C.1
Verwa
niversity Libraries
048 790 138

LIBRARY OF THE
Leland Stanford Junior University

Digitized by Google

943.21
R53

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

VERFASSUNGS-

UND

VERWALTUNGSGESCHICHTE

DER

STADT DRESDEN.

VON

DR. PHIL. OTTO RICHTER,

ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR DER STADT DRESDEN.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES RATHES ZU DRESDEN.

ERSTER BAND:

VERFASSUNGSGESCHICHTE.

DRESDEN.

WILHELM BAENSCH VERLAGSHANDLUNG.

1885.

Digitized by Google

VERFASSUNGSGESCHICHTE

DER

STADT DRESDEN.

VON

DR. PHIL. OTTO RICHTER,
ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR DER STADT DRESDEN.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES RATHES ZU DRESDEN.

DRESDEN.
WILHELM BAENSCH VERLAGSHANDLUNG.
1885.

H

Digitized by Google

LELAND STANFORD JUNIOR
LIBRARY
UNIVERSITY
A 104493

Digitized by Google

Vorwort.

Das Werk, dessen erste Hälfte hier vorliegt, will die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden von deren Anfängen bis zur Einführung der allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832, durch welche die Städte Sachsens eine gleichmässige Verfassung erhielten, darstellen. Dieses Gebiet ist von den älteren Dresdner Chronisten, Anton Weck und Johann Christian Hasche, nur oberflächlich berührt worden; ihre sonst sehr verdienstvollen Arbeiten sind fast nur insoweit zu berücksichtigen gewesen, als sie Urkunden im Wortlaute wiedergeben. Die Geschichte Dresdens von M. B. Lindau ist, was die ältere Zeit betrifft, auch in der soeben erschienenen zweiten Auflage ohne selbständigen Werth und daher ausser Betracht geblieben. Als wissenschaftliche Vorarbeiten für die innere Geschichte der Stadt können nur einige Schriftchen und Aufsätze von K. Gautsch, H. Knothe, H. M. Neubert u. A., sowie die Ausgabe der mittelalterlichen Dresdner Urkunden im 5. Bande des Codex diplomaticus Saxoniae regiae gelten. Ausser diesem Urkundenbuche, das jedoch für das 15. Jahrhundert an Vollständigkeit viel zu wünschen übrig lässt, war von gedruckten Vorarbeiten für den vorliegenden Band nur ein Aufsatz von Gautsch über die Stadtsiegel und die treffliche Schrift Neuberts über die Schützengesellschaften in grösserem Umfange zu benutzen.

Digitized by Google

Das Buch beruht daher zum weitaus grössten Theile auf handschriftlichem, bisher unbenutztem Materiale. Für die ältere Zeit haben namentlich die Stadtrechnungen und die erst in diesem Jahre wiederaufgefundenen Stadtbücher werthvolle Ausbeute geliefert, daneben waren viele Hunderte von Aktenstücken des Rathsarchivs und des Königl. Hauptstaatsarchivs durchzuarbeiten. In den Noten sind zahlreiche Stellen aus den Handschriften, besonders aus den Rechnungen, wörtlich wiedergegeben, theils weil ihr Wortlaut an sich von Interesse ist, theils um dem Leser die Nachprüfung zu ermöglichen. Die als Beilagen angehängten Aktenstücke, sämmtlich bisher ungedruckt, sollen als Ergänzung und Fortsetzung des erwähnten Urkundenbuchs auf dem hier behandelten Gebiete dienen. Die dem Verzeichnisse der Rathsmitglieder beigefügten biographischen Nachrichten dürften sich bei tiefer eindringender Forschung, als sie für eine Zahl von nahezu 600 Personen im Rahmen dieser Arbeit möglich war, leicht vervollständigen lassen. Für manche Abschnitte ist das Quellenmaterial recht lückenhaft gewesen, woraus sich nothwendigerweise Ungleichmässigkeiten in der Darstellung ergeben haben. Dass die ältere Zeit, in welcher die Wurzeln der geschilderten Verfassungseinrichtungen liegen, durchgängig eingehender behandelt ist als die Zeit ihrer Fortentwicklung und ihres Absterbens, wird schwerlich missbilligt werden.

Der zweite Band, enthaltend die Geschichte der einzelnen städtischen Verwaltungszweige (Rechtspflege, Polizei, Handels- und Gewerbepolitik, Finanzwesen, Armenpflege, Kirchen- und Schulverwaltung), soll in einigen Jahren erscheinen und mit einem Register über das ganze Werk versehen sein.

Dresden, im Dezember 1884.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Quellenangaben und Abkürzungen.

Die aus einer Buchstaben- und Ziffernsignatur (z. B. *A. XII. 24*) bestehenden Quellenangaben bezeichnen durchgängig Akten des Rathsarchivs. Die vielfach angezogenen Stadtrechnungen befinden sich für die Zeit bis 1550 ebenfalls im Rathsarchive, wo sie eine besondere Abtheilung A. XVb bilden, für die Zeit nach 1550 aber in dem davon getrennten Rathsrechnungsarchive. Originalurkunden des Rathsarchivs sind durch die Buchstaben RA. gekennzeichnet.

Den aus dem Königlichen Hauptstaatsarchive herbeigezogenen handschriftlichen Quellen ist die Bezeichnung HStA. beigefügt, unterlassen ist dies jedoch bei folgenden wiederholt erwähnten Handschriften: Dresdner Stadtbücher 1437 bis 1504 und 1521 flg., Kundschaftenbuch 1514 flg., Gerichtsbücher 1517 flg. und 1538 flg., Verzichtbücher 1536 flg., 1559 flg. und 1597 flg., Gunstbücher 1554 flg., 1560 flg. und 1568 flg., Rathsbuch 1557 flg., Verzicht-Konzeptbuch 1586 flg., Lehngerichtsprotokoll 1618 flg., Lehngelderregister 1618 flg., 1624 flg. und 1655 flg., sowie von Altendresden: Stadtbuch 1412 flg., Protokoll 1491 flg., Lehnbuch 1523 flg., Uebergab- und Verzichtbuch 1541 flg., Gerichts- und Lehnbuch 1549 flg., die sich sämmtlich im Hauptstaatsarchive befinden.

Aus dem Archive des Königlichen Amtsgerichts (Grundbuchabtheilung) sind folgende Handschriften benutzt worden: Altendresdner Kaufbuch 1509 flg., Dresdner Kontraktbücher 1535 flg. und 1600 flg., Lehnbücher 1551 flg. und 1643 flg.

Digitized by Google

Die Titel einiger gedruckter Werke sind folgendermassen abgekürzt:

Cod. = Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Im Auftrage der K. S. Staatsregierung herausgegeben. Leipzig 1864 flg.

Gengler = Gengler, deutsche Stadtrechts-Alterthümer, Erlangen 1882.

Hasche, Gesch. = J. Chr. Hasche, diplomatische Geschichte Dresdens, 5 Bde., Dresden 1816—1820.

Hasche, Urk. = Urkundenbuch hierzu.

Weck = A. Weck, der Residentz und Hauptvestung Dresden Beschreib- und Vorstellung, Nürnberg 1680.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Seite

A. Das Stadtgebiet.

I. Die Anfänge der Stadt 1

Name S. 1. Aelteste Ansiedelung S. 3. Stadtgründung S. 4.

II. Die Mauern, Thore und Thürme 5

Stadtmauer S. 6. Wächterhäuser S. 7. Mauergang. Zwinger S. 8. Stadtgraben S. 10. Stadtthore S. 11. Thor- und Mauerthürme S. 14. Altendresdner Befestigung S. 16.

III. Die Gassen und Vorstädte.

1. Die innere Stadt 17

2. Die Vorstädte 28

3. Altendresden 42

IV. Die Viertelseintheilung 51

V. Das Weichbild 54

Bedeutung des Weichbilds S. 54. Landwehr. Rainsteine S. 56. Anlage von Neudorf S. 57. Löbtauer und Strehlener Flurgrenze S. 60.

B. Die Stadtobrigkeit.

I. Der Rath von seiner Entstehung bis zum Jahre 1470 64

II. Die Handwerkerbewegung und die Rathsordnungen von 1470 und 1517 70

III. Die Einverleibung Altendresdens im Jahre 1549 83

IV. Der Rath und die Gemeindevertreter von 1549 bis 1832.

1. Der Rath 88

2. Die Viertelsmeister 97

3. Die Stadt- und Kommunrepräsentanten 102

Digitized by Google

Seite

V. Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Raths.

1. Raths-Wahl und Mitgliedschaft 105

2. Die Verwaltungsämter 112

Bürgermeisteramt S. 113. Brückenamt S. 116. Materni-Hospitalamt S. 118. Richteramt S. 120. Kammeramt. Zinsamt S. 122. Salzamt S. 123. Pfannenamt. Bier- und Weinamt S. 124. Bierschrotamt. Bauamt S. 125. Niederlageamt. Mühlamt. Religionamt S. 126. Leubnitzer Amt S. 127.

3. Die Beamten.

a) Stadtschreiber und Syndikus 129

b) Kanzleibeamte 134

c) Vollzugsbeamte 135

d) Raths-Handwerker und Arbeiter 141

e) Stadtpfeifer 143

4. Versammlungen und Festlichkeiten 144

Rathssitzungen S. 144. Geschäftsordnung S. 145. Besichtigungen S. 147. Gastmähler S. 149. Belustigungen S. 151.

5. Das Kanzleiwesen 152

Stadtbücher S. 152. Gerichtsbücher S. 154. Akten. Stadtrechnungen. Urkunden S. 155. Stadtsiegel S. 156. Bekanntmachungen S. 159. Archivwesen S. 160. Rathsbibliothek S. 162.

6. Die Rathhäuser.

a) Das alte Dresdner Rathhaus 162

Kaufhaus S. 163. Rathsstuben S. 166. Harnischkammer S. 169. Rathhauskapelle S. 170. Rathskeller S. 172. Trinkstuben S. 173. Garküche. Rathswage S. 174. Gewandbänke. Fleischbänke S. 175. Brot-, Schuh- und Fischbänke. Pranger. Gerichtsbank S. 177.

b) Das neue Dresdner Rathhaus 180

c) Das alte und das neue Rathhaus zu Altendresden 182

C. Die Stadtgemeinde.

I. Häuser- und Einwohnerzahl 185

II. Einwohnernamen 205

III. Die Berufsklassen 208

IV. Das Bürgerrecht 213

V. Die Juden 226

Digitized by Google

Seite

D. Die Stadt und der Landesherr.

I. Die Landeszugehörigkeit 237
Herrschaft der Meissner Markgrafen S. 237. Lehnsherrlichkeit des Bischofs von Meissen und des Abtes von Hersfeld S. 238. Der Markgraf von Dresden S. 242. Huldigungen S. 243.

II. Das Stadtrecht 247
Privilegien S. 249. Willküren S. 253. Schöffensprüche S. 255. Statuten S. 256.

III. Die Landstandschaft 258
Landdinge S. 258. Landtage S. 260. Vertretung der Stadt auf den Landtagen S. 265.

IV. Die Steuer- und Dienstpflicht.
1. Steuern und Zölle 267
2. Dienstleistungen und Geschenke 274

V. Die Wehrverfassung.
1. Der mittelalterliche Kriegsdienst 282
Eintheilung der Bürgerschaft S. 283. Bewaffnung S. 284. Befestigungsarbeiten S. 287. Wachdienst S. 289. Heeresfolge S. 291.
2. Die Schützengesellschaften 297
Schiessübungen S. 297. Armbrustschützen S. 299. Büchsenschützen S. 300. Fechtschulen S. 301.
3. Die neuere Wehrverfassung 301
Ausrüstung S. 302. Uniform. Eintheilung S. 303. Wachdienst. Besatzung S. 305. Stadtgarde S. 307. Büchsenmeister S. 308. Defensioner S. 309. Nationalgarde. Kommunalgarde S. 311.

Beilagen.

I. Willkür, auf Altendresden übertragen im Jahre 1403 (?) 312
II. Willkür etc. in der Fassung von ca. 1513 314
III. Willkür etc. vom 3. April 1559 328
IV. Schiedsspruch in Streitigkeiten zwischen Dresden und Altendresden wegen der beiderseitigen Stadtprivilegien, vom 15. April 1449 349
V. 11 Urkunden zur Vorgeschichte der Rathsordnung von 1470 351

Digitized by Google

Seite

VI. Schreiben des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht wegen der Verpflichtung der Stadt, Mannschaften zum Geleite fremder Kaufleute zu stellen, vom 26. November 1475 360

VII. Befehl der herzoglichen Statthalter an den Rath, die Stadt in Kriegsbereitschaft zu setzen, vom 22. September 1487 361

VIII. Geschäftsordnung für den Rath von ca. 1510—1517 . 363

IX. Rathsordnung von 1517 364

X. Anweisung des Herzogs Moritz zur Anlegung des Dorfes Neudorf, vom 15. März 1546 367

XI. Bericht über die Einverleibung Altendresdens in die Stadt Dresden 1549 368

XII. Befehl des Kurfürsten August wegen Einlieferung der Stadtrechnungen an die kurfürstliche Rentkammer, vom 16. Dezember 1555 371

XIII. Bürgerliste vom Jahre 1396 372

XIV. Liste der Stadtschreiber und Syndici von 1380 bis 1831 378

XV. Liste der Altendresdner Rathmannen und Schöffen von 1411 bis 1549 384

XVI. Dresdner Rathslinie von 1292 bis 1831 398

Digitized by Google

A. Das Stadtgebiet.

I. Die Anfänge der Stadt.

Der Name Dresden ist auf das altslavische Wort *drẹzga* d. h. Wald, Gestrüpp, Röhricht, zurückzuführen, aus welchem vermittelst der zur Bildung von Einwohnernamen dienenden Endung *-jan* die Benennung *drẹždžane* (noch erkennbar in der heutigen niederlausitzischen Form des Namens Dresden, *Dřeždźany)* abgeleitet ist[1]). Dresden bedeutet demnach: die Waldbewohner. Unzweifelhaft ist der Ort slavischen Ursprungs. Seit etwa der Mitte des 6. Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung waren Wenden in diese Gegend eingewandert und hatten die hier sesshaften Hermunduren verdrängt. Auf eine ziemlich dichte Bevölkerung deuten die zahlreichen Urnenlager hin, welche um die ganze Stadt herum, besonders auf dem linken Elbufer, aufgefunden und grösstentheils als Wendenbegräbnissstätten, theilweise aber auch als noch von Germanen herrührend erkannt worden sind[2]). Nach der Unterwerfung des Landes unter die deutsche Herrschaft im 10. Jahr-

---

1) Diese von Prof. Dr. A. Leskien in Leipzig gegebene Erklärung ist selbständig auch von einem andern Kenner der altslavischen Sprachen, Pfarrer Hornig in Bautzen, aufgestellt worden. Die Erklärung Hey's (die slavischen Ortsnamen des Königreichs Sachsen, Döbeln 1883, S. 21) beruht auf einem ungenügend beglaubigten Grundworte und ist topographisch unzutreffend. Die zahlreichen älteren, ohne Kenntniss der altslavischen Sprache unternommenen Deutungsversuche sind werthlos. *2)* Jccander's (J. C. Crell's) Königliches Dreßden, 3. Ed., Leipzig 1726, S. 114. — Dresdner gelehrte Anzeigen 1783 Stück 3 u. 7. — Sitzungsberichte der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Isis zu Dresden 1875 S. 20, 1876 S. 22, 1877 S. 101, 1878 S. 15, 1879 S. 38, 1880 S. 94.

Digitized by Google

hundert gehörte die Dresdner Gegend zum Gau Nisan und innerhalb desselben wahrscheinlich zum Burgwart Briesnitz[1]).

Die früheste urkundliche Erwähnung des Ortes Dresden findet sich in einem hier ausgefertigten Schiedsspruche des Markgrafen Dietrich vom 31. März 1206 *(acta sunt hec Dresdene)*, durch welchen eine Streitsache des Bischofs von Meissen mit dem Burggrafen von Dohna wegen einer von diesem auf bischöflichem Gebiete erbauten Burg, Thorun genannt, geschlichtet wird[2]). Eine zweite in Dresden ausgestellte Urkunde von 1215, die eine Verwilligung Dietrichs für das Kloster Walkenried ausspricht, bringt den Namen des Ortes in ganz derselben Weise ohne jeden Zusatz[3]). Dagegen heisst es am Schlusse einer markgräflichen Urkunde vom 21. Januar 1216, mittelst deren dem Kloster Altenzelle mehrere Grundstückserwerbungen bestätigt werden, bestimmter: *acta sunt hec . . . in civitate nostra Dresden*[4]). Daraus geht hervor, dass Dresden damals ein dem Markgrafen gehöriger, mit Mauern umgebener fester Ort war[5]), aber es bleibt unbestimmt, ob es schon Stadtrecht besass.

Der Ort Altendresden *(Aldendresden)* wird nicht eher als um das Jahr 1370 urkundlich genannt[6]). Zur Unterscheidung hiervon wurde später für die Stadt Dresden bisweilen auch der Name Neuendresden */Nawendreßden*[7])/ gebraucht, jedoch urkundlich nicht vor 1449 und auch seitdem bis zum 16. Jahrhundert nur selten. Umgekehrt wurde im 18. Jahrhundert, nachdem das aus dem Brande von 1685 neu erstandene Altendresden in Neustadt umgetauft worden war, das bisherige Neuendresden als Altstadt bezeichnet.

Nach der Meinung aller Stadtchronisten seit dem 16. Jahrhundert soll die Stadt Dresden von Einwohnern des auf dem rechten Elbufer gelegenen Dorfes Altendresden angelegt worden

---

1) Welte, Gau u. Archidiakonat Nisan, Dresden 1876. Zum Burgwart Briesnitz gehörten z. B. die Orte Kötzschenbroda, Uebigau, Pieschen, Loschwitz, Poppitz, Ostra, zum Burgwart Pesterwitz dagegen die landeinwärts auf dem linken Elbufer gelegenen Orte Kaitz, Löbtau, Plauen, Tharandt. *2)* Cod. II, 1 S. 72. *3)* Wilke, Ticemannus, Lipsiae 1754, cod. dipl. S. 19. *4)* Weck S. 103. — Beyer, das Kloster Altzelle, Dresden 1855, S. 528. *5)* Gengler S. 350. 353. *6)* Cod. II, 5 S. 54. *7)* Beilage IV.

Digitized by Google

sein, eine Annahme, die sich offenbar auf weiter nichts als auf den Namen Altendresden gründet und der von vornherein verschiedene Umstände widersprechen. Schon die erwähnten Urnenfunde deuten darauf hin, dass frühzeitig das linke Elbufer stärker besiedelt war als der hierzu wenig einladende Sandboden des rechten Ufers.

Sodann fällt die Art der Parochialabgrenzung dagegen in's Gewicht. Das auf dem rechten Elbufer weit über Altendresden hinaus liegende Dorf Klotzsche war ursprünglich in die Frauenkirche zu Dresden eingepfarrt und löste sich erst im Jahre 1321 nach Errichtung einer eignen Kirche aus dieser beschwerlichen Verbindung[1]). Es ist anzunehmen, dass der rechtselbische Ort, wäre er der ursprüngliche und so bedeutend gewesen, um eine Kolonie nach dem linken Ufer entsenden zu können, auch schon eine Kirche besessen haben würde; alsdann wäre aber die Einpfarrung des Dorfes Klotzsche in die jenseits der Elbe gelegene Frauenkirche unverständlich. Die Ansiedelung auf dem linken Ufer muss daher früher als die auf dem rechten eine Kirche gehabt und jedenfalls schon vor der Erbauung der Stadt bestanden haben. Die Lage der Frauenkirche als städtischer Pfarrkirche ausserhalb der Stadtmauern wird nur durch die Annahme erklärlich, dass diese Kirche älter als die Stadt gewesen und dass die Bodenverhältnisse es verhindert haben, sie und ihre Umgebung in die Mauern mit einzuschliessen. Noch im 14. Jahrhundert befand sich vor dem Frauenthore ein nur theilweise ausgetrockneter See; wahrscheinlich lag die ganze Fläche viel tiefer als jetzt und gehörte dem Ueberschwemmungsgebiete an.

Was aber jene Annahme von der Gründung der Stadt völlig umstösst, ist die bisher stets übersehene Thatsache, dass ursprünglich nicht blos der Ort auf dem rechten Elbufer, sondern auch die Ansiedelung um die Frauenkirche herum den Namen Altendresden geführt hat. Die im Hauptstaatsarchive aufbewahrten Register der landesherrlichen Zinse verzeichnen auch eine von den Töpfern in der späteren Töpfergasse bei der Frauenkirche an den Markgrafen zu entrichtende Abgabe,

1) Hasche, Urk. S. 98.

Digitized by Google

nämlich wöchentlich für 10 Heller Töpfe. Dieser Topfzins ist in zwei nur in der Wortfassung bisweilen von einander abweichenden amtlichen Ausfertigungen eines markgräflichen Zinsregisters aus dem Jahre 1378 und in einer deutschen Uebersetzung desselben aus dem 15. Jahrhundert verlautbart, und zwar im ersten lateinischen Originale mit den Worten: *Item Aldindressen septimana ollas valentes X hellenses*, im zweiten: *Item fyguli ante civitatem dant omni septimana ollas valentes X hellenses*, und in der Uebersetzung: *Item die topper vor der stat gebenn al wochenn dopfh vor X heller*[1]).

Diese Belege, welche die Geltung des Namens Altendresden auch für die Töpfervorstadt mit Sicherheit darthun, sind um so gewichtiger, als sie genau aus derselben Zeit stammen, in welcher Altendresden überhaupt zum ersten Male urkundlich genannt wird.

Dies führt zu folgender Annahme in Bezug auf die Entstehung der Stadt. Auf beiden Elbufern waren gleichzeitig Ansiedelungen vorhanden, die gemeinschaftlich den Namen Dresden führten und in der Frauenkirche ihren Mittelpunkt hatten. Neben dem Dorftheile auf dem linken Ufer wurde eine Stadt angelegt; für die Wahl dieses Ortes ist wohl wesentlich das Vorhandensein einer Elbbrücke massgebend gewesen. Der Name des Dorfes ging auf die Stadt mit über, aber zum Unterschiede von der neuerbauten Stadt Dresden wurde nun das Dorf auf beiden Elbufern als Altendresden bezeichnet. Allmählich bildete sich ein enger Zusammenhang zwischen der Stadt und dem unmittelbar anstossenden Dorftheile aus, dessen Kirche zur städtischen Parochialkirche gemacht worden war. In demselben Maasse, als sich die Dorfanlage um die Frauenkirche herum zur Vorstadt von Dresden entwickelte, schränkte sich nun der Name Altendresden auf die jenseits der Elbe gelegene Ortschaft ein.

Wann und unter welchen Umständen die Stadt gegründet worden, ist auch nicht mit annähernder Sicherheit zu ermitteln. Der Grundriss ist von jeher im Wesentlichen derselbe gewesen,

---

1) Wittenberger Archiv, Cammersachen, Zinsregister von 1378 Nr. 1, 2 u. 3 (HStA. Locat 4333).

Digitized by Google

wie er sich in der inneren Altstadt noch heute darstellt: in der Mitte der Markt, von ihm nach Norden und Süden je zwei, nach Osten und Westen je drei Gassen rechtwinklig auslaufend, ausserdem einige auf die Nord-Südlinie rechtwinklig aufstossende Seitengassen. Diese grosse Regelmässigkeit der Anlage beweist, dass die Stadt nicht durch allmählichen Anbau entstanden, sondern nach einem einheitlichen Plane begründet ist, in dem das ursprüngliche Dorf keinen Platz fand. Eine solche planmässige Stadtgründung kann nur von einem Landesfürsten ausgegangen sein. Dieser mag, nach der für alte Städte seltenen Grösse des Marktes zu urtheilen, seiner Schöpfung eine bedeutendere Rolle als Mittelpunkt des Verkehrs und der Landesvertheidigung zugedacht haben, als die Stadt nachher bei ihrer langsamen Entwicklung zu spielen vermochte. Das zum Anbau benutzte Land war bisher im Besitze des Markgrafen gewesen, der den Ansiedlern Bauplätze zu zinsbarem Eigenthume überliess; der ihm zu entrichtende Hufenzins führte die Bezeichnung Worf- oder Wurfzins. Auch das Weideland hatten die Bürger vom Markgrafen angewiesen erhalten.

Der Wortlaut der frühesten urkundlichen Erwähnungen Dresdens lässt vermuthen, dass die Stadt gerade damals, im Anfange des 13. Jahrhunderts, in der Entstehung begriffen war. Vielleicht darf Markgraf Dietrich, der zuerst hier urkundet, als ihr Erbauer betrachtet werden[1]).

II. Die Mauern, Thore und Thürme.

Dresden war in ältester Zeit auf der Ost-, Süd- und Südwest-Seite von Seen umgeben. Der durch diesen Wasserring gewährte Schutz ist wohl bei der Wahl des Ortes zur Anlegung der Stadt mit bestimmend gewesen. Eine künst-

1) Beachtenswerthe chronikalische Nachrichten über die Gründung der Stadt sind nicht vorhanden. In einer Aktenbemerkung aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts wird berichtet: *Alß man zehlet und geschrieben hatt 1548, da ist gefunden worden zu Radeburgk in der sacristen inn einem vermachten kemmerlein, das Dreßden hat 580 jahr gestanden und die brücke 350 jahr, 50 jahr ist darüber gebauet, kostet ein pfeiler 7000 fl. nhur aus dem grunde geführet . . .* (Amt Dreßden contra Wilhelmen von Carlowitz etc. Bl. 49, HStA. Locat 9878).

Digitized by Google

liche Befestigung besass die Stadt mindestens schon im Jahre 1216, wo sie als *civitas* bezeichnet wird; ausdrücklich werden *muri civitatis* in einer Urkunde von 1299[1]) genannt. Eine Verstärkung der Festungswerke fand nach der Mitte des 14. Jahrhunderts statt; der Landesherr bewilligte der Stadt zu diesem Zwecke in den Jahren 1359 bis 1370 wiederholt Geldunterstützungen und übertrug ihr durch Urkunde vom 15. Juli 1361 das Salzmonopol mit der Bestimmung, dass die Ueberschüsse an *gebew und vhestenunge der stat* gewendet werden sollten[2]). Die Anlegung eines Zwingers erfolgte wegen der Hussitengefahr in den Jahren 1427 bis 1431. Dieser Bau wurde unter Kurfürst Friedrich II. in den Jahren 1448 bis 1458 fortgesetzt und besonders durch Errichtung einer Anzahl neuer Thürme vervollständigt. Im Jahre 1495 wurden die äusseren Werke zwischen dem Seethore und dem Pförtchen umgebaut und verstärkt. Alsdann blieben die Befestigungen in ihrem alten Bestande, bis Herzog Georg in den Jahren 1519 bis 1529 die auf der Ostseite gelegenen Vorstädte durch einen Wall an die Stadt anschloss.

Einen vollständigen Umbau erfuhren die Festungswerke durch den Kurfürsten Moritz in den Jahren 1546 bis 1551. Die Gestalt eines Systems von Steinwällen, welche sie damals erhielten, bewahrten sie, abgesehen von manchen Vervollkommnungen im Einzelnen, bis auf die neueste Zeit. Ihre Abtragung und damit die Umwandlung Dresdens in eine offene Stadt begann im Jahre 1809.

In der ältesten Zeit wohl der einzige und auch später der wichtigste Theil der Befestigungen war die Stadtmauer. Dieselbe war in vier oder fünf Viertel eingetheilt, die besondere Namen trugen; so hiess der Theil der Mauer vom Seethore bis zum Pförtchen (oder bis zum Frauenthore?) das Kreuzviertel[3]), der vom Seethore bis zum Wilischen Thore das lange Viertel[4]), die Namen der übrigen sind nicht bekannt.

---

1) Cod. II. 5 S. 12. *2)* Cod. II, 5 S. 43. *3)* Baurechn. 1428: *fünff tage bolewerg anezurichten hinter dem closter und uff des Heiligen Crucis virteil.* *4)* Baurechn. 1442: *daz alte holez uß dem graben czu eziehen und die dorner uff dem twinger abzureumen uff dem Langen virteil.* — Desgl. 1520: *das dornicht uff dem Langen virtel auszuroden.*

Digitized by Google

Als Baumaterial für die Mauer benutzte man im 15. Jahrhundert theils Pirnaischen Sandstein, und zwar die als Gehorne oder Horzeln bezeichneten unregelmässigen Stücke, theils Bruchstein aus dem Plauenschen Grunde, den Plauener, später Pläner[1]) genannt; Kalk diente ebensowohl als Bindemittel wie zum Abputzen der Mauer[2]). In Kriegszeiten wurde die Mauer an gewissen Stellen mit Dornen gespickt[3]).

Ueber die Höhe und Stärke der Stadtmauer fehlt es uns an Angaben; anderwärts war sie 12 bis 16 oder gar 20 bis 24 Fuss hoch und 6 bis 8 Fuss breit[4]). Unzweifelhaft hat sie die Form eines Vielecks gehabt.

Die Mauerkrone trug geradlinig eingeschnittene Zinnen, deren Oeffnungen bei Kriegsgefahr behufs besserer Deckung der Vertheidiger mit Bretern verschlagen wurden[5]).

Auf der Mauer standen, abgesehen von den später zu erwähnenden Thürmen, hölzerne Wächterhäuschen, auch Erker genannt, kleine, nur für einzelne Personen berechnete, an der inneren Mauerseite angebrachte Auslughäuschen, zu denen Treppen hinaufführten; zur Sicherung der Wächter

---

1) Baurechn. 1424: *48 groschen Hanse Thammen von Pyrne vor eyn schieff gehornes, das qwam yn den slosgraben . . . 2 gr. 4 hllr. eyme czwene tage steyn zcu laden zcu Plauwen in der stad broch . . . 11 gr. 4 hllr. von 34 fuder steynen zcu brechen in der burger broche, die die gebuwer furten zcu der stad mawer in dem slosgraben.* — Desgl. 1450: *3 tage sand und 2 tage horczil uff der monche kirchhofe geladen.* — Die Stadt besass also schon 1424 einen Steinbruch in Plauen; ein dem Brückenamte zugehöriger Sandsteinbruch in Struppen wird 1412 (Cod. II, 5 S. 129) erwähnt. — Ueber die Umwandlung des Namens Plauener in Pläner siehe meinen Nachweis in den Sitzungsberichten der Gesellschaft Isis zu Dresden 1882 S. 13. *2)* Baurechn. 1420: *Item des kalkes ist vorbwet an der stad bw czu dem ersten 12 meldir an dem thorme uf der brantstad und an der stadmwir und an der brucken vor dem Wylisschen thore.* — Desgl. 1428: *6 gr. vor eyne yseryne kalgkelle, darmete man kalg uff die mawer slug.* *3)* Baurechn. 1410: *1 knecht 1 gr. 1 tag, daz er hat helfen dy dorner eziechen in dy statmaur hinder den monichen und dy pawm nider helfen hauen auf dem statgraben.* — Auch noch im 16. Jahrhundert wurden auf den Pallisaden an den Wällen Dornen befestigt: *2 ß dorner uff die blancken am wathe* (Baurechn. 1530). *4)* Gengler S. 5. *5)* Kämmereirechn. 1429: *Item 4 schog vor breth czu vorhengen dy statmuer. Item Mathis smede ½ ß vor brethnagl czu den czynnen czu vorhengen.*

Digitized by Google

waren an diesen Stellen Lehnen auf der Mauer angebracht[1]). Die einigemale erwähnten Wichhäuser scheinen hier nicht, wie anderwärts, grosse dachlose Warten, sondern ebenfalls nur kleine bedeckte Holzhäuser, vielleicht dasselbe wie die Wächterhäuschen, gewesen zu sein[2]).

In ältester Zeit geschah der Umgang der Wächter um die Stadtmauer zwischen dieser und den anstossenden Häusern oder auch ausserhalb der Mauer am Stadtgraben hin; gegen Ende des 15. Jahrhunderts aber wurde für diesen Zweck auf einem Theile der Mauer ein hölzerner Gang errichtet, der sich oben an der Innenseite der Mauer herumzog und wohl auf Traggerüsten ruhte. Die Vollendung dieses Wächterganges verzögerte sich dadurch, dass das fertiggestellte Gezimmer nach dem Brande von 1491 anderweit verwendet wurde[3]).

Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde die Festung noch durch Errichtung einer zweiten Mauer vor der eigentlichen Stadtmauer verstärkt. Um dafür Platz zu gewinnen, musste der die Ringmauer umgebende Stadtgraben theilweise zugefüllt und weiter hinaus gerückt werden. Der zwischen beiden Mauern gelegene Raum hiess der Zwinger. Dieser Zwingerbau begann im Frühjahr 1427[4]) in der Gegend des Wilischen

---

1) Baurechn. 1407: Ausgaben für Breter und Nägel *czu den wachterhawsen auf der statmaur umb und umb.* — Desgl. 1410: *gearbeit 1½ tag an den len auf der statmaur,* desgl. 1411: *stuffenmayle czu eynir treppen of dy muer.* — Desgl. 1422: der Zimmermann *machte dy wechterhuschen uf der mawre* und *sawlchen uf dy mawre zcu den lehenen.* — Desgl. 1424: *Steffan dem zcymmerman eyn tag latten zcu slahen uff der stadmawer und an den erkern zcu bessern.* — Desgl. 1452: *latten unde bret uff die stadmuwer den wechtern zcu lenen.* *2)* Baurechn. 1429: *12 sparnayle zcu dem wighawse.* — Desgl. 1452: *czwene czimmerluthe 2 tage 8 gr. das sie dackten in der böttelye, in dem marstalle und eyn wyckhauwß hinder der Jodenschule under Unser Lieben Frauwe thore uff der muwer.* — Vgl. Gengler S. 7. *3)* Kämmereirechn. 1491: *5 ß Mattes Kemollern vom gange uff der statmauern 200 und 40 elen langk zcu machen und das gezcymer ist noch dem brande am meren teil uffs Creutzthormgen, die buteley, yns frawenhaus und an andere ende komen, des der gangk nicht hat mogen volbracht werden.* — Desgl. 1498: *2 ß 50 gr. Nickeln von Zuickau vom gange uff der maur von dem Elbthor bis an die schultcamer, heldet 106 elenn.* *4)* Baurechn. 1427: *Sub anno etc. MCCCC° vicesimo septimo wart der twinger angehaben (dominica jubilate).*

Digitized by Google

Thores, 1450 war man mit dessen Fortsetzung auf dem langen Viertel beschäftigt[1]) und bis 1458 scheint man damit bis in die Gegend des Frauenthores gelangt zu sein. Das übrige Stück der Festungswerke von da bis zum Elbthore blieb wohl in dem alten Zustande; hier war es auch, wo später auf der Stadtmauer der hölzerne Gang angebracht wurde. Zum Bau der Zwingermauern, die jedenfalls niedriger und schwächer als die Ringmauern waren, wurden Steine aus Plauen und Cotta, also Pläner, verwendet[2]). Behufs Unterbringung der in Kriegszeiten an der Zwingermauer aufgestellten Geschütze waren im Zwinger Büchsenhäuser errichtet[3]). Ebendaselbst hielten auch die Armbrust- und Büchsenschützen ihre Schiessübungen ab. Dieser Theil des Zwingers hiess daher der „Schützengarten" und das angrenzende Stück des Stadtgrabens der „Schützengraben"[4]); er befand sich beim Pförtchen, nicht weit von der Gegend der späteren Schiessgasse, wohin nach der Erweiterung der Festungswerke im Jahre 1549 der Schiessplatz und das Schützenhaus der Armbrustschützen verlegt wurde[5]). Ein anderer Theil des Zwingers wurde im 16. Jahr-

1) Baurechn. 1450: *Anno etc. M°CCCC°L° zu ostern had man ufyclegit ein twingergeld zu deme bawe uf deme langen virteile.* 2) Baurechn. 1428: *10 gr. 8 hllr. czwey gesellen vier tage zcu graben die grundfeste des twingers* u. s. w. viele Ausgabeposten für Arbeiten beim Grundgraben des Zwingers. Ebendas.: *16 gr. czwey gesellen sechs tage, die ebenten innewendig in dem twinger vor dem Wilschen thor und furten die erde an die twingermuwer.* 3) Baurechn. 1430: *Item so habe ich lassen machen dry buchssenhuser.* Ebendas.: Arbeiten *an dem buchssenhuse by Unser Libin Frawcen tore.* — Desgl. 1431: *4 gesellin, dy habin dy buchssen al umbe uff den twingern undir dy buchssenhus geczogen.* 4) Vor Erbauung des Zwingers befand sich der Schiessplatz auf der Aussenseite des Grabens selbst, vgl. Baurechn. 1424: *rasen zcu stechen zcu der czielstad uff dem stadgraben.* 5) Baurechn. 1428: *czweyn gesellen vier tage zcu brechen an der Phortten uff den schuczegraben.* — Desgl. 1445: *10 gr. den fyschern, die do drymol fyschten in dem graben bii dem schutczengarten und dem Jodenhoffe.* — Desgl. 1448: *thorm uff den schutczengraben.* — Desgl. 1469: *blangken seczczen ym quinger am schüczegartin.* — Desgl. 1481: *gearbeyt am dem schuczenhauße in dem qwinger, do dy buchsenschuczen ynnen sthen.* — Desgl. 1542: *brethnagel zu der schuczen hauß im zwinger.* — Die Rechnung über Erbauung des neuen Schützenhauses an der Schiessgasse im Rathsrechnungsarchiv unter dem Titel: *Ausgob uffs schutzenhaus 1549.*

Digitized by Google

hundert als Arbeitsplatz der Seiler benutzt[1]). Die Eingänge zum Zwinger befanden sich bei den Stadtthoren[2]).

Die Stadt war ausserhalb der Mauern von dem Stadtgraben umschlossen. Die Anlegung oder wenigstens eine Erweiterung desselben scheint bei Gelegenheit der Befestigungsbauten in den Jahren 1359 bis 1370 erfolgt zu sein[3]). Auf der Gegenseite der Mauer war der Graben von einem Wall eingefasst und auf diesem eine hohe Pfahl- und Erdwand, mit Planken beschlagen, errichtet; diese Wand, der Zaun oder Parchen[4]) genannt, trug oben noch ein niedriges Steingemäuer, den sogenannten Kamm. Ueberdies war der Wall an einzelnen Stellen mit Bollwerken und sogar Thürmen besetzt[5]).

Der Stadtgraben stand mit dem Judenteiche und dem See durch Gerinne in Verbindung[6]) und konnte dadurch schnell

---

1) Baurechn. 1533: *30 brett vorschlagen in den zwinger, do dye seyler arbeitten, äa der hirsch stehett.* *2)* Baurechn. 1454: *besserten dy twingerthor am Wileschin thore.* *3)* Cod. II, 5 S. 43: *fossas extremales perficere.* *4)* Gengler S. 4: *parchani = parci*, Gehege, Park. *5)* Baurechn. 1407: Ausgaben für Breter und Nägel zu den *panden auf dem statgraben.* — Desgl. 1409: *haben gemacht thorn an dem parchen.* — Desgl. 1420: Arbeiter. *dy czunten of dem stadgraben*, und: *dy an dem czune dacten of dem stadgraben.* — Desgl. 1426: *1 malder calx syn kommen uff den ussersten graben vor dem Phortchyn, den kam zcu dirhohen.* — Desgl. 1428: *phele zcu rammen uff dem stadgraben . . . blancken anzcuslahen uff dem stadgroben . . . czwegn gesellen fünff tage an der rammen zcu stossen.* — Ebendas: *1 ß 30 gr. sechse czymmermann fünff tage bolewergke zcu machen, die gesacz wurden czwuschen das Phortchin unnd das Scethor uff den stadgraben.* — Desgl. 1469: *4 ß 30 gr. Hogschar von den stugke außwenigk am parchin zcu bawen und 2 pfeiller.* — Stadtbuch 1495 flg. Bl. 1 (1495): *Am mitwoch noch judica haben drey rete verslossenn eintregtigh vor dem Schethor und zwischen dem Pfortigen denn kamp auszustechen, auszufurenn, aldo ein graben und bevestigung gemeiner stat zu gut fertigen lassenn und eine fischerey zu machenn ehebesser.* *6)* Baurechn. 1407: *das si czu dem gerin dy stam ausprachen, daz man daz wasser weiseil aws dem see in den statgraben.* — Desgl. 1481: *gerynne, das da get auß dem teiche in den statgraben*, und: *gerynne, das das get auß dem sehe in den statgraben.* — Uebrigens floss auch das Abfallwasser aus der Badestube in der Schreibergasse in den Stadtgraben, vgl. Baurechn. 1448: *eyncn tag gevumet doz gerynne, daz uß der Schriberstoben gehit in den graben.*

Digitized by Google

mit Wasser gefüllt werden. In Friedenszeiten blieb jedoch nur ein Theil des Grabens unter Wasser gesetzt; in demselben wurden Fische für den Bedarf des Rathes bei den häufigen gemeinschaftlichen Essen desselben gehalten, weshalb er auch der „Fischgraben" hiess [1]). Der hinter dem Schlosse gelegene Theil des Grabens, der „Schlossgraben", wurde von den Fürsten als Gehege für zahme Hirsche benutzt, deren Zahl zu Zeiten ziemlich gross gewesen zu sein scheint; denn 1449 ersuchte Kurfürst Friedrich II. den Rath, die Hirsche, die im Schlossgraben nicht Raum genug hätten, in den Stadtgraben gehen zu lassen [2]). Der Graben war mit Bäumen bepflanzt, die im Kriege niedergehauen wurden [3]). Ebenso wurden dann die nächstgelegenen vorstädtischen Häuser weggerissen, von denen einzelne so nahe an den Graben heranreichten, dass sie mit ihren Gärten als „auf dem Graben gelegen" bezeichnet wurden [4]).

Einen weiteren wichtigen Bestandtheil der Befestigung bildeten die Stadtthore [1424: *der stad thore* [5])]. Dresden hatte, wie dies bei den deutschen Städten uraltes Herkommen war, vier Hauptthore, nach jeder der vier Himmelsgegenden eins; diese sind:

---

1) Schon 1359 wird die *piscaria* erwähnt (Cod. II, 5 S. 43). — Es wurde häufig frische Brut von Hechten, Aalen und Karpfen in den Graben gesetzt; vor dem Fischen musste oft erst das starke Schilf beseitigt werden: Baurechn. 1403: *zcwen di schilf hiwin in dem grabin 11 gr. . . . 6 gr. den fisschern di da fischtin, alz di burger mitlinander aßin.* — Desgl. 1411: *3 gr. dy schilf roften yn dem grabin czwischen dem Wylischen tore und dem Sctore.* — Desgl. 1414: *5 gr. vor 1½ schog sondechte in den graben.* — Ebendas.: *4 gr. Kawissch dem visscher, das her fischte in den graben, do uns myn herre den hers gab.* — Desgl. 1445: *so habe ich gegeben 33 gr. vor hechte, somekarppen und ele in dißem jare unnd habe die in die graben gesaczt.* — Desgl. 1481: Lohn den Fischern, *das sye gefischt han in dem helder und in allen pfüczen uf der kleynen fghewede und 46 ß junger karppenn gefangen den ganczen tag und dy in statgraben gesatzt.* *2)* Cod. II, 5 S. 184. — Vgl. S. 10 Anm. 1. *3)* Vgl. S. 7 Anm. 3. *4)* Kämmereirechn. 1429: *2 ß dem blinden manne vor Unsir Libin Frauwin thor, dem sein haws czubrochin wart.* — *1 ß vor eyn haus vor Unsir Libin Frauwen thor* u. s. w. — Cod. II, 5 S. 264 (1473): *hoff und garten vor Dreßden zcwischen Unser Liben Frauen thor und des Heiligen Crutzes pforten uff dem statgraben gelegin.* *5)* A. XVb. 12 Bl. 2.

Digitized by Google

1. Das Seethor [1403: *Scetor* [1])] am Südende der Seegasse.

2. Das Wilische Thor [1391 *Wylandissches tor*, 1409 *Wylißches thor* [2])] am Westende der Wilischen Gasse.

3. Das Elbthor, gleichzeitig auch Wasserthor oder Brückenthor genannt [1407 *das Elbische tor*, 1414 *Elbthor uf der brucken*, 1445 *Waßerthor*, 1458 *Bruckenthor* [3])], das am Nordende der Elbgasse auf die Elbbrücke führte.

4. Das Frauenthor [1297 *valva dominae nostrae*, *1353 valva beatae virginis*, 1379 *Unser Vrouwen tor* [4])] am östlichen Ausgange der Frauengasse.

Ausser diesen vier Hauptthoren war ein kleineres, wohl erst später angelegtes Nebenthor am Ende der Kreuzgasse vorhanden, das Kreuzthor oder Kreuzpförtchen [um 1370 *valva sanctae crucis*, 1395 *des Heiligen Cruczes tor*, 1407 *des Heiligen Cruez pfort*, 1458 *des Heyligen Creutzs pförtichenn* [5])].

Bei den Festungsbauten unter Herzog Georg und Kurfürst Moritz gingen mit diesen Stadtthoren bedeutende Veränderungen vor. Am Ausgange der Rampischen Gasse wurde 1530 in den neuen Wall das neue oder Rampische Thor eingebaut, aber nebst der dabei befindlichen steinernen Brücke schon 1552 wieder abgebrochen, um einer Bastei Platz zu machen; nur das inwendige Thor blieb stehen [6]). Mit der Beseitigung der Stadtmauer und der Einebnung des Stadtgrabens auf der Strecke zwischen dem Brückenthore und dem Pförtchen fiel 1548 auch das Frauenthor [7]). Das Seethor [8])

---

1) A. XVb. 1 Bl. 164. *2)* Cod. II, 5 S. 90. — A. XVb. 11 Bl. 58 b (1409): *5 gr. dem sporer vor eyn slos vor daz Wilißsche thor.* *3)* A. XVb. 11 Bl. 39 b. 119 b. — A. XVb. 12 Bl. 283. — A. XVb. 4 Bl. 385 b. — A. XVb. 14 Bl. 368 (1481): Ausgaben für Pflasterarbeit *neben dem slosse under dem Wasserthore.* *4)* Cod. II, 5 S. 9. 42. — Maternihospitalrechn. 1379. *5)* Cod. II, 5 S. 56. 95. 216. — A. XVb. 11 Bl. 33 b. *6)* Baurechn. 1530: *gehorne und kalck zum Nawen thor uf der Rampischen gassen.* — Zinsamtsrechn. 1534: Zinse *hinderm Nawen thor an der Elben.* — Baurechn. 1551: *bruck vorm Nawen thor.* — Weck S. 82. *7)* Baurechn. 1548: *4 bret tzubrochen, da man das Frawenthor abbrach.* *8)* Baurechn. 1538: *1 ß dem schifferdecker den Schetorm abzutragen.* — — Protokoll A. II. 100 c Bl. 4: *1550 mitwoch nach Viti. Seethurm ist er Melchiar zeuzurichten lassen bevohlen mit stuben und kammer zeum gehorsam.* — Weck S. 82 (nach M. Weisses Memorial).

Digitized by Google

wurde 1550 zugemauert und der darauf stehende viereckige Thurm, soweit er nicht schon 1538 abgetragen worden war, vom Baumeister Melchior Trost in ein Bürgergefängniss umgewandelt, das man den Trotzer oder, nach einem darin zuerst untergebrachten Schneider Schirmer, spottweise auch den Schirmer oder die Schneiderei nannte. An die Stelle der Kreuzpforte trat 1551 das Salomonisthor [1556 *das Newe thor in der Krewtzgassen*, 1559 *des königs Salomonis thor*[1])], und an der Elbe, in der Nähe der Fischerhäuser, wurde um dieselbe Zeit das Ziegelthor, Wasserthor, neue Fischerthor, Schiffthor oder Elbthor [1557 *Schiffthor*, 1565 *das newe Fischerthor*, 1566 *Wasserthor, Schieff- oder Elbethor*, 1567 *Ziegelthor*[2])], angelegt. Dieses und das Salomonisthor liess Kurfürst Christian I. wieder beseitigen und dafür in den Jahren 1590 und 1591 am Ausgange der Pirnischen Gasse das Pirnische Thor erbauen. Seitdem hatte die Stadt nur noch drei Thore: das Wilische Thor, das Brückenthor und das eben erwähnte Pirnische Thor[3]).

Von den Mauerthoren führten Zugbrücken über den Stadtgraben[4]). Drüben war der Durchgang durch den Wall wieder durch Schläge und Wallthore abgeschlossen und durch Brustwehren und Bollwerke vertheidigt; eine besondere Art dieser Vertheidigungswerke vor den Thoren führt den Namen „Tarras“[5]).

---

1) Kontraktbuch 1535 flg. Bl. 256. — Lehnbuch 1551 flg. Bl. 93b. — Baurechn. 1567: *16 pfosten uff die zugebruck ins Salomonisthor.* *2)* Kontraktbuch 1535 flg. Bl. 294b. — C. XXXIII. 57d Bl. 48. 49. 54. — Baurechn. 1567. *3)* Weck S. 82. 83. *4)* Baurechn. 1407: *pruk bey des Heyligen Czrucz pfort.* — Desgl. 1410: *dy pruk gemacht in dem Elbischen tor.* — Desgl. 1429: *2 kethen zcu Unßer Libin Frawin thor vor 4 schillige gr., ye dy kethen 12½ elen lang.* — Desgl. 1430: *an der were vor Unser Libin Frauwen tore und ouch an der zcogebrucken zcu bessern.* — Desgl. 1454: *eichen brete zcu snyden zcur zcogebrugke an Unser Liben Frauwen thore.* *5)* Baurechn. 1420: *dy an dem slage erbeten an dem Wylischen thore.* — Desgl. 1427: Arbeiten *an den bolewergken vor dem Wilischen thore . . . deckenayle uff das bolewerg in Unser Frauwen thore . . . schindel uff das bolewerg in dem Wilschen thor . . . 18 gr. den czymmerluthen an dem bolewerg vor des Heiligen Crucis phortten . . . 8 gr. czweyn muwerern czwene tage an dem tarras vor Unser Frawen thor . . . tarras vor dem Seethor.* — Desgl. 1428: *den muwerern czu hantlangen an der brostwer vor dem Seethore . . .*

Digitized by Google

Auch Thürme, sogenannte „Widerthürme", waren an einzelnen Stellen des Walles errichtet[1]).

Sämmtliche Stadtthore waren von Thürmen überragt: es sind dies der Seethurm [1418 *Schethorm*[2])], der Wilische Thurm [1411 *Wylischer torm*[3])], der Frauenthurm [1415 *Frawenthorm*[4])] und der Pförtchenthurm [1479 *Pfortichßthorm*[5])]; der Thurm auf dem Elbthore findet sich nicht mit Namen genannt.

Ausser diesen Thorthürmen waren noch eine Anzahl kleinere Thürme über die Stadtmauer vertheilt. Solche Mauerthürme waren schon einige bei Gelegenheit der Erbauung des Zwingers seit 1427 erbaut worden[6]), aber in grösserer Zahl wurden sie erst gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts errichtet, nämlich 3 zwischen dem Frauenthore und dem Pförtchen, 3 zwischen diesem und dem Seethore, 5 auf dem langen Viertel und 2 hinter dem Kloster[7]), so dass seitdem die Stadt wenigstens 18 Festungsthürme aufzuweisen hatte. Alle diese Thor- und Mauerthürme waren von Stein aufgeführt, aber oben mit hölzernen Gängen, Stirnwehren und Bollwerken ver-

---

2 gr. zcu slosbrechte den mawerern an beyden brostwern, als sie die thor welbiten . . . 45 phostenbrete zcu phorten an die tarras . . . 16 gr. vor die ketene yn slaz Wilsche thor in die brostwer. — Desgl. 1431: *4 gr. vor dry bande an die stege vor die stadthore.* — Desgl. 1450: *das gemawer und brostwere vor dem Wylisschen thore zcu brechen.* — Desgl. 1454: *7 gr. vor siben sloß an dy stege vor der stad . . . 6 gr. vor sechs sloß zcu den stegen fur der stadt.*

1) Baurechn. 1448: *thorm uff den schutczengraben . . . do man den widerthorm dackete uff dem schutczengraben . . . holcz czu dem thorme vor Unser Frauwen thor.* *2)* A. XVb. 11 Bl. 201b. *3)* Ebendas. Bl. 105. *4)* Ebendas. Bl. 139. *5)* A. XVb. 14 Bl. 90. *6)* Baurechn. 1427: *3 gr. den mawerern zcu badegelde, item 1 gr. uff den ersten steyn an dem torme obenwendig Unser Frauwen thor.* — Desgl. 1428: *die bolewery anrichten uff die thormechin gein dem spittel.* *7)* Baurechn. 1449: *diße czwene calkoffen quomen czu den dren thormen czwisschen Unser Frauwen thore und der Phorten.* — Desgl. 1450: *diße drye offen calk sint komen czu den fumff thormen uff dem Langen virtil und czu dem Wilischen thore.* — Desgl. 1448: *gelattet und gedackt czwene thorme hinder den monchen . . . holcz beslagen czu den thorme hinder dem boymegarten.* — Desgl. 1449: *uff dy [3] torme czwischen dem Schtore und der Phorten czygil latten czu furen.* — Desgl. 1450: *Item sinen gesellen 25 gr. montagesgeldes, item 16 gr., wenne sie die gruntsteine leigiten, an iglichim torme 2 gr.*

Digitized by Google

sehen[1]); die Dächer waren theils mit Schindeln, theils mit Schiefer oder Ziegeln gedeckt[2]). An den Thorthürmen war das in Stein gehauene und bemalte Stadtwappen als Schmuck angebracht[3]).

In den Thorthürmen befanden sich die Wohnungen der Thorwächter oder vermiethete Räume[4]), im Frauenthurme und Pförtchenthurme auch Gefängnisse[5]). Ueberdies stand unter dem Frauenthore auch das „Narrenhäuschen", ein Lattenverschlag, in welchen die nächtlichen Ruhestörer eingesperrt wurden[6]). Die Mauerthürme hatten theilweise ebenfalls noch eine besondere Verwendung. So diente einer dem städtischen Gräbermeister als Wohnung[7]), und ein anderer, nicht weit vom Brückenthore, als Schuldgefängniss; es war dies die sogenannte „Schuldkammer", in welcher man gelegentlich auch Geisteskranke unterbrachte[8]).

---

1) Baurechn. 1414: *7 gr. vor sparre czu dem gange uff dem Wylisschen thorme. 6 gr. Monsagke, das her den gang dackte uff dem Wylischen thorme.* — Desgl. 1427: *zcu beczleyben das bolewerg bii der Roßmol uff dem thorme, da Michel Herczoge ynne wonet . . . die bolewerg mit czigilvarbe zcu bestrichen.* — Desgl. 1454: *erbeit der stirnwern hinder dem Judenhoffe . . . bolwerg obir dem Wasserthore . . . stirnwere obir dem Phortchin.* *2)* Baurechn. 1424: *6 gr. 4 hllr. Peter scheferdecker eyn tag selbdritte uff dem Sethorme.* — Desgl. 1454: *14 ß schindels vordagkt uff Unser Frawen thore,* desgl. nochmals *19 ß.* — Desgl. 1462: Ziegeldeckerarbeit am *thorm hinder der schulen.* *3)* Kämmereirechn. 1495: *25 gr. von den wapen am Schethorm zu molen.* — Desgl. 1543: *1 ß 12 gr. dem steinmetzen von das rathswapen im Schethor.* — Desgl. 1544: *12 gr. dem mholer des raths wapen am Schethor zu malen . . . 48 gr.* und *1 ß 12 gr. dem bildenhawer vom wapen zu hawen am Frauenthore.* *4)* Baurechn. 1430: *9 gr. den czymmerluthen, dy Jacoffe Elstirberge syne wonunge uff Unßer Libin Frawen tore gemacht habin.* — Desgl. 1479: *1 fenster in daß Schethore in deß haußmanß stuben.* — Zinsamtsrechn. 1463: *15 gr. czinß von dem hauße uff dem Wasserthor uff der brucken.* *5)* Baurechn. 1479: *2 gr. von eyn kloben uff das Pfortichß thorm, da man dy gefangen mit nunder lest.* — Kämmereirechn. 1508: *8 gr. den meurern von den gefengknissen in Unser Libn Frawen thor zu bessern.* — Baurechn. 1544: *das hindergefengknus im Frauenthor gebessert.* *6)* Kämmereirechn. 1491: *49 gr. 7 ₰. 1 hllr. irnn 6. haben holcz beslagen das narrenhaus yn Unser Liben Frauen thor belattet.* — Baurechn. 1545: *10 eichen pfosten in das narrenheusel vorbawet under das Frawenthor. 15 latten vorschlagen am narrenheußlein.* *7)* Vgl. oben Anm. 1. *8)* Vgl. S. 8 Anm. 3. — Schmiederechn. 1431 (A. XVb. 12 Bl. 212b): *6 gr. von dem*

Digitized by Google

Ausser diesen Wehrthürmen auf Mauern und Thoren war für die Vertheidigung noch der einzige grosse Kirchthurm, der Kreuzthurm, von Wichtigkeit, der als Wacht- und Meldethurm benutzt wurde [1]).

Das Städtchen Altendresden hatte weder Mauern noch Thürme, sondern war nur durch einen bewallten Stadtgraben geschützt [2]). Der an der Ziegelwiese zwischen der Meissner Strasse und der Elbe gelegene Theil desselben hiess der Ziegelgraben [3]), am Ausgange der Breitengasse befand sich der Schützengarten mit der Schiesshütte und der Vogelstange [4]).

Die nach aussen führenden Gassen waren durch Thore mit Thorhäusern, welche letztere gegen Zins vermiethet waren [5]), abgeschlossen. Es sind folgende sechs: 1) das Baderthor am Ende der Badergasse [1477: *thorhauß uff der Badirgaße* [6])], 2) das Meissnische Thor am Ende der Meissnischen Gasse [1453: *acker . . . by dem Meißenischen thore* [7])]. 3) Das Wasserthor am Ausgange des Kohlmarktes [1527: *hawß und hoff uffm Kolmarckte am Wasserthore gelegen* [8])]. 4) Das Rhänitzthor am Ende der Rhänitzgasse [1465: *garten . . .*

---

yserynen gegitter zcu der schuldcammer. — Gerichtsrechn. 1471: *2 gr. vor eßen dem narren in dy schultkammer.* — Baurechn. 1479: *2 fuder lem czu der scholtkamer bey dem Bruckenhoffe.* — Desgl. 1495: *300 mauerzigl bey dy scholtkammer uff dy statmauer komen.*

1) Kämmereirechn. 1401: *dem wechter uff das Heyligin Crucis torme 54 gr.* *2)* Altendresdner Stadtbuch 1412 flg. Bl. 30 (1450): *acker geleigen zcu neyste an dem stadgraben.* — Ebendas. Bl. 42 (1468): *acker . . . gelegen an dem Meyßenischen thore ynnewigk an dem statdgraben.* *3)* Altendresd. Lehnbuch 1523 flg. Bl. 16b (1529): *garten im forwerge nest an der Elben gegenn dem Zcigelgraben.* *4)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 43b (1470): *acker . . . hinder der schißhutte.* — Ebendas. Bl. 59 (1486): *schisgarten* oder *schutzgarten.* — Ebendas. Bl. 81 (1486): *acker bei der vogelstangen.* *5)* Ebendas. Bl. 38 (1464): *das thor uff der Rehenißsche gaße czinst 6 gr. uff sinthe Michel undc 6 gr. uff sinthe Walpurgiß tagk.* — Stadtrechn. A. XVb. 53 Bl. 21: *10 gr. vor eynen offen an dem thore uff der Breyten gasse* (1477). — Ebendas. Bl. 34b: *vor schindele zcum Meißenischen thore undc zcus herten hauße 16 gr. 11 hllr.* (1480). — Ebendas. Bl. 56: *1 gr. gebenn von den fenstern ym Meischnischen thor anzcuhengen* (1486). *6)* A. XVb. 53 Bl. 21b. *7)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 29b. *8)* Lehnbuch 1523 flg. Bl. 11b.

Digitized by Google

an dem Reynißchen tore, 1472 *Reinßthor*, 1501 *porta versus Reins*[1]). 5) Das Breite Thor am Ende der Breiten Gasse [1477: *thor uff der Breyten gasse*, 1543: *behausungk am Braitten thuer*[2]]. 6) Ein Thor am Augustinerkloster [1480: *blangken bey den monchin zcum thore*[3])].

Den Anfang zu einer stärkeren Befestigung Altendresdens machte Herzog Moritz 1546 durch Anlegung eines neuen Stadtgrabens, der aber unvollendet blieb. Erst Kurfürst Johann Georg I. liess von 1632 an eigentliche Festungswerke ausführen. Es wurden hierbei statt der früheren kleinen Thore vier Hauptthore, das Lausitzer, Meissnische, Jäger- und Wasser- oder Mühlthor erbaut; die ersten beiden bezeichnete man als Schwarzes und Weisses Thor [1652 *Schwartzes Thor, Weißes Thor*[4])].

III. Die Gassen und Vorstädte.

1. Die innere Stadt.

Der einzige grosse Platz des alten Dresdens war der Markt. Derselbe wird urkundlich zum ersten Male um 1370 als *circulus*, 1400 als *Maryt*, 1410 als *Ring*, 1452 als *forum*[5]) erwähnt; die Bezeichnungen Ring und Markt gehen bis in die neuere Zeit neben einander her. Seit der Herstellung des neuen Marktes unter Kurfürst Moritz wird er auch der Alte Markt genannt. Vereinzelt kommt im 16. Jahrhundert für einen Theil des Marktes die Bezeichnung Schuhmarkt[6]) vor, von den am Rathhause befindlichen Schuhbänken hergeleitet. Die Marktecke an der heutigen Badergasse, wo in ältester Zeit der Holzmarkt abgehalten wurde, hiess die Holzecke [1438 flg.: *hus uf der Holczecke*, 1551: *haus in der Holtzecke*[7])], die

---

1) Stadtbuch 1412 flg. Bl. 39b. — A. XVb. 53 Bl. 12. — A. XVb. 54 Bl. 18. *2)* A. XVb. 53 Bl. 21. — J. VI. 1. *3)* A. XVb. 53 Bl. 35b. *4)* A. VI. 118z. Bl. 7b. 12b. *5)* Cod. II, 5 S. 54. — A. XVb. 11 Blt. 1 u. 93b. — A. XVb. 13 Blt. 82b. *6)* Bauamtsrechn. 1567: *den Schuchmarckt und den Nauen marckt gereiniget*. *7)* Stadtbuch 1437 flg. Bl. 7b. 16. — Stadtbuch 1454 flg. Bl. 6. — Stadtbuch 1495 flg. Bl. 60b. 105. — Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 77b. Vgl. Gengler S. 194.

Digitized by Google

Gegend an der Kreuzkirche die Kirchecke [1540: *hauß an der Kirchecken*[1]] und die Ecke an der Wilsdruffer Gasse, wo die Vogelhändler ihren Verkaufsplatz hatten, die Vogelecke [1536: *haus an der Vogelecken*, 1620: *haus am Marckte an der Vogelecken*[2]]; die Strassenkreuzung an dieser Ecke nannte man schlechthin „das Kreuz“ [1426: *gerynne uff dem Cruce*, 1464: *huß in der Elbgassen an der ecken uf dem Cruce gelegen*[3]]. Wiederholt wird im 15. Jahrhundert ein Haus als „auf dem Schranke“ gelegen [1442: *hus an deme Ringe uf deme Schrangke gelegen*[4]] bezeichnet; darunter dürfte die Stelle zu verstehen sein, wo die Schranken des Schöffengerichts standen, als dessen Sitzungen noch auf offnem Markte abgehalten wurden.

Um den Markt herum lagen folgende Gassen:

1. Die Seegasse [1396 *Segasse*[5]], so genannt nach dem vor ihrem Ausgange gelegenen See.

2. Die Kundigengasse [1384 *Kundigengasse*, 1388 *Kundegingasse*, 1522 *Kundigengaß*, 1523 *Konigengasse*, 1527 *Konigsgasse*, 1528 *Konigisgasse*[6]], die ihren Namen dem in Dresden und dessen Umgegend begüterten Geschlechte der Kundige verdankt; es werden z. B. 1366 *Fricze* und *Thicze Kundege* gesessen zu Wildberg und 1439 *Ditherich Kundige* als Hospitalmeister in Dresden, 1540 ein *Bartel Kundig einer vom adel etwan zu Kleinopicz* als neu aufgenommener Bürger genannt[7]; damals besassen die Kundige auch das Gut Helfenberg. Der Ursprung des Namens war, wie sich aus den

---

1) Gerichtsbuch 1538 flg. Bl. 69. *2)* Gerichtsbuch 1517 flg. Bl. 227b. — Lehngerichtsprotokoll 1618 flg. S. 21. — 1623 erkaufte Jodocus Müller die 1560 von Johann unter der Linden errichtete zweite Apotheke und verlegte sie in sein Haus an der Vogelecke; daher nannte er sich „Apotheker an der Vogelecke“ (1651) und die Apotheke hiess die „Vogelapotheke“ (1685), später die „Löwenapotheke“ (F. XX. 2 Bl. 37. 97b. 140). — *3)* A. XVb. 12 Bl. 34. — Stadtbuch 1454 flg. Bl. 52. *4)* Stadtbuch 1437 flg. Bl. 21. — In den Geschossregistern von 1413—1415 kommt ein *Peter uf dem Schranke* vor, am Markte in der Gegend der Marienapotheke wohnhaft. *5)* Geschossregister A. XVb. 1, vgl. Beilage XIII. *6)* Copial Nr. 30 Bl. 98 (HStA). — Cod. II, 5 S. 86. — Gerichtsbuch 1517 flg. Bl. 96b. 109b. 126. 141. 147b. *7)* Cod. II, 5 S. 50. 166. — C. XIX. 1 Bl. 27.

Digitized by Google

verderbten Formen ergiebt, schon im 16. Jahrhundert in Vergessenheit gerathen. Man nannte die Gasse seit 1522 die Breitegasse [1522 *Breite gaß* [1])], der alte Name ging aber noch einige Jahre daneben her.

3. Die Zahnsgasse (1396 *Zcansgasse*) ist ohne Zweifel ebenfalls nach einer ursprünglich dort ansässigen hervorragenden Bürgerfamilie benannt; ein *Nickil Zcan*, in der Kundigengasse wohnend, wird im Geschossregister von 1396, ein *Georg Czan* 1477 verzeichnet [2]).

4. Die kleine Webergasse [1396 *wenynge Webergasse*, 1408 *cleine Webergasse*, 1551 *kleyne Webergasse* [3])], ursprünglich vorwiegend von Webern bewohnt, die bis auf die neuere Zeit ihr Innungshaus dort hatten; seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Webergasse.

5. Die grosse Webergasse [1396 *große Webergasse*], zum ersten Male im Jahre 1502 auch Scheffelgasse genannt, mit Bezug auf einen als Eichmaass an der Marktecke aufgehängten kupfernen Scheffel. Die Namen grosse Webergasse und Scheffelgasse gehen alsdann noch 10 Jahre lang neben einander her, bis der letztere alleinherrschend wird [4]).

6. Die Wilische Gasse [1396 *Wilansgasse*, 1398 *Wylissche Gasse* [5]) und später regelmässig *Wilische Gasse*, seit dem 16. Jahrhundert meist Wilsdorfer und neuerdings Wilsdruffer Gasse], nach dem Nachbarorte Wilsdruff benannt, der 1259 als *Wilandestorf* [6]) vorkommt.

7. Die Elbgasse [1403 *Elbgasse*, 1452 *platea Albeae* [7])], nach der Elbbrücke führend, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von dem anstossenden kurfürstlichen Schlosse auch mit dem Namen Schlossgasse oder Burgstrasse [1572 *Schloßgasse*, 1585 und 1591 *Burgkstraße*, 1626 *Elb- oder Schloßgasse* [8])] belegt; im 17. Jahrhundert wird der Name Schlossgasse alleinherrschend.

1) Gerichtsbuch 1517 flg. Bl. 93. *2)* In Pirna kommt ein Rathsherr *Nyckil Czan* schon 1335 vor. Cod. II, 5 S. 270. 349. *3)* A. XV b. 1. — Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 77 b. *4)* Stadtbuch 1495 flg. Bl. 77 b. — Stadtbuch 1505 flg. Bl. 1. 16. 31 b. 75. 98 b. *5)* Geschossreg. A. XV b. 1. *6)* Cod. II, 1 S. 151. 166. *7)* Baurechn. A. XVb. 11 Bl. 27b. — Cod. II, 5 S. 196. *8)* A. XXIII. 290 a. Bl. 8 u. 115. — Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 179 b. 181. — Verzicht-Conceptbuch 1586 flg. Bl. 205 b.

Digitized by Google

8. Die grosse Brüdergasse [1362 *Brudirgasse,* um 1370 *magna platea minorum,* 1373 *grosse Brudirgasse* [1])] trägt ihren Namen von dem an ihrem Ausgange gelegenen Kloster der Franziskaner oder, wie sie hier genannnt wurden, Barfüsserbrüder, das bereits im Jahre 1272 erwähnt wird; ebenso

9. die kleine Brüdergasse [um 1370 *parva platea minorum* [2]), 1396 *wenynge Brudirgasse,* 1413 *cleyne Brudergasse* [3])].

Von der Zahnsgasse bis zur kleinen Brüdergasse führten, wie noch heute, namenlose Quergässchen, die aber nur Hinterhäuser aufzuweisen hatten: so wird 1558 ein Haus *in der Zansgasse an dem quergesslin* und 1572 ein Haus *inn der Scheffelgassen an dem quergeßlin* erwähnt [4]).

10. Der Taschenberg [1396 *Tasschinberg,* 1407 *gaße genant uff dem Taschenberge* [5])], ein Name, der auch anderwärts vorkommt und auf ein in der Schriftsprache nicht auftretendes volksthümliches Wort Tasche zurückgeht, das eine Erhöhung mit einseitigem Abfall bedeutet; noch heute nennt man in manchen Gegenden Norddeutschlands eine an ein grösseres Haus angebaute Wohnung mit einhängigem Dache eine Tasche, und ein solches nur nach der einen Seite schräg herabgehendes Dach selbst wird in der Baukunst als Taschendach oder Pultdach bezeichnet [6]). Ein Taschenberg ist somit eine Bodenerhebung mit einseitiger Abdachung, im vorliegenden Falle wohl nach der Elbe zu [7]).

---

1) Cod. II, 5 S. 45. 56. 61. *2)* Cod. II, 5 S. 56. *3)* Geschossreg. A. XV b. 1. u. 2. *4)* Lehnbuch 1551 flg. Bl. 82 b. — Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 106. *5)* A. XV b. 1. — Cod. II, 5 S. 115. *6)* v. Klein, Deutsches Provinzialwörterbuch, Frankfurt u. Leipzig 1792, Bd. 2 S. 186. — Stieglitz, Encyclopädie der bürgerlichen Baukunst, Leipzig 1798, Th. 5 S. 220. — Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, Wien 1811, Th. 4 Sp. 535. *7)* Der Name Taschenberg hatte sich auch auf einen dort gelegenen Freihof übertragen, vgl. Cod. II, 5 S. 219: *einen frihen hoff gnant der Taschemberg in der stat zcu Dresden zwuschen dem slozhoffe und der monch garten gelegen* (1459). Wahrscheinlich hatten frühere Besitzer dieses Hofes den Familiennamen Taschenberg, der im 15. Jahrhundert und noch in neuester Zeit in Dresden vorkommt, angenommen. Im Jahre 1412 wird ein Weinberg in Kötzschenbroda als die Tasche *(Thasche)* und 1413 als der Taschenberg erwähnt (Cod. II. 5 S. 127. — Hasche,

Digitized by Google

11. Die Judengasse [1396 *Yodingasse*], die ohne Zweifel ursprünglich den Juden zum Aufenthalte angewiesen war. Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts heisst sie meist die grosse Judengasse, bisweilen auch die alte Judengasse [1413 *grose Jodingasse,* 1439 *alde grosse Jodengasse,* 1443 *alde Jodengasse* [1])], seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Niklasgasse oder grosse Niklasgasse, daneben aber auch noch einige Jahrzehnte lang die grosse Judengasse [1563 *Nicklasgasse, Nickelsstrasse,* 1582 neben einander *grose Niclasgaß* und *grose Judengaß* [2])]. Der Umstand, dass der Name Niklasgasse erst lange nach der Reformation auftaucht, spricht nicht für die Richtigkeit der Ableitung desselben von dem heil. Nikolaus, am wenigsten kann der Name auf die Kapelle, welche sich in dem quer vor der Gasse stehenden Rathhause befand, zurückgeführt werden, da deren Benennung als Nikolauskapelle auf ihrer Verwechslung mit der in ältester Zeit so bezeichneten Kreuzkirche beruht. Wahrscheinlich ist die Gasse nach einer dort wohnenden, unter dem Namen Niklas bekannten Persönlichkeit benannt worden. Im Jahre 1589

Urk. S. 196). Auch bei der Burg Dohna und vor der Stadt Bautzen lag ein Taschenberg. In Schlesien wird ein Dorf Taschenberg im Jahre 1315 und ein Klostergut *Tachsschebere vel Lencawice* 1283 genannt (Codex dipl. Siles. Bd. 10, Breslau 1881, S. 31). In Breslau gab es eine Taschengasse oder Taschenbergische Gasse (1372 *platea vulgariter Thasschengasse nuncupata,* 1380 *Taschenbergische gasse),* die nach dem Taschenthore und dem Taschenberge (1345 *Taschinberg,* 1375 *Taschintor,* 1391 *Tachinberg keyn dem Tachintore obir),* der später so genannten Taschenbastion, führte (vgl. Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Bd. 10, Breslau 1870, S. 275. — Cod. dipl. Siles. Bd. 3, Breslau 1860, S. 39). In Brieg wird 1370 ein *spacium cum monte perarum in vulgari Taschenberg dictum* erwähnt (Cod. dipl. Siles. Bd. 9, Breslau 1870, S. 250). Diese Benennung *mons perarum* ebenso wie die im Mittelalter in Breslau vorkommende Uebersetzung des Namens Taschengasse als *platea peratorum* beweist, dass die Kenntniss von der wahren Bedeutung des Namens schon frühzeitig verloren gegangen war, wie man überhaupt im Mittelalter derartige Namen lediglich nach dem Klange übersetzte. Eine Gasse, wo Täschner wohnten, würde keinesfalls Taschengasse, sondern Täschnergasse genannt worden sein; in den meisten Fällen, wo der Name vorkommt, ist überdies an das Vorhandensein von Täschnern gar nicht zu denken.

1) Geschossreg. 1413 (A XVb. 2). — Stadtbuch 1437 flg. Bl. 12. 23b.
2) Lehnbuch 1551 flg. Bl. 143. 145. 281.

Digitized by Google

kommt urkundlich zum ersten Male der jetzige Name Schössergasse vor [1589 *Schössergaße*, 1592 *Schösser- oder Niclasgaß*, 1644 neben einander *Schössergaße* und *Niclasgaße*, 1647 *große Schössergaße* [1])], der wohl im Volksmunde schon einige Zeit gebräuchlich gewesen war und sich von dem in der Gasse ansässigen Dresdner Amtsschösser unter den Kurfürsten Moritz und August, Ambrosius Erich, herschreibt [2]). Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts führt die Schössergasse nur noch diese Bezeichnung.

Die Verbindungsgässchen zwischen der Schössergasse und der Schlossgasse haben im Mittelalter noch keine besonderen Namen gehabt; es sind folgende drei:

12. Die kleine Niklasgasse [1580 und 1637 *kleine Niclaßgasse* [3])], gleichzeitig auch das Petersgässchen [1580 *das kleine Petersgeßleinn* [4])] genannt, 1662 wiederum blos als das „Quergässlein“ [5]) an der Schössergasse und bald darauf als Rosmaringässchen [1695 *Roßmariengäßgen*, 1707 *Rosemarien-Gäßgen* [6])] bezeichnet; ob der letzte Name auf eine dort befindliche Rosmarinhandlung oder auf eine Person, die „Rose Marie“, zurückzuführen, muss unentschieden bleiben. — Der zwischen der jetzigen Galeriestrasse und der Schössergasse liegende breitere Theil der Rosmaringasse führte von den 1558 dort errichteten Brotbänken [7]) den Namen Brotmarkt oder an den Brotbänken [1559: *haus am Brothmarckte*, 1573: *haus . . . uff der Niclasgaß am Brodtbencken gelegen*, 1580: *hauß an der grossen und kleinen Nicklaßgassen*

---

1) A. XXIV. 63i. Bl. 49. — Verzicht-Conceptbuch 1586 flg. Bl. 210. — Lehnbuch 1643 flg. Bl. 7b. 8b. — Originalurk. Nr. 13146 im HStA. *2) Brosius Ehrich der schosser* wurde 1542 Bürger (C. XIX. 1 Bl. 32b.). — Lehnbuch 1551 flg. Bl. 3 (1552): *hawß in der Judengassen kegen dem schosser uber gelegenn.* — Ebendas. Bl. 281 (1582): *haus uff der grosen Niclasgaß, welches herrn Ambrosii Erichs ampttschössers gewesenn. 3)* Lehngelderregister 1624 flg. Bl. 69b. — Kontraktbuch 1600 flg. Bl. 5b: *wohnhaus in der Elbegaßen am ecke zwischen Hanßen Mammitzschen undt Paul Peins hause auf der kleinen Nicklasgaße gelegen. 4)* Lehnbuch 1551 flg. Bl. 257. *5)* C. XXII. 80u. *6)* A. VI. 1191. — C. XIII. 7 Bl. 14. *7)* Baurechnung im Rathsrechnungsarchiv unter dem Titel: *Register uber die brodtbencke 1558 angefangen die woch noch Viti.*

Digitized by Google

und am Brothmarckte am eck gelegen, 1621 *Brodtmarckt*[1])], wurde später zur grossen Frauengasse gerechnet und 1840 zur Rosmaringasse geschlagen.

13. Die Sporergasse [1602 *Spürgeßlein,* 1670 *Sporgäßlein,* 1677 *Sporgaße*[2])], nach den dort wohnhaften Sporern benannt.

14. Das Kanzleigässchen, das in einer markgräflichen Urkunde von 1413 als das *geßichin gein unserm sloß ober,* 1557 als das *geßlein dem hofemarstall uber gelegen* und 1633 als das *gäßgen bei der cantzlei*[3]) vorkommt; das kurfürstliche Kanzleigebäude wurde dort schon 1565 bis 1567 erbaut, der Name Kanzleigässchen scheint aber erst im vorigen Jahrhundert allgemein gebräuchlich geworden zu sein.

15. Die Windische Gasse oder kleine Judengasse [1396 und 1501 *Windissche gasse,* 1486 *kleyne Judengasse*[4])] mag den ersten Namen, der am Anfange des 16. Jahrhunderts verschwindet, daher tragen, dass in der ältesten Zeit Einwohner wendischer Herkunft in grösserer Zahl dort angesiedelt gewesen sind, die sich damals ebenso wie die mit ihnen zusammenwohnenden Juden gezwungen oder freiwillig noch eng zusammenschlossen[5]). Die Anwesenheit zahlreicher Wenden in der Stadt oder wenigstens in der Umgegend noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts geht daraus hervor, dass man alljährlich zum Johannisfeste einen wendischen Prediger nach Dresden holen liess[6]). Uebrigens war auch der Familienname Windisch in Dresden vertreten[7]). Seitdem die grosse Judengasse als Niklasgasse bezeichnet wurde, pflegte man die kleine Juden-

---

1) Lehnbuch 1551 flg. Bl. 106b. 215. 262. — Lehngelderregister 1618 flg. S. 302. *2)* A. XXIII. 290a. Bl. 94b. — Lehngelderregister 1655 flg. Bl. 48b. — F. VII. 1 Bl. 3. — Ueber die Wortform Spürer für Sporer vgl. Pescheck, Geschichte von Zittau Th. 1 S. 24. *3)* Cod. II. 5 S. 131. — Kontraktbuch 1535 flg. Bl. 300b. — F. XXII. 4a Bl. 120. — 1479 wird ein *born bey der forsterey in der quergassen* erwähnt: A. XVb. 14 Bl. 95. *4)* A. XVb. 1. u. 49. — A. XVb. 35 Bl. 144b. *5)* Auch in Barth und Stettin waren den Wenden besondere Oerter (Wyken) zum Wohnen angewiesen; vgl. Dreyer, Samml. verm. Abhandl., Th. 3 (1763) S. 1320. *6)* Vgl. Neues Archiv für Sächs. Geschichte Bd. 4 S. 104. *7)* In der Zinsamtsrechnung von 1413 wird *der wendische Mertin modo Matis Wyndisch* vor dem Pirnischen Thore verzeichnet,

Digitized by Google

gasse schlechthin Judengasse zu nennen; dieser Name wurde noch zu Ende des 17. Jahrhunderts gebraucht, daneben aber schon seit dem 16. Jahrhundert die Benennung Frauengasse [1570 *kleine Judengasse*, 1576 *Frauen- oder Judengaß*, 1695 *Judengasse*[1])]. In einer Volkszählungsliste von 1577 wird der untere Theil vom Jüdenhofe bis zum Brotmarkte als Judengasse, der obere dagegen vom Brotmarkte bis zum Markte als obere Frauengasse bezeichnet[2]). Im Jahre 1861 wurde der Name der Frauengasse in Galeriestrasse umgeändert. — Der am nördlichen Ausgange dieser Gasse gelegene Platz, wo bis in's 15. Jahrhundert die Juden ihre Synagoge hatten, hiess seitdem der Jüdenhof [1519: *haus im Judenhoff*, 1522: *das sichhaus uff dem Judenhoff an der mauer gelegen*[3])].

16. Die Frauengasse [um 1370 *platea beatae virginis*[4]), 1396 *Frouwingasse*, 1428 *Unser Liebin Frauwen gasse*[5])], so genannt nach der in ihrer Nähe vor der Stadt gelegenen Frauenkirche. Sie hiess seit dem 16. Jahrhundert die grosse Frauengasse [1513 *große Frawengasse*[6])], neuerdings war aber eine Namenverwechslung dahin eingetreten, dass man diese Gasse als (mittle) Frauengasse, die ehemalige Judengasse aber als grosse Frauengasse bezeichnete. Im Jahre 1840 gab man ihr den heutigen Namen Frauenstrasse.

17. Die Kuttelgasse (1396 *Kuttilgasse*) hat ihren Namen offenbar davon, dass sich in der ältesten Zeit dort der Kuttelhof befand, was bis ungefähr zum Ende des 14. Jahrhunderts der Fall gewesen zu sein scheint. Einige Kuttler wohnten dort auch noch im Anfange des 15. Jahrhunderts, aber der Kuttelhof selbst wird in den Geschossregistern von 1418[7]) an als in der Windischen Gasse gelegen aufgeführt; im Jahre 1473 wurde er auch von da wegverlegt, und zwar hinaus vor das Wilische Thor, wo er bis auf die neueste Zeit gestanden hat[8]).

---

ferner in den Geschossregistern 1411 ein *Peter Windisch* und 1424 ein *Windisch pellifex* in der grossen Judengasse u. s. w.

1) Lehnbuch 1551 flg. Bl. 193b. 231. — A. VI. 1191. *2)* C. XXI. 18c. *3)* Gerichtsbuch 1517 flg. Bl. 55. — Stadtbuch 1521 flg. Bl. 11. *4)* Cod. II, 5 S. 54. *5)* A. XVb. 3 Bl. 138b. *6)* Stadtbuch 1505 flg. Bl. 71. *7)* A. XVb. 2 Bl. 280b. *8)* Dieser Kuttelhof am Weisseritzmühlgraben scheint zuerst ganz aus Holz erbaut worden zu sein: in der Baurechnung

Digitized by Google

Der Name Kuttelgasse *(Kottelgasse)* kommt zum letzten Male im Geschossregister von 1489[1]) vor; seitdem wird die Gasse regelmässig mit zum Loche gerechnet, wie sie bisweilen auch schon früher als „Gasse bei dem Loche“ bezeichnet worden war[2]). Im 16. Jahrhundert erhielt sie von der anstossenden Frauengasse den Namen kleine Frauengasse [1538 *Frawengeßlen*, 1546 *cleine Frawengasse*[3])] beigelegt, bald darauf aber taucht daneben auch schon der Name Schustergasse [1570 *Schustergasse*[4])] auf. Seit 1861 heisst sie nur noch die Schuhmachergasse.

18. Das Loch (1391[5]) und 1396 *das Loch*), worunter man im Mittelalter den damals wohl etwas tief gelegenen Stadttheil auf der Ostseite des Marktes von der Badergasse bis zur Kreuzgasse einschliesslich verstand [1491: *alle gassen im Loche*[6])]. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts hatten die Gassen dieses ganzen Stadttheils, mit Ausnahme der Kreuzgasse, noch keine feststehenden, ja grösstentheils gar keine Namen: eine Musterrolle von 1551[7]) verzeichnet noch die Bürger im Loch *im ersten geslin, im kwehrgeslin, im geslin bey der bütley*[8]) und *im geslin neben der badstuben*. Nachher beschränkte sich aber der Name auf das Loch oder die Lochgasse im engern Sinne. Dieselbe wurde in neuerer Zeit nach der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1863 hier befindlichen Rathsbaderei in Badergasse umgetauft; der hintere Theil der Gasse war schon lange mit der Bezeichnung bei der Badestube belegt worden [1634: *haus kegen der Bad-*

(A. XVb. 14 Bl. 60) kommen nur Ausgaben für Zimmerarbeit und Bauholz vor, u. a. für *eyn fuder echyn holcz czu pfeylern yn dye Weißtricz.* Die Baukosten betrugen *7 ß 32 gr. 3 ₰.*

1) A. XVb. 46 Bl. 56b. *2)* Das Zinsregister von 1424 (A. XVb. 24 Bl. 110) verzeichnet *erbczinse yn der gasse by dem Loche;* dieselben Zinse werden von 1461 an (A. XVb. 25 Bl. 70) als *czinße yn der Kottelgasse* aufgeführt. *3)* Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 14b. — C. XXII. 80b. *4)* Lehnbuch 1551 flg. Bl. 258. *5)* Cod. II, 5 S. 90. *6)* Mittheilungen des Vereins für Geschichte Dresdens Heft 4, Dresden 1883, S. 74. — Auch in Leipzig hiess die tiefgelegene Südhälfte des Marktes das Loch. Cod. II, 8 S. 24. *7)* C. XXII. 80b. *8)* Dieses allerdings vereinzelt schon 1451 als Büttelgasse bezeichnet.

Digitized by Google

stuben uber am eck des Frawengäßleins und *hauß bey der Badstube*[1])].

19. Die Büttelgasse, Stockgasse oder grosse Frohngasse [1451 *Botilgasse*, 1560 *Büttelgasse*, 1561 *Stockgasse*, 1567 *Frongasse*, um 1700 *große Bittelgaße*[2])], wo sich des Raths Frohnfeste oder Stockhaus, gewöhnlich die Büttelei genannt, befand. Das Stück vom Markte bis zur Weissengasse hiess seit dem vorigen Jahrhundert das Marktgässchen, wurde aber im Jahre 1848 wieder zur grossen Frohngasse geschlagen.

20. Die kleine Büttelgasse, kleine Frohngasse oder Schwarzegasse [1557 *Bottelgessel*, 1571 *Frongeßlein*, 1577 *Schwartze gasse*, 1601 *kleine Frohngaße*, um 1700 *kleine Bittelgaße*[3])].

21. Die Weissegasse [1561 *Weisse gasse*[4])], die ihren Namen vermuthlich im Gegensatze zu der benachbarten engen und dunklen Schwarzengasse erhalten hat. Sie wird auch als Kirchgasse bezeichnet [1667 *Kirch- oder Weißegaße*[5])]. Die im Jahre 1557 vereinzelt genannte Engelgasse[6]) scheint damit identisch zu sein.

22. Die Nasengasse, Kirchgasse oder grosse Kirchgasse [1577 *Kirchgasse*, 1614 *große Kirchgasse*, 1635 *Creutzkirchgaße*, 1641 *Nasengaße*, um 1700 *Naasen- oder große Kirchgasse*[7])]; der Name Nasengasse, der wohl auch schon im 16. Jahrhundert galt und sich bis auf die neuere Zeit erhielt, geht offenbar auf eine Familie Nase zurück: nach Ausweis der Geschossregister war um 1583 ein Michel Nase[8]), um 1613 ein Georg Nase Hausbesitzer in dieser Gasse.

23. Die Kreuzgasse [um 1370 *platea sanctae crucis*,

---

1) Lehngelderregister 1624 flg. Bl. 4. 8 *2)* A. XVb. 13 Bl. 79. — Lehnbuch 1551 flg. Bl. 116. 133. — Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 67b. — F. VII. 1 Bl. 30. *3)* A. II. 100c Bl. 141. — Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 103. — C. XXI. 18c. — Verzichtbuch 1597 flg. Bl. 165b. — F. VII. 1 Bl. 30. *4)* Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 100b. *5)* Lehngelderregister 1655 flg. Bl. 27b. *6)* Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 128b. — Ebendas. Bl. 7b Kauf eines Hauses im Loche durch Bartel Engel 1537. *7)* C. XXI 18c. — C. XLI. 1a. — Lehngelderregister 1624 flg. Bl. 122. — J. VI. 15 Bl. 12. — F. VII. 1 Bl. 30. *8)* *Michel Nase von Rottenwalde ein becke* wurde 1556 Bürger: C. XIX. 1 Bl. 76b.

Digitized by Google

1394 *des Heiligen Cruczes gazse*, 1428 *die Cruczgasse*[1])] mit dem Platze an der Kreuzkirche oder dem Kreuzkirchhofe [1425: *huß hinder des Heiligen Crucis cappellen*, 1567: *almosenhaus uff dem Creuczkirchhoff*, 1577: *bey der Creutzkirchen*[2])]. Die Ecke an dem hinter der Kirche gelegenen Pfarrhause hiess die Pfarrecke [1449: *hußichyn gein der Pfarrecke obir die Kaczpach gelegen*[3])].

24. Die Häuser beim Marstalle [1542: *priesterhaus beym Marstalh*, 1586: *haus am Marstall neben der diaconen heusern gelegen*[4])], auch Kaplangasse oder Diakongasse [1580 neben einander *Caplangasse* und *Diacongasse*[5])], später Schulgasse [1679 *Schulgäßgen*, 1682 *Schulgaße*[6])] genannt, zwischen der Kreuzschule und dem Rathsmarstalle.

25. Das kleine Kreuzgässchen [1480 *Kreuczgeßlyn*, 1520 *das kleyne Kreutzgeslein*[7])], im 16. Jahrhundert auch Kirchgasse oder kleine Kirchgasse [1549 *Kirchgasse*, 1550 *Kreutzkirchenngasse*, 1556 *Kirchgeßlein*, 1577 *kleine Kirchgaße*[8])], Buchbindergasse [1556 *Buchebindergasse*[9])] und kleine Schreibergasse [1576 u. 1581 *kleine Schreibergaße*[10])] genannt, die heutige Pfarrgasse [1662 *Pfarrgaße*[11])].

26. Die Schreibergasse [1391 *Schribergasse*, 1452 *platea scriptorum*[12])], deren Name auf die Schüler der in der Nähe, vielleicht auch ursprünglich in dieser Gasse selbst befindlichen Kreuzschule, von denen die älteren bis in's 16. Jahrh. Schreiber genannt wurden, zurückzuführen ist. — Die in der Gasse gelegene Badestube hiess die Schreiberstube[13]).

---

1) Cod. II, 5 S. 56. 93. 148. *2)* Cod. II, 5 S. 142. — Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 69. — C. XXI. 18c. *3)* Stadtbuch 1437 flg. Bl. 38. *4)* A. II. 70 Bl. 47. — Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 187b. *5)* Lehnbuch 1551 flg. Bl. 256. *6)* B. VIIa. 17b. — F. VIII. 2. *7)* A. XVb. 14 Bl. 187. — Gerichtsbuch 1517 flg. Bl. 69. *8)* A. I. 18e Bl. 72. — Gerichtsbuch 1538 flg. Bl. 246. 258. — Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 115b. — Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 135. *9)* C. XVI. 52f. — Nach dem Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 24 verkauft 1540 Franz Behme sein Haus *an der ecken neben der schulhen* an den Buchbinder Georg Schlosser. *10)* Lehnbuch 1551 flg. Bl. 230. — Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 155. *11)* C XXII. 80u *12)* Cod. II, 5 S. 90 194. *13)* Nickel Gutter verkaufte 1483 dem Rathe sein *haws und hoff bei dem Heiligen Crewtz, dorzu die badestobe, die Schreiberstobe genant* ꝛc. (Urk. im RA.)

Digitized by Google

2. Die Vorstädte.

Ausserhalb der Mauern und Gräben lagerten um die Stadt herum eine Anzahl vorstädtischer Gassen, die nach aussen durch Zäune und Gräben mit Thoren und Brücken abgeschlossen waren. Solche Vorstädte waren schon im 13. Jahrhundert vorhanden [1]), dieselben hatten aber während des Mittelalters keinen dauernden Bestand; sie wurden in kriegerischen Zeitläuften fast regelmässig aufgegeben und zerstört und ihre Namen verschwinden daher wiederholt aus den Geschossregistern.

Der Boden, auf welchem diese vorstädtischen Gassen und Häusergruppen nach und nach entstanden, war ursprünglich zu einem grossen Theile von den um die Stadt ausgebreiteten Seen bedeckt. Selbst auf der Ostseite befanden sich anfangs Wasserflächen: 1297 und 1353 wird ein nur theilweise ausgetrockneter See vor dem Frauenthore [2]) und um 1370, sowie 1559 ein See am Pirnischen Wege [3]) urkundlich genannt; weiter nach der Elbe zu, bei den Tatzbergen, lag der Kranichsee [um 1370 *Kranchsee* [4])]. Allmählich zog sich das Wasser auf drei Stellen zurück und es blieb übrig der Judenteich [1400: *die brocke by der Yodin tyche* [5])] vor dem Kreuzthore, der See vor dem Seethore, der schon 1324 als *lacus* schlechthin erwähnt wird [6]) und später in zwei Theile,

---

1) 1285 werden *höfe vor der stadt zu der stadt gehörende* erwähnt. Cod. II, 5 S. 4 *2)* Cod. II, 5 S. 9. 42. *3)* Cod. II, 5 S. 54. — Gunstbuch 1554 flg. Bl. 274: *acker am Sehe an der Pirnischen strassen.* *4)* Cod. II, 5 S. 54. — Stadtbuch 1437 flg. Bl. 32 (1447): *ein stugkichen ackers czwischen Streßynn und demc Krannchsee.* — Stadtbuch 1477 flg. Bl. 22b (1480): *ein stucke ackers ym Kranichsee gelegen.* — Zinsamtsrechn. 1497: *dy wyssen bey dem Cranychsche und Tatzbergen.* *5)* A. XVb. 11 Bl. 2. — Der Judenteich wurde erst 1496 vom Herzog Georg dem Rathe zur Benutzung überlassen: *Am Dienstag noch Petri ad vincula ym XCVI. hat mein g. h. hertzog George durch den gestrengen ern Ditterich von Slinitz und Apelen Ruligken dem rath den Judenteich zu irer gebrauchung wider zugesagt, den noch yrem willen hinforder zu gebrauchen* (Stadtbuch 1495 flg. auf dem Vorderdeckel). — Er wurde auch als Rohrteich bezeichnet; vgl. Gunstbuch 1554 flg. Bl 206b (1555): *gartten vorm Krewtzthore am Rohrteich gelegen,* und Bl. 248 (1558): *garten an dem Rohrteich neben der Burgerwiesen gelegen.* *6)* Cod. II, 5 S. 30.

Digitized by Google

den alten und neuen See oder Ober- und Untersee, zerfiel, und der See vor dem Wilischen Thore, seit dem 16. Jahrhundert die Entenpfütze genannt, in deren Nähe, auf der Viehweide, sich noch im 15. Jahrhundert eine Anzahl kleinere Teiche befanden [1]).

Ausser diesen stehenden Gewässern war, abgesehen vom Elbstrome, für die Anlage der Vorstädte von Bedeutung die Weisseritz [1206 *Bistrice*, 1366 *Wistricz* [2])], und zwar ein Arm, der sich unterhalb des Dorfes Plauen abzweigte und über Poppitz gehend nahe am Wilischen Thore vorbeifloss, wo an ihm die Gerber sich ansiedelten; dieser Weisseritzarm wird im 15. Jahrhundert gewöhnlich schlechthin als die Weisseritz, bisweilen aber auch schon, wie noch jetzt, als der Mühlgraben bezeichnet [3]). Nicht minder wichtig, besonders für die Stadt

---

1) 1481 ist die Rede von *allen pfüczen uf der kleynen fyhewede*, in denen Karpfen gefischt wurden. Vgl. S. 11. *2)* Cod. II, 1 S. 71 und II, 5 S. 48. *3)* Cod. II, 5 S. 127. 159. 178. — Schon 1324 wird ein *molendinum ante civitatem . . . prope lacum* (Cod. II, 5 S. 30) erwähnt; ferner werden genannt 1391 die Kernmühle (Cod. II, 5 S. 90: *Kernmol*), 1440 die Krötenmühle (Stadtbuch 1437 flg. Bl. 14: *die mole genant die Crotenmole hinder deme slosse an der Wistricz gelegin*) und die Dammmühle (ebendas. Bl. 15b.: *Hannsen Thammollers möle vor deme Wilischen thore an dem Sehe gelegin*), 1455 die Stegemühle (Cod. II, 5 S. 205: *Stegemule*), 1478 die Winkelmühle (Stadtbuch 1477 flg. Bl. 10: *Winckelmol*), 1497 die Kupfermühle (Stadtbuch 1495 flg. Bl. 20b: *Koppermoel*), die Schleifmühle (ebendas.: *Sleuffmoel*) und die Spillemühle (ebendas. Bl. 27b: *Spillemol*), 1504 die Hadermühle (ebendas. Bl. 106b: *Hadermole*), 1518 die Papiermühle (Stadtbuch 1505 flg. Bl. 117: *Pappirmulle*) und die Poliermühle (B. XI. 248i Bl. 119: *acker gelegen bey der Polirmolen am Fysschersteyge*), 1523 die Drahtmühle (Stadtbuch 1521 flg. Bl. 15: *acker bey dem Zellischen wege und bey der Drotmholl*), 1538 die Hofmühle (Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 14: *hauß an der Weyßericz bey der Hoffemuelh an der brucken*) u. s. w. Die Müllerordnung von 1516 (Orig. im RA.) spricht von *kuppermolen, papirmolen, drath-, plath-, polir- ader ander mulen an der Weystricz.* — Eine Rossmühle befand sich schon 1420 in der Gegend des Jüdenhofes (Baurechn. 1420: *Nyclas Fogilgesang dem czymmermanne 20 gr. czu trangelde, do dy burger noch em santen dy Rosmole czu machen.* — Stadtbuch 1437 flg. Bl. 37b: *huß ynn der grossen Jodengassen bie der Roßmöle*), eine Windmühle, anscheinend die erste in der Dresdner Gegend, liess der Rath im Jahre 1513 hinter der Frauenkirche beim Maternihospitale

Digitized by Google

selbst, war die von Strehlen hereinkommende Kaitzbach, im Mittelalter stets Katzbach [1362 *Kaczbach* [1])] genannt, die der Stadt das Wasser für die Gewerbs-, Reinigungs- und Feuerlöschzwecke zuführte. Dieselbe floss die Bürgerwiese entlang [2]) wo eine Häusergruppe nach ihr benannt war, nach dem Jüdenteiche zu [3]), wurde beim Kreuzthore über den Stadtgraben durch ein besonderes Pförtchen [4]) in die Stadt geleitet, ging in einem ausgemauerten und ausgezimmerten Gerinne [5]) durch die Kreuzgasse [6]), auf der Süd- und Westseite um den Markt herum, theilte sich am Rathhause bei den Fleischbänken in zwei Arme, von denen sie einen in die Wilische Gasse entsandte [7]), während der Hauptarm durch die Elbgasse und den Taschenberg floss und beim Kloster wieder über den Stadtgraben hinausgeleitet wurde.

Die alten vorstädtischen Gassen und Häusergruppen sind folgende:

1. Die Häuser auf der Brücke [1440: *uf der Brugken*, 1458: *vor dem Bruckenthor* [8])] und an der Elbe [1391 und 1410: *an der Elbe* [9])], geschieden in eine Ober- und eine Niedergemeinde [1450: *die nedergemeyne* und *die abergemeyne* [10])].

---

errichten, nachdem er den Müller Simon und den Stadtzimmermann Nickel Zwickau nach Mühlberg zur Besichtigung der dortigen Windmühlen entsandt hatte (Kämmereirechn. 1513 u. 1514).

1) Cod. II, 5 S. 46. *2)* A. XVb. 16 Bl. 282b (1524): *dy Katzbach dy burgerwise gantz hinauf gereynigt.* *3)* A. XVb. 14 Bl. 327 (1481): *das loch wider vormacht an der Katzbach, da es was außgerissen bey dem Judentheych.* *4)* A. XVb. 11 Bl. 64b. 65 (1409): *geerbeit an der neuwen phorten an der Kaczbach . . . gesaczt dy phorthe of der Kaczbach . . . meister Hans dem smede 11 gr. vor den gather, der do sulde vor daz loch an der Kaczbach.* *5)* A. XVb. 11 (1420): *Item dryen czymmerluten eyn tag 6 gr., dy das gerynne an der Kaczbach senckten unnd eyn nwe bette legeten. Item czweyn mwrern dry tage 15 gr., dy an der Kaczbach mwrten.* *6)* A. XVb. 11 Bl. 120 (1414): *steyne czu howen obir dy Kaczbach vor dem Heiligen Crucze.* — Ebendas. Bl. 260b (1422): *3 knechten, dy feiten in des Heiligen Crucis gasse.* *7)* A. XVb. 12 Bl. 34 (1426): *7 scheffel calx syn kommen zcu dem gerynne uff dem Crucze by der Hopphynne huse, als die Kaczpach yn die Wilische gasse gehet.* — A. XVb. 14 Bl. 94 (1479): *dy Kaczbach gefeget bey dem Wilischen thore.* *8)* A. XVb. 4 u. 45. *9)* Cod. II, 5 S. 90. — A. XVb. 11 Bl. 90b. *10)* A. XVb. 39 Bl. 104.

Digitized by Google

An dieser Stelle, nahe bei der Frauenkirche, ist die schon vor der Gründung der Stadt vorhandene älteste Ansiedelung in Gestalt eines Fischerdörfchens[1]) zu suchen. Um das Jahr 1400 werden unter den Zinspflichtigen des Maternihospitals *dy vischere von der brucken bys an daz spittel* aufgezählt[2]). Der älteste Bestandtheil dieser Fischergemeinde, die auch als die Fischerei [1560: *haus in der Fischerei*[3])] bezeichnet wurde, war die alte, lange oder kleine Fischergasse, auch der Nesselgrund genannt [1494 *Fieschergaß vor Dreßden*, 1556 *Fischergeßelin*, 1560 *klein Fischergeslin*, 1562 *alte Fischergasse*, 1565 *im Nesselgrunde oder kleinen Fischergassen*, 1570 *alte und lange Fischergasse*[4])]. Daran schlossen sich mindestens schon im 14. Jahrhundert die Häuser der Töpfer, die wegen der Feuergefährlichkeit ihres Gewerbes in der Stadt nicht geduldet wurden, die spätere Töpfergasse [1378 *fyguli ante civitatem*, 1469 *der tepper beym Bruckenhof ober*, 1546 *Topfergasse*[5])]. In der Mitte des 16. Jahrhunderts entstand hier noch eine neue oder grosse Fischergasse [1556 *newe Fischergasse*, 1572 *grosse Fischergaße*[6])]. Ein hinter derselben nach dem Zeughause zu sich erstreckender Garten mit einem Hause hiess die neue Sorge[7]), ein Name, der auch einem neuen Anbaue an der Pirnischen Strasse (der Neugasse), sowie zwei andern in Neudorf und bei Plauen beigelegt wurde und eine neue Einfriedigung *(newe zarge)* be-

1) Ein Ueberrest der ursprünglichen Dorfeigenschaft der Fischergemeinde waren die noch im 16. Jahrhundert von den Fischern dem Landesherrn zu leistenden Jagddienste, in Betreff deren die Fischerinnungsordnung von 1501 (HStA. Originalurk. Nr. 9457) bestimmt: *Es sall och ein iczlicher fischer uff dy jagtt vonn wegenn meins gnedigenn hernn gehorßam sein, und welcher mitt dem gebotthe do heyme befundenn und nicht neben dem andernn wy sich geburtt uff der jagtt erscheindtt und gehorßam leistett, der selbige sall sein in stroff meins gnedigenn herrn und der bruderschafft ein pfundtt wachs gebenn.* *2)* Cod. II, 5 S. 104. 105. *3)* Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 16 b. *4)* Altendresdner Stadtbuch 1412 flg. Bl. 109 b. — C. XVI. 52 f Bl. 62 flg. — Lehnbuch 1551 flg. Bl. 117. 136. 157. 258 b. *5)* Vgl. S. 4. — A. XV b. 25 Bl. 290. — C. XXII. 80 b. *6)* Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 107. 164 b. *7)* In Act. C. XXXIII. 57 d Bl. 35 (1556) wird Dr. Bormann's Haus und Garten, die *Newe Sorge* genannt, bei der neuen Fischergasse vor dem Fischerthore, und ebendaselbst Bl. 54 (1566) die *Naue Sorge* vor dem Schiff- oder Elbthore erwähnt.

Digitized by Google

deutet [1]). Derselbe Garten hiess gleichzeitig auch der Neithart und ein daneben gelegener, durch Ausschüttung eines Sumpfes gewonnener Raum die Sparbüchse [2]). Die grosse Fischergasse erhielt im Jahre 1840 den Namen Münzgasse, während die kleine Fischergasse seitdem Fischergasse, im Jahre 1882 aber mit Beziehung auf das anstossende ehemals gräflich Brühlsche Palais Brühlsche Gasse benannt wurde.

2. Die Rampische Gasse [um 1370 *platea Ramtiz*, 1396 *Ramticzgasse*, 1407 *Rampelsgasse*, 1409 *Rampddißsche gasse*, 1449 *Rampische gasse*, 1461 *Rampiczschgasse* [3])] vor dem Frauenthore, so benannt nach einem wohl schon im 15. Jahrhundert verschwundenen Dorfe, das im Anfange des 14. Jahrhunderts als *Ramaltiz* oder *Ranuoltycz* [4]) vorkommt. Den Abschluss der Gasse bildete ein Thor [1402 *das Rampissche thor*, 1414 *thorkus in der Ramptisgasse* [5])] mit einer Brücke [1407 *Rampelspruk*, 1409 *brucke vor dem Rampoldißchen thore* [6])] und die Fortsetzung eine Landstrasse, die spätere äussere Rampische Gasse, seit 1859 Pillnitzer Strasse benannt.

3. Die Ziegelgasse [um 1370 *platea laterum*, um 1400 *Czigelgasse* [7])], von der äusseren Rampischen Gasse abzweigend, verdankt ihren Namen der an ihr gelegenen Ziegelwiese und Rathsziegelscheune [um 1370 *Zeggilwese* und *domus laterum*].

4. Die Pirnische Gasse [1388 *platea Pirnensis*, 1391 *Pyrnissche gasse* [8])], von welcher ein Thor und eine Brücke [1410 *bruk in der Pirnergassen*, 1414 *Pernissche brucke* [9])],

---

1) Mittelhochd. *zarge* = Seiteneinfassung, Umwallung. Der Name neue Sorge findet sich auch bei Freiberg, Grimma und Leisnig. *2)* In Act. C. XXXIII. 57d Bl. 122 (1566) ist die Rede von Dr. Bormann's *haus fur dem Wasserthor sampt denen doran stossenden garten der Neithart genandt und anderm darzu gehörigem raum, so der doctor mit ausschuttung des sumpfichten orts doselbst fur dem hause zugericht, mitt nahmen die Sparbuchse.* Der Rath kaufte 1566 diesen Garten von Dr. Bormann's Erben und veräusserte ihn stückweise an eine Anzahl Bürger. *3)* Cod. II, 5 S. 54. 185. 228. — A. XVb. 1. — A. XVb. 11 Bl. 56b. *4)* Cod. II, 5 S. 21. *5)* A. XVb. 1 Bl. 157. — A. XVb. 11 Bl. 117. *6)* A. XVb. 11 Bl. 41b. 57b. *7)* Cod. II, 5 S. 55. 104. *8)* Cod. II, 5 S. 80. 90. *9)* A. XVb. 11 Bl. 95b. 118. — A. XVb. 12 Bl. 186 (1431): *dy slege in der Pirnischen gassen zcu machen . . . und ouch dy gruben zcu den slegen zcu graben.*

Digitized by Google

in die Pirnische Landstrasse überleitete. Der Anfang dieser ursprünglichen Landstrasse, die spätere äussere Pirnaische Gasse, heisst seit 1859 die Pirnaische Strasse, während die ehemalige innere Pirnaische Gasse seitdem den Namen Landhausstrasse führt. Von der Rampischen Gasse, gegenüber der Einmündung der Ziegelgasse, wurde im Jahre 1528 eine Verbindungsstrasse nach der Pirnischen Gasse und weiter nach der Bürgerwiese herüber auf dem ehemals den Augustinern gehörigen sogenannten Mönchsfelde angelegt, die Neuegasse oder Langegasse, anfangs auch lange Neuegasse, neue Langegasse, neue Ziegel- oder Elbgasse genannt [1528: *born zu graben uff der monchen felde bey den nawen heusern,* und wiederholt: *born uff der Newen strassen,* 1530 *Newgasse,* 1544 *Newe gasse ausserhalb des wals,* 1555 *Langgasse* und *nawe Ziegelgasse,* 1556 *nawe Zeigel-adder Elbgasse,* 1574 *lange Newgasse,* 1577 *newe Langegasse*[1])]. Sie war als Ganzes in der That die längste Gasse Dresdens; seit dem 17. Jahrhundert wurde aber der untere Theil von der Ziegelgasse bis zur Pirnischen Gasse für sich allein als Neuegasse, der obere Theil bis zur Bürgerwiese als Langegasse bezeichnet. — Man nannte die neue Gassenanlage auch die neue Sorge [1547: *garten uf der Nawe gasse auf der Naw Sorge,* 1548: *garten auf der New Sorge an der Kaczbach*[2])].

Das von der Neuengasse abzweigende Drehgässchen [1622 *Drehegaßlein,* 1635 *Drehgäßlein*[3])] scheint erst im 17. Jahrhundert entstanden zu sein und den Namen davon zu tragen, dass es damals an dem nach dem Stadtgraben gewendeten Ende ein Knie bildete, wie dies ein Plan vom Jahre 1680[4]) zeigt. — Zwei andere in jener Zeit genannte Gässchen vor dem Pirnischen Thore, das Fleischergässchen [1623 *Fleischergäßlein an der Pirnischen strase*[5])] und die Press-

---

1) Baurechn. 1528 u. 1530 (A. XVb. 64). — C. XXII. 80a. — Lehnbuch 1551 flg. Bl. 40b. 43. — Gunstbuch 1554 flg. Bl. 219b. — Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 118b. 131b. — Die Zinsamtsrechnungen (A. XVb. 67) verzeichnen Michaelis 1529 Zinse von *11 heusern uf der monchen felde,* seit 1531 *auff der Nauen gasse.* *2)* Gerichtsbuch 1538 flg. Bl. 178. 195b. — Vgl. S. 31. *3)* Lehngerichtsprotokoll 1618 flg. S. 27. 67. *4)* Asters Stadtplancopien (Stadtbibliothek). *5)* Lehngelderregister 1618 flg. S. 204.

Digitized by Google

gasse [1624: *acker vorm Pirnischen thore uf der Preßgassen* [1])] lassen sich nicht mit Sicherheit auf noch bestehende Gassen zurückführen.

5. Die wenigen Häuser an der Kaitzbach [1477: *uff der Kaczbach* [2])], bis auf die neuere Zeit so bezeichnet, alsdann Dohnaische Gasse und seit 1861 an der Bürgerwiese (Ostseite).

6. Die Borngasse [1450: *die vor der Pforte und von der Borngasse* [3])] vor dem Kreuzpförtchen, einen Winkel bildend, dessen kurzer Arm seit dem 16. Jahrhundert unter dem Namen kleine Borngasse [1560: *platz am klein Borngeslin* [4])] vorkommt. Sie scheint nach dem angrenzenden Juden- oder Rohrteiche vereinzelt auch Rohrgasse [1522: *garten in der Rohrgassen* [5])] genannt worden zu sein. Der Name Borngasse ist nur der kleinen geblieben, während die grosse seit 1863 Carusstrasse heisst. — Die Gegend am Jüdenteiche wurde seit 1860 als Dohnaischer Platz und seit 1871 als Georgplatz bezeichnet.

7. Die Eulengasse [um 1370 *platea noctuae*, 1409 *steynweg vor dem Eulenthore*, 1450 *Eulengasse* [6])] und die Halbegasse [1437 *Halbe gasse* [7])] vor dem Seethore, die zusammen eine einzige Häuserreihe bildeten [1551 *Eulen- und Halbe gasse*, 1562 *Halb- und Eulengasse* [8])]; sie wurden deshalb seit dem 17. Jahrhundert in missverständlicher Zusammenziehung der beiden Namen als Halbeulengasse [1627 noch *Halb- undt Eulengaßer gemeine*, 1639 *Halb-Eulengaßer gemeine* [9])], später aber wieder einfach als Halbegasse bezeichnet. Im Jahre 1861 wurde für den äusseren Theil die Benennung an der Bürgerwiese [10]) eingeführt, der noch verbliebene innere

---

1) Lehngelderregister 1624 flg. Bl. 120. *2)* A. XVb. 45. *3)* A. XVb. 39 Bl. 104 flg. 140 flg. *4)* Lehnbuch 1551 flg. Bl. 117b. *5)* Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 91. *6)* Cod. II, 5 S. 54. — A. XVb. 11 Bl. 54. — A. XVb. 39 Bl. 104 flg. *7)* Stadtbuch 1437 flg. Bl. 6. *8)* A. XVb. 37 Bl. 307b. — A. II. 24 Bl. 59. *9)* Lehngelderregister 1624 flg. Bl. 36. 83. *10)* Die Bürgerwiese wird schon im 15. Jahrhundert genannt, z. B. in der Baurechn. 1469: *5 gr. eim mollworffhauffin zcuworffin uff der Burgerweße und Zcigelweße.* Desgl. 1473: *2 gesellen, dye han an der Burgerweßenn geczeuneth.* Auch wird bereits im 16. Jahrhundert die

Digitized by Google

Theil wurde 1876 zur Bankstrasse gezogen. — Die Eulengasse war im Mittelalter durch Graben und Brücke mit einem Thore, dem Eulenthore [1414: *brucke vor der Ulen thore*, 1422: *schindel uf das Ulenthor*[1]], nach aussen hin abgeschlossen. Die dem Stadtgraben zunächst gelegene Ecke hiess die Eulenecke [1577: *hauß und garthen fur dem Salomonißthore uff der vordachung ann der Eulenecke gelegen*[2]]. Der Name ist wohl auf eine Herberge, die „Eule" genannt, zurückzuführen.

8. Die Gassen hinter dem alten See und hinter dem neuen See [1450: *die hinder deme Sehe*, 1466: *hinder dem alden Sehe* und *hinder dem nawen Sehe*[3]], theilweise noch erhalten in der Oberseergasse und der Gasse am See. Daran gliederten sich im 16. Jahrhundert an die grosse und die kleine Plauensche Gasse [1567: *haus und garten uff der Plauischen strasse*, 1570 *Plauische gasse*, 1594 *kleine Plauische gaß*, 1618 *groß Plauische gaße*[4]] und die Dippoldiswaldische Strasse [1583: *hauß, hoff und garthen an der Dippoßwaldischen straß am eck bei der Sehebrucken*[5]], später als Platz am Schlösschen (Trompeterschlösschen), jetzt als Dippoldiswaldaer Platz bezeichnet.

9. Die Rosengasse [1466 *Roßingasse*, 1478 *Rosengasse*[6]], deren Name ohne Zweifel von einem Gasthause, das Rosen im Schilde trug, herzuleiten ist. Dieselbe nimmt ihren Anfang an der Entenpfütze, um welche herum schon im 16. Jahrhundert Häuser standen [1518: *ecker bey der Pfützen*, 1563: *hewßleynn unnd gertleyn bey der fogellstangen an der Pfutzenn*, 1601: *hauß und garten uf der Entenpfützen*[7]], dem jetzigen Freiberger Platze. Von da zweigte sich die Frei-

---

Lage von Häusern darnach bezeichnet, z. B. im Rathsbuch 1557 flg. Bl. 2b (1557): *hawß unnd garttenn ann der Burgerwiese gelegenn*, und im Gunstbuch 1568 flg.: *hauß, hoff und gartten uff der Eulengassenn der Burgerwiesenn gegenuber gelegen* (1569).

1) A. XVb. 11 Bl. 120. 260b. *2)* Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 135. *3)* A. XVb. 39 Bl. 104 flg. und 140 flg. *4)* Gunstbuch 1560 flg. Bl. 107. — Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 91. — Verzicht-Conceptbuch 1586 flg. Bl. 272. — Lehngerichtsprotokoll 1618 flg. S. 4. *5)* Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 168b. *6)* A. XVb. 39 Bl. 140 flg. — Stadtbuch 1477 flg. Bl. 10. *7)* B. XI. 248i Bl. 119. — Rathsbuch 1557 flg. Bl. 170b. — Verzichtbuch 1597 flg. Bl. 173b.

Digitized by Google

bergische Gasse ab (1564: *gartten unnd haws inn der Freibergischenn strassen*, 1582 *Freybergische gaß*[1])]; diese dürfte, da sie nach dem Richtplatze und der Abdeckerei führte, mit der um 1555 mehrfach genannten Schindergasse[2]) zusammenfallen.

10. Die Gerberhäuser (1410: *gegen der Gerbern haüsern*, 1412: *an den Gerbehusen vor dem Wileschen thore*[3])], auch als Gemeinde vor dem Wilischen Thore bezeichnet [1413, 1439 und 1477: *vor dem Wilischen thore*[4])]. Dazu gehörten auch einige Häuser und Gärten, die am Ausflusse der Kaitzbach aus dem Taschenberge dem Schlosse gegenüber lagen; man nannte diese Gegend im 15. Jahrhundert und bis etwa 1530 die Wetzegrelle [1420: *uff der Weczegrelle*, 1439: *garten uf der Weczigrill*, um 1480: *hußchen und garten vorm Wilischen thor uff der Weczgrael*, 1498: *gerbhauß uff der Weczgrell*, 1522: *garten gelegen auff der Wetzgrel kegen dem schlos ubir*, 1530: *garten uf der Wetzgrell*[5])]; damit ist, wie es scheint, die Häusergruppe bei den Weissgerbern [1391: *bie den Wisgerwern*[6])] identisch. Der älteste Bestandtheil der Gerbergemeinde hiess im 16. Jahrhundert die Gerbergasse [1556 *Gerbergaße*[7])], an welche sich die Häuser am Queckborn [1461: *tham umb den Queckborn*, 1491: *garten uff der Vihweide bey dem Queckbornn*, 1552: *haus am Queckborn*[8])] anschlossen. Von der Gerbergasse nach Westen abzweigend entstand die Hundsgasse [1537 *Hundesgasse*[9])],

1) Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 48. — Lehnbuch 1551 flg. Bl. 283. *2)* Gunstbuch 1554 flg. Bl. 209b. — Lehnbuch 1551 flg. Bl. 64. *3)* A. XVb. 11 Bl. 96. — Cod. II, 5 S. 127. *4)* A. XVb. 24 Bl. 9. — A. XVb. 3 u. 45. *5)* A. XVb. 11 Bl. 230. — Stadtbuch 1437 flg. Bl. 10. — A. XVb. 26 Bl. 518. — A. XVb. 27 Bl. 213b. — Zinsamtsrechnung 1522 u. 1530. *6)* Cod. II, 5 S. 90. — Vgl. A. XVb. 11 Bl. 230 (1420): *gerynne . . . czu dem graben uf der Weczegrelle.* — Ebendas. Bl. 281b (1423): *bey den Weisgerwern, do dy Kaczbach von den monchen get ober den statgraben.* *7)* Lehnbuch 1551 flg. Bl. 57b. *8)* A. XVb. 13 Bl. 253. — Stadtbuch 1477 flg. Bl. 118. — Lehnbuch 1551 flg. Bl. 9b. — Die 1512 am Queckborn (d. h. lebendiger Born) errichtete Kapelle wurde 1539 abgebrochen, vgl. Bauamtsrechn. 1539 (A. XVb. 64): *41 gr. 10 ₰. viern post nativitatis Marie kalck und gehorne geladen und dy capelle beim Queckborn abgebrochen.* Vgl. Hasche, Urk. S. 406. *9)* A. XVb. 37 Bl. 22. — Im Verzicht-Conceptbuch 1586 flg. Bl. 158b wird 1591 ein *hauß in der Hundesgaß die alte Schuhl genandt* erwähnt.

Digitized by Google

so benannt nach dem Hundegarten des dort gelegenen herzoglichen Jägerhauses [1]), nebst einigen Häusern am Rabenstein [1550: *garten beym Rabenstein*, 1566: *haus und garten hinderm Rabenstein* [2])], zusammen seit 1850 die Palmstrasse bildend, ferner parallel dazu die Mittelgasse [1552: *gartten in der Mittelgassen beym Queckborne* [3])], die Grünegasse [1607 *Grüne gaße* [4])] und die Schützengasse, anfangs zur Unterscheidung von der gleichnamigen Gasse am Pirnischen Thore auch als Büchsenschützengasse [1592: *garten vor dem Wilßdorffer thor an der Büchsenschützengaß* [5])] bezeichnet. Das ganze Terrain, auf welchem die zuletzt genannten vier Gassen entstanden, gehörte ursprünglich zur städtischen Viehweide, die theilweise schon im 15. Jahrhundert in Gärten umgewandelt wurde [6]). Zuletzt führte nur noch der Platz am Schiesshause den Namen Viehweide, bis er 1851 in Schützenplatz umgetauft wurde.

Der grösste Theil dieser Vorstädte blieb für immer von der Festung ausgeschlossen und konnte sich daher dem Bedürfnisse entsprechend ausbreiten. Nur die vor dem Brückenthore und dem Frauenthore gelegenen Vorstadtgassen, die Fischer-, Töpfer-, Rampische und Pirnische Gasse, wurden mit dem ganzen die Frauenkirche umgebenden Raume durch einen vom Herzog Georg in den Jahren 1519 bis 1529 errichteten Wall an die Stadt angeschlossen und bildeten seitdem, durch die alte Stadtmauer noch von ihr getrennt, die sogenannte Neustadt [1533 *Nawstadt* [7])]. Durch den vom Kurfürsten Moritz in den Jahren 1546 bis 1551 ausgeführten Neubau der

---

1) Weck S. 64. *2)* Kundschaftenbuch 1514 flg. Bl. 99b. — Lehnbuch 1551 flg. Bl. 170b. *3)* Kundschaftenbuch 1514 flg. Bl. 127b. *4)* Kontraktbuch 1600 flg. Bl. 345. *5)* Verzicht-Conceptbuch 1586 flg. Bl. 224. — In der Baurechn. 1550 (A. XVb. 64) werden *2 ß 20 breth zur schiswandt auff der Vhiewede* verzeichnet. Die Rechnung über Erbauung des Schiesshauses für die Büchsenschützen an der Viehweide befindet sich im Rathsrechnungsarchiv unter dem Titel: *Register uber das schishaus angefangenn am tage Egidi 1554.* *6)* Cod. II. 5 S. 233. 278. *7)* C. XIX. 1 Bl. 2 (1533): *Dinstag nach vincula Petri beide rethe . . . beschlossen, das die Nawstadt an der Elben sal geschlossen werden.* — Der Name Neustadt kam mit der neuen Viertelseintheilung von 1589 wieder ausser Gebrauch.

Digitized by Google

Festungswerke wurde die vollständige Vereinigung dieser Neustadt mit der alten Stadt hergestellt, indem man das trennende Stück Stadtmauer zwischen dem Brückenthore und dem Pförtchen wegbrach und den Graben einebnete. Auf dem grösstentheils erst dadurch gewonnenen Raume entstanden nun der zweite grosse Platz Dresdens, der Neumarkt, anfangs auch Frauenmarkt genannt [1552 *Neumarck in der Neustadt,* 1555 *Frawenmarckt,* 1556 *Nawmarckt*[1])], und folgende neue Gassen und Häusergruppen:

a. Die neue Elbgasse oder Brückenstrasse, auch untere oder kleine Moritzstrasse genannt [1543 *Elbgasse*[2]), 1560 *nawe Elbgasse,* 1566: *hinder der cantzley an der Bruckenstraße,* 1565 *undere Moritzstrasse,* 1579 und 1634 *kleine Moritzstraße*[3])], im 17. Jahrhundert meist als Elbgasse oder, nach dem dort befindlichen kurfürstlichen Marstalle, am Stalle [1563: *die lange gasse beinn Stellen,* 1694 *Elbegaße oder am Stall*[4])] und seit der Zeit Augusts des Starken auch als Augustusstrasse bezeichnet.

b. Die Häuser an der Frauenkirche [1521: *haus am kirchoff bey Unser Liben Frauen*[5])].

c. Die oben erwähnte grosse Fischergasse.

d. Die Häuser am Hafen oder an der Plumpe beim Zeughause [1585: *der Hafen oder Plumppe,* 1591: *heuser und reume an der Plumpe gegen dem zeugkhaus uber gelegen*[6])].

e. Das Rosengässchen [1551: *haws in der Nawstad im Roßengeßlein gelegen*[7])], anscheinend beim Zeughause, wahrscheinlich die heutige Salzgasse.

---

1) Gerichtsbuch 1538 flg. Bl. 274b. — C. XI. 27a Bl. 120b. — Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 121. *2)* In der Kämmereirechn. 1543 sind Ausgaben für Abhaltung der Gerichtstage auf den Rathsdörfern und in den Vorstädten verzeichnet, darunter auch „in der Neustadt", wofür das eine Mal die Bezeichnung „auf der Elbgasse" vorkommt. *3)* Rathsbuch 1557 flg. Bl. 97. — Lehnbuch 1551 flg. Bl. 157. 170. 254b. — Lehngelderregister 1624 flg. Bl. 43b. *4)* Bauamtsrechn. 1563. — F. VIII. 5 Bl. 99. *5)* Stadtbuch 1521 flg. Bl. 8b. — Schon 1422 wird ein *steinweg by Unßer Lieben Frawen kirchofe* erwähnt (A. XV b. 11 Bl. 282b). *6)* A. XXI. 75d Bl. 127b. — Verzicht-Conceptbuch 1586 flg. Bl. 170. *7)* Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 83b. — Die im Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 119 im Jahre 1574 erwähnte *Newe gasse am zeugkwagenhause* scheint mit dem Rosengässchen zusammenzufallen.

Digitized by Google

f. Die Schützengasse oder Schiessgasse, anfangs auch Neuegasse am Graben oder beim Schiesshause genannt [1551 *Nawgasse am graben*, 1555 *Schutzengasse*, 1556 *Neue gasse beim schießhause* und *Schisgasse*, 1558: *haus auff der Schutzen- und Pirnischen gassen* [1])], an dem Schiessgraben und dem Schiesshause der Armbrustschützen vorüberführend, seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in ihren beiden Hälften als grosse und kleine Schiessgasse bezeichnet.

g. Die Moritzstrasse, anfangs auch obere oder grosse Moritzstrasse und Neuegasse in der Neustadt [1556 *Neue gasse in der Nauestadt*, 1557 neben einander *Naugasse* und *Moritzstrasse*, 1560 *Moritzgasse*, 1570 und 1621 *obere Moritzstrasse*, 1588 und 1591 *große Moritzstraße* [2])], ferner Herrengasse oder Junkergasse [1555 und 1564 *Herngasse*, 1557 *Junckergasse* [3])] und im Gegensatze hierzu Bettelgasse [1593 und 1649 *Bettelgaße* [4])] genannt; auch der Name Marktstrasse [1628 *Marcktstraße* [5])] kommt vereinzelt vor. Der Name Herren- oder Junkergasse stammt daher, dass mehrere Adelige sich hier Häuser bauten, wozu sie vom Kurfürsten Moritz, der die Gasse anlegen liess [6]) und dessen Namen sie noch jetzt trägt, die Plätze geschenkt erhielten; die Benennung Bettelgasse hat wohl ihren Ursprung in einer missgünstigen Auffassung dieser Schenkung von Seiten der Bürger [7]).

h. Das Friesengässchen [1559 *Friesengeslin*, 1577 *Friesens gäslein* [8])] verdankt seine Entstehung und seinen Namen einem kurfürstlichen Fourier Franz Gemachreich sonst Friese genannt [9]), der das Areal an sich brachte und es

---

1) C. XXII. 80b. — C. XVI. 52f Bl. 62 flg. — Lehnbuch 1551 flg. Bl. 47. 61b. 88. *2)* C. XVI. 52f Bl. 62 flg. — Lehnbuch 1551 flg. Bl. 66—74. 123. 186b. — Lehngelderregister 1618 flg. Bl. 275. — Verzicht-Conceptbuch 1586 flg. Bl. 75b. 169b. *3)* Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 112. — Lehnbuch 1551 flg. Bl. 65b. 151. *4)* Verzicht-Conceptbuch 1586 flg. Bl. 245. — G. VII. 151 Bl. 62. *5)* Lehngelderregister 1624 flg. Bl. 15b. *6)* Moritzens Befehl zur Anlegung der Gasse vom 25. Aug. 1548 bei Hasche, Urk. S. 472. *7)* In der Bauamtsrechn. von 1566 wird eine Ausgabe für Pflastersteine in die *Salomonsstrasse* verzeichnet, womit vermuthlich auch die Moritzstrasse gemeint ist. *8)* Lehnbuch 1551 flg. Bl. 98b. 242b. *9)* Kontraktbuch 1535 flg. Bl. 156b. 191b (1554).

Digitized by Google

theils als Baustellen verkaufte, theils selbst mit Häusern besetzte [1]).

i. Das Preussengässchen oder Ranischgässchen, auch die kleine Weissegasse, später und noch heute die kleine Kirchgasse [1560 und 1580 *Preussengeslin, Preusengasse,* 1572 und 1591 *das kleine Ranischgeßlein, Ranischgässgen,* 1577 *die klein Weissegaß,* 1610 *die kleine Kirchgasse,* 1695 *Kirchgäßchen* [2])], eine Zeit lang auch die kleine Schuhmachergasse genannt. Die ersten beiden Namen rühren von den damals dort ansässigen Familien Preuss oder Preusser und Ranisch her.

k. Die Häuser an der Mauer oder die Stadtmauergasse [1554: *raum und baustadt an der Mawer; haus an der Mawer in der Naustadt,* 1584 *Stadtmauergasse* [3])] entlang der neuen Stadtmauer, wovon unter der ersten Bezeichnung noch heute das Stück zwischen Pfarrgasse und Wallstrasse fortbesteht.

Ziemlich gleichzeitig mit dieser durch die Einbezirkung der Neustadt herbeigeführten Vergrösserung der Stadt erhielten auch die Vorstädte einen Zuwachs durch die dem Rathe im Jahre 1550 überwiesenen, vor dem Wilischen Thore gelegenen Dörfer Poppitz [1350 *villa Popwicz prope Dresden,* 1370 *Popewicz* [4])], und Fischersdorf [1411 *Fischerdorf* [5])], deren Namen bis auf die neueste Zeit fortgeführt worden sind: erst 1855 wurde der Platz „Fischersdorf" in Fischhofplatz umgetauft, ein Platz „Poppitz" besteht noch heute.

Von den aus den Vorstädten nach den Nachbarorten

---

1) In der Bornordnung von 1556 (C. XVI. 52f Bl. 62 flg.) wird unter den Hausbesitzern der Moritzstrasse mit aufgezählt: *Frantz Friese sampt allen reumen, so er ins geßlin verkauft.* — Lehnbuch 1551 flg. Bl. 98b (1559): *Urban Schicke hat ein haus im Friesengeslin, welchs Franz Friese uffgelassen, in lehen entpfangen.* — Rathsprotokoll A. II. 100c Bl. 277b (1570): *Frantz Friesenn erleubt, 4 wonheuser uff den garten, der Merten Stieths gewesenn, zu bawen, idoch das er dieselben nymands ohne vorwissen des raths vorkauffe.* *2)* Lehnbuch 1551 flg. Bl. 119b. 207. 260. — Bauamtsrechn. 1560. — Verzicht-Conceptbuch 1586 flg. Bl. 163. — C. XXI. 18c. — C. XLI. 1a. — A. VI. 1191. *3)* Lehnbuch 1551 flg. Bl. 23. 29b. — A. XXIII. 290a Bl. 39. *4)* Cod. II. 1 S. 375. II, 5 S. 51. *5)* A. XVb. 11 Bl. 106.

Digitized by Google

führenden und sonstigen die nächste Umgebung der Stadt berührenden Wegen werden in älterer Zeit folgende erwähnt:

1. Die Rampische Strasse [um 1370 *via Ramticz, Ramticzstrasse*[1]]. Zwischen dieser und der Elbe erstreckte sich von der alten Vogelwiese elbaufwärts ein mit Weingärten bedecktes Hügelland, der Tatzberg oder, wie man seit dem 16. Jahrhundert meist sagte, die Tatzberge [um 1370 *vinea Tuzceanzberge, Tuczeansberg,* 1439: *acker bie deme Taczigisberge an der Elbe,* 1440: *winberg an deme Tucinsberge,* 1459 *Tatczilsberg,* 1476 *die Tatzigisberge,* 1569: *acker am Tatzberge bey dem landtgraben*[2]]; der Name dieses dem Brückenamte zinspflichtigen Landstriches ist von dem wendischen Worte *taca* d. h. Zehnte [lateinisch *decima,* in der Volkssprache Tätzen[3]] abzuleiten. Der Busch oberhalb des Tatzbergs nach Blasewitz zu hiess das Tännicht [1520: *ein holtz gelegen am Tennichte bey dem Tatzberg*[4]].

2. Die Striesener Strasse [um 1370 *via Strysen,* 1450: *das stücke hinder deme Taczigisberge rürende an Stresener strasse*[5]].

3. Die Pirnische Strasse [1315 *via Pirnensis,* 1439: *brücke bie Grunow uff der lantstrassen czwisschen Dresden und Pirne,* 1448 *Pirnischer weg*[6]].

4. Der Strehlener Weg [1483: *acker am Strolischen wege*[7]].

5. Der Mockritzer Weg [1550 *Mockritzer steyg*[8]].

6. Der Räcknitzer Weg [um 1370 *via Rekenicz*[9]].

7. Die Dippoldiswaldische Strasse, an der nicht

---

1) Cod. II, 5 S. 54. *2)* Cod. II, 5 S. 55. 56. 220. 269. — Stadtbuch 1437 flg. Bl. 11. 13b. — Rathsbuch 1557 flg. Bl. 249. — 1662 wird ein „vor dem Pirnischen Thore bei der Vogelstange an der Loschwitzer Strasse gelegener Vorwerkshof, der Tatzberg genannt", erwähnt: Hasche, Urk. S. 643. — Durch Benennung eines von der Blumenstrasse nach den Sandgruben führenden Weges als „Tatzberg" wurde dieser Name 1861 wieder aufgefrischt. *3)* Vgl. schles. Tätzacker, Tätzbauer. *4)* Stadtbuch 1505 flg. Bl. 139b. *5)* Cod. II, 5 S. 56. — Stadtbuch 1437 flg. Bl. 42. *6)* Cod. II, 5 S. 25. — Stadtbuch 1437 flg. Bl. 9b. 37. — 1518 wird erwähnt ein *acker an der Pirnischen strossen . . . uffm Rotcz ader grunen Pratcz genandt* (B. XI. 248i Bl. 118b.). *7)* Stadtbuch 1477 flg. Bl. 48. *8)* Kundschaftenbuch 1514 flg Bl. 87. *9)* Cod. II, 5 S. 54.

Digitized by Google

weit von Räcknitz eine steinerne Martersäule stand [1442: *acker an der Dipoltswcldischen strossen bie der steynen marter*, 1552: *acker an der Dippolswalder strassen bei der weissen marter* [1]].

8. Der Plauensche Weg [um 1370 *via Plawan*, 1440 *Plawenischer weg* [2]], am Hahneberge vorüber [1464: *acker uf dem Haneberge am Plawenischen wege* [3]] nach Plauen und dem Plauenschen Grunde [1430: *ym Plawinschen grunde* [4]] führend.

9. Der Zellische Weg ging von Löbtau an dem zwischen Plauen und Räcknitz gelegenen Hellegrunde oder der Helle vorbei [1469: *acker am Czellisschin wege hinder dem Hylgrundchin gelegen*, und: *eyne wese und stucke acker dorneben gnant die Helle undir Ußmigk*, 1560: *acker bey Plawen ubir dem Hellengrunde* [5]] und durch den als der Boden bezeichneten Landstrich unterhalb der Räcknitz-Zschertnitzer Höhe [1541: *acker im Bodem*, 1563: *acker und wiesen im Boden in Dippoßwaldischer strassen gelegen* [6]] nach dem Dorfe Leubnitz, das bis zur Einführung der Reformation dem Kloster Altzelle gehörte.

10. Der Löbtauer Weg [1478 *Lobetawer weg*, 1549: *acker am Lobder wege ann der Roßengassenn* [7]].

11. Die Briesnitzer Strasse [1437 *Breßnitzer strasse*, 1521: *garten bey dem Quecborn am steyge so man hinaus gegen Brisenitz gehet* [8]].

12. Der Ostraer Weg [1561: *garten am Osterischen wege* [9]].

3. Altendresden.

Die räumliche Entwicklung des auf dem rechten Elbufer gelegenen Altendresden, das mit Dresden durch eine zum ersten

---

1) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 20b. — Gerichtsbuch 1538 flg. Bl. 274. — Schon um 1370 wird ein *ager circa crucem virginis prope Reckenicz* erwähnt (Cod. II, 5 S. 55). *2)* Cod. II, 5 S. 55. — Stadtbuch 1437 flg. Bl. 14b. *3)* Stadtbuch 1454 flg. Bl. 53. *4)* A. XVb. 12 Bl. 154b. *5)* Stadtbuch 1454 flg. Bl. 86. 86b. — Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 12. *6)* Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 26. — Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 40b. *7)* Stadtbuch 1477 flg. Bl. 10. — Kundschaftenbuch 1514 flg. Bl. 80. *8)* Stadtbuch 1437 flg. Bl. 3b. — Stadtbuch 1521 flg. Bl. 6. *9)* Gunstbuch 1560 flg. Bl. 27b.

Digitized by Google

Male im Jahre 1287 als *pons lapideus trans Albeam* [1]) urkundlich erwähnte steinerne Brücke verbunden war und erst im Jahre 1403 Weichbildrecht erhielt, lässt sich nicht weiter als bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts zurück verfolgen, jedoch scheint es, dass im Wesentlichen schon damals die Gassen der heutigen innern Neustadt vorhanden waren. Um den Markt [1501 *Ringk*, 1503 *Margkt* [2])] herum lagen folgende Gassen und Häusergruppen:

1. Die Häuser an der Brücke [1434: *hauß bey der Bruckin gelegin*, 1484: *hauß und hoff an der Brucken* [3])], zu beiden Seiten derselben, oben bis an den Klosterhof, unten bis an die Badergasse.

2. Die Badergasse [1477 *Badirgaße* [4])], wo sich die Badestube befand, seit 1840 Blockhausgässchen genannt.

3. Die Meissnische Gasse [1455 *Meysnissche gasse* [5])], jetzt grosse Meissner Strasse.

4. Der Kohlmarkt [1460 *Kolmarth*, 1472 *Kolmargckt* [6])], eine Gasse, in welcher die im Mittelalter vielgebrauchten Holzkohlen feilgeboten wurden [7]). Im Jahre 1863 erhielt sie den Namen Körnerstrasse.

5. Die Rosengasse [1455: *garten gelegen off der Roßengasße*, 1497: *hoffestadt, weinbergk und garthen uff der Roßegaß*, 1526: *haws und hoff uff der Meißenischen gassen an der Rußengassen gelegen*, 1537: *behawßunge uff der Roßengassen im wynckel gelegenn*, 1546 *Rosengasse* [8])], jedenfalls nach einem Gasthause mit Rosen im Schilde benannt. Dieser Name wurde seit dem 16. Jahrhundert nach und nach durch die Benennung kleine Meissnische Gasse [1532 flg. *cleyne Meyßenische gasse* [9])] verdrängt. Im 17. Jahrhundert hiessen noch

---

1) Cod. II, 5 S. 4. *2)* A. XV b. 54 Bl. 25 b. 64. *3)* Altendresdner Stadtbuch 1412 flg. Bl. 7 b. 74 b. *4)* A. XV b. 53 Bl. 21 b. *5)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 28. *6)* Ebendas. Bl. 34 b. 44 b. *7)* Gengler S. 196. — In Riga findet sich der Name *Kolmarket* lateinisch mit *forum carbonum* wiedergegeben. Vgl. Bunge, die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrhundert, Leipzig 1878, S. 67. *8)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 28 b. 117 b. — Altendresdn. Lehnbuch 1523 flg. Bl. 8. 64 b. — Altendresdn. Kaufbuch 1509 flg. Bl. 77. *9)* Lehnbuch 1523 flg. Bl. 33 b. 36. 39.

Digitized by Google

die Gassen, welche durch die Gärten der vor dem Meissnischen Thore gelegenen Vorwerke führten, die Rosengassen [1]).

6. Der Grund [1505: *zcwen borne im Grunde*, 1519: *hawß im Grunde* [2])], ein tief liegendes Verbindungsgässchen zwischen der grossen und kleinen Meissnischen Gasse.

7. Die Rhänitzgasse [1457 *Reinisse gasse*, 1464 *Reheniße gaße*, 1489 *Renißgasse*, 1501 *Reinßgaß*, 1516 *Rentzgasse*, 1582 *Renitzgasse* [3])], an die sich die Strasse nach dem Dorfe Rhänitz anschloss.

8. Die Neuegasse [1543: *behawsunge uff der Reniß-gassen zcwischen Thomas Brawern und der Nawen gassen*, 1546: *behaussunge uffm Nawgessichenn*, 1610 *Neue gasse* [4])], seit 1840 Fleischergasse.

9. Die Häuser auf dem Kirchhofe [1486: *hauß und garten hinder dem Kirchoff*, 1529: *haws und hoff hinderm rothhawße am Kirchhoffe gelegen*, 1547: *behausunge ufm Kirchhofe* [5])], dem Raume der jetzigen vorderen Hauptstrasse.

10. Das Kirchgässchen [1481: *hauß unnd hoff gelegen uff der Reinßgaße nebin Pauel Lawbisch unnd dem Kirchgeßchin*, 1500 *Kirchgaß*, 1535: *haws uff der Reniß-gassenn am Kirchgeßchen* [6])], von der Rhänitzgasse an der Kirche vorüber nach der Breitengasse führend. Der östliche Theil behielt den Namen Kirchgässchen bis zur Einführung der Benennung Alleegässchen im Jahre 1840, während der westliche Theil schon im 16. Jahrh. das Schulgässchen oder der Kressensack [1554 und 1561: *hawß im Kressensacke*, 1556: *hawß inn Schulgeßleynn adder Kreßensacke*, 1633 *Kreßengäßlein* [7])]

---

1) In einem Aeckerverzeichniss von 1652 (A. VI. 118z) heisst es Bl. 4: *gehen also die 3 Forbergsgassen oder Rosengaßen aus undt haben ein ende.* *2)* A. XVb. 54 Bl. 15b. 87b. *3)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 29. 38. — A. XVb. 53 Bl. 113. — A. XVb. 54 Bl. 25b. — A. XVb. 56 Bl. 1b. — Altendresdn. Zinsamtsrechn. 1582. *4)* Altendresdn. Uebergabeu. Verzichtbuch 1541 flg. Bl. 45. — Altendresdn. Lehnbuch 1523 flg. Bl. 124. — C. XLI. 1a. *5)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 81. — Lehnbuch 1523 flg. Bl. 17b. — Kaufbuch 1509 flg. Bl. 88. *6)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 61. 129b. — Lehnbuch 1523 flg. Bl. 51b *7)* Altendresdn. Gerichts- und Lehnbuch 1549 flg. Bl. 88. 91b. 93b. 107. — F. XXII. 4a Bl. 66b. — Das Stadtbuch 1412 flg. Bl. 111 erwähnt 1495 ein *haus und hoff uff der Reniß-gaß nebent des schulmeisters haus gelegen.*

Digitized by Google

genannt wird; der letztere Name ist wohl auf einen dort angesessenen Bürger Kress zurückzuführen; ein *Kilian Kreß* wird 1544 genannt [1]). Das Schulgässchen erhielt nach der Erbauung des neuen Rathhauses und der Frohnfeste den Namen Frohngässchen und heisst seit 1840 Rathhausgässchen.

11. Die Häuser am Graben [1547: *behaußung ahm Grabenn* [2])] d. h. an dem vom Herzog Moritz angelegten, aber unvollendet gelassenen Festungsgraben; jetzt Ober- und Niedergraben.

12. Die Breitegasse [1445: *born uff der Breitin gassin*, 1458: *haws und garten gelegen off der Breithen gaße bey dem closter* [3])], seit 1840 Kasernenstrasse.

13. Die Neuegasse [1495 *Nawe gaß*, 1497: *haws uff der Breithen gasse neben der Nawe gaß an der eyke gelegen*, 1541: *behawßung uff der Nawen gassen zwischen dem Kirchgeßchen und Hanns Sachssen gelegen*, 1583 *Newe gaße* [4])], die offenbar von der Breitengasse nach Osten abzweigte und wahrscheinlich in Folge der Festungsbauten unter Moritz und Johann Georg I., sowie der Erbauung des Jägerhofes nach und nach verschwunden ist. Es scheint dieselbe zu sein, die am Ende des 15. Jahrhunderts mehrmals als Stolpische Gasse [1493 und 1497 *Stolpische gaß* [5])] erwähnt wird.

14. Das Jägergässchen [1541: *haus uff der Nawen gassen am Jhegergeßgen gelegen* [6])], möglicherweise an derselben Stelle wie das heutige Jägerhofgässchen. Schon im 15. Jahrhundert befand sich an der Breitengasse ein Jägerhaus mit einem Netzhause, wo der landesherrliche Förster wohnte und die bei den Jagden von den Bürgern zu bedienenden Jagdnetze aufbewahrt wurden [7]); der grosse Jägerhof wurde erst 1568 vom Kurfürsten August erbaut.

---

1) Lehnbuch 1523 flg. Bl. 118. *2)* Kaufbuch 1509 flg. Bl. 93. 101. *3)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 18. 21. *4)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 111b. — Altendresdn. Protokoll 1491 flg. Bl. 9b. — Lehnbuch 1523 flg. Bl. 91. — Zinsamtsrechn. 1583: *2 gr. von zweyen graben auffzuwerffen an der Newen gaßen unnd jägerhause.* *5)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 100b. 116. *6)* Kaufbuch 1509 flg. Bl. 43. *7)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 116b (1497): *schewne uff der Breiten gaß zwisch Snorrings kinder schewne und dem netzehaws*

Digitized by Google

15. Die Klostergasse und das Klostergässchen oder die grosse und kleine Klostergasse [1548: *behaussung uf den klein gessichen neben kloster,* 1550 *Clostergasse,* 1567 *Klostergessichgen,* 1633 *Clostergaße* und *kleine Clostergaße* [1])] wurden erst nach Aufhebung des Augustinerklosters auf dem zu demselben gehörig gewesenen Hof- und Gartenraume angelegt; die Altendresdner Zinsamtsrechnungen enthalten seit 1567 Verzeichnisse der „im Kloster" oder „aufm Kloster" erbauten Häuser. Aber schon lange vorher war das Kloster dicht von Häusern umgeben gewesen [1505: *haws bey dem kloster gelegen,* 1517 und 1519: *bawstadt im winckel am closter* [2])].

Vorstädtische Gassen scheinen die Berggasse [1491: *haws und hoffe . . . uff dem Berge gelegen,* 1555: *garten zcu Altendreßden . . . in der Bergkgassen gelegen,* 1633 *kleine Bergkgasse* und *große Berckgaße* [3])] und die Plumpengasse [1545: *behawßunge uf der Plumpengassen* [4])] gewesen zu sein. Ihre Lage ist nicht sicher zu bestimmen; wahrscheinlich fallen die Berggassen mit den oben unter 5 erwähnten Vorwerksgassen oder Rosengassen zusammen.

Von den Strassen und Wegen vor Altendresden werden im 15. und 16. Jahrhundert hauptsächlich folgende genannt:

1. Die Meissnische Strasse [1482 *Meysnische strasse* [5])]. Der zwischen dieser Strasse und der Elbe vor dem Meissnischen Thore gelegene Landstreifen hiess der Plauisch oder Ploisch [1461: *eyn stocke acker genant yn der Plawißch,* 1472: *acker gelegen in dem Plawenische,* 1503 *Plohisch,* 1543: *behausungk im Ploisch,* 1553: *wiesen beym Plasch neben der Meißnischen strassen,* 1557: *acker am Ploisch an der Elbe,* 1652: *acker am*

---

gelegen. — Lehnbuch 1523 flg. Bl. 100 (1541): *scheynstat uff der Bretten gassen neben dem jhegerhawse.* — Kurfürst August verschenkte 1576 einen Raum zu Altendresden *vor unserm alten jegerhause gelegenn* (HStA. Copial 414 Bl. 137).

1) Lehnbuch 1523 flg. Bl. 131 b. — Gerichts- und Lehnbuch 1549 flg. Bl. 69. — Altendresdn. Zinsamtsrechn. 1567. — F. XXII. 4a Bl. 32b. *2)* Protokoll 1491 flg. Bl. 17b. — Kaufbuch 1509 flg., Vorsetzblatt. — A. XVb. 54 Bl. 4. *3)* Protokoll 1491 flg. Bl. 15b. — Gunstbuch 1554 flg. Bl. 204. — F. XXII. 4a Bl. 12b. 43b. *4)* Lehnbuch 1523 flg. Bl. 120b. — Kaufbuch 1509 flg. Bl. 68. *5)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 69b.

Digitized by Google

Ploizsche genant [1])], eine Benennung, die auf das wendische Wort *plawič* d. h. flössen, zurückzuführen ist. In älterer Zeit soll sich in dieser Gegend bei der Weisseritzmündung eine Furth befunden haben.

2. Die Reichenberger Strasse [1495 *Reicheberger steig*, 1526 *Reichenberger strosse* [2])].

3. Die Rhänitzer Strasse [1459: *acker gelegen vor der heyden an dem Reynißwege*, 1463: *der Reinsche steyg*, 1495: *acker bei der capell am Reniswege*, 1557: *garten in der Renischen strassen an der eck am born neben dem hoffischhawse* [3])].

4. Der Sattelweg [1495: *acker am Satellwege* [4])].

5. Die Langebrücker Strasse [1414: *weg gein der Langenbrucken*, 1519 *Langebrugker strasse* [5])].

6. Die Klotzscher Strasse [1550 *Klotzscher strasse* [6])].

7. Die Radebergische Strasse [1519 *Radebergischer steig*, 1551 *Radebergische strasse* [7])].

8. Der Stolpische Weg [1456 *Stolpischer weg* [8])].

9. Der Bischofweg [1508: *eynn stuck zcwischenn Pischoff- unnd Renisser wege* [9])], die Strasse des Meissner Bischofs nach seinem Schlosse Stolpen, die an der Briesnitzbrücke [1441: *brucke an der Breßynicz* [10])] in den Stolpischen Weg einmündete. Am Bischofwege lag des Raths Tännicht, der Landstrich von da bis zur Stadt hiess der breite Sand [1526: *ecker . . . neben dem Bischoffwege und des roths tennichte*, 1527: *das tennicht an der Brißenitz uberm Breiten Sande nawes uff der rechten handt*, 1547: *ackerr inn der herrnn tennicht ahm Bischoffwege* [11])].

---

1) Stadtbuch 1412 flg. Bl. 36. 45 b. 137. — Altendresdn. Religionamts-Zinsreg. 1543. — Kundschaftenbuch 1514 flg. Bl. 153. — Gunstbuch 1554 flg. Bl. 237 b. — A. VI. 118 z Bl. 6. *2)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 111 b. — Protokoll 1491 flg. Bl. 111 b. *3)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 25 b. 36 b. 111 b. — Gunstbuch 1554 flg. Bl. 230 b. — Die Kapelle an der Rhänitzer Strasse ist wohl gemeint, wenn es im Stadtbuch 1454 flg. Bl. 127 b beim Jahre 1476 heisst: *Leonhardus stuleschriber hat vorm rate bekant 8 ß swertgelt, dy er dem eysidel in der heyde der cappellen sancti Anthony schuldig und pflichtig sy etc.* *4)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 111 b. *5)* Cod. II, 5 S. 133. *6)* Gerichts- u. Lehnbuch 1549 flg. Bl. 69. *7)* Ebendas. Bl. 74 b. *8)* Cod. II, 5 S. 304. 307. 308. *9)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 155. *10)* Ebendas. Bl. 16. *11)* Protokoll 1491 flg. Bl. 111 b. — Kaufbuch 1509 flg. Bl. 19. 91.

Digitized by Google

Die Gassen Altendresdens scheinen bei Weitem nicht so geschlossen mit Häusern besetzt gewesen zu sein wie die von Dresden: im 15. Jahrhundert befanden sich nicht blos Gärten, sondern sogar noch Aecker innerhalb der Stadt [1]). Während auf dem linken Elbufer wohl nur die Tatzberge mit Wein bepflanzt gewesen sind, war Altendresden von allen Seiten mit Weingärten umgeben; schon die erste urkundliche Nennung des Ortes um 1370 knüpft sich an die Erwähnung eines Weinberges [2]). Die Aecker der Bürger grenzten in der Gegend des Bischofweges an die Haide, die ursprünglich bis dicht an die Brücke herangereicht hatte [3]).

Die älteren Gassennamen lassen sich im Wesentlichen nach den folgenden Gesichtspunkten gruppiren [4]): sie sind abgeleitet

1. von einer in ihrer Richtung gelegenen Stadt, wie Freibergische, Pirnische, Meissnische und Stolpische Gasse, oder

---

1) Stadtbuch 1412 flg. Bl. 171 (1483): *acker uff der Meischnischen gassen zwischen Hans Hunolts und dem thorhaus gelegen.* *2)* Cod. II, 5 S. 54. *3)* Cod. II, 5 S. 4 (1287): *merica ante pontem lapideum.* — Für die Topographie der Haide ist eine Niederschrift (im Kaufbuch 1509 flg. auf dem Vorderdeckel) von Werth, welche die am 18. Oktober 1519 erfolgte Verleihung einer Viehtrift in der Haide an die Altendresdner Bürger verlautbart: *Auff hewte dinstagk nach Galle im XV^c XIX° der radt mit grosser muhe und erbet von unßerm g. h. erlanget eyne vihetrifft arm und reich zcu gutte in der hedenn wie hernoch volget: Anzcuheben in der Jhesenitz biß an Sandberg an der Renister strosse, vom Sandtberge am hange runther biß ann Sattelwegk, vom Sattelwege biß uff Langebrugker strasse uff den Stalbergk, vom Stalberge biß uff den Brißenitzgrundt uff den Herfertsprungk, vom Herfertsprunge biß an den Kolbenischen wegk durch den grundt hendurch, von dem Kolbenischen wege biß an Tharischen wegk, vom Tharischen wege biß uff den alden Radebergischen steigk, vom Radebergischen steige biß zcu der Nesselgrubenn, von der Nesselgrubenn biß zcum Nyderbilde, do der wegk gihet ubern Ruthenberg, vom Nyderbilde an der Schorteney biß zcum Eynsidel, vom Eynsiedel an Weyssiger strasse biß uff den Morthgrundt an die brogke ken der Elben wartz. Solche vortzeigunge ist an den stellen alten vortzeigent in eychen mit creutzenn. Solche huttunge ist mit grosser muhe und erbet von unßerm g. h. erlangt und von den forsternn dictzeit nemlich Casper Schiffel, Nickel von der Jhan forsterknecht.* *4)* Nach Gengler S. 92 flg.

Digitized by Google

von einem Nachbardorfe, wie die Wilische, Rampische und Rhänitzgasse;

2. von der Flur, auf welcher die Gasse angelegt worden, wie der Taschenberg und Poppitz;

3. von den mit der Stadt in Berührung stehenden Gewässern, wie Seegasse, Elbgasse, an der Elbe, an der Kaitzbach;

4. von den innerhalb der Strassen oder nahe dabei befindlichen Mauern, Brücken, Kirchen, Klöstern und andern Baulichkeiten, wie an der Mauer, am Graben, Burgstrasse, Brückenstrasse, Kreuzgasse, die Kirchgassen, die Frauengassen, die Brüdergassen, Schlossgasse, Schiessgasse, Hundsgasse, Jägergässchen, Borngasse, am Hafen oder an der Plumpe, Plumpengasse;

5. von den für Verwaltung und Rechtspflege sowie sonstige öffentliche Zwecke bestimmten Gebäuden und Einrichtungen, wie Badergasse, Frohn- oder Büttelgasse, Kuttelgasse, Scheffelgasse, Schindergasse, Ziegelgasse;

6. von ihrer Benutzung als Handelsplätze, wie Brotmarkt, Kohlmarkt;

7. von Hausmarken und Aushängeschildern von Herbergen, wie Eulengasse, die Rosengassen;

8. von der örtlichen Lage im Stadtraume, wie Marktstrasse, Mittelgasse;

9. von der äusseren Beschaffenheit und sonstigen Eigenschaften, wie die Breitengassen, Drehgässchen, Langegasse, Halbegasse, Weissegasse, Schwarzegasse, Grünegasse, die Neuengassen, das Loch, der Grund, der Nesselgrund;

10. von den überwiegend darin wohnenden Nationalitäten, Ständen und Gewerbtreibenden, wie Windische Gasse, die Judengassen, Herren- oder Junkergasse, Schreibergasse, die Fischergassen, Gerbergasse, Schustergasse, Töpfergasse, Webergasse;

11. von dort angesessenen hervorragenden Bürgerfamilien und einzelnen Personen [1]), wie Friesengässchen, Kressensack, Kundigengasse, Nasengasse, Petersgässchen, Preussengässchen,

1) Im Gerichtsbuch 1517 flg. Bl. 228 (1536) wird ein Haus *in Hans Beutlers geßel* erwähnt; welches Gässchen diese Benennung führte, ist nicht zu ermitteln.

Digitized by Google

Ranischgässchen, Zahnsgasse, oder von einer dort wohnhaften angesehenen Amtsperson, wie Schössergasse.

Ganz vereinzelt steht in älterer Zeit der Fall, dass eine Strasse zu Ehren eines Fürsten, der sie hatte anlegen lassen, mit dessen Namen benannt wurde, wie die Moritzstrasse.

Die nach Ortschaften benannten Gassen haben ihre Namen sämmtlich bis auf die neueste Zeit erhalten, was sich daraus erklärt, dass derselbe fortdauernd verständlich blieb. Dagegen sind von den mit Familiennamen bezeichneten nur die Zahnsgasse und das Friesengässchen noch übrig. Dem häufigen Wechsel und der Willkür in der Benennung der Gassen würde auch in älterer Zeit durch eine Massregel gesteuert worden sein, die erst im Jahre 1803 behufs Erleichterung des Verkehrs eingeführt wurde, nämlich die Anbringung von Namentafeln an den Strassenecken. — Dem Ausdruck „Strasse" für eine innenstädtische Gasse begegnet man bis auf die neuere Zeit in Dresden nur ganz vereinzelt und zwar nur bei den im 16. Jahrh. entstandenen Namen Brückenstrasse, Burgstrasse, Niklasstrasse, Marktstrasse und Moritzstrasse. Im Uebrigen beginnt die Umwandlung der „Gassen" in „Strassen" erst mit der im Jahre 1840 ausgeführten Beseitigung vieler alter Namen.

Die amtliche Bezeichnung der einzelnen Häuser erfolgte in der älteren Zeit nur nach der Gasse und dem Besitzer, meist unter gleichzeitiger Angabe der benachbarten Hausbesitzer. Unterm 2. August 1787 wurde die Anbringung von schwarzen Täfelchen über den Hausthüren angeordnet, worauf mit weisser Schrift die Nummer, die das Haus in dem damals neu errichteten Brandkataster trug, sowie das Stadtviertel (durch einen der Buchstaben A, B, C, D), oder die Anfangsbuchstaben der Vorstadtgemeinde (z. B. „F. G." = Fischergemeinde) angegeben waren [1]). Durch Bekanntmachung des Rathes vom 1. Mai 1840 wurden die Täfelchen mit den Brandkatasternummern in das Innere der Thürgewände verwiesen und zugleich verfügt, dass Schilder mit Hausnummern, deren Reihenfolge sich nur auf die einzelnen Gassen und Plätze erstreckte, über den Hausthüren angebracht würden [2]).

---

1) A. VI. 66. 2) F. VI. 81 Vol. I Bl. 20.

Digitized by Google

IV. Die Viertelseintheilung.

Die Festung Dresden sowohl wie das unbefestigte Altendresden war in Stadtviertel *(virteil, quartale)* eingetheilt. Ursprünglich hatte diese Viertelseintheilung der Gassen ebenso einen rein militärischen Charakter wie die der Stadtmauer und stellte lediglich die Gliederung der waffenfähigen Mannschaft dar, die von den Viertelsmeistern unter dem Oberbefehle eines Hauptmanns angeführt wurde. Später verband man aber damit auch andere Zwecke. Mit den militärischen Einrichtungen hing es noch eng zusammen, wenn die Viertel zugleich die Feuerwach- und Feuerschutzbezirke bildeten. Die feuerpolizeilichen Aufsichtsbefugnisse der Viertelsmeister dehnten sich dann auf die Gebiete der Gewerbe-, Gesundheits- und Sittenpolizei aus und schliesslich wurden die Stadtviertel als Verwaltungsbezirke überhaupt betrachtet und auf ihre Abgrenzung insbesondere auch bei der Veranlagung und Erhebung der Steuern Rücksicht genommen. Dies ist schon im 15. Jahrhundert der Fall, denn in einer für Steuerzwecke angefertigten Kopfzählungsliste von 1454 sind die Steuerpflichtigen nach Stadtvierteln angeordnet. Im Widerspruch mit der Benennung selbst gab es im mittelalterlichen Dresden fünf Viertel, auf die sich die Gassen folgendermassen vertheilten:

I. Viertel: Seegasse, Kundigengasse, Zahnsgasse, kleine Webergasse, grosse Webergasse (Südseite) und die Häuser am Markte von der Seegasse bis zur grossen Webergasse.

II. Viertel: grosse Webergasse (Nordseite), Wilische Gasse, grosse Brüdergasse (Südseite) und die Häuser am Markte und in der Elbgasse von der grossen Webergasse bis zur grossen Brüdergasse.

III. Viertel: grosse Brüdergasse (Nordseite), kleine Brüdergasse, Taschenberg und die Westseite der Elbgasse von der grossen Brüdergasse bis zum Schlosse, sowie die ganze Ostseite.

IV. Viertel: Judengasse, Windische Gasse, Frauengasse und Kuttelgasse.

V. Viertel: das Loch mit allen Gassen und Häusern auf der Ostseite des Marktes bis zur Kreuzgasse, Kreuzgasse, Schreibergasse.

Digitized by Google

Ausser der Zahlbezeichnung wurden die Viertel, besonders wohl im Volksmunde, mit Namen unterschieden, so hiess das zweite, welches die Wilische Gasse mit umfasste, das Wilische Viertel, das vierte mit der Frauengasse das Frauenviertel[1]); meist fielen diese Benennungen wahrscheinlich mit denen der angrenzenden Mauerviertel zusammen.

Diese Eintheilung der Stadt in 5 Viertel findet sich noch in dem Geschossregister von 1517. Das Jahr, bis zu welchem sie bestanden hat, lässt sich nicht genau bestimmen, da die nächstfolgenden Geschossregister die Viertelseintheilung nicht mehr angeben. Jedenfalls ist aber unter Herzog Georg, wohl im Zusammenhange mit der von ihm ausgeführten Umwallung der Vorstädte vor dem Elb- und Frauenthore, eine Neuabtheilung der alten Stadt in 4 Viertel erfolgt, zu denen unter Kurfürst Moritz nach Beseitigung der trennenden Stadtmauer die um den Neumarkt herum gelegene Neustadt wieder als fünftes hinzukam. Eine Revisionsliste aus dem Jahre 1538[2]) und eine Musterrolle von 1551[3]) zählen nur 4 Viertel auf und behandeln die Neustadt noch als Vorstadt, während die letztere in der Bornordnung von 1556[4]) ausdrücklich als fünftes Viertel bezeichnet wird. Darnach ist die Eintheilung folgende:

I. Viertel: Schreibergasse, Seegasse, Breitegasse, Zahnsgasse, Webergasse.

II. Viertel: Scheffelgasse, Wilische Gasse, grosse Brüdergasse.

III. Viertel: kleine Brüdergasse, Taschenberg, Elbgasse, grosse Judengasse, Judenhof.

IV. Viertel: grosse und kleine Frauengasse, das Loch, Kreuzgasse, Buchbindergasse (Pfarrgasse).

V. Viertel (Neustadt): Neuegasse in der Neustadt (Moritzstrasse), Neuegasse beim Schiesshause (Schiessgasse), Pirnische und Rampische Gasse innerhalb des Walles, Fischergasse, Töpfergasse.

Im Laufe mehrerer Jahrzehnte wurde nun aber die Häuser-

---

1) Einwohnerliste ca. 1430 (A. XV b. 37): *uff dem Wylischen virteil.* — Geschossreg. 1424 u. 1426 (A. XV b. 3 Bl. 59. 71. 86b): *Unser Liebin Frauwen virtil.* *2)* A. XV b. 37 Bl. 238 flg. *3)* A. VI. 119q. — C. XXII. 80b. *4)* C. XVI. 52f Bl. 62 flg.

Digitized by Google

zahl der einzelnen Viertel eine sehr ungleichmässige, besonders infolge der vielen Neubauten in der Gegend des Neumarktes und der Kreuzgasse. Im Jahre 1589 enthielt das erste Viertel 124, das zweite 131, das dritte 119, das vierte 162 und das fünfte 246 Häuser. Dieser Ungleichmässigkeit, die mit Unzuträglichkeiten für die militärische Organisation der Bürgerschaft und für die städtische Verwaltung verbunden war, beschloss der Rath am 28. März 1589 durch eine Neueintheilung der Stadt in 4 Viertel abzuhelfen und der Kurfürst ertheilte hierzu unterm 7. August desselben Jahres seine Genehmigung [1]). Diese Eintheilung, bei welcher zunächst auf die ersten beiden Viertel je 194, auf die letzten beiden je 199 Häuser entfielen, hat bis in's 19. Jahrhundert fortbestanden und gestaltete sich im Jahre 1800 wie folgt [2]):

I. Viertel: Pfarrgasse, Schreibergasse, Seegasse, Breitegasse, an der Mauer, Zahnsgasse, Webergasse, Scheffelgasse, Wilsdruffer Gasse (Südseite).

II. Viertel: Wilsdruffer Gasse (Nordseite), Schlossgasse, grosse und kleine Brüdergasse, Schössergasse, Rosmaringasse, Sporergasse, grosse Frauengasse (Westseite), Jüdenhof.

III. Viertel: gr. Frauengasse (Ostseite), Lochgasse, mittle und kleine Frauengasse, kl. Kirchgasse, grosse und kleine Frohngasse, Weissegasse, Marktgässchen, grosse Kirchgasse, Kreuzgasse, Schulgasse, an der Kreuzkirche, Pfarrgasse, an der Mauer, Neumarkt, am Stalle, Töpfergasse, kleine Fischergasse.

IV. Viertel: am Klepperstalle (Terrassengasse), grosse Fischergasse, an der Frauenkirche, Rampische Gasse, Neumarkt, Pirnaische Gasse, kleine und grosse Schiessgasse, Friesengasse, Moritzstrasse.

Jedes Viertel zerfiel wieder in eine Anzahl Rotten, deren jeder ein Rottmeister vorgesetzt war, ursprünglich ebenfalls eine militärische Einrichtung. Im Jahre 1684 bestand das 1. Viertel mit 222 Häusern aus 9 Rotten, das 2. Viertel mit 193 Häusern aus 9 Rotten, das 3. Viertel mit 224 Häusern aus 12 Rotten und das 4. Viertel mit 193 Häusern aus 6 Rotten [3]).

---

1) C. XVI. 53d. *2)* F. XIII. 93n Vol. III. *3)* C. VI. 8.

Digitized by Google

In Altendresden lässt sich die Eintheilung in Viertel erst seit dem 16. Jahrhundert nachweisen, doch ist nicht daran zu zweifeln, dass sie in gleicher Weise schon im 15. Jahrhundert bestanden hat. Mit Einschluss der im 18. Jahrhundert neu angelegten Gassen war noch im Jahre 1800 die Eintheilung unverändert folgende [1]):

I. Viertel: Badergasse, grosse und kleine Meissnische Gasse, Kohlmarkt, im Grunde, am Markte.

II. Viertel: Rhänitzgasse, Neuegasse, Pfarrgasse, Königstrasse, Abdankeplatz, Obergraben, am Markte.

III. Viertel: Hauptstrasse, an der Kirche, an den Kasernen, Untergraben, Kirchgasse.

IV. Viertel: am Markte, Breitegasse, kleine und grosse Klostergasse, am Jägerhofe.

Die Vorstädte von Dresden links der Elbe waren von der Viertelseintheilung ausgeschlossen. Sie bildeten vielmehr gesonderte Gemeinden, in denen eigne Richter und Schöffen unter der Aufsicht des Rathes die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei ausübten. Seit dem 16. Jahrhundert unterschied man folgende 10 Vorstadtgemeinden: die Fischer-, Rampische, Pirnaische, Borngasser, Halbegasser, Hinterseer, Poppitzer, Fischersdorfer, Gerber- und Viehweider Gemeinde.

Die Bezeichnung der Häuser nach ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Stadtvierteln oder Vorstadtgemeinden wurde für viele Verwaltungszwecke entbehrlich, als im Jahre 1787 die Brandkatasternummern an den Häusern angebracht worden waren; von denselben entfielen damals 768 auf die Altstadt, 230 auf die Neustadt und 983 auf die Vorstädte links der Elbe. Mit der Neugestaltung der städtischen Verwaltung bei Einführung der Städteordnung kam die Viertels- und Gemeindeeintheilung ganz in Wegfall.

V. Das Weichbild.

Unter Weichbild ist ebensowohl der Geltungsbereich des Stadtrechts als auch der Zuständigkeitskreis des Stadtgerichts zu verstehen [2]). In ersterer Bedeutung, ja sogar in der Be-

1) F. XIII. 93n Vol. III. 2) Gengler S. 265.

Digitized by Google

deutung von Stadt selbst, ist der Ausdruck in der Urkunde des Markgrafen Wilhelm über die Verleihung des Stadtrechts an den Flecken Altendresden im Jahre 1403 angewendet, wenn es heisst: *von der wegin wir den selbin unsern libin getruwin czu Aldendresden burgerrecht gegebin und den fleg nu czu eynem wigbilde uzgesaczt, getirmet und gemacht habin in solchir maße, daz dasselbe Aldendresden furbasmer ewiglichin eyn wigbilde heissin und bliben sal, darinne man kouffin und vorkouffin und allirleye kouffmanschacz und handelunge triben und uben sal und mag mit bruwen, bagken, win, bier und mete zcu schenken, allirleye hantwerke und innunge bie yn czu haben, zcu machen, zcu seczczen und solch wigbilde recht und friheit bie yn czu haben und der zcu gebruchene in allir maße, als in andern unsern stetin und wigbilden gewonlich ist*[1]). Die Bedeutung von Stadtgerichtsbezirk im Gegensatze zu Landgerichtsbezirk hat der Ausdruck Weichbild in einem Schöffenspruche aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, in welchem es sich handelt um *etliche guther ader gerechtigkeit an haus und an hoffe im wichbilde der stat Dresden, auch einen weinbergk under Nickeln von Karis zu Kossewigk gesessen im landgerichte gelegen*[2]).

Zum Weichbilde gehört nicht nur der ganze Raum innerhalb der Stadtmauern, sondern auch ein gewisses Gebiet ausserhalb derselben, so weit es eben Stadtrecht geniesst. Diese Zweitheilung des Weichbildes ist schon in einer landesherrlichen Urkunde von 1299[3]) angedeutet, welche einzelne Artikel des Stadtrechts *(jus municipale)* für die *infra muros civitatis nostrae Dresden et septa*, d. h. innerhalb der Stadtmauern und der Zäune, wohnenden Bürger erläutert[4]).

---

1) Cod. II, 5 S. 110. *2)* A. XXII 73 h Bl. 135. *3)* Cod. II, 5 S. 12. *4)* Nicht zu verwechseln mit dem äusseren Theile des Weichbildes ist das, was in derselben Zeit mit *territorium* bezeichnet wird (Cod. II, 5 S. 6: *dominus civitatis et territorii Dresden*, 1292); dies ist das ganze Gebiet, über welches der damalige „Herr" oder „Markgraf von Dresden" herrschte. Ebensowenig hat der 1342 (Cod. II, 5 S. 37) und später häufig erwähnte *districtus Dresdensis* („Amt Dresden") mit dem Weichbild etwas zu thun, es ist vielmehr der um das Weichbild herum liegende Amtsbezirk des in Dresden wohnenden markgräflichen Amtmannes.

Digitized by Google

Das ganze Weichbild war nämlich im Mittelalter durch Gräben und Zäune abgegrenzt, die eine leichte Befestigung bildeten und als die Landwehr bezeichnet wurden. An den Stellen, wo die Landwehr durch die nach der Stadt führenden Landstrassen durchschnitten wurden, waren Schläge d. h. Dreh- oder Sperrbäume angebracht [1]).

In der Urkunde des Landgrafen Friedrich vom 28. Januar 1412, durch welche dem Rathe das bisher landesfürstliche Stadtgericht mit Ausnahme des Halsgerichts pachtweise übertragen wird, ist die Rede von dem *stadtgerichte in der stad und vor der stad alzo verre die graben und czune gehen und wenden* [2]), und noch deutlicher wird die Weichbildgrenze in einer Urkunde Kurfürst Friedrichs II. vom 19. November 1444 angegeben, womit dem Rathe die Stadtgerichte *in der stat und vor der stat biß an den mulgraben, denselben graben abe biß an die Elbe und als wiet die graben umbe die vorstat* [3]) *mit vestenunge begriffen haben und uff die brucke biß an die capelle doruff gelegin* [4]) verpachtet werden. Diese Weichbildabgrenzung durch Gräben und Zäune verschwand mit der fortschreitenden Entwicklung der Vorstädte im 15. Jahrhundert, und seitdem wurde die Grenze durch eine Anzahl an hervorragende Punkte gesetzte Rainsteine, auch Malsteine genannt, bezeichnet, die auf der Seite nach der Stadt zu das Stadtwappen, auf der äusseren Seite das landesherrliche Wappen, theilweise auch die Jahreszahl ihrer Einsetzung trugen [5]). Eine derartige Verrainung, die erste, über deren Ergebniss genauere Nachricht vorhanden ist, fand im Jahre 1501 statt, als zwischen dem Rathe und dem herzoglichen Amte Streit über die Gerichtsgrenze entstanden war; zur Schlichtung der Sache hatte sich Herzog Georg mit seinen Räthen persönlich an die streitigen Stellen begeben [6]).

1) In der Bauamtsrechnung von 1409 sind Ausgaben für Arbeitslohn verzeichnet: *der do hat helfen kyfern laden dy ganeze woche czu den slegen*, ferner: *den grebern, dy do haben graben czu den leezten slegen und czu den rynnenbomen*, und weiter: *dy erde ausgeworfen under den 2 brucken an der lantwere.* 2) Cod. II, 5 S. 126 3) Im Original: *verstat.* 4) Cod. II, 5 S. 178. 5) G. XXXI. 12b Bl. 117b. 6) In der darüber ausgefertigten Urkunde vom 14. Juli 1501 (Orig. im RA.) wird

Digitized by Google

Eine sehr bedeutende Erweiterung erfuhr das alte Weichbild im Jahre 1550, als Kurfürst Moritz der Stadt Dresden das Nachbarstädtchen Altendresden nebst dem Stadtdorfe, sowie auf dem linken Elbufer die Dörfer Fischersdorf und Poppitz überwies. Obwohl die Verleihungsurkunde erst unterm 18. August ausgefertigt wurde, vollzog man auf Altendresdner Seite die Anweisung des neuen Weichbildes schon am 31. Juli und die Setzung der Rainsteine am 12. August 1550. Der erste Stein kam an die Meissnische Strasse zwischen Pieschen und Stadtdorf zu stehen, so dass also letzteres, das spätere Neudorf, vollständig in das Weichbild eingeschlossen war[1]).

Dieser Ort bestand erst seit dem Jahre 1546. Bei dem vom Herzog Moritz damals unternommenen, aber unvollendet gelassenen Altendresdner Festungsbaue waren eine Anzahl Bürger gezwungen gewesen, ihre Häuser abzubrechen, und hatten für die abzutretenden Grundstücke vom Herzog Baustellen bei den Dörfern Pieschen und Trachau angewiesen erhalten. Die Absteckung der neuen Bauplätze, die um ein Drittel grösser waren als die abgetretenen, war am 16. März 1546

die Grenze bezeichnet wie folgt: *Item von der Thammole den molgraben hinabe biß ann die Elbe und auf die brucken ann die capellen, die Elben hinauf auf die Cziegelwiesen ann den graben unnd ann die ewssere brucken auf der Rampischen gassen gegen der Mattes Erlichen hawse uber und der kornschosserin scheunen unnd der Bobritzschin garten. Item furder gegenhalben der alten Katzpach durchs gessichen auf dem gefilde des altars Allerheiligen. Item ein reynstein ann Donaten Conraden garten im winckel auf bemelts altars gefilde biß an den garten etwan Johann Hufeners seligen gewesen. Ein reynstein auf des teichs thamme gegen der Voitin hawße uber. Ein steyn von genanter Voitin hawße auf Hannsen Smeissers acker. Item ein reinstein vonn Johann Kecksteins acker zcu Mattes Nabels wiesen. Item ein reynstein außwendigs den garten unnd zcewnen hinder dem Alten Sche biß ann die Dippoldswaldische strassen. Nachmals vonn dem slage vor dem Schethor außwendig dem thamme und am Sche abe auf die Thammemole.*

1) M. Weisses Memorial (C. XV. 23m) giebt Bl. 4b u. 5 die Grenze folgendermassen an: *Der erste steynn zcwuschenn Peschenn unnd Stadorff ann der Meyßnischenn strassen, die anderenn ann der Reichenbacher strassenn, am Bischoffswege, ann der Reynischen strassenn, ann der Langenbruckenn strassen, hinderm gerichte, ann der Weißig strassenn, durch Michell Borschbergs weynbergk hindurch adder were denn volgend beßitzenn wurde, biß ann die Elbe, do die letztenn steynne gesetzt.*

Digitized by Google

erfolgt. Ausserdem hatten die sich draussen anbauenden Bürger Unterstützungen an Geld, Baumaterial und Fuhren bekommen[1]). Dem auf diese Weise entstandenen Orte wurde in der erwähnten kurfürstlichen Verleihungsurkunde vom 18. August 1550, durch die er ebenso wie die Mutterstadt Altendresden mit Dresden vereinigt wurde, der Name Stadtdorf beigelegt[2]). Durch diese Vereinigung und die Einbezirkung in das städtische Weichbild war Stadtdorf zu einer Vorstadt von Dresden geworden, deren erste Bewohner schon von früher her das Altendresdner Bürgerrecht besassen. Es lag aber offenbar von der Stadt zu weit entfernt, als dass es auf die Dauer den Charakter als Vorstadt hätte bewahren und in unmittelbare städtische Verwaltung genommen werden können. Wohl schon nach dem Absterben der ersten Ansiedler hörten die Einwohner auf, Bürger von Dresden zu sein, und verloren damit auch die Berechtigung, bürgerliche Nahrung zu treiben. Nur in Bezug auf einzelne Rechte, wie die Befreiung vom Zoll und Geleite in der Stadt und auf der Brücke, sowie vom Marktpfennig blieb Stadtdorf den übrigen Vorstadtgemeinden vor dem Pirnaischen und Wilsdruffer Thore gleichgestellt[3]), im Uebrigen aber entwickelte es sich zu einer selbständigen Landgemeinde mit eignen Polizeistatuten[4]) und bildete einen besonderen Heimaths-, Armenversorgungs- und Schulverband, sowie einen selbständigen politischen Bestandtheil der Altendresdner Kirchengemeinde. Obrigkeit und Gerichtsherrschaft blieb aber stets der Rath, der seine oberherrlichen Rechte

---

1) Die herzogliche Anweisung zur Anlegung des Ortes in Beilage X. *2)* Der Ort wurde trotz des amtlichen Namens anfangs vielfach abweichend bezeichnet: im Jahre 1550 finden sich auch die Benennungen Neustadt *(Nawe stadt)*, Neudorf *(hawß im Nawen dorff)*, ferner Neue Sorge *(Nawe Sorge*, vgl. S 31) und Weichaus *(hauß im Weichawß)* d. h. ausserhalb der Stadt *(wic)*, des Weichbildes, im Altendresdner Lehnbuch 1523 flg. Bl. 137. 137b 139. 139b. — Das Altendresdner Gerichts- und Lehnbuch 1549 flg. Bl. 126 erwähnt 1559 einen *acker am Nawen dorff ann der Vihetribe gelegenn*, d. i. die noch jetzt so genannte „Triebe" zwischen der Moritzburger und der Grossenhainer Strasse. *3)* C. III. 41b. *4)* Dieselben wurden, nachdem im Kriegsjahre 1637 die Schöppenlade mit den Urkunden verloren gegangen, unterm 22. Januar 1642 vom Rathe neu ausgefertigt (C. III. 41a).

Digitized by Google

durch den Stadtrichter zu Altendresden ausübte. Hier liegt also der aussergewöhnliche Fall vor, dass innerhalb des städtischen Weichbildes eine Dorfgemeinde bestand, die alle wesentlichen Eigenschaften einer solchen aufwies, nur dass nicht das Amt, sondern der Rath ihre Obrigkeit war. Das Weichbild war daher nach dieser Seite hin nur noch Stadtgerichtsbezirk, nicht aber auch Geltungsbereich des Stadtrechts [1]).

Auf dem linken Elbufer verzögerte sich die Anweisung des erweiterten Weichbildes noch 4 Jahre lang. Erst am 14. August 1554 wurde die neue Grenze durch die kurfürstlichen Räthe in Gegenwart des Rathes und zweier Abgesandter des Bischofs zu Meissen, dem die Gerichtsbarkeit über das angrenzende Ostra zustand, festgestellt; die Setzung der Rainsteine fand am 23. April 1555 statt [2]).

---

1) Die erneute völlige Einverleibung Stadtdorfs, das seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts „Stadt Neudorf" genannt wurde, geschah infolge Rezesses vom 20. Dezember 1865, der am 1. Januar 1866 in Kraft trat. Seitdem hiess es „Vorstadt Neudorf", seit 1874 aber wird es als „Leipziger Vorstadt" bezeichnet (A. VI. 117). *2)* Eine Niederschrift im Amtsbuche des kurfürstlichen Schössers (Abschrift in Act. A. VI. 119 s) beschreibt das Weichbild dergestalt, *das es an der Elbenn hinderm schlosse an der mauerecken angehet, ufm stadtgraben herufF und an der Weyssenitz bey Leonhart Cuntzen gartten daselbst, durch den mulgraben und hinuber bis an den gartenn, welchen hochstgedachter churfurst von Erhart Platthern erkaufft, der am baumgarten gelegenn, die gasse und gärtenn, darauff Frantze Hausmann wonet, eingeschlossenn, am hacke und zaune, der den baumgartenn befriedet, hienumb bis an die Weyssenitz, so underhalb Osterer stege zwischenn dem niedern forwerge und dem baumgarten hindurch laufft, bis an des bischoffs bereynung und gerichte, an denselbigen hienauff bis uff Lubetauer gemeyne, zu der nawen brucken, do sich der Zellische weyk anhebet, denselben beym kupperhammer durch den mulgrabenn stracks hienaus bis an Strölen, und daselbstn an des radts flur an den alden marcksteynen hinunter, bis wiederumb an die Elbe, alles noch außweysung der gesatztenn reynsteyne mit des radts unnd der stadt Dresdenn wappenn betzeichnet.* — Ueber die Setzung der Malsteine heisst es in dem am 23. April 1555 aufgenommenen Protokoll (Abschrift in Act. A. VI. 119 k Bl. 29): *Nemblich der erste stein ist gesatzt an der Weiseritz hinder der vogelstangen hinab uff einem hufel, der ander stein besser hinab, der dritte uff einem hufel nahent bey der steinern brucken und erlicht gerade kegen Lubda uber, und dohmals den Lubdern angezeigt durch den schösser: nachdem sein gnedigster herr dem rath die gerichte*

Digitized by Google

Einige Steine kamen auf Löbtauer Gebiet zu stehen; sie sollten dort nur die Stadtgerichtsgrenze bezeichnen, keineswegs aber sollte damit das betreffende Gebiet zur Stadtflur gemacht und den Bürgern dort das Weiderecht, wegen dessen sie vorher mehrfach mit den Löbtauern in Streit gelegen hatten, zugestanden werden [1]).

Auch in die Flur des Dorfes Strehlen [1318 *Strowelin* [2])] griff das Weichbild über. Dieses Dorf war dem Gute Leubnitz, das Kurfürst Moritz durch die Begnadung vom Jahre 1550 der Stadt geschenkt hatte, lehnspflichtig gewesen und bei dieser Gelegenheit mit seinen Erbzinsen, Lehen und Gerichten an

---

und weichbildt übergigent, wes sich nuhn kunfftig vor felle von diesen mahlsteinen an biß hinein an die stadt ausserhalb der strassen begeben, in des raths gerichten anzuzeigen; dornach von dannen am Zellischen wege anzuheben, scheidet derselbte weg unsers gst. herrn und des raths gerichte und seindt zum zeugknus ferner der vierde stein an der Weiseritz hinder der koppermuhlen, der funffte am Plawischen und Zellischen kreutzwege unden, do der sechste uber dem berge an der Plawischen strassen, der siebendt oben am Zellischen wege bey Bastian Kannengiessers acker, der achte an der Dippoldßwaldischen strassen und der neunde an der Leubnitzer strassen gesatzt. Item sonnabendt nach exaltationis crucis ao. uts. bey Ostra gereint: ein mahlstein in deß schinderß gruenen schinderey, ein stein kegen der vogelstangen uber, ein stein am stege, ein stein hinderm baumgartten am tamme gesatzt . . .

1) Die Prozessakten aus den Jahren 1531—1537 (HStA. Loc. 8451) bezeichnen das streitige Gebiet als den *plan ader anger ahn der zu Lubedaw gutter kegen Lubedaw an einem ortte, an dem andern die quere öber kegen Dresden biß an den molgraben, am öber ortte ahn die holtzschwemme, das man zuvor die cleyn Weistritz genant, und am under ortte biß ahn die Weisseritz, do itzo der rechte forth gehet, kegen meines gnedigen hernn tiergarthen rureth und stöst.* — Im Protokoll über die Weichbildanweisung (A. VI. 1198) heisst es in Bezug darauf: *Noch deme auch die malsteyne an etlichen ortern uff der zu Lubctau gemeyne gesatzt, so zeigenn dieselben nicht mehr an dann des radts obergerichte, so innerhalb den steynen begrieffenn, und sollenn der radt zu Dresden ihren burgern und sonderlichen den fleischhawernn antzeigenn und verpittenn lassen, das sie das stadtviehe oder die fleischhawer ire schaffe und viehe uber den schweingrabenn, der underm kupperhammer gehet, nicht gehenn nach weydenn lassen. Dann do sie solches nicht underlassenn und daruber gepfandt werden, so sollenn die zu Lubctau, ungeacht des radts gerichten, das pfandt ins ampt uberanttworten und die frevcler daselbst gestrafft werdenn.* *2)* Hasche, Urk. S. 95.

Digitized by Google

die Stadt übergegangen, jedoch mit Ausnahme von neun Maldern Ackerland, die der Rath dem Dr. Georg von Komerstadt überlassen musste. Um künftigen Grenzstreitigkeiten vorzubeugen, kaufte der Rath im Jahre 1553 dieses an die Stadtflur anstossende Ackerland dem Dr. von Komerstadt ab und veräusserte es an drei Rathsherren mit der Bedingung, es im Falle des Weiterverkaufs nur Dresdner Bürgern zu überlassen [1]). Dieses Stück der Strehlener Flur wurde nun, weil es Stadtbürgern gehörte und immer nur von solchen nach Stadtrecht besessen werden sollte, 1554 in das Weichbild mit einbezirkt, und seitdem geht bis auf den heutigen Tag die städtische Weichbildgrenze mitten durch das Dorf Strehlen [2]), obwohl es nie unter das Stadtgericht gehörte, denn der Rath hatte als Lehnsherr des Dorfes nur die niedere Gerichtsbarkeit. An dieser Stelle bedeutete also das Weichbild nicht den Stadtgerichtsbezirk, sondern nur die Stadtflur, umgekehrt wie bei dem erwähnten Löbtauer Flurstücke. Der Zweck dieser Weichbilderweiterung war offenbar der, die privatrechtliche Zugehörigkeit jener Strehlener Aecker zur Stadt für alle Zeit zu sichern und zu verhindern, dass durch ihren Uebergang in fremde Hände die unmittelbare Nachbarschaft der Stadt mit dem ihr lehnspflichtigen Dorfe Strehlen künftig einmal aufgehoben werde. Die Kenntniss des Sachverhalts und der ursprünglichen Absicht des Rathes ging aber im Laufe der Zeit wieder verloren und die Aecker wurden gegen das Verbot von 1553 an Strehlener Bauern, denen sie zur Bewirthschaftung am günstigsten lagen, verkauft, wodurch dieses Stück Stadtflur an die Strehlener Dorfflur zurückfiel. Die alte Weichbildabgrenzung blieb nun zwar noch aufrecht erhalten, hatte aber keinerlei Bedeutung mehr. Der grössere Theil des fraglichen Areals wurde dann vom Kurfürsten Johann Georg III. zur Anlegung des Grossen Gartens erworben und mit diesem wiederum zum Stadtgebiet gezogen.

---

1) Der Bürgermeister Pfeilschmidt übernahm davon 10 Scheffel, nämlich *das stuck acker hinder der burgerwießen uff der rechtenn handt am wege, so man auff Strohlen fehret* (C. XI. 27 a). 2) Bei einer Besichtigung im Jahre 1679 wurde der 26. Rainstein am „Schindergässchen" in Strehlen stehend befunden (A. VI. 25 Bl. 69).

Digitized by Google

Der Stadtgerichtsbezirk wurde von den Landstrassen durchbrochen, auf denen auch innerhalb des Weichbildes die Gerichtsbarkeit dem kurfürstlichen Amte vorbehalten blieb. Unter Herzog Georg hatte das Amt zeitweilig sogar auch über die Stadtfelder die Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen und ausgeübt, wie aus dem Protokoll über eine Verhandlung zwischen dem Amtmann und dem Bürgermeister am 20. August 1537 hervorgeht, bei welcher dem Rathe nur die Zuständigkeit in Polizeisachen in der Stadtflur eingeräumt worden war [1]).

Endlich lag auch der Elbstrom ausserhalb des Weichbildes, jedoch an den Ufern bis an's Wasser stand dem Rathe die Gerichtsbarkeit zu [2]).

Seit der Berainung von 1554 sind wesentliche Veränderungen mit dem Weichbilde nicht vorgegangen. Die Einverleibung der im Jahre 1670 gegründeten Friedrichstadt [3]) und des Neuen Anbaues vor Neustadt fällt erst in die Zeit nach der Einführung der Städteordnung.

Um die richtige Ordnung der Rainsteine aufrecht zu erhalten, wurden von Zeit zu Zeit, früher öfter, später seltener, Besichtigungen derselben vorgenommen, so z. B. in den Jahren 1457, 1527, 1536 [4]), 1544, 1570, 1575 und 1578, dann aber erst

1) Privilegienbuch A. I. 18e Bl. 16: *Der stadt fluher. Montag nach Agapiti umb syeben hor vor mittage anno ꝛc. im XXXVII. ist durch her Friderichn von Karlewicz amptman in beyseyn des iczigen schossers Ambrosii Erichs unnd Hansen Dehnen des forsters dem rathe die fluhr wider eyngereumet, doryn der amptman mit dem landtscheppen in kurczen etlich malh einhalt wollen thuen, also das alle gebrechen, irrung und spenne, so sich uffn feldern in der flur begriffen zugetragen, mit huttunge, wegen, stegen, greben, reknen, stehnen und der gleichen durch eyn rath sollen besichtiget, beygeleget und vortragen werden und das yhnen vom landtscheppen nach sonnst keyn eynhalt sal gescheen, aber der gerichtszwangk sal sonst im ampt bleiben anderer felle halben. Sic retulit magister civium Peter Byener die Martis post Agapiti in praesentia totius senatus. Dy bussen und straffgeldt dovon sollen nicht ins raths ader gerichts rechnung genohmen, sunder dye wege dovon gebessert werden.* *2)* Privilegienbuch A. I. 18e Bl. 61b. *3)* K. Gautsch, die Gründung und Entstehung von Friedrichstadt, Dresden 1870. *4)* Kämmereirechn. 1457: *Item 8 gr. vortrunken, alz dy burger und der houp[t]man und handwer[ker] und gemeyne dy reyne gingen vor der stat.* — Zinsamtsrechn. 1527: *6 gr. vortzert, do man daß flur beritten hat.* — Kämmereirechn. 1536: *41 gr. vorzert beym burgermeister, do man dy fluhr, wege und strassen besichtiget.*

Digitized by Google

wieder 1624, 1651 und 1679. Dabei wurden schadhaft gewordene Steine erneuert und verloren gegangene ersetzt, in der Regel auch behufs genauerer Bestimmung der Grenze einige Steine mehr eingefügt. Von 1570 bis 1575 wurde auf dem linken Elbufer die Zahl der Rainsteine von 35 auf 56 vermehrt, 1679 waren 62 vorhanden, von denen der erste an der Elbe bei der Blasewitzer Flurgrenze, der letzte an der Ostrabrücke stand [1]).

Lange Zeit bildeten die Rainsteine und die Protokolle über deren Besichtigung fast die einzige Grundlage für die Bestimmung des Weichbildes; nur die Steuerregister enthielten noch einige Angaben über die zur Stadt gehörigen Grundstücke. Erst in den Jahren 1818 bis 1822 liess man eine genaue Vermessung des Weichbildes ausführen, sowie Pläne darüber anfertigen und ein Flurbuch anlegen [2]).

---

1) A. VI. 25 u. 119s. *2)* A. VI. 76. — Protokolle A. VI. 88 u. 89. — Flurbücher A. VI. 119a u. 119u.

Digitized by Google

B. Die Stadtobrigkeit.

I. Der Rath von seiner Entstehung bis zum Jahre 1470.

Vorsteher der Stadt war in der ältesten Zeit ein markgräflicher Beamter, der 1260 als *villicus*, 1284 als *judex* und in der späteren Uebersetzung einer Urkunde von 1285, in welcher er wahrscheinlich ebenfalls als *villicus* bezeichnet war, unter dem Namen *schösser* vorkommt [1]). In seinen Händen war ohne Zweifel zu Anfang, vor der Verleihung des Stadtrechts, die gesammte öffentliche Gewalt der Gemeinde vereinigt gewesen; in der Zeit aber, aus welcher uns Urkunden erhalten sind, erscheint er nur noch als Träger der landesherrlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt wie in der umliegenden Landschaft. Jedoch mag er auch dann noch bis zur selbständigeren Gestaltung der Stadtbehörde im Raths- und Bürgermeisteramt die Aufsicht über die städtische Verwaltung geführt haben, etwa in derselben Weise wie im 15. und 16. Jahrhundert Altendresden auch nach seiner Erhebung zur Stadt amtssässig d. h. dem landesherrlichen Amtmanne unterstellt blieb. Der markgräfliche Richter übte die Rechtspflege in Gemeinschaft mit einem Kollegium geschworner Bürger (*jurati, burgenses jurati*). Ohne ihre Mitwirkung war er nicht befugt, Vorladungen zu erlassen und Gericht zu halten, Verhaftungen zu verfügen und Strafen zu verhängen, was durch einen Erlass des Markgrafen Friedrich von Dresden vom Jahr 1299 besonders eingeschärft wurde [2]). Diese Geschwornen waren zugleich die Verwaltungsbehörde der Stadt. Das Recht, Willküren zu erlassen und

1) Cod. II, 5 S. 1. 3. 4. 2) Cod. II, 5 S. 11.

Digitized by Google

Steuern zu erheben, wurde ihnen von Heinrich dem Erlauchten unterm 18. April 1284 bestätigt [1]). Wenn diese Urkunde Strafbestimmungen wegen Verläumdung und Beleidigung der Geschwornen und Ungehorsam von Seiten ihrer Mitbürger enthält, so lässt dies darauf schliessen, dass die städtische Behörde noch sehr des landesherrlichen Schutzes bedurfte und ihr Ansehen bei der Bürgerschaft noch wenig gefestigt war.

Mit dem Wachsthume der städtischen Selbständigkeit und der Zunahme der Verwaltungsgeschäfte mag sich für die Geschwornen die Nothwendigkeit einer Verstärkung ihres Kollegiums ergeben haben. Vermuthlich haben sie daher selbst eine Anzahl Bürger als *consules* eingesetzt, damit diese ihnen in der Stadtverwaltung Beistand leisteten, während sie die Rechtspflege unter der Leitung des *villicus* auch ferner allein handhabten. Solche *consules* werden zum ersten Male im Jahre 1301 erwähnt [2]), waren aber wahrscheinlich schon einige Zeit früher vorhanden. Ihren Abschluss fand dann die Bildung einer selbständigen Stadtobrigkeit, als das verstärkte Schöffenkolleg oder der Rath in der Person eines Bürgermeisters *(magister civium)* einen besondern Vorsitzenden und Geschäftsleiter für die Verwaltungsangelegenheiten erhielt. Ein solcher wird zum ersten Male im Jahre 1292 genannt. Es ist bemerkenswerth, dass ganz um dieselbe Zeit auch in anderen Städten des Landes Bürgermeister auftauchen, so 1291 in Freiberg, 1292 in Leipzig und Pirna, 1298 in Chemnitz [3]). In Freiberg, wo schon 1227 (als *viginti quatuor de civitate*) und 1241 (als *consules*) ein Rath erwähnt wird, erscheint noch 1255 der Vogt *(advocatus)* an der Spitze desselben [4]); in Leipzig ist 1270 noch der Erbrichter *(scultetus)* allein, 1292 aber mit dem Bürgermeister zusammen Vorstand der Stadtbehörde [5]); ebenso wird in Pirna noch während des 14. Jahrhunderts der Erbrichter mit dem Bürgermeister an der Spitze der Rathsherren aufgeführt [6]); endlich ist in einer Bündnissurkunde der Reichsstädte Chemnitz, Zwickau und

---

1) Cod. II, 5 S. 3. *2)* Hasche, Urk. S. 63. *3)* Cod. II, 5 S. 6, II, 6 S. 5, II, 9 S. 28, II, 12 S. 36. *4)* Cod. II, 12 S. 7. 10. 15. *5)* Cod. II, 8 S. 6, II, 9 S. 28. *6)* Cod. II, 5 S. 349. 352 flg.

Digitized by Google

Altenburg von 1290 oder 1291 noch vom Richter *(judex)* als Vorsteher des Rathes *(consules)* dieser Städte die Rede [1]). Alles dies scheint darauf hinzudeuten, dass das Bürgermeisteramt in unseren Städten erst nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten entstanden ist, der die darin liegende grössere Unabhängigkeit des Bürgerthums wohl nicht gefördert und seinen Vögten den massgebenden Einfluss im Regiment der Städte gewahrt hatte.

Während des ganzen 14. Jahrhunderts bleiben die Schöffen an der Stadtverwaltung betheiligt; in zahlreichen Urkunden über Verwaltungsangelegenheiten werden die *consules et jurati* oder die *burger und schepfin* [2]) in Einer Reihe genannt. Offenbar bildeten also Rathmannen und Schöffen ein einziges Verwaltungskollegium unter der Leitung des Bürgermeisters, während die Rechtspflege den Schöffen allein unter dem Vorsitze des markgräflichen Richters oblag.

In Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Rechtsbücher betrug die Zahl der Schöffen 7, wie noch später zu der Zeit, da die Gerichtsbarkeit in die Hände des Rathes übergegangen war, z. B. 1461 [3]). Rathmannen waren 12 vorhanden, somit bestand der Gesammtrath aus 19 Personen, einschliesslich des Bürgermeisters. Vollzählig erscheinen dieselben in Urkunden von 1308, 1328, 1337 und 1362 [4]), wogegen in einer Urkunde von 1311 nur 17, in solchen von 1329 und 1380 [5]) aber 18 Personen mit Namen aufgeführt werden.

Sehr häufig werden als Aussteller von Rathsurkunden nur der Bürgermeister und 6 andere Personen als *burger und schepfin* mit Namen genannt, während die übrigen Rathsmitglieder summarisch als *die andern gesworne* bezeichnet werden, so in den Jahren 1373, 1376 und 1379 [6]). Es ist wahrscheinlich, dass diese 7 allemal die Schöffen sind, die als die einflussreichsten Mitglieder des Raths die übrigen mit vertreten.

Eine schärfere Trennung zwischen Rathmannen und Schöffen tritt gegen Ende des 14. Jahrhunderts ein, infolge deren, trotz des fortdauernden Gebrauchs der Formel *ratmanne und ge-*

1) Cod. II, 6 S. 3. *2)* Cod. II, 5 S. 35. 45. 288. *3)* Cod. II, 5 S. 227. *4)* Cod. II, 5 S. 19. 288. 36. 45. *5)* Cod. II, 5 S. 22. 33. 66. *6)* Cod. II, 5 S. 61. 64. 65.

Digitized by Google

sworne, in den Urkunden des Rathes die Schöffen nicht mehr mit genannt werden. Nun bilden die Schöffen als solche nicht mehr einen nothwendigen Bestandtheil des Rathes, sondern sie gehören ihm nur noch insoweit an, als sie persönlich zugleich Rathmannen sind. So finden wir im regierenden Rathe von 1432 und 1461 jedesmal 4 Mitglieder, die gleichzeitig Schöffen sind [1]). Infolge dieser Zugehörigkeit einer Anzahl Schöffen zu dem 12gliedrigen Rathe geht natürlich die Gesammtziffer von Rathmannen und Schöffen unter 19 herab. Schon eine Urkunde vom 1. Dezember 1387, mit welcher die Stadt dem Markgrafen Balthasar Eventualhuldigung leistet, wird blos vom Bürgermeister und 10 „Rathleuten", ohne Zuziehung der Geschwornen oder Schöffen, ausgestellt [2]). Zwischen 1380, wo noch 18 „Bürger und Schöffen" gemeinschaftlich auftreten, und 1387 scheint also die Zugehörigkeit der Schöffen als solcher zum Rathe aufgehört zu haben; seitdem wurden nur noch einzelne Rathsmitglieder gleichzeitig zu Schöffen bestellt. Von 1399 bis 1469 betrug dann die Zahl der Rathsgenossen mit Einschluss des Bürgermeisters regelmässig 12.

Aus dem Jahre 1399 ist uns die erste landesherrliche Bestätigung des neugewählten Rathes, welche ebenso wie alle folgenden mit einer Ermahnung der Bürger zum Gehorsam gegen denselben schliesst, erhalten [3]). Ob diese Rathsbestätigung, die von da ab bis zum Jahre 1831 jedes Jahr erfolgt, anfänglich vom Landesherrn als ein Recht in Anspruch genommen oder vom Rathe selbst zur Befestigung seines Ansehens gegenüber den Bürgern nachgesucht worden ist, lässt sich nicht entscheiden.

In der ersten Zeit scheinen die Rathmannen dauernd amtirt zu haben und nur die erledigten Stellen neu besetzt worden zu sein. Wenigstens spricht es nicht für eine alljährliche Neuwahl, wenn von den im Jahre 1311 genannten 17 Geschwornen

---

1) Cod. II, 5 S. 152. 227. *2)* Cod. II, 5 S. 73. *3)* Cod. II, 5 S. 102. — Die Originale der Rathsbestätigungen von 1399 bis 1831 werden, mit wenigen Lücken im Anfange, noch im Rathsarchiv aufbewahrt, ebenso Abschriften in 2 Bänden (A. III. 48c u. 48d). Für Altendresden sind die Bestätigungen nur von 1546 und 1548 erhalten.

Digitized by Google

alle bis auf 2 schon 1308, und von den 18 Rathmannen und Schöffen des Jahres 1329 alle bis auf einen schon 1328 im Amte waren [1]). Die Auswahl unter den rathsfähigen Personen müsste denn eine ausserordentlich beschränkte gewesen sein. Wenn eine Urkunde vom 30. November 1387 [2]) von Bürgermeister und „Räthen" ausgeht, so muss der letztere Ausdruck dahin gedeutet werden, dass damals schon den ausgeschiedenen Rathsmitgliedern ein Antheil an der Verwaltung eingeräumt und also ein regierender und ein ruhender Rath vorhanden war, zumal da in demselben Jahre auch ein nur 11gliedriges Kollegium von Rathleuten auftritt; das Bestätigungsschreiben von 1419 ist ebenfalls an „die Räthe", alle Handwerke und die ganze Gemeine gerichtet. Freilich kommt der Ausdruck „Räthe" später, z. B. 1469 [3]), auch in der Bedeutung Rathleute vor. Jedenfalls ist mindestens seit 1399 ein jährlicher Rathswechsel anzunehmen, weil ohne ihn die landesherrliche Bestätigung keinen Zweck gehabt hätte. Der ruhende Rath wird zum ersten Male in den Bestätigungsurkunden von 1423 und 1424 unter der Bezeichnung „alter Rath" und in einer Urkunde vom 17. Mai 1433 [4]) als „unsere Aeltesten" ausdrücklich genannt. Anfangs war die durch die Neuwahl vor sich gehende Veränderung des Personalbestandes sehr gering: im Jahre 1411 treten gegenüber dem Vorjahre 4 neue, 1418 nur 2 neue Mitglieder ein; von den Rathmannen des Jahres 1417 kehren in den nächsten 3 Jahren nicht weniger als 7 jedesmal, einer zweimal und 4 nur einmal wieder. Bedeutender ist der Wechsel 40 Jahre später: in den 3 Jahren 1458 bis 1460 tritt von den 1457er Mitgliedern nicht ein einziges jedesmal, nur eins zweimal, dagegen 10 blos einmal und eins gar nicht wieder auf. Ueber die Gesammtzahl der Rathsherren giebt eine Urkunde von 1469 [5]), dem letzten Jahre der alten Ordnung, genaueren Aufschluss. Es werden hier 12 neue und 12 alte „Räthe" aufgezählt; von diesen alten Rathsmitgliedern haben, wie die Vergleichung der Namen ergiebt, nur 6 dem regierenden Rathe des Vorjahres angehört, dagegen sind aus dem letzteren 4 in

1) Cod. II, 5 S. 19. 22. 288. 33. 2) Cod. II, 5 S. 72. 3) Cod. II, 5 S. 246. 4) Orig. im RA. 5) Cod. II, 5 S. 246.

Digitized by Google

den neuen übergetreten, so dass sich also eine Gesammtzahl von mindestens 26 Rathsangehörigen herausstellt; es kommen aber thatsächlich noch einige von früheren Jahrgängen hinzu.

Niemals hat in Dresden die Gemeinde das Recht besessen, den Rath zu wählen. Die erste Einsetzung desselben mag, wie gesagt, von den Schöffen, wohl unter Mitwirkung des landesherrlichen Vogtes, ausgegangen sein, alsdann hat aber alljährlich der jeweilige Rath selbst die Wahl eines neuen Rathes für das kommende Amtsjahr vollzogen. Dabei wurde jedesmal ein Theil der bisherigen Mitglieder, in älterer Zeit mehr, später weniger, wiedergewählt. In der Regel beschränkte sich die Wahl auf den Kreis derer, die bereits früher dem Rathe angehört hatten, und wohl nur wenn ein Mitglied gestorben oder weggezogen war oder aus andern Gründen das Amt nicht mehr auszuüben vermochte, wurde ein neuer Rathmann aus der Reihe der rathsfähigen Bürger gekoren.

Auf welche Theile der Bürgerschaft sich die Wählbarkeit erstreckte, darüber finden sich nur wenige Andeutungen. Allem Anscheine nach war eine privilegirte Klasse vorhanden, die in einem markgräflichen Schiedsspruche über den Gewandschnitt vom 4. März 1345 hinter den *consules* und *jurati* als die *cives potiores* genannt werden [1]). Dazu gehörten besonders die Bürger, welche in den Vorstädten und auf den umliegenden Dörfern grössere Landgrundstücke oder zinspflichtige Bauern besassen, sowie die wenigen reichen Kaufleute, namentlich die Gewandschneider. Diese *cives potiores* besetzten ursprünglich allein den Rathsstuhl, den übrigen Bürgern gelang es erst etwa seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts, sich einen Antheil am Stadtregiment und später auch Sitze im Rathskollegium zu erkämpfen.

---

1) Cod. II, 5 S. 39. — Hervorragende Familien dieser Klasse waren u. a. die Busmann, Buling, Hertel, Münzmeister und Ulmann, denen die Landesherren im Jahre 1408 reiche Güter und Zinsen in der Dresdner Gegend auf's Neue zu Lehn reichten. Cod. II, 5 S. 117. — Die Bezeichnung *cives potiores* für die rathsfähigen Bürger kommt auch anderwärts, z. B. in Riga und Lübeck, vor; vgl. Bunge, die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrh., Leipzig 1878, S. 89. — (Pauli), Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Lübeck 1847, S. 68.

Digitized by Google

II. Die Handwerkerbewegung und die Rathsordnungen von 1470 und 1517.

So tief einschneidende und blutige Kämpfe, wie sie während des Mittelalters in vielen deutschen Städten zwischen Patriziern und Handwerkern um das städtische Regiment geführt worden sind, hat Dresden zwar nicht gesehen, aber ohne heftige Zwistigkeiten zwischen der herrschenden Klasse und dem aufstrebenden Handwerkerstande ist es auch hier nicht abgegangen.

Zuerst rangen die Tuchmacher oder Wollenweber um Erweiterung ihrer Rechte. Sie waren im Mittelalter unter den Dresdner Handwerkern die zahlreichsten und wohlhabendsten und zugleich die einzigen, die nicht blos für die Bedürfnisse der Stadt, sondern auch in grösserem Massstabe für den Handel arbeiteten [1]). Wie aus einer Urkunde von 1295 [2]) hervorgeht, war es ihnen ursprünglich untersagt, ihre Fabrikate im Kaufhause zum Verkauf zu verschneiden, sondern sie waren für den Absatz ihrer Waaren allein auf die Gewandschneider angewiesen, die das Monopol des Tuchhandels in Händen hatten. Die von den Wollenwebern erstrebte Beseitigung dieses Monopols brachte sie im Laufe des 14. Jahrhunderts in heftigen Streit, ja wohl sogar in gewaltsame Auflehnung gegen die bevorrechteten Kaufleute und den sie schützenden Rath, so dass es im Jahre 1345 zum Einschreiten des Landesherrn kam. Nach Prüfung der beiderseitigen Ansprüche bestätigte Markgraf Friedrich der Ernsthafte das bestehende Recht, welches den Wollenwebern den Ausschnitt ihrer Waaren versagte, und schärfte ihnen sowie der ganzen Gemeinde *(toti communitati opidi nostri Dresdensis)*, d. h. wohl hauptsächlich den Handwerkern, die den Tuchmachern in ihrem Streite mit dem Rathe und den vornehmen Bürgern *(civibus potioribus)* beigestanden haben mochten, die Pflicht des Gehorsams gegen amtliche Verfügungen des Rathes ein [3]). Die Tuchmacher be-

1) Im Jahre 1388 hatten sie 47 Gewandbänke (Cod. II, 5 S. 82), 1480 waren es noch 33 (Neubert, Elbbrücke S. 193), etwa 100 Jahre später gab es nur noch 12 Tuchmacher nebst 5 Tuchscherern (Hasche, Urk. S. 538), 1631 wieder 17 Tuchmacher und 5 Tuchscherer, 1699 14 bez. 4, 1783 13 bez. 6 und 1830 6 bez. 12. *2)* Cod. II, 5 S. 8. *3)* Cod. II, 5 S. 39.

Digitized by Google

harrten aber in ihrem Streben nach grösserer Selbständigkeit ihres Gewerbes und erreichten im Jahre 1352 wenigstens so viel, dass Markgraf Friedrich der Strenge ihnen eine Erweiterung ihres Arbeitsgebiets zugestand, indem er ihnen die Anfertigung von Tüchern aller Farben und zu jedem Preise gestattete [1]). Nach weiteren Kämpfen mit dem Rathe *(zcweitracht und uflouffe)* erlangten sie endlich im Jahre 1361 die markgräfliche Erlaubniss, selbstgefertigte Tücher in acht bestimmten Farben nach der Elle zu verschneiden, während sie die Tücher in den übrigen Farben immer noch nur im ganzen Stück verkaufen durften [2]). Endlich fiel im Jahre 1368 auch diese Einschränkung, und sie erhielten die Berechtigung, Tuch in allen Farben, mit alleiniger Ausnahme des bunten und gestreiften, im Einzelverkaufe zu verschneiden [3]).

In diesen Erfolgen, welche das bedeutendste Handwerk der Stadt dem Rathe und den vornehmen Geschlechtern, aus denen sich dieser ausschliesslich ergänzte, allmählich abzutrotzen verstand, darf man Beweise der Kraft und des wachsenden Einflusses der Handwerker überhaupt erblicken. Bald lernten sie sich als besonderen Stand mit gemeinsamen Interessen gegenüber der herrschenden Klasse fühlen und suchten nun auch auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung Einfluss zu gewinnen. Im Anfange des 15. Jahrhunderts nahmen sie schon eine gesonderte Stellung in der Bürgerschaft ein; dies zeigt sich zuerst darin, dass sich der landesherrliche Bestätigungsbrief für den neuen Rath mit seiner Aufforderung zum Gehorsam gegen denselben seit dem Jahre 1419 gewöhnlich an „den alten Rath, Bürger, Handwerke und Gemeine und jeglichen besondern" wendet.

Kurze Zeit nachher finden sich bereits Zeugnisse dafür, dass ihnen der Rath einen Antheil an der Verwaltung eingeräumt hatte und wohl hatte einräumen müssen. In der Urkunde vom 17. Mai 1433 bekennen „Rathmannen und Geschworne", dass sie *mit gutem vorrate unser eldisten* [4]) *eyntrechtiglichen mit willen und wissen der hanntwerke und mit*

---

1) Cod. II, 5 S. 42. *2)* Cod. II, 5 S. 44. *3)* Cod. II, 5 S. 50.
4) D. h. der Mitglieder des alten Rathes. Vgl. S. 68 u. 80.

Digitized by Google

ganczer volwort allir unser gemeyne gewisse Jahrzinsen verkauft haben; zum Schlusse heisst es: *globen wir obengenanten burgermeister, gesworne rathmanne, hanntwergmeister und gemeyne der stad Dresden* ꝛc. Ebenso schliesst der Rath 1439 einen Vergleich mit der Wittwe des Bürgermeisters Thirmann wegen dessen Schulden an die Stadtkasse *mit gutem vorrate, wissen und willen des alden rates, hanntwergker und der ganczen gemeine* [1]). Zahlreiche andere Urkunden beweisen, dass der Rath bei Einführung neuer statutarischer Bestimmungen, sowie in städtischen Vermögensangelegenheiten nicht blos den alten Rath zur Mitentscheidung heranzog, sondern auch die Zustimmung von Vertretern der Zünfte und der übrigen Gemeinde einholte oder dieselben mindestens von den gefassten Beschlüssen in Kenntniss setzte.

Die Zeit, in welcher die einzelnen Handwerke Zunftrechte erhalten hatten, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln, doch ist Hasches Angabe, die Tuch- und Schuhmacherinnung sei im Jahre 1401 durch Markgraf Wilhelm I. bestätigt worden [2]), nicht unglaubhaft: im Geschossregister von 1407 werden bereits die Tuchmacher, Schuster, Bäcker, Kürschner, Schneider und Schmiede als diejenigen Handwerke aufgezählt, welche Mannschaften in die Heerfahrt zu stellen haben; diese Zuweisung bestimmter Kriegsleistungen an die Handwerke ist gewiss nicht vor ihrer zunftmässigen Organisation erfolgt. Den sichersten Beweis für den Bestand von Innungen bietet die mehrfach erwähnte Urkunde von 1433, in welcher unter den Ausstellern die Handwerksmeister d. h. Zunftmeister auftreten.

Die neben den Handwerken genannte „Gemeine“ setzte sich aus denjenigen Bürgern zusammen, welche weder zu den rathsfähigen Geschlechtern noch zu den Zünften gehörten, also wohl hauptsächlich den kleinen Ackerbürgern, den unzünftigen Handwerkern und den Tagelöhnern. Wie für die Handwerke die Zunftmeister, so werden wahrscheinlich schon damals die Viertels- und Rottenmeister als Beauftragte der Gemeinde dem Rathe gegenüber gegolten haben.

1) Cod. II. 5 S. 167. 2) Hasche, Gesch. Th. 1 S. 406.

Digitized by Google

Aber dieser „Vorrath“ oder „Inrath“ von Aeltesten, Zunftvorstehern und anderen wird keineswegs als eine dem Rathe gegenüberstehende ordentliche Kommunalvertretung betrachtet werden dürfen [1]), da die wesentlichen Merkmale einer solchen, ständige Organisation, insbesondere eigene Vorsteher und Versammlungen, gänzlich fehlen, vielmehr die Zusammenberufung der Vertreter von Handwerken und Gemeinde jederzeit im Belieben des Rathes ruhte.

Ehe der Rath überhaupt solche Vertreter zu den Geschäften zuzulassen sich entschlossen, hatte es gewiss Kämpfe gekostet, von denen uns jedoch keine Kunde überliefert ist. Im 15. Jahrhundert setzten Handwerke und Gemeinde den Kampf um Erweiterung ihres Einflusses auf das Stadtregiment mit Beharrlichkeit fort.

Aus dem Jahre 1438 vernehmen wir von einer Widersetzlichkeit der Wollenweber, die hier wieder als die Vorkämpfer des Gewerbestandes auftreten, gegen die Erhebung der dem Kurfürsten von den Landständen bewilligten „Ziese“ [2]), worans jedoch ernstere Folgen nicht erwachsen zu sein scheinen. Lange andauernde Streitigkeiten erhoben sich im Jahre 1454. In einem kurfürstlichen Schreiben vom 22. Dezember genannten Jahres [3]) ist von „Gebrechen“ die Rede, zu deren Untersuchung Kurfürst Friedrich Abgeordnete des Rathes, der Handwerksmeister und der Gemeinde auf den 26. Dezember vor sich nach Meissen bescheidet. Eine vorläufige Beilegung

1) Wie dies für Kamenz geschieht im Cod. II, 7 S. XV. 2) Kurfürst Friedrich schreibt dem Rathe unterm 25. Juni 1438: *Liben getruwen. Uns ist furkomen, das die wullenweber bie uch wonhafftig sich vaste uns und uch widersessig gemacht habin und sich nach sere wider unsern ußsatz uff die zcise begriffen setczin, dieselbe zcise, also wir vernemen, nicht meynen nach lute der zcedela ön daruber gegebin durchgang habin lassen wollin und uns damite gein andern hantwergken und von inwonern bii ön an manchirley sachen zcu schaden bracht habin, das uns von yn fremde nympt und nicht ein wenig verdruset. Daron begern wir von uch mit ganczem ernste, das ir dieselbin wolleweber, die also widdersessig gewest weren ader nach widdersessig sien wurden, vor uch verbotet, sie von unsern wegin darumbe ernstlichen straffet und underwiset, das sie sich furder wider unsern ußsatz der zcisen nicht setczen, sundern sich nach andern unsern stetin darynne richten* ꝛc. (Orig. im RA.). 3) Beilage V, 1.

Digitized by Google

des Streites, dessen besonderer Gegenstand noch nicht erwähnt wird, scheint Ende 1455 gelungen zu sein: es findet sich aus der ersten Adventswoche dieses Jahres in der Kämmereirechnung ein Posten von 5 Groschen *ein tedeum zcu singen durch eintracht des rathes, der hantwerger und gemeyne,* und in der kurfürstlichen Bestätigungsurkunde für den neu gewählten Rath vom 13. Januar 1456 heisst es: *Sunderlich wollen wir in ernste von uch haben, das uß den gewercken und gemeynen hinfurder keynerley heuffelung noch sampnung mit sunderlichen reten wider unsern bestetigten rat vorberurt sich ufrichten ader machen, also sich villichte furmals irhaben hatte, bey vormydung unser sweren ungnaden.* Trotz alledem hielten Handwerker und Gemeinde ihre Ansprüche auf einen vermehrten Antheil am städtischen Regiment aufrecht. Zur endgültigen Ausgleichung des Zwistes wurden vier Rathsherren, vier Aelteste und vier aus den Handwerken auf den 21. April 1457 vor den Kurfürsten nach Meissen berufen[1]). Die kurfürstlichen Räthe gaben einen Schiedsspruch dahin ab, dass Handwerker und Gemeinde fortan nur mitzuwirken haben sollten, wenn es sich handelte erstens um Ablegung der Stadtrechnungen[2]), zweitens um Uebernahme von Bürgschaften durch Einsetzung des Stadtsiegels, drittens um Einführung neuer statutarischer Bestimmungen und viertens um Aufnahme von Geldern gegen Zins. In anderen als diesen vier Angelegenheiten sollten sie von der Mitwissenschaft ausgeschlossen sein, da sonst die Geschäfte nie zu einem gedeihlichen Ende geführt werden könnten; übrigens wollten der Kurfürst und seine Räthe einen „vollständigen und ganz vollmächtigen Rath" haben[3]). Ein kurfürstlicher Befehl vom 30. Juli 1457[4]) lässt erkennen, dass man damals auch um die den Rathsherren für die Verwaltung der Rathsämter zukommenden Vergütungen gestritten hatte, deren Verminderung von Handwerkern und Gemeinde durchgesetzt worden war. Dem gegenüber befahl der Kurfürst, dass dem Bürgermeister auch ferner das ihm vom Salz-

1) Beilage V, 2. *2)* Kämmereirechn. 1457: *21 gr. vortrunkin uff dem radhus, alz man den handwergern und der gemeyne gerechent had.* *3)* Nach einer gleichzeitigen Niederschrift im Stadtbuche 1454 flg. Bl. 1b. abgedruckt als Beilage V, 3. *4)* Beilage V, 4.

Digitized by Google

amte gebührende Salzquantum voll verabfolgt und dass an den Gewohnheiten des Kammer- und Zinsamts nichts geändert werde, denn vernünftigerweise sei Niemand verpflichtet, zu seinem Schaden der Gemeinde zu dienen.

Auffällig ist es, dass 1456 an der Spitze des Rathes plötzlich ein Bürgermeister, Hans Koteritzsch, erscheint, der bis dahin dem Rathe überhaupt noch nicht angehört hatte. Derselbe war früher kurfürstlicher Vogt in Tharand[1]) gewesen; man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass der Kurfürst behufs kräftiger Zurückweisung der Uebergriffe der Gemeinde einen seiner Diener an die Spitze der Stadt gestellt hatte, indem er ihn vom Rathe zum Bürgermeister wählen liess.

Für einige Zeit scheint nun der Friede äusserlich hergestellt gewesen zu sein. Erst eine Urkunde vom 17. April 1466[2]) wirft wieder ein Licht auf das gespannte Verhältniss zwischen Rath und Handwerkern. Ersterer hat für den Kurfürsten Ernst und den Herzog Albrecht ohne Wissen von Handwerkern und Gemeinde ein Darlehn von 1000 Rheinischen Gulden aufgenommen und der Stadt Siegel dafür verpfändet, wofür ihm die Fürsten schriftlich die Versicherung ertheilen, ihn gegen etwaigen Widerspruch von Seiten der Handwerker und der Gemeinde vertheidigen und schützen zu wollen, denn, fügen sie wiederum hinzu, sie wollen in ihrer Stadt Dresden hinfort „einen vollständigen und mächtigen Rath" haben. Trotz dieser energischen Erklärung der Landesfürsten wird das Andrängen der Handwerker gegen den Rath immer ernster, ohne dass sie jedoch den gesetzlichen Boden verlassen und zu Gewaltthätigkeiten schreiten. Auf eine an die Fürsten gerichtete Beschwerde erhält der Rath unterm 11. April 1467 Auftrag[3]), ihre Klagen zu verhören und nach Billigkeit abzustellen. Zugleich werden Handwerker und Gemeinde mit ihrem Verlangen, des Raths „Heimlichkeit und Handlung" zu erfahren, abgewiesen und ernstlich ermahnt, dem Rathe gehorsam zu sein und dem in vier Artikeln abgefassten Schiedsspruche des verstorbenen Kurfürsten Friedrich nachzugehen. Das angeordnete

1) Vgl. Urk. v. 4. Mai 1445 im RA. 2) Cod. II, 5 S. 238. 3) Beil. V. 5.

Digitized by Google

Verhör, dessen Protokoll [1]) erhalten ist, fand am 16. April statt. Sämmtliche 8 Zünfte, Bäcker, Fleischer, Schneider, Büttner, Schmiede, Kürschner, Schuster und Tuchmacher, sowie die Gemeinde erklärten bei den an die Fürsten erhobenen gemeinsamen Forderungen stehen bleiben und nicht auf eine Darlegung einzelner Beschwerden gegen den Rath und gewisse Mitglieder desselben eingehen zu wollen, um sich nicht von einander trennen zu lassen. In dem Begleitschreiben [2]), mit welchem der Rath dem Kurfürsten die Aussagen der Handwerker einsandte, wird noch bemerkt, dass letztere vor allem Volke erklärt hätten, sie würden dem Rathe nicht Rede stehen, da dieser Sachwalter und Richter in Einer Person sein wolle.

Unterm 19. April [3]) wurde hierauf dem Rathe aufgegeben, die Geschäfte der Stadt unbeirrt fortzuführen, und den Handwerkern eingeschärft, nichts Arges gegen ihn zu unternehmen; in Kurzem werde der Kurfürst mit seinem Bruder Albrecht zu endgiltiger Schlichtung der Streitigkeiten persönlich in Dresden erscheinen, eine Zusage, die, vermuthlich auf erneutes Bitten des Rathes, in einem Schreiben vom 17. Mai [4]) wiederholt wird. In diesem wird angedeutet, dass das Geschoss einen Hauptgegenstand der vorgebrachten Beschwerden bildete. Einen wesentlichen Antheil an der Bewegung scheint auch die Unzufriedenheit mit den bürgerlichen Erwerbsverhältnissen gehabt zu haben. Hierin hatte der Rath, wie aus einem kurfürstlichen Briefe vom 11. Oktober 1467 [5]) zu entnehmen, der Gemeinde damals eine Begünstigung vor den Handwerkern zu Theil werden lassen, vielleicht um dadurch beide zu entzweien und den einen Theil zu sich herüberzuziehen. Mit Rücksicht auf den schlechten Ausfall der Weinernte hatte er nämlich angeordnet, dass die Handwerker nur halb so viel Bier brauen und verschänken dürften als die übrigen Bürger, damit, wie man als Grund angab, der gemeine Mann neben dem Handwerker auch seine Nahrung finde. Trotz des Widerstandes der Zünfte wurde diese Massregel von den Landesherren bestätigt.

---

1) Beilage V, 7. *2)* Beilage V, 6. *3)* Beilage V, 8. *4)* Beilage V, 9. *5)* Beilage V, 10.

Digitized by Google

Etwa um die Mitte des Jahres 1467 kamen die Landesfürsten nach Dresden, liessen auf dem Rathhause die streitenden Parteien ihre Sache vortragen, trafen aber noch keine Entscheidung, sondern erforderten vom Rathe wie von den Handwerkern und der Gemeinde schriftliche Aufzeichnung dessen, was im Stadtregiment, insbesondere in Bezug auf die Wahl des Rathes, des Richters und der Schöffen, Herkommen gewesen und was darin fernerhin Ordnung sein solle, um auf Grund dieser Berichte und Vorschläge ein Gesetz ausarbeiten zu lassen. Ehe dies jedoch zu Stande kam, waren die eingereichten Schriftstücke in der kurfürstlichen Kanzlei wieder verloren gegangen, so dass man sich genöthigt sah, durch Befehl vom 3. Januar 1468 [1]) die erneute Einsendung der erforderlichen Unterlagen anzuordnen; dabei wurde ausdrücklich anbefohlen, dass Handwerker und Gemeinde, wenn sie zur Berathung der zu machenden Vorschläge sich versammeln würden, dies nicht ohne Wissen des Rathes thäten. Letzterer sandte seinen Bericht schon am 12. Januar [2]) nach Meissen ein, aber trotz der von den Fürsten nun in Aussicht gestellten schleunigen Erledigung der Sache verzögerte sich der Erlass des Gesetzes aus unbekannten Gründen noch um volle zwei Jahre. Vielleicht erschien es um deswillen nicht mehr so dringlich, weil sich inzwischen durch Nachgiebigkeit des Rathes dessen Verhältniss zu Handwerkern und Gemeinde gebessert hatte. Wenigstens finden wir, dass beide Parteien im Januar 1469 [3]) in Bezug auf die Art der Aufbewahrung des gemeinen Stadtgeldes und der Stadtbücher einmüthige Beschlüsse fassen, wobei Handwerker und Gemeinde dem Rathe versprechen, ihn künftig wegen etwaiger Versehen in der Rechnungsführung nicht zur Verantwortung ziehen zu wollen. Es scheint hiernach, dass damals der Rath seinen bisherigen Gegnern freiwillig einen grösseren Einfluss auf die Verwaltung, insbesondere das Finanzwesen, eingeräumt hat.

Endlich wurde die längst vorbereitete Rathsordnung von

---

1) Beilage V, 11. *2)* Kämmereirechn. 1468: *3 gr. Steffan keyn Myssen, als man unsern gned. hern die czedil sante den rath und scheppenstul belangende quarta post trium regum.* *3)* Cod. II, 5 S. 246.

Digitized by Google

den Landesherren am 5. Januar 1470[1]) zu Dresden ausgefertigt. Ein neues städtisches Verfassungsrecht hat diese Rathsordnung nicht begründet, vielmehr brachte sie im Wesentlichen die gesetzliche Regelung des schon früher bestehenden Herkommens, nur dass seitdem für einige Zeit der vorgeschriebene Rathswechsel zu schärferer Durchführung gelangte.

Nach einem Hinweise auf die zum Schaden der Stadt von Tag zu Tag wachsenden Streitigkeiten und auf die landesfürstliche Pflicht, Eintracht zu stiften und für das Gedeihen der Stadt Sorge zu tragen, bestimmt die Rathsordnung, dass der bisherige Rath sofort nach Stimmenmehrheit „zehn gute, fromme, unbescholtene, redliche Männer" zu Rathsherren für das nächste Jahr und einen davon zum Bürgermeister erwähle; nach eingeholter landesherrlicher Bestätigung des neuen Rathes soll dieser unter sich die verschiedenen Rathsämter vertheilen. Nach Ablauf seines Amtsjahres sind von diesem Rathe acht Männer zu wählen, die zusammen mit zwei bisherigen Rathsherren den neuen Rath bilden und von den letzteren in die Geschäfte eingeführt werden. In derselben Weise wird der Rath für das dritte Jahr aus acht neuen und zwei alten Mitgliedern zusammengesetzt. Nach Verlauf von zwei Jahren müssen somit 26 Rathmannen vorhanden sein, die, auf Lebenszeit gewählt, einander in drei Abtheilungen von je 10, von denen stets 2 dem bisherigen Rathe angehörten, in der Regierung ablösen. Eine Rathsstelle erledigt sich nur durch den Tod oder Wegzug ihres Inhabers, sowie durch Ausscheiden desselben infolge ehrenrühriger Handlungen oder Verarmung; in jedem Erledigungsfalle ist bei der nächsten Rathswahl ein Mitglied mehr zu wählen. Auch die drei einander ablösenden Bürgermeister behalten dieses Amt lebenslänglich. Ueber die Erfordernisse der Wählbarkeit zum Rathsstuhle wird weiter keine Bestimmung getroffen, als dass die Gewählten unbescholten sein müssen; dass dieselben den angesehensten und vermögendsten Kreisen der Bürgerschaft entnommen wurden, galt wohl auch künftig ebenso als selbstverständlich wie bisher, so dass zwar nicht rechtlich, aber thatsächlich eine beschränkte

1) Cod. II, 5 S. 248.

Digitized by Google

Anzahl von Familien rathsfähig war. Erst in Folge neuer Zwistigkeiten zwischen Rath und Zünften erliessen die Landesfürsten unterm 19. Dezember 1471 die Zusatzbestimmung [1]), dass dem regierenden Rathe stets nur zwei Handwerker angehören dürften und deshalb, wenn sich deren mehr in einer Abtheilung befänden, die überzähligen in die andern beiden Abtheilungen zu verweisen seien; hierbei sollten zu den Handwerkern alle die gerechnet werden, welche einer Zunft angehörten, auch wenn sie das Handwerk nicht ausübten. Man ersieht aus dieser Bestimmung, dass die Ansprüche des Handwerkerstandes mit der Ordnung von 1470 doch noch nicht ganz niedergeschlagen waren. — Die Bestätigung des nach der neuen Ordnung gewählten Rathes erfolgte bereits unterm 15. Januar 1470. Zur buchstäblichen Durchführung gelangte dieselbe gleich anfangs nicht; es traten aus dem Rathe von 1470 bestimmungsgemäss zwei Mitglieder in den von 1471 über, aber im Rathe von 1472 sassen nicht blos zwei Mitglieder vom Vorjahre, sondern auch zwei von 1470, so dass also in den drei Jahren 1470 bis 1472 statt 26 insgesammt nur 24 Rathsherren gewählt worden waren. Von diesen 24 Mitgliedern hatten 15 bereits vor 1470 dem Rathe angehört; von den 9 neuen traten zwei im Jahre 1470, drei 1471 und vier 1472 ein. Jedenfalls wurden aber alle noch lebenden ehemaligen Rathsmitglieder aus der Zeit vor 1470 zum alten Rathe gerechnet, denn in der Urkunde vom 8. April 1471 [2]), betreffend die Uebernahme der Carlowitz'schen Almosenstiftung, werden ausser den 10 Personen des regierenden Rathes nicht weniger als 19 „Aelteste" d. h. Mitglieder des alten Rathes mit Namen aufgezählt. Eine durchgreifende Umgestaltung hat demnach der Mitgliederbestand des Rathes durch die neue Ordnung nicht erfahren. — Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Wahl der Schöffen und des Richters. Der Rath des ersten Jahres (1470) soll zwei von seinen Mitgliedern, darunter den Bürgermeister, auf Lebenszeit, ausserdem einstweilen fünf redliche Männer aus der Gemeinde auf ein Jahr zu Schöffen wählen; der Rath des zweiten Jahres (1471) bestimmt

1) Cod. II, 5 S. 255. 2) Cod. II, 5 S. 253.

Digitized by Google

wiederum seinen Bürgermeister und ein Mitglied zu lebenslänglichen Schöffen und drei aus der Gemeinde zu Schöffen für ein Jahr; der Rath des dritten Jahres (1472) endlich macht seinen Bürgermeister und noch zwei Mitglieder zu Schöffen auf Lebenszeit, so dass nunmehr ein beständiges Schöffenkollegium von sieben Personen, darunter die drei Bürgermeister, vorhanden ist und die Schöffen auf Zeit ganz wegfallen. Den Richter soll der Rath zunächst auf ein Jahr aus der Gemeinde erwählen, alsdann soll aber drei Jahre lang jeder Rath einen Richter auf Lebenszeit aus dem vorhergehenden Rathe kiesen, so dass die drei einander ablösenden lebenslänglichen Richter während ihrer Amtsführung zwar Rathsherren, aber nicht im regierenden Rathe sind, sondern sich bei demselben nur in besonderen Fällen Raths erholen.

Die Regierungsgewalt steht ausschliesslich dem sitzenden Rathe jeden Jahres zu. Zwar mag er in wichtigen Angelegenheiten die beiden ruhenden Räthe oder die „Aeltesten" derselben als die „Witzigsten der Stadt" zu Rathe ziehen, aber er ist in keiner Weise an deren blos berathendes Votum gebunden und beschliesst allein nach freiem Ermessen. Der Rath soll die Geschäfte der Stadt ohne Ansehen der Person und mit gutem Vorbetracht erledigen, zu getreuer Verwaltung der Gelder Kämmerer bestellen und nach Ablauf seines Amtsjahres dem neuen Rathe über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung ablegen. Verschreibungen von Leib- und Wiederkaufszinsen darf er nur mit Wissen der Gemeinde unter der Stadt Siegel ausstellen, eine Vorschrift, die, wie oben gezeigt wurde, thatsächlich bereits früher beobachtet worden ist. Die Gemeinde ist dem Rathe Gehorsam schuldig und nicht berechtigt, sich zu versammeln und wider ihn aufzulehnen; Uebertreter dieser Ordnung sollen nach Gebühr bestraft werden. Schliesslich sagen die Landesfürsten dem Rathe ihren Schutz zu, für den Fall aber, dass glaubwürdige Beschwerden über ungebührliche Verwaltung, insbesondere der städtischen Gelder, an sie gelangen, behalten sie sich vor, untersuchend und schlichtend einzugreifen.

Ohne kleine Verstösse gegen die Rathsordnung von 1470 ging es, wie gleich anfangs, so auch in späteren Jahrzehnten

Digitized by Google

nicht ab: Im Jahre 1482 wurden 11 statt 10 Rathmannen bestätigt, und der Rath von 1508 musste auch noch für das nächste Jahr im Amte bleiben, weil, wie eine Bemerkung auf der Konfirmationsurkunde von 1508 besagt, Herzog Georg dem für 1509 gewählten Rathe die Bestätigung verweigerte.

Eine bedeutende Umgestaltung erfuhr die Rathsverfassung im Jahre 1517. Der Rath selbst reichte dem Herzog Georg den Entwurf einer neuen Ordnung mit der Begründung ein, dass sich von Jahr zu Jahr mehr herausgestellt habe, wie das bisherige Stadtregiment dem gemeinen Wohle wenig zuträglich gewesen sei und ihm künftig zum Schaden gereichen könne; welcher Art die hervorgetretenen Nachtheile seien, wird nicht ausgesprochen. Der Entwurf ist mit geringen Abänderungen ohne Zweifel vom Herzoge bestätigt und zum Gesetz erhoben worden. Die neue Rathsordnung[1]) setzt an die Stelle des 26gliedrigen Gesammtrathes einen solchen von nur 21 Personen, die nicht mehr in 3, sondern in 2 Abtheilungen einander in der Regierung ablösen; dagegen wird der Wechsel unter 3 Bürgermeistern beibehalten. Der regierende Rath besteht stets aus 12 Mitgliedern, von denen jedesmal 2 nebst dem regierenden Bürgermeister in den Rath für das folgende Jahr übertreten. An die Stelle der bisherigen 3 auf Lebenszeit gewählten und einander ablösenden Richter treten deren 2 nebst 7 Schöffen, worunter die 3 Bürgermeister; 4 dieser Schöffen, einschliesslich zweier Bürgermeister, und ein Richter gehören dem regierenden Rathe an. Von den 21 Rathsherren sollen jederzeit 6 aus den Innungen und 15 aus der Gemeinde hervorgegangen sein und im regierenden Rathe 3 Handwerker und 9 von der Gemeinde sitzen, eine Bestim-

1) Beilage IX. — Der Entwurf ist undatirt, dass er aber in das Jahr 1517 gehört, beweist die in diesem Jahre erfolgte praktische Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen. Eine Ausfertigung dieser Rathsordnung in aller Form hat auffälliger Weise nicht stattgefunden, nicht einmal eine Abschrift davon ist im Rathsarchive vorhanden. Es ist daher erklärlich, dass ihr Wortlaut sehr bald dem Rathe selbst nicht mehr bekannt war, obgleich er ihre Vorschriften befolgte. Der Rath bezeichnet im 17. und 18. Jahrhundert immer nur die Rathsordnung von 1470 als die Grundlage seiner Verfassung, ohne zu beachten, dass der wirkliche Verfassungszustand dieser Ordnung in wichtigen Punkten nicht mehr entsprach.

Digitized by Google

mung, die den Einfluss des Handwerkerstandes wiederum verstärkt. Die übrigen Festsetzungen schliessen sich im Wesentlichen an die Rathsordnung von 1470 an. Von den anscheinend in der herzoglichen Kanzlei gemachten Zusätzen zu dem Entwurfe des Rathes ist nur der von Bedeutung, dass der Herzog sich und seinen Regierungsnachfolgern das Recht vorbehält, einen jeden gewählten Rathsfreund nach seinem Gefallen zu bestätigen oder abzusetzen.

Diese Rathsreformation von 1517, die durch die Beschränkung der 3 einander ablösenden Räthe auf 2 eine grössere Stetigkeit der Verwaltung herbeiführte, ist in Verbindung mit einigen noch fortbestehenden Bestimmungen der Rathsordnung von 1470 drei Jahrhunderte hindurch das Grundgesetz für die Verfassung des Stadtregiments geblieben.

Die Zahl der zu gewissen Verwaltungsangelegenheiten hinzugezogenen Vertreter der Zünfte und der Gemeinde war ziemlich gross: in der Urkunde vom 8. April 1471 [1]), welche die Uebernahme der Carlowitz'schen Stiftung durch den Rath betrifft, werden ausser den 19 Rathsältesten 20 Zunftmeister, und zwar je 4 von den Tuchmachern und Schustern, je 2 von den Schneidern, Schmieden, Kürschnern, Büttnern, Fleischern und Bäckern, sowie 11 Personen aus der Gemeinde mit Namen aufgezählt. Den Kreis der ihnen unterbreiteten Angelegenheiten hatte, gegenüber dem Schiedsspruche von 1457, die Rathsordnung von 1470 offenbar einschränken wollen, wenigstens führt dieselbe nur die Zinsverschreibungen ausdrücklich an. Thatsächlich aber haben Handwerke und Gemeinde durch ihre Vertreter auch in andern Dingen ihre Meinung geltend gemacht, zum Mindesten in Form von Wünschen und Beschwerden. Bei Gelegenheit einer Versammlung behufs Bekanntmachung eines herzoglichen Münzbefehls im Jahre 1505 bitten sie den Rath, den böhmischen Malzhändlern das Geschäft zu legen, gegen den Ausschank fremden Bieres innerhalb der Bannmeile einzuschreiten und dafür zu sorgen, dass die Frühmessen für Gesinde, Tagelöhner und Wandersleute wieder abgehalten würden; ebenso bringen sie 1508 bei einer

1) Cod. II, 5 S. 253.

Digitized by Google

Versammlung wegen Anordnung der Kriegsbereitschaft ihre Beschwerden über die übermässige Anhäufung von Grundbesitz in den Händen der Augustinermönche und über zu knappes Mass beim Salzkauf an [1]). Je mehr dann im 16. Jahrhundert die Handwerker im Rathe selbst Fuss fassten, um so leichter konnten sie auf eine besondere Vertretung ihres Standes diesem gegenüber Verzicht leisten.

III. Die Einverleibung Altendresdens im Jahre 1549.

Die Verleihung des Stadtrechts an den offenen Flecken Altendresden erfolgte durch den Markgrafen Wilhelm mittelst Urkunde vom 21. Dezember 1403 [2]) und jedenfalls gleichzeitig die Einsetzung eines Rathes mit einem Bürgermeister an der Spitze. Die erste Erwähnung desselben stammt aus dem Jahre 1415; er urkundet damals mit der Formel: *Wyr burgermester unde rotmanne der stat czu Aldendresden* [3]). Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts bestand der Rath einschliesslich des Bürgermeisters aus 9, von da an bis zum Ende der Selbständigkeit der Stadt aus 12 Personen. Der Rathswechsel fand alljährlich statt, die Bestätigung der neugewählten Kör-

---

1) Kämmereirechn. 1505: *Am dornstag noch Jacobi sein drey rete, handtwergk und gemeine vorsamelt gewesen und unsers g. h. vorbotsbrieff der Goslarischer montze vorlesenn. Do haben handtwergk und gemeine 4 stugk angetragen, gebeten dorein zu sehen und die abzuschaffen, als die Behemen mit yrm maltzfuren yn nicht zu gestaten, zu dem andern felschen sie die maltz mit haffern, zum dritten das fromde hirschengken in der meilen zu wehrn, zu dem virden dorein zu schenn, das die fruemesse dem gesinde, dinern, taglonern und wanderleuten zu gotes dinst wider auffgericht werde, haben gebeten dorein zu schen.* — Kämmereirechn. 1508: *Zu mercken uff dornstag noch ascensionis seindt handtwergker, gemeine und drey rete vorsamelt gewesen, den ist furgehalten in bereitschafft zu sitzen der Behemen halben, die sich an dem gebirge vorsamelt haben. Haben handtwergker und gemein angetragen und sich beclagt, wie die bruder zu Aldendresden alle eckere, wisen und weinberg zu sich brechten, die miste vahst in hochem kauffte kauffte, idem der Elben halben die gnante brudere vahst uff die stadt mit irer wisen dringen, idem des saltzkauffs halben, das in sparsam gemessen wirdet, dorein zu sehen und zuvorkomen.* *2)* Cod. II, 5 S. 110. *3)* Altendresdner Stadtbuch 1412 flg. Bl. 1.

Digitized by Google

perschaft erfolgte nicht unmittelbar durch den Landesherrn, sondern durch dessen Amtmann zu Dresden [1]), der als Gerichtsherr und Aufsichtsbehörde für die Stadt galt. Ein Theil der Rathsmitglieder *(ratmanne, rothhern)* bildete unter dem Vorsitze des dem Rathe ebenfalls angehörigen Richters das Stadtgericht und in dieser Eigenschaft hiessen sie Schöffen *(schepphen);* aber die letztere Bezeichnung führten sie vielfach auch ausserhalb ihrer gerichtlichen Thätigkeit, wie sie umgekehrt nicht minder oft in ihrer Eigenschaft als Gerichtsbeisitzer geschworne Rathmannen genannt werden. Ebensowenig wie zwischen Rath und Schöffenkolleg scheint zwischen dem alten und dem neuen Rathe eine strenge Trennung bestanden zu haben. Die Urkunden über Rechtshandlungen vor dem Rathe führen vielfach Namen auf, deren Träger dem regierenden Rathe des betreffenden Jahres nicht angehörten. Drei Bürgermeister führten in jährlichem Wechsel die Regierung. Bei seinem Rücktritte legte der Bürgermeister für das von ihm regelmässig mit bekleidete Kämmereramt vor dem alten und neuen Rathe, sowie den von den Zünften dazu abgeordneten vier Aeltesten Rechnung ab; in der frühesten Zeit wohnte auch der markgräfliche Förster als Vertreter des Amtmannes der Rechnungsabnahme bei [2]).

Auch zu manchen anderen Geschäften, besonders finanzieller Art, wurden Handwerke und Gemeinde hinzugezogen: so ist z. B. eine Zinsverschreibung vom 30. September 1455 vom Rathe *mit guthem vorgeredte unser eldesten, willen und wißen unßer handwergke und gemeynen* ausgefertigt [3]); ebenso wird die Mitwissenschaft derselben bei der Uebernahme der Salvestiftung für die Dreikönigskirche 1465 und bei der Aus-

1) Vgl. die Originalbestätigungen von 1546 u. 1548 (RA.). *2)* Stadtbuch 1412 flg. Bl. 1 (1412): *Notandum daz Nicklous Schultes had gerechent den burgern, waz her hat ingenomen adir uzgegeben an dem dinstage in den phingisten heillgen tagen. Dyby (!) hat gesessen myns hern forsther Franeze Nuenkirche, Friczke dy czyt burgermeister, Herman Rulle* ꝛc. — Stadtrechn. 1482: *Am sontag noch unnßer lieben frawen lichtewey hat gerechent der alde burgermeister Hannes Jope dem nawen burgermeister Nickel Richter, dem alden unnd nawen rathe unnd denn viir eldisten, die von hantwergin dorzcu gekorn sinth* ꝛc. *3)* Cod. II, 5 S. 208.

Digitized by Google

setzung eines Hosentuchs für den jedesmaligen Schützenkönig 1484 betont. Während in der Regel nur 4 Zunftmeister als Vertreter der Handwerke und der Gemeinde erwähnt werden, treten als solche in einer Urkunde von 1483, die den Abschluss eines Vergleichs zwischen zwei Bürgern wegen der Zahlung von Kaufgeldern bezeugt, 10 Personen auf [1]). Im Grossen und Ganzen scheinen die Formen der Rathsverfassung von Dresden in vereinfachter Weise auf Altendresden übertragen worden zu sein, das auch im Wesentlichen die Dresdner Statuten angenommen hatte.

Die Lage Altendresdens dicht neben Dresden enthielt den Keim unaufhörlicher Streitigkeiten zwischen beiden Städten über die ihnen zustehenden Privilegien in Betreff des Marktwesens, des Salzhandels, des Brauens, des Bier- und Weinschanks und dergleichen. Schon in den Jahren 1440 und 1449 hatten derartige Zwistigkeiten jedesmal durch einen vom Landesherrn eingesetzten Ausschuss kurfürstlicher Räthe geschlichtet werden müssen [2]). Als der schwächere Theil musste Altendresden hierbei in der Regel nachgeben, überhaupt war es in vielen Beziehungen von Dresden abhängig und kam nicht zu einer selbständigen Entwicklung. Dem misslichen Zustande des Städtchens war nicht anders abzuhelfen als durch seine völlige Vereinigung mit der Hauptstadt, und diese wurde von dem thatkräftigen Kurfürsten Moritz in's Werk gesetzt, der neben der wohlmeinenden Absicht, den Wohlstand des Ortes zu heben, hauptsächlich von dem militärischen Interesse der Schaffung eines beide Städte umfassenden Befestigungssystems geleitet wurde und den Widerspruch des Rathes und seine Berufung auf verbriefte Rechte wenig achtete. Am 2. April 1549 um 1 Uhr Mittags wurden Rath und Bürgerschaft zu Altendresden vom kurfürstlichen Amtsschösser Ambrosius Erich auf's Dresdner Rathhaus befohlen, und es wurde ihnen daselbst in Gegenwart des Rathes von Dresden eine Verordnung des Kurfürsten vom 29. März bekannt gemacht, welche den Amtmann beauftragte, die zu

1) Stadtbuch 1412 flg. Bl. 39. 71 b u. Vorsetzblatt. 2) Cod. II, 5 S. 169. — Beilage IV.

Digitized by Google

Altendresden mit Gehorsam, Gerichten, Geschossen und allem Andern, womit sie trotz ihres Stadtrechts bisher in das kurfürstliche Amt Dresden gehört, an den Rath zu Neuendresden zu weisen, so dass fortan in beiden Städten Eine Gemeinde, Ein Rath und Ein Gericht sei. Nach Verlesung dieses Befehls entband der Amtmann die Altendresdner ihrer Eide und Pflichten gegen das Amt und wies sie an den Rath zu Dresden. Lange leisteten sie Widerstand, bis es endlich dem Bürgermeister Biener und dem Schösser Erich, der den Befehl wiederholt verlas und die Nothwendigkeit seiner sofortigen Ausführung scharf betonte, gelang, sie zu bewegen, dass sie ihrer neuen Obrigkeit den Bürgereid leisteten. Nur der Stadtschreiber Johann Prüfer sträubte sich noch, zuletzt wurde aber auch er dazu gebracht, einzeln in der Rathsstube den Eid abzulegen. Trotz dieser Unterwerfung gab der Altendresdner Rath noch nicht alle Hoffnung auf, die Zurücknahme des Einverleibungsbefehls zu erwirken, und sandte den Bürgermeister Wolf Fischer und den Stadtschreiber zu diesem Zwecke nach Torgau zum Kurfürsten. Dieser aber nahm die Gesandten des widerspenstigen Rathes sehr ungnädig auf und liess sie im Schlosse zu Schweinitz in den Thurm werfen und sieben Tage gefangen halten. Ein auf Fürbitte von verschiedenen Seiten erlassener, an den Schösser zu Schweinitz gerichteter kurfürstlicher Befehl vom 17. April bewirkte ihre Freilassung, bei der man ihnen einschärfte, dass sie auf's Härteste gestraft werden würden, wenn sie versuchten, die Gemeinde, die sich mit der zum Besten der Stadt angeordneten Einverleibung bereits einverstanden erklärt habe, aufzuwiegeln. Die beiden Gefangenen gelobten nunmehr völligen Gehorsam und wurden am 18. April nach Dresden entlassen. Nach wenigen Tagen trat Wolf Fischer mit dem bisherigen zweiten Bürgermeister von Altendresden, Nickel Mader, in den neugewählten Rath zu Dresden ein[1]). Der neue Rath hielt seine Einsitzung am 30. April, und am folgenden Tage wurde er der Gemeinde in Dresden und Altendresden verkündigt, wobei die letztere besonders zum Gehorsam gegen Fischer und

1) Vgl. Beilage XI.

Digitized by Google

Mader ermahnt wurde. Ihren formellen Abschluss erhielt die Vereinigung beider Städte erst durch den kurfürstlichen Begnadungsbrief vom 18. August 1550[1]). Durch denselben wurde den Altendresdnern Befreiung von der bisher geleisteten Jagdfrohne, sowie das Zugeständniss zu Theil, dass für alle Zeit jährlich zwei zu Altendresden wohnende Personen im Rathe der Stadt sitzen sollten. Zugleich wurde der von Altendresdner Bürgern an der Meissnischen Strasse angelegte Ort, der fortan den Namen Stadtdorf führen sollte, mit Gerichten und Lehenzinsen dem Rathe zugeeignet. Nicht minder erhielt der Rath, der darauf hinwies, dass er seit Herzog Georgs Zeiten für die Befestigung der Stadt an 30000 Gulden, ausser der Landsteuer, aufgebracht habe[2]), auf sein Ansuchen die dicht vor dem Wilischen Thore gelegenen Dörfer Fischersdorf und Poppitz mit Lehen und Gerichten als Vorstädte überwiesen; nur die von den Einwohnern zu leistenden Fischzinse und ihre Dienstverpflichtung, das kurfürstliche Schloss zu kehren, behielt sich Moritz vor. Auch diese Einverleibung setzte häufigen Streitigkeiten ein Ziel, die dadurch entstanden waren, dass der Rath seine wirklichen und vermeintlichen Rechte über die beiden Dörfer zu erweitern und namentlich die Ausübung der Gastgerechtigkeit und die Einlegung fremden Bieres in den beiden Dörfern zu verhindern gesucht hatte. Schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts waren einzelne Einwohner in Poppitz und Fischersdorf der Stadt geschosspflichtig gewesen; die Gerichtsbarkeit in Poppitz, die früher dem Pfarrer zu Dresden erblich zugestanden hatte und ihm vom Rathe mehrfach vergeblich streitig gemacht worden war, befand sich seit 1539 in der Hand des letzteren. Die Fischersdörfer und Poppitzer wurden durch den Schösser Ambrosius Erich am 23. Oktober 1551 an den Rath gewiesen und von diesem am folgenden Tage vereidet[3]). Endlich wurde die Stadt auch noch mit dem ehemals dem Kloster Zelle zuständig gewesenen Gute Leubnitz, sowie mit den dazu gehörigen Gerichten und Erbzinsen in den Dörfern Leubnitz, Torna, Prolis, Reick,

1) Weck S. 477. 2) C. XI. 27a. 3) Mich. Weisses Memorial C. XV. 23m Bl. 13b.

Digitized by Google

Goppeln, Gostritz und Strehlen beschenkt. Somit brachte der Begnadungsbrief des Kurfürsten Moritz vom 18. August 1550 der Stadt eine so erhebliche Erweiterung ihres Gebietes und ihres Vermögens, dass derselbe einen neuen Abschnitt in ihrer Entwicklung bezeichnet.

IV. Der Rath und die Gemeindevertreter von 1549 bis 1832.

1. Der Rath.

Seit dem Jahre 1517 ist keine wesentliche Abänderung der Rathsordnung wieder vorgenommen worden, jedoch die Vorschriften derselben geriethen mehr und mehr in Nichtachtung. Die Mitgliederzahl des sitzenden Rathes blieb zwar unverändert 12, aber die Gesammtzahl der Rathsherren schmolz immer mehr zusammen und schon zu Ende des 16. Jahrhunderts galt es als die Regel, dass der alte Rath aus 6 Personen bestand. Zu Ende des 18. Jahrhunderts gab es insgesammt nur noch 16 Rathsherren. Unter diesen Umständen war die jährliche Rathswahl immer mehr zu einer leeren Form geworden, und der Rathswechsel beschränkte sich fast nur auf den Wechsel des regierenden Bürgermeisters, falls nicht durch Erledigung von Stellen der Eintritt neuer Mitglieder veranlasst war. Wenn sich der Rath auf diese Weise allmählich in ein festes Kollegium berufsmässiger Verwaltungsbeamter umgestaltete, so war dieser neue Zustand aus der veränderten Natur der städtischen Verhältnisse von selbst hervorgegangen. Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts war mit dem Anwachsen der Stadt die Zahl der selbständigen Verwaltungsabtheilungen, Rathsämter genannt, so gross geworden, dass ein Theil davon Mitgliedern des ruhenden Rathes übertragen werden musste. Der Geschäftsumfang dieser Rathsämter war auch in fortwährender Zunahme begriffen, und Rathsherren, die ihrem bürgerlichen Gewerbe nachgehen wollten, sahen sich bald ausser Stande, solche mit grossem Zeitaufwande verbundene Aemter zu übernehmen. Dazu kam, dass der ganze

Digitized by Google

Verwaltungsorganismus immer verwickelter wurde und zu dessen Uebersicht eine vielseitigere Erfahrung und insbesondere eine eingehendere Gesetzeskenntniss nöthig war, als sie dem einfachen Bürger in der Regel beiwohnte. So sah man sich gezwungen, mehr Juristen in den Rath zu ziehen und ihnen die wichtigsten Aemter zu übertragen, in deren Verwaltung sie ihren einzigen oder wenigstens ihren Hauptberuf erblickten. Dafür mussten sie nun auch angemessen besoldet werden. Die innere Beschaffenheit des Rathskollegiums erfuhr auf diese Weise schliesslich eine vollständige Umgestaltung.

Die einzige gelehrte Person im Stadtregiment war in älterer Zeit der Stadtschreiber gewesen, während die Rathsherren fast ausschliesslich dem Stande der Ackerbürger und Kaufleute angehört hatten; Handwerker gelangten erst im 16. Jahrhundert in grösserer Zahl zur Rathsherrnwürde. Ausser dem Stadtschreiber war von Gelehrten höchstens der Schulmeister einmal in den Rath gewählt worden, wie Doktor Lorenz Meissner im Jahre 1465. Noch im 16. Jahrhundert gab es sehr wenige gelehrte Rathsmitglieder. So konnte 1557 der Superintendent Daniel Greiser, als er über die städtische Verwaltung Klage führte, die Bemerkung fallen lassen, die Bürgermeister wären ungelehrt, daher verstünden sie nichts; worauf freilich der Rath entgegnete, „ob sie gleich nicht gelehrt, so wären doch zuvor auch ungelehrte Bürgermeister hier, zu Leipzig und an andern Orten gewesen, die auch wohl ebenso gut Regiment geführt, als von Doktoren und Magistern geschehen wäre“ [1]). Das Eindringen der Juristen in den Rath fand im 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert statt. Besonders waren es Advokaten, die sich bei jeder Stellenerledigung zahlreich um die inzwischen einträglich gewordenen Rathssitze bewarben. Der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung für den Rath aus dem Jahre 1788, der aber nicht Gesetz geworden, geht bereits soweit, vorzuschlagen, dass unter allen Bewerbern stets die Juristen bevorzugt werden sollen [2]). Die vollständige Ausschliessung des Laienelements wurde, nicht zum Besten des Gemeinwohls, im Jahre 1819

1) Rathsprotokoll A. II. 100c Bl. 115. 2) A. II. 101h.

Digitized by Google

durchgeführt. Noch fünf Jahre vorher hatte die Regierung angeordnet, dass eine freigewordene Stelle nicht mit einem Juristen besetzt werde, was auch befolgt worden war. Jetzt aber bat der Rath um Zurücknahme dieser Verordnung, da ein Jurist dringend nöthig sei, und machte dafür geltend: es gebe im Rathe dermalen 13 rein juristische Hauptämter, nämlich die der drei Bürgermeister, des Stadtrichters, Vicestadtrichters und Beisitzers im Altstädter Stadtgericht, des Stadtrichters und Vicestadtrichters in Neustadt, des Deputirten bei der Kommissionsstube, der zwei Deputirten bei der Kauf- und Lehnsstube, auch zu den Vormundschafts- und Erbtheilungssachen, endlich des Religionamtsverwalters und des Stadtsyndikus. Das vierzehnte rechtskundige Mitglied sei dauernd krank, das fünfzehnte aber sei nicht Jurist. Nun sei es durchaus erforderlich, dass auch die Stelle des Kämmerers wieder mit einem in den Geschäften erfahrenen rechtsgelehrten Rathsmitgliede besetzt und dessen freiwerdende Stelle einem neuen Juristen übertragen werde. Da die übrig bleibenden Beiämter ebenfalls nur zum geringsten Theile ohne Rechtskenntnisse verwaltet werden könnten, so seien dem Rathe im Ganzen 16 rechtskundige Mitglieder nöthig. Der Rath beantragte daher, dass, so lange er aus nur 16 Personen bestehe, blos rechtskundige und den öffentlichen Geschäften berufsmässig sich widmende Personen gewählt werden dürften. Dieser Antrag wurde von der Staatsregierung durch Verordnung vom 13. Dezember 1819 genehmigt [1]).

Als selbstverständliche Bedingungen für die Wählbarkeit in den Rath wurden der Besitz des Bürgerrechts, die Ansässigkeit und ein Alter von wenigstens 30 Jahren betrachtet. Seit der Reformation mussten alle zu wählenden der evangelisch-lutherischen Konfession angehören; zu voller Sicherung dieses Erfordernisses wurde sogar seit 1605 die Ablegung eines Religionseides neben dem Amtseide und die Unterschrift der Konkordienformel gefordert [2]). Endlich galt es schon von alter Zeit her als unstatthaft, dass Vater und Sohn oder andere nahe Verwandte gleichzeitig dem Rathe angehörten.

1) A. II. 44. 2) Diese Unterschriften der Rathsherren sind von 1605 bis 1785 vorhanden: A. VIII. 54g.

Digitized by Google

Dieses wohl nicht immer beachtete Verbot wurde durch kurfürstliche Verordnung vom 31. März 1716 ausdrücklich festgestellt und unterm 25. Juli 1741 auf's Neue eingeschärft [1]).

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich der Rath wiederholt über Eingriffe der Landesherren in sein Recht der freien Wahl zu beklagen. Wenn sich die Anordnung des Kurfürsten Moritz, dass der Rath des Jahres 1546 unverändert bis 1548 im Amte blieb, durch die kriegerischen Zeitumstände und insbesondere durch den im Gange befindlichen Festungsbau rechtfertigen liess, so war dagegen das Auftreten seines Nachfolgers August nicht frei von Willkür. Derselbe wünschte 1555 seinen bisherigen Steinmetzen und Festungsbaumeister Melchior Trost in den Rath aufgenommen und mit dem Brückenamte betraut zu sehen; als nun der Rath sich dessen weigerte und einen andern zum Brückenmeister wählte, erliess der Kurfürst einen bestimmten Befehl zur Aufnahme Trosts, dem man sich fügen musste [2]). Sehr häufig griffen die Fürsten in die Bürgermeisterwahl ein, um in diese wichtige Stellung die ihnen genehmsten Persönlichkeiten zu bringen. Wenn der Landesherr dem Rathe vor der Wahl seinen Wunsch, ein bestimmtes Mitglied zum Bürgermeister gewählt zu sehen, einmal zu erkennen gegeben hatte, so wusste man im Voraus, dass es vergeblich sei, für einen andern um die Bestätigung nachzusuchen, und fügte sich, wie dies z. B. 1568 und 1591 geschah [3]). Unter Friedrich August I. kam es gar dahin, dass gewisse Personen sich kurfürstliche Befehle an den Rath auswirkten, sie bei der nächsten Rathswahl in den Rathsstuhl aufzunehmen. Auf Grund solcher Befehle machten im April 1701 Gabriel Herold und Christian Schilling Anspruch auf die Rathsherrnwürde. Der Rath verwahrte sich beim Kurfürsten gegen diese Beeinträchtigung seiner Privilegien und wendete sich auch an den versammelten Ausschuss

---

1) A. II. 46. *2)* G. II. 181 Bl. 62b. — Dem 1578 in den Rath gewählten kurfürstlichen Sekretär Thomas Nebel wurde dagegen vom Kurfürsten die Bestätigung versagt, weil er in seinen Diensten stehe (A. II. 23). *3)* A. II. 23 und A. II. 25. — Der auf diese Weise 1568 zum Bürgermeisteramt gelangte Sebastian Wick wird im Rathsverzeichnisse geradezu *novus a principe electore electus* genannt.

Digitized by Google

von Ritterschaft und Städten, der für die Gerechtsame des Rathes entschieden eintrat, aber vergeblich. Da entschloss man sich, persönlich beim Kurfürsten vorstellig zu werden und entsandte zu diesem Zwecke den Rathsherrn Vogler und den Syndikus Behrisch nach Warschau. Nach vielen Bemühungen und nachdem sie nicht weniger als 1734 Thaler auf Geschenke an Hofbeamte verwendet, erreichten die Gesandten soviel, dass man die Zurücknahme der erlassenen Befehle in Aussicht stellte, wenn der Rath für die kurfürstliche Obersteuereinnahme die Bürgschaft auf eine Summe von 50000 Gulden übernehmen würde. Der Rath glaubte dieses Opfer bringen zu müssen, und durch Kabinetsbefehl vom 4. Mai 1701, der noch durch einen vom Kurfürsten eigenhändig unterzeichneten Befehl vom 20. Mai bekräftigt ward, wurden die verliehenen Anwartschaften auf Rathsstellen für nichtig erklärt [1]). Das Recht seiner freien Wahl hatte der Rath damit aber doch nicht für alle Zeit gesichert, Fälle wie dieser wiederholten sich. So musste er 1715 auf Befehl des Direktors des geheimen Kabinets, Feldmarschalls Grafen von Flemming, den Sekretär Dölze in den Rathsstuhl aufnehmen [2]), und 1740 wurde ihm durch kurfürstliche Verordnung ein Advokat Büttner aufgedrungen; da damals die Rathswahl bereits vollzogen war, musste man Büttner als überzähliges Mitglied aufnehmen und die andern beiden neugewählten in der Rangordnung hinter ihn zurückstellen [3]).

Auch in anderer Richtung ward es dem Rathe schwer, seine auf der Ordnung von 1470 beruhenden Rechte gegenüber der immer mehr erstarkenden Staatsgewalt aufrecht zu erhalten: das Privilegium, dass der Rath bei seinem Rücktritte jedesmal nur dem neugewählten Kollegium Rechnung abzulegen hatte, war unaufhörlichen Angriffen ausgesetzt. Schon Herzog Georg hatte sich einmal im Jahre 1538 einen Rechnungsauszug für die beiden letztverflossenen Jahre vor-

---

1) Bei dieser Gelegenheit berechnete der Rath, dass die Stadt seit dem Regierungsantritte des Kurfürsten Friedrich August I. für denselben bereits 58682 fl. 16 gr. an ausserordentlichen Vorschüssen aufgebracht habe (A. II. 46). *2)* A. II. 11. *3)* A. II. 46.

Digitized by Google

legen lassen [1]). Sodann befahl Kurfürst August durch Verordnung vom 16. Dezember 1555 [2]), dass der Rath zu Dresden ebenso, wie dies andere Städte des Landes unter seinen Vorfahren gethan, alljährlich vor der Bestätigung des neuen Rathes die Jahresrechnung bei der kurfürstlichen Rentkammer zur Prüfung einreiche und auch die sämmtlichen noch ungeprüften Rechnungen aus der Regierungszeit seines Bruders Moritz nachliefere. Der Rath musste sich damals dem Verlangen des in solchen Dingen rücksichtslos durchgreifenden Kurfürsten fügen und reichte die Rechnungen ein [3]). Weiter geht aus einer Notiz auf dem Titelblatte der Kämmereirechnung von 1573 hervor, dass am 11. Dezember 1574 [4]), auf einen erneuten Befehl des Kurfürsten, die Rechnungen auf die Jahre 1567 bis 1573 an die Landrentkammer abgeliefert wurden. Späteren, weniger gefürchteten Landesfürsten gegenüber wusste jedoch der Rath mit Erfolg sein Privileg zu behaupten. Auf einen kurfürstlichen Befehl vom 2. Januar 1607, welcher die angeblich noch nicht vorgelegten Stadtrechnungen auf die Jahre 1538 bis 1554, 1565 bis 1566 und 1574 bis 1606 erforderte, liess er sich trotz mehrfacher dringender Erinnerungen zu nichts herbei. Erst auf eine neue Verordnung vom 13. August 1614, womit die Vorlegung der Stadtrechnungen aus den letzten 30 Jahren verlangt wurde, reichte er unterm 7. Dezember 1614 ein Gesuch um Aufschub der Sache ein, mit der Begründung, dass bei wiederholter Umräumung der Akten aus dem mehrmals zum Abbruch bestimmt gewesenen Rathhause auch die städtischen Rechnungen in grosse Unordnung gerathen seien und ihre Zusammenstellung daher geraume Zeit

---

1) Zettel in der Kämmereirechn. 1536: *Von dem 36. unnd 37. ist eyn austzug gemacht unnd im 38. u. g. h. vorgetragen, welchen er behalten samt den amptregistern.* *2)* Beilage XII. *3)* Kämmereirechn. 1555: *5 gr. 2 ₰. vor schwartze leymat zu inrotulirung des rats rechenung inn dy cammer ubirantwort.* *4)* Kämmereirechn. 1573: *Diese siebende und die vorgehenden sechs jarrechnungen mit no. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. seindt rein umbgeschrieben . . . uff den beschehenen berhelich den 11. december anno 74 mit vorwissen und bewilligung alten und newen raths dem oberlandtrenthmeister Bartell Lauterbach durch den burgermeister Hans Walter und Burckhardt Reichen von raths wegen uberreicht und ubergebenn worden.*

Digitized by Google

erfordere. Dabei gab er seiner Befürchtung Ausdruck, dass sich, wenn man die Stadtrechnungen in so grossem Umfange zur Prüfung abfordere, in der Oeffentlichkeit Gerüchte von unredlicher Verwaltung der Gelder erheben und der Kredit der Stadt geschädigt werden würde. So sei vor etlichen Jahren infolge einer Revision in Marienberg und Freiberg der Kredit der Städte so gesunken gewesen, dass Dresden nicht einmal 3000 Fl. hätte geborgt erhalten können, wenn nicht die mit dem Geschäft beauftragten Rathsmitglieder sich persönlich dafür verbürgt hätten. Ueberdies könne er die neueren Jahresrechnungen gar nicht entbehren und bitte daher, die Prüfung, vor der er keinerlei Scheu hege, wenigstens auf dem Rathhause selbst vornehmen zu lassen. Damit scheint die Sache damals abgethan gewesen zu sein. Dagegen wurde in einer Verfügung vom 27. April 1659 wiederum die Bestätigung des neuen Rathes von der vorherigen Einsendung der letzten Jahresrechnung abhängig gemacht. Der Rath, der sich dem gegenüber auf sein Privilegium von 1470 berief, erlangte zwar einstweilen die erforderliche Bestätigung, aber durch Generalverordnung vom 21. November 1659 wurde allen Städten die Einreichung ihrer Rechnungen, ohne welche keine Rathswahl bestätigt werden würde, auf's Neue eingeschärft. Nach weiteren Verhandlungen erging eine kurfürstliche Entscheidung vom 1. Februar 1660, welche es zwar dahingestellt sein liess, ob das Privilegium Kurfürst Ernsts und Herzog Albrechts „der landesfürstlichen Obrigkeit an ihrer zustehenden Befugniss etwas habe benehmen wollen", aber darein willigte, dass der Rath mit Abforderungen der Rechnungen „noch zur Zeit verschont werde". Endlich wurde dem Rathe sein Privilegium unterm 6. September 1675 in feierlicher Form für ewige Zeiten erneuert, unter Hinweis darauf, dass bei der bisherigen Verwaltung der Wohlstand der Stadt eher zu- als abgenommen, und dass der gute Kredit derselben die Leistung grosser Vorschüsse an die Landesregierung ermöglicht habe[1]).

Nicht lange erfreute man sich ungestört des erneuerten Vorrechts. Am 17. Juni 1699 wurden dem Rathe trotz leb-

1) Originalurkunde im RA.

Digitized by Google

haften Einspruchs die Stadtrechnungen auf die Jahre 1652 bis 1698 abgenommen und dem für das ganze Land verordneten Generalrevisionsrathe zugestellt, nach dessen Auflösung aber und nachdem sie unberührt im Schlosse in einem Kasten verwahrt gelegen, am 9. April 1700 wieder herausgegeben [1]).

Noch einmal erging unterm 18. Juni 1714 ein Befehl des Kurfürsten Friedrich August I. an den Rath, die während seiner Regierungszeit geführten Stadtrechnungen den dazu verordneten Kommissarien zur Prüfung zu übergeben. Die Rathsherren Vogler und Jacobi wurden zum Kurfürsten nach Reussen gesandt, um die Zurücknahme dieses Befehls zu erwirken. Als dieselben sich darauf beriefen, dass der Kurfürst selbst bei seinem Regierungsantritte die Privilegien des Rathes feierlich bestätigt habe, trat dem der Minister Graf Flemming mit der Bemerkung entgegen, dergleichen Privilegien seien *contra bonos mores!* Er liess die Gesandten nicht lange darüber im Unklaren, dass es diesmal gar nicht ernstlich auf die Prüfung der Rechnungen, sondern lediglich auf die Erlangung einer Geldsumme abgesehen sei, wie auch der Rath nach den bereits gemachten Erfahrungen von vornherein überzeugt gewesen war, dass er selbst durch Vorlegung der Rechnungen Geldopfern diesmal nicht entgehen werde. So drehten sich die Verhandlungen weniger um die Anerkennung des Privilegiums als um die Höhe der für Zurücknahme des widrigen Befehls zu zahlenden Geldsumme, die endlich auf 50000 Gulden festgesetzt wurde [2]). In einem Revers vom 19. September 1714 [3]) quittirte der Kurfürst über die empfangene Summe und bestätigte das Privilegium des Rathes nochmals, behielt sich aber gleichzeitig vor, unter Umständen auf die Forderung der Rechnungsvorlegung, soweit es sich um die Rechnungen für künftige Jahre handle, zurückzukommen.

Inwieweit dergleichen landesherrliche Eingriffe in die Vorrechte des Rathes, sobald sie nicht, wie im zuletzt erwähnten Falle, auf blosse Finanzoperationen hinausliefen, sondern einer aufrichtigen Fürsorge für das Wohl der Stadt entsprangen, in etwaigen Mängeln der städtischen Verwaltung ihre Rechtfertigung

---

1) A. III. 27. 2) A. III. 2. 3) Original im RA.

Digitized by Google

fanden, ist wenigstens für die ältere Zeit schwer zu entscheiden. Manches deutet darauf hin, dass der Rath zu Zeiten, besonders wenn die Verwalter der wichtigsten Aemter hochbejahrt waren, den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügte, so dass er von der Landesregierung in scharfer Weise auf seine Pflichten hingewiesen werden musste. So wurden am 16. März 1631 Rathsdeputirte vor das Oberkonsistorium gefordert, dessen Präsident von Metzsch ihnen eröffnete, dass, wenn der überhand nehmenden Bettelei und andern Polizeidefekten nicht Einhalt geschehe, die Herren Kanzler und Räthe nicht würden umhin können vorzuschlagen, der Stadt „entweder einen Obervogt, wie in den Reichsstädten gebräuchlich, anzuordnen oder aber den jetzigen Rath gänzlich abzuschaffen und mit andern Personen das Stadtregiment zu bestellen“ [1]). Je mehr im 17. und 18. Jahrhundert der Umfang der Stadt und der Verkehr in derselben zunahm, um so weniger war die städtische Polizeiverwaltung in ihrer veralteten Organisation ihrer Aufgabe gewachsen. Unter der vortrefflichen Regierung des Prinzen Xaver wurde daher 1765 eine staatliche Polizeikommission, aus fünf kurfürstlichen Räthen bestehend, mit dem Auftrage eingesetzt, den Zustand des Dresdner Polizeiwesens zu untersuchen und die Mittel zu seiner Verbesserung ausfindig zu machen, sowie die Aufsicht über die theils von dem Rathe, theils von dem kurfürstlichen Amtmanne und dem Gouverneur der Residenz ausgeübte Polizei zu führen [2]). Diese Kommission aber, die im Jahre 1770 durch Hinzuziehung noch eines kurfürstlichen Rathes, des Amtmanns und zweier Rathsmitglieder verstärkt worden war, vermochte mit ihrer blossen Aufsichtsbefugniss, der sich der Rath stets widerstrebend unterordnete, den bestehenden Mängeln nur unvollkommen abzuhelfen. Sie wurde deshalb 1817 zu einem „Stadtpolizeikollegium“ umgestaltet, dessen Mitglieder zwar der Mehrzahl nach dem Rathe entnommen wurden, dessen königlicher Präsident aber den überwiegenden Einfluss ausübte. Dem Stadtpolizeikollegium wurde 1825 auch die Baupolizei überwiesen, die ursprünglich vom Rathe, seit 1720 aber von einer dem Festungsgouverneur

1) A. II. 7. 2) C. XVII. 44.

Digitized by Google

unterstellten kurfürstlichen Oberbaukommission ausgeübt worden war. Die Verwaltung des Armenwesens war 1818 an eine besondere gemischte „Armenkommission" übergegangen. Diese Uebertragung wichtiger Theile der städtischen Verwaltung an vorwiegend staatliche Behörden hatte allerdings vielfache Reformen, aber zugleich auch eine stärkere Belastung der Bürgerschaft zur Folge gehabt. Die erste Forderung derselben bei den Unruhen im September 1830, womit der Anstoss zum Erlass der Landesverfassung wie der Städteordnung gegeben wurde, war daher die Rückgabe der Polizei an den Rath und insbesondere die Einschränkung der baupolizeilichen Willkür; ausserdem verlangte man hauptsächlich die Einführung einer Stadtgemeindeordnung, damit der Bürgerschaft Gelegenheit eröffnet werde, ihr eignes Wohl zu wahren und Antheil am Stadthaushalte zu nehmen, sowie die Herabsetzung der Abgaben und Vertretung in der Landesversammlung.

2. Die Viertelsmeister.

Nachdem im 16. Jahrhundert die Beschränkungen, welche den Handwerkern bei der Mitbesetzung des Rathsstuhls früher auferlegt gewesen, zwar nicht durch ausdrückliche Beschlüsse, aber durch die thatsächliche Uebung aufgehoben worden waren, hatte sich eine besondere Vertretung dieses Standes dem Rathe gegenüber von selbst überflüssig gemacht und die Mitwirkung von Zunftmeistern und Vertretern der Gemeinde bei der Prüfung der Rathsrechnungen, bei der Aufnahme von Kapitalien u. s. w. aufgehört. Dagegen war diese bisher von der Bürgerschaft ausgeübte Kontrole der städtischen Verwaltung schon zur Zeit des Herzogs Georg von der Landesregierung in Anspruch genommen worden. Das Wenige, was der Gemeinde von Theilnahme an den öffentlichen Geschäften geblieben war, kam in den Amtsbefugnissen der Viertelsmeister zum Ausdrucke.

Sicher waren Viertelsmeister als Befehlshaber der bewaffneten Mannschaft der Stadtviertel schon im 15. Jahrhundert vorhanden, wenn sie auch erst im Anfange des 16. Jahrhunderts ausdrücklich genannt werden [1504 *fyrtelmeister*, 1511 *virtel-*

Digitized by Google

meister [1])]. Es waren deren zwei, später drei und in Altendresden einer für jedes Viertel. Ihre ursprünglich nur militärischen Verrichtungen dehnten sich allmählich auf die verschiedensten Gebiete der städtischen Verwaltung aus, insbesondere waren ihnen zugewiesen die Mitwirkung bei der Fleischtaxation, dem Brotwägen und der Steuerabschätzung, die Visitation der Gast- und Miethhäuser und der gesammten Einwohnerschaft, die Revision der Feuerstätten und Feuergeräthe, die Aufsicht über die Brunnen, über das Brauwesen und Schankgewerbe, die Geschäfte der Militäreinquartierung und andere Angelegenheiten, bei deren Erledigung der Rath der Unterstützung anstelliger, erfahrener und vertrauenswürdiger Bürger bedurfte; bei der Besetzung geistlicher Stellen wurde von ihnen die Anhörung der Probepredigten und eine Erklärung über die Personen der Bewerber erfordert. Die vielfache Berührung, in die sie bei ihren Geschäften mit der gesammten Bürgerschaft kamen, machte sie zu Vertrauenspersonen derselben, und es erwuchs ihnen daraus die Obliegenheit, Anträge der Bürgerschaft über polizeiliche, gewerbliche und andere kommunale Gegenstände an die Obrigkeit zu bringen, wie auch andrerseits der Rath in Fällen, wo es ihm erwünscht war, die Meinung der Bürger zu hören, von den Viertelsmeistern Gutachten erforderte. So galten sie auf der einen Seite als die Vertreter der Bürgerschaft beim Rathe, auf der andern als dessen Bedienstete. Durch ihren Eid waren sie überhaupt zur Wahrung des allgemeinen Besten verpflichtet.

Diese Vertrauensstellung musste den Viertelsmeistern die Versuchung nahe legen, sich eine regelrechte Kontrole über die Amtsführung des Rathes anzumassen. Worauf ihr Absehen zeitweilig gerichtet war, zeigt ein etwa aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammender Entwurf von „Instruktionspunkten“ [2]), der mehr als 100 Fragen über alle Gegenstände der städtischen Verfassung und Verwaltung enthält, von denen die Viertelsmeister Nachricht zu geben hätten. Selbst die

1) Revisionszettel 1504: A. XVb. 37. — Kämmereirechn. 1511: A. XVb. 51. — Altendresdner Gerichts- und Lehnbuch 1549 flg. Bl. 3 (1549). 2) A. II. 16.

Digitized by Google

innere Verfassung des Rathsstuhls wird hier zum Gegenstande von Erkundigungen gemacht, z. B. „ob jedweder Rathsverwandte sein Amt durch ordentliche Wahl und rechtmässiger Weise oder durch Geschenke, wie auch durch Gunst oder Verwandtniss und Freundschaft erlangt", „ob sich nicht *factiones* im Rathe ereignen und wie dieselben heissen", „ob nicht zu viel Gelehrte in den Rathsstuhl gezogen werden und ehrbare, aufrichtige Handels- und Handwerksleute nicht dazu gelangen können", „ob der Rath oder einige Personen aus ihnen die Bürger mit bösen Geberden und Worten angeschnauzt", „ob der Rath jährlich den Viertelsmeistern, Ausschusspersonen oder ganzer Bürgerschaft die gefertigten Rechnungen deutlich communicire oder aufs Wenigste ablese" u.s.w. Der Rath war aber weit entfernt, ihnen einen solchen Einfluss auf das Stadtregiment zuzugestehen und machte sie, wenn sie in eingereichten Beschwerden über ihre Befugnisse hinausgingen, wiederholt darauf aufmerksam, dass sie in die Dinge, welche des Raths Statuten und Verfassung anlangten, nicht hineinzureden und überhaupt nur zu thun hätten, was er ihnen befehle [1]).

Die Viertelsmeister bildeten ein Kollegium, das sich unter dem Vorsitze des ältesten unter ihnen in dessen Wohnung zu Berathungen versammelte; ihre schriftlichen Eingaben an den Rath unterzeichneten sie sämmtlich mit ihren Namen. Ihr Amt war ein lebenslängliches; wenn eine Stelle sich erledigte, so schlugen sie dem Rathe drei ansässige Bürger zur Auswahl vor, der Rath war aber an diese Vorschläge nicht gebunden und hatte das freie Recht der Ein- und Absetzung der Viertelsmeister. Eine schriftliche Dienstanweisung besassen sie nicht, nur aus den gedruckten Statuten und Polizeiordnungen der Stadt konnten sie die Verhaltungsmassregeln für ihre Wirksamkeit ersehen. Ihre Versammlungen scheinen bisweilen tumultuarisch und die Geschäftsleitung und Aktenführung [2]) von Seiten des Aeltesten unordentlich gewesen zu sein, weshalb schon im Jahre 1722 der Viertelsmeister Blechschmidt bei der

1) C. XX. 2 Bl. 10. 2) Das im Juli 1884 aus der Stadtverordnetenkanzlei an das Rathsarchiv abgegebene, übrigens werthlose Viertelsmeisterarchiv bestand grösstentheils aus ungeordneten Blättern.

Digitized by Google

Landesregierung Beschwerde führte und die Aufstellung einer Instruktion verlangte [1]).

Die Viertelsmeister waren im 16. Jahrhundert von der Zahlung des städtischen Geschosses befreit, und einige erhielten als Entschädigung für ihre Mitwirkung beim Auf- und Zuschliessen der Thore aus dem kurfürstlichen Tuchgewölbe jedes Jahr den Stoff zu einer Uniform [2]). Nach dessen Entziehung zahlte ihnen der Rath seit 1582 ein jährliches Bekleidungsgeld von zusammen 60 Gulden [3]); 1589 wurde ihnen wieder vom Kurfürsten Christian jährlich je ein Kleid für 16 Gulden als Vergütung für ihre Dienstleistungen bei Hoffestlichkeiten, insbesondere beim Einquartieren der Hofgäste, bewilligt. An dessen Stelle trat im 17. Jahrhundert ein Steuererlass im Betrage von 16 Gulden, der ihnen aber seit 1660 auch verweigert wurde. Ihr darauf an den Rath gerichtetes Gesuch um Besoldung hatte keinen Erfolg. Seit dem 18. Jahrhundert war für die Viertelsmeister neben der Geschossfreiheit und einigen sonstigen kleinen Vortheilen, welche ihnen zuflossen, hauptsächlich ihre Befreiung von der Naturaleinquartierung von Werth, und diese konnte in Zeiten, wo die Einquartierungslast eine sehr bedeutende war, leicht die Missgunst ihrer Mitbürger erregen.

Im Jahre 1814 und wiederholt 1816 richteten eine Anzahl Bürger an den König ein Gesuch um Reform des Viertelsmeisteramtes. Sie führten aus, dass durch das Vorschlagsrecht der Viertelsmeister bei der Besetzung erledigter Stellen nur ihre guten Freunde dazu gelangten, die sich auf diese Weise von der auf ihren Grundstücken haftenden Einquartierungslast frei zu machen beabsichtigten und die mit der Stelle verbundenen Geschäfte als ein unvermeidliches Uebel betrachteten und nur nothdürftig besorgten; der den 16

---

1) C. XX. 7. *2)* C. XX. 3. *3)* Kämmereirechn. 1582: *5 ß 15 gr. an 15 fl. Georg Horn, Christoff Drossen, Georg von Meissen, Broß Langen, Melchior Rottenberger und Thomas Picken viertelßmeister das erste quarthalgeldt; man soll ihnen jherlichen 60 fl. geben fur die kleidung. Actum 2. Martii ao. 83.* — Desgl. 1584: *21 ß den virtelßmeistern zu den geschossen jahrbesoldung, das sie beim auff- und zuschliessen der thore sein.*

Digitized by Google

Viertelsmeistern in der Zeit vom 27. Februar 1813 bis Ende Dezember 1814 durch Entziehung von der Einquartierung erwachsene Vortheil belaufe sich, den einquartierten Mann zu 16 Groschen gerechnet, auf 92000 Thaler. Die Beschwerdeführer verlangten, dass die Wahl der Viertelsmeister künftig durch Wahlmänner vorgenommen und dass ihnen eine Dienstinstruktion ertheilt werde. Der Rath nahm seine angegriffenen Gehilfen in Schutz und machte namentlich darauf aufmerksam, dass dieselben in den verflossenen Kriegszeiten wegen der unaufhörlichen Truppen-Einquartierungs- und Verpflegungsgeschäfte ihre bürgerlichen Gewerbe fast ganz hätten vernachlässigen müssen, gab aber zu, dass sie sich manche Uebergriffe gegenüber den Bürgern hätten zu Schulden kommen lassen, besonders seitdem ihnen 1814 vom Generalgouvernement der Rang und die Uniform von Subalternoffizieren der Bürgergarde zugestanden worden sei [1]). Nach langen Verhandlungen zwischen dem Rathe und der Regierung kam endlich ein Regulativ und eine Instruktion vom 24. März 1821 [2]) zu Stande, welche den Viertelsmeistern im Wesentlichen ihre bisherigen Obliegenheiten und Befugnisse beliess und nur bezüglich ihrer Wahl und Zusammensetzung Aenderungen einführte. Von den 12 Viertelsmeistern der Residenz sollten künftig 8 ansässige Bürger und 4 unansässige Innungsmitglieder, von den 4 Viertelsmeistern der Neustadt 3 ansässig und 1 unansässig sein. Bei der Erledigung der Stelle eines ansässigen Viertelsmeisters hatten die übrigen ansässigen Viertelsmeister 24 Wahlmänner aus der ansässigen Bürgerschaft zu benennen, die dem Rathe 3 Personen für die erledigte Stelle in Vorschlag brachten, von denen er eine zu wählen hatte; ebenso wurden für die Wahl eines unansässigen Viertelsmeisters 24 unansässige Wahlmänner aus den Innungen hinzugezogen. Das Viertelsmeisteramt war ein lebenslängliches Ehrenamt, dem sich kein Bürger ohne erhebliche Behinderungsursachen entziehen und das der Inhaber nicht vor Ablauf von 5 Jahren niederlegen durfte. Die Befreiung der Viertelsmeister von den Bürgergefällen, sowie einige ihnen bisher zugekommene Entschädigungsgelder blieben

1) C. XX. 14 u. 20. 2) C. XX. 20 Bl. 177.

Digitized by Google

aufrecht erhalten, dagegen wurde ihre Einquartierungsfreiheit beseitigt. Bei öffentlichen Gelegenheiten gebührte ihnen der Vortritt und Ehrenplatz unter der Bürgerschaft.

3. Die Stadt- und Kommunrepräsentanten.

Zu derselben Zeit, als aus der Mitte der Bürgerschaft Beschwerden über die Amtsführung der Viertelsmeister an die Landesregierung gelangten, traf dieselbe die Vorbereitungen zur Einsetzung einer geordneten Gemeindevertretung in den Städten Dresden und Leipzig. Eine Verordnung vom 30. März 1816 theilte dem Rathe mit, dass die Regierung künftig zur Berathung der Kommunalangelegenheiten eine Anzahl Kommunrepräsentanten hinzugezogen wissen wolle, und wies ihn an, zur Ernennung von 100 Wahlmännern, die mit der Wahl der Repräsentanten betraut werden sollten, 300 geeignete Personen aus der Einwohnerschaft in Vorschlag zu bringen. Der Rath reichte diese Vorschlagsliste unterm 13. April ein und sprach dabei die Erwartung aus, dass den Kommunrepräsentanten lediglich die Berathung über die Mittel, wodurch die der Stadt infolge der Zeitereignisse erwachsene Schuldenmasse zu heben sei, und die Kontrole der Verwaltung des Tilgungsfonds, keineswegs aber eine Mitwirkung bei Ausübung der Magistratur und bei der Kämmereiverwaltung zugewiesen werde. Zur Behauptung seiner Selbständigkeit berief er sich auf die ihm seit dem Jahre 1466 von den Landesherren ertheilten Privilegien und machte darauf aufmerksam, dass die geplante Repräsentantschaft gegen das Aufsichtsrecht der Regiernng über die städtische Verwaltung und damit gegen das monarchische Prinzip verstosse; um nicht die in der Zeit liegende herrschsüchtige Anmassung des grossen Haufens zu reizen, müsse der Repräsentantschaft von vornherein durch Beschränkung ihrer Befugnisse auf den ausserordentlichen Fall jeder Gedanke an eine permanente Theilnahme an der Regierungsgewalt genommen werden. Die Regierung liess diese Vorstellungen unbeachtet und „verwies“ dem Rathe unterm 4. Mai „alles Ernstes“ die am Schlusse seiner Eingabe angebrachte Hindeutung auf eine in der Sache noch zu erlassende

Digitized by Google

feierliche Verwahrung. Die Zahl der Repräsentanten wurde auf 15 festgesetzt, darunter 3 königliche Beamte, 4 ansässige Bürger aus Alt- und Neustadt nebst Vorstädten, 1 solcher aus Friedrichstadt (obwohl dieses, wie der Rath mit Recht geltend machte, noch gar nicht zur Stadt gehörte), 4 unansässige Zunftmitglieder, 2 unzünftige Gewerbtreibende, Gelehrte oder Künstler und 1 solcher aus Friedrichstadt. Die Wahl derselben erfolgte in 3 Abtheilungen am 17., 20. und 21. Mai. Durch Verordnung vom 25. Mai wurde ihnen die Bezeichnung Stadtrepräsentanten beigelegt. Im Verlaufe der weiteren Verhandlungen, welche die Aufstellung eines Regulativs für die Organisation und Geschäftsordnung der Repräsentanten zum Zwecke hatten, bat der Rath wiederholt um Einschränkung ihrer Befugnisse auf die Regulirung des Kriegsschuldenwesens und bezeichnete die Viertelsmeister, die auch ihrerseits gegen die Einrichtung einer ständigen Repräsentantschaft Verwahrung einlegten, als die alleinigen verfassungsmässigen Organe der Bürgerschaft. Der zähe Widerstand des Rathes war schliesslich doch von Erfolg begleitet. Die Regierung begnügte sich mit der inzwischen in's Werk gesetzten Neuregelung des Viertelsmeisteramtes und schränkte den Wirkungskreis der Repräsentanten im Wesentlichen auf die vorübergehende Aufgabe der Kriegsschuldentilgung ein. Nach Erledigung derselben wurde die Stadtrepräsentation durch Verordnung vom 23. Juni 1821 für aufgelöst erklärt.

Das Jahr 1830 brachte die Frage der Herstellung einer ständigen Kommunalvertretung von Neuem auf die Tagesordnung und zur endgültigen Lösung. „Die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe allerhöchst verordnete Kommission", welche infolge der Septemberunruhen in's Leben getreten war, bahnte alsbald auch die von der Bürgerschaft verlangte Reform der städtischen Verfassung an. „Damit über die künftige Stadtverfassung hiesigen Orts mit der Bürgerschaft die nöthigen Verhandlungen gepflogen werden können, auch die Kommun bis zum Eintritt einer solchen Stadtordnung bei den inmittelst etwa vorkommenden Angelegenheiten durch selbstgewählte Repräsentanten gehörig vertreten werde", verordnete die Kommission durch Bekanntmachungen vom 1. und

Digitized by Google

6. Oktober 1830 die direkte Wahl von 48 ansässigen und 18 unansässigen Kommunrepräsentanten. Die Wahl dieser 66 Bürgervertreter fand am 14., 15. und 16. Oktober und ihre feierliche Einweisung am 31. Oktober 1830 statt. In seiner Einführungsrede erklärte der Kanzler der Landesregierung, der Geheime Rath von Könneritz, unumwunden, dass die Verfassung der Städte dem Zeitalter nicht mehr angemessen sei, denn ebensowohl die Zahl der zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten befähigten Einwohner wie der Geschäftskreis der Verwaltung und die Anforderungen an dieselbe seien bedeutend gewachsen. Die Krone habe die fast allgemeinen Wünsche vernommen und die Gebrechen der dermaligen Rathsverfassungen, das Missverhältniss zwischen dem historisch Begründeten und den Anforderungen der Zeit erkannt. Daher sei die höchste Behörde angewiesen, eine allgemeine Städteordnung nach den Bedürfnissen der Zeit zu entwerfen. Mit ihrem Eintritte werde eine neue Epoche für Sachsen beginnen.

Der Rath verzichtete unerwartet der Städteordnung auf sein Privilegium der freien Finanzverwaltung und sagte nicht nur Rechnungsablegung, sondern auch die Aufstellung eines jährlichen Haushaltplans zu. Ein königliches Mandat vom 15. Dezember 1830 räumte den Kommunrepräsentanten das Recht der Berathung und Antragstellung ein und verpflichtete die Stadträthe, bei allen die Verfügung über das Stadtvermögen und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, welche nach zeitheriger Lokalverfassung kollegialer Beschlussfassung des Rathes bedürften, sowie bei Vertheilung von Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft die Kommunrepräsentanten mit ihrem Gutachten zu hören, sowie Vorkehrung zu treffen, dass denselben in dieser Rücksicht und in Beziehung auf die ihnen zustehende Kontrole die erforderlichen mündlichen und schriftlichen Nachrichten mitgetheilt würden.

In Gemässheit der Bestimmungen der unterm 2. Februar 1832 veröffentlichten allgemeinen Städteordnung, welche auch die Dresdner Rathsordnungen von 1470 und 1517 ausser Kraft setzte und das Amt der Viertelsmeister aufhob, vollzogen die Kommunrepräsentanten am 21. April desselben Jahres die Wahl des Rathskollegiums, das sich aus einem Bürgermeister,

Digitized by Google

fünf besoldeten und auf Lebenszeit gewählten, sowie zwölf unbesoldeten, auf Zeit gewählten Mitgliedern zusammensetzte. Mit der feierlichen Einweisung des neuen Rathes am 31. Mai 1832 war eine lange, aber dem Gemeinwohl wenig Frucht bringende Entwicklungsperiode des Dresdner Stadtregiments zum Abschluss gelangt.

V. Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Rathes.

1. Raths-Wahl und Mitgliedschaft.

Die Rathsmitglieder werden in lateinischen Urkunden in der ältesten Zeit *jurati*, seit 1301 auch *consules* genannt, 1309 kommt zuerst die Bezeichnung *gesworne burger*, 1361 *rateslute*, 1380 *ratmanne* vor[1]). Wenn der Rath in seiner Gesammtheit urkundet, so führt er sich im 14. Jahrhundert meist mit der Formel: *Wir burger und schephin*, im 15. Jahrhundert als *Wir ratmanne und gesworne* ein. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr hiessen die Mitglieder des Rathes im 15. Jahrhundert schlechthin die „Bürger" oder die „Herren"[2]). In den Rathsbestätigungen treten neben der Benennung „Rathmannen", „Rathmänner" und „Rathleute" im 15. Jahrhundert auch „Rathskumpane" (1434 *ratiskumpane*) und „Rathsfreunde", „Rathsherren" und „Rathsgenossen", im 16. Jahrhundert „Rathspersonen" und „Rathsverwandte" und im 17. Jahrhundert „Rathsangehörige" auf. Die neueren Titel seit dem 18. Jahrhundert sind „Rathsmitglied" und „Senator". Der Rath selbst pflegte seine Mitglieder in älterer Zeit seine „Eidgenossen" oder „Mitgeschwornen" (1395 *eytgnoze*, 1439 *eidgenoße, metegeswornen*) zu nennen[3]).

Die Wahl von Rathsmitgliedern fand stets nur bei Gelegenheit des jährlichen Rathswechsels statt, bis zu welchem die im Laufe des Amtsjahres etwa erledigten Sitze unbesetzt

1) Hasche, Urk. S. 63. — Cod. II, 5 S. 20. 44. 67. 2) Kämmereirechn. 1407: *Am freitage Angnetis hatten die burger eyn essen* ꝛc. — Desgl. 1456: *Item 1 gr. 6 ₰. vor 5 kannen bier, do dy herren mit hantwergern und gemeyne dy ordenunge begreyffen in der rathstoben.* 3) Cod. II, 5 S. 98. 167. — Stadtbuch 1437 flg. Bl. 10.

Digitized by Google

blieben. Die Wahlhandlung geschah bis zum Jahre 1517 um Weihnachten, so dass der neue Rath nach erlangter Bestätigung am Dreikönigstage sein Amt antreten konnte. Dies wurde aber für unbequem geachtet und daher 1518 vom Herzog Georg die Rathswahl auf die Zeit vor Ostern und die Einsitzung auf Walpurgis verlegt. Im Jahre 1571 wird der Donnerstag nach Judica als der übliche Wahltag bezeichnet; weil aber damals die Bestätigung gewöhnlich bis über das Osterfest hinaus sich verzögerte und inzwischen die gewählten, aber noch unbestätigten Personen Jedermann bekannt wurden, beschloss der Rath 1599, die Wahl künftig erst am Donnerstag nach Ostern vorzunehmen. In Altendresden behielt man bis zum Ende der städtischen Selbständigkeit die Zeit um Weihnachten als Termin für die Rathswahl bei. Die Wahlhandlung fand stets Vormittags statt, bisweilen, wie 1564, schon um 5 Uhr früh; bei Beginn derselben wurden die Stadtknechte angewiesen, das Rathhaus fest zu verschliessen [1]). Zunächst wurde einem der drei lebenslänglichen Bürgermeister die Regierung übertragen, was sich durch Zuruf leicht vollzog, da der Wechsel ein regelmässiger war; eine erledigte Bürgermeisterstelle aber wurde durch Abstimmung besetzt [2]). Ebenso erfolgte die Zusammensetzung des neuen Rathes und die Besetzung erledigter Stellen durch mündliche Abstimmung. Schriftliche Abgabe der Stimme war gestattet, zu diesem Behufe schlug der Rath seinen in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern für jede neu zu besetzende Stelle zwei Personen zur Auswahl vor [3]). Bei Stimmengleichheit entschied das Loos [4]). Erst am 7. Januar 1790 wurde beschlossen, die mündliche Abstimmung abzuschaffen und Listenabstimmung einzuführen [5]). Die gewählten Personen wurden von dem die Wahl leitenden Bürgermeister auf einem Zettel verzeichnet, der alsdann behufs Einholung der landesherrlichen Bestätigung bei der kurfürstlichen Kanzlei eingereicht wurde [6]). Für Altendresden hatte der Amtmann zu Dresden das Bestätigungsrecht. Der

---

1) A. II. 23. *2)* A. II. 25. *3)* So im Jahre 1607: A. III. 6. *4)* A. III. 13. *5)* A. II. 45. *6)* Wahlzettel von 1525 flg. im Originale: Acta, das Stadtregiment der Stadt Dreßden bel., HStA, Locat 9842.

Digitized by Google

Bestätigungsbrief, der zum Schlusse gewöhnlich die Mahnung an die Bürgerschaft enthielt, dem neuen Rathe gehorsam zu sein, ging meist schon nach wenigen Tagen ein; von alter Zeit her waren dafür 2 Schock Groschen Sporteln an die Kanzlei zu entrichten [1]). Der Verlauf der Einführung des neuen Rathes war im 16. Jahrhundert folgender: Der Bestätigungsbrief wurde in einer Rathssitzung eröffnet und verlesen, hierauf forderte man die neugewählten Herren vor und räumte ihnen die Sitze ein. Nach dieser „Einsitzung" verabschiedete sich der alte Bürgermeister in einer Ansprache und bat für sich und seine Amtsgenossen, etwaige Klagen über Mängel ihrer Amtsführung nicht ohne ihr Vorwissen und ihre Gegenwart zur Verhandlung zuzulassen. In seiner Antwort ersuchte der neue Bürgermeister seinen Vorgänger, ihm in den Geschäften beirathig und behülflich zu sein [2]). Nunmehr wurden die Bestimmungen über die Verwaltung der städtischen Gelder aus den Jahren 1494 und 1518 [3]) verlesen und dem neuen Rathe der baare Geldvorrath der Kämmerei nebst Verzeichnissen und Rechnungen mit der Weisung überantwortet, sich der verlesenen Ordnung gemäss zu verhalten. Zu gleicher Zeit lieferte der alte Bürgermeister die Schlüssel der Rathsstube und die Siegel der Stadt an seinen Nachfolger ab. Die zum ersten Male in den Rath eintretenden Mitglieder leisteten den Amtseid, der sie verpflichtete, das Recht zu mehren und das Unrecht zu wehren und insbesondere das Amtsgeheimniss gegen Jedermann und zu allen Zeiten zu wahren [4]). Hierzu kam seit 1605 auch noch ein Eid auf die Konkordienformel. Darauf verschritt man zur Wahl und Verpflichtung eines neuen Stadtrichters und zur Besetzung der übrigen Rathsämter und einigte sich zum Schluss über einen Tag, an welchem man die Bürgerschaft zur Verkündung der Rathsbestätigung versammeln wollte [5]). Beim Verlassen des Rathhauses pflegten die neuen Häupter der Stadt von den Schülern durch Gesang

---

1) Kämmereirechn. 1432: *Item dem kenczeler 2 ß gr. von bestetigunge dez ratis.* — 1565 wurden die 2 ß gleich mit dem Gesuche um Bestätigung eingesandt: A. II. 23. — Altendresden entrichtete 1 Rhein. Gulden an den Amtmann, s. die Stadtrechn. 1482 flg. *2)* A. II. 100c Bl. 9. *3)* A. I. 18e Bl. 14. — C. XVI. 52f Bl. 13b. *4)* Vgl. Beilage II. *5)* A. II. 1a.

Digitized by Google

begrüsst zu werden [1]). In der Zeit vor der Reformation liess der Rath zur Feier seiner Einsitzung auch eine Messe singen [2]). Auch war es Sitte, dass die neu erwählten Mitglieder dem Kollegium einen Schmaus veranstalteten.

Die Zusammenberufung von Handwerkern und Gemeinde zum Zwecke der Rathsverkündung erfolgte in der Regel eine oder zwei Wochen später, und meist wiederum erst nach mehreren Wochen begaben sich beide Räthe zu demselben Zwecke nach Altendresden. So fand im Jahre 1551 die Einsitzung am 23. April, die Verkündung in Dresden am 2. Mai und in Altendresden am 31. Mai, im Jahre 1616 die Einsitzung am 1. Mai, die Verkündung am 7. Mai und 9. Juni statt. Bei dieser Gelegenheit wurden der unter der Führung der Viertels- und Rottenmeister versammelten Bürgerschaft ausser der Rathsbestätigung auch die ganze Willkür vorgelesen und sonstige Gebote des Rathes oder des Landesherrn bekannt gemacht. Bisweilen stellten sich hierzu nur wenige Bürger ein; es wurden daher 1614 die anwesenden mit Namen aufgezeichnet, „damit man wisse, wer die ungehorsamen Bürger sind“ [3]).

Die Rathsmitgliedschaft war während des Mittelalters ein unbesoldetes Ehrenamt, der einzige damit verbundene äussere Vortheil war die Befreiung der Rathsherren vom städtischen Geschoss [4]). Nur diejenigen, welche mit der Verwaltung besonderer Aemter, wie des Bürgermeister-, Kämmerer-, Baumeister-Amts u. s. w. beauftragt waren, ge-

---

1) Kämmereirechn. 1401: *den schulern 1 gr., alz wir von dem huße gingen, di sungin uns an.* — Altendresdner Stadtrechn. 1488, 1500 ꝛc. *1 gr. den schulern den nawen rath angesungen.* *2)* Kämmereirechn. 1519: *12 gr. von der votiven zu singen, so man den nauen radt bestetigt.* — Desgl. 1523: *12 gr. von des rads messe zu singen in cynsitzung des nauen rads.* *3)* A. II. 3. *4)* In Altendresden, wo überhaupt keine Geschosspflicht bestand, waren die Mitglieder des regierenden Rathes von der Ableistung persönlicher Jagddienste beim Landesherrn befreit und hatten während ihres Amtsjahres nur für die Jagdnetze zu sorgen, vgl. Altendresdner Protokoll 1491 flg. Bl. 4 (1492): *Wir burgermeister und scheppen der stadt Altendreßdenn habenn under uns ordenunge der jaget zcu haldenn gemacht nach unßer gelegenheith. So ein nawe radt gekorn wurde und unbestetigt were, soldenn die nawe gekornen der jagt warten wie ein ander gemeyn man und die alten der netze bieß uff die bestetigunge* ꝛc.

Digitized by Google

nossen davon gewisse Einkünfte, die als „Trinkgeld“ oder „Lohn“ bezeichnet und als Entschädigung für ihren grösseren Zeitaufwand betrachtet wurden. Wegen der Ungleichheit der einzelnen Geschossbeträge beschloss man jedoch am 26. März 1490, die Geschossbefreiung ganz aufzuheben und jedem Rathsmitgliede eine gleichmässige Entschädigung von einem Schock Groschen jährlich aus der Stadtkasse zu zahlen[1]). Dieses sogenannte „Sitzgeld“ ist als der Uebergang zu einer Besoldung der Rathsmitglieder zu betrachten.

Im Jahre 1518 wurde das Sitzgeld erhöht, so dass nun der regierende Bürgermeister, einschliesslich des früheren „Trinkgeldes“, 30 fl., der alte Bürgermeister 15 fl. und die übrigen 10 Rathsherren je 10 fl. bezogen. Etwas später wurden Abstufungen in den bisher gleichmässigen Sitzgeldern eingeführt: 1568 erhielten der regierende Bürgermeister 64 fl., der zurückgetretene 44 fl., 4 Rathsherren je 23 fl. und die übrigen 6 je 20 fl.; diese Unterscheidung zwischen den 4 älteren und den 6 jüngeren Rathsherren wurde aber bald wieder fallen gelassen. Am 1. Mai 1611 beschloss der Rath, die Sätze für den regierenden und den alten Bürgermeister, sowie für die 10 Rathsmitglieder auf 100, 80 und je 40 fl. zu erhöhen, zugleich aber auch die Mitglieder des ruhenden Rathes, weil sie vielfach zu den Geschäften herangezogen würden, mit einer Vergütung, und zwar den dritten Bürgermeister mit 60 fl. und die 5 nichtsitzenden Rathspersonen mit je 20 fl. jährlich zu bedenken[2]). Damit war statt des bisherigen „Sitzgeldes“ eine eigentliche Besoldung eingeführt. Dieselbe erhöhte sich im Laufe der Zeit sehr beträchtlich. Im Jahre 1831 betrug das

---

1) Item dobey betracht und angeschen, wie etlicher des rats des jaris ein gering und ein ander ein gros geschos hat, und so dan die ungleiche geschos haben und doch gleich sitzen sollen, und so sie sitzen, des geschos frey sein, dorume sie ungleicheit befunden und eintrechtigk beslossenn und ein gleiche burde itzlichem des jars, so er zcu raten geschickt und geordnet wurde, auch des warten ein silbern schogk geben, und so er uber ein schogk das jare geschos gebe, sal ein itzlicher, was ym geburet, nochfolgenn. Doch so sollen die, des die ampte haben, ire gebur von den ampten zcuvor habenn, das sie also alle zcukunfftig zcu halden vorwilligt und volwort habenn (Privilegienbuch A. I. 18e Bl. 12. Vgl. Kämmereirechn. 1491 flg.) *2)* Kämmereirechn. 1610/11.

Digitized by Google

höchste Rathsgehalt 936, das niedrigste 264 Thaler, aber das Gesammteinkommen der Rathsmitglieder belief sich auf das drei- bis fünffache dieser Sätze, da sie alle ein oder mehrere Spezialämter verwalteten, von denen sie sehr beträchtliche Nebeneinkünfte bezogen. Es lag demnach im persönlichen Interesse der Rathsmitglieder, die Zahl der ihnen übertragenen Aemter möglichst zu vermehren, was auf die Erledigung der Geschäfte nicht immer vom günstigsten Einflusse gewesen sein mag.

Wenn einzelne Rathsherren wegen Altersschwäche dem regierenden Rathe nicht mehr angehören konnten, so pflegte man zum Ersatze ein oder zwei Mitglieder mehr zu wählen, wie es z. B. 1552 und 1617 geschah; das gewöhnliche Gehalt „vacirender" Rathsmitglieder bezogen sie dann fort, da ihnen die Mitgliedschaft nicht verloren gehen konnte. Man kann dies daher noch nicht als eine Pensionirung betrachten. Als aber im Jahre 1719 der Bürgermeister Schrey wegen Altersschwäche vom Amte zurücktrat, erhielt er ausdrücklich eine Pension von 400 fl. zugebilligt [1]). Etwas Anderes war es mit dem Bürgermeister Jentzsch, der 1633 wegen schlechter Geschäftsführung gezwungen worden war, auf seine Stelle zu verzichten: die ihm auf Lebenszeit bewilligte „Provision" von 150 fl. jährlich hatte weniger den Charakter eines verdienten Ruhegehalts als einer blossen Unterstützung [2]).

Ausser dem baaren Einkommen hatten die Rathsmitglieder noch einige andere kleine Vortheile. Im 16. Jahrhundert erhielten sie unentgeltlich einen Theil der im Rathskeller übrig bleibenden leeren Wein- und Bierfässer und zwar der regierende Bürgermeister 15, die beiden andern je 10, die vier ältesten sitzenden Herren je 6 und die sechs jüngsten nebst dem Oberstadtschreiber je 5 Fässer jährlich [3]). Ferner bekam der Bürgermeister jährlich 1½ Schragen, jedes Rathsmitglied ½ Schragen freies Holz. Von alter Zeit her war ihnen das Grummet auf der Bürgerwiese überlassen, während das Heu für die Marstallpferde verwendet wurde; 1651 wurde beschlossen, dass der Aelteste im Rathsstuhle immer das vorderste Stück am Judenteiche und die übrigen nach dem Alter die weiter

1) A. II. 101 c. 2) A. III. 13. 3) A. II. 1 a. — C. XIV. 26 b.

Digitized by Google

hinaus gelegenen Parzellen haben sollten[1]). Endlich waren ihnen und ihren Frauen in der Kreuzkirche besondere Sitze vorbehalten.

Im 16. Jahrhundert wurde es Sitte, dass der Rath, wenn in der Familie eines seiner Angehörigen eine Hochzeit vorfiel, ein Geschenk sandte[2]). Bestimmte Regeln hierfür wurden 1692 festgesetzt: eines Bürgermeisters Sohn oder Tochter soll zur Hochzeit 30 fl., eines Rathsherrn Sohn oder Tochter 26 fl. erhalten; heiraten sich zwei Rathsherrnkinder, so beträgt das Hochzeitsgeschenk 40 fl., und wenn eins davon ein Bürgermeisterskind ist, 50 fl.; einer Rathsherrn- oder Bürgermeisterswittwe werden bei ihrer Wiederverehelichung 26 bez. 30 fl. verehrt; in alle dem soll der Syndikus dem Bürgermeister und der Stadtschreiber dem Rathsherrn gleich geachtet werden[3]). — Verstorbene Rathsherren wurden vom ganzen Rathe feierlich zu Grabe geleitet; bezüglich ihrer Frauen aber wurde 1732 bestimmt, dass diese Ehre nur noch den Bürgermeistersfrauen, und auch diesen nur auf Verlangen, zu Theil werden sollte[4]).

Zu den Verpflichtungen der einzelnen Rathsmitglieder gehörte ausser der im Amtseide zugesicherten Vertretung der Interessen der Stadt und der Wahrung des Amtsgeheimnisses die unweigerliche Uebernahme der ihnen vom Rathe übertragenen Aemter und Geschäfte, sowie der regelmässige Besuch der Rathssitzungen. Vom Herzog Georg wurde ihnen auch die persönliche Haftbarkeit für die richtige Durchführung landesherrlicher Verordnungen auferlegt und im Falle der Zuwiderhandlung Geldstrafe, die aus dem eignen Vermögen zu decken war, zuerkannt[5]).

---

1) Urk. v. 11. Juli 1651 im RA. *2)* Tagzettel 1551 (A. XV b. 63): *14 fl. 2 gr. 9 ₰. George Goltschmidt vorn becher uff doctor Kenthmans hochtzeit.* *3)* A. II. 14. *4)* A. III. 15. *5)* Wegen unterlassener Durchführung seiner Münzordnung in der Stadt schreibt Herzog Georg unterm 26. Oktober 1500 dem Rathe: *Gedenken auch dasselbig an euch nicht ungestrafft zu lassenn, derhalben wir ernstlich begern, ir wollet umb solichen ewern ungehorsam in den nehisten dreyen wochen nach dato vor ewer person und nicht von gemeynem gut unns abtragk thun. Wo aber solchs von euch nicht geschict, werdenn wir vorursacht solchs an ewerm leyb unnd gut zu bekomen* (G. XXIII. 44 a Bl. 24). Derartige Drohungen wiederholen sich in den Münzmandaten des Herzogs Georg mehrfach: G. XXIII. 44 m.

Digitized by Google

Die Rathsmitglieder waren auf Lebenszeit gewählt, konnten aber in besonderen Fällen vom Rathe auf Ansuchen entlassen oder ihres Sitzes für verlustig erklärt werden. Als solche Fälle wurden in der Rathsordnung von 1470 bezeichnet, dass *„sich eyner vorwarloste adder an seynen ere unde rechte vorbreche ader vorermute“*, also ehrenrührige Vergehen oder Verarmung [1]). Es konnte aber auch vorkommen, dass die Ausstossung wegen Bruch des Amtsgeheimnisses oder wegen ungebührlichen Verhaltens gegenüber dem Rathe erfolgte. So wird in einem vom Rathe eingeholten Leipziger Schöffenspruche aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts [2]) diesem das Recht zuerkannt, einen seiner Genossen abzusetzen, weil er über eine Differenz, die er als Baumeister wegen einer ihm bei der Abrechnung fehlenden geringen Geldsumme mit dem Kämmerer gehabt und die vom Rathe niedergeschlagen worden war, trotz des ausdrücklichen Gebots der Geheimhaltung dem kurfürstlichen Amtmanne Mittheilung gemacht hatte. Derselbe Spruch wurde um das Jahr 1511 [3]) über ein Rathsmitglied gefällt, das einem Bürger bei der Anfertigung einer an den Herzog gerichteten Beschwerdeschrift gegen den Rath behilflich gewesen war und letzteren ausserdem willkürlicher und unordentlicher Handhabung der Einträge in das Stadtbuch beschuldigt hatte. Ob in beiden Fällen die Absetzung wirklich erfolgte oder Gnade vor Recht erging, ist nicht zu ermitteln.

2. Die Verwaltungsämter.

Die ausführende Gewalt befand sich in den ersten Zeiten der städtischen Selbständigkeit ohne Zweifel ausschliesslich in der Hand des Bürgermeisters. Mit dem zunehmenden Umfange der Verwaltung musste sich aber das Bedürfniss herausstellen, die Geschäfte zu theilen und zu ihrer Erledigung auch andere Rathspersonen heranzuziehen. Neben dem Amte des Bürgermeisters entstand nun das eines Kämmerers, ferner das Zinsamt, das Bauamt, das Salzamt, das Pfannenamt, Bier- und

1) 1503 wurde Michel Cluge auf Ansuchen seiner Armuth und seines Alters wegen aus dem Rathsstuhle entlassen. Stadtbuch 1495 flg. Bl. 94 b. 2) Alt Urteilbuch A. XXII. 73 h Bl. 61. 3) Ebendas Bl. 161 b.

Digitized by Google

Weinamt u. a. m.; die seit alter Zeit selbständigen Aemter des Brückenmeisters und des Maternihospitalmeisters wie nicht minder das ursprünglich landesherrliche Richteramt wurden nach und nach ebenfalls zu Rathsämtern. Schon im 16. Jahrhundert war die Zahl dieser Aemter so gross geworden, dass einzelnen Rathsherren mehrere derselben übertragen und auch Mitglieder des ruhenden Rathes hinzugezogen werden mussten [1]).

Die Vertheilung der Rathsämter erfolgte alljährlich bei der Einsitzung des neuen Rathes durch Abstimmung. Kein Rathsherr durfte die auf ihn gefallene Wahl zu einem Amtsverwalter ablehnen, wenn er nicht seines Sitzes verlustig gehen wollte [2]). Ueber die Kassenverwaltung und Rechnungsablegung bei den einzelnen Aemtern wurden schon im 15. und 16. Jahrhundert genauere Bestimmungen getroffen [3]). Aber erst am 18. Dezember 1781 beschloss der Rath, zur Sicherstellung der Kassen künftig von jedem neugewählten Rathsmitgliede die Erlegung einer Kaution von 1500 Thalern zu fordern [4]).

Die aus älterer Zeit stammenden Rathsämter sind folgende:

1. Das Bürgermeisteramt, das allem Anscheine nach erst kurz vor dem Jahre 1292, in welchem zum ersten Male ein Bürgermeister erwähnt wird, begründet worden ist. Dass dieser erste Bürgermeister, Namens Hermann, ein Bruder des markgräflichen Notars [*Hermanno fratre scriptoris magistro civium* [5])] war, kann als ein Anzeichen für die Mitwirkung des Landesherrn bei seiner Einsetzung betrachtet werden. In frühester Zeit scheint der Bürgermeister sein Amt immer eine längere Reihe von Jahren hintereinander geführt zu haben. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts aber waren im Rathe in der Regel drei zum Bürgermeisteramt gewählte Personen vorhanden, die einander in regelmässigem

---

1) Das Folgende zum Theil nach dem sogenannten Aemterbuche (A. II. 1a.), d. i. einer Niederschrift des Stadtschreibers Weisse vom Jahre 1549 über die Befugnisse der verschiedenen Verwaltungsämter auf Grund der ihm von dem alten Rathsmitgliede Bacc. Ranisch darüber ertheilten Belehrung. *2)* Wie es dem 1504 zum Richter gewählten Hans Hanstein, der die Wahl ablehnte, erging: A. XXII. 73 h Bl. 143. *3)* Näheres darüber in dem Abschnitte über das Finanzwesen im II. Theile. *4)* A. II. 45. *5)* Cod. II, 5 S. 7.

Digitized by Google

dreijährigem Wechsel in der Amtsführung ablösten. Durch die Rathsordnungen von 1470 und 1517 wurde diese dreifache Besetzung des Bürgermeisteramtes bestätigt und sodann bis zur Einführung der Städteordnung beibehalten. Jeder Bürgermeister verblieb nach Ablauf seines Amtsjahres noch ein Jahr im regierenden Rathe, schied aber allemal für das dritte Jahr aus. Man sprach daher von einem „regierenden", einem „alten" oder „beisitzenden" und einem „ruhenden" oder „vacirenden" Bürgermeister. In hohem Alter wurden die Bürgermeister bisweilen durch den Landesherrn von diesem Amte entbunden, blieben aber bis an ihr Lebensende Rathsmitglieder.

Der regierende Bürgermeister hatte die Leitung des gesammten Stadtregiments und die Aufsicht über dessen einzelne Geschäftszweige, sowie den Vorsitz in allen Rathsversammlungen und die Vertretung der Stadt nach aussen hin, besonders auch auf den Landtagen, zu führen; gewisse allgemeine Gegenstände in Verfassungs-, Justiz-, Steuer-, Kämmerei-, Innungs-, Kirchen- und Schulsachen, die Bürgerrechtsertheilungen, die Besetzung der geistlichen und weltlichen Stellen im städtischen Dienste und dergleichen wurden von ihm erledigt oder dem Rathe zur Entschliessung vorgetragen. Der beisitzende Bürgermeister hatte ihm in alledem Beistand zu leisten und ihn in Fällen der Behinderung durch Krankheit, Abwesenheit oder weil er an der Sache persönlich betheiligt war, zu vertreten. — In der Verwahrung des Bürgermeisters befanden sich die Stadtsiegel, die Schlüssel zur Rathsstube und die Dokumente der Stadtprivilegien.

Die Bürgermeisterbesoldung, im 15. Jahrhundert „Trinkgeld" genannt, betrug damals 7 Schock Groschen. Eine Erhöhung erfolgte im Jahre 1518; seitdem belief sich das Einkommen des regierenden Bürgermeisters, einschliesslich des seit 1490 allen Rathsmitgliedern statt der Geschossbefreiung gewährten Sitzgeldes, auf 30 fl., das des alten Bürgermeisters auf 15 fl. Im Jahre 1555 stieg die Bürgermeisterbesoldung auf 40 fl. und von da ab bis zum Jahre 1831 allmählich auf 936 Thaler [1]), wobei zu berücksichtigen, dass das Amt während

1) Vgl. S. 110.

Digitized by Google

dieser Zeit aus einem Nebenamte zu einem vollen Berufsamte geworden war. — In älterer Zeit flossen dem Bürgermeister, ausser den auch den übrigen Rathsherren zukommenden Fässer- und Holzdeputaten, sowie der Nutzung der Bürgerwiese [1]), noch einige Naturalien besonders zu, nämlich ein Quantum Salz, das ihm, wie erwähnt, Handwerke und Gemeinde im Jahre 1457 zu schmälern gesucht hatten [2]) und das z. B. im Jahre 1505 mit 26 Groschen Werth angesetzt war [3]), sowie der auf dem Markte zusammengeschaufelte Mist, der ihm behufs Verwerthung auf seinen Feldern auf Stadtkosten jedesmal vor das von ihm bezeichnete Stadtthor geschafft werden musste [4]); auch den Mist aus dem Marstalle erhielt er ein halbes Jahr lang, während ihn das andere halbe Jahr der Baumeister bezog [5]).

In Altendresden fand während des 15. Jahrhunderts ein weit häufigerer Wechsel in der Bürgermeisterwürde statt, so dass sehr viele Rathsmitglieder zu derselben gelangten, ohne sie aber dann lebenslänglich zu bekleiden. Erst gegen das Ende der städtischen Selbständigkeit hatte sich ein ziemlich regelmässiger Wechsel des Amtes unter drei Rathsherren, wie in Dresden, herausgebildet. Lange Zeit erhielt in Altendresden der Bürgermeister ebensowenig eine Vergütung für seine Bemühungen wie die Rathsmitglieder überhaupt; im Jahre 1528 findet sich in der Stadtrechnung zum ersten Male ein Posten

---

1) Vgl. S. 110. *2)* Vgl. S. 74. *3)* G. XXII. 15 a. *4)* Auf dem Deckel des Stadtbuchs 1477 flg. ist folgender Rathsbeschluss vom 30. Januar 1478 verzeichnet: *Anno dom. ꝛc. LXXVIII^ten am fritag noch Pauli conversionis sint alle drey rete by einander gewest und haben eyntrechticlich gehandelt und beslossen umbe den mist, den man uff dem marckte uffscheuffelt und vor die stat furet und eynem burgermeister geboret, das man solchen mist vor eyn statthor, vor welchs yn eyn burgermeister, dem er geboret, haben wil, vor das Seethor an Schonersts garten, vor das Willische thor an das nuwe spittal adder do die molsteyn ligen, vor das Elbthor zcum underthor uß biß an die Elbe, vor Unnser Liben Frawen thor an die kirchemauer zcu furen und zcu schotten und nicht weiter, und das sal also alle jar jerlichen und zcukunfftiglichen ummer gehalden werden. Deßglichen ist beslossen umbe den mist, den die lute in der stat ußtragen, das is domit gehalden werden und nicht lenger ligen sal denne als die statwilkor ußwieset, bie der hochsten buße.* *5)* A. II. 100 c Bl. 201 (1561).

Digitized by Google

von 3 Thalern und seit 1530 regelmässig 4 Gulden als ein dem Bürgermeister nach der Ablegung der Jahresrechnung gereichtes „Geschenk“ oder „Trinkgeld“ verzeichnet.

2. Das Brückenamt [1]). Die Elbbrücke wurde im Mittelalter ebenso wie die Kreuzkirche als *pia causa* betrachtet. Beide waren auf einander angewiesen: einerseits wurde der für die Kirche sehr einträgliche Zulauf von Menschen zur Verehrung des heiligen Kreuzes durch die Brücke unmittelbar gefördert, andererseits verwendete man einen Theil der Kircheneinkünfte zu ihrer Unterhaltung; beide, Kirche und Brücke, erwarben gemeinsames Vermögen durch Stiftungen, Ablässe, Almosen und dergleichen. Der Verwalter dieses gemeinsamen Vermögens war der Brückenmeister. Urkundlich wird zuerst im Jahre 1303 ein gewisser Symon als *magister pontis* genannt, sodann 1311 ein Hermann von Blankenwalde [2]), vielleicht derselbe, der 1292 unter dem Namen Hermann als der erste Bürgermeister auftritt. Von jeher hatte der Rath das Recht der Ernennung des Brückenmeisters und der Aufsicht über seine Amtsführung: in den Jahren 1305 und 1324 werden die Geschwornen als die *provisores et rectores* oder *procuratores pontis* bezeichnet [3]), und die genannten beiden Brückenmeister gehörten selbst zu den Geschwornen, auch der 1412 erwähnte Brückenmeister *(brugkenmeister)* Paul Goideler war Rathsmitglied. Aber den Landesfürsten war das Recht vorbehalten, den vom Rathe ernannten Brückenmeister zu bestätigen und die von demselben abgelegten Rechnungen mit zu prüfen [4]). Landgraf Friedrich verzichtete im Jahre 1432 zeitweilig auf diese Rechte, indem er das Brückenamt *(bruckenampt)* mit der Befugniss zur Ein- und Absetzung des Brückenmeisters auf 10 Jahre dem Rathe allein übertrug, damit dieser um so thatkräftiger für die Wiederherstellung der von einer Ueberschwemmung stark beschädigten Elbbrücke besorgt sein sollte [5]).

1) Vgl. H. M. Neubert, Vortrag über die Rechtsverhältnisse der alten Elbbrücke, Dresden 1857. *2)* Cod. II, 5 S. 15. 22. *3)* Cod. II, 5 S. 16. 30. *4)* Cod. II, 5 S. 190. — Infolge dieser Rechnungsprüfung von Seiten der kurfürstlichen Kammer ist ein grosser Theil der älteren Brückenamtsrechnungen im Königl. Hauptstaatsarchive niedergelegt; diese sind von Neubert in der erwähnten Schrift nicht mit benutzt worden. *5)* Cod. II, 5 S. 154.

Digitized by Google

Kurfürst Friedrich II. dagegen war bemüht, auf die Verwaltung des Brückenamts einen grösseren Einfluss zu gewinnen. Wenn er sich 1449 noch begnügt hatte, dem Rathe eine Persönlichkeit zum Brückenmeister, den er schon seinen Brückenmeister *(unser brugkemeister)* nannte, zu empfehlen, so ging er 1451 so weit, dass er statt des vom Rathe erwählten und ihm zur Bestätigung präsentirten Brückenmeisters aus eigner Machtvollkommenheit einen andern einsetzte und diesem das Amt zu übergeben befahl [1]). Auch in den folgenden Jahrzehnten blieb der Rath von der Mitbesetzung der Stelle ausgeschlossen, die damals nicht mehr, wie früher üblich, einem Rathsherrn, sondern einem Geistlichen oder Hofbeamten zu Theil wurde, wie 1451 dem spätern Dresdner Pfarrer Johann Schreiber und 1456 dem Förster Hans Cartag, letzterem auf Lebenszeit, und zwar geschah dies hauptsächlich, um jenen Personen dadurch zu den Einkünften des Amtes zu verhelfen. Im Jahre 1472 verliehen die Landesfürsten sogar der Frau des Brückenmeisters Hans Brachstete, einer früheren Hofjungfrau, die Mitverwaltung des Brückenamts und den Mitgenuss der Einkünfte [2]). Doch war Brachstete der letzte dem Rathe nicht angehörige Brückenmeister, nach seinem Tode trat 1478 wieder ein Rathsherr, Lucas Veist, an seine Stelle und seitdem wurde bis auf die Neuzeit regelmässig ein älteres Rathsmitglied, gewöhnlich einer der Bürgermeister, zum Brückenmeister oder, wie man ihn seit dem 16. Jahrhundert bezeichnete, Brückenamtsverwalter ernannt. Damit kam auch das Bestätigungsrecht des Landesherrn allmählich ausser Uebung. Nur Kurfürst August machte im Jahre 1555 seine Rechte ausnahmsweise noch einmal geltend, indem er gegen den Willen des Rathes seinen Festungsbaumeister Melchior Trost zum Brückenmeister einsetzte [3]); seit dessen Tode 1559 erkannte er jedoch den Anspruch des Rathes auf die alleinige Verwaltung des Brückenamtes stillschweigend an, nachdem derselbe dies durch Zeugen als altes Herkommen nachgewiesen hatte [4]). — Das Brückenamt wurde im Mittelalter wegen seines engen Zusammenhanges mit der Kreuzkirche bisweilen

1) Cod. II, 5 S. 181. 190. *2)* Cod. II, 5 S. 212. 258. *3)* G. II. 181 Bl. 62b. *4)* Neubert S. 110.

Digitized by Google

auch als „des heiligen Kreuzes Amt“ [1]) und seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts als „geistliches Brückenamt“ [2]) bezeichnet. Der Brückenmeister war zugleich einer der „Kirchvorsteher“ oder „Kirchväter“ der Kreuzkirche; im Jahre 1493 werden daher die drei Kirchväter fälschlich sämmtlich als Brückenmeister bezeichnet [3]). Aufgabe des Brückenamts war vor allem die Verwaltung der Einkünfte der Brücke und der Kreuzkirche an Geld- und Naturalzinsen, Nutzungen von Grundstücken, Brückenzoll, Almosen und dergleichen, mit denen die Brücke und die Kirche in baulichem Wesen zu erhalten waren; daneben lag dem Brückenmeister ob die Administration der Frauenkirche, des Brückenhofs, des Brückenhofhospitals und der übrigen zum Brückenamte gehörigen geistlichen Gebäude, sowie die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit in 7 demselben zinspflichtigen Dörfern und über mehrere einzelne Bauern.

Mit der Einführung der Städteordnung hörte das Brückenamt als besondere Geschäftsstelle auf, die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit ging auf eine Deputation des Stadtgerichts, das Kassenwesen und die besondere Leitung der Brückenangelegenheiten an die Stadtkämmerei, die Verwaltung der Kreuz- und Frauenkirche sowie der geistlichen Gebäude an dazu deputirte Rathsmitglieder und die Instandhaltung aller Baulichkeiten an das Stadtbauamt über. Der Name Brückenamt diente blos noch zur Bezeichnung der Gerichtsstelle und des Vermögensfonds, in ersterer Beziehung jedoch nur bis zur Abgabe der städtischen Gerichtsbarkeit an den Staat im Jahre 1851.

3. Das Maternihospitalamt. Das vom Markgrafen Heinrich dem Erlauchten gestiftete Maternihospital wurde 1291 von der Markgräfin Helena, der Wittwe Dietrichs von Landsberg, dem Nonnenkloster zu Seusslitz übereignet und von diesem durch Rezess vom 6. Januar 1329 [4]) nebst dem Patronatrechte in Plauen unter Vorbehalt einer Jahrrente an den Rath zu Dresden abgetreten. Der Vorsteher des Hospitals hiess Spitalmeister; ein solcher wird schon im Jahre 1287 urkund-

1) So 1472 (Cod. II, 5 S. 258). 2) Neubert S. 37. 3) Brückenamtsrechn. 1493 (HStA. Loc. 32516). 4) Cod II, 5 S. 32.

Digitized by Google

lich erwähnt [*frater Reinerus magister hospitalis* [1])]. Er wurde im Mittelalter nicht vom Rathe allein, sondern vom Landesherrn mit ernannt, dem das Hospital zu gewissen Diensten verpflichtet war und der ihn daher auch als seinen Spitalmeister *(unser spitelmeister)* und das Hospital als sein Spital zu bezeichnen pflegte [2]). Als aber das Hospital im Jahre 1429 von den Hussiten zerstört worden war und ohne den Beistand des Rathes nicht wiederhergestellt werden konnte, übergab Landgraf Friedrich 1432 dem Rathe das Hospitalamt auf 10 Jahre mit dem alleinigen Rechte der Ein- und Absetzung des Spitalmeisters [3]). Nachher ist der Kurfürst bei der Besetzung der Spitalmeisterstelle eine Zeit lang wieder mit betheiligt, wie er z. B. 1454 den Rathsherrn und späteren Bürgermeister Nikolaus Proles auf Lebenszeit damit belehnt [4]). Im Jahre 1466 aber wurde durch den Kurfürsten Ernst dem Rathe das ausschliessliche Recht der Ernennung des Spitalmeisters ausdrücklich zugestanden und die landesherrliche Aufsicht über das Hospital darauf beschränkt, dass jedesmal, wenn der Spitalmeister dem Rathe Rechnung ablege, der kurfürstliche Amtmann zugegen sein solle [5]), während die Rechnungsablegung in der letzten Zeit vor dem Kurfürsten in Gegenwart eines Rathsmitgliedes stattgefunden hatte [6]). Seitdem nun der im Jahre 1468 zum Spitalmeister gewählte Claus von Ziel 1471 Rathsherr und im folgenden Jahre Bürgermeister geworden war, blieb es bis auf die neuere Zeit ständige Uebung, dass das Maternihospitalamt von einem der drei Bürgermeister verwaltet wurde.

Der Spitalmeister oder, wie er seit dem 16. Jahrhundert hiess, Spitalverwalter führte die Verwaltung der dem Hospitale gehörigen Aecker, Wiesen und Weinberge, letztere in Loschwitz und Kötzschenbroda gelegen, sowie der Hospitalgebäude in der Stadt und des Hospitalvermögens an Kapitalien, Erb- und Getreidezinsen, sorgte für den Unterhalt der im Hospitale untergebrachten Bürgerfrauen und übte die Erbgerichtsbarkeit über die Hospitalunterthanen in mehreren Dörfern, besonders Loschwitz und Plauen, aus.

1) Hasche, Urk. S. 24. 2) Cod. II, 5 S. 130. 135. 3) Cod. II, 5 S. 154. 4) Cod. II, 5 S. 201. 5) Cod. II, 5 S. 240. 6) Cod. II, 5 S. 174.

Digitized by Google

4. Das Richteramt [1453 *richterampt*, 1465 *gerichtsampt* [1]]. Durch Urkunde vom 28. Januar 1412 [2]) verlieh Landgraf Friedrich dem Rathe die Verwaltung der Gerichte in der Stadt mit Ausschluss des Halsgerichts zunächst auf vier Jahre gegen die Zusage eines jährlichen Pachtgeldes von 28 Schock Groschen. Diese Uebertragung der Gerichte an den Rath bezog sich jedoch nur auf die Einkünfte aus denselben, während die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit schon lange vorher von dem markgräflichen Vogte auf einen vom Rathe gewählten Richter übergegangen war. Seitdem die Kämmereirechnungen erhalten sind, findet sich darin ein vom Rathe besoldeter Stadtrichter mit denselben Befugnissen wie nach dem Jahre 1412 erwähnt [3]). Diese Verleihung der niedern Gerichtsbarkeit an den Rath wurde später wiederholt verlängert und unterm 24. Mai 1484 bis auf Widerruf auch auf die Gerichte über Hals und Hand ausgedehnt. Während anfangs der Richter meist ein jüngerer Bürger war, der erst später in den Rath gelangte, wurde in der Rathsordnung von 1470 festgesetzt, dass jeder der wechselnden drei Räthe einen Richter auf Lebenszeit aus der Zahl der abtretenden Rathsherren wähle, damit immer drei Richter vorhanden seien, von denen einer, der nicht dem regierenden Rathe angehöre, das Amt führe. Seit 1517 waren zwei lebenslängliche Stadtrichter vorhanden, von denen jedes Jahr einer im regierenden Rathe sass. Die Ernennung des Richters unterlag der Bestätigung des Landesherrn, und nur dieser konnte den gewählten von der Uebernahme des Amtes lossprechen, wenn Altersschwäche oder sonstige Umstände ihn dazu ungeeignet machten [4]). — Der Stadtrichter, welchem 6 oder 7 Schöffen zur Seite standen, übte ausser der niedern Gerichtsbarkeit seit 1484 auch die Strafgerichtsbarkeit unter der Aufsicht des Rathes aus.

1) Geschossreg. 1453. — Kämmereirechn. 1465. *2*) Cod. II, 5 S. 126. *3*) Kämmereirechn. 1401: *Heinrich des richters knechte 1 sex. sins lonis.* — Desgl. 1402: *Sabbato ante reminiscere dem richter und seyme knechte Heinrich 2 ß gr. eris lons . . . Domine in tua misericordia Heynrich dez richters knecht seynz lonz 1 ß gr., dem richter ouch 1 ß gr.* *4*) So wurde 1496 Michel Cluge wegen Altersschwäche „unbeschadet der Privilegien und alten Gewohnheiten" des Rathes vom Richteramte befreit.

Digitized by Google

Daneben hatte er ausgedehnte polizeiliche Obliegenheiten, führte die Aufsicht über die Gefängnisse und war mit der Leitung der Stadtbewachung betraut.

So lange der Richter noch nicht dem Rathe angehörte, beauftragte letzterer eins seiner Mitglieder mit der Vereinnahmung der Gerichtsgefälle; dieser Verwalter der Gerichtskasse hiess der Gerichtsmeister[1]). Seit 1470 war sein Amt mit dem des Richters vereinigt.

Altendresden hatte auch nach seiner Einverleibung einen eignen Stadtrichter, der dem regierenden Rathe nicht angehören durfte. Seit dem 18. Jahrhundert aber wurde das Stadtrichteramt und zugleich die ganze Verwaltung in Altendresden von zwei Senatoren geführt, von denen der ältere das gesammte Stadtwesen mit Inbegriff der Jahrmarktsinspektion, das Servisamt, das Religionamt nebst Kirchen- und Schulinspektion, die Tranksteuereinnahme und alle nicht streitigen Kommunangelegenheiten der Neustadt, der jüngere die Schock- und Quatembersteuereinnahme und das Pfannenamt verwaltete, während beide abwechselnd die wirklichen Stadtgerichtsgeschäfte besorgten und zwar jedes Jahr der eine als Stadtrichter, der andere als Beisitzer. Dieser Wechsel im Richteramt wurde 1816 aufgehoben und der bisherige zweite Stadtrichter zum Vizestadtrichter gemacht; beide führten seitdem das Richteramt gemeinschaftlich, bezüglich der Nebenämter blieb es beim Alten[2]).

Durch Urkunde vom 3. Oktober 1660[3]) übereignete Kurfürst Johann Georg II. dem Rathe die Ober- und Niedergerichte erblich unter Wegfall des seit 1484 in der Höhe von 40 neuen Schock Groschen gezahlten Gerichts-Pachtgeldes, wofür der Rath eine Ablösungssumme von 2000 Thalern entrichtete. Durch Rezess vom 30. September 1851 wurde die Ausübung der Gerichtsbarkeit vom Rathe wieder auf den Staat übertragen.

---

1) Gerichtsrechn. 1437 (A. XV b. 38): *Recepta von gerichtis wetten anno minoris XXXVII° hat Peter Czuczk yngenomen* . . . Unter den Ausgaben: *2 ß gr. hat er dem richter gegebin an syme lone Mattes Prolis.* — Desgl. 1450: *In deme L jore percepta bie Hannsen Gutwirte gerichtesmeister von gerichtes felln.* 2) A. II 39. 3) Original im RA.

Digitized by Google

5. Das Kammeramt. Den städtischen Vermögensbestand bezeichnete man nach seinem Aufbewahrungsorte als die Kammer [1488 *cammer* [1])], die Verwaltung desselben als das Kammeramt [1447 *cammerampt* [2])]. Ein Kämmerer wird zwar erst im 15. Jahrhundert erwähnt [1409 *kammerer*, 1426 *camerarius* [3])], jedoch ist es wahrscheinlich, dass dieses Amt schon längere Zeit vorher bestanden hatte; in der frühesten Zeit aber hatte sich die städtische Finanzverwaltung vermuthlich in der Hand des Bürgermeisters befunden, wie dies in Altendresden bis zum Ende seiner Selbständigkeit der Fall war. Zum Kämmerer wurde stets einer der älteren Rathsherren ernannt, der bisweilen sein Amt auch dann noch beibehielt, wenn er zum Bürgermeister aufgerückt war; bei der jährlichen Neuwahl wurde darauf Bedacht genommen, dass die Person nicht zu häufig wechselte. An den Kämmerer waren alle Geldeinnahmen der Stadt, insbesondere die direkten Abgaben und die Ueberschüsse aus den einzelnen Verwaltungsämtern, abzuführen, davon hatte er die allgemeinen Ausgaben aus der Stadtkasse zu bestreiten und die Amtsverwalter, soweit diese mit den Einnahmen ihrer eignen Aemter nicht ausreichten, mit Geldmitteln zu versehen. Zu seinen Geschäften gehörte in älterer Zeit besonders auch die Vereinnahmung des Geschosses, der städtischen Hauptabgabe, die als *exactio* schon 1284 erwähnt wird. Um ihn zu entlasten und der Veranlagung des Geschosses, sowie der Einbringung der Rückstände mehr Sorgfalt widmen zu können, wurde dieses Geschäft im 16. Jahrhundert vom Kammeramte abgezweigt und dafür ein besonderes Geschossamt, dessen Verwalter der Geschossherr [1546 *geschoßher* [4])] hiess, errichtet. Daraus hat sich im Laufe der Zeit das Stadtsteueramt entwickelt.

6. Das Zinsamt. Die Einziehung der der Stadt zukommenden Erb- und Kapitalzinsen von Häusern und Gütern in und vor der Stadt und auf den Dörfern, der Fleischbänke-, Krambuden-, Garbuden-, Waage-, Badestuben- und anderer Zinsen, sowie der Marktstättegelder war einem Zinsherrn übertragen, dessen zuerst im Anfange des 15. Jahrhunderts

1) Vermögenssteuerregister 1488 (A. XVb. 43). *2)* Kämmereirechn. 1447. *3)* Kämmereirechn. 1409 u. 1426. *4)* Kämmereirechn. 1546.

Digitized by Google

[1408 *czinsher*[1])] gedacht wird. Gegen das Ende desselben Jahrhunderts scheint das Zinsamt einige Zeit aufgehoben gewesen zu sein, denn 1491 beschloss der Rath ausdrücklich, es wiederherzustellen[2]). Ein grosser Theil der eingehenden Zinsen bestand in Getreide, deshalb war der Zinsherr zugleich Verwalter der städtischen Getreidevorräthe und hatte für deren Aufbewahrung und Verwerthung zu sorgen. Ebenso war ihm in älterer Zeit die Aufsicht über die Harnischkammer übertragen, in welcher die aus dem Nachlasse verstorbener Bürger der Stadt zugefallenen Waffen und Rüstungen aufbewahrt wurden; in dieser Eigenschaft führte er den Titel Harnischmeister. — Für Altendresden wurde bald nach der Vereinigung der beiden Städte ein besonderes Zinsamt errichtet. Das letztere ging im Jahre 1839, das Dresdner Zinsamt erst 1853 in der Stadthauptkasse auf.

7. Das Salzamt. Durch Urkunde vom 15. Juli 1361 verliehen die Markgrafen Friedrich der Strenge und Balthasar dem Rathe das Monopol des Salzverkaufs in der Stadt unter der Bedingung, dass die daraus erzielten Ueberschüsse zur Stadtbefestigung verwendet würden[3]). Dies veranlasste die Einrichtung des Salzamtes, dessen Verwaltung in der Regel der regierende Bürgermeister führte[4]). Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts waren zwei Rathsmitglieder als Salzherren mit dem Ein- und Verkaufe des Salzes, sowie mit der Ueberwachung der Bannmeile behufs Verhinderung unbefugten Salzhandels betraut. Auch Altendresden, dem während der Zeit seiner Selbständigkeit der Verkauf des Salzes nur in Mässchen, nicht aber in Fässern gestattet gewesen war, besass seit der

---

1) Geschossreg. 1408. *2)* Privilegienbuch A. I. 18e Bl. 13: *Zcu mercken, das uff mitwoche Thome im XCI. jare sindt drey rete vorsamelt gewest und eintrechtig beslossen, das man forder wider einen zcinshern, der die zcinse treulichen infordern und berechen solle, inhalts unsers gnedigen herrn reformacion, wie vor alders gewest, und man sall solchs alsbald uffs nawe jare also bestellenn.* *3)* Cod. II, 5 S. 43. *4)* Dieser beauftragte jemand mit dem Einzelverkauf; im Jahre 1505 besorgte ihn die Tochter des Bürgermeisters selbst, wie sich aus folgendem unter den „Geschenken" verzeichneten Posten in der Kämmereirechnung dieses Jahres ergiebt: *1 ß 28 gr. ern Donat Conradi tochter des saltz bey einem virtel jars gewartet und vorkaufft.*

Digitized by Google

Mitte des 16. Jahrhunderts ein eignes Salzamt. Beide Salzämter hörten auf, als der Rath am 1. Juli 1609 sein Privileg gegen die Zusage einer jährlichen Entschädigung an den Kurfürsten abtrat. Ein Revers vom 16. Februar 1614 [1]) setzte diese „Salz-Recompens-Gelder" auf 500 Gulden jährlich fest. Im Jahre 1863 wurde die Salzrente (428 Thlr. 7 Gr. 2 Pf.) von der Staatsregierung durch Zahlung des 25fachen Betrages (10 706 Thlr.) abgelöst [2]).

8. Das Pfannenamt. Die Braupfannen, in denen die Bürger ihr Bier brauen mussten, gehörten von der ältesten Zeit her dem Rathe. Laut Urkunde vom 7. September 1380 wurden sie diesem von zwei Bürgern, Kogilwit und Berner, zu Gunsten des Maternihospitals abgekauft, mit der Bestimmung, dass von den Einkünften aus dem Pfannenzins jährlich 5 Schock böhmischer Groschen erst den beiden Stiftern und nach deren Tode dem Hospitale zufliessen und dass die Verwaltung der Pfannenzinsen zwei Rathsherren übernehmen sollten [3]). So entstand das Pfannenamt oder Brauamt [1466 *brüweampt* [4])]. Aus den Einkünften desselben wurden nicht blos die vorhandenen Pfannen unterhalten, sondern auch neue hinzugeschafft. Im Widerspruch mit den Bestimmungen der Stiftung war schon im 15. Jahrhundert nur ein Rathsherr als Verwalter des Pfannenamts eingesetzt, der als Pfannenmeister [5]), Pfannenherr oder Brauherr [6]) bezeichnet wurde. Er war auch beauftragt, für die bauliche Unterhaltung der Stadtbrauhäuser zu sorgen und die richtige Aufeinanderfolge der Bürger in der Benutzung der Braupfannen zu überwachen. Altendresden hatte sein eignes Pfannenamt. Am 1. Mai 1816 wurden die Pfannenämter aufgehoben und ihre Geschäfte der Kämmerei überwiesen.

9. Das Bier- und Weinamt. Der Rath hielt im Rathskeller Vorräthe von Bier und Wein, besonders fremdem, theils zum eigenen Verbrauch, theils zum Ausschank. Seit dem 7. Januar 1460 besass der Rath sogar das alleinige Privileg zum Verschank fremden Bieres im Rathskeller. Der Einkauf

1) Original im RA. *2)* G. XXII. 16. *3)* Cod. II, 5 S. 66. *4)* Pfannenamtsrechn. 1466. *5)* Pfannenamtsrechn. 1438. *6)* Kämmereirechn. 1456.

Digitized by Google

der Getränke, die Aufsicht über den Schenken und die Rechnungsführung, sowie die Bierschankpolizei in der Bannmeile war Sache des Bier- und Weinamts, Schenkamts [1458 *schenckampt*[1])] oder Kelleramts [1501 *kellerampt*[2])], das einem Rathsherrn als Bierherrn, auch Ohmherr oder „Verweser des Kellers" genannt, übertragen war[3]); ihm stand noch ein Bürger als „Geselle", „Bierkäufer" oder „Bierschreiber" zur Seite. Dieses Amt bestand bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, von wo an der Rath die ganze Kellerwirthschaft verpachtete, nachdem ihm 1570 das Privileg des Ausschanks fremden Bieres entzogen worden.

10. Das Bierschrotamt. Beim Aus- und Einschroten von Bier und Wein in die Bürgerkeller, besonders beim Bierverkauf an die Bauern der Umgegend[4]), war ein Schrotgeld an die Stadt zu entrichten, das von dem Schrotamte [1433 *bierschrotampt*[5])] vereinnahmt wurde. Der Verwalter desselben wird 1457 der *amptman des bierschrotens* genannt[6]). Seit dem Bestehen des Niederlageamts war das Schrotamt mit diesem vereinigt.

11. Das Bauamt. Die Aufsicht über alle von der Stadt auszuführenden Bauten, sowie die Verwaltung der Rathsgebäude und des Marstalles war dem Bauamt [1460 *bawamacht*[7])] übertragen. Die Errichtung desselben, wie vermuthlich auch die der beiden zuletzt aufgeführten Aemter, geht noch in das 14. Jahrhundert zurück: Bauamtsrechnungen sind schon seit dem Jahre 1400 erhalten, und 1406 wird ein Rathsherr als Baumeister *(buemeister)*, d. i. Vorsteher des Bauamts, erwähnt[8]). Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts wurde er „Bauherr" genannt. — Im Mittelalter verwaltete der Baumeister auch die der Stadt gehörige Ziegelscheune und Kalkbrennerei, worüber seit dem Jahre 1409 Rechnungen vorhanden sind. Vom Jahre 1531 an aber wurde dieses Geschäft in der Regel einem andern Rathsherrn, dem sogenannten

---

1) Geschossrechn. 1458. *2)* Bierrechn. 1501. *3)* Bieramtsinstruktion von 1561: C. XVI. 52f Bl. 141 flg. *4)* Das Dresdner Bier war nie berühmt und fand fast nur in der Bannmeile Absatz, wo man kein anderes einführen durfte. *5)* Cod. II, 5 S. 156. *6)* Cod. II, 5 S. 214. *7)* Kämmereirechn. 1460. *8)* Kämmereirechn. 1406.

Digitized by Google

Ziegelherrn, übertragen, somit ein besonderes Ziegelamt [*zcigelamptt* [1])] geschaffen.

12. Das Niederlageamt. Kurfürst Friedrich II. ertheilte der Stadt mittelst Urkunde vom 17. September 1455 [2]) das Niederlagerecht, kraft dessen die zu Wasser und zu Lande nach Böhmen gehenden Kaufmannsgüter in Dresden gewisse Zeit zum Verkauf gestellt werden mussten, mit Ausnahme einzelner trockener Waaren, die gegen Entrichtung einer Abgabe vom Markthalten befreit sein sollten. Die Einnahme der der Stadt hieraus zufliessenden Gelder, sowie die Beaufsichtigung des Handelsverkehrs zu dem Zwecke, dass die niederlagepflichtigen Wagen die Stadt nicht umgingen oder in den Häusern abgeladen wurden, war Sache des Niederlageamts, dessen Verwalter, der Niederlageherr, zugleich das Schrotamt mit versah.

13. Das Mühlamt. Laut Kontrakt vom 11. November 1527 [3]) erkaufte der Rath die hinter seiner Badestube vor dem Wilischen Thore gelegene „Dammmühle“ für den Preis von 600 Gulden und errichtete zu deren Verwaltung ein besonderes Mühlamt [1528 *mulhamptt* [4])] unter einem Mühlherrn. Dasselbe ging wieder ein, als der Rath im Jahre 1568 diese und noch eine zweite Mühle für 6000 Gulden an den Kurfürsten August verkaufte [5]).

14. Das Religionamt. Nach Einführung der Reformation wurden laut Urkunde des Herzogs Moritz vom 29. September 1543 [6]) dem Rathe zu Altendresden die Güter und Einkünfte des Augustinerklosters, sowie die Altarlehen bei der Dreikönigskirche mit der Bestimmung zugeeignet, davon die Kirchen- und Schuldiener des Städtchens zu unterhalten. Diese Stiftung, zu welcher die Aecker, Wiesen, Weinberge und die Ziegelscheune des Klosters, das Pfarrhaus nebst 4 Zinshäuschen und eine Reihe von Geld- und Naturalzinsen auf den umliegenden Dörfern nebst der Erbgerichtsbarkeit über die zinspflichtigen Bauern gehörten, wurde anfänglich vom Rathe zu Altendresden verwaltet, nach der Vereinigung des

1) Kämmereirechn.-Auszug 1531. *2)* Cod. II, 5 S. 207. *3)* C. XXXIII. 57d Bl. 2. *4)* Kämmereirechn. 1528. *5)* Urk. v. 5. Dezbr. 1568 im RA. *6)* Hasche, Urk. S. 462.

Digitized by Google

Städtchens mit Dresden aber ging diese Verwaltung als Religionamt zu Altendresden an einen Dresdner Rathsherrn über, der die Bezeichnung Religionamtsvorsteher oder Religionsverwalter führte [1]).

Etwas später entstand das Religionamt zu Neuendresden. Schon bei den Kirchenvisitationen im Jahre 1539 waren dem Rathe die Einkünfte sämmtlicher Altarlehen, an Zahl 47, bestehend in Erb- und Getreidezinsen in zahlreichen Dörfern nebst der Erbgerichtsbarkeit über die Bauern überlassen worden, damit er davon die Kirchen- und Schuldiener besolde, insbesondere auch eine Knaben- und Mädchenschule und an der lateinischen Schule den Schulmeister unterhalte, den Rest der Einkünfte aber zur Hälfte für Hausarme, zur andern Hälfte zu Stipendien an arme Theologiebeflissene verwende. Diese Zueignung der Altarlehen wurde vom Herzog Moritz unterm 27. Februar 1544 bestätigt [2]). Die Verwaltung der Einkünfte führte zunächst wahrscheinlich der Zinsherr, ein besonderes Religionamt scheint hier erst zu Ende der fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts eingerichtet worden zu sein [3]).

15. Das Leubnitzer Amt. Durch den mehrfach erwähnten Begnadungsbrief des Kurfürsten Moritz vom 18. August 1550 [4]) waren dem Rathe u. a. auch das früher dem Kloster Zelle gehörige Dorf Leubnitz sammt Ober- und Niedergerichtsbarkeit, Polizeihoheit und Patronat, sowie zahlreiche Erb- und Getreidezinsen mit der Erbgerichtsbarkeit in mehreren andern Dörfern zugefallen. Die Verwaltung dieser Schenkung lag dem Leubnitzer Amte ob, das stets einem der drei Bürgermeister übertragen wurde und somit ebenso wie das Brückenamt und das Maternihospitalamt zu den in späterer Zeit so genannten „Konsularämtern" gehörte.

Neben diesen ältesten Rathsämtern entstanden im Laufe der Zeit theils durch Abzweigung einzelner Geschäfte von

---

1) 1549: *vorsteher der religion zu Altendreßden*, 1553: *vorsteher deß religionambts*, 1563: *der religion oder kirchenambt zu Altendreßden vorsteher* (A. II. 138a Bl. 62. 75. 58). *2)* Hasche, Urk. S. 467. *3)* A. II. 23 Bl. 22. *4)* Weck S. 477.

Digitized by Google

bestehenden Aemtern, theils durch das Hinzutreten neuer Verwaltungsaufgaben eine Reihe neuer „Aemter", „Deputationen", „Administrationen" und „Inspektionen", so dass die Zahl der von jedem einzelnen Rathsmitgliede zu verwaltenden Abtheilungen um so mehr anwuchs, als sich die Zahl der Rathsmitglieder selbst verminderte. So gingen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus dem Stadtgericht und der Stadtschreiberei das Theilamt für die Erbtheilungen und die Kommissionsstube für die Erledigung landesherrlicher Aufträge zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die nicht unter Rathsjurisdiktion stehenden Personen hervor, im 17. Jahrhundert entstanden das Marktamt, das Jahrmarktamt, das Quartieramt, die Lazareth- und Almosenämter, die Inspektionen über mehrere neue Kirchen, Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen, über die Kreuzschule und die Armenschulen, die Geschäftsstellen zur Einziehung verschiedener Landes-Steuern und Abgaben und viele andere, deren Entstehung im Einzelnen hier nicht verfolgt werden kann [1]).

---

1) Kurz vor der Einführung der Städteordnung, im Jahre 1831, war die Geschäftsvertheilung unter die einzelnen Rathsmitglieder folgende: 1. Jacobi: Regierender Bürgermeister. Leubnitzer Amt. Verwaltung des Gotteskastens. Inspektion über die Niederlage und Wagenpfennige. Leihhausdeputation. Trankssteuereinnahme. 2. Pohland: Beisitzender Bürgermeister. Maternihospitalamt. Deputation bei der Meissnischen Kreis-Steuereinnahme. Bauamt. Abnahme der Kämmerei- und übrigen Rechnungen. Erste Inspektion der Sophienkirche. Administration der beiden Häuser auf der innern Pirnaischen Gasse. Leihhausdeputation. Deputation bei der Stener-Kreditkasse in Leipzig. 3. Möhnert: Brückenamt. Inspektion der Kreuzkirche und der Frauenkirche. Quatembersteuer-Einnahme. Ausserordentliche Assessur bei dem Stadtpolizeikollegium. 4. Schnabel: Assessur bei den Direktorialgeschäften. Religionamt. Kammeramt. Abnahme der Rathsrechnungen. Einnahme der Markt- und Schlachtpfennige. Zweite Inspektion der Sophienkirche und Verwaltung ihres Vermögens. Administration des grossen Malzhauses. Koinspektion bei der Generalaccise. Deputation zum Immobiliarbrandkassen-Institute. 5. Schmalz: Stadtrichteramt zu Dresden. Verwaltung der von Hünerbeinschen Stiftung. Ausserordentliche Assessur bei dem Stadtpolizeikollegium. 6. Friedrich: Vorsitz in der Deputation bei der kleinen Raths- und Kommissionsstube. Schocksteuer-Einnahme. Inspektion der Johanniskirche. Administration des Ehrlichschen Armenschulgestifts. Inspektion der Töchterschule. Marktamt. Jahrmarktsinspektion. Verwaltung

Digitized by Google

3. Die Beamten.

a. Stadtschreiber und Syndikus.

Der vornehmste städtische Beamte war der Stadtschreiber. Im Anfange des 14. Jahrhunderts ist ein solcher jedenfalls noch nicht vorhanden gewesen, sonst würde wohl in einer Streitsache der Stadt mit dem Clarenkloster in Weissenfels im Jahre 1303 nicht der Notar des Markgrafen von Dresden die Vertretung der Bürgerschaft geführt haben [1]).

---

der Katechetenkasse, sowie des Bartholomäihospitals. 7. Rögner: Vizestadtrichteramt zu Dresden. Quartieramt. Inspektion der Kreuzschule und der Friedrich August-Schule. 8. Walther: Vizekammeramt. Zinsamt. Geschoss- und Wachtgelder-Einnahme. Verwaltung des Armenhauses. Inspektion der vorstädtischen Armenschulen, des Waisenhauses und der Spinnanstalt. Abnahme der Rechnungen über die *pias causas*. Malzbesichtigung. Deputation bei der Sparkasse. 9. Hoyer: Deputation bei den Vormundschafts-, Erbtheilungs-, Kauf- und Lehnsachen. Inspektion des Findelhauses. 10. Hübler: Stadtrichteramt, Kirchen- und Schulinspektion, Jahrmarktsinspektion, Verwaltung des Stadtwesens, Zinsamt, Trankssteuer-Einnahme, Religionamt, Administration des Bölauischen Malz- u. Brauhauses, Quartieramt, sämmtlich zu Neustadt-Dresden. Kellerinspektion. Leihhausdeputation. Ausserordentliche Assessur bei dem Stadtpolizeikollegium. 11. Ayrer: Vizestadtrichteramt zu Neustadt-Dresden. Pfennig- und Quatembersteuer-Einnahme daselbst. Administration der Stadt-Kriegs-Schuldenkasse. Assessur bei dem Stadtpolizeikollegium als wirkliches Mitglied. 12. Burkhardt: Deputation bei den Vormundschafts-, Erbtheilungs-, Kauf- und Lehnsachen. Inspektion der Annen-Kirche und Schule. Koinspektion der Kreuzschule. Deputation bei der Sparkasse. 13. Reinhardt: Assessur bei dem Stadtgerichte zu Dresden. Wasserinspektion. Portechaiseninspektion. 14. Herrfarth: Assessur bei dem Stadtgerichte zu Neustadt-Dresden. Verwaltung des Stadtkrankenhauses. Sub-Koinspektion bei der Generalaccise. Administration des Rösslerschen Hauses. Assessur bei dem Stadtpolizeikollegium als vormaliges Mitglied. 15. Stübel: Personensteuer-Einnahme. Assessur bei der kleinen Raths- und Kommissionsstube. Administration des Apitzischen Malzhauses und des Weisseschen Brauhauses. Koinspektion über die Keller und das Probierhaus. Zapfengelder-Einnahme. Inspektion über das Ungeld und die ausländischen Biere. Thor- und Gastzettel. Vierthalergelder-Einnahme. Verwaltung der Wils'schen Stiftung. — Die in dieser Geschäftsvertheilung sich darstellende grosse Zersplitterung der zusammengehörigen Verwaltungsaufgaben muss vom ungünstigsten Einflusse auf den Geschäftsgang gewesen sein.

1) Cod. II, 5 S. 14.

Digitized by Google

Obwohl also damals bereits ein Bürgermeister eingesetzt war, scheint sich die eigentliche Geschäftsführung noch in den Händen landesherrlicher Beamter befunden zu haben. Die erste urkundliche Erwähnung eines Stadtschreibers *(Peter Bernher statschriber, notarius civitatis)* fällt in das Jahr 1380[1]).

Die Stadtschreiber waren im Mittelalter in der Regel die einzigen Gelehrten beim Rathe und infolge dessen in vielen Dingen von ausschlaggebendem Einflusse. Sie gehörten bis in's 16. Jahrhundert meist dem geistlichen Stande an, besassen aber dabei seit dem 15. Jahrhundert juristische Bildung. Manche von ihnen waren vor ihrer Berufung in diese Stellung Schulmeister bei der Kreuzschule gewesen; in Altendresden war sogar regelmässig dem Schulmeister die Stadtschreiberei als Nebenamt übertragen. Da die Stadtschreiber damals von ihrem Amte nicht voll in Anspruch genommen waren, konnten sie nebenbei das öffentliche Notariat ausüben.

Ursprünglich hatte der Stadtschreiber ausser den Rechtsgeschäften das gesammte Kanzleiwesen des Rathes allein zu besorgen, insbesondere die Führung der Stadt- und Gerichtsbücher, die Ausfertigung von Urtheilen, Urkunden, Berichten, Briefen und dergleichen, sowie die Aufstellung der Geschossregister; gemeinschaftlich mit dem Baumeister lag ihm bei Jahrmärkten das Austheilen der Gewandstände und die Einnahme des Stättegeldes ob. Im Jahre 1478 wurde ihm ausserdem die Führung der Kämmerei- und der Zinsamtsrechnungen übertragen[2]). Vielfach wurde er als Vertreter des Rathes in streitigen Angelegenheiten nach auswärts entsandt, auch nahm er seit dem 16. Jahrhundert neben mehreren Rathsherren an den Landtagen Theil.

Die Zunahme der Geschäfte machte im Jahre 1521 die Anstellung eines Unterstadtschreibers [1521 *underschreyber*, 1530 *understadtschreiber*[3])] nöthig, der als Gerichts-

---

1) Cod. II, 5 S. 66. *2)* Stadtbuch 1477 flg. Vorderdeckel. *3)* Dieser erste Unterstadtschreiber, Nikolaus Weiss, war ebenfalls öffentlicher Notar (vgl. Urk. v. 1. Febr. 1500 im RA). Er bekleidete die Stelle bis 1534 (vgl. Kämmereirechn. 1534: *2 ß 22½ gr. Nickel Weiß dem alden underschreiber, als er abgeczogen, geschenckt);* sein Nachfolger war Ambrosius

Digitized by Google

schreiber verwendet und mit der Führung der Geschoss- und Zinsregister, sowie mit der Erhebung des Budengeldes und Pferdezolles bei Jahrmärkten betraut wurde. Im Jahre 1554 wurde noch ein zweiter Unterstadtschreiber [1]) eingesetzt und bald darauf auch noch ein besonderer Gerichtsschreiber.

Seit der Anstellung eines Gehilfen führte der Stadtschreiber den Titel Oberstadtschreiber; 1540 wird Martin Heussler als „Oberstadtschreiber und Syndikus" bezeichnet [2]). Im Jahre 1580 wurde infolge der Einrichtung der Kommissionsstube zur Erledigung landesherrlicher Aufträge in Jurisdiktionsangelegenheiten neben dem Oberstadtschreiber noch ein besonderer Syndikus als Rechtsbeistand des Rathes angenommen [3]), diese Theilung der beiden Aemter aber nach dem Tode des Oberstadtschreibers Burkhardt Reich 1604 wieder aufgehoben. Von da an war wieder der Oberstadtschreiber zugleich Syndikus und führte beide Titel. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts blieb jedoch nur noch der Syndikustitel in Uebung, und der bisherige erste Unterstadtschreiber wurde nun als Stadtschreiber bezeichnet.

Die Stadtschreiber wurden im Mittelalter nach längerer Dienstzeit in der Regel in den Rath aufgenommen und mehrfach gleich im ersten Jahre zum Bürgermeister gewählt, wie schon 1396 der erste uns bekannte Stadtschreiber Peter Berner. Von 1556 bis 1616 war es üblich, dass die Stadtschreiber dieses ihr Amt unverändert beibehielten, während sie dem regierenden Rathe angehörten; auch einzelne Unterstadtschreiber sassen damals gleichzeitig im Rathe. Vereinzelt waren schon die Stadtschreiber Naumann (1525) und Heussler (1539) Rathsherren, ersterer sogar Bürgermeister gewesen, ohne ihr bisheriges Amt sogleich aufzugeben. Seit 1617 standen die Oberstadtschreiber oder Syndici wieder ausserhalb des Rathes, waren aber zum Theil gleichzeitig Beamte im kur-

---

Weiss (vgl. Bürgerbuch C. XIX. 1 Bl. 8), der am 6. November 1550 starb und durch „einen aus der Kantorei", Jakob Lincke, ersetzt wurde (A. XXIV. 62w Bl. 4). Die beiden genannten Weiss sind nicht mit dem Oberstadtschreiber Michel Weisse zu verwechseln.

1) Namens Andreas Ludwig (C. XIX. 1 Bl. 70). *2)* Kontraktbuch 1535 flg. Bl. 57b. *3)* Erst Dr. Johann Schöffel, dann Dr. Christian Barth.

Digitized by Google

fürstlichen Dienste. Wenn, wie es im 18. Jahrhundert vorkam, ein bisheriges Rathsmitglied zum Syndikus gewählt worden war, so musste er für die Dauer der Führung dieses Amtes aus dem Rathe austreten, aber seine Stelle und Anciennität blieb ihm gewahrt, bis er, wie es üblich war, als Bürgermeister wieder eintrat. Am 1. März 1805 beschloss der Rath, den Syndikus stets aus seiner Mitte zu wählen und ihm Sitz und Stimme im Kollegium zu belassen, das Syndikat also zu einem gewöhnlichen Beiamte zu machen, dessen Inhaber es bis zu seinem Aufrücken in eine Bürgermeisterstelle ununterbrochen fortführen sollte; das Protokolliren und Registriren in der grossen Rathsstube wurde nunmehr dem Stadtschreiber übertragen, nur in wichtigen, das Innere des Rathes und dessen Gerechtsame betreffenden Angelegenheiten sollte der Syndikus das Protokoll führen. Während er in der letzten Zeit die Land- und Ausschusstage in Vollmacht des Rathes allein oder mit dem regierenden Bürgermeister abwechselnd besucht hatte, sollte diese Vertretung des Rathes künftig von beiden gemeinschaftlich ausgeübt werden. Im Interesse der Unabhängigkeit des Syndikus beschloss man jedoch schon am 1. Mai 1816, zu dem früheren Verhältnisse zurückzukehren und ihn wieder ausserhalb des Rathskollegiums zu stellen [1]).

Solange der Rath fast nur aus nicht juristisch gebildeten Bürgern bestand, besassen die Oberstadtschreiber und Syndici in allen Angelegenheiten, deren Erledigung Rechtskenntnisse erforderte, den massgebenden Einfluss, so dass sogar im Jahre 1599 im Rathe die Frage zur Erörterung gestellt wurde: Ob jetziger Zeit wegen der wichtigen „Rechtfertigungen“ mehr am Syndikus oder am Konsul gelegen sei? [2])

Einige Einbusse erlitt diese hervorragende Stellung, als im 18. Jahrhundert fast lauter Juristen die Rathsstellen eingenommen hatten. Immerhin aber gebührte dem Syndikus, besonders als Vermittler der Beziehungen zwischen dem Rathe und der Landesregierung, noch der erste Rang hinter den Bürgermeistern.

---

1) A. VIII. 39. 2) A. II. 25.

Digitized by Google

Die Besoldung des Stadtschreibers, bis 1456 6 Schock und seit 1457 9 Schock Groschen, wurde 1478, als man ihm die Führung der Kämmerei- und Zinsregister mit übertrug, auf 12 Schock, 1505 auf 14 Schock und 1533 auf 17½ Schock erhöht. Ausserdem bezog er im 15. Jahrhundert ein Bekleidungsgeld von 1 bis 3 Schock Groschen. Vom Rathe erhielt er nicht selten einzelne Bekleidungsgegenstände geschenkt. Er genoss freie Wohnung; die Bürgerrechtsgebühren und das Geschoss waren ihm erlassen. Seine Auslagen für Kanzleibedürfnisse und die Reisekosten bei auswärtigen Verrichtungen erhielt er vergütet und ausserordentliche Arbeiten besonders bezahlt [1]). Der Altendresdner Schulmeister erhielt als Stadtschreiber 1 Gulden Jahrsold [2]). Der Unterstadtschreiber hatte in der ersten Zeit halb so viel Besoldung wie der Stadtschreiber [3]). Der Stadtschreiber Michel Weisse wurde mit 50 Gulden Gehalt angestellt und durfte, wie seine Vorgänger, nebenbei die Notariatspraxis betreiben. Sein Nachfolger

---

1) Kämmereirechn. 1402: *dem stadscriber kein Missen czu myme herren von der heringen wegen 15 gr. . . . dem stadscriber keyn dem Hayne von der zcinsse wegen der phaffen 14 gr.* — Desgl. 1407: *dem statschriber vor grune wachz 20 gr. czu ingesigiln.* — Desgl. 1408: *dem stadscriber keyn Missen umme dy bestetigunge der burger czu czerunge 12 gr.* — Desgl. 1423: *3 ß 36 gr. vor 12 ellen gewandis deme statschriber, daz em di burger gobin zcu geschencke.* — Desgl. 1459: *58 gr. dem stadscreyber zcu lone, daz er hat geschrebin 29 ortil ye von dem ortil 2 gr.* — Desgl. 1479: *50 gr. dem statschriber von 25 rechtspruchen zcu schriben.* — Desgl. 1489: *4 alde ß dem statschreiber Fitzstrohe, hat die alde schulde und register zcusampne in ein buch colligirt.* — Desgl. 1492: *40 gr. Thoma Bereuter und dem statschriber, das sie dem rat wider denn pfarrer procurirt haben.* — Desgl. 1500: *17 gr. dem statschreiber vor ein bar stiffeln.* — Desgl. 1505: *4 ß dem statschreiber von allen alden schulden in ein register zu brengen und rechnungen uff die brotwage zu machen.* — Desgl. 1519: *1 ß dem stadschriber gegeben, das er etliche confirmationes und andrs in eyne ordenung brocht und ausgeschriben.* — Desgl. 1521: *3 fl. von des stadschreibers heuslein mittelhon uffs jhar.* — Desgl. 1543: *3½ ß dem statschreiber zu stewer seines mitgeldes seiner wohnunge.* *2)* Altendresdner Stadtrechn. 1516: *20 gr. dem stadtschreyber daß jar uber seynn gebure.* *3)* Kämmereirechn. 1522: *8 ß 45 gr. gegeben Nickeln dem underschreyber, hat das geschos gerichtet, zinsregister und ander register gehalden und dasselbe das jhar uber eyngemanet.*

Digitized by Google

Burkhardt Reich bezog, ausser seinem Einkommen als Rathsmitglied, 80 Gulden, während der neben ihm angestellte Syndikus Dr. Schöffel 34 Gulden, dessen Nachfolger Dr. Barth aber schon 100 Gulden jährlich erhielt. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts war die Syndikatsbesoldung auf 300 Gulden gestiegen, und hundert Jahre später waren zu dieser festen Besoldung eine Anzahl sich eben so hoch belaufende Nebeneinnahmen hinzugekommen. Der letzte Syndikus, Möhnert, zugleich Brückenamtsverwalter, hatte 1831 ein Gesammteinkommen von 2355 Thalern.

b. Kanzleibeamte.

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts wurden die gesammten Kanzleigeschäfte des Rathes von dem Stadtschreiber und den ebenfalls juristisch gebildeten Unterstadtschreibern allein besorgt. Wenn in früherer Zeit einzelne Verwalter von Rathsämtern einen Schreiber beschäftigt hatten, war dies auf ihre eignen Kosten geschehen. So pflegte der Baumeister schon im 15. Jahrhundert seine schriftlichen Arbeiten einem Schreiber zu übertragen, dem der Rath seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts alljährlich ein Trinkgeld verabreichte[1]); ein wirklicher Rathsbeamter mit dem Titel Bauschreiber wurde erst 1591 für die Dauer des Gewandhausbaues am Neumarkte zur Ueberwachung der Arbeiter und zur Führung der Rechnungen über Baumaterialien und Löhne angestellt[2]). Auch der schon im Jahre 1463 genannte Stuhlschreiber[3]), der damals wahrscheinlich die Register über die Kirchenstühle führte und die Inschriften an denselben fertigte, nach der Reformation aber nur noch Schreib- und Rechenunterricht für die Jugend ertheilte, und dessen Stelle erst 1819 eingezogen wurde, war ursprünglich nicht städtischer, sondern kirchlicher Beamter und erhielt als Lehrer vom Rathe nur freie Wohnung[4]). Als Gehilfe des Ziegelherrn wurde 1548

---

1) Kämmereirechn. 1504: *2½ ß Leonhardt Seidestigker vom bawampt und schreiber.* — Desgl. 1505: *30 gr. dem bawmeister seinem schreiber ditz jare im zu schreiben.* *2)* C. XIII. 1 Bl. 76. *3)* Neues Archiv für Sächs. Geschichte Bd. 4. S. 110. *4)* Vgl. Kämmereirechn. 1553. — A. XII. 109.

Digitized by Google

ein Ziegelschreiber mit fester Besoldung angenommen [1]). Zu den seit dem Ende des 16. Jahrhunderts auftretenden nicht juristisch gebildeten Kanzleibeamten gehören namentlich der Kommissionschreiber oder Kommissiondiener, gleichzeitig Schreiber und Bote bei der Kommissionstube, der Religionamtsschreiber, der Lazarethschreiber, sowie mehrere Steuerschreiber als Gehilfen der Steuereinnehmer, welche letztere seit dem 17. Jahrhundert nicht mehr Rathsmitglieder, sondern Unterbeamte waren [2]). Im Jahre 1703 wurde ein Kammerschreiber als Gehilfe des Stadtkämmerers angestellt; der Inhaber dieses Postens wurde 1833 zum Kämmereikassirer ernannt, neben dem noch ein Kämmereikontroleur und ein Kämmereikassenschreiber eingesetzt wurde [3]). Ein Registrator fungirte zuerst beim Stadtgericht seit 1767, ein Rathskalkulator wurde 1816 angestellt.

c. Vollzugsbeamte.

1. Der älteste aller Rathsbeamten ist der Büttel oder Frohnbote (1299 *bedellus civium* [4]), 1403 *bottil*, 1427 *bote*, 1455 *fronebote*, 1492 *frone*), seit dem 17. Jahrhundert auch Stockmeister oder Gerichtsknecht genannt, der das Amt eines Gerichtsvollziehers und Gefängnisswärters versah. Er war in älterer Zeit von der guten bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen, so dass sich in der Stadt nicht leicht ein Bewerber um die Stelle fand und man ihn gewöhnlich von auswärts beziehen musste; er wurde daher meist erst auf Probe angestellt [5]). Der Büttel genoss um die Mitte des 15. Jahrhunderts einen Wochenlohn von 3 Groschen, um die Mitte des 16. Jahrhunderts 6 Groschen, sowie freie Kleidung und Wohnung in der Büttelei; die Auslagen für den Unterhalt

1) Kämmereirechn. 1548: *Zigelschreiber. 5 ß Peter Landauer uff 50 wochen je eine wöche 6 gr., dann er nach vocem jocunditatis dem zigelhern zum diener auffgenommen und zugegeben.* *2)* A. XII. 1 bis 11. *3)* A. XII. 24. *4)* Cod. II, 5 S. 12. *5)* Kämmereirechn. 1510: *Am dornstag noch judica hat ein ersamer rath Lampertum von Libenwerde zu einem fronenbotten uffgenomen zcwischen hie und Michaelis zu versuchen, so ers redelichen halden wirdet, magk im solchs dinst bleiben.*

Digitized by Google

der Gefangenen wurden ihm besonders vergütet [1]). Altendresden hatte seinen besonderen Frohnboten [2]), der dort zugleich Stadtknecht war.

2. Der Henker, Temmerer, Züchtiger, Nachrichter, Scharfrichter oder Blutrichter (1407 *henger*, 1455 *themmer*, *temmerer*, 1493 *nochrichter*, 1496 *zeuchtiger*, 1514 *scharfrichter*, 1520 *bluthrichter*), dem ausser der Vollstreckung der Leibes- und Lebensstrafen auch das Geschäft eines Schinders oder Abdeckers (1493 *schinder*, 1501 *auffderker*) übertragen war; da er als solcher die herrenlosen Hunde von den Strassen wegzufangen und zu tödten hatte, hiess er auch der Hundeschläger (1408 *huntsleger*). Ausser einer festen Besoldung erhielt er im Mittelalter für jeden Strafvollzug einen besondern Lohn, und zwar für das Radebrechen 30, für andere Lebens- und Leibesstrafen meist 15 Groschen [3]). Ebenso wie der Frohnbote bezog der Henker einen Zins von wöchentlich 1 Groschen aus dem öffentlichen Frauenhause, dessen Ueberwachung diesen beiden anvertraut war; in der Woche vor Ostern, wo das Frauenhaus geschlossen war, erstattete ihnen der Rath den ausfallenden Zins [4]). Die zur

---

1) Kämmereirechn. 1410: *Honnß dem botil 7½ gr. von eyme gevangen, deme hee czessin gab.* — Kämmereirechn. 1491: *10 gr. Caspar dem botenn etliche des rats gefongene 4 wucken gespeiset.* *2)* Altendresdn. Stadtrechn. 1469: *Item dedi dem nawen boten 2 gr. zcu vortrinken . . . . vor eyn sloß 12 ß. yn dy botcleye.* *3)* Kämmereirechn. 1407: *dem henger von 15 wochen sins loyns 1 ß gr.* — Ebendas.: *dem henger ½ ß, daz her den radebrechte, der in Unßer Vrauwen kirchen gestoln hatte.* — Desgl. 1409: *meister Pauel 1 ß von 4 person, eyn czu toten, 1 ougen ausbrechen, 2 czu der stewpe czu hauwen.* — Desgl. 1418: *30 gr. dem henger von dreyen frauwen, dy eyne begrub her lebende und brante ir czucc an den stirnen.* — Ebendas: *15 gr. dem henger, daz her dy Melczerynne brante umme den unglobin.* — Desgl. 1422: *15 gr. dem henger von eynir frauwen, dy her durch dy bagken brante.* — Desgl. 1426: *meister Pauel 23 gr. als um den keczer, den mon secte, und den czins der frauwen in der martirwoche.* — Desgl. 1428: *meister Pauel, daz her den jopendyp hing, 15 gr.* — Desgl. 1431: *Petir Hohrmecher 30 gr. vor zewey uf dem prenger und eynen zcur stupen geslagin.* — Ebendas: *dem henger 15 gr., das her eynen dort hinden gehauwen hat.* — Desgl. 1433: *dem henger 15 gr., das her eynen enthoupte.* — Desgl. 1435: *15 gr. vor eynen, der gesleift wardt.* *4)* Kämmereirechn. 1422: *8 gr. dem henger von der huren wegin yn der martirwochin.* — Desgl.

Digitized by Google

Strafvollstreckung nöthigen Geräthe, wie Räder, Fässer, Leitern, Haken, Stricke u. s. w., wurden ihm geliefert [1]). Zur Wohnung war ihm ein Haus im Loche, in der Nähe der Büttelei und des Frauenhauses, eingeräumt; für die mit der Abdeckerei verbundenen Verrichtungen, die er hauptsächlich seinen Knechten überliess, war eine Schinderei an der Elbe erbaut, die im 16. Jahrhundert nach der Weisseritz ausserhalb der Wilsdruffer Vorstadt verlegt wurde [„grüne Schinderei"] [2]).

Der Dresdner Henker war von jeher zugleich für die umliegenden Städte und Dörfer angestellt gewesen [3]). Da er aber auswärts oft zu hohe Ansprüche gemacht hatte, so dass in armen Dörfern wiederholt die Hinrichtungen der Kosten wegen hatten unterbleiben müssen, erliess Herzog Georg im Jahre 1493 eine seine Amtsthätigkeit regelnde Verordnung [4]). Darnach sollte er in den Städten und Aemtern Dresden, Freiberg, Hain, Meissen, Pirna, Radeberg, Dippoldiswalde und Lommatzsch richten und eine Jahresbesoldung von 50 Gulden empfangen, wozu die Stadt Freiberg 8, Dresden und Hain je 6, Meissen und Pirna je 4, Radeberg, Dippoldiswalde und Lommatzsch je 2 Gulden und den Rest die herzogliche Kammer beizutragen hatten; zur Zehrung sollte er bei aus-

---

1489: *2 gr. den knechten zcugepust zcu irem lone am sonabend vigilia pasce, dan der frawen wirtein gibt die martirwuche nichtes.* — Desgl. 1505: *55 gr. dem froneboten die wuche 1 gr., man hat im aus dem frawnhause die martir und 14 tage ostern nichtes geben.*

1) Kämmereirechn. 1422: *3 gr. schillinge vor eyn rat, daz man eynen geradebrecht hatte.* — Desgl. 1434: *4 gr. vor vaß, darynne man die frawen brante.* — Desgl. 1536: *5 gr. dem scharffrichter strickgeldt.* — Altendresdner Stadtrechn. 1531: *½ fl. vom schosser vor die littern und hocken, die der scharffrichter genommen, do er Clyhenßgen gebranth.* *2)* Kämmereirechn. ca. 1420: *1 ß 36 gr. vor eyn huz by deme henger, daz die burger dem henger kouften.* — Geschossreg. 1456: *10 gr. von dem ofene yn dy hengerye anno L.* — Kämmereirechn. 1455: *4 gr. 6 ₰. zcu dem borne in der Kottilgasse zcu fertigen an cymer* ꝛc. *von des hottils, hengirs und huren hewsern.* — Bauamtsrechn. 1480: *19 ß schyndel, dy seyn kommen uff dy schyndereye.* — Hasche, Urk. S. 372. — Zinsamtsrechn. 1529: *4 gr. dem bruckemeister von der schinderey vor der stadt an der Elben.* — Vergl. S. 60. *3)* Kämmereirechn. 1418: *1 ß dem henger von myns herren dez lantgreven wegin, daz her czu der Gotelobin gericht hatte.* *4)* Stadtbuch 1495 flg. Bl. 51.

Digitized by Google

wärtigen Verrichtungen nicht mehr als 6 Groschen täglich verlangen, auch die Pferde, die ihm zugeschickt würden, wenn er mit dem Rade zu richten hätte, nicht für sich behalten dürfen. — Das Zeichen seines Amtes war das Richtschwert, das er bei seinem Abzuge dem Rathe überantwortete [1]). Der Scharfrichter Kunz Pelz erhielt bei seiner Anstellung im Jahre 1548 eine Dienstanweisung [2]), die auch seine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft regelte. Er sollte sich nebst seinem Gesinde mit den Bürgern nicht „zu gemein machen", sich in den Wirthshäusern allein auf einen Winkel setzen und niemand sein Getränk anbieten, durfte jedoch, wenn ihm ein anderer seine Kanne reichte, diesem Bescheid thun; ihm und seinen Knechten war in der öffentlichen Badestube ein besonderer Platz angewiesen. Je mehr im Laufe der Zeit die Verhängung von Leibes- und Lebensstrafen eingeschränkt wurde, um so mehr trat beim Scharfrichter das Abdeckergewerbe in den Vordergrund, und damit nahm auch der Ruf seiner bürgerlichen Unehrlichkeit ab [3]).

3. Dem Stadtrichter waren, hauptsächlich zur Ausübung der Polizeiaufsicht, im 15. Jahrhundert ein bis drei Richterknechte oder Gerichtsdiener beigegeben, deren Zahl bei besonderen Gelegenheiten, namentlich bei dem Johannisablassfeste, bis auf sechs vermehrt wurde [4]). In ihrer Thätigkeit als Polizeidiener wurden sie seit dem 16. Jahrhundert durch die Nachtwächter, den Bettelvogt u. a. unterstützt.

4. Die beiden Stadtknechte oder Stadtdiener, auch die reitenden Knechte genannt, waren berittene Boten des Rathes, die dessen Briefe nach auswärts besorgten, Gefangene transportirten, behufs Aufrechterhaltung der Niederlags- und Bierschankprivilegien die Strassen und Herbergen

---

1) Kämmereirechn. 1511: *21 gr. dem gepusten nochrichter zcerunge, hat dem rath sein swert uberantwurt.* *2)* A. XXIV. 62w Bl. 111. *3)* Die älteren Rathsakten über den Scharfrichter sind bei den Septemberunruhen im Jahre 1830 vom Pöbel vernichtet worden. *4)* Vgl. S. 120. — Kämmereirechn. 1418: *1 ß 3 gr. dem richter mit sechs knechten vor lon und czerunge uf Johannis baptiste.* — Desgl. 1422: *3 schog Hannus dez aldin richters knechte von dreyen firtils jors syns vordinten lons.*

Digitized by Google

ausserhalb der Stadt visitirten u. s. w.[1]). Sie bezogen im Mittelalter wöchentlich 6 Groschen Besoldung, während die Richterknechte nur 5 Groschen erhielten. Seit dem 16. Jahrhundert hiessen sie Ausreuter, ein Name, der erst 1841 in Rathsaufwärter umgewandelt wurde.

5. Der Kreuzthurmwächter oder Hausmann hatte die Ankunft Bewaffneter in der Umgegend oder den Ausbruch eines Brandes durch Posaunensignal anzukündigen. In unruhigen Zeiten oder bei festlichen Gelegenheiten wurde ihm ein Gehilfe beigegeben[2]).

6. Die Thorhüter oder Thorwärter in den 5 Stadtthoren, die ebenfalls häufig Verstärkung erhielten[3]). Neben ihnen war für jedes Thor, mit Ausnahme des vom markgräflichen Schlosse aus versorgten Elbthores, ein Bürger gegen eine kleine Vergütung als Thorschliesser angestellt[4]).

7. Für die Sicherheit der Stadt nach aussen hin sorgten im Mittelalter die Mauerwächter und die vor den Mauern die Stadt umkreisenden Zirkeler, gegen Störungen der Ruhe und Sicherheit im Innern hatte der Stadtrichter mit seinen Knechten einzuschreiten. Erst im Jahre 1513 wurden besondere Wächter oder Nachwächter angestellt, die ihren Standort vor dem Rathskeller hatten und von da aus allstündlich durch die Gassen gingen, um die Stunden auszurufen, weshalb man sie

---

1) Kämmereirechn. 1407: *Kalaw der statknecht uff rechnunge ½ ß gr. . . . Czu dem jaremargte der richter und sin knecht mit den statdynern und sust 2 knechte mit deme bottil yczlicher 6 essen.* — Desgl. 1422: *12 gr. den statknechtin czu czerunge, alz se den dyp holtin, der dy messir gestolen hatte.* *2)* Kämmereirechn. 1401: *dem wechter uff des Heyligin Crucis torme 54 gr.* — Desgl. 1407: *Kyle [dem wechter] von vastnacht bis czu reminiscere 18 gr., do hub sichz an, daz man em die woche 3 schildechte gr. gab.* — Desgl. 1409: *unserm husmanne 20 gr.* — Desgl. 1418: *czweyen wechtern uf dez Heiligen Crucis torme tag und nacht . . . 16 wochen dedi eis 3 ß 12 gr., y dem manne dy woche 6 gr.* — Desgl. 1426: *44 gr. vor eyne bosaune unserm wechter.* *3)* Kämmereirechn. 1418: *fyr torhutern . . . fyr wochen dedi 1 ß 36 gr., dy man czuleite czu den, den man gebot. Item dy woche yn dem jormargte acht torhutern, dy man czuleite, 48 gr.* — Desgl. 1423: *1 goldin Hanze torwerter czu dem nuwen jare und alz her syne thochter weg gab.* *4)* Kämmereirechn. 1484: *1 ß 4 gr. den torslissern, ye eyme das jar 16 gr.*

Digitized by Google

auch als Stundenschreier bezeichnete[1]). Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts waren sie einem Oberwächter, Nachtrichter genannt, unterstellt, der gewöhnlich zugleich den Dienst als Marktmeister mit versah und seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts den Titel Nachtwachmeister führte[2]).

8. Der Flurschütze, während des Sommers zur Bewachung der Feldfrüchte in der Stadtflur angestellt[3]).

9. Der Hirt oder Hutmann, der die Schweine der Bürger hütete[4]).

10. Der Marktmeister, dem die Marktpolizei, die Vertheilung der Marktstellen und die Einnahme des Stättegeldes oblag; ausser einem Gehalt flossen bis zum Jahre 1694 auch die Erträgnisse des Marktpfennigs ihm zu[5]).

11. Da kein Hopfen und Malz zum Verkauf gebracht werden durfte, ausser wenn er auf dem Markte mit des Raths Scheffel gemessen worden war, hatte sich die Anstellung eines besonderen Marktbeamten für diesen Zweck nöthig gemacht, des Hopfenmessers, der zu seiner Besoldung eine Messgebühr erhob[6]).

---

1) Kämmereirechn. 1513: *28 ß 52 gr. vier wechtern vorm keller iren dreyen 8 und Jobsten 10 gr., facit 51 wochen uts.* — Desgl. 1526: *22 ß 44 gr. vier wechtern die stunden bey nacht außtzuschreyen uff 23 wochen* [im Sommer] *zu 6 gr. eynem und uff 29 wochen eynem tzu 7 gr.* [im Winter]. — Desgl. 1536: *Nachtwechtern undern keller: 22 ß 40 gr. des nachtes dye stunden auszuruffen vier wechtern. 3 ß 54 gr. zween wechtern in der Naustatt.* — Desgl. 1545: *33 ß 48 gr. sechs nachtwechtern vom seiger auszuruffen und in alle gassen alle stunde zu gehen.* — Desgl. 1578: *33 ß 48 gr. den sechß stundenschreyern oder nachtwechtern, idern im sommer 6 und im wintter 7 gr. wöchentlichen.* *2)* A. VIII. 54ab Bl. 18. *3)* Kämmereirechn. 1461: *dem flurerschotczen 12 gr.* (Wochenlohn). — Desgl. 1532: *4 ß 40 gr. zweyen flurschutzen uff 20 wochen von cantate biß uff crucis wochlich 14 gr.* *4)* Kämmereirechn. 1407: *deme hirten 1 ß gr. sins loyns.* — Desgl. 1408: *deme swinhirtin ezu der stad gebit man 3 ß gr. und 1 maldir korn.* — Altendresdn. Stadtrechn. 1480: *dem nawen hirten bibalia 2 gr.* *5)* Kämmereirechn. 1504: *6 ß 24 gr. dem margktmeister uff 48 wuchen, die wuche 8 gr.* — Rathsprotokoll 1548 Bl. 6b: *Dem marckmeister Jacob ist freitags nach oculi sein beschiedt gegeben, sich zwischen hier und Walpurgis umb einen andern dienst umbzuthun . . . seins unvleisses halb;* auf seine Bitte wird er aber gegen wöchentliche Kündigung wieder angestellt (A. XXIV. 62w Bl. 71). *6)* Zinsamtsrechn. 1472: *der gesworne hoppen-*

Digitized by Google

Die meisten dieser ältesten Unterbeamten, deren Zahl sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erheblich vermehrte, erhielten ausser ihrem Jahres- oder Wochenlohn und einem kleinen Quantum Korn freie Amtskleidung. Dieselbe bestand in einer grauen Joppe und in rothen Hosen, die im Winter mit schwarzen vertauscht wurden; dem Kreuzthürmer wurde auch ein Pelz geliefert [1]). Von Abzeichen in den Stadtfarben, die auf den Aermeln angebracht wurden, findet sich erst im Jahre 1525 eine Spur [2]). Die Stadt- und Richterknechte trugen Panzer und Pickelhaube, die ersteren waren mit Schwert und Armbrust, die letzteren mit Hellebarden bewaffnet [3]).

d. Raths-Handwerker und Arbeiter.

Schon im Mittelalter standen eine Anzahl Handwerker und Arbeiter im Dienste des Rathes, theils ausschliesslich und gegen feste Besoldung, theils nur zur Ausführung einzelner Aufträge. Es sind namentlich folgende:

---

messer. — Kämmereirechn. 1507: *Uff sonnabendt noch corporis Christi hat der rath Jacoff Andris [von ?] Wilsdorff zu einem hoppemesser uffgnomen, dorzu vorcidet und sal itzliche umbligende stete und kretzschmar, wievil er maltz uff itzliche zceit zcwischen ostern und Michaelis messen wirdet, mit vleis auffzceichen und dem rate ansagen.*

1) Vgl. die Schneiderrechnung von 1427—1434: A. XV b. 42 Bl. 14 flg. — Kämmereirechn. 1480: *2 gr. Koler des hußmans pelcz geflickt.* — Desgl. 1489: *1 ß 10 gr. vor ein manfar graw tuch dem marckmeister und dreyen gerichtsdinern ir winterkleid.* — Desgl. 1499: *45 gr. vor 10 elen roth tuch den knechten zu hosen somerkleidunge.* — Desgl. 1501: *10 elen swartz hosentuch den knechten . . . 3 ß 28 gr. vor 48 elen roth [tuch] den gerichtsdienern, hausman und marstellern, grebermeistern, itzlichem 8 elen und vor 12 elen den reitenden knechten itzlichem 7 elen (!)* — Desgl. 1505: *24 gr. dem hausman vor ein peltz uffn thorm.* *2)* Kämmereirechn. 1525: *knecht cleydunge: . . . 7 gr. vor farbe schwartz und gele, haben tzwin richterknecht und der bote genhomen.* *3)* Zinsamtsrechn. 1470: *Nickeln stadtknechte 10 gr., das her sein swerdt lyeß beßern zu dem swerdtfeger. 30 gr. Mattes schutczenmeister von Lorencz statknechts armbrost zcu bessern.* — Desgl. 1494: *40 gr. vor 4 pickelhawben dem richter und den knechten worden. 6½ gr. vor 2 par hirschen hantzken den gerichtsknechten. 16 gr. vor pantzerstrich uf dy selbigen hantzken.* — Gerichtsrechn. 1526: *21 gr. vor zwu helleparten beyden gerichtsknechten.*

Digitized by Google

1. Der Gräbermeister, dem die Instandhaltung der Festungsgräben und die Ueberwachung der Neu- oder Reparaturbauten an den Festungswerken oblag [1]). Sein Amt erweiterte sich im 17. Jahrhundert zu dem eines städtischen Bauaufsehers, dem auch die Aufsicht über die Rathsgebäude übertragen war [2]).

2. Der Stadtwerkmeister oder Steinmetz, der die Hochbauten ausführte [3]).

3. Der Stadtzimmermann für alle Holzarbeiten [4]).

4. Der Steinsetzer, der die Strassenpflasterung besorgte [5]).

5. Der Röhrmeister, dem die Unterhaltung der Röhrwasserleitungen übertragen war [6]).

6. Der Steinbrechermeister im Steinbruche des Brückenamts zu Struppen und ein anderer im städtischen Steinbruche zu Plauen [Döltzschen] [7]).

---

1) Bauamtsrechn. 1411: *Thomas der grebermeister.* — 1548 erhielt der alte Gräbermeister Peter Kluge auf Lebenszeit ein wöchentliches Ruhegehalt von 12 Groschen bewilligt und setzte dafür den Rath zum Erben seines Häuschens ein (vgl. Kämmereirechn. u. Rathsprotokoll 1548). *2)* A. VIII. 54 a b Bl. 42. *3)* Bauamtsrechn. 1428: *24 gr. meister Oswalde dem stadwergmeister uff steinwerg.* — Kämmereirechn. 1535: *meister Bastian steynmetze 1 ß 45 gr. seyn jhorsolt.* *4)* Bauamtsrechn. 1427: *21 gr. meister Franczen dem stadczymmermann von dryczen buchsen laden.* — Kämmereirechn. 1535: *4 ß 20 gr. Nickeln von Zwicke des raths zcimmerman wochlich 5 gr., wirt ime gegeben seines alters halben, das er der statt eyn lange tzeyt gedynet.* Der erste Fall, dass einem Rathsbediensteten ein Ruhegehalt gezahlt wird. *5)* Kämmereirechn. 1500: *5 gr. Micheln Rormeistern zu Freiberg zcerunge am mitwoch nach reminiscere, ist zu einem steinsetzer uffgenomen.* *6)* Kämmereirechn. 1491: *3 gr. dem rohermeister 1½ tage an rorn geerbet.* — Desgl. 1523: *5 ß dem rormeister sein jarsolt, muß vor seine person alle erbt davor thun bey den rhorn, alleyn das yme der radt den zeug schigt und den helfferknechten lhonet.* — Laut Rathsprotokoll 1549 (Bl. 27) erhielt der Röhrmeister 7 ß Besoldung, wöchentlich 8 gr., *von den rhoren zu decken und das wasser inn gewonlichem baw, vorwarung und lauffe zu erhallten, wan er aber arbeiten wurde, ein tag 2½ gr.; von den andern gewercken des wassers hab er sonderlicher vorgleichung zu gewarten.* *7)* Bauamtsrechn. 1451: *den steinbrechermeister Niclaße und sienem compan vor gehorne: primo meister Niclaße vor alle siene steine 20 ß gr. vor 76 schiff uß der stad broche.* — Vgl. S. 7 Anm. 1.

Digitized by Google

7. Die Ziegelstreicher oder Ziegelmeister in der städtischen Ziegelscheune [1]).

8. Der Stadtschmied, der die bei Bauten und im Marstalle vorkommenden Schmiedearbeiten ausführte [2]).

9. Der Seigersteller oder Seigermeister, der die Rathhausuhr und nach Aufhebung des Franziskanerklosters auch die Klosteruhr aufzuziehen hatte; in älterer Zeit versah dieses Amt der Kreuzglöckner, später ein Sporer [3]).

10. Der Marsteller (1450 *marsteller*), der mit den der Stadt gehörigen Pferden und Wagen das Fuhrwesen des Rathes besorgte und seine Wohnung im Marstalle hatte.

e. Stadtpfeifer.

Der einzige Stadtmusikant war ursprünglich der Kreuzthürmer. Er besorgte sowohl das Stundenblasen vom Thurme als das Musiziren bei öffentlichen Aufzügen [4]) und bei Hochzeiten. Zu grösseren Festlichkeiten, insbesondere zu der Johannisprozession oder zu vornehmen Hochzeiten, liess der Rath im 16. Jahrhundert wiederholt die Leipziger Stadtpfeifer kommen [5]). Im Jahre 1572 aber wurden „um der Musica willen und gemeiner Stadt zur Zier“ vier Stadtpfeifer angestellt.

---

1) Nach Ausweis der Ziegelamtsrechnungen (A. XVb. 11 flg.) hatten die beiden Ziegelstreicher bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts feste Besoldungen und freie Beköstigung bei dem Baumeister, seit 1451 aber arbeiteten sie im Akkord und erhielten für das Tausend Dachziegel, fertig aus dem Ofen, 36 gr., für das Tausend Mauerziegel 16 gr. *2)* Kämmereirechn. 1407: *der stat smede sins aldin loyns und hat daz gar 1 ß gr.* *3)* Kämmereirechn. 1401: *dem seygermeister 1 sex. sins lonis.* — Desgl. 1402: *dem glockner von dem seger 1 ß gr.* (halbjährlich). — Desgl. 1432: *Andrean dem organisten von dem seiger 40 gr. sins loyns.* — Desgl. 1513: *1 ß 17 gr. 3 ₰. meister Hansen sporer dem itzigen seigersteller.* — Desgl. 1544: *seigersteller 2 ß uffm rathauße, 1 ß 20 gr. uffm kloster.* *4)* Kämmereirechn. 1489: *1 gr. dem hausman dem ochssen vorzcublasen* (beim Herumführen des Preisochsen für das Wettrennen am Johannisablassfeste). *5)* Kämmereirechn. 1522: *42 gr. den pfeyffern von Leyptzig geschangt uff des schossers hochtzeyt, das sie vor dem sacrament gepfiffen.* — Desgl. 1523: *42 gr. den pfeiffern von Leiptzig geschangt, haben auf Johannis in der procession gepfiffen.* — In Leipzig waren seit dem Jahre 1479 3 Stadtpfeifer angestellt (Cod. II, 8 S. 419).

Digitized by Google

Dieselben erhielten nach dem Tode des damaligen Thürmers ihre Wohnung auf dem Kreuzthurme, wo sie den Wachdienst, das Seigeraufziehen und das Stundenmelden zu besorgen hatten. Ausserdem waren sie verpflichtet, täglich dreimal, früh um 3 Uhr im Sommer und um 4 Uhr im Winter, Mittags um 11 Uhr und Abends um 8 Uhr vierstimmig vom Thurme zu blasen und in der Kirche, an Festen und wo sonst Gesänge aufgeführt wurden, den Chor mit ihren Instrumenten zu begleiten. Wenn sie zum Aufspielen bei Hochzeiten geholt wurden, durften sie nur von jedem Tische mit Hochzeitsgästen 3 Groschen fordern und zweimal mit dem Teller einsammeln gehen. Vom Rathe erhielten sie jährlich zusammen 60 Thaler zur Besoldung und überdies jeder einen Rock und einen Schragen Holz. Bald nachher wurde an Stelle der vier Stadtpfeifer ein einziger angestellt, dem die Haltung der nöthigen Gesellen und Lehrjungen selbst oblag. Er führte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts den Titel Stadtmusikus[1]).

4. Versammlungen und Festlichkeiten.

Plenarversammlungen des ganzen Rathes, des regierenden sowohl wie des ruhenden, fanden zur Berathung besonders wichtiger Angelegenheiten je nach Bedürfniss statt. Zu diesen Angelegenheiten gehörten namentlich die Eröffnung der Rathsbestätigung, der Erlass neuer statutarischer Bestimmungen oder Handwerksordnungen, Veränderungen am städtischen Vermögensbestande durch Kauf oder Verkauf von Grundstücken, Geld- oder Naturalzinsen, ferner die Ausschreibung ausserordentlicher Auflagen, die Ausrüstung von Mannschaften zu Kriegszügen und Aehnliches.

In den Wochensitzungen des regierenden Rathes *(vor eynem siczenden rathe)*, die man durch das Läuten der Rathsglocke ankündigte, wurden alle laufenden Geschäfte erledigt, soweit dieselben nicht den Verwaltern der einzelnen Rathsämter selbständig überlassen waren. Hierher gehörten die Beurkundung von Privatrechtshandlungen, die Bestrafung

1) C. XVI. 52f Bl. 237 flg. — A. XII. 13.

Digitized by Google

polizeilicher Uebertretungen, die Bürgerrechtsertheilungen, die Wahl und Verpflichtung städtischer Beamter, die Veranlagung der ordentlichen Abgaben, die Abnahme der jährlichen Aemterrechnungen u. s. w.

Bereits um das Jahr 1510 wurden durch eine vom Herzog Johann im Namen seines abwesenden Vaters, des Herzogs Georg, erlassene Geschäftsordnung [1]) die Rathssitzungen geregelt. Dieselben fanden wöchentlich zweimal, Mittwochs und Freitags, wenn aber auf einen dieser Tage ein Fest fiel, an einem andern Tage statt. Im Jahre 1554 wurde neben dem Mittwoch und Freitag auch der Sonnabend zum regelmässigen Sitztage bestimmt [2]), und im 17. Jahrhundert trat an die Stelle des Freitags der Donnerstag. Die Versammlungsstunde war seit dem 15. Jahrhundert früh 7 und Mittags 12 Uhr, am Hauptsitztage aber, Mittwochs, seit dem Jahre 1552 schon früh 6 Uhr [3]); im Jahre 1567 beschloss man, im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr früh zu beginnen [4]), und die Geschäftsordnung vom 20. April 1725 [5]) setzte die Sitzungsstunde auf 9 Uhr Vormittags fest. Unter ganz dringlichen Umständen, besonders in Kriegszeiten, fanden ausserordentliche Sitzungen selbst in der Nacht statt [6]). — Rathsferien scheinen schon im 16. Jahrhundert im Monat Juli stattgefunden zu haben [7]).

Jeder Rathsherr, der zur festgesetzten Stunde nicht auf dem Rathhause war, sollte nach der ältesten Geschäftsordnung einen Groschen zur Busse geben. Keiner durfte ohne Erlaubniss des Bürgermeisters das Rathhaus verlassen,

---

1) Beilage VIII. *2)* A. II. 100c Bl. 49. *3)* G. II. 18 l Bl. 137b. *4)* A. II. 100c Bl. 227b. *5)* A. II. 101e. *6)* Kämmereirechn. 1453: *3 gr. vor lichter, die man uff das rathuß muste holen, also die herren die selbiger czeit zcu mitternacht musten uffstehen.* — Als am Sonnabend nach Viti 1555 Kurfürst August dem gewählten Brückenmeister die Bestätigung verweigert und seinen Baumeister Trost einzusetzen befohlen hatte, hielt der Rath schleunigst am folgenden Sonntage früh 6 Uhr eine Sitzung (A. II. 100c). *7)* Als die Töpfer am 16. Juli 1550 eine Klage beim Rathe anbringen wollten, *ist ihnen vom burgermeister Lindeman antwort gegeben, solltenn diese clage biß zcu außgang der ferien ruhen lassenn, alsdan, wan beide rethe beysammen, widder anregenn* (A. XXIV. 62w).

Digitized by Google

und wer sich an einem Sitztage aus der Stadt begeben wollte, hatte beim Bürgermeister Urlaub zu nehmen. Das Mitbringen von Waffen in die Rathsstube war verboten.

Unter dem Vorsitze des Bürgermeisters wurde über die Geschäfte in der Weise verhandelt, dass alle Rathsherren der Reihe nach angehört wurden und zuletzt der Bürgermeister seine Meinung aussprach. Wenn kein Vorschlag einstimmig [1468: *mit eintrechtigklicher stimme*[1]] angenommen wurde, entschied man durch Stimmenmehrheit [1471: *noch der meisten stimmen*[2]]. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Rathsmitgliedern war wohl von jeher zur Giltigkeit eines Beschlusses erforderlich, wenigstens finden sich schon im 16. Jahrhundert Fälle, dass die Beschlussfassung mit Rücksicht auf die zu geringe Zahl der Anwesenden aufgeschoben wurde[3]. Die Geschäftsordnung von 1725 schrieb die Beschlussfassung nach Stimmenmehrheit der Anwesenden vor; wären aber so viele abwesend, dass sie eine Mehrheit gegen die Vorlage ausmachen könnten, so sollte die Sache, wenn sie von Wichtigkeit und eine Ausgabe von wenigstens 50 Gulden damit verbunden sei, bis zur nächsten Sitzung vertagt werden, in geringen Angelegenheiten aber sollte ein Bürgermeister mit 3 bis 4 Senatoren einen gültigen Beschluss fassen können.

Die Führung von Sitzungsprotokollen in den Plenarversammlungen wurde bereits am 23. März 1487 beschlossen[4], aber nicht regelmässig fortgesetzt. Protokolle über alle Rathssitzungen sind, wenn auch für manche Zeiträume unvollständig, seit 1543 vorhanden, während sich vorher die Rathsbeschlüsse in Stadtbüchern, Stadtrechnungen u. s. w. zerstreut finden. Die Geschäftsordnung von 1725 fordert regelrechte Protokolle mit Präsenzliste. Im Jahre 1767 vereinigten sich die Senatoren zu einer Beschwerde darüber, dass während des letzten

---

1) Cod. II, 5 S. 244. *2)* Cod. II, 5 S. 255. *3)* A. II. 100c Bl. 228 (1567): *Von denen zu Altendresden ansuchung geschehen wegen des wendelsteins zur kirchen, ist auffgeschoben worden, wan mehr herren bei einander.* *4)* Privilegienbuch A. I. 18e Bl. 11: *Item es ist am freitage nach oculi im LXXXVII. jore durch drey rette beschlosßenn, das man alle beschliß der rethe von jore zu jore, von tage zu tage in dis jor* [soll heissen: *buch*] *nach einander vorczeichenn und schreibenn sall.*

Digitized by Google

Krieges die Führung eines Protokolls eingeschlafen sei, auch dass der Rath seit neuerer Zeit nicht mehr an Einer Tafel sitze, sondern die Bürgermeister mit dem Syndikus an einer Tafel allein Platz genommen hätten, was die Verhandlungen erschwere und, zumal der Syndikus ihnen den Rücken zuwende, als eine Missachtung empfunden werde. Im folgenden Jahre wurde diese Beschwerde erneuert, mit dem Bemerken, dass die Bürgermeister den Senatoren fast wie Subalternen begegneten und die meisten Dinge entschieden, ohne die Senatoren nur zu fragen; dies sei auch der Grund, warum sie die Führung eines Protokolls unterliessen [1]).

Im Mittelalter liebten es die Rathsherren nicht, in langwierigen Berathungen, wie z. B. bei der Prüfung von Rechnungen, beisammen zu sitzen, ohne ein stärkendes Getränk oder einen Imbiss zu sich zu nehmen; zahlreiche, mitunter ziemlich hohe Posten in den Rechnungen legen dafür Zeugniss ab, was man in solchen Fällen an Bier und Wein „im Thun der Stadt vertrank“ und an Butterfladen, Brezeln und Obst verzehrte [2]).

Ausserhalb des Rathhauses war der Rath oft zu Besichtigungen versammelt, an die sich in der Regel ein kleines Gelage anschloss. Bei solchen Gelegenheiten war den jüngeren Rathsherren bescheidene Zurückhaltung gegenüber den älteren zur Pflicht gemacht [3]). Von besonderer Wichtigkeit waren die Flur- oder Rainsteinbesichtigungen, an denen im 15. und 16. Jahrhundert jedesmal 5 Rathsherren und aus den Handwerken 4 Jungmeister und einige Altmeister, unter Leitung

1) A. II. 45. 2) Kämmereirechn. 1456: *1 gr. 6 ₰. vor 5 kannen bier, do dy herren mit hantwergern und gemeyne dy ordenunge begreyffen yn der rathstoben.* — Desgl. 1463: *2 ß 39 gr. dem schenken vor bir, daz dy herren hatten getruncken wol eyn halb jar yn der ratstoben und obir der rechenunge zcu machen.* — Desgl. 1466: *7 gr. vor 7 kannen weyn in der ratstuben getruncken, als man die becher in thorm saczte und wider herus ließ sexto et sabato post Dorothee.* — Desgl. 1479: *13 gr. 2 ₰. vor 10 kannen wein getruncken in der ratstoben, als man das gelt obirczalte. Item 1 gr. vor putterfladen doselbst in die ratstobe komen.* 3) *Wan man von raths wegen gebeud ader ettwas anders besichtigett etc., sollen die jungen hern die eltern nicht unbescheidener weise mit worten anlassenn ader inen furreden* (A. II. 100b, Rathsprotokoll 1548 Bl. 15b).

Digitized by Google

des kurfürstlichen Amtmanns, theilnahmen [1]). Grösser war die Veranstaltung im 17. Jahrhundert: bei der Berainung im Jahre 1651 waren zugegen der Amtsschösser mit einigen seiner Beamten, mehrere Rathsherren und Viertelsmeister und etliche 30 Bürger, mit Musketen bewaffnet und geführt vom Rathswachmeister. Nachdem sich alle im Hofe des Schössers versammelt und daselbst ein Frühstück eingenommen hatten, erfolgte der Umgang in Gegenwart der auf ihren Flurgrenzen wartenden Gerichtspersonen der 10 Vorstadtgemeinden und der angrenzenden Dörfer. Der Amts- und der Gerichtsnotarius besorgten die Aufzeichnung der Rainsteine. Beim Aus- und Einzuge durch die Stadtthore ritt des Raths Ausreiter voran, dann folgten zwei Karossen mit den Rathsherren und Beamten und zuletzt die bewaffneten Bürger; die Thorwachen traten beim Vorüberzuge in's Gewehr [2]). Zum Schluss gab der Rath ein Abendessen.

Weiter vollzogen die Rathsherren nicht selten im feuerpolizeilichen Interesse Besichtigungen der Feueressen und der Brennmaterialvorräthe [3]) oder revidirten die Waffen und Rüstungen der Bürgerschaft. Selbst die Frauen der Rathsherren erhielten amtliche Aufträge, indem ihnen die Untersuchung liederlicher Dirnen übertragen wurde, wobei ihnen der Bürgermeister, in dessen Hause sie sich versammelten, Wein oder Freiberger Bier auf Stadtkosten vorsetzte [4]).

Festlichkeiten wurden vom Rathe in älterer Zeit alljährlich in grosser Zahl auf dem Rathhause oder in den Wohnungen veranstaltet. Regelmässig fanden im 15. und 16. Jahrhundert, theilweise auch später noch, bei folgenden Gelegenheiten Festmahlzeiten (Kollationen) statt [5]):

---

1) A. II. 100 b. — Vgl. S 62. *2)* A. VI. 25 Bl. 58. *3)* Kämmereirechn. 1456: *18 gr. 10 herren des roths mit 5 knechten vorczerd yn eyner collacio, do sy woren umbgegangen dy fuermuhern zcu besehin und holtcz zcu vil yn der stad und andern unroth yn verlichgeyt der stad.* *4)* Kämmereirechn. 1484: *5 gr. 3 ₰. vor 16 kannen Fribersch bir zcum burgermeister die frauwen getruncken, alß sie die hure, die man verweisete, besehen.* — Desgl. 1486: *6 gr. vor susßenn wein den burgerynnen geschangktt, do man die Caspar Rostynne besach.* *5)* A. II. 25 Bl. 62 flg.

1. Die Pfingstkollation beim Schützenfeste, auch das Schützengelag genannt.

2. Die Kirmess auf dem Rathhause am Trinitatisfeste, die mit der Einziehung der Rathhauskapelle 1539 aufhörte [1]).

3. Nach der Weinlese, wenn der Rath in seinem Hasengehege hatte jagen lassen, vereinigten sich Abends die Jäger zu einer Kollation beim regierenden Bürgermeister, der die andern Bürgermeister und eine Anzahl Rathsherren dazu einlud. Schon im Jahre 1338 hatte der Landesherr dem Rathe die Befugniss ertheilt, sich für dieses Gelage jedes Jahr in der Haide einen Hirsch zu fangen [2]).

4. Nach Abhaltung des jährlich ein Mal stattfindenden Gerichtstags auf den Rathsdörfern Quohren, Zitzschewig und Tolkewitz gab der regierende Bürgermeister Abends den betheiligten Rathsherren nebst drei bis vier anderen dazu eingeladenen die Gerichtskollation.

5. In den Weihnachtsfeiertagen lud der regierende Bürgermeister den Rath in die Striezel [3]) und zu einer Abendkollation auf Stadtkosten.

6. Eine Kammerkollation, vom Kämmerer veranstaltet, fand in der Regel am Fastnachtsonnabend Mittags in der grossen Rathsstube statt, wobei jeder der Rathsherren u. a. auf ein halbes Stübchen Malvasier Anspruch hatte. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts pflegte der Kämmerer dieses Essen mit vielem Aufwande in seinem Hause zu geben.

7. Am Abend Lätare, vor dem Rathswechsel, versammelte sich der regierende mit dem alten und dem künftigen neuen Rathe zu einem Abschiedsessen, zu dem in älterer Zeit auch andere Standespersonen geladen wurden [4]). Trotz eines

---

1) Kämmereirechn. 1486: *1 ß 40 gr. 2 ₰. vorczert in der collacio trinitatis, do kirmeß uff dem rothauße was.* — Desgl. 1519: *1 ß 2 gr. der radt vortzert auff trinitatis, so auff dem radhaus kirchmes gewest.* *2)* Cod. II. 5 S. 36. *3)* Im Maternihospitale erhielt schon 1485 jede Schwester zu Weihnachten einen *strotczel* (jetzt Stollen genannt), vgl. Hospitalrechn. 1485 (A. XVb. 34). *4)* Kämmereirechn. 1428: *Dom. letare hatten di burger eyn essen und hatten geste hern Jon von Schonfelt, den pharrer, spittalmeister, bruckenmeister Johannes und den gleicz-*

Digitized by Google

Rathsbeschlusses von 1487 [1]), das Lätarekonvivium für ewige Zeiten abzuschaffen, bestand dasselbe noch während des ganzen 16. Jahrhunderts fort.

8. Die neugewählten Rathspersonen pflegten, soweit sie vermögend waren, „aus Liebe des erlangten Rathsstandes" den Genossen ein Mahl zu geben.

Ausser diesen regelmässigen Mahlzeiten wurden im Mittelalter während des ganzen Jahres noch zahlreiche Gastmähler vom Rathe veranstaltet, an denen nicht selten der markgräfliche Amtmann und das Hofgesinde, bisweilen auch die Landes-Fürsten und Fürstinnen selbst, sowie die Frauen der Rathsherren theilnahmen, insbesondere geschah dies nach der Erledigung wichtiger Verwaltungsgeschäfte oder wenn der Fürst dem Rathe ein Stück Jagdbeute verehrt hatte [2]). Mit solchen

---

man vom huze ꝛc. — Im Jahre 1437 war die Speiserechnung folgende: *Distributa zum quasse letare anno dom. M°CCCC°XXXVII°. Primo 8 gr. vor kechte. Item 8 gr. vor hechte. Item smerlen vor 14 gr. Item eyn herht vor 6 gr. Item aber 16 hllr. vor smerlen. Item vor 8 pfund stör 9 gr. 6 hllr. Item vor 3 pfund stockfischblasen 7 gr. Item vor 3 pfund mandil 7 gr. Item vor 4 pfund reyß 9 gr. Item vor eyn pfund reiffin ole 2 gr. Item 1½ loth saffran vor 9 gr. Item 4 loth nelkein 4 gr. Item vor senff, mostrich 4 gr. Item vor essig 3 gr. Item vor merretig 1 gr. Item vor erbeiß und salez 4 gr. Item vor hanff 1 gr. Item vor honigk 1 gr. Item den fischern, die gefischt hatten, 5½ gr. vor bier. Item 14 kannen der stad kannen von dryen virteils kanuen facit 20 gr. Item 11 stadkannen Nrmburger bier 11 gr. Item wißbrot vor 7 gr. Item vor 7 gr. rockenbrot. Item vor preczeln 2 gr. — 2 ß 28 gr. 6 hllr., dornff haben mir die Juden 1 ß gr. gegeben* (A. XVb. 3 Bl. 390). Wie es scheint, waren die Juden verpflichtet, dem Rathe bei dieser Gelegenheit ein Geschenk zu machen.

1) A. I. 18e Bl. 11. *2)* Kämmereirechn. 1407: *Am fritage Angnetis hotten die burger eyn essen czu mir mit myns herrin kamermeister, alz em di burger di capalle uf der brugken legin, do vorczcirtin se 2 ß 41 gr.* — Desgl. 1408: *Dominica post Benedicta gab uns marckereffe Frederich wilpperet, alzo hee gejait hodte uf der Heyde. Do ossen dy borger und dy jungen gesellen mit cuandir czwene thisse und dy knechte 1 tyss, do vorczertin ze alz myd cuandir ingestossen wyn und byr 43 gr., ouch quomen dy vrowen czu eyn und truncken mite.* — Desgl. 1418: *Item feria quinta ante letare do ossen dy burger uf dem huse mit myner frauwen der lantgrefynne mit dem aldin rate . . . Item sabbato infra octavam ascensionis domini do hatten dy burger eyn essen und boten myns herren rat mit en. teil dez hofegesindis czu hus. Item dedi vor*

Digitized by Google

Gastmählern waren häufig Tänze verbunden, wie sie auch sonst zu Ehren der Fürsten und ihrer Gäste oder bei Gelegenheit von Turnieren stattfanden; man liess dazu die Frauen durch eine „Frauenbitterin" einladen [1]). Liedsprecher und

eynen lachs, hechte, eyn lampred, barwen, brotfische, cleine fische 1 ß 22 gr., item 5 gr. vor krebisse, item 10 gr. vor smerlen, item 4 gr. vor pottir, item 4 gr. vor eyer, item 33 gr. vor 11 statkannen wyns, item 12 gr. vor byr, item 12 gr. vor brot. Summa 2 ß 42 gr. . . . Dominica spiritus domini do hatten dy burger eyn essen, alz uns myn herre den hirs gab, und botin daz hofegesinde, den alden rad und dy hantwergmeister czu hus. Item primo dedi 44 gr. vor eyn halb rynt, item 40 gr. vor schopczenfleisch, item 30 gr. vor huner alt und jung, item 15 gr. vor rampanyen, item vor speg, dorrefleisch und smalcz 40 gr., item vor brot 39 gr., item 2 gr. vor glocken, item 2 gr. vor salsenkrut und petersilge, item 10 gr. vor toppe, item 1 ß 6 gr. vor eyn halb fuder birs. Summa 4 ß 48 gr. — Desgl. 1432: *Item alz wir und di vrauwen mit myne herre assen, do sammilte sich die vrauwen zcu mir und truncken 4 firtil.* — Desgl. 1434: *Distributa zcum qwase, alze uns unsere genedigen herren den hirs gaben, den wir aßen mit dem landcoyte, rathe, mit dem alden rathe und hantwerkmeister, da waren 11 tissche mit den leczten. Primo 42 gr. vor eichhorner. Item vor 8 kaphanen 14 gr. Item vor 5 kaphanen zcu 20 hllr. facit 8 gr. 4 hllr. Item vor 3 kaphanen in der mol 6 gr. Item vor 12 henner zcu galreden 12 gr. Item vor clauwen 4 gr. Item vor 6 swynyne braten 26 gr. Item vor eyn halb kalb 6 gr. Item vor eyn firteil ryndfleisch 8 gr. Item vor speck, salcz, smalcz 15 gr. Item vor 3 phunt rys in die erbeis 6 gr. Item vor erbeis 2 gr. Item vor swynyn fleisch by die erbeis 6 gr. Item vor essig zcu galreden und ander spyse 4 gr. Item vor holcz und kolen 9 gr. 8 hllr. Item vor eyn phunt pheffer 9 gr. Item vor eyn phunt ingeber 15 gr. Item vor neliken 8 gr. Item 8 lot saffran 40 gr. Item 1½ scheffel korn gebacken 36 gr. Item 1½ gr. dem becker. Item vor wisbrot 22 gr. Item vor 34 groser kannen ye die kanne von dryen firteils kannen facit 1 ß 42 gr. Item 10 kannen rotwyn 30 gr. Item drye stobechen in die kochen zcu wiltpred, galirden und ander spyse 12 gr. Summa 7 schok 26 gr. 5½ hllr.*

1) Weinrechn. 1409 (A. XV b. 41): *Item als Neichzewicz kemfpte, do tanczte mein herre Wilhem uf dem radhuz, vor weyn 13 gr. vor 5 kanen. Item alze dy frowen furen uf dy Heyde und alze wedir quamen, do cirtin ze di burger mit ½ fudir birz vor 1 ß gr., daz wart halp getruncken uf der Heyden.* — Kämmereirechn 1410: *Der frawenbeterine, alze bat czu der herren tancze czu dryn mol, 4 gr.* — Weinrechn. 1418: *Item in die omnium sanctorum tanczten dy burger mit deme lantvoyte, do truncken sy 10 stadkannen und 7 halbe sthobichen kannen wyns, item 7 stadkannen birs, item 3 gr. zcu lichten zcu tancze.* — Kämmerei-

Digitized by Google

Spielleute sorgten bei derartigen Festlichkeiten für Unterhaltung [1]). Im 16. Jahrhundert wurden auf dem Rathhause und später auf dem Judenhause von Kreuzschülern und Bürgern Fastnachtspiele aufgeführt [2]). Allerhand fahrendes Volk mit gezähmten Thieren, auch Seiltänzer und Luftspringer wurden auf dem Rathhause zugelassen, um dem Rathe ihre Künste vorzuführen [3]).

5. Das Kanzleiwesen.

Die Kanzleigeschäfte des Rathes waren im Mittelalter von geringem Umfange und konnten recht gut vom Stadtschreiber allein besorgt werden. Die wichtigsten Bestandtheile des Schriftenwesens waren die Stadtbücher. In denselben wurden alle vor dem Rathe verhandelten nichtstreitigen Rechtsgeschäfte verlautbart, insbesondere Verkäufe, Vertauschungen und Verpfändungen von Grundstücken, Schuldbekenntnisse, Testamente, Erbtheilungen, Schenkungen, Vollmachtsertheilungen, Verträge, Verzichte, Schiedssprüche und Urfrieden, auch einzelne wichtige Rathsbeschlüsse und mancherlei sonstige Notizen wurden den Stadtbüchern einverleibt. Sie waren somit die Beweismittel für die meisten privat-

---

rechn. 1432: *Dominica dicit dominus do thaneze min herre uf dem koufhuze, 3 kannen, item truncken di burger eyns teils und di vrauwen, alz se sich czu mir sammilten, 2 kannen.* — Desgl. 1494: *40½ gr. vor 7 kan susse und 6 kan Alendwein und 2 pfd. confegkt m. g. h. reten und dem adel uffm rathaus geschangkt.*

1) Kämmereirechn. 1401: *Den lytsprecher 2 gr., alz wir mitt dem voite zcu houpte assen.* — Desgl. 1413: *Item Funkin 6 gr., daz er vor mynen hern und frouwin uff dem rathuß gehoffirit hatte.* *2)* Kämmereirechn. 1536: *2 gr. vom Vorlornen Sohne den spielern . . . 10 gr. 6 ₰. den schreibern uf der schule an der fastnacht geschanckt von der comedien.* — Desgl. 1541: *1 ß 15 gr. denjenigen geschanckt, so uffm rathause dy comedia agirt.* — Desgl. 1549: *3 ß 6 gr. den burgern vom fastnachspill.* — Baurechn. 1566: *12 bret uffm Judenhauß uff dem narrenspill zubrochen.* *3)* Kämmereirechn. 1466: *20 gr. den abentuerern mit den zewen beren.* — Desgl. 1578: *24 gr. einem, so ein paradißvogell dem raht gewiesen und sehen lassen.* — Desgl. 1582: *1 ß 3 gr. dem manne, so uff dem seihl fuhr.* — Desgl. 1588: *24 gr. einem kunstler, so uffn rathause alhier allerley gespielet und gesprungen.*

Digitized by Google

rechtlichen Verhältnisse der Stadtbewohner [1]) und genossen daher eine hohe Werthschätzung. Das erste Stadtbuch scheint in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angelegt worden zu sein. Wenn sich in einem Register über „alte Archiven" aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts [2]) ein „alt Stadtbuch und Stadtrecht, dessen Beschluss 1291. Jahr am 8. Tage des Pfingsttages" verzeichnet findet, so ist offenbar dieses älteste Stadtbuch, von dem sich in späteren Verzeichnissen keine Spur mehr findet, um 100 Jahre zu früh angesetzt, da bei den völlig unentwickelten Verfassungsverhältnissen am Ende des 13. Jahrhunderts vom Vorhandensein eines Stadtbuchs noch nicht die Rede sein kann. Erwähnt wird ferner ein solches [*stadbuch, liber civitatis* [3])] in den Jahren 1424 und 1425, aber erhalten sind erst dessen Fortsetzungen seit 1437. Von Altendresden dagegen ist auch das älteste Stadtbuch, die Jahre 1412 bis 1509 umfassend, auf uns gekommen [4]). Mit dem Jahre 1535 hörte in Dresden die

---

1) Der Rath zu Altendresden urkundete meist mit der Formel: *Wir bekennen in keginwertikeit unsers statbuches* (1434). *2)* A. IX. 1 Bl. 108 flg. *3)* Stadtbuch 1437 flg. Bl. 33. — Cod. II, 5 S. 145. *4)* Diese Stadtbücher, eine bisher noch ganz unbenutzte Geschichtsquelle, sind seit mehreren Jahrzehnten verschollen gewesen, zu Anfang des Jahres 1884 aber bei der Grundbuchabtheilung des Dresdner Amtsgerichts, wohin sie bei der Uebergabe der städtischen Gerichtsbarkeit an den Staat mit gelangt waren, wieder aufgefunden und an das Königl. Hauptstaatsarchiv abgegeben worden, mit Ausnahme desjenigen von 1505 bis 1520, das im Rathsarchive zurückgeblieben war. Es sind für Dresden 6 Foliobände, sämmtlich von Pergament, in Leder gebunden, mit Schliessen und Metallbuckeln: I. Stadtbuch 1437—1453, 52 Blatt. II. Stadtbuch 1454—1476, 140 Blatt (vgl. Kämmereirechn. 1453: *1 ß 54 gr. gegeben er Budaczsch vor perminte und von deme nuwen stadbuche inczubinden*). III. Stadtbuch 1477—1494, 164 Blatt. IV. Stadtbuch 1495—1504, 111 Blatt (vgl. Kämmereirechn. 1495: *10 gr. von dem nawen statbuch inzubinden*). V. Stadtbuch 1505—1520, 141 Blatt (vgl. Kämmereirechn. 1505: *8 gr. ern Johansen von einem nawen statbuch einzubinden und zu machen*). VI. Stadtbuch 1521—1535, 151 Blatt. — Zu diesen Stadtbüchern ist ein die Jahre 1454 bis 1519 umfassendes Inhaltsverzeichniss („Remissorium") vorhanden, das in den Jahren 1517 bis 1519 angefertigt ist (im RA. unter A. IX. 17m). — Das Altendresdner Stadtbuch 1412—1509, mit einzelnen Nachträgen bis 1518, enthält 5 Blatt Pergament und (von 1434 an) 168 Blatt Papier. Sein Inhalt ist in den ersten Jahrzehnten sehr

Digitized by Google

Führung von Stadtbüchern in der alten umfassenden Art auf, und man vertheilte deren Inhalt auf ein Buch für Verzichte (Grundstücksabtretungen), eins für Erbtheilungen und Testamente und ein drittes für Verträge und Erbkäufe [1]).

Die Amtshandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege wurden in Gerichtsbüchern verschiedener Art verlautbart; so wird 1437 ein *gerichtisbuch* [2]), 1492 ein *achtbuch* [3]) für die Achtserklärungen, 1495 ein *bekentnisbuch* [4]) erwähnt. Gerichtsprotokolle in Strafsachen für die Jahre 1473—1479, 1487, 1490—1493 und 1513—1516 sind noch vorhanden [5]).

Für die übrigen Rathsgeschäfte, soweit dieselben überhaupt schriftlich erledigt wurden, ist im 15. Jahrhundert eine geordnete Aktenführung noch nicht hergestellt, insbesondere wurden die bei den Landesregierungen und in grossen Städten üblichen Kopialbücher für ausgehende Briefe, Berichte u. s. w. noch nicht gehalten. Erst von 1514 an ist eine Sammlung von Abschriften solcher Ausfertigungen in einem sogenannten Kundschaftenbuche [6]) zu finden. Bürgeraufnahme-

dürftig und das Aeussere, namentlich die frühzeitige Verwendung von Papier statt Pergament, ein Zeugniss für den ärmlichen Zustand des Städtchens (vgl. Altendresdn. Stadtrechn. 1480: *das statdbuch einzubindene unnd vor pappir 14 gr. 2 ₰.*). Das zweite Altendresdner Stadtbuch, von 1509 bis zum Ende der Selbständigkeit der Stadt reichend, ist in stattlichem Grossfolioformat angelegt; es befindet sich noch im Amtsgerichtsarchiv.

1) Stadtbuch 1521 flg., Vorsetzblatt: *Inn diesem buch, welchs sich anfehet ab anno 1521 unnd gehett usque ad annum 35 inclusive, findet man indifferenter durch einander geschrieben unnd registrirtt erbteilungen, vorzichtte, vorträge, donationes, testamenta, erbkauffe, urfriden und dergleichen besage des repertorii. Nach vallendung aber dieses buchs findet sich, das man etzlicher massen underschicdt gehallten unnd ein sonderlich buch auch pergamenen unnd inn roth gleich diesem gebunden zu den vorzichten, unnd dan eins inn weis gebunden zu den erbteilungen unnd testamenten, hernach aber eins inn roth uff weltsch gebunden zu den vortregen und erbkauffen furnemlich hatt zurichten lassenn, wiewoll der underschiedt so gar eigentlich und aller ding nicht gehallten.* — Das erste „Verzichtbuch" von 1536—1559 und das zweite von 1559—1587 auf Pergament, die späteren auf Papier im HStA. *2)* Stadtbuch 1437 flg. Bl. 5 b. *3)* Gerichtsbuch A. XXII. 73 c. *4)* Kämmereirechn. 1495. *5)* A. XXII. 73 d. 73 e. 73 f. *6) Kuntschafftenbuch, dorinnenn glaittung, mandaten,*

Digitized by Google

protokolle sind seit 1533 [1]), Rathssitzungsprotokolle seit 1543 [2]), Landtagsberichte seit 1531 [3]) vorhanden.

Reichhaltiger und geordneter gestaltete sich das Schriftenwesen in der Rathskanzlei seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, sowohl durch die bedeutende Zunahme der Geschäfte infolge des Aufschwunges der Stadt unter den Kurfürsten Moritz und August, als auch durch den Fleiss und die Ordnungsliebe des Stadtschreibers Michel Weisse, der eine ganze Reihe von Kopialbüchern, Mandatensammlungen, Niederschriften über Rathsgewohnheiten u. s. w. anfertigte. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde dann auch die Anlegung von Akten in moderner Form üblich, indem man allemal die einen einzelnen Dienstzweig oder ein besonderes Geschäft betreffenden, an den Rath gelangenden Zufertigungen mit den Entwürfen der in derselben Sache ausgehenden Rathsschriften zu einem Aktenbündel vereinigte.

Einen sehr umfangreichen Schriftenbestand bilden die Stadtrechnungen, die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in grosser Zahl, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts vollständig erhalten sind [4]). Die Anlage derselben ist ursprünglich unübersichtlich und systemlos, erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts wird es üblich, in den Kämmereirechnungen die verwandten Ausgabeposten zu Kapiteln zu vereinigen. In ziemlich moderne Form werden die Rechnungen seit 1513 durch den Stadtschreiber Wolfgang Wulffer gebracht, der dafür auch das Ganzfolioformat an Stelle des bisherigen schmalen Halbfolio einführt. Während des 15. Jahrhunderts pflegte man die Hauptergebnisse der Jahresrechnung nebst den Namen der Neubürger in Wachstafeln einzugraviren; solche Wachstafelrechnungen sind für die Jahre 1437 bis 1456 noch vorhanden [5]).

Die Ausfertigung von Urkunden erfolgte in der Rathskanzlei noch im 15. Jahrhundert durchgängig, in den folgenden

---

günste, geburtten und anderer urkunden vortzaichnus zcu befinden, 1514—1554. — Vortzeichnus der gonste, mandaten, geburtsbrieffe, ubirgaben und anderer kuntschafftenn 1554—1563 (HStA).

1) C. XIX. 1. *2)* A. II. 100b. *3)* E. I. 2. *4)* Bis 1550 unter A. XV b im Rathsarchive, von da an im Rathsrechnungsarchive. *5)* A. XV b. 71.

Digitized by Google

Jahrhunderten wenigstens für wichtigere Angelegenheiten auf Pergament, für Briefe dagegen war schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Papier in Gebrauch, anfangs meist in Form von Viertelbogen, seit dem 16. Jahrhundert in Foliobogen. Im Mittelalter nannte sich der Rath nach allgemeiner Sitte stets im Eingange des Schriftstücks als dessen Aussteller (*Wir ratmanne und gesworne der stat Dresden),* am Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Unterschrift „Der Rath zu Dresden" gebräuchlich, die Hinzufügung der Namensunterschrift des Bürgermeisters stammt aber erst aus dem 19. Jahrhundert; in der Geschäftsordnung von 1725 war nur vorgeschrieben, dass der Bürgermeister die Konzepte von wichtigeren Schreiben mit seiner Signatur versehe. Die Stelle der Namensunterschrift vertrat bekanntlich früher das Siegel, das bei Pergamenturkunden gewöhnlich mittelst seidener Schnur oder Pergamentstreifen angehängt, bei Papierurkunden auf der Rückseite und bei Papierschreiben zum Verschluss aufgedrückt wurde.

Das älteste Stadtsiegel erscheint zuerst an einer Huldigungsurkunde vom 22. Juli 1309 [1]) und wird in derselben vom Rathe als *unser stat insygele,* in einer Urkunde von 1362 als *unsir grosir ingisigil* und 1373 als *unser stat grossir ynsigel* bezeichnet. Es hat die Form eines dreieckigen Schildes, auf welchem zwei verschiedene Wappen an einander geschoben sind: auf der rechten Seite ein aufgerichteter, nach rechts gewendeter Löwe, das Wappenbild der Markgrafen von Meissen; auf der linken Seite zwei senkrechte Streifen, ein schmaler hinter dem Löwen und ein breiter am Schildrande, beide in Form von Gitterwerk mit Kügelchen in den Rechtecken, das Wappen der Markgrafen von Landsberg, nämlich zwei blaue Pfähle im goldnen Felde. Die Umschrift lautet: *SIGILLVM. BVRGENSIVM. IN. DRESEDENE.* Der anscheinend schon aus dem 13. Jahrhundert stammende Stempel, ein dreieckiges schildförmiges Messingplättchen, auf der Rückseite oben mit einem Henkel versehen, wird noch im Rathsarchive aufbewahrt [2]).

1) Cod. II, 5 S. 21. *2)* Abbildung im Cod. II, 5 unter Nr. 1, bei Weck S. 7 unter A.

Digitized by Google

Das nächstälteste ist ein etwa in der Mitte des 14. Jahrhunderts angefertigtes sogenanntes Sekretsiegel, das zum Verschluss von Briefen und zur Besiegelung minder wichtiger Urkunden benutzt wurde. Es stellt dar, wie eine männliche Person, vielleicht ein Schutzheiliger, unter einem Spitzbogenportale von schlanken Säulen den Löwenschild mit beiden Händen vor sich hin hält, so dass nur der Oberkörper sichtbar ist. Zu jeder Seite des Portals strebt eine Ranke mit je drei fünfblättrigen Blumen, wahrscheinlich Rosen, empor. Die Umschrift lautet: *SECRETVM CIVITATIS DRESSEDEN*[1]). Es kommt zuerst an einer Urkunde von 1401 vor[2]) und wurde bis zur Einführung des später zu erwähnenden Sekrets von 1507 gebraucht.

Hierauf folgt ein Siegel, das sich zum ersten Male an einer Urkunde vom 20. März 1433[3]) findet und statt des grossen dreieckigen Siegels gebraucht wurde. Es stellt sich als eine verfeinerte Nachbildung des eben beschriebenen Sekrets dar: an die Stelle des einfachen Portals ist ein reichverzierter Schrein im Spitzbogenstile, mit leeren Nischen zu beiden Seiten, getreten. Von dem Schildhalter ragen nur der feiner ausgeführte Kopf mit bärtigem Gesicht und die Arme über den Löwenschild heraus. Für die Umschrift: *S. civitatis dresden*, in Minuskeln ausgeführt, lässt der Schrein nur an den Seiten Raum[4]).

Noch weiter ausgeführt ist diese Darstellung auf dem nächstältesten, in Silber gestochenen Stempel, der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts[5]) an Stelle des vorigen gebraucht wurde und sich noch im Rathsarchive befindet. An den Seiten des in der Zeichnung vom vorigen abweichenden, ebenfalls reichverzierten Schreins im gotischen Stile sind Vorsprünge mit Ueberdachung angebracht, auf denen Figuren stehen. Ein geflügelter Engel hält sitzend den Löwenschild, der am rechten Rande ausgeschweift und unten abgerundet ist, mit beiden Händen auf dem Schoosse. Auf einem Spruchbande um den Schrein herum stehen die Worte: *SIGILLVM*

1) Abbildung im Cod. II, 5 unter Nr. 2, bei Weck S. 7 unter 2. *2)* Cod. II, 2 S. 296. *3)* Cod. II, 5 S. 156. *4)* Abbildung im Cod. II, 5 unter Nr. 3. *5)* Vgl. Urkunden v. J. 1500 im RA.

Digitized by Google

CIVIVM DRESDEN; das Wort Dresden ist wegen Mangel an Raum enger geschrieben, aus demselben Grunde wohl auch vorher ein *in* oder *de* ausgefallen [1]).

Darauf folgt wieder ein Sekretsiegel, das auf einem abgerundeten und oben doppelt ausgeschweiften Schilde zum ersten Male seit dem ältesten Stempel wieder das vereinigte meissnische und landsbergische Wappen zeigt. Ein mehrfach gebrochenes Spruchband über und neben dem Schilde enthält in Minuskeln die Worte *S. mꝯ. ciuitatis dresden,* d. h. *Sigillum minus.* Ueber dem Schilde, aber unter dem Bande steht die Jahreszahl 1507 [2]).

Ein um die Mitte des 17. Jahrhunderts gestochener, noch vorhandener grösserer Stempel bringt zuerst die jetzt übliche Darstellung eines vollen Wappens mit Helm, Helmdecken und Helmzier. Auf dem Schilde mit den vereinigten Wappen ruht ein geschlossener Turnierhelm nach rechts gewendet, von ihm fallen zu beiden Seiten verschnörkelte grosse Helmdecken herab. Auf dem Helme erhebt sich auf einem Wulste ein offener Adlerflug, rechts mit dem meissnischen Löwen, links mit den landsbergischen Pfählen belegt. Tinkturen sind nicht angezeigt. Ein Spruchband trägt die Worte: *SIGILLVM CIVITATIS DRESDENSIS* [3]).

Die seitdem ausgeführten Stempel behalten diese Darstellung des Stadtwappens im Wesentlichen bei, versehen aber das landsbergische Wappen fälschlich mit drei statt zwei Pfählen.

Als Farben sind seit Jahrhunderten üblich: schwarzer Löwe in Gold, wie im Landeswappen, und schwarze Pfähle in Gold anstatt der landsbergischen blauen Pfähle in Gold.

Der Rath zu Altendresden hat sich ohne Zweifel bald nach der Erhebung des Ortes zur Stadt ein Siegel machen lassen; erwähnt wird es in einer Urkunde von 1455 als *unnser stad insigel* [4]). Es zeigt einen nach rechts springenden Hirsch (Achtender) mit einem Zweige im Maule, dahinter

1) Ungenaue Abbildung bei Weck S. 7 unter ♀. *2)* Abbildung ebenda unter ☽ mit der falschen Jahreszahl 1107. *3)* Abbildung ebenda unter ♂. *4)* Cod. II, 5 S. 209.

Digitized by Google

einen Baum mit blumenartiger Krone, die bis an den Siegelrand geht; Hirsch und Baum schweben in der Luft. Beide Figuren scheinen auf die Entstehung des Ortes dicht an der wildreichen Haide hindeuten zu sollen. Die Umschrift lautet: *Sigillum ciuium de alden dresden*[1]).

Ein zweites Siegel etwa aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, dessen silberner Stempel in neuerer Zeit verloren gegangen und durch eine Nachbildung in Messing ersetzt worden ist, stellt in einem ausgebogten und verzierten Schilde einen nach rechts schreitenden Hirsch (Sechzehnender) mit einem Zweige im Maule und hinter ihm eine Baumgruppe dar, mit der Umschrift: *SIGILLVM CIVIVM DE ALDEN DRESDEN*[2]). — Mit dem Verluste der Selbständigkeit der Stadt hörte Altendresden auf, ein eignes Siegel zu führen.

Die Bekanntmachung von Verordnungen der Landesherren oder des Rathes erfolgte im 15. Jahrhundert mittelst öffentlichen Ablesens derselben durch den Frohnboten, namentlich an den Markttagen, und mittelst Aushängung von Abschriften an der Thür des Rathhauses und der Kreuzkirche[3]). Missliebige Verordnungen mussten bisweilen durch Aufstellung eines besonderen Wächters vor dem Abreissen geschützt werden[4]). Zum Anschlag in benachbarten Städten sandte der Rath nicht selten Bekanntmachungen aus, insbesondere wegen der Abhaltung oder Aufhebung von Jahrmärkten. Diese, wie auch sonstige Verordnungen liess man drucken,

---

1) Abbildung im Cod. II, 5 unter Nr. 4. *2)* Abbildung bei Weck S. 7 unter ⊙. — Altendresdn. Stadtrechn. 1505: *2½ gr. vom stadtsigell zcu machenn.* — Vgl. die Beschreibung der Dresdner Stadtwappen von K. Gautsch in den Mittheilungen des Vereins für Münz-, Wappen- und Siegelkunde in Dresden, Heft 3, Dresden 1874. *3)* Kurfürst Friedrich überschickte 1445 dem Rathe einen Münzbefehl mit der Anweisung, ihn *an kirchentüre, an das rathuß und andere offenbare stete* anschlagen zu lassen (G. XXIII. 44a Bl. 5), ebenso einen Vertrag mit den Anhaltinern wegen der Elbzölle mit dem Befehl, *das ir solichs vortrachts czedila czwene ader drie marcktage offenberlichen vorkündigen und darubir derselbten eyn abeschrift an unser ratthuß slahen lasset* (Urk. vom 22. April 1445 im RA). *4)* Kämmereirechn. 1523: *2 gr. 3 ₰. gegeben eynem, der 1½ tag neben dem keyserlichen mandat gestanden, damit es nymands abnheme, actum vigilia exaudi.*

Digitized by Google

seitdem im Jahre 1524 in Dresden eine Buchdruckerei errichtet worden war [1]).

Das Archivwesen des Rathes war in der älteren Zeit sehr einfach beschaffen: alle Schriftstücke, die der Stadtschreiber nicht für die laufenden Geschäfte brauchte, insbesondere die Pergamenturkunden, waren in einigen Fässern in der Harnischkammer untergebracht [2]). Die Stadtbücher beschloss der Rath im Jahre 1469 zusammen mit dem Stadtgelde in einer Lade aufzubewahren, deren drei Schlüssel dem Kämmerer und zwei anderen Rathsherren anvertraut waren, die sie also nur gemeinsam öffnen konnten; für diese Lade wurde ein „neues Gewölbe" im Rathhause gebaut [3]). Im 16. Jahrhundert waren die Urkunden und Akten in Fässern, Kästen, Schachteln und Säcken in der Harnischkammer und in den Raths- und Gerichtsstuben verstreut [4]).

Als die erste archivalische Ordnungsarbeit kann man das bereits erwähnte, im Jahre 1517 gefertigte Remissorium der Stadtbücher betrachten; dass sich dasselbe nur bis 1454 zurück erstreckt, also die früheren Stadtbücher, auch das noch erhaltene für die Jahre 1437 bis 1453, nicht mit umfasst, muss als Beweis für die schon damals herrschende Verzettelung der werthvollsten archivalischen Materialien gelten. Erst im Anfange des 17. Jahrhunderts fing man an, Verzeichnisse einzelner Abtheilungen der Akten und Urkunden anzulegen, von denen die beiden ersten, 1601 [5])

---

1) Kämmereirechn. 1524: *3 gr. von etlichen exemplarn zu drugken den jormergt belangende.* — Desgl. 1539: *10 gr. Stockeln von jarmarckisbriff. 3½ gr. etliche anzuschlahen zu Budissin und Leiptzk.* — Desgl. 1549: *12 gr. der gastgeben ordnung zw druckenn.* — Desgl. 1553: *1 ß Mats Stockell apoteckertax anderweit zcu drucken.* *2)* Kämmereirechn. 1456: *4 gr. 6 ₰. Rompolde botcher vor eyn vaz, do der stadschriber brive had yn geleget und yn dy harnischkamer gesatczt.* *3)* Cod. II, 5 S. 246. *4)* Kämmereirechn. 1507: *24 gr. Storm fur das naw kemerlein zu den buchern.* — Desgl. 1519: . . . *der receß legt im eissern kasten.* — Rathsprotokoll 1548: *Der kauffzettell . . . ligt im kestlein mit A,* und: *Der brieff liegt im sack „handtwerger".* — Kämmereirechn. 1549: *5 gr. vor drei grosse schachteln zcu brieffen.* *5) Vortzeichnis und inventarium uber die briefflichen urkunden und documenten eines erwesten hoch- und wohlweisen raths zu Dresden in den kleinen erckergewelblein*

Digitized by Google

vom Unterstadtschreiber Haneman und vor 1604[1]) vom Oberstadtschreiber Reich gefertigten, noch sehr unvollständig sind und gerade die alten Stadtbücher nicht mit enthalten. Dagegen finden sich in dem erwähnten Repertorium „alter Archiven“[2]) aus derselben Zeit die Stadtbücher seit 1477, mehrere Rechtshandschriften, die Wachstafelrechnungen u. a. verzeichnet, darunter auch einzelne werthvolle alte Sachen, die inzwischen verloren gegangen sind, wie das Stadtbuch und Stadtrecht von „1291“ (1391?) und *Miscellanea* von 1433. Seitdem sind zahlreiche Verzeichnisse und alphabetische Uebersichten angefertigt worden, die zum Theil, namentlich soweit sie aus dem 18. Jahrhundert stammen, mit vieler Genauigkeit gearbeitet sind. Der Aufbewahrung der Akten aber hat man, je mehr die Masse derselben wuchs, immer weniger Aufmerksamkeit zugewendet. Schon im 17. Jahrhundert mussten sie theilweise auf dem Boden des für seine Zwecke nicht mehr genug Raum bietenden Rathhauses aufgespeichert werden, ein Zustand, der bis auf die neuere Zeit fortgedauert und der es hauptsächlich ermöglicht hat, dass zahlreiche wichtige Schriftstücke durch Unverstand der Vernichtung überliefert worden sind. Im Ganzen und Grossen darf jedoch das Rathsarchiv, namentlich was die alten Urkunden und Stadtrechnungen betrifft, als gut erhalten bezeichnet werden.

Die Verwaltung des Archivs lag ursprünglich dem Stadt-

---

in der großen rathsstuben dorin gelegenen habenden und gefundenen originalien, buchern, registern und andern sachen uff beschehene berathschlagung den 20. Martii anno 1601 uffgerichtet (A. IX. 1 Bl. 1 flg.)

1) Vorzeichnuß der bücher, concelut und aller sachen, so auß den alten hin und wieder auffm rathhauß in und vor der harnischcammer, raths- und gerichtsstuben inn cramfassen, kasten und laden ꝛc. zerstreueten pergamentenen und pappirenen briefen durch Burgkharten Reich, oberstadschreibern und rathsverwandten, zusammen getragen, mit vleiß und großer mühe durchlesen, außgesondert, registrirt und unter gewisse titull vorfast, auch vor ihm selbsten in seinen sechs und dreysigjärigen rathsdienstenn ergangen, prothocollirt und eingetragenn worden (Ebendas. Bl. 12 flg.). *2) Alte archiven in der grosen stuben uff der rechten handt kegen deß von Miltiz hauße zu neben den grosen weißen schrangk in kleinen repositorio sub No. 52* (A. IX. 1 Bl. 108 flg.).

Digitized by Google

schreiber ob, im vorigen Jahrhundert erhielt dieselbe einer der Rathsaktuarien, unter fortdauernder Aufsicht des Syndikus, als Nebenamt übertragen; er wurde 1747 mit einer schriftlichen Dienstanweisung als Archivar versehen und erhielt als solcher 100 Thaler Besoldung [1]). Die Einrichtung eines eignen Archivariats wurde schon im Jahre 1805 einmal angeregt, erfolgte aber erst im Jahre 1864. Ein Akten· inspektor zur Verwaltung der laufenden Akten war beim Stadtgericht schon seit 1739 angestellt.

Die Rathsbibliothek hat im 15. Jahrhundert offenbar nur aus einigen Rechtshandschriften bestanden [2]). Seit dem 16. Jahrhundert sammelte sich dann, wohl meist durch Schenkungen, ein ansehnlicher Bestand von juristischen, theologischen und historischen Werken an, der sich bei einer im Jahre 1816 ausgeführten Katalogisirung auf 841 Bücher und Schriften in 811 Bänden belief, aber des rechten inneren Zusammenhanges entbehrte. Der Rath entäusserte sich daher dieser Bibliothek im Jahre 1838, indem er sie theils an die Königliche Bibliothek verkaufte [3]), theils zur Versteigerung brachte. Im Jahre 1881 wurde eine neue öffentliche Stadtbibliothek begründet.

6. Die Rathhäuser.

a. Das alte Dresdner Rathhaus.

Das Rathhaus von Dresden wird als solches erst im Jahre 1380 urkundlich erwähnt, aber es ist kein Zweifel, dass es schon lange vorher bestanden hat, und zwar, entsprechend seiner hauptsächlichsten Verwendung, unter dem

---

1) A. IX. 12. *2)* Kämmereirechn. 1408: *Jost dem scriber von der glosse czu scriben 1½ B 13 gr.* — Altendresdner Stadtrechn. 1482: *51 gr. 7 ß. vor ein buch genanth der Sachßenn spiegel.* Vgl. S. 169. *3)* Für ungefähr 350 Nummern, darunter viele Drucke aus dem 16. Jahrhundert, eine deutsche Bibel, gedruckt zu Augsburg 1474, die Leipziger Zeitung von 1673 bis 1692 und mehrere Rechtshandschriften, insbesondere auch die schöne Handschrift des Dresdner Weichbildrechts, aus der die Vorfahren des Rathes im 15. und 16. Jahrhundert ihre Rechtsbelehrung geschöpft hatten, erhielt man 200 Thaler.

Digitized by Google

Namen Kaufhaus. Eine Urkunde des Markgrafen Friedrich von Dresden vom September 1295 [1]) bestätigt einen Beschluss der Bürger, zu Gunsten der Elbbrücke von den Gewandbänken im Kaufhause *(in venditorio panni in Dresden, quod kouifhuis volgariter dicitur)* ein Standgeld zu erheben. Nach Ausweis einer Rathsurkunde vom 18. März 1362 befanden sich unter dem Kaufhause auch die Schuh-, Brot- und Fleischbänke. Ein solches, die Verkaufsstellen der hauptsächlichsten städtischen Gewerbe enthaltendes Kaufhaus muss, was bei der Art des mittelalterlichen Handelsverkehrs selbstverständlich ist, am Markte gestanden haben; es nahm aber auch die Stelle des späteren Rathhauses ein, ja war mit diesem identisch, denn im 15. Jahrhundert werden alle jene Bänke als Theile oder Anbauten des Rathhauses erwähnt und dieses selbst oder wenigstens ein Theil davon bisweilen noch als Kaufhaus oder Gewandhaus bezeichnet [2]). Man wird unbedenklich die Errichtung des Kaufhauses in die Zeit der Gründung der Stadt zurückverlegen dürfen. Vielleicht hat es schon vor der Einsetzung des Rathes dem Schöffenkolleg als Amtshaus gedient; mit der zunehmenden Bedeutung der Stadtregierung wurde der ursprüngliche Nebenzweck zur Hauptsache, und dies kam in der Umwandlung des Namens Kaufhaus in Rathhaus zum Ausdruck.

Das Rathhaus [1380 *ratehus*, 1398 *rathus*, um 1400 *praetorium*, 1405 *theatrum*, 1418 *das hus* [3])] stand frei auf dem nördlichen Drittheil des Marktes vor den zwischen der heutigen Schlossgasse und der Schössergasse gelegenen Häusern [4]). Es hat ohne Zweifel im Laufe der Jahrhunderte wiederholt An- und Umbauten erlebt, über welche theilweise die Stadtrechnungen Auskunft geben: so waren 1407 und in den folgenden Jahren mit der Erbauung der Rathhauskapelle nothwendig auch Umgestaltungen des Hauptgebäudes verbunden; ein weiterer bedeutender Umbau, namentlich der Rathsstube, erfolgte in den Monaten März bis Dezember

1) Cod. II, 5 S. 8. 2) Baurechn. 1410: *geczogen 1 treger under dy ratstuben und 2 under daz rathaus in dem gebanthaus.* 3) Cod. II, 5 S. 67. 101. 106. 185, II, 2 S. 318. — A. XV b. 2 Bl. 301 b. 4) C. XIII. 1 Bl. 63.

Digitized by Google

1473 [1]). Zu der Gestalt, welche das Rathhaus bei seinem Abbruche im Jahre 1707 zeigte und welche uns durch gute Abbildungen [2]) überliefert ist, war es im Wesentlichen wohl in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausgebaut worden, besonders im Jahre 1564 bei Gelegenheit der Erbauung der Trinkstube [3]) und in den folgenden Jahren bei Einrichtung der Steuer- und Geschoss-, sowie der Gerichts- und Kommissionsstuben. Das Gebäude, dessen grösste Längsausdehnung höchstens 75 Ellen betrug, bot noch zuletzt einen zwar nicht schönen, aber alterthümlichen und originellen Anblick. Die dem Markte zugewendete Hauptfront enthielt im ersten Obergeschoss 7, im zweiten 10 Fenster in ziemlich unregelmässiger Anordnung und war mit zwei Giebeln im Stile der Renaissance geschmückt, an deren einem eine Sonnenuhr, am andern das Zifferblatt der Schlaguhr angebracht war; ein zweites Zifferblatt derselben befand sich am ersten Giebel der Westseite (nach der Wilsdruffer Gasse zu), der von einem sechseckigen Glockenthürmchen überragt wurde. Der andere Giebel dieser Seitenfront war theilweise durch einen viereckigen, thurmartigen Anbau von zwei Stockwerken Höhe verdeckt. Unter demselben lag der Haupteingang, ein zweiter Aufgang zu den oberen Stockwerken befand sich in einem an die Nordfaçade angebauten viereckigen Treppenhause. Die älteste Gestalt hatte sich die an die vordere Hälfte des ebenfalls zweitheiligen Ostgiebels (nach der Badergasse zu) angebaute

---

1) Die Baurechn. 1473 verzeichnet zunächst die Ausgaben für den Abbruch unter der Ueberschrift: *Von dem rothawße abeczubrechen und czu reumen,* darunter z. B. *item aber 44 gr. außgeben den gesellen, dye han abegebrochen dye mauren und dye rothstuben.* Darauf folgen Ausgaben für Baumaterial (Sandstein, sogenannte *gehorne,* sowie Bruchstein aus *Keycz* und *Bodewiß*) und Arbeitslöhne an Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute; der Leiter des Baues, „Meister Bastian der Steinmetz", erhält 18 gr., seine Gesellen je 16 gr. Wochenlohn. Zum Schlusse heisst es: *Summa was daß rathawße gekosst hot, hundert 30 ß 38 gr. ane czygel, kalck unde breth* ꝛc. Diese für den damaligen Stadthaushalt bedeutende Summe lässt auf einen gründlichen Umbau schliessen. *2)* Kupferstiche von Mor. Bodenehr bei J. C. Kn(auth), das alte Rath-Hauß in Neu-Dreßden. Dreßden (1708). 4°. *3)* Dieser Bau dauerte von Mitte März bis Ende Dezember 1564 und kostete 233 ß 28 gr. 9 ₰.

Digitized by Google

Kapelle bewahrt. Unter der Erde lag der geräumige Rathskeller, über diesem im Erdgeschoss die Trinkstube, ferner die Wage, die Wachstube und um das ganze Gebäude herum Gewölbe und Läden für Kramer und andere. Im ersten Stockwerke befand sich der Rathssaal, ehemals die „grosse Rathsstube" genannt, daneben die als Sitzungszimmer benutzte, schön gewölbte ordentliche Rathsstube, ferner des Raths Steuerstube[1]) und die Kommissionsstube und ihr gegenüber die kurfürstliche Steuerstube. Das zweite Stockwerk umfasste die Gerichts- und die Vormundschaftsstube, neben diesen des Raths Rüstkammer und die Kämmerei. Im Dachgeschoss endlich war eine Stube für die Gerichtsschreiber hergerichtet[2]).

Ueber die Beschaffenheit des Rathhauses im 15. und 16. Jahrhundert geben die Stadtrechnungen vereinzelte Andeutungen. Das Dach scheint nicht ganz mit Ziegeln gedeckt gewesen zu sein, sondern theilweise noch mit Schindeln[3]). Die in der Rathhausbaurechnung von 1564 vorkommende Unterscheidung zwischen einem steinernen und einem hölzernen oder einem grossen und einem kleinen Rathhause lässt sogar vermuthen, dass damals noch ein Flügel vorwiegend von Holz aufgeführt war[4]). Das Thürmchen, in welchem die Seigerglocke und die Feuerglocke, „Pempe" genannt, hing, war von Holz und mit Schiefer gedeckt[5]). Ge-

1) Ueber der Thür derselben stand die Inschrift: *Date Caesari quae sunt Caesaris.* 2) Weck S. 76. 3) Baurechn. 1414: *16 gr. vor deckenayle czu dem dache obir der ratstoben . . . item 2 gr. eyme, der do schindil cztruck.* — Desgl. 1422: *dem scheferdecker 28 gr., der hat gedackt das tormchen mit schefer und das czigeldach gebessert uf dem rathuse.* — Desgl. 1442: *24 gr. vor 26 ß schindils uff das rothuß zu decken.* — Desgl. 1462: *21 gr. vor 21 schogk schindels, dy do komen sind uf Unnser Liben Frauwen thor und obir dy rathußtreppin.* 4) Baurechn. 1552: *3 pfosten zw der radthausthur aufm höltzernen radthaus.* Vgl. die Rechn. über den Rathhaus- und Trinkstubenbau von 1564 im Rathsrechnungsarchive. 5) Vgl. Anm. 3. — Kämmereirechn. 1409: *4 gr. vor eynen glokstrang of das rothaws.* — Baurechn. 1414: *8 gr. Mansag mit eyme gesellen 2 tage, das sy erbeiten an dem gestole czu der pempen,* und sodann: *das her dy pempe hing.* — Desgl. 1420: *fumf czymmerluten vir tage 1 ß gr., dy den stul machten czu der rothusglocken und das sy dy seigerschelle of den thorm czogen.* — Kämmereirechn. 1420: *2 ß gr.*

Digitized by Google

mälde und Wappen[1]), sowie ein vergoldeter Mond[2]) schmückten das Gebäude. Glasfenster waren wenigstens schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorhanden[3]). Ein Söller wird 1499 erwähnt[4]).

Der wichtigste Raum im Rathhause war der in der westlichen Hälfte des ersten Stockwerkes befindliche Rathhaussaal, die grosse Rathsstube genannt. Ueber der Thür derselben war, wie in vielen andern deutschen Rathhäusern, die sogenannte Rathsspruchtafel angebracht, welche in vergoldeten Lettern den Rechtsspruch trug:

Eines mans rede ist eine gute
halbe rede, man hore eines an-
dern mannes rede auch[5]).

Philipp moler, dy man em schuldig bleb von dem torme uf dem rothuse . . . item 1 ß dem scheferdegher, daz her den knof uf daz tormchen saczte uf daz rathus, den der wynt abegeworffen hatte. — Baurechn. 1422: *der hing dy seygerglocke uf das rathaws . . . eyn eychen holcz, das qwam czu dem thormchen uf das rathaws, do dy glacke hanget.*

1) Die Baurechn. 1408 verzeichnet verschiedene Ausgaben für Farbe, Bleiweiss und Mennige „zum Rathhause", u. a. auch *5 gr. vor öl czu dem gebil czu moln of daz rathus . . . item Philip dem moler 12 gr. of rechnunge* u. s. w. — Baurechn. 1473: *3 ß außgeben dem moler, das her das rathauß hat gemolt;* für blosses Anstreichen wäre diese Ausgabe viel zu hoch. — Baurechn. 1567: *21 gr. von dem wappen uffm rathause zu mahlen.* *2)* Baurechn. 1420: *Peczolde 4 gr., das her kraniehholczir machte und lethe am rothuse czu dem monden . . . 4 gr., das her das gehuse czu dem monden saczte.* — Kämmereirechn. 1480: *1 ß Hans Stroßberg gegeben, hat den monden am rathauß geguldet und renovirt.* *3)* Kämmereirechn. 1447: *9 gr. dy glaßefenster zcu machen yn dem cleynen stobechin.* — Rathhausbaurechn. 1473 (A. XVb. 14): *1 ß 31 gr. fur 7 hundert glaßescheuben.* — Zinsamtsrechn. 1529: *53 gr. vor vier fenster in die harnischkammer, die haben drithalbhundert und funftzchen scheuben, von 1 zwen pfennig.* *4)* Kämmereirechn. 1499: *27½ gr. dreyen am soler uff dem rathause geerbet.* *5)* So lautete nach der Angabe Weck's S. 78 der Spruch auf der steinernen Tafel, die im 17. Jahrhundert aus dem Rathhause in das Gewandhaus am Neumarkte übertragen worden war. Vgl. dagegen Baurechn. 1458: *Item 4 gr. Andreas maler vor eyne schrift uf dem radhauße: eynes mannes redde ist kume eyne gutte halbe redde* ꝛc. — Kämmereirechn. 1486: *Item 28 gr. Stroßberge zu golde zu der obirschrifft obir dy rothaußstobenntoer zu vorguldenn gegebenn.*

Digitized by Google

Hinter dem Sitze des Bürgermeisters hing ein Schwert und ein Gemälde, das jüngste Gericht darstellend und das „Tuch des Gerichts“ genannt [1]). Im 16. Jahrhundert schmückten auch noch andere Gemälde den Saal: so wird 1537 ein solches, drei Hirsche darstellend, erwähnt, vielleicht zur Erinnerung an eine merkwürdige Rathsjagd gefertigt; 1578 waren 4 Bildnisse von Landesfürsten vorhanden [2]). Von sonstigen Einrichtungsgegenständen der Rathsstube kommen in den Rechnungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert vor: ein roth angestrichener Kachelofen [3]), der Tisch, an welchem die Rathmannen Sitzung hielten [4]), die gepolsterten Rathsbänke, die den Tisch nach drei Seiten umgaben [5]), ein Räucherfass [6]), endlich Hängeleuchter [7]). Die Rathsstube war mit einer eisernen Thür und mit Fenstergittern verwahrt [8]). Davor hing ein Glöckchen zum Einläuten der Sitzungen [9]).

---

1) Zinsamtsrechn. 1469: *2 gr. dem swertfeger von eynem swert, daz hinder dem burgermeister henget.* Ein solches Schwert mit der Jahreszahl 1537 auf der Klinge hängt noch heute im Zimmer des Oberbürgermeisters. — Kämmereirechn. 1511: *8 Reinische gulden Wolff Sussen von dem tuch des gerichts zu molen.* *2)* Kämmereirechn. 1537: *2 ß 6 gr. inn raths hauße dy drey hirschen zu molhen.* — Desgl. 1538: *1 ß 3 gr Bartel Prastern vor dy 2 bilde in der rathstuben.* — Desgl. 1578: *1 ß 12 gr. dem mahler von den vier fürstlichen contrafacturen in die rahtstube zu renoviren.* *3)* Geschossreg. 1456: *Item 6 gr. beide ofene yn den ratstoben acht jare gebessert. Item 24 gr. den vorgleseten ofen von nuwens gesaczt und ezliche kacheln dorczu gebüßt in der grossen ratstoben. Item 1 gr. vor 5 kacheln yn dy cleyne rothusstobe.* — Kämmereirechn. 1510: *3 gr. vom offen in der rathstuben roth anzustreichen.* *4)* Kämmereirechn. 1455: *8 gr. Viet sporer vor ein sloß an den tisch uff dem rathhawse und die yserne büchse gebessirt.* *5)* Baurechn. 1437: *8 hllr. cyme, der had gehulffen in der radtisstobe dy bengke vorsmer.* — Zinsamtsrechn. 1509: *3 gr. von den pfulen in der rathstuben zu bessern.* — Desgl. 1531: *21 gr. vor 21 eln leymat zum banckpfulen in die ratstuben . . . 2 ß 13 gr. Hansen Peutler vor 2 lange banckpfuel und 2 kussen zu machen in die rathstuben.* *6)* Kämmereirechn. 1484: *6 gr. vor 1 rouchfaß in die ratstobe.* *7)* Kämmereirechn. 1572: *17 ß 30 gr. fur funff hengeleuchter ufs rathauß.* *8)* Kämmereirechn. 1478: *4 ß Curt Buchßensmide, dy man vom gegitter vor die ratstobe gemacht schuldig was.* — — Desgl. 1499: *20 gr. Barteln Blockern uff die eisern thur vor die ratstuben zu machen.* *9)* Kämmereirechn. 1471: *2 gr. Somsdorf, der das glockichen vor der ratstuben gehangen hat.*

Digitized by Google

In der Rathsstube wurden alle mit einiger Feierlichkeit verbundenen Rathshandlungen vorgenommen, wie die Wahl und Einweisung neuer Rathsmitglieder und die Vertheilung der Aemter, die Vereidigung von Rathsbeamten, Zunftmeistern und Bürgern u. s. w. Ferner fanden hier die Gesammtsitzungen des Rathes und in älterer Zeit auch die Gerichtsverhandlungen[1]) statt. Zugleich wurde die Rathsstube als Festsaal bei den zahlreichen Mahlzeiten und Vergnügungen des Rathes, wie auch als Tanzsaal bei den Familienfestlichkeiten, insbesondere den Hochzeiten der Bürger benutzt und hiess in dieser Eigenschaft das Tanzhaus oder der Tanzboden[2]). Auf demselben hielt auch die Ritterschaft der Umgegend ihre Tanzvergnügungen, die sogenannten Adelstänze, ab[3]). Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts diente bei derartigen Festlichkeiten die neuerbaute Kommissionsstube als Speisezimmer, und es war für deren Ueberlassung jedesmal ein Thaler zu entrichten[4]), während der Tanzboden frei war.

---

1) Kämmereirechn. 1433: *Item vor kolen uf das rathus den knechten und in gehegete bank 3 gr.* — Desgl. 1466: *2 gr. vor kolen fur die ratstuben und in die dingkbanck.* — Ueber die Abhaltung eines Nothdinges in der grossen Rathsstube 1577 vgl. Lehnbuch 1551 flg. Bl. 247. *2) Tancz uffm rathuse* erwähnt in der Hochzeitordnung von 1461 (Cod. II, 5 S. 284). — Kämmereirechn. 1474: *Nickel Hoberg sutor ist irloubt uffm rathuße zcu tanczen, dorumme hat er globet burgerrecht zcu gewynnen uff Michaelis.* — Desgl. 1548: *1 gr. 3 ₰. vor ein almanachbuchlein zu registrirung der breutte uffm tantzboden.* — Desgl. 1549: *Dinstags nach cantate ist das tantzhaus zugesagt her Hans Baumgarten tochter.* *3)* Bieramtsrechn. 1573: *1 fl. 6 ₰. vor 43 kannen bier, haben die hern ihn der klein trinckstube getruncken, als die vom adel haben den tantz auf dem radthause gehabt den 25 febr. 74.* — Bei einem solchen Adelstanze im Jahre 1385 ereignete sich ein Streit, der den ersten Anlass zu der bekannten Dohnaischen Fehde gab, die 1402 mit dem Falle der Burg Dohna endete. In einem Berichte aus dem Jahre 1482 heisst es darüber: *Der erste unwille hadt ein anfangk, es war einer von Korbs* (Körbitz), *der schlugk dem jungen her Jeschken* (Donin) *ein beyn under uff dem tantzhawse zu Dresden, do slugk her Jeschko Korbs uffs mawl.* Vgl. Die Donin's. Aufzeichnungen über die erloschenen Linien der Familie Dohna. Berlin 1876, Th. 1 S. 332. C. Wenck, die Wettiner im 14. Jahrh., Leipzig 1877, S. 75. 121. *4)* Eines Ehrbarn Raths der Stadt Dreßden Statuta vnd Ordnung von vbermessiger Kleidung ꝛc. Dreßden 1595. 4°. — Die „neue Kommissionsstube" wird erwähnt in der Kämmereirechn. 1584.

Digitized by Google

Das eigentliche Geschäftslokal des Rathes war die in der östlichen Hälfte des ersten Stockwerks gelegene kleine Rathsstube[1]), in der jedenfalls auch der Stadtschreiber seinen Platz hatte. Ausserdem war ein kleines Zimmer für die Geschosseinnehmer vorhanden, das Geschossstübchen, worin gelegentlich auch ein vornehmer Gefangener auf kurze Zeit untergebracht wurde[2]). Für die Gerichtssitzungen war seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im zweiten Stockwerke eine besondere Gerichtsstube hergerichtet und mit einem Bilde der Justitia geschmückt[3]). In einer dieser Stuben wird auch die kleine Büchersammlung des Rathes, die Liberei, aufgestellt gewesen sein[4]).

Zur Aufbewahrung der Stadtlade mit den öffentlichen Geldern, sowie der Stadtbücher wurde 1469 ein neues Gewölbe erbaut, die Kämmerei; hier waren ohne Zweifel auch die sonstigen Kostbarkeiten, namentlich die silbernen Trinkbecher, Köpfe genannt, untergebracht[5]). Eine weitere bemerkenswerthe Räumlichkeit war die im Jahre 1409 erbaute, über der grossen Rathsstube gelegene Harnischkammer, in welcher die Vorräthe der Stadt an Waffen und Rüstungen, die von verstorbenen Bürgern der Stadt zugefallenen Gegenstände vom Heergewette und auch die vom Stadtrichter eingezogenen Pfänder, letztere in dem sogenannten Pfandkasten, aufbewahrt wurden[6]). Der Rathhausboden wurde als

---

1) 1437 und 1448 werden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Rathe *in dem cleynen werggademe*, 1459 *ym cleynen stobichen* vorgenommen (Stadtbuch 1437 flg. Bl. 5 u. 36. — Stadtbuch 1454 flg. Bl. 25.) *2)* Gerichtsrechn. 1535: *16 gr. vor den edelmann, der bestrickt was ym geschosstuhbichen, vor essen.* *3)* Kämmereirechn. 1571: *24 gr. fur daß testamentbuch ins gerichtstubel.* — Desgl. 1573: *3 ß 19 gr. fur das bildt die Justitia in die gerichtsstube.* *4)* Kämmereirechn. 1571: *3 gr. 6 ₰. fur 3 brett in die lieberei auf die fenster.* *5)* Cod. II, 5 S. 246. — Kämmereirechn. 1466: *Jurge Goltsmid dedit 33 gr. obirloufft von den dren margk silbers, dy in der laden lagen, ym zcu zcubuß und machelone gegeben der stat koppe gebessert und vornuwet.* *6)* Baurechn. 1409: Arbeitslöhne und Baumaterialien *czu der harnißkammer*, u. a. *1 gr. eym steynmeczen, der do hat eyngehawen dy fenster yn dy harnußkammer.* — Desgl. 1420: *dy den estrich slugen of dem rothuse obir der harnischkammer.* — Später gab es auch im Marstalle eine Harnischkammer, vgl. Kämmereirechn. 1466: *2 gr. vor ein sloß fur die harnaschkammer*

Digitized by Google

Niederlage für das an die Stadt entrichtete Zinsgetreide benutzt [1]).

Im Jahre 1407 liess der Rath am östlichen Giebel des Rathhauses oder, wie es damals auch noch hiess, des Kaufhauses die Rathhauskapelle erbauen [2]). Dieselbe glich dem Choranbaue einer gotischen Kirche und trug auf der östlichen Seite einen dreistöckigen, mit Maasswerk geschmückten und mit Fialen auf steilen Riesen gekrönten Erker; die fünf hohen Chorfenster zeigten Maasswerk und Rosen, und auf dem Walmdache ruhte ein hochgespitzter Dachreiter. Das Thürmchen wurde im Jahre 1489, nachdem es wahrscheinlich abgebrannt gewesen, mit Kupfer gedeckt [3]); die Fenster erneuerte man im Jahre 1502 von Venedischem Glase [4]). Der Rath liess in der Kapelle an zwei Altären allwöchentlich je vier Messen lesen und wies zur Unterhaltung derselben „Gott zu Lobe und zu Ehren der reinen Jungfrau Maria, der Mutter Gottes, und aller Heiligen" reichliche Jahrzinsen an. Der Ankauf dieser Zinsen, namentlich vom Dorfe Quohren, wurde vom Landgrafen Friedrich in zwei Urkunden vom 28. Januar 1412 [5]), die Stiftung der Altäre vom Bischof Rudolf von Meissen unterm 15. September 1413 bestätigt [6]). Von den Altären war der eine den hh. Fabian und Sebastian, der andere der

in marstall. — Baurechn. 1480: *eyn schloß vor dy harnischkamer im marsßtalle.* — Ueber den Pfandkasten s. Zinsamtsrechn. 1458.

1) Baurechn. 1409: *5 malder haber czu tragen of daz rathus und czu messen.* — Desgl. 1424: *zcu bessern uff dem rathuse, als der haber lyt.* *2)* Die Baurechn. 1407 verzeichnet Ausgaben für Werkstücke ꝛc. *czu der kapellen auf daz kofhaws;* ebendaselbst ist die Rede von einer *treppen, dy do get under das chofhaus pey der kapellen,* und von der *treppen, dy da get in den keller under dem kaufhaws.* — Baurechn. 1414: *3 gr. vor eynen neberger (?), domitte man das gewelbe in der cappellen uff dem kouffhuse durchborte.* *3)* Kämmerreirechn. 1489: *88 Rh. fl. vor 16 centner kopper zcum dach uffs thormigen uff der capellen,* und ebendaselbst: *13 gr. vor ertzney und ungent [Hans] Zcindeln, der umb gemeins nutz in fewrs wehr uff dem rathause vortorbenn ist.* *4)* Zinsamtsrechn. 1502: *36 gr. Cristoff Gleynigk vor 300 Venedische scheyben in dye capellen auff dem rothauße.* *5)* Cod. II, 5 S. 127. 128. In diesen Urkunden ist die Rede von *der nuwen capellen, die sie gebuwit habin an irem rathuse.* *6)* Cod. II, 5 S. 132. — Vgl. Kämmereirechn. 1410: *Item eyme botin kein dem Stholppe czu dem uffcial ume dy messe uf dem radhusse 2½ gr.*

Digitized by Google

h. Dreifaltigkeit geweiht [1]). Letzterer zu Ehren war vorgeschrieben, dass der Docht der in der Kapelle hängenden ewigen Lampe stets dreitheilig sein sollte [2]). Auch feierte man die Kirmess am Trinitatisfeste, wobei die Kapelle mit Gras und Maien ausgeschmückt und auf dem Thürmchen ein gemaltes Kirmessfähnlein aufgesteckt wurde [3]). Jeder der beiden Altäre wurde mit seinen Einkünften vom Rathe einem Altaristen verliehen, der die vorgeschriebenen Messen entweder selbst las oder sich für diesen Zweck einen Kaplan hielt [4]). Solche Messen fanden bei dem einen Altare Sonn-

---

1) Cod. II, 5 S. 213. — Zinsamtsrechn. 1522: *altar sancti Fabiani et Sebastiani auff dem rathaus,* und: *altar trinitatis auf dem rathaus.* *2)* Ebendaselbst: *das hangende licht in der capeln ufm rathauß vor dem altar daß sal dreyfechtig seyn mit einem thacht von wegen der heilgen dreyvaltigkeytt.* *3)* Kämmereirechn. 1429: *2 gr. vor eyn kirmesfanen of daz rathuß.* — Zinsamtsrechn. 1507: *2½ gr. vom vnnichen zcu beßern und vor eine stange auff dem thormichen, ßo man auff die kirmes außhenget.* — Desgl. 1523: *2 gr. vor graß und meyhen zur kirmeß in die capeln ufm rathauß uf trinitatis.* — Desgl. 1526: *4 gr. vom kirmesfenlein zu mahlen.* *4)* Mehrere der Altaristen werden in den Stadtrechnungen und Stadtbüchern genannt. Zinsamtsrechn. 1447: *9 ß gr. zu der cappelle uff dem rothus von den czinsen zur Twrone magistro Platner,* und ebenso 1448 *dem schulmeister Pletner.* — Stadtbuch 1454 flg. Bl. 45b (1483): *er Niclas in der Mönczc iczund altarista des altaris sancte trinitatis uf dem rathuße.* — Ebendas. Bl. 122 (1475): *er Peter Wenczsch altarista uffem rathuße.* - Kämmereirechn. 1486: *9 ß magistro Anthonio Prettin zcum altar uffs rothawß. Item 27 gr. 4 §. 1 hllr. ern Peter dem capellan uff dem rothauße von der nawenn badestobe.* — Zinsamtsrechn. 1494: *9 ß hern Caspar Funcke dem ertzprister von der cappellen uf dem rothawß.* — Der durch den Tod Dr. Johann Torlers erledigte Altar Trinitatis wurde 1526 dem herzoglichen Hofprediger Mag. Alexius Krosner von Colditz übertragen (Stadtbuch 1521 flg. Bl. 47). — Laut Urkunde vom 20. Juni 1527 (im RA.) verlieh der Rath den Altar Fabiani und Sebastiani, den der kürzlich verstorbene Mag. Franz Jenichen, auch Ausick genannt, innegehabt, dem Sohne des Försters, Christoph Schiffel, mit der Befugniss, so lange er noch nicht Priester sei, den nach Versorgung der Messen verbleibenden Ueberschuss der Einkünfte auf's Studium zu verwenden, gegen das Versprechen desselben, den Altar dem Rathe wieder zu überantworten, falls er das theologische Studium aufgeben sollte, und präsentirte ihn zur Einkleidung dem Archidiakonus von Nisan und Domherrn zu Meissen, Heinrich von Starschädel (Kundschaftenbuch 1514 flg. Bl. 47). — 1534 waren Hieronymus Biener, Sohn des Bürger-

Digitized by Google

tags, Montags und Mittwochs, beim andern an den übrigen vier Wochentagen statt [1]). Die Kapelle wird während der ganzen Zeit ihres Bestehens regelmässig als „Kapelle auf dem Rathhause" bezeichnet, nur ein einziges Mal findet sie sich in einem um 1470 niedergeschriebenen Verzeichnisse der vom Rathe zu verleihenden Altäre als *cappella Fabiani et Sebastiani uff dem rathuß* aufgeführt [2]). Nach der Einführung der Reformation wurde die Kapelle zur Aufbewahrung von Akten benutzt [3]), am 3. Mai 1567 beschloss der Rath, eine Stube hineinzubauen [4]). Ihre gotische Architektur bewahrte sie sich bis zum Abbruche des Rathhauses im Jahre 1707.

Neben der Kapelle, auf der Marktseite, befand sich der Eingang zu dem unter dem Rathhause sich hinziehenden Rathskeller, in welchem der Rath seine Wein- und Biervorräthe aufbewahrte und durch einen besoldeten Schenken den Ausschank fremden Weines und Bieres, der ihm kraft landesherrlichen Privilegiums allein zustand, besorgen liess. Die vorkommenden Bezeichnungen des Kellers sind sehr verschieden: er wird genannt *der keller* (1407), *der weynkeller* (1409), *der bierkeller, der borger bierkeller* oder *der herren bierkeller* (1476), *der gemeyne statkeller* (1460), *der statkeller* (1480), *der ratskeller* (1482), *der burgkeller* (1514) und, weil

meisters Gregor Bieuer, und Mats Appel Inhaber der beiden Altäre (A. II. 70 Bl. 15b).

1) A. II. 70 Bl. 15b. *2)* A. I. 18e Bl. 1. — Weck S. 279 hält irrthümlich die in einer bischöflichen Urkunde von 1332 (Cod. II, 5 S. 34) erwähnte Nikolaikirche, die spätere Kreuzkirche, für die Rathhauskapelle und behauptet infolge dessen, dass das Rathhaus schon 1332 gestanden habe (S. 76). Den Widerspruch seiner Annahme mit den oben angeführten Urkunden von 1412, in denen Landgraf Friedrich die Ausstattung der neu errichteten Rathhauskapelle bestätigt, löst er einfach dadurch, dass er diese Urkunden um 100 Jahre zurückdatirt! Keiner der späteren Chronisten hat Wecks Irrthümer durchschaut, und seine falsche Benennung der Rathhauskapelle als Nikolaikapelle ist daher von allen angenommen worden. Ein Zusammenhang des Namens Niklasgasse mit der Rathhauskapelle kann somit auch nicht bestehen. *3)* Kämmereirechn. 1562: *3 ß 9 gr. vor zewene schrencke in dy cappellem zcu briefenn aldo beyzculegen.* — Die 1539 eingezogenen Kirchenkleinodien wurden *ins kleine gewelbe neben der capellen uffm rathhauße uber dem thore* gebracht (Hasche, Urk. S. 456). *4)* A. II. 100c Bl. 227b.

Digitized by Google

das verschänkte fremde Bier hauptsächlich Freibergisches war, *der Freibergische keller* (1494 und 1520). Im 15. Jahrhundert waren die Gewölbe des Kellers, wie es scheint, von sehr geringer Festigkeit: 1481 drohten sie einzustürzen, und der ganze Keller wurde daher durch Meister Peter den Steinmetzen einem Umbaue unterzogen [1]). Die Einrichtung des Kellers zum Aufenthalte von Gästen ist jedenfalls über das Nothdürftigste nicht hinausgegangen [2]): an Tischen und Bänken erhielten die Gäste das Getränk in zinnernen Kannen und Kännchen vorgesetzt, die mit dem Rathswappen gezeichnet waren [3]). Besser ausgestattete Trinkstuben, eine grosse und eine kleine [4]), wurden 1564 neben dem Keller unter dem Rathhause erbaut und am 21. Juni dieses Jahres mit einem Abendessen des Rathes eingeweiht. Auf diese Trinkstuben ging auch das Recht der „Befriedung" oder „Befreiung" über, das der Rathskeller von alter Zeit her genossen hatte. Vermöge dieser Kellerfreiheit wurde derjenige, welcher im Keller Streit anfing und sich thätlich am Schenken oder an Gästen vergriff, durch Abhauen der frevelnden Hand bestraft. Mit Bezug darauf war in der Trinkstube ein Gemälde, eine Hand auf einem Stocke mit aufgelegtem Beile darstellend, aufgehängt, und daneben hatte man folgende vom Stadtschreiber Michel Weisse am Eröffnungstage verfasste Verse angeheftet:

Welcher gast in dyse stuben ßich wil begeben,
Der mercke nachfolgende regel gar eben.
So er wil haben frembd getrenck an weyn und bier,
Dem schenckenn er das zcuvor zcale mit schneller begier.
Der gibt ime vor seyn bargelt das getrenck gut,
Was ime gefellt und hab dorbei frolichen mut.
Hirnebben wolle er auch bei diesem gemelte vorstan,

---

1) Baurechn. 1481. — Vgl. Baurechn. 1409: *ausgefurt dy erde, dy was eyngevallen in dem weynkeller.* *2)* Baurechn. 1414: *10 gr. den murern czu muren das seichloch an dem wynkelr.* — Bieramtsrechn. 1526: *10 gr. dem schloßer vonn eynem gyttber zu machenn gebenn vor die heymlickeytt yhm keller.* *3)* Bieramtsrechn. 1526: *3 gr. dem kannelgyßergeßellenn vonn der stadtt wappenn uf das gefeße zu sthechenn zu vortrinckenn gegebenn.* *4)* Die Unterscheidung in grosse und kleine Trinkstube findet sich in den Kämmereirechn. von 1571 flg.

Digitized by Google

Das er sal dy freihait alhir unvorletzt lan,
Domit er nicht kom in schaden, hon und spot,
Dartzu auch vorwircke den leiplichen todt[1]).

Am Rathhause, vermuthlich beim Eingange zum Keller, standen die Garbuden oder die Garküche, zwei Holzbuden, in denen von einem, zeitweilig auch zwei Pächtern die Speisewirthschaft betrieben wurde[2]); diese Garköche versorgten auch die Rathsküche bei Festlichkeiten. Ein anderer kleiner Anbau am Rathhause enthielt die Rathswage, auf welcher bei gewissen Kaufgeschäften die Abwägung der Waaren vorgenommen werden musste[3]); dort war auch ein kupferner Scheffel unter einem Schindeldache aufgehängt, mit dem der auf dem Markte zum Verkauf gelangende Hopfen gemessen werden musste[4]). Um das Rathhaus herum und in dessen Erdgeschoss waren Verkaufs-Gewölbe und Bänke angebracht. In dem alten Kaufhause hatten sich die Verkaufsstände auch in den oberen Stockwerken befunden, sie waren aber mit der

1) M. Weisses Memorial C. XV. 23m Bl. 176b. — Die Strafe des Handabhauens wird noch in der Rathskellerordnung vom 8. Jan. 1597 angedroht, war aber ausnahmsweise schon 1560 einmal in Geldstrafe umgewandelt worden; vgl. C. XV. 23m Bl. 189b: *Ratskeller gefrevelt schuster, ist ime ufferlegt dy hand zcu vorlirenn adder dy stad zcu rewmen . . . heist Thomas Forckwer, ist ime wegen seyns armuts zcu 10 fl. gelassen, dy er erlegt, und ime dyser mitigacion silencium imponirt.* *2)* Baurechn. 1422: *12 sparren, dy qromen zcu den garbuden.* — Zinsamtsrechn. 1459: *45 gr. dedit Mertin Jentzsch von der garkoche.* — Baurechn. 1462: *garbreter vor der gaerkuchen.* — Kämmereirechn. 1498: *1 gr. vor 1 ß schindel zur jarkuchenn.* — Zinsamtsrechn. 1522: *Zcins von den garbuden* (halbjährlich): *1½ ß die zweene jarkoche Mats Konig und Peter Biner von den zwegen jarbuden.* *3)* Die Wage wird erwähnt in der Baurechn. 1407: *do man das woghaus dakcht.* 1470 wird berichtet, dass an der Stelle, wo die Wage steht, früher die Schuhbänke gestanden haben (Cod. II. 5 S. 251). *4)* Baurechn. 1418: *24 gr. Pawel Engel, der furte czwene tage eichen zcu phelen unde zcu dem gelender an der kaufhustreppen, item 12 gr. Weitougen selbander czwene tage, der machte das gelender an der treppen unde das dach obir den scheffel.* — Baurechn. 1442: *8 gr. czweien czymmerluten czwen tage uff dem rathuß, an der sperre und uber dem scheffil uff dem marckt gedackt.* — Kämmereirechn. 1500: *1 ß 54 gr. dem kuppersmide vor den kuppern scheffel.* — Später wurde dieser Scheffel an der Ecke der grossen Webergasse aufgehängt, die deshalb (seit mindestens 1502) Scheffelgasse hiess.

Digitized by Google

Umwandlung desselben zum Rathhause allmählich nach unten hin verdrängt worden. Im Jahre 1297 werden im Kaufhause zwei Stockwerke *(partes)* unterschieden, in deren unterem das einheimische, im oberen das fremde Tuch zum Verkauf anslag [1]). Die Verweisung dieser Gewandbänke von oben in das Erdgeschoss des Rathhauses scheint schon im 14. Jahrhundert stattgefunden zu haben [2]). Nur in den Jahrmärkten hielten die Kürschner in den oberen Räumen des Rathhauses noch feil, und für die auswärtigen Gewandschneider waren alsdann Verkaufsbuden auf dem Markte errichtet [3]); dies hörte aber auch auf, seitdem der Rath das um das Jahr 1453 erkaufte ehemalige Judenhaus auf dem Judenhofe zu einem Gewandhause für die Jahrmarktszeit eingerichtet hatte [4]). In den Jahren 1591 und 1592 wurde im Anschlusse an den alten Judenhof am Neumarkte ein neues grosses Kaufhaus erbaut, in welches man nun auch die Gewandbänke aus dem Erdgeschoss des Rathhauses verlegte.

Die Fleischbänke standen auf einer der beiden Langseiten des Rathhauses und reichten bis an die auf der Westseite vorbeifliessende Kaitzbach [5]). Wegen der Feuergefährlichkeit der vielen um das Rathhaus herum liegenden „Geniste" beschloss der Rath am 23. März 1487, die Fleischbänke abzu-

---

1) Diese Gewandbänke waren damals jede 4 Ellen breit. Cod. II, 5 S. 8. — In der Baurechn. 1407 (A. XV b. 11 Bl. 39) wird eine Ober-, Mittel- und Niederbühne im Kaufhause unterschieden: *dy ander /nagel/ sind gar vorslagen auf dem chofhaus, da man dy pret heft auf der mittelpun und an dem eriker auf dem kofhaus und an der niderpun.* *2)* 1362 erhält die Stadt eine Gewandbank unter dem Kaufhause überwiesen (Cod. II, 5 S. 45). — Die Baurechn. 1481 verzeichnet Ausgaben für *der thuchmecher bencke under dem rathauße* und *czu den gewantbencken under dem rathauße und czu den gewantbencken uff das Judenhauße.* *3)* Baurechn. 1414: Einnahme *von den gewantbuden und den kursenern uf dem rathuse 4 schog 11 gr.*, sowie Ausgaben für Aufbau und Abbruch der Gewandbuden. — Desgl. 1451: *stetegeld von korsenern uff dem rathhuwße 59 gr., item von 46 besaczten buwden 7 ß 40 gr.* *4)* Vgl. den Abschnitt über die Juden. — Baurechn 1459: Bauarbeiten *in dem gewanthuse.* — Kämmereirechn. 1459: Wurfzins *12 ß. von dem newen gewanthuße.* *5)* Im Cod. II, 5 S. 46 (1362) wird erwähnt *di fumfte bang, alz man gehet von der Kaczbach in die fleischbenke.*

Digitized by Google

brechen und auf einem Platze in der kleinen Webergasse, den er vom Abt zu Zelle für 40 Schock Groschen gekauft hatte, wieder aufzubauen [1]). Trotz heftigen Widerstandes der Fleischerinnung kam dieser Beschluss zur Ausführung [2]).

---

1) A. I. 18e Bl. 11. *2)* C. XXXVI. 35m. Bl. 30 flg.: *Der ratte hatt manigvelttig zcu hertzen genomen, bedocht und ermessen, waß grosse swere ferligkeitt eynsmals darauß, das vill genyste umb das ratthauß stunde, erwachßen und entstehen mochte.* — Die Fleischer suchten durch Beschwerden beim Landesherrn die Rückkehr von dem etwas abgelegenen Platze in der kleinen Webergasse nach dem Markte durchzusetzen. Sie behaupteten, dass sie die Fleischbänke sammt dem Grund und Boden vom Rathe erkauft hätten und als Lehngut besässen, wogegen der Rath geltend machte, es sei doch nicht anzunehmen, dass seine Vorfahren zum Schaden des Gemeinwohls Grund und Boden vom freien Markte veräussert hätten. Als Mangel an Fleisch eintrat, weil, wie der Rath angab, die Fleischer das Geld vertränken und verspielten, anstatt davon das Schlachtvieh zu bezahlen, suchten diese das gemeine Volk gegen den Rath zu reizen, indem sie die Schuld an dem Fleischmangel auf die ungünstige Lage der neuen Fleischbänke wälzten, auch meinten sie, die Garbuden habe der Rath auf dem Markte stehen lassen, blos weil diese jedem Rathsherrn zu Ostern einen Schulterbraten („eine Schulter") zinsten. — Bei der grossen Feuersbrunst am 15. Juni 1491, die in der Webergasse auskam, brannten die Fleischbänke mit ab und wurden nun trotz eines ausdrücklichen herzoglichen Befehls, sie am bisherigen Orte wieder aufzubauen (C. XXXVI. 35m Bl. 4), wahrscheinlich auf Betrieb der Fleischer, nach der Windischen oder kleinen Judengasse verlegt: wo im Geschossregister von 1492 noch ein „Urban Spaltcholz" als Hausbesitzer verzeichnet ist, erscheinen 1494 (1493 fehlt) „die Fleischbänke"; im Stadtbuche 1495 flg. Bl. 82 ist beim Jahre 1502 von einem „Haus in der Judengasse neben den Fleischbänken" die Rede. In den Jahren 1553 bis 1558 wurden dann auf dem Judenhofe neue Fleischbänke erbaut (Baurechnung im Rathsrechnungsarchiv unter dem Titel: *Ausgobe uff das Judenhauß angefangen sonnobend noch Lucie im LIIIten)* und am 25. Mai 1558 den Fleischern zur Benutzung übergeben (C. XV. 23m Bl. 93b); in der dritten Juniwoche wurden die alten baufälligen Bänke auf der kleinen Judengasse abgebrochen (Bl. 96). Schon im Jahre 1554 hatte der Rath im Voraus den „Raum der Fleischbänke sammt dem alten Gebäude . . . bis hinan an die Eckhäuser" an die beiden Rathsverwandten Nickel Mader und Paul Beer, die darauf zwei stattliche steinerne Häuser errichten wollten, für 600 Gulden verkauft; Maders Kauf wurde 1556 rückgängig gemacht, die von ihm gezahlten 300 Gulden waren bereits zum Baue der neuen Fleischbänke mit verwendet worden (Kontraktbuch 1535 flg. Bl. 160 u. 265). — Wenn sich im Rathsprotokoll von 1557 (A. II. 100c Bl. 122) die Notiz findet: *fleischbencke*

Digitized by Google

Weiter befanden sich am Rathhause die Brotbänke, die 1558 an den daher so genannten Brotmarkt verlegt und an deren Stelle am Rathhause Kramläden erbaut wurden[1]), daneben die Schuhbänke[2]), ferner die Fischbänke[3]) und endlich die Buden der Kramer, die Kramen genannt, letztere im Anfange des 16. Jahrhunderts in zwei Reihen von je sieben angeordnet[4]). Schliesslich ist noch zu erwähnen der Pranger, der bei der Kapelle nach dem Loche zu, gegenüber dem im Jahre 1478 erbauten Röhrtroge stand[5]), und daneben die Gerichtsbank, von Schranken umgeben, wovon diese Stelle des Marktes „der Schrank" hiess[6]).

Das alte Rathhaus war, weil es den häufig zu Turnieren und andern Festlichkeiten benutzten Marktplatz verengte, den Landesfürsten schon frühzeitig ein Dorn im Auge. Im Jahre 1554 verlangte Kurfürst August, dass es beseitigt werde[7]). Der Rath verhandelte infolge dessen über die Einrichtung eines andern Hauses zum Rathhause, sowie über den Ankauf mehrerer Wohngebäude am Markte, um an deren Stelle ein neues Rathhaus zu bauen, dessen Kosten man auf 12 bis 14 Tausend Gulden veranschlagte. Die Schwierigkeit, diese

---

erbawung ans Barfussercloster durch denn mehrer teill der rethe beschlossen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass dieser Beschluss nicht zur Ausführung gelangt ist.

1) Vgl. S. 22. — Baurechnung im Rathsrechnungsarchive unter dem Titel: *Register uber die ladenn angefangen sonnabend noch quasimodogeniti 1558.* *2)* Cod. II, 5 S. 45 (1362). *3)* Baurechn. 1481: Ausgaben *czu dem dache uber dy treppenn an dem rathauße bey den fischbenckenn.* *4)* Baurechn. 1403: *4 gr., di di erde budin bi den cramen.* — Zinsamtsrechn. 1507. — Die Kramen müssen sich in der Nähe der Garbude befunden haben: in einer Beschwerdeschrift von ca. 1450 (Orig. im RA.) verlangen die Kramer: *item uns czu besorgen also vor dem stancke, dy auz der garbude get, das dy off eynen andirn ort gesaczit wurde,* worauf der Rath beschliesst: *eynen bedocht zcu haben biß czur vaste.* *5)* Baurechn. 1478: Ausgaben für Erbauung des *rörkasten bey dem brenger uff dem marckte,* der in der Kämmereirechn. 1479 als *rorkosten vorm rathuße* bezeichnet wird; die Baukosten dieses hölzernen Röhrtroges betrugen 20 ß gr. *6)* Baurechn. 1462: *dackten dy treppe am rathuße und machten dy gerichtsbang uf dem Schrangke.* Vgl. S. 18. *7)* Nach Weck S. 77 soll auch schon Kurfürst Moritz ein solches Verlangen gestellt haben.

Digitized by Google

Summe aufzubringen, liess die Angelegenheit sehr bald in's Stocken gerathen [1]). Auf's Neue kam sie in Fluss, als Kurfürst Christian I. 1591 den Befehl zur Wegreissung des Rathhauses wiederholte. Er wünschte dasselbe an den Neumarkt verlegt zu sehen; die Fleischbänke auf dem Jüdenhofe, die dem neuen kurfürstlichen Stallgebäude zu nahe standen, sollten abgebrochen und auf einem vom Kurfürsten angebotenen Platze an der Stadtmauer zwischen der Zahns- und Breitengasse wieder aufgebaut werden. Der Rath machte dagegen die Befürchtung geltend, dass durch die Versetzung des Rathhauses auf den Neumarkt „der Bürgerschaft in der alten Stadt die Nahrung entzogen" und diese „fast öde" werden würde. Trotz seiner Weigerung liess aber der Kurfürst durch den Zeugmeister Paul Puchner Baurisse und ein Holzmodell für ein neues Rathhaus anfertigen, von dem der Rath anerkennen musste, „dass es von aussen gemeiner Stadt ein herrlich und prächtig Ansehen, auch inwendig sehr schöne und bequeme Gemach geben würde". Der Kurfürst erbot sich, 4000 Gulden aus den Einkünften des Leubnitzer Amts als Beitrag zu den Baukosten, sowie 1000 Stämme und freien Kalk zu bewilligen. Darauf erklärte der Rath endlich am 5. Juli 1591 seine Geneigtheit, den Bau nach Puchners Plane auszuführen. Noch im Juli wurde das auch damals noch so genannte Judenhaus in seinen dem Stallgebäude zugewendeten Theilen, nämlich das Brauhaus und die Gärhäuser, sowie die Hälfte des Gewandhauses mit den darunter befindlichen Fleischbänken, abgebrochen. Am 9. August 1591 wurde feierlich der Grundstein zum neuen Gebäude gelegt; man fügte demselben eine Urkunde ein, welche den erfolgten Abbruch des Rathhauses auf dem Altmarkte berichtete (!), und legte je ein Exemplar der Augsburgischen Konfession und der gedruckten Landesordnungen, die gangbaren Gold- und Silbermünzen und zwei Gläser mit Roth- und Weisswein aus der Dresdner Pflege vom letzten Jahre bei. Bald darauf, am 25. September, starb Christian I. Der Rath benutzte diese Wendung, um sich dem kostspieligen Baue zu entziehen. Er

1) G. II. 18i Bl. 32.

Digitized by Google

machte geltend, dass die Mittel der Stadt durch den nicht lange vorher ausgeführten Neubau des Kreuzthurmes fast erschöpft seien und zur Weiterführung des Rathhausbaues nicht ausreichten. Darauf ertheilte der Kuradministrator unterm 22. Juni 1592 die Genehmigung, dass das alte Rathhaus weiter benutzt und mit der bewilligten Beisteuer der noch stehen gebliebene Theil des Gewandhauses und der Fleischbänke in stattlicherer Weise wieder hergerichtet werde [1]). In diesem nun erbauten neuen Gewandhause, das vom Jüdenhofe bis zur Frauengasse reichte, wurde über dem zum Hofe führenden Thore die bisher auf dem Rathhause befindliche Tafel mit dem Rathsspruche eingemauert [2]). Im Erdgeschoss beherbergte es ausser den Fleischbänken auch die Schuhbänke. Darunter war ein zweiter Rathskeller mit Garküche eingerichtet, der meist der Freibergische oder der Neumarktskeller genannt wurde, wogegen der alte Keller im Rathhause der Altmarktskeller hiess.

Im Jahre 1610 forderte Kurfürst Christian II. wiederum den Abbruch des Rathhauses. Der Rath, der sich dem Befehle diesmal sogleich unterwarf, nahm für die Erbauung eines neuen Gebäudes die Nord- oder Ostseite des Marktes in Aussicht und hielt bei den Besitzern der dort abzubrechenden Privathäuser Umfrage über die geforderten Entschädigungen. Darauf blieb es aber wieder beim Alten [3]).

Erst ziemlich 100 Jahre später trat die Rathhausbaufrage auf's Neue, diesmal aber ernstlich, an den Rath heran. Durch Befehl vom 3. November 1707 ordnete Kurfürst Friedrich August I. die sofortige Beseitigung des Rathhauses vom Markte und dessen Verlegung in das Gewandhaus am Neumarkte an. Der Rath sträubte sich besonders gegen die letztere Forderung und erklärte das Gewandhaus für unentbehrlich, worauf ihm der Kurfürst zu einstweiliger Benutzung das erste Stockwerk des gräflich Beuchlingischen Hauses an der Ecke des Altmarktes und der Schreibergasse nebst dem Erdgeschoss und Keller für die Rathswage und den Bierschank anbieten liess. Als nun aber der Rath, um Zeit zu

1) C. XIII. 1 Bl. 11 b. 25. 63. 77. 98. 2) Weck S. 78. 3) C. XIII. 4.

Digitized by Google

gewinnen, neue Ausflüchte suchte und insbesondere die Unmöglichkeit, die Akten anderwärts sicher unterzubringen, vorschützte, drohte der kurfürstliche Geheime Rath von Hoymb, auf den gemessenen Befehl des Landesherrn hinweisend, dass er das Rathhaus durch Soldaten niederreissen lassen werde. Darauf endlich begann der Rath am 12. Dezember 1707 mit dem Abbruche [1]).

b. Das neue Dresdner Rathhaus.

Nachdem sich der Rath kurze Zeit in dem Beuchlingischen Hause aufgehalten, kaufte er im Jahre 1709 das gräflich Taubesche Haus an der Ecke des Marktes und der Scheffelgasse und richtete es zum Rathhause ein. Aber schon im Jahre 1729 stellte sich die Nothwendigkeit heraus, dieses alte Gehäude, das den an der Ecke befindlichen, durch die vier Stockwerke hindurchgehenden schweren Erker nicht mehr zu tragen vermochte, abzubrechen. Daher erkaufte der Rath das am Markte neben dem Eckhause an der Webergasse nach der Scheffelgasse zu gelegene Gasthaus zum goldenen Ringe, musste jedoch den darüber abgeschlossenen Vertrag rückgängig machen, da der Kurfürst demselben die Genehmigung versagte und durch Befehl vom 7. Juli 1729, auf Christians I. und seinen eignen alten Plan zurückgreifend, die Erbauung eines neuen Rathhauses an Stelle des Gewandhauses am Neumarkte anordnete [2]). Noch einmal behalf man sich mit der blossen Ausbesserung des Taubeschen Hauses, bis dessen Baufälligkeit im Jahre 1740 gefährlich wurde und der Rath selbst vorschlug, es gänzlich abzubrechen und neu aufzubauen. Das benachbarte Leporinische Haus in der Scheffelgasse wurde hinzugekauft. Der Kurfürst aber verlangte, dass die Front des Rathhauses nicht nach der Scheffelgasse zu, sondern am Markte erweitert werde, und dass die Stadt dort ein oder zwei Häuser erwerben solle. Dies hatte seine Schwierigkeiten, da die Gebrüder von Döring den Verkauf ihres angrenzenden Hauses erst ganz ablehnten und

1) C. XIII. 7. — Hasche, Beschr. Th. 2 S. 372 giebt den 5. Dezember an. 2) C. XIII. 17.

Digitized by Google

dann statt der vom Rathe gebotenen 7500 Thaler mindestens 12000 Thaler dafür forderten. Der Ankauf kam daher nicht zu Stande; damit aber das Rathhaus nach dem Markte zu ein stattliches Aussehen erhalte, wurden die Gebrüder von Döring durch kurfürstlichen Befehl gezwungen, die Façade ihres Hauses der des Rathhauses entsprechend neu aufzuführen. Auch späteren Besitzern dieses Hauses wurde noch die Herstellung eines gleichartigen Anstriches auferlegt [1]).

Nachdem man die Rathskanzleien einstweilen im Leporinischen Hause untergebracht, begann im November 1740 der Abbruch des Rathhauses [2]). Die Grundsteinlegung zum neuen Gebäude erfolgte am 18. März 1741, am 22. April 1744 wurde die das Rathswappen tragende Wetterfahne auf das mit Kupfer gedeckte Thürmchen aufgesetzt und am 1. Juli 1745 das Haus bezogen. Im Jahre 1765 wurde, da seit der Zerstörung der Kreuzkirche bei der Belagerung von 1760 ausser der Schlossuhr keine öffentliche Schlaguhr in der Stadt vorhanden war, ein Seiger im Rathhausthürmchen angebracht, dessen Glocke am 11. Oktober 1765 Abends 6 Uhr zum ersten Male schlug. Das Aeussere des Gebäudes, noch heute im Wesentlichen dasselbe wie damals [3]), bot wenig, was seine wichtige Bestimmung erkennen liess. Ein öffentlicher Rathskeller war darin nicht mehr vorhanden; im Erdgeschoss war die Rathswage nebst der Geleitseinnahme, einigen kleineren Expeditionen und den Wachstuben untergebracht, im ersten Stock befand sich die Rathsstube nebst der Kommissionsstube und der Meissnischen Kreissteuereinnahme, im zweiten das Stadtgericht, die Kämmerei und die Bürgersteuereinnahme, im dritten die Vormundschaftsstube, die Personensteuereinnahme und die Akteninspektion [4]).

---

1) C. XIII. 18. *2)* Nach Act. C. XIII. 18, dagegen am 9. Januar 1741 nach Hasche, Beschr. Th. 2 S. 372. *3)* Erst 1862 wurde das Leporinische Haus in der Scheffelgasse abgetragen und als Anbau an das Rathhaus neu aufgeführt, gleichzeitig auch das im Jahre 1861 für 80000 Thaler in den Besitz der Stadt übergegangene Künzelsche, ehemals Döringsche Nachbarhaus am Markte mit dem Rathhause vereinigt. Der nun in die Mitte desselben verlegte Haupteingang mit der neuen Haupttreppe wurde am 17. Juni 1865 dem Verkehr übergeben. *4)* Hasche, Beschr. Th. 2 S. 376.

Digitized by Google

c. Das alte und das neue Rathhaus zu Altendresden.

Ein Rathhaus hat sich Altendresden ohne Zweifel sehr bald nach seiner Erhebung zur Stadt errichtet. Ausdrücklich erwähnt wird es im Jahre 1455 [1]), über seine Beschaffenheit im 15. Jahrhundert weiss man aber kaum mehr als dass es mit Schindeln gedeckt war und ein Glockenthürmchen trug [2]).

Während kriegerischer Zeiten mag das Rathhaus in dem offenen Städtchen nicht immer der Zerstörung entgangen sein. Das Gebäude, welches bis 1754 am Markte, und zwar frei vor den zwischen der heutigen Hauptstrasse und der Kasernenstrasse gelegenen Häusern stand, war, angeblich von Melchior Trost, im Jahre 1527 erbaut worden, wenn man dies daraus schliessen darf, dass sich diese Jahreszahl an dem über dem Eingange angebrachten herzoglichen Wappen befand [3]). Es war ein kleines schmuckloses einstöckiges Haus [4]) mit einem Thürmchen auf der Mitte des ziemlich hohen Daches und zwei kleinen Eckgiebeln an der Hauptfronte. Unterm Dachgesimse wurde bei der im Jahre 1677 erfolgten Erneuerung des Gebäudes mit römischen Buchstaben in Einer Zeile folgende Inschrift angebracht:

Concordia parvae res crescunt, discordia magnae dilabuntur.

Fast das ganze Obergeschoss, zu welchem die Treppe aussen auf der Rückseite des Hauses hinaufführte, nahm die Rathsstube ein, die ebensowohl als Sitzungslokal des Rathes wie als Tanzboden der Bürgerschaft benutzt wurde [5]). In dem unter dem Rathhause befindlichen Rathskeller wurde durch einen Pächter ausser Wein Freiberger Bier, aber nur

---

1) Cod. II, 5 S. 209. *2)* Stadtrechn. 1475: *3 gr. vor schindel, das rathauß zcu deckenc.* Ebenso enthält noch die Stadtrechn. 1508 Ausgaben für Schindeln aufs Rathhaus. — Desgl. 1480: *3 ß. vor eyn strigk zcum rathaußglogkgin.* *3)* Weck S. 89. — Unterm 1. Mai 1508 stellte Herzog Georg der Stadt Altendresden einen Geleitsbrief für das Baumaterial *zu irem der stadt vorgenommenem bawe* aus (A. XXIII. 289z): ob dies vielleicht schon der Rathhausbau war? *4)* Ein vor dem Abbruche im Jahre 1754 gefertigter Plan des Hauses wird im Stadtbauamte aufbewahrt. *5)* Stadtrechn. 1506: *1 gr. am fastnacht dinstag in zcwitracht des tantzes uffm rothawse den herren geschangkt.*

Digitized by Google

in der Advents- und der Fastenzeit, und Dresdner Bier nur dann verschänkt, wenn die nächsten Nachbarn von ihrem eignen Gebräude nichts mehr zu verschänken hatten [1]). Der Friedbruch im Rathskeller war hier schon im 15. Jahrhundert nur mit Geldstrafe belegt, ebenso wie das Spiel [2]). Die Garbude oder Garküche, ein hölzerner Anbau am Rathhause, stand jedenfalls in der Nähe des Kellereinganges; sie war gegen Jahrzins an einen Speisewirth verpachtet [3]). Die Brotbänke [4]) und die Fleischbänke [5]) hatten ursprünglich ihren Platz hinter dem Rathhause.

Nach der Vereinigung Altendresdens mit der Hauptstadt befahl Kurfürst Moritz im Jahre 1550, das Rathhaus seinem

---

1) Stadtrechn. 1519—43 am Ende: *Auff hewte dornstag Michaelis im XV^c XXX^ten jhor hatt der roth Wolff Jenichene den keller wieder vormith, eyn jhor lang dorinne seyne herberge zcu haben und Freybergis bihr im advent und in der fasten zcu schencken, und von eynem itzlichen faße sall chr unserm g. h. geben 7½ gr. und dem rathe 3 gr., wie ander mehr geben müssen, und Dresdenisch bhir magk er schengken, Bo die nockwer noh umbs rothaws liegende nicht eygen gebrawen bhir zcu schencken haben, und sall dem rathe den weyn umb sunst schencken und dem rathe 6 fl. geben, alle quartal 1½ fl.* *2)* Stadtrechn. 1486: *Taschenbergk von Trache 30 gr. dedit zcu buße vonn seynes sones wegen, das er gefrevelt hadt yn der stadt freyheydt.* — Desgl. 1529: *8 gr. stroffunge Laurus Rawernack, das er im rothskeller gespillt.* *3)* Stadtrechn. 1469: *den czymmerleuten 1 B gr. . . . dy stobe zcu machene yn der garbawde* ꝛc. — Stadtbuch 1412 flg. Bl. 38 (1464): *Item dy garbawde czinst 4 schillinge eyn jar.* — 1468 (ebendas. Bl. 42) erhalten Michel Bilnitz und sein Weib auf Lebenszeit die *bawde under dem rathaußc gelegin* gegen einen Jahrzins von 1½ Rhein. Gulden gelichen. — Um 1480 (ebendas., Vorsetzblatt) beträgt der Zins 3 gute Schillinge und einen Schweinebraten zur Rechnungsablegung des Rathes. — Zu Michaelis 1505 (Urk. im RA.) vermiethet der Rath dem Peter Koch und seinem Weibe auf Lebenszeit *unser jarkochenn under dem rothawse an der egken am steynwege gelegenn* gegen 2 Gulden jährlichen Zins, sowie mit der Verpflichtung, dieselbe in baulichem Wesen zu erhalten. *4)* Stadtrechn. 1480: *die beckir dederunt 24 gr. zcinß von den brothbencken.* — Im Kaufbuch 1509 flg. Bl. 25 wird 1536 ein Haus „am Markte zwischen der Kirchgasse (Alleegässchen) und den Brothänken" erwähnt. *5)* 1527 wird eine Fleischbank *an der ecke hinder der garkochen*, 1530 eine *an der ecke bey der pffar*, 1538 eine *an der ecken gein radthawße* und 1541 eine *an der ecken ken brothbencken* erwähnt (Lehnbuch 1523 flg. Bl. 11 b, 22 b, 75, 91 b).

Digitized by Google

Teppichmacher [1]) zur Wohnung und für sein Handwerk einzuräumen, der Rath wusste jedoch die Zurücknahme dieses Befehls zu erlangen, indem er geltend machte, dass das Gebäude zur Abhaltung der Altendresdner Gerichte, sowie der Bürgerhochzeiten und für andere Zwecke auch ferner unentbehrlich sei [2]).

Als Altendresden nach dem Jahre 1685 neu aus der Asche erstanden war, kam auch die Erbauung eines neuen Rathhauses in Anregung. Nachdem 1732 der Kurfürst Friedrich August I. dem Rathe zur Abtragung und Wiederaufbauung der Kirche und des Rathhauses einen Beitrag von 50000 Thalern bewilligt hatte [3]), beschloss der Rath, das neue Gebäude an die Stelle des bisherigen Gewandhauses und der Fleischbänke zu setzen und gleichzeitig die angrenzende Bölanische Brandstelle nach dem Schulgässchen (jetzt Rathhausgässchen) heraus mit einem Malz- und Brauhause zu bebauen [4]). Es wurden damals bereits Bauriss angefertigt, aber da die kurfürstliche Beihilfe nicht einmal zum Kirchenbau ausgereicht hatte und das Geld mangelte, verzögerte sich die Ausführung des Planes. Erst am 28. April 1750 erfolgte die Grundsteinlegung, und der Bau wurde nun nach einem neuen Risse mit einem Kostenaufwande von 49413 Thlr. 2 Gr. 10½ Pf. durchgeführt. Das neue, noch heute wenig veränderte dreistöckige Gebäude enthielt im Flügel nach dem Markte zu unten den Rathskeller, oben die Gerichts-Stuben und Säle, im Flügel an der Hauptstrasse unten die Fleischbänke, die Brotbänke und die Chaisenbehältnisse, oben Gewandsäle und einige Wohnungen, endlich im Flügel nach der Schulgasse zu die durch zwei Stockwerke hindurch gewölbte Frohnfeste [5]). Am 10. Juni 1754 Mittags 12 Uhr schlug zum ersten Male die Schelle der Rathhausuhr.

---

1) Im Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 88b und 99 wird 1552 und 1554 ein *toppelmacher* oder *toppichtmacher Heinrich von der Hohenmwel* erwähnt. *2)* G. II. 18i Bl. 18b. *3)* B. II. 26 Bl. 45. *4)* A. XXIII. 42 Bl. 3. *5)* C. XIII. 19 u. 51 c.

Digitized by Google

C. Die Stadtgemeinde.

I. Häuser- und Einwohnerzahl.

Als Grundlage für die Bevölkerungsstatistik Dresdens im Mittelalter [1]) können die vom Jahre 1396 an in grosser Zahl erhaltenen Geschossregister dienen, d. h. die Rechnungen über die von allen Bürgern zu entrichtende Steuer vom Grundbesitz, vom beweglichen Vermögen und vom Gewerbebetriebe, die alljährlich in zwei Terminen, zu Walpurgis und Michaelis, erhoben wurde. Diese Geschossregister, welche für jeden Termin neu aufgestellt wurden, bilden nach den Strassen geordnete Verzeichnisse der Hausbesitzer und der bei ihnen wohnenden unansässigen Bürger; darin sind seit dem Jahre 1424 die Hausgenossen von den Hausbesitzern durch das dem Namen vorangestellte Zeichen // und statt dessen seit 1444 durch Hinzufügung des Wortes *ibidem* unterschieden, so dass sich seitdem auch die Zahl der Häuser ermitteln lässt. Die Auszählung der Geschosspflichtigen und beziehentlich der Häuser zu zwölf verschiedenen Zeitpunkten zwischen dem Ende des 14. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts, wobei eine im Jahre 1453 vorgenommene Neueinschätzung, durch welche sich die Zahl der Geschosspflichtigen um 50 erhöhte, besonders zu beachten ist, ergiebt folgende Uebersicht:

---

1) Vgl. meinen Aufsatz: Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik Dresdens im 15. Jahrhundert, im Neuen Archiv für Sächs. Geschichte Bd. 2, Dresden 1881, S. 273 flg.

Digitized by Google

Tabelle I.

Gassen[1]	1396	1401	1411	1421	1431		1440		Februar 1453		Septbr. 1453		1465		1477		1489		1501	
	Geschoss-pflichtige	Geschoss-pflichtige	Geschoss-pflichtige	Geschoss-pflichtige	Häuser	Geschoss-pflichtige	Häuser	Geschoss-pflichtige	Häuser	Geschoss-pflichtige	Häuser	Geschoss-pflichtige	Häuser	Geschoss-pflichtige	Häuser	Geschoss-pflichtige	Häuser	Geschoss-pflichtige	Häuser	Geschoss-pflichtige
Seegasse	27	21	16	14	12	27	12	18	12	14	12	15	14	20	14	25	13	20	13	14
Kundigengasse	27	35	24	18	17	30	19	25	20	26	20	31	21	36	21	25	21	30	21	23
Zahnsgasse	32	27	25	18	18	32	20	24	20	26	20	29	19	27	22	37	21	39	21	23
Kleine Webergasse	42	46	43	31	25	37	28	35	26	36	26	39	28	45	28	38	31	49	30	32
Grosse Webergasse	61	52	42	36	34	47	30	39	33	39	33	46	37	53	36	55	35	64	38	42
Wilische Gasse	72	67	64	55	44	83	40	56	41	52	41	52	45	63	49	71	48	76	48	50
Grosse Brüdergasse	46	41	40	42	32	55	31	37	33	39	32	41	35	45	35	50	38	54	37	40
Kleine Brüdergasse	31	29	26	29	25	35	24	27	25	27	26	31	25	39	29	40	29	45	30	30
Taschenberg	65	55	48	40	34	55	33	47	32	42	32	41	32	48	34	51	37	55	38	40
Judengasse	37	43	39	33	27	53	27	35	30	47	30	47	29	42	30	46	31	44	30	32
Windische Gasse	54	55	28	29	36	74	36	48	40	65	39	71	39	59	40	62	45	65	49	57
Frauengasse	9	8	8	12	7	16	5	7	7	10	6	9	6	9	6	12	5	11	5	5
Kuttelgasse	19	99	85	82	90	116	90	102	88	97	91	117	96	146	101	144	101	161	91	97
Loch	114																			
Schreibergasse	21	31	22	16	19	34	19	28	17	24	16	25	17	25	19	31	17	21	16	18
	657	609	510	455	420	694	412	528	424	544	424	594	443	657	464	687	472	734	467	503

1) Wenn in dieser Aufzählung mehrere Gassen fehlen, so kommt dies daher, dass in den Geschossregistern die zwischen zwei Quergassen gelegenen Häuser der sie schneidenden Längsgasse mit zu den ersteren gerechnet sind. So sind unter Seegasse nur die vom Markte bis zum Seethore und von da zurück bis zur Kundigengasse gelegenen Häuser zu verstehen, dagegen die Häuser zwischen der Kundigengasse und der Zahnsgasse zur Kundigengasse gerechnet; ferner werden gezählt die Häuser am Markte zu den dort einmündenden Gassen, die Westseite der Elbgasse zur Wilischen und zu den Brüdergassen, die ganze Ostseite der Elbgasse vom Elbthore bis herauf an den Markt und die Mündung der Judengasse zum Taschenberge, dessen grosse Häuserzahl nur dadurch erklärlich wird, endlich alle Gassen auf der Ostseite des Marktes zum Loche.

Digitized by Google

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass sich die besitzende Bevölkerungsklasse während des 15. Jahrhunderts weder erheblich vermehrt noch vermindert hat. Wenn die Zahl der Häuser in den Jahren 1431 bis 1489 von 420 auf 472 [1]) und die Zahl der Geschosspflichtigen in der Zeit von 1396 bis 1489 nach mehrfachen Schwankungen von 657 auf 734 angewachsen, so ist dies ein in Anbetracht des langen Zeitraumes recht unbedeutender Fortschritt. Es wäre wohl von da an, zumal Dresden seit 1485 ständige Residenz der Albertiner war, ein lebhafterer Aufschwung zu erwarten gewesen, wenn nicht eine grosse Feuersbrunst am 15. Juni 1491 mehr als die Hälfte der Stadt und am folgenden Tage auch noch einen Theil der Vorstadt in Asche gelegt und damit ihre Fortentwicklung für lange Zeit gehemmt hätte [2]). Noch zehn Jahre später stand die Ziffer der Steuerzahler weit hinter der von 1489 zurück, obwohl die Häuser fast sämmtlich wieder aufgebaut waren.

Die grösseren Schwankungen, welche sich namentlich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Zahl der Geschosspflichtigen zeigen, dürften zum Theil auf verheerende Epidemien (z. B. 1439), zum Theil auf kriegerische Ereignisse zurückzuführen sein. So wird sich die zwischen 1421 und 1431 eingetretene Vermehrung der Geschosspflichtigen von 455 auf 694 und der bald wieder erfolgte Rückgang hauptsächlich daraus erklären, dass im Jahre 1429 bei dem Heranrücken der Hussiten die Bewohner der offenen Stadt Altendresden und der Vorstädte in der Festung Schutz gesucht

---

1) In einem Berichte des Rathes an die Landesherren über die städtische Kriegsstärke, die Zahl der Angesessenen und den Besitzstand der Stadt vom 2. Oktober 1474 (gedruckt im Cod. II, 5 S. 266—267) heisst es: *Item IIII cXXVI besessiner lute sint in der stat Dresden; dorunder sint vaste vil cleyner huserchin, die man zcu dreyn, virn, funff und sechs schogken koufft, die denne arme lute und wittwen besitczen, die der furstlichen gewalt und der stat cleyn dinst und volge gethun konnen. Obir dise summa sint usgeslossen XXVI freyhoffe, die der herschafft noch der stat keyn dinst noch gerechtiket pflegen. Des sint X edeltutehoffe und XIII prister- und monchchoffe und III zele- und regelhuser, dorynne die paginen wonen.* 2) Weck S. 519. — Mittheilungen des Vereins für Geschichte Dresdens, Heft 4, Dresden 1883, S. 73.

Digitized by Google

hatten, um später wieder zu ihren früheren Wohnstätten zurückzukehren. Die zeitweilige Verminderung der Häuserzahl in einzelnen Gassen ist ohne Zweifel in der Regel durch kleinere Brände veranlasst, was daraus hervorgeht, dass statt der Häuser vielfach blosse „Hofstätten" im Geschossregister erscheinen. Eine sehr auffällige Abnahme der zum Theil aus Juden bestehenden Bewohnerschaft der Windischen Gasse zwischen 1401 und 1411 lässt sich möglicherweise mit den Judenverfolgungen jener Zeit in Zusammenhang bringen [1]).

Die Zahl der vorstädtischen Steuerzahler beziehentlich Häuser ist eine sehr wechselnde und unsichere, da die Vorstädte infolge kriegerischer Ereignisse während des 15. Jahrhunderts wiederholt gänzlich verschwanden. Es werden an vorstädtischen Häusern aufgeführt:

66	im Jahre 1396	4	im Jahre 1453
46	„ „ 1401	41	„ „ 1465
42	„ „ 1411	181	„ „ 1477
—	„ „ 1421	249	„ „ 1489
11	„ „ 1431	192	„ „ 1501
39	„ „ 1440		

Die 249 Häuser von 1489 vertheilen sich wie folgt:

Vor dem Brückenthore	4	Halbegasse	13
An der Elbe	32	Hinter dem alten See	20
Rampische Gasse	31	Hinter dem neuen See	11
Ziegelgasse	13	Rosengasse	10
Pirnische Gasse	36	Poppitz	17
An der Kaitzbach	5	Vor dem Wilischen Thore	44
Borngasse	13		

Hierbei ist zu bemerken, dass die Zahl der Häuser zugleich die der Geschosspflichtigen darstellt, dass also geschosszahlende Hausgenossen hier nicht vorhanden sind. Wenn man den eben angeführten Zahlen einigermassen trauen darf, so geht daraus wenigstens soviel hervor, dass sich die Vorstädte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einer lebhaften Entwicklung erfreuten, während es in den von den Festungs-

1) Cod. II, 5 S. 132.

Digitized by Google

mauern dicht umschlossenen Gassen der Stadt zu einer erheblichen Vermehrung der Häuser schon an Raum mangelte.

Als Massstab für die Berechnung der Einwohnerzahl auf Grund der Geschossregister dienen die Ziffern einer vollständigen Kopfzählungsliste für das erste und den grössten Theil des zweiten Stadtviertels, welche im März oder April 1454 [1]) für den Zweck der Erhebung einer Kopfsteuer angefertigt ist. Ich benutze diese Liste zur Aufstellung der nachfolgenden Tabelle, in welche ich auch die Zahlen der Geschosspflichtigen der betreffenden Gassen aus dem Jahre 1453, vor und nach der Neueinschätzung, einfüge.

Tabelle II (1454).

Gassen	Geschoss-pflichtige im Febr. 1453	Geschoss-pflichtige im Sept. 1453	Haushaltungen der Wirthe	Haushaltungen der Hausgenossen	Köpfe der Wirthsfamilien	Köpfe der Hausgenossenfamilien	Köpfe im Ganzen
Seegasse	14	15	12	7	59	16	75
Kundigengasse	26	31	20	30	99	54	153
Zahnsgasse	26	29	20	19	98	55	153
Kleine Webergasse	36	39	26	30	134	59	193
Grosse Webergasse [2])	39	46	33	38	154	81	235
Wilische Gasse	45	49	38	23	211	50	261
(mit Ausnahme der letzten drei Häuser)	186	209	149	147	755	315	1070

Hiernach waren 149 Häuser von 1070 Köpfen, jedes Haus also im Durchschnitt von 7,2 Köpfen bewohnt. Jede Haushaltung [3]) von Wirthen umfasst im Durchschnitt 5, jede Haushaltung von Hausgenossen dagegen durchschnittlich nur 2

1) Vgl. meinen erwähnten Aufsatz S. 280. *2)* Die Grosse Webergasse (Scheffelstrasse) enthielt bei völlig unveränderter Flächenausdehnung im Jahre 1867 noch genau so viel Häuser wie 1454, nämlich 33, die Einwohner der Gasse hatten sich aber von 235 auf 1083 vermehrt, Zahlen, welche die Zunahme der Bevölkerungsdichtigkeit und die wachsende Höhe der Wohngebäude deutlich genug erkennen lassen. *3)* D. h. die Familie mit Einschluss der Dienstboten und gewerblichen Hilfsarbeiter.

Digitized by Google

Köpfe. Bei letzteren mag insofern ein Fehler unterlaufen, als für jede im Einwohnerverzeichnisse gesondert aufgeführte Person ein eigner Hanshalt vorausgesetzt worden ist, während vermuthlich z. B. manche der alleinstehenden Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen an dem Haushalte ihres Brot- und Hausherrn theilgenommen haben. Wenn aber damit vielleicht auch die Zahl von 147 Miethbewohner-Haushaltungen etwas zu hoch gegriffen ist, so ändert dies doch nichts an der Thatsache, dass die Wirthsfamilien 2,4 mal so viel Köpfe darstellen als die Hausgenossenfamilien. Aus diesem bedeutenden Ueberwiegen der ansässigen Klasse in Bezug auf die Kopfzahl lässt sich vornehmlich die Berechtigung herleiten, die Geschossregister, in denen diese Klasse voll zur Erscheinung kommt, als Grundlage für die Berechnung der Gesammteinwohnerzahl zu benutzen. Wenn es nun keinem Zweifel unterliegt, dass in allen Stadttheilen im Wesentlichen die gleichen Bevölkerungs- und Wohnungsverhältnisse obwalteten, so wird das Zahlenverhältniss zwischen Geschosspflichtigen und Köpfen, wie es sich für das von der Kopfzählungsliste umfasste Drittheil der Stadt ermitteln lässt, auf die andern beiden Drittheile ohne Weiteres übertragen werden dürfen. Aber da, nach den Geschossregistern zu urtheilen, die Entwicklung der Stadt und ihrer steuerfähigen Bevölkerung, von einigen kleinen Schwankungen abgesehen, während des 15. Jahrhunderts im Grossen und Ganzen stillgestanden hat und Veränderungen in der Veranlagung des Geschosses ausser der Neueinschätzung von 1453 nicht zu bemerken sind, so wird selbst eine Uebertragung jenes Zahlenverhältnisses auf das vorangegangene und auf das nachfolgende Halbjahrhundert nur geringe Ungenauigkeiten in sich schliessen. Nur wird die erwähnte Neueinschätzung zu berücksichtigen und für die Zeit vor 1453 das Verhältniss zwischen Einwohnern und Geschosspflichtigen als 1070 : 186 (d. h. 5,7 Köpfe auf jeden Geschosspflichtigen), für die Zeit nach 1453 als 1070 : 209 (d. h. 5,1 Köpfe auf jeden Geschosspflichtigen) anzunehmen sein. Daraus ergeben sich auf Grund der Tabelle I für die eigentliche Stadt Dresden folgende annähernde Einwohnerzahlen:

Digitized by Google

3745	im	Jahre	1396	3101	im	Jahre	1453
3471	„	„	1401	3351	„	„	1465
3007	„	„	1411	3504	„	„	1477
2593	„	„	1421	3743	„	„	1489
3956	„	„	1431	2565	„	„	1501
3010	„	„	1440				

Ausgeschlossen sind hiervon die Geistlichen mit ihrem Dienstpersonal, die Insassen des Franziskanerklosters und die ständigen Bewohner des herzoglichen Schlosses, welche sämmtlich als steuerfrei in den Geschossregistern übergangen sind; dieselben dürften mit 150 Köpfen hoch genug veranschlagt sein.

Für die Vorstädte kann das obige Zahlenverhältniss nicht zur Anwendung gelangen, da hier keine Miethbewohner verzeichnet und die Häuser jedenfalls kleiner und schwächer bevölkert gewesen sind. Rechnet man daher hier nur 4 Köpfe auf jeden Geschosspflichtigen, so ergeben sich in den Jahren, für welche die Geschossregister als zuverlässig betrachtet werden dürfen, folgende Einwohnerzahlen:

724 im Jahre 1477, 996 im Jahre 1489,
768 im Jahre 1501.

Was endlich Altendresden anlangt, von dem Geschossregister nicht vorhanden sind, so findet sich eine Andeutung über sein Grössenverhältniss gegenüber Dresden in einem Vermögenssteuerregister von 1488, in welchem 191 Personen in Altendresden gegenüber 602 Personen in Dresden und 163 in dessen Vorstädten zur Steuer eingeschätzt sind[1]). Bei Zugrundelegung der oben für das Jahr 1489 berechneten Einwohnerzahlen würde in Dresden wie in den Vorstädten auf je 6 Einwohner ein Eingeschätzter kommen, so dass nach diesem Verhältniss die 191 Eingeschätzten in Altendresden einer Einwohnerschaft von 1146 Köpfen entsprechen würden.

Sonach würde sich die Einwohnerzahl im Jahre **1489** auf

3743 in Dresden
996 in den Vorstädten
1146 in Altendresden, also insgesammt auf
5885 Köpfe

1) Vgl. meinen erwähnten Aufsatz S. 286.

Digitized by Google

berechnen. Diese natürlich nur annähernd giltige Zahl ging infolge des grossen Brandes von 1491 bedeutend zurück und betrug noch im Jahre 1501 wohl kaum mehr als 4500.

Auch für das 16. Jahrhundert sind noch keine genauen Einwohnerlisten überliefert, und man ist wiederum genöthigt, Berechnungen auf Grund anderer hierfür geeigneter Materialien anzustellen. Es kommen hierbei namentlich die Rollen über die häufig erfolgten Musterungen der waffenfähigen Mannschaft in Betracht. Allerdings hat unter dem als Volkswirth hervorragenden Kurfürsten August in den Monaten August bis November 1577 eine sehr eingehende „Visitation" der Einwohnerschaft durch Mitglieder des Rathes und der Geistlichkeit stattgefunden, dieselbe ist aber mehr darauf ausgegangen, die sittlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Einwohner als ihre Zahl festzustellen. Die Visitationslisten verzeichnen daher nur die Familienhäupter nebst der Zahl ihrer Kinder, nicht aber die Kopfzahl der Haushaltungen; ferner enthalten sie Angaben über den Zustand der Feuerstätten, über die Zahl der vorhandenen Schweine und über die Vorräthe an Ziegeln, Kalk, Bier und Wein in jedem Hause[1]).

---

1) C. XXI. 18c. — Wie sehr in jener Zeit die Obrigkeit in die Privatverhältnisse des Einzelnen einzudringen sich für berechtigt hielt, lässt folgende für die Sittenvisitation in der Rampischen Vorstadtgemeinde festgestellte Geschäftsordnung erkennen: *Proceß der visitation. Erstlich sol mahn in gemein und in hauffen den catechismum examiniren. Darnach sol mahn einen jeden wirdt mit seinem hausgesinde furfordern und zuvor richter und scheppen vormanen, das sie an eides stadt, den sie unserm gnedigsten hern und einem erbarn rath gethan, aussagen wollen, was ihnen von einer jeden person der artickel halben, darumb sie gefraget, bewust: 1. ob sie sich auch zu gottes wordt und den hochwirdigen sacramenten halten oder vorseumer und vorechter derselbigen sein; 2. ob auch gotslesterer unter ihnen sein; 3. ob sie auch ihre kinder zur kirchen und catechismo halten; 4. ob sie ihre knaben in der jugent zur schule halten, und so sie erwachsen und in der schule nicht bleiben laßen, ob sie dieselbigen zu ehrlichen handtwergen halten und auslernen laßen, ob sie dieselbigen gelernet, auch sie dahin halten, das sie ihnen nachfolgen mußen und nicht daheime auf der bernhaut ligen laßen; ob sie ihre töchter, derer sie nicht bedurffen, zu dinste begeben und sie dahin halten, das sie ausdienen mußen, oder ob sie dieselbigen daheime*

Digitized by Google

Die Berechnung wird sich am Besten auf die Zahlen der Hauswirthe stützen, wie sie aus den Musterrollen über die städtische Mannschaft hervorgehen, in denen nur die wenigen öffentlichen Gebäude, Freihäuser und Geistlichenwohnungen übergangen sind. In den Jahren 1546 und 1588 ergeben die Musterungen folgende Ziffern [1]):

1546.				1588.			
Dresden:				Dresden:			
1. Viertel	113	Wirthe	489	1. Viertel	124	Wirthe	782
2. „	123	„		2. „	131	„	
3. „	125	„		3. „	119	„	
4. „	128	„		4. „	162	„	
Neustadt	58	„	181	5. „	246	„	
Vorstädte	123	„		Vorstädte	449	„	750
Altendresden [2]) ?				Altendresden	301	„	

Dies sind im Wesentlichen die Zahlen der bewohnten Häuser; es erübrigt, die Durchschnittsziffer für die Kopfstärke jedes Hauses festzustellen. Wenn, wie oben gezeigt worden, im Jahre 1454 jedes Haus im Durchschnitt von 7,2

behalten und entweder betteln herumb gehen oder stelen lassen; ob die kinder auch den eltern gehorsam oder sich wider dieselbigen setzen; ob die kinder die eltern vorechtlich und übel halten mit geberden, worten und wercken; 4. ob die nachbarn auch unvorsönlicher weise mit einander im zorn, hader und zang ligen; 5. ob auch streitige ehesachen unter ihnen sein, das sie sich verlobet und nicht zusammen wollen; 6. ob sie auch in hurerei, ehebruch und ander unzucht leben oder deshalben einen bösen schein von sich geben; 7. ob sie personen, welche der unzucht halben vordechtig, herbergen; 8. ob sie auch rockestuben halten, da jungfrauen, megde und gesellen bei nechtlicher weile zusammen kommen und unzucht treiben; 9. ob auch unter ihnen, die diebstals vordechtig oder ihre kinder dazu halten oder ihnen solchs gestaten oder sonsten diebe herbergen oder was sie gestolen, ihnen aufheben oder vorkauffen; 10. ob auch unter ihnen sein, die viel grosses und schedlichs spilen treiben. — Das Vorhandensein derartiger sittlicher Schäden ist nur in wenigen vereinzelten Fällen in den Protokollen verlautbart, in der Regel hat wohl der mitvisitirende Geistliche gleich persönlich eingegriffen

1) C. XXII. 80b und 80fa. *2)* 22 Jahre später, 1568, waren in Altendresden 226 Wirthe, 65 Hausgenossen und 4 alleinstehende alte Weiber vorhanden. Vgl. Altendresdn. Zinsamtsrechn. 1568.

Digitized by Google

Personen bewohnt war, und wenn ferner, wie weiter unten sich ergeben wird, diese Durchschnittsziffer im Jahre 1608 10 betrug, so wird man wenig fehlgehen, wenn man dieselbe, unter der Voraussetzung einer regelmässig fortschreitenden Zunahme der Bevölkerungsdichtigkeit, für das erste Drittheil des 16. Jahrhunderts auf 8, für das zweite Drittheil auf 8,5 und für das dritte Drittheil auf 9 abschätzt. Für die Vorstädte war im Jahre 1454 eine Hausbewohnerschaft von durchschnittlich 4 Köpfen angenommen worden, die entsprechend den obigen Sätzen im 16. Jahrhundert auf 5 bez. 5,5 und 6 zu veranschlagen sein würde; mit letzterem Massstabe wird auch Altendresden, das damals durchaus den Charakter einer Vorstadt hatte, gemessen werden dürfen.

Im Jahre **1546** sind demnach in Dresden 489 Wohnhäuser mit je 8,5 und in der Neustadt und den Vorstädten 181 Häuser mit je 5,5 Köpfen, zusammen also 4156,5 + 995,5 = 5152 anzunehmen. Die Bewohnerschaft von Altendresden wird man, gegenüber der Thatsache, dass die Entwicklung dieses Städtchens vor seiner Vereinigung mit Dresden gänzlich stockte, nicht höher als auf 1350 Köpfe veranschlagen dürfen, so dass sich für das Jahr 1546 eine Gesammtzahl von etwa

6500 Einwohnern

ergiebt.

Im Jahre **1588** sind in Dresden 782 Häuser mit je 9 Köpfen und in den Vorstädten, sowie Altendresden 750 Häuser mit je 6 Köpfen, insgesammt also (7038 + 4500) ungefähr

11500 Einwohner

zu verzeichnen. Diese ausserordentliche Zunahme der Einwohnerschaft unter der Regierung der Kurfürsten Moritz und August kann nicht Wunder nehmen, wenn man sich der grossartigen Bauthätigkeit erinnert, welche diese beiden Fürsten in Dresden entfalteten.

Mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts findet die Bevölkerungsstatistik eine feste Grundlage in den seitdem wiederholt vorgenommenen genauen Einwohnerzählungen. Eine solche fand am 16. Dezember 1603 statt, wohl hauptsächlich zu dem

Digitized by Google

Zwecke, das Bedürfniss für eine Verproviantirung der Festung im Kriegsfalle festzustellen. Die Ergebnisse dieser Volkszählung, von welcher die Urlisten nicht mehr vorhanden sind, sondern nur ein summarischer Auszug[1]) vorliegt, sind zusammengestellt in

Tabelle III (1603).

Stadttheil	Männer	Weiber	Kinder[2])	
Dresden:				
1. Viertel	585	759	779	7829 Köpfe in Dresden, darunter Ansässige von
2. „	641	690	542	Adel u. Hofgesinde 192
3. „	617	765	665	Unansässige dergl.. 443
4. „	493	687	606	Handwerksgesellen 394
				Dienstmägde 1110
Vorstädte:				
An der Elbe	56	66	87	
Rampische Gemeinde ..	207	296	395	
Pirnische „ ..	112	181	208	
Borngasse	95	164	192	
Halb- und Eulengasse	62	85	71	4739 Köpfe in den Vorstädten
Hinterm alten See . .	98	142	157	
Poppitzer Gemeinde...	164	213	284	
Fischersdorfer „ ...	19	47	29	
Gerber- „ ...	233	295	360	
Viehweide	102	152	167	
Altendresden:				
1. Viertel	171	219	268	
2. „	190	223	342	2225 Köpfe in Altendresden.
3. „	100	124	148	
4. „	116	150	174	
	4061	5258	5474	
		14793		

Weiter ist eine Zählung der Einwohner innerhalb der Festung vom April 1608 bekannt[3]), die eine Kopfzahl von 8168, also seit Ende des Jahres 1603 eine Zunahme von

1) Summarischer Außtzug der Mannes- und Weibespersonen sowol der Kindere, so in der gehaltenen Visitation den 16. Decembris Ao. 1603 in der Churf. Stadt und Vhestung Dreßden und Vorstädten befunden worden (HStA. Loc. 9835). *2)* Als Altersgrenze der Kinder gilt wahrscheinlich das vollendete 14. Jahr. *3)* C. XXXII. 90y.

Digitized by Google

339 Köpfen aufweist. In den Vorstädten wird die Zunahme selbstverständlich viel beträchtlicher gewesen sein.

Welche Einwirkung der dreissigjährige Krieg auf die Einwohnerzahl Dresdens gehabt hat, lässt sich ziffermässig nicht genau feststellen; es ist aber nicht daran zu zweifeln, dass dieselbe damals einen bedeutenden Rückgang erfahren hat. Im Jahre 1641 lagen in den Vorstädten 455 und in Altendresden 186 Häuser wüste, und es verblieben in Dresden 773, in den Vorstädten 684 und in Altendresden 333, zusammen 1790 Häuser [1]). Somit war weit mehr als der dritte Theil aller vor der Festung gelegenen Häuser weggerissen oder unbewohnt. Allerdings erfuhr die Einwohnerschaft der Festung durch Flüchtlinge häufigen Zuwachs, andererseits aber wurden die Menschen in grosser Zahl von Krankheiten hinweggerafft: die Zahl der Verstorbenen betrug in den Jahren 1632 und 1633 nicht weniger als 3129 und 4585, also das Sechs- bis Neunfache gewöhnlicher Jahre; allein in den Monaten Juli, August und September 1633, aus denen im Rathsarchive genaue Todtenlisten vorhanden sind [2]), starben in der Festung, hauptsächlich aber in den Vorstädten und in Altendresden zusammen 2778 Personen an der Pest. Eine vom Kurfürsten Johann Georg unterm 20. Juli 1639 angeordnete Zählung sollte feststellen, wieviel einheimische und fremde Personen noch übrig geblieben wären; hierbei wurde, wohl zum ersten Male, auch Stand und Alter aller Einwohner aufgezeichnet. Auffällig tritt aus der Zählungsliste [3]) der Umstand hervor, dass viele Personen geringeren Standes, namentlich Mägde, ihr Alter nicht anzugeben wussten.

Als sich die Stadt von den verheerenden Wirkungen des dreissigjährigen Krieges noch nicht völlig erholt hatte, kam im Jahre 1680 die Pest über sie und raffte angeblich 8000 Menschen hinweg. Zum Ueberfluss wurde Altendresden im Jahre 1685 von einer Feuersbrunst heimgesucht, die von 390 Wohnhäusern nicht weniger als 331 vernichtete [4]) und damit die Entwicklung dieses Stadttheils um viele Jahrzehnte zurückwarf.

1) C. XXI. 18a. *2)* F. XXII. 4a. *3)* Nur die Zählungsliste für das 2. Stadtviertel ist noch vorhanden: C. VI. 4. *4)* Mittheilungen des Vereins für Geschichte Dresdens Heft 4, Dresden 1883, S. 18. 23.

Digitized by Google

Im Jahre **1699** fand im ganzen Lande eine Volks- und Gewerbezählung statt, die ein umfassendes Material für die Beurtheilung der Steuerfähigkeit des Landes liefern sollte und daher mit eingehenden Ermittelungen über den Zustand der bürgerlichen Nahrung in den Städten verbunden war. Bei dieser Zählung fanden sich in Dresden insgesammt 1916 bewohnte Häuser, davon nur 164 in Altendresden, dagegen 792 in Neudresden (mit Ausschluss der öffentlichen Gebäude und der Geistlichenhäuser, sowie 8 eximirter schrift- und amtsässiger Häuser), sowie 960 in den Vorstädten; ferner waren 212 wüste Baustätten, wovon 10 in Neudresden, und 7 unbewohnte Häuser in den Vorstädten vorhanden. Die Zahl der Einwohner, mit Einschluss der Hof- und Staatsbedienten, jedoch ohne die Garnison und die Fremden, wurde auf „ungefähr"

11270 Köpfe in Dresden
8272 „ in den Vorstädten und
1756 „ in Altendresden
21298 Köpfe insgesammt

festgestellt [1]).

Häufiger wiederholten sich die Volkszählungen während des 18. Jahrhunderts. Es fanden solche z. B. in den Tagen vom 26. bis 31. August 1706 und in den Monaten Februar bis Juli 1708 statt; bei der ersteren, die sich auf die eigentliche Festung beschränkte, wurden auch die Vorräthe an Getreide, Bier, Holz u. s. w., alles mit Rücksicht auf die Verproviantirung der Festung, aufgenommen [2]), bei der zweiten, nur auf die männliche Bevölkerung sich erstreckenden Zählung wurden zum ersten Male genaue Angaben über Alter, Geburtsort, Familienzugehörigkeit, Profession und Landbesitz der Einwohner erfordert und in sechs getrennten Listen, nämlich für die Hauswirthe nebst Familiengliedern über 12 Jahre, für die Hausgenossen nebst Familiengliedern, für die in Dresden geborenen Dienstboten, für die Dienstboten aus Sachsen, für die Dienstboten aus dem Auslande und für die Wirths- und Hausgenossensöhne von 1 bis 12 Jahren, niedergelegt [3]).

1) Die von denen im Meißnischen Creyße liegenden Städten über ihre Einwohner und Familien etc. eingeschickten Tabellen bel. Ao. 1699 (HStA. Loc. 10473). *2)* C. XXI. 18i. *3)* C. XXI. 18m bis 18p.

Digitized by Google

Eine vollständige Einwohnerzählung wurde im Juni **1727** ausgeführt, veranlasst durch einen Brief des Geheimen Rathes Grafen Watzdorff an den Bürgermeister Vogler, worin diesem mitgetheilt wurde, dass der König „aus Curiosité gerne wissen" wollte, wieviel sich dermalen Menschen in Dresden aufhielten. Dieser Brief ging am 12. Juni Abends 9½ Uhr aus Pillnitz ein, am folgenden Tage liess der Rath gedruckte Zählformulare in die Häuser vertheilen, mit dem Befehle, dieselben am 14. Juni Nachmittags 3 Uhr ausgefüllt in's Rathhaus abzuliefern, und schon am 17. Juni konnte dem Grafen das Resultat der Zählung übermittelt werden[1]). Es war folgendes:

Tabelle IV (1727).

19008 Köpfe in Dresden, als

5854	im 1.	Viertel,
3847	„ 2.	
5059	„ 3.	
4248	„ 4.	

1684 Köpfe von der Miliz in der Stadt, als 1186 Männer, 232 Weiber und 266 Kinder.

16059 Köpfe in den Vorstädten, als

649	auf der Fischer-	Gemeinde,
3505	„ „ Rampischen	
2454	„ „ Pirnischen	
984	„ „ Borngassen-	
535	„ „ Halb- und Eulengassen-	
972	„ „ Hinterseeischen	
3270	„ „ Poppitzer	
537	„ „ Fischersdorfer	
2158	„ „ Gerber-	
995	„ „ Viehweider	

1966 Köpfe von der in den Vorstädten einquartierten Miliz,

2935 Köpfe in den unter Amtsjurisdiktion in den Vorstädten gelegenen Häusern und in Neustadt-Ostra (Friedrichstadt),

4820 Köpfe in Altendresden, als

1315	im 1.	Viertel,
1339	„ 2.	
1172	„ 3.	
994	„ 4.	

46472 Köpfe insgesammt.

1) C. XXI. 7.

Digitized by Google

Somit hatte, wenn die mit grosser Schnelligkeit ausgeführte Zählung zuverlässig ist, in 28 Jahren der Regierung des prachtliebenden Kurfürsten Friedrich August I. die Volkszahl seiner Residenzstadt um 25000 Köpfe zugenommen, sich also mehr als verdoppelt!

Auch die darauf folgenden 28 Jahre brachten noch eine starke Volksvermehrung, und zwar um 17000 Seelen. Eine im März 1755 angestellte Zählung hatte folgendes Ergebniss[1]):

Tabelle V (1755).

Stadttheil	Erwachsene		Kinder unter 14 Jahren		Köpfe überhaupt	
	Männer	Weiber	männl.	weibl.		
Dresden:						
1. Viertel	2887	2792	702	706	7087	22291 Köpfe in Dresden (incl. Miliz)
2. „	1638	1799	397	395	4229	
3. „	2341	2304	553	564	5762	
4. „	2153	2004	529	527	5213	
Vorstädte:						
Fischer - Gemeinde ...	225	298	97	109	729	34246 Köpfe in den Vorstädten nebst Friedrichstadt
Rampische „ ...	1347	1871	624	657	4499	
Pirnische „ ...	1028	1398	435	438	3299	
Borngassen- „ ...	288	498	170	170	1126	
Halbegassen- „ ...	192	295	74	97	658	
Hinterseeische „ ...	302	427	133	144	1006	
Poppitzer „ ...	1257	1824	547	619	4247	
Fischersdorfer „ ...	263	355	108	97	823	
Gerber- „ ...	772	1117	342	429	2660	
Viehweider „ ...	367	594	136	159	1256	
Friedrichstadt und die unter Amtsjurisdiktion gelegenen Häuser in den Vorstädten	3982	4313	1546	1363	11204	
Miliz in den Vorstädten	2144	252	149	194	2739	
Neustadt bei Dresden:						6672 Köpfe in Neustadt-Dresden
1. Viertel	552	694	197	188	1631	
2. „	747	902	256	302	2207	
3. „	522	590	166	172	1450	
4. „	467	589	154	174	1384	
	23474	24916	7315	7504	**63209**	

1) C. XXI. 12. — Hasche, Beschr. Th. 2 S. 795.

Digitized by Google

Mit dem siebenjährigen Kriege trat für Dresden eine Zeit schnellen Rückganges ein, worauf eine viele Jahrzehnte andauernde Stockung in der Entwicklung folgte, so dass die Stadt erst kurz nach dem Jahre 1830 die Einwohnerzahl des Jahres 1755 wieder erreichte. Sowohl die verheerenden Wirkungen des Krieges und insbesondere der Belagerung vom Jahre 1760, wie auch das Aufhören des von den beiden Kurfürsten und polnischen Königen Friedrich August I. und II. geführten glänzenden Hoflebens, das der Einwohnerschaft lange Zeit hindurch reichen Erwerb verschafft hatte, verminderten die Bevölkerung binnen wenigen Jahren um viele Tausende. Eine Zählung vom 4. Dezember 1772 stellte folgende Ziffern fest[1]):

Tabelle VI (1772).

Stadttheil	Kinder bis mit dem 14. Jahre		Personen vom 15. bis mit dem 60. Jahre		Personen über 60 Jahre		Personen überhaupt		Köpfe insgesammt
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Dresden:									
1. Viertel ...	672	657	1833	2109	202	251	2707	3017	5724
2. „	375	384	1123	1455	116	103	1614	1942	3556
3. „	508	539	1348	1689	147	199	2003	2427	4430
4. „	374	394	1112	1383	101	126	1587	1903	3490
Pirnaische Vorstadt	769	816	441	998	204	252	1414	2066	3480
Wilsdruffer „	1031	1112	2166	2834	280	431	3477	4377	7854
Neustadt-Dresden	839	874	2071	2575	217	324	3127	3773	6900
Neuer Anbau vorm Schwarzen Thore	56	57	84	97	14	18	154	172	326
	4624	4833	10178	13140	1281	1704	16083	19677	35760

Dazu: In den unter Amtsjurisdiktion stehenden Häusern und in Friedrichstadt ..... ca. 6000

Garnison ..... ca. 3000

Zusammen **44760**

Das Resultat einer Zählung vom Jahre 1814 mit Berücksichtigung der verschiedenen Stadtheile giebt

---

1) C. XXI. 11 Bl. 214. — Hasche, Beschr. Th. 2 S. 797 (ungenau).

Digitized by Google

Tabelle VII (1814).

Stadttheil	Häuser	Männl. Personen	Weibl. Personen	Personen insgesammt
Dresden-Altstadt	853	8121	10501	18622
Vorstädte	1166	8099	10662	18761
Friedrichstadt	223	2071	2381	4452
Dresden-Neustadt	571	3718	4768	8486
	2813	22009	28312	**50321**[1])

Endlich wird in Tabelle VIII noch eine Uebersicht über die Veränderungen der Bevölkerungsziffer in den ersten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts geboten, welche besonders auch einen plötzlichen starken Rückgang derselben in den Kriegsjahren 1806 und 1813 erkennen lässt[2]).

Tabelle VIII (1800—1830).

Jahr	Kinder bis mit dem 14. Jahre		Personen vom 15. bis mit dem 60. Jahre		Personen über 60 Jahre		Personen überhaupt		Köpfe insgesammt
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1800	6323	6587	18560	19315	1790	2219	26673	28121	54794
1805	6180	6001	18694	18684	1690	2235	26564	27220	53784
1806	5869	6198	14544	18243	1672	2185	22085	26626	48711
1812	6438	6915	14986	19205	1955	2195	23379	28315	51694
1813	4585	4968	11083	14505	1287	1476	16955	20949	46175
1818	6522	6912	14710	19273	1491	1781	22723	27966	50689
1824	7215	7570	16897	20995	1409	1835	25521	30400	55921
1830	8218	8584	18465	22615	1654	2354	28337	33553	61890

Die Resultate dieser Berechnungen und Zählungen lassen sich in Bezug auf die meisten Einzelheiten nicht direkt mit einander in Vergleich stellen, da bei ihrer Gewinnung nach wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten verfahren worden ist. Einiges ist über das Zahlenverhältniss zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte zu ermitteln; die weibliche Bevölkerung machte folgende Prozentsätze aus:

1) C. XXI. 17. 2) C. XV. 23 k.

Digitized by Google

im Jahre	1603	56,4 %	(unter Ausschluss der Kinder)
„ „	1755	51,5 „	„ „ „ „
„ „	1755	51,3 „	(mit Einschluss der Kinder)
„ „	1800	53,1 „	„ „ „ „
„ „	1830	54,2 „	„ „ „ „
„ „	1875	50,3 „	„ „ „ „

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass in den Jahren 1603, 1800 und 1830, welche die höchsten Prozentsätze weiblicher Bevölkerung aufweisen, das Militär nicht eingerechnet zu sein scheint. Dies ist aber beim Jahre 1603 nicht von Belang, denn die Zahl der Soldaten war damals sehr gering. Wenn man aber beim Jahre 1875 das kasernirte Militär ebenfalls ausscheidet, so erhöht sich der Prozentsatz der weiblichen Bevölkerung von 50,3 auf 52,3. Mindestens mit der letzteren Ziffer lässt sich das Resultat des Jahres 1603, das übrigens nicht etwa von den die Männerzahl vermindernden Folgen schwerer Kriege beeinflusst ist, in Vergleich bringen, und es ergiebt sich somit seit dem Jahre 1603 ein bedeutender Rückgang des Ueberschusses der weiblichen Bevölkerung über die männliche.

Für die Feststellung der Bevölkerungsdichtigkeit ist die bereits erwähnte Kopfzählungsliste vom Jahre 1454 von Werth. Vermittelst derselben lässt sich folgende die Bewohnerzahl der Häuser und die Kopfstärke der Haushaltungen veranschaulichende Tabelle aufstellen:

Tabelle IX (1454).

Gassen	Häuser mit Köpfen: 0	1—3	4—6	7—9	10—12	13—15	16—18	19—21	Häuser überhaupt	Haushaltungen mit Köpfen: 1	2—3	4—5	6—7	8—9	10—11	12—13	Haushaltungen überhaupt
Seegasse	—	1	6	4	1	—	—	—	12	2	6	6	5	—	—	—	19
Kundigengasse	1	3	4	6	3	3	—	—	20	18	17	8	2	4	1	—	50
Zahnsgasse	—	—	8	7	3	2	—	—	20	5	13	12	9	—	—	—	39
Kleine Webergasse	—	3	7	9	6	1	—	—	26	16	18	14	4	1	3	—	56
Grosse Webergasse	1	5	13	5	5	3	—	1	33	15	29	17	7	2	—	1	71
Wilische Gasse	—	1	17	18	1	1	—	—	38	9	15	17	13	7	—	—	61
	2	13	55	49	19	10	—	1	149	65	98	74	40	14	4	1	296

Digitized by Google

Für den gleichen Zweck ist aus späterer Zeit nur eine Liste [1]) brauchbar, die behufs einer Zählung aller Einwohner in der Festung und Ermittelung des vorhandenen Proviants in der Zeit vom 21. bis 27. April 1608 angefertigt ist und genaue Angaben über die Zahl und Kopfstärke der in jedem Hause befindlichen Haushaltungen von Wirthen und Miethern enthält. Die aus dieser Liste zu ziehenden Resultate sind in den Tabellen X, XI und XII zusammengestellt.

Tabelle X (1608).

Stadttheil	Häuser: unbewohnte	mit Amtswohn.	nur von Wirth bewohnte	mit 1 Miethpartei [2])	mit 2 Miethparteien	mit 3 Miethpart.	mit 4 Miethpart.	mit 5 Miethpart.	Häuser mit Köpfen: 0	1—3	4—6	7—9	10—12	13—15	16—18	19—21	22—24	25—27	28—30	31—33	34—36	Häuser überhaupt
1. Viertel	3	5	83	64	32	16	3	3	3	13	41	49	42	27	15	12	4	2	—	1	—	209
2. Viertel	10	3	84	68	30	7	3	1	10	5	35	59	47	26	9	9	5	—	—	—	1	206
3. Viertel	1	9	74	74	39	7	7	—	1	7	42	46	54	29	17	7	5	2	1	—	—	211
4. Viertel	3	7	89	56	33	12	3	1	3	14	57	57	37	17	11	7	—	1	—	—	—	204
	17	24	330	262	134	42	16	5	17	39	175	211	180	99	52	35	14	5	1	1	1	830

Tabelle XI (1608).

Haushaltungen	mit Köpfen: 1	2—3	4—5	6—7	8—9	10—11	12—13	14—15	16—17	18—19	20—21	26	überhaupt
der Wirthe.....	15	118	200	193	118	68	36	16	7	1	2	1	775 [3])
der Hausgenossen	80	312	227	115	33	14	—	5	—	1	—	—	787
	95	430	427	308	151	82	36	21	7	2	2	1	1562

1) C. XXXII. 90y. 2) D. h. in der Regel ausser der Wirthsfamilie; nur 14 Häuser sind ausschliesslich von einer oder mehreren Miethparteien bewohnt. 3) Die Zahl der Wirthe (775) ist von der der Häuser (830) verschieden, weil 17 Häuser leer stehen, 14 Häuser nur von Miethern bewohnt und die Inhaber der in 24 Häusern befindlichen Amtswohnungen zu den Hausgenossen gerechnet sind.

Digitized by Google

Tabelle XII (1608).

Köpfe	1. Viertel	2. Viertel	3. Viertel	4. Viertel	überhaupt	Durchschnitt für jede Haushaltung
der Wirthsfamilien	1301	1354	1327	1086	5068	6,54
der Hausgenossenfamilien ...	847	677	902	674	3100	3,94
	2148	2031	2229	1760	8168	5,23

Aus diesen und den früheren Tabellen sind folgende Hauptergebnisse in Bezug auf die Bevölkerungsdichtigkeit hervorzuheben:

Jede Haushaltung der Wirthe bestand im Jahre 1454 durchschnittlich aus 5, im Jahre 1608 aus 6,54 Köpfen, jede Haushaltung der Hausgenossen im Jahre 1454 aus 2, im Jahre 1608 aus 3,94 Köpfen. Abgesehen von seltenen abweichenden Fällen ging die Kopfzahl der einzelnen Haushaltungen 1454 bis 9, dagegen 1608 bis 15.

Die Bewohnerschaft eines Hauses innerhalb der Festung (Altstadt-Dresden) belief sich durchschnittlich auf

7,2 Köpfe im Jahre 1454
10 „ „ „ 1608
14 „ „ „ 1699
21,8 „ „ „ 1814,

sie hat sich also von 1454 bis 1699 verdoppelt und bis 1814 verdreifacht. Ungefähr in demselben Verhältnisse mögen die Häuser auch räumlich nach der Höhe zu gewachsen sein, während die Grundfläche in den meisten Fällen dieselbe geblieben ist. In den Vorstädten hat sich die durchschnittliche Kopfstärke jedes Hauses zwischen 1699 und 1814 von 8,6 auf 16,7, in Altendresden (Neustadt) während derselben Zeit von 10,7 auf 14,8 erhöht. Im Jahre 1875 betrug die durchschnittliche Bewohnerschaft eines Hauses in Dresden überhaupt (ohne Rücksicht auf den Stadttheil) 28 Köpfe, d. h. 4mal soviel als im Jahre 1454 [1]).

1) Gedruckte Tabellen über die Zahl der evangelischen Getrauten, Getauften, Begrabenen und Kommunikanten jeden Jahres sind von den Hofkirchnern Oettrich (für die Jahre 1617 bis 1717), Heydemann (Fort-

Digitized by Google

II. Einwohnernamen.

Das Ursprüngliche und das Wesentlichste am Personennamen war im Mittelalter der Vorname, der in allen Ständen ausschliesslich zur Anrede benutzt wurde. Noch während des 16. Jahrhunderts findet man die Register in Bürgerbüchern und dergleichen häufig nach dem Alphabet der Vornamen angeordnet. Die Zahl der gebräuchlichen Vornamen war aber weit geringer als heutzutage, und gegenüber den zahlreichen Personen Namens Hans, Heinrich, Nikolaus, Peter, Jakob, Franz u. s. w. machen sich in alten Personenverzeichnissen abweichende Namen wenig bemerklich. Daher musste schon frühzeitig und ganz besonders mit der fortschreitenden Vergrösserung der Städte das Bedürfniss entstehen, die vielen gleichnamigen Personen durch Beinamen zu unterscheiden. Diese Beinamen galten ursprünglich nur den einzelnen Personen, allmählich aber wurde es Brauch, sie von dem Manne auf dessen Wittwe und Kinder und auf seine ganze Nachkommenschaft zu übertragen. So entstanden die meisten Familiennamen.

Dieser Entwicklungsgang lässt sich auch in Dresden deutlich verfolgen. Zwar hat bereits vor der Zeit, in welcher zuerst Dresdner Einwohner namentlich genannt werden, die Bildung der Familiennamen begonnen, und auch der erste Dresdner Bürger, der in den uns erhaltenen Urkunden auftritt, trägt einen solchen: es ist dies der im Jahre 1284 genannte *Reinhardus dictus Sirmer* (Schirmer) oder *Reinhardus Pugilis* [1]). Aber diese Namenbildung kommt erst mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts zu völligem Abschlusse; am Ausgange des Mittelalters werden in öffentlichen Verzeichnissen sogar noch Personen ohne Vornamen und lediglich nach

setzung bis 1773) und Hasslauer (Fortsetzung bis 1830) herausgegeben worden. Diese Tabellen, welche recht schätzbares Material für bevölkerungsstatistische Untersuchungen liefern, sind grösstentheils abgedruckt, auch ergänzt und besprochen bei Hasche, Beschr. Th. 1 S. 768 flg. und deshalb hier übergangen. Vgl. dazu Eheberg, Strassburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. N. F. Bd. 8 (1884).

1) Originalurkunden v. 21. u. 28. März 1284 (HStA).

Digitized by Google

ihrem Gewerbe genannt, wie *der Maler, der Helmsmet, Sarwechter, Loupmolner* [1396[1])], *der Platener, der Smid von Berwalde* (1424), *Lauthenmecher* (1486), *der Stegemoller, der Winckelmoller* (1493).

Die nächstliegende und ergiebigste Fundgrube für Beinamen waren dem Volke die Körper- und Charaktereigenschaften der Personen, nach denen es dieselben theils ernst, theils spöttisch näher bezeichnete. So entstanden Namen wie *Henricus parvus* (1292), *Jacobus dictus magnus* (1296), *Johannes der Groze* (1309) oder *Große Hans*, ferner *Breiteheinrich, Breytpetir, Clugetile, der Cruppil* (1418), *Dickebeyn* (1413), *Groskop, Gelhar, Hans Bösehenczel, Hans mit dem Male, Heinrich mit dem Munde, Junghenil, Mathis Großnickell* und *Junge Mathis Großnickell, Ketczer Peter* (1486), *Lange Jacoff* (1400), *Libehans* (1424), *Mutrische Barbara* (1486), *der Schöne Caspar* (1471), *Spiczenickel* (1440), *Tringhans* (1486), *Wilde Hannß, Wisse Hannus* (1411), *Wyse Marethe* (1413). Den Uebergang solcher Namen von den Männern auf die Frauen beweisen *Barbara die Cleyne Jocuffynne* (1480), *Heinrich Rotkopchinne, Lange Jacoffynne* (1424), *die Rothekunynne*. Wie sich die Beinamen vereinfachen und als Familiennamen befestigen, dafür liefert ein deutliches Beispiel ein in den Geschossregistern seit 1396 auftretender *Friczsche mit dem Barthe*, der daselbst seit 1411 *Fricze Barth* genannt wird. — Auf nicht erkennbaren Beziehungen beruhen sonderbare Benennungen wie *Uns Herregocz Swager* (1396 flg.), *Hans das Swert ym Sacke, Hans der Heilige Geist gnant* [1452[2])], *Hanns Schuffer ader paternoster genanth* (1478). — Vereinzelt kommt der Gebrauch solcher Beinamen noch in sehr später Zeit vor: so begegnet uns in der Bürgerliste 1533 ein *Christoff Schneyder sonst Schweinefleisch genant*, 1554 ein *George Schweitzer das Frey Thier genant*[3]); noch im 17. Jahrhundert finden sich in offiziellen Einwohnerlisten Namen wie *die alte Wurtz-Anna, die dicke Anna, Töpfer-Martha* u. a.[4]).

1) Die Namen, bei denen im Folgenden eine Jahreszahl nicht hinzugesetzt ist, sind dem Geschossregister von 1396 entnommen. *2)* Bauamtsrechn. 1452. *3)* C. XIX. 1 Bl. 1b u. 64. *4)* C. XXXII. 90y (1608).

Digitized by Google

Mit Rücksicht darauf, dass die Verwandtschaftsverhältnisse eines jeden Einwohners allgemein bekannt waren, vermochte man ihn, bisweilen sogar ohne Vornamen, nach dieser Verwandtschaft genügend zu bezeichnen. So wird der erste uns bekannte Bürgermeister Dresdens 1292 als *Hermannus frater scriptoris* d. h. als Bruder des markgräflichen Notars erwähnt. Andere Fälle dieser Art sind: *filii Heinrici de Kemenitz* (1297), *Schinwirtis Kindir, Andreus Lange Jacofs Son, soror Francze Munczemeysters, Nicolaus Pulans Eydem, Keffelerz Eydem, Goczke der Wysynne Man* (1414), *des Pharrers Swester* (1413), *Hans von* (oder *mit*) *der Sophy* (1413 u. 1414).

Nicht selten werden die Beinamen den Gassen oder den Häusern, welche Schilde führen, oder sonstigen Oertlichkeiten, mit denen die Personen in Beziehung stehen, entnommen: *Peter von der Schunen* (1308) oder *Petrus de orreo* (1311), *Paul Melczer in der Brudergasse, Kune bi dem Borne, Mathis uf der Hofestad, Dytherich bi dem Tore, Petir im Kellir,* auch *Peter in der Schribergassen* (1413) genannt, ausserdem ein *Peter in Houkendorffs Kelre* (1413), *Molner bie dem Stege, di Frawe von der Gabil* (1424), *Andris bie der Bach* (1424), *Ilse uff der Wistriczze* (1427), *Pauwel am Ende* (1464), *Paul von der Straße* (1481), *Leonhard unter den Kromen* (1486), *Joseph in der Aue* (1548).

Sehr nahe lag die Bezeichnung der Personen nach ihrem Gewerbe, ursprünglich ebenfalls nur in der Form von Beinamen für die einzelne Person, mit oder ohne Hinzufügung der Artikels, wie *Apecz Becker* oder *pistor* (1308 und 1311), *Peter Cremer* oder *institor* (1309 und 1311), *Helwicus sartor* (1329), *Heynrich Vleyshouwer* (1337), *Luczcze Snider, Michil Kreczmer, Lorencz Zcymmirman, Pauel der Melczer, Wydow der Wullewebir, Kloczschow der Furman, Lyßenik der Gewantscherer* u. a. m. Gerade diese Art von Beinamen hat sich schon frühzeitig in grosser Zahl als Familiennamen festgesetzt, so dass man, wo der Artikel fehlt, nie mit Sicherheit zu bestimmen vermag, ob eine blosse Handwerksbenennung oder ein Familienname oder beides zugleich vorliegt.

Den von auswärts in die Stadt eingewanderten Personen wurde mit Vorliebe der Ort ihrer Herkunft, mit oder ohne

Digitized by Google

die Präposition *von*, als Beiname und sodann auch ihren Nachkommen als Familienname beigelegt. Fast alle Städte und Dörfer aus der Umgegend Dresdens sind hier mit ihren Namen in den Einwohnerverzeichnissen vertreten, z. B. *Johannes de Reimarsdorf* (Rennersdorf, 1292), *Andreas dictus de Pyrne* (1292), *Johannes de Luptowe* (Löbtau, 1297), *Heinricus de Kemenitz* (1297), *Jacobus de Vrybere* (1303), *Johannes de Lyndech* (Lindigt, 1310), *Tile von Rik* (Reick, 1308), *Johannes de Wilandisdorf* (1318), *Henczil Houkindorf* (Hökendorf, 1337), *Francze Rekenicz* (Räcknitz, 1380), *Hans von Konyngisbrucke* (Königsbrück, 1396), *Bartusch von Lubenicz* (Leubnitz), *Mertin Luskewicz* (Loschwitz), *Nickil Radebde* (Radebeul), *Pauel von Stresen* (Striesen), *Jacof von Plawin* (Plauen), *Petir Boßindorf* (Possendorf), *Hans Zcerkewicz* (Serkowitz), *Pawil de Donyn* und viele andere, selbst ein *Hans von Dresden* kommt hier 1413 als Bürger vor.

Viele Familiennamen verdanken ihren Ursprung dem blossen Zufall oder sind Erzeugnisse des sich gerade auf diesem Gebiete gern geltend machenden Volkswitzes. Als eigenthümliche Namenbildungen mögen noch folgende angemerkt werden: *Faulkese, Gernrich, Gutbyr, Hawegleich, Hengesugk, Heusnabil, Hochgeschoren, Kalbfleisch, Kochnichtynne, Luginfedir, Manschil, Mertinstag, Mordeysen, Pheffirkuche, Pinkinpanc, Plawztasche, Quczchir, Reckefinger, Rofleisch, Rutenstreichynn, Schabernack, Schafrath* (1401), *Semmilmunt, Sneckemilch, Sneckenhuß, Tegebirne, Vrüuff, Wanczennest, Welzesac, Wiltfic, Wolgeschute.*

Zahlreiche slavische Namen, wie *Apacz, Beraczsch, Budacz, Capacz, Czueczk, Czweprow, Dragusch, Hackaczsch, Lawacz, Paczk, Slawan* u. a. m. weisen darauf hin, dass der slavische Stamm noch im 15. Jahrhundert in der Bevölkerung Dresdens stark vertreten war.

III. Die Berufsklassen.

Wenn die Stadt Dresden seit dem 16. Jahrhundert ihr besonderes Gepräge gehabt und eine bedeutende Stellung eingenommen hat, so verdankt sie das lediglich ihrer Eigenschaft

Digitized by Google

als Residenz der Landesfürsten und als Sitz der obersten Landesbehörden, womit die Anwesenheit zahlreicher vornehmer Familien, Hofbedienten und Beamten, ein lebhafter Verkehr und die Entfaltung höfischen Glanzes nothwendig verbunden war. In der Erwerbsthätigkeit aber und demgemäss in der Zusammensetzung der Bürgerschaft hat sich Dresden in älterer Zeit nicht über den Charakter einer kleinen Landstadt erhoben. Die Bürger lebten theils von der Bewirthschaftung der in den Vorstädten und auf den umliegenden Dörfern ihnen gehörigen Landgrundstücke, theils vom Betriebe des Handwerks[1]). Zu einem nennenswerthen Handelsplatze hat sich die Stadt trotz ihrer günstigen Lage an der Elbe und trotz des Niederlageprivilegs bis auf die neuere Zeit nicht aufzuschwingen vermocht, und auch die Fabrikthätigkeit war noch im Anfange unseres Jahrhunderts eine ganz unerhebliche[2]).

Im Mittelalter waren die Handwerker ohne Zweifel weit zahlreicher als die Ackerbürger, standen aber hinter diesen an Wohlstand zurück. Zuverlässige Zahlen lassen sich nicht ermitteln, da die Geschossregister und die sonstigen Einwohnerverzeichnisse Angaben über den Beruf nur in vereinzelten Fällen enthalten. Einige Andeutungen über das Stärkeverhältniss der einzelnen Handwerke finden sich in den Zahlen der von ihnen bei Kriegszügen zu stellenden Mannschaften. Im Jahre 1447 entfielen von 55 auszurüstenden Schützen 13 auf die Tuchmacher, 12 auf die Schuster, je 7 auf die Schneider und Fleischer, 6 auf die Schmiede, 4 auf die Bäcker und je 3 auf die Kürschner und Böttcher[3]). Es sind dies die zünftigen oder sogenannten grossen Handwerke, denen sich 1472 noch die Leineweber zugesellten, während

1) In einem Bittschreiben des Rathes an den Kurfürsten Moritz vom 22. Aug. 1550 heisst es: *Weil dan nehmer, gnedigister churfurst und herr, diese stadt befestiget wirdet unnd keynne handelstadt ist, auch die eynwohner alhie keyne sonderliche nahrung dann allein denn ackerbaw benebenn denn handtwergenn haben, so bitten wir* ꝛc. (C. XI. 27a Bl. 2). *2)* Im Jahre 1814 gab es einige kleinere Tuch-, Handschuh-, Band- und Tapetenfabriken, eine Flor- und Marly-, eine Schwanenboy-, eine Bleiweiss-, eine Kattun-, eine Siegellack-, eine Cichorien- und eine Zugschaftlederfabrik (C. XXI. 17). *3)* Archiv für die Sächs. Geschichte, N. F. Bd. 2, Leipzig 1876, S. 209.

Digitized by Google

die übrigen erst im 16. Jahrhundert und manche noch später einen Innungsverband erhielten. Nach den angeführten Leistungen zu urtheilen, muss sich das Tuchmacher- und das Schusterhandwerk im Mittelalter einer besondern Blüthe erfreut haben, aber schon im 16. Jahrhundert schwanden die Schuster auf die den übrigen Handwerken entsprechende Zahl zusammen, und die Tuchmacher gingen sogar noch weit unter dieselbe herab.

Die erste, noch etwas lückenhafte Zählung der in der Festung, den Vorstädten und Altendresden arbeitenden Handwerksmeister, welche uns überliefert ist, stammt aus der Zeit zwischen 1569 und 1578 [1]). Es waren damals vorhanden:

27 Bäcker
7 Barbiere
8 Beutler
4 Bildhauer
30 Böttcher
5 Buchbinder
1 Buchdrucker
6 Drechsler
66 Fleischer
18 Goldschmiede
12 Gürtler
8 Hutmacher
7 Kandelgiesser
7 Kleinmesserschmiede
24 Kleinschmiede
1 Kreuzschmied
4 Kupferschmiede
36 Kürschner
97 Leineweber
11 Lohgerber
8 Maler
20 Maurer und Ziegeldecker
8 Messerschmiede
5 Nadler
5 Panzermacher, Plattner u. Polierer
1 Papiermacher
1 Pergamentmacher u. Leimsieder
6 Riemer
3 Ringmacher
2 Rothgiesser
11 Sattler
26 Schlosser
80 Schmiede
? Schneider
48 Schuster
5 Schwarzfärber
7 Schwertfeger
6 Seiler
1 Siebmacher
3 Spengler und Ortbandmacher, Laternenmacher, Klempner
6 Steinmetzen
3 Täschner
36 Tischler und Büchsenschäfter
8 Töpfer
12 Tuchmacher
5 Tuchscheerer
5 Wagner und Stellmacher
7 Weissgerber.

Im Jahre 1634 wurde auf kurfürstlichen Befehl von den Innungen eine Anzeige erfordert, wieviel jeder von ihnen im Jahre 1631 arbeitende Meister angehört und wieviel davon die letzten drei Kriegs- und Pestjahre überlebt hätten. Aus den nicht ganz vollständigen Anzeigen [2]) ergiebt sich folgende Liste, die auch einzelne das Geschäft forttreibende Meisterswittwen mit umfasst:

---

1) Hasche, Urk. S. 538. *2)* F. XXII. 4 b.

Digitized by Google

1631	1684	
42	27	Bäcker
9	4	Barbiere
6	3	Beutler
29	18	Böttcher
4	2	Corduanmacher
8	4	Drechsler
66	45	Fleischer
7	3	Glaser
28	17	Goldschmiede
14	6	Hufschmiede
7	3	Hutmacher
11	7	Kandelgiesser
5	4	Kupferschmiede
34	18	Kürschner
90	42	Leineweber
30	19	Lohgerber
28	17	Maler
8	5	Messerschmiede
?	?	Nadler (4 gestorben)
6	4	Plattner
5	3	Riemer
11	7	Röhrmeister
?	?	Sattler (4 gestorben)
34	22	Schlosser, Sporer, Büchsen- u. Uhrmacher, Nagelschmiede, und zwar
	12	bez. 7 Schlosser
	7	„ 4 Sporer
	11	„ 8 Büchsenmacher
	1	„ 1 Grossuhrmacher
	1	„ 1 Kleinuhrmacher
	2	„ 1 Nagelschmied
93	50	Schneider
68	42	Schuster
9	4	Schwertfeger
13	9	Seiler
?	1	Steinsetzer (alle übrigen gestorben)
36	23	Tischler und Büchsenschäfter
12	7	Töpfer
17	11	Tuchmacher
5	3	Tuchscheerer
?	?	Wagner (3 gestorben).

Die Volks- und Gewerbezählung vom Jahre 1699 [1]) lieferte in Bezug auf die gewerblichen Berufsarten folgende Zahlen:

52	Bäcker	8 Glaser
2	Bader	5 Goldschläger, Edelstein- u. Wappenschneider
15	Barbiere	61 Gold- und Silberarbeiter
8	Barettmacher	9 Gürtler
11	Beutler	18 Hufschmiede
32	Böttcher	11 Hutmacher
23	Brauermeister und Mälzer	9 Kammmacher und Bürstenbinder
19	Buchbinder	6 Kleinuhrmacher
3	Buchdrucker	4 Klempner
9	Drechsler	8 Kupferschmiede
17	Färber und Drucker	18 Kürschner incl. 1 Zobelfärber und 1 Mützenmacher
3	Federschmücker u. Hutstaffierer	48 Leineweber
2	Feilenhauer	27 Loh- u. Weissgerber u. Corduanmacher
24	Fischer	31 Maler
66	Fleischer	14 Maurermeister
		30 Messerschmiede und Schwertfeger
		7 Nadler
		3 Nagelschmiede
		17 Perückenmacher
		20 Posamentierer
		2 Rothgiesser
		22 Sattler und Riemer
		32 Schlosser, Büchsenmacher und Sporer
		137 Schneider
		102 Schuster

1) Vgl. S. 197.

Digitized by Google

7 Seidensticker	15 Zimmermeister	19 Strumpf- und Knopfhändler
16 Seifensieder	15 Zinngiesser	6 Tabakskrämer
10 Seiler	8 Zirkelschmiede	
16 Steinmetzen, Bildhauer u. Strukturarbeiter	4 Apotheken	66 Schänk- und Speisewirthe
6 Täschner	3 Buchhändler	316 Tagelöhner, Gärtner und dergleichen
34 Tischler u. Büchsenschäfter	8 Getreide- und Mehlhändler	162 Personen, welche allerhand andere bürgerliche Nahrung treiben,
12 Töpfer	6 Italiener	
18 Tuch- u. Zeugmacher incl. 4 Tuchscheerer	17 Leinwand-, Zeug- u. Spitzenkrämer	
9 Wagner	71 Seiden-, Schiff- u. Materialienhändler	

insgesammt 1779 Personen, und zwar 599 ansässige und 1180 unansässige in der Stadt und den Vorstädten, worunter verschiedene Wittwen, die das Handwerk oder die Handlung fortsetzten, sowie viele Handwerksmeister, die keine Gesellen hielten.

Seit 1783 wurden alljährlich Erhebungen über den Nahrungszustand der Stadt, insbesondere über die Zahl der in den einzelnen Handwerken beschäftigten Meister und Gesellen, veranstaltet. Die Vergleichung der darüber aufgestellten Listen [1]) mit denen der früheren Zeit lässt ein sehr ungleichmässiges Anwachsen oder Sinken der verschiedenen Gewerbe erkennen. Besonders auffällig tritt das Nahrungsgewerbe hervor: die 27 Bäcker vom Jahre 1578 haben sich bis 1830, bei einer Zunahme der Bevölkerung um ungefähr das 5fache, nur auf das 3fache (82) vermehrt, während sich die Fleischer, bei denen die Ausübung des Handwerks an den Besitz einer Bank gebunden war, von 1578 bis 1699 immer auf der gleichen Höhe (66) hielten und bis 1830 gar auf 44 herabgingen; das Absatzgebiet der einzelnen Glieder dieser Handwerke, besonders aber des letzteren, ist demnach im Laufe der Jahrhunderte in der Stadt ein viel grösseres geworden. Umgekehrt verhält es sich beim Kleidungsgewerbe, das in weit stärkerem Maasse als die Bevölkerung zugenommen hat: die 48 Schuster von 1578 sind bis 1830 auf 655, also auf mehr als das 13fache, die 93 Schneider von 1631 bis 1830 auf das 6fache (556) angewachsen! Manche früher verhältnissmässig

1) C. XV. 5 bis 12, 23a, 23f bis 23k.

Digitized by Google

zahlreiche Gewerbe, wie Böttcher, Schlosser u. a., haben sich zwischen 1578 und 1830 nur etwa verdoppelt, während andere, wie die Kürschner, sogar auf die Hälfte zurückgegangen sind. Bemerkenswerth ist das schnelle Aufblühen der für die feineren Luxusbedürfnisse arbeitenden Handwerke im 16. und 17. Jahrhundert: die Goldschmiede sind zwischen 1578 und 1699 von 18 auf 66 heraufgegangen, und eine Anzahl neuer Zweige des Luxusgewerbes, wie Federschmücker, Perückenmacher, Posamentierer und Seidensticker, sind mit nicht unbeträchtlicher Mitgliederzahl hinzugetreten. Ebenso hat, wie die Liste von 1699 zeigt, der Handelsstand erst im 17. Jahrhundert einen ansehnlichen Umfang erreicht; in diese Zeit (1654) fällt daher auch die Bildung der Kramerinnung.

IV. Das Bürgerrecht.

Jeder, der im Weichbilde der Stadt Grundeigenthum besitzen oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben oder sich sonst mit eigner Haushaltung dauernd niederlassen wollte, war zur Erwerbung des Bürgerrechts *(burgerrecht, jus civile)* verpflichtet. Schon Heinrich der Erlauchte erliess 1285 zum Besten der Stadt die Anordnung, dass die Herrenhöfe und andern Höfe in und vor der Stadt nur an solche verkauft oder vermiethet werden dürften, die die Gesetze, Willkür und Gewohnheit der Stadt als Mitbürger zu halten gewillt seien [1]). Die mit Häusern angesessenen Adligen und ihresgleichen waren für ihre Person von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts befreit, doch mussten sie nach den Statuten von 1559 auf ihren Grundstücken Lehenträger einsetzen, welche das Bürgerrecht gewonnen hatten. Diese Befreiung genossen auch die kurfürstlichen Räthe, Kanzlei- und Rentereibeamten, Sekretäre und Doktoren [2]), nicht aber die niederen Hofbeamten [3]).

1) Cod. II, 5 S. 3. *2)* Vgl. die gedruckten Statuten von 1660. *3)* So schreibt 1542 Herzog August dem Rathe in Bezug auf seinen Diener Christoph Möller, dass er *„eyn hewseleyn im stadtgerichte alhier erkauft, dartzw ime ewer burgerrecht zu erlangen von nöthenn"*. C. XIX. 200b Bl. 19.

Digitized by Google

Die Verpflichtung aller Gewerbsleute zur Gewinnung des Bürgerrechts war ohne Zweifel ebenfalls sehr alt, wenn sich auch in Dresden aus der frühesten Zeit keine Belege dafür finden. Im Jahre 1430 wird „Junge Nickil der Vorstädter" um 2 Gulden gestraft, weil er „Schweine gekauft hat und hat nicht Bürgerrecht [1])", und im Jahre 1458 heisst es von einem Krawspe Nickil: „will nicht Bürgerrecht gewinnen, darum ist ihm Handlung verboten" [2]). Die Innungsartikel der Leineweber von 1472 bestimmen, dass Niemand das Handwerk treiben soll, er habe denn Bürgerrecht vom Rathe zu Dresden gewonnen, und eine gleiche Vorschrift ist in der Altendresdner Schneiderordnung von 1481 [3]), sowie in den späteren Innungsordnungen enthalten. Einzelne Ausnahmen mögen zu Gunsten unbemittelter Handwerker gemacht worden sein, wenn sich ein vornehmer Gönner für sie verwendete, wie die Kurfürstin Margarethe 1455 für einen armen Hutmacher [4]).

Die Zahl der Einwohner, die sich dem Bürgerrecht zu entziehen versuchten, nahm mit dem Wachsthume der Stadt so zu, dass bisweilen scharfe Massregeln gegen sie ergriffen werden mussten. Schon 1462 wird einmal ein Rathsbeschluss notirt: „Man soll die andern in der [Kuttel]gasse auch besenden, Bürgerrecht zu gewinnen und gebührliche Eide zu thun" [5]). Auf eine Klage des Rathes über zahlreiche Zuwiderhandlungen, namentlich von Seiten des Hofgesindes, erliess Kurfürst August unterm 27. April 1579 einen Befehl, dass alle, die in der Stadt Häuser gekauft oder ermiethet hätten oder sich sonst aufhielten und bürgerliche Nahrung trieben, darunter auch die verheiratheten Bürgersöhne, die zur Miethe sässen, ausgenommen jedoch die von Adel und die Beamten der Regierung und Kanzlei, in Monatsfrist das Bürgerrecht erwerben oder die Stadt verlassen sollten [6]). Und als sich bis zum Jahre 1583, besonders in den Vorstädten, wieder zahlreiche Nichtbürger angesiedelt hatten, wurden nach einer

1) Register zum Zwinger: A. XVb. 44. 2) Geschossreg. 1458. 3) Cod. II, 5 S. 260. 275. 4) Cod. II, 5 S. 206. 5) Geschossreg. 1462. 6) C. XIX. 200b Bl. 59 flg.

Digitized by Google

Visitation der Einwohnerschaft viele Personen zur Erwerbung des Bürgerrechts genöthigt, diejenigen aber, welche es nicht erhalten konnten oder sollten, mit ihren Angehörigen, insgesammt 504 Köpfe, der Stadt verwiesen [1]). Weiter wurde durch Rathsverordnung vom 23. September 1615 allen Hausbesitzern bei 10 Gulden Strafe verboten, fremde Leute, welche keinen Bürgerschein vorlegen konnten, zur Miethe aufzunehmen [2]). Während des grossen Krieges war aber diese Vorschrift wiederum in Vergessenheit gerathen, und es erging daher unterm 6. November 1640 ein vom Kurfürsten konfirmirtes Rathspatent „Wie sich die Einheimischen und Fremden wegen des Bürgerrechts und sonsten zu verhalten“ [3]). Darnach sollte Jedermann sich täglich gefasst halten, zur Gewinnung des Bürgerrechts auf's Rathhaus erfordert zu werden; die Ungehorsamen, soweit sie nicht ansässig, sollten binnen Monatsfrist aus der Stadt entfernt, die ansässigen aber, „wo sie es mit ihrem Verweigern zu grob machen“, nach Befinden bis zur Ableistung des Pflichteides in Gewahrsam genommen werden. Das Patent wurde auch den Statuten von 1660 beigedruckt; dieselben bestimmten nun ausdrücklich: „Wer sich allhier beharrlich auffhalten, und durch Kauff- oder Miethweise in diesen Gerichten niederlassen, Gewerb und Handthierung treiben will, Er sey ein Einheimisch- oder Frembder, der soll vor allen dingen das Bürger-Recht gewinnen“. Den Grundstücksbesitzern, welche die Erwerbung des Bürgerrechts hartnäckig verweigerten, wurde in den Statuten eine halbjährliche Frist zum Verkaufe ihres Eigenthums gestellt.

Ein Haupterforderniss für das Bürgerrecht war der Nachweis ehelicher Geburt, und zwar auf vier Ahnen zurück [4]).

---

1) C. XIX. 200b Bl. 223. *2)* C. XIX. 6 Bl. 3. *3)* Ebendas. Bl. 11. *4)* In dieser Beziehung verordnen die Statuten von 1559: *Welcher zu eynnem burger auffgenommen werden will, der soll zuvorn seynner ehelichen ankunfft glaubwirdigen schein furlegen und volgendts unserm gnedigsten herren, auch dem rath und gemeiner stadt burgerliche eidespflicht beneben erlegung seines burgerrechts leistenn.* Der in manchen Gegenden vom Bürgerrechtsbewerber erforderte Nachweis, dass er auch von freier Geburt sei, brauchte hier nicht geführt zu werden. Als 1557

Digitized by Google

Es bedurfte gewiss einer mächtigen Fürsprache, um den Rath zu bewegen, einen unehelich Gebornen zum Bürger aufzunehmen. Dies geschah im Jahre 1556 mit einem Glaser Donat Franz aus Stolpen, dessen Vater, ein Pfaffe, mit seiner Köchin in der „Unehe" lebte. Für ihn verwendete sich Kurfürst August mit der Begründung, dass er selbst sich ja in den Ehestand begeben habe und der Religion gemäss verhalte und damit seines Vaters Irrthum erkenne; sie würden mit seiner Aufnahme der Papisterei keinen Vorschub leisten, sondern ein Werk der christlichen Liebe üben; übrigens sei doch die Mehrzahl in ihrer Gemeinde auch noch unter dem Papstthum erzogen worden[1]). Diese Bemerkungen deuten darauf hin, dass schon damals die Katholiken vom Bürgerrechte ausgeschlossen waren. Die um jene Zeit zahlreich aufgenommenen Südländer, wie z. B. 1562 ein Kaufmann Jakobus Paganini aus dem Mailändischen und 1579 ein Musiker Johann Thomas Tribiolus aus Brixen, gehörten ohne Zweifel der lutherischen Kirche an[2]). Die Ausschliessung der Katholiken vom Bürgerrechte und somit auch von der Berechtigung zur Erwerbung von Grundbesitz wurde für das ganze Land durch Ausschusstagsabschied vom 21. Dezember 1680, also nicht lange vor dem Uebertritte des Kurfürsten zum Katholizismus, ausdrücklich erneuert[3]). Erst ein königliches Mandat vom 16. Februar 1807 führte auf Grund des

---

ein nach auswärts verzogener ehemaliger Dresdner Bürger den Rath um Ausstellung des ihm an seinem neuen Wohnorte abverlangten Zeugnisses bat, dass er nicht der Leibeigenschaft unterworfen gewesen sei, wurde ihm dies bescheinigt unter Hinweis darauf, dass *in unsers gnedigsten herren des churfursten zu Sachssen landen die leipeigenschafft nicht breuchlich* sei (Gunstbuch 1554 flg. Bl. 12b).

1) Etwas weit her geholt war folgender Grund zur Unterstützung des Gesuchs: *Wann dann der senat zw Rohm irer burger annkunfft, sovernn si sich bey inen geburlichs gehorsambs unnd redligkeit verhalten, so hoch nicht erwogenn.* C. XIX. 290b Bl. 23. *2)* C. XIX. 1 Bl. 114b. 181b. — Selbst ein Mohr, Hannibal von Carthago, war in der Stadt ansässig und wurde 1579 als Bürger vereidet. Ebendas. Bl. 179b. *3)* „Gestalt Wir nicht verstatten wollen, dass einige andere als der Augspurgischen Confession Verwandte sich in Unseren Landen sässhafft machen oder das Bürgerrecht gewinnen mögen." Codex Augusteus Th. 1 S. 360.

Digitized by Google

Artikels 5 des mit dem Kaiser Napoleon abgeschlossenen Posener Friedensvertrags die bürgerliche und politische Gleichberechtigung der Katholiken und Lutheraner in Sachsen ein [1]).

Zum Nachweise der ehelichen Geburt waren zwei redliche Zeugen zu stellen oder ein Geburtsbrief beizubringen. Da die Herbeischaffung desselben von auswärts meist viel Zeit erforderte, so erhielt der Bewerber oft eine Gestundungsfrist und wurde inzwischen bis auf Widerruf zum Bürger aufgenommen; vermochte er aber den Schein innerhalb der gesetzten Frist nicht zu beschaffen, so musste er die Stadt wieder verlassen und hatte die bereits bezahlte Gebühr verloren [2]). Als Frist wurden, je nach den vorhandenen Schwierigkeiten, mehrere Monate bis zu einem Jahre bewilligt, auch bisweilen die Stellung eines Bürgen gefordert [3]). Befreiungen von dieser Verpflichtung, die für Fremde aus weiter Entfernung sehr bedeutende Kosten mit sich brachte, wurden bisweilen den Dienern der Landesfürsten zu Theil, gegen die man überhaupt nicht so streng wie gegen andere Bürgerrechtsbewerber verfuhr. So bat Kurfürst August 1554 mit Erfolg um das Bürgerrecht für seinen Forstknecht Fritz Lobe, obwohl er „keinen Geburtsbrief vorzulegen oder seine vier Ahnen zu beweisen nicht vermag“ [4]). Wer bisher unter einem andern Schutzherrn gelebt hatte und diesem eidlich verpflichtet gewesen war, musste ausser dem Geburtsbriefe von seiner letzten Obrigkeit einen „Abschiedsbrief“ d. h. ein Leumundszeugniss beibringen [5]).

Der aufzunehmende Bürger hatte einen Eid zu schwören [6]), in welchem er dem Landesherrn und dem Rathe Treue und

1) C. XIX. 55 Bl. 226. 2) So heisst es 1478 von einem Beutler *Andreas Wegel: portabit litteras uff Leipczscher jarmarckt noch ostern; wurde er den uff solche zceit nicht bringen, so sal er wider vorkouffen, uß der stat czihen und das gelt vor das burgerrecht gegeben vorloren haben* (Kämmereirechn. 1478). 3) 1505 wird *Petrus Leuppolt* aufgenommen: *Baltasar Leuppolt ist burge vor sein geburtsbriff uff Michaelis* (Kämmereirechn. 1505). 4) C. XIX. 200b Bl. 22. 5) *Cristoff Quinque, Heinrich Kangissers des burgermeisters sonn, hat zum burgerrecht gesworn . . . sal abschidisbrive von Zceitz ehebesser brengen* (Kämmereirechn. 1501). — Statuten von 1660. 6) Kämmereirechn. 1470: *Benedictus Grolack hat burgerrecht gewonnen und den eid der getruwcheit gesworn.*

Digitized by Google

Gehorsam, sowie Hilfe gegen ihre Widersacher gelobte [1]) und (in der späteren Fassung) überhaupt den Nutzen, die Freiheiten und Gerechtigkeiten derselben, soviel ihm möglich, zu erhalten und zu befördern versprach. Auch die kurfürstlichen Beamten und Hofdiener leisteten in älterer Zeit diesen Bürgereid, wie noch 1542 der Schösser Ambrosius Erich [2]); seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aber pflegten sie unter Hinweis auf den dem Landesherrn geleisteten Schwur nach Verlesung der Eidesformel durch blossen Handschlag verpflichtet zu werden, wie 1557 der Rüstmeister Hans Leutner [3]).

Auch Frauen, wenn sie Grundeigenthum besassen oder selbständig ein Gewerbe betreiben wollten, mussten das Bürgerrecht gewinnen. Sie wurden auf Handgelöbniss verpflichtet, aber neben ihnen hatte der Ehemann oder Vormund den Bürgereid zu leisten [4]).

Die Ertheilung des Bürgerrechts war mit der Bezahlung einer bestimmten Gebühr an Geld verbunden. Diese Bürgerrechtsgebühr, in älterer Zeit gewöhnlich das „Geld für das Bürgerrecht" oder schlechthin das „Bürgerrecht" genannt, betrug im Jahre 1396 20 Groschen, stieg bald nachher auf 29 oder 30 Gr. und wurde im Jahre 1458 auf 59 Gr. oder 1 Schock Gr. verdoppelt [5]). Dieser Satz bestand bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (1548), wo er auf 1 Schock und 44 Gr. oder 5 Gulden

---

1) Aeltester Wortlaut in Beilage II. *2)* C. XIX. 1 Bl. 32b: *Brosius Ehrich der schosser . . . burger wurden, hat den gewonlichen aydt wy ander geschworen und ist ime das burgerrecht geschanckt.* *3)* C. XIX. 200b Bl. 41. *4)* Kämmereirechn. 1474: *Barbaran der bruckmeisterynne ist burgerrecht gegeben und das gelt vorschen.* — C. XIX. 1 Bl. 85 (1558): *Anna Plattin ist durch Joseph Fuchsen burgerin wurden . . ist Fuchs von irentwegen voreidet.* — Ebendas. Bl. 95b (1559): *Ottilia, Barttel Kochs eheweib, hat vor ßich unnd ore tochter Barbara alleyn das burgerrecht gewonlich dem hern burgermeyster bei weiplichen trewen mit handgelobnus an eydes stadt zeugesagt nach vormoge des burgereides dem landesfursten, rath und der stad getrawe gewehr und gehorsam zcu seynn.* — Ebendas. Bl. 139b (1559): *Laux Konigin Anna hat angelobt und 1 ß erlegt, hat Alex Golde neben ir als vormund angelobt.* — Ebendas. Bl. 145 (1563): *Jacoff Eckels weip bei der fogelstange hat 1 ß erlegt, sal der mann kommen und schweren.* *5)* Vgl. die Geschossregister der betr. Jahre.

Digitized by Google

erhöht wurde[1]). Es wurden jedoch hierin je nach den persönlichen Verhältnissen der Bewerber zahlreiche Ausnahmen gemacht. Einheimische Bürgerssöhne waren in älterer Zeit theilweise von der Gebühr ganz befreit, theilweise zahlten sie die Hälfte des gewöhnlichen Satzes; wahrscheinlich war diese verschiedene Behandlung davon abhängig, ob sie selbst in der Stadt geboren waren oder nicht[2]). Nach den Statuten von 1660 genossen alle Bürgerskinder das Bürgerrecht unentgeltlich; nur sollten sie bei Ableistung des Bürgereides je nach ihrem Vermögen und Belieben etwas für die Armen und, wenn sie Handwerksleute waren, 1 Gulden für das Meisterrecht entrichten. Rathsbeamten wurde die Gebühr in der Regel ganz erlassen, ihren Söhnen oder Schwiegersöhnen wenigstens theilweise[3]). Ebenso wurden häufig die Diener der Landesfürsten, bisweilen auch Unbemittelte, insbesondere Wittwen, mit der Gebühr verschont[4]). Nicht selten kam es vor, dass der Rath auf die Bezahlung von Geld für das Bürgerrecht verzichtete, dafür aber Naturalien oder persönliche Dienstleistungen annahm[5]). Nach einem Rathsbeschlusse vom Jahre 1487 wurde

---

1) Viel niedriger war die Gebühr in Altendresden, nämlich bis zum Jahre 1500 15 Gr., seitdem gar nur 12 Gr. und von 1534 bis 1549 1 Gulden. Vgl. die Altendresdn. Stadtrechnungen. *2) Mertin Borßberg bottener dt. 29 gr., dorczu is ym gelassen ist, dorumme das er eyns mitburgers son ist* (1465). — *Andres Vorwerg, Hans Wayner und Hans Treutteler sint mitburgers söne, den ist burgerrecht umbesust gegeben* (1467). — *29 gr. tenetur Arnolt vor Merten Kunat, hats die helffte von seinem vater* (1501). — *Hanns und Jheronimus Merwitz haben beide zum burgerrecht geswörn, das sie von yrem vater Paul Merwitz haben* (1505). Vgl. die betr. Kämmereirechnungen. *3)* Kämmereirechn. 1564: *Liborius alder richterknecht, dem ist burgerrecht gegeben und der rat hat ym durch syns dinstis willen das gelt . . . vorschin.* — Gerichtsbuch 1467 (A. XV b. 38): *50 gr. Jorge Pappe . . . hat em der rath vorsehen 10 gr. umbe seyner bethe willen und umbe Hanns stadtknechtes willen, des tochter her had.* *4)* Kämmereirechn. 1470: *Jurge Czau, dieczyt schosser uffem slosse, ist burgerrecht gegeben und das geld irlassen.* — C. XIX. 1 Bl. 81: *Ewfemia, Laux Kretzschmars gelassenen witwen, ist das burgerrecht ubirraicht, dy gebur wegen ires armuts geschanckt* (1557). *5) Mertin Schuczmeister 30 gr. vor ein nuwe ar[m]brost, darzcu lis man ym sin burgerrecht ledig* (1413.) — *Nickel Karl hat . . . zum burgerrechte geswörn, ist des geldis uff beger unsers g. h. irlassen, wil aber der stat*

Digitized by Google

behufs Verstärkung des städtischen Waffenvorraths eine Zeit lang ausser der Geldgebühr von jedem neu aufgenommenen Bürger noch die Lieferung einer Schiesswaffe verlangt, und zwar je nach seinen Vermögensverhältnissen einer Hakenbüchse, Handbüchse oder Steinbüchse. Diese nach und nach ausser Uebung gerathene Forderung wurde im Jahre 1537 in der Weise erneuert, dass der neue Bürger neben der Gebühr die Kosten für eine halbe Hakenbüchse nebst Zubehör zu bezahlen hatte[1]). Aber auch diese Bedingung scheint bald wieder aufgehoben worden zu sein.

Der ursprünglich ziemlich einheitliche Satz der Bürgerrechtsgebühr wich im Laufe der Zeit einer vielstufigen, nach den persönlichen Verhältnissen der Bewerber bemessenen Taxe. Im Jahre 1830 galten folgende Bestimmungen[2]): Bei der Erwerbung des Bürgerrechts infolge Ansässigmachung richteten sich die Gebühren nach der Höhe des für das Grundstück gezahlten Kaufpreises; der niedrigste Satz war

---

zu yren buchsen und pulver schen (1494). — *Mattes Pfheilsmid der buchbinder sein burgerrecht gewunnen, sal register dovor cynbynden* (1513). Vgl. die betr. Kämmereirechnungen. — *Hans Krauße, des pfarrers d. Petri Eisenbergk vetter von Halle, . . . hat der pfarrer vor inen dem rathe 2 große brotteller und 2 schenckkannen vors burgerrecht gegeben* (1539). — *Die uts. ist der pfarher zu s. Bartolme mgr. Gregorius Pusch burger wurden, hat den gewonlichen aydt geschworen, und eyn radt hat inen mit dem burgerrecht vorehret, sulchs an armen leuten zu vorgleichen mit vleissigerm dinste* (1542). — *Andres Walther von Preßlaw bildenhauer voraidt worden und zugesagt, zwischen dato und ostern seinen geburtsbrieff furzulegen und in der zeitt ein zihr uffm kirchoff zu machen, die 10 fl. werth, den 23. Augusti 1577.* C. XIX. 1 Bl. 24. 32b. 175.

1) Item am freitage nach Jacobi im LXXXVII. jore hatt der ratt eintrechtiglich irkant und beschlossenn, daß ein itzlicher hynnfurder, der burgerrecht gewynnet, oder daß schogk, das er sust zu burgerrechte gibtt, der stadt und eim gemeynen gutte zu nutcze und frommen eine hogkennbuchße, eine hantbuchße adder steynbuchße, dornoch er reich ist, nach irkenthniß des rathß gebenn sall, uff das man geczeugk bey dy stadt brengenn mag ꝛc. *Sulchs ist mithwoch nach Kyliani anno* ꝛc. *im XXXVII. der minner zealh vornawet, das hinforder eyn iczlicher, so burger werden wil, neben dem schocke eyn halben hocken mit aller zugehorunge betzalen sal.* Privilegienbuch A I. 18e Bl. 11b. Vgl. C. XIX. 1 Bl. 17. *2)* C. XIX. 138.

Digitized by Google

7 Thlr. bei einem Kaufpreise bis zu 500 Thlr., der höchste 20 Thlr. bei einem Kaufpreise von 20000 Thlr. und darüber. Das zum Zwecke der Betreibung eines Gewerbes gewonnene Bürgerrecht war nach 7 verschiedenen, je nach der Bedeutung und Einträglichkeit der Gewerbe bemessenen, ebenfalls zwischen 7 und 20 Thlr. sich bewegenden Sätzen zu bezahlen, und zwar so, dass der niedrigste Satz von 7 Thlr. nur von den unbedeutendsten Gewerben, wie dem der Tagelöhner, Maurergesellen, Fischer, Bürstenmacher u. a., der höchste Satz von 20 Thlr. nur von Grosshändlern und Banquiers genommen wurde. Einheimische Bürgersöhne, deren Väter ihre bürgerlichen Abgaben entrichtet hatten, erlegten „nach altem Herkommen" nur 21 Gr., verabschiedete, mit Freischein versehene Soldaten nichts. Ausländer hatten neben der Bürgerrechtsgebühr noch 5 oder 10 Gr., je nachdem sie in ein zünftiges oder unzünftiges Gewerbe eintraten, zu entrichten. Dazu kamen überall noch die sich auf etwa 5 Thlr. belaufenden Sporteln, darunter 4 Gr. in die „Büchse" beim Rathe zu Unterstützungen und wohlthätigen Gaben [1]).

Während des Mittelalters wurden in Dresden die Namen der neu aufgenommenen Bürger nicht, wie anderwärts üblich, im Stadtbuche, sondern alljährlich nur in den Stadtrechnungen und den Geschossregistern verzeichnet [2]). Erst im Jahre 1533 wurde ein besonderes Bürgerbuch angelegt, das mit allen seinen Fortsetzungen bis auf die neueste Zeit erhalten ist [3]). Die Ausstellung eines Bürgerscheins ist anscheinend erst im 17. Jahrhundert üblich geworden [4]).

Die Zahl der aufgenommenen Bürger betrug im Jahre 1396 51, im Jahre 1397 54, dagegen in den 3 Jahren 1439

---

1) In eine solche Büchse flossen die Bürgerrechtsgebühren in einzelnen, nicht näher bestimmbaren Fällen schon im 15. Jahrhundert; so heisst es z. B. 1489: *Symon Lißk hat zcu dem burgerrecht gesworn . . . ist in die puchse gefallen,* und 1492: *59 gr. Symon Rephun, ist yn die buchse komen.* Vgl. die betr. Kämmereirechnungen. *2)* Solche finden sich in allen Stadtrechnungen seit 1396. Für die Jahre 1437 bis 1456 sind ausserdem Wachstafeln vorhanden, welche neben knappen Auszügen über die Ergebnisse des Stadthaushalts Jahresverzeichnisse der Neubürger enthalten (A. XVb. 71). *3)* C. XIX. 1. *4)* Vgl. das Formular in dem Sammelbande Hist. Dresd. 211 (Stadtbibl.).

Digitized by Google

bis 1441 nur 9, 28 und 37 und später noch weniger. Auch dies deutet darauf hin, dass die Stadt während des 15. Jahrhunderts in ihrer Entwicklung einen Rückgang erlitt. Im Jahre 1505 fanden 32 Bürgerrechtsertheilungen statt, 1548 wieder nur 24. Erst mit dem Ende des 16. Jahrhunderts wuchs die Zahl erheblich.

Von den Rechten der Bürger sind die wichtigsten, das der Erwerbung von Grundeigenthum und das der Betreibung von Gewerbe und Handel, bereits berührt worden. Daneben war von Bedeutung das ebenfalls nur Bürgern zustehende Recht des Brauens und Schenkens [1]), wie nicht minder die Befähigung zum Rathsstuhl. Auch auf privatrechtlichem Gebiete, besonders im Erbrecht, waren den Familienangehörigen der Bürger in den städtischen Statuten gewisse Privilegien vorbehalten [2]). Die Erlaubniss, Hochzeitstänze auf dem Rathhause abzuhalten, wurde gleichfalls, abgesehen von Adligen, nur denen zu Theil, die das Bürgerrecht besassen oder zu erwerben versprachen [3]).

Unter den Pflichten des Bürgers stand in älterer Zeit obenan die zum persönlichen Waffendienst, nicht blos bei der Bewachung und Vertheidigung der Stadt, sondern auch bei Feldzügen des Landesherrn. Die letztere Verpflichtung fiel mit der Ausbildung der stehenden Heere weg, und die persönliche Dienstleistung beschränkte sich auf den Schutz der Stadt, und zwar in späterer Zeit hauptsächlich gegen Feuersgefahr. Soweit die Bedürfnisse des städtischen Haushalts durch direkte Steuern gedeckt werden mussten, waren diese von den Bürgern in der Form des Geschosses aufzubringen.

Eine besondere Stellung nahmen, wie es scheint, die in den Vorstädten angesiedelten Bürger ein, die Vorstädter, Beiwohner oder Einwohner [*suburbicarii, vorstetter, beywohner, einwohner* [4])] genannt wurden. Sie hatten bei der Aufnahme ebenfalls den Bürgereid zu leisten und eine Bürgerrechtsgebühr zu entrichten, letztere war aber niedriger als bei den

---

1) Vgl. die Urkunde von 1460 im Cod. II, 5 S. 221 und die Statuten. *2)* Vgl. das Rathspatent vom 6. Nov. 1640: C. XIX. 6 Bl. 11. *3)* Vgl. S. 168. *4)* C. XIX. 1 Bl. 133 flg.

Digitized by Google

übrigen Bürgern [1]). Aus dem Mittelalter fehlt es an allen Nachrichten über die rechtlichen Verhältnisse der Vorstädter; von der Aufnahme solcher ist überhaupt erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ausdrücklich die Rede [2]). Noch in der älteren Statutenniederschrift aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts werden sie nicht als besondere Klasse erwähnt, dagegen enthalten die Statuten von 1559 die Bestimmung über ihre Verpflichtung zur Eidesleistung. Nicht lange vorher, unterm 28. Juli 1557, hatte der Rath ein besonderes Statut für die Vorstädter im Druck ausgehen lassen [3]). Darnach scheinen ihre Verpflichtungen im Wesentlichen dieselben wie die der andern Bürger gewesen zu sein, aber von dem Rechte zu brauen und zu schenken, sowie vom Rathsstuhle waren sie offenbar ausgeschlossen.

Eine andere Klasse von Bürgern waren diejenigen, welche nicht in der Stadt oder Vorstadt, sondern auf den umliegenden Dörfern, vereinzelt auch in Nachbarstädten, wie Pirna und Freiberg, wohnten und in den Geschossregistern des 15. Jahrhunderts jedesmal am Ende als *extranei* verzeichnet sind. Bei dem Mangel aller genaueren Nachrichten lässt sich nicht sagen, ob man es hier nur mit auswärts wohnenden Dresdner Hausbesitzern oder mit sogenannten Ausbürgern oder Pfahlbürgern zu thun hat, die das Bürgerrecht lediglich zu dem Zwecke erwarben, um damit des Schutzes der Stadt theilhaftig zu werden. Im 16. Jahrhundert kommen sie nicht mehr vor.

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden diejenigen, welche als Angehörige einer fremden Religion das Bürgerrecht nicht erlangen konnten, als Schutzverwandte aufgenommen. Sie hatten dem Rathe den Treueid zu leisten und einen Revers auszustellen, in dem sie sich zur Zahlung eines jährlichen Schutzgeldes verpflichteten, und erhielten dafür einen

---

1) Kämmereirechn. 1500: *19 gr. Heintz Traber, so er in die stat zceugt, sal er meher geben.* *2) Mats Pitzsche ist zcu eynem beywohner angenommen und voreydet . . . dt. 3 alte ß.* (1550). — *Valtenn Schneyder ist zcum eynwohner angenommen und voreydet wurdenn uff der Borngassenn* (1550). — *Mats Fuchs, eyn burger von Pirn, zcu vohrstetter auffgenommen und voreydet* (1561). C. XIX. 1 Bl. 52 b. 109. 133. *3)* C. XVI. 52 f Bl. 89.

Digitized by Google

Einwohnerschein, der sie zur Betreibung eines Gewerbes berechtigte [1]). Das Schutzgeld belief sich, je nach dem Einkommen der Schutzverwandten, auf 2 bis 12 Thaler [2]).

Das Bürgerrecht erlosch durch den Wegzug des Bürgers aus der Stadt. Dem Abziehenden wurde, wenn mehrere Bürger ihm sein Wohlverhalten bezeugten, vom Rathe ein Abschiedsbrief mitgegeben [3]). Nach einer Bestimmung der Statuten von 1660 aber sollte jedem, der wegzog, sein Bürgerrecht auf ein Jahr offen gehalten werden; wollte er dasselbe noch länger geniessen, so hatte er dies vor seinem Abzuge zu melden und dem Rathe alljährlich 12 Groschen einzuschicken. Wer sein Bürgerrecht selbst aufgab und dies nachher bereute, musste es von Neuem erwerben und den Eid leisten; so ging es 1504 dem Rathsherrn Hans Hanstein, der, weil ihm gegen seinen Willen das Richteramt übertragen worden war, im Trotze gegen den Rath diesem die Rathsstelle mitsammt dem Bürgerrechte aufgesagt hatte [4]). Nach einer Polizeiordnung vom 11. Februar 1576 [5]) sollte jeder, der sich hartnäckigen Ungehorsams gegen den Rath schuldig machte, des Bürgerrechts verlustig gehen und zur bürgerlichen Nahrung nicht eher wieder zugelassen werden, als bis er sich mit dem Rathe ausgesöhnt, das Bürgerrecht auf's Neue gewonnen und einen neuen Eid geschworen hätte.

Der Verlust des Bürgerrechts war selbstverständlich auch mit der in älterer Zeit häufig angewendeten Strafe der Stadtverweisung verbunden. Laut einer Urkunde vom 20. Juni 1417 hatte eine Frau, genannt die Thorsmyden, „um Unglaubens willen", d. h. wegen Ketzerei, die Stadt räumen müssen, wobei ihr Haus in der Brüdergasse dem Landgrafen Friedrich zugefallen war [6]). Auch in der Zeit nach der

---

1) Formulare in dem Sammelbande Hist. Dresd. 211 (Stadtbibl.). *2)* C. XIX. 55. *3)* Tagzettel zur Kämmereirechn. 1548: *Donat Horn, Lucas Lang, Hieronimus Schmidberger haben Simon Schup von Heilbron, so alhier burger und sich hiedannen widerumb gein Heilbron wenden will, kundtschafft geben, sie wissen von ihm und sein weib nichts dan ehr und redligkeit . . . darauff ihm ein rath des kundtschaft und seinen abschiedt gegeben.* *4)* Vgl. S. 113 Anm. 2. *5)* C. XVI. 52f Bl. 262 flg. *6)* Cod. II, 5 S. 136.

Digitized by Google

Reformation wurde über solche, die den „rechten" Glauben nicht hatten, die Ausweisung verhängt. Nach den Rathsprotokollen von 1543 und 1544 [1]) erliess der Rath an verschiedene Personen den Befehl, von ihrer papistischen Meinung abzustehen und sich der rechten christlichen Religion gemäss zu verhalten oder die Stadt zu verlassen. Am häufigsten erfolgte die Stadtverweisung wegen Widersetzlichkeit gegen die Stadtobrigkeit und wegen unverbesserlichen schlechten Lebenswandels [2]). Hatte der Ausgewiesene vorher eine Gefängnissstrafe verbüsst, so musste er dem Rathe „Urfriede" oder „Urfehde" schwören, d. h. einen Eid [3]) leisten, in welchem er sich wegen des erlittenen Gefängnisses an Niemand rächen zu wollen gelobte. Auf den Bruch dieses Urfriedens stand die Todesstrafe [4]).

---

1) A. II. 100b. *2) Am fritag nach Lucie virginis* (1481) *sint die drey rete by einander gewest und beslossen, das Nickel Guttern alle syne gutter yn und umbe die stat zweischen hie und ostern nehstkomende vorkouffen und die stat rewmen sal. Das ist synem wibe gesaget, so man en selbst nicht gehaben konde, und haben ym sin burgerrecht uffgesaget.* Mittwochs nachher wird ihm dieser Beschluss vor versammelten drei Räthen noch persönlich verkündet, worauf er antwortet: *Ich were lange gerne wegk gewest!* (Stadtbuch 1477 flg. Bl. 35). — *Oßwalt Hofmann sol seines volsauffens und unredlichen wesens halben allhier verkauffen, zwischen ditz und fastnacht die stat meiden* (Rathsprotokoll 1545). — 1548 werden einem Bürger *Mats Otho,* der sich ungehorsam gehalten, den Pfarrer geschmäht und Gott gelästert hat, Stadt und Gerichte verboten, *innerhalb acht tagen dieselben zu meiden und sich zu packen* (Rathsprotok. 1548: A. II. 100b). — Bisweilen wurde die Strafe der Ausweisung aus Gnade in eine hohe Geldstrafe umgewandelt, wie 1553 in folgendem Falle: *Auch eynn burger unnd seiler Frantz Deichselbach wegenn das er denn gebotenenn gehorsam verachtet, seynnes burgerrechts [entßetzt] und ime bevohlenn Bich burgerlicher hantirung zcu enthaltenn unnd außer der stad zcu zcihenn. Abir hernach uff furbit 100 fl. zcur straff erlegt und widder zcum burger angenommen unnd vonn nawens voreydet wurden* (C. XV. 23m Bl. 32b). — Reuigen Sündern wurde manchmal noch eine Frist zur Besserung bewilligt, wenn sie Bürgen stellten, die bei Gefängnissstrafe persönlich für die Einhaltung der gegebenen Zusicherung hafteten, so 1548 einem Barbier *Wolff Kugler,* wegen dessen der Rath beschloss: *wan er daruber vorbricht, so sollen die burgen alle in gehorsam gehen* (A. II. 100b). *3)* Wortlaut der *orfeide* in Beilage II. *4)* So wurde 1530 ein aus Dresden Ausgewiesener Namens Weisbrot, der den Urfrieden durch Drohbriefe an den Rath gebrochen hatte, durch Spruch

Digitized by Google

V. Die Juden.

Schon im 13. Jahrhundert müssen zahlreiche Juden in der Markgrafschaft Meissen gewohnt haben. Man darf dies daraus folgern, dass Markgraf Heinrich der Erlauchte im Jahre 1265 ein Gesetz behufs Ordnung ihrer privatrechtlichen Verhältnisse erliess. Diese Judenordnung [1]), welche hauptsächlich Bestimmungen über ihren Gerichtsstand und über das Verfahren bei Geltendmachung von Schuldforderungen zwischen Juden und Christen, sowie Vorschriften über den Betrieb des Pfandleihgewerbes enthält, zeigt die Juden auf privatrechtlichem Gebiete im Zustande fast vollständiger Rechtsgleichheit mit den Christen. Der Landesfürst war damals nur der Gerichtsherr der Juden, im Uebrigen waren sie Unterthanen oder „Kammerknechte" des deutschen Königs, unter dessen Schutze sie standen und dem sie dafür einen jährlichen Zins zahlten. Dieser Judenschutz mit dem Rechte der Besteuerung wurde im Jahre 1330 vom Kaiser Ludwig dem Markgrafen Friedrich dem Ernsten für seine Lande auf Lebenszeit verliehen; im Jahre 1350 erfolgte eine gleiche Verleihung von Seiten Kaiser Karls IV. an den Markgrafen Friedrich den Strengen und seine Brüder [2]). Auf Grund des ihnen ebenfalls überlassenen Judenregals nahmen die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm im Jahre 1375 alle Juden und Jüdinnen ihrer Lande als ihre Kammerknechte gegen einen jährlichen Zins von 1100 rheinischen Gulden auf 6 Jahre in ihren besonderen Schutz, verhiessen ihnen ebenso gut wie den Christen Recht widerfahren zu lassen und erklärten sie von allen Geleiten, Zöllen, Beten und Schatzungen befreit, mit der Versicherung, dass die einzelnen während der 6 Jahre auch am Wegzuge nicht gehindert werden sollten.

---

der Magdeburger Schöffen zum Tode mit dem Schwert verurtheilt und in Gegenwart mehrerer Deputirten des Dresdner Rathes in Pulsnitz enthauptet. Vgl. Alt Urtheilbuch A. XXII. 73h Bl. 181. — Ueber die Aechtung, als ein rein kriminelles Strafmittel, wird in dem Abschnitte über die Rechtspflege zu handeln sein.

1) Hasche, Urk. S. 6. *2)* F. Rudolphi, Gotha diplomatica, Frankfurt u. Leipzig 1717, Th. 5 S. 209. — J. G. Horn, Friedrich der Streitbare, Leipzig 1733, S. 389 flg.

Digitized by Google

In diese Zeit fällt die erste sichere Nachricht von der Anwesenheit jüdischer Einwohner in Dresden. Es ist zwar anzunehmen, dass sich solche schon im 13. Jahrhundert hier aufgehalten haben, aber ein urkundlicher Nachweis ist dafür nicht zu erbringen. Wahrscheinlich ist es, dass die schreckliche Judenverfolgung des berüchtigten Pestjahres 1349, bei welcher die Juden massenweise dem Scheiterhaufen überliefert wurden, auch in Dresden ihre Opfer gefunden hat; das sogenannte *Chronicon parvum Dresdense* macht bei diesem Jahre, ohne Dresden ausdrücklich zu nennen, nur die kurze Bemerkung: *In dem XLIX. jare worden dye Juden gebrant czu vasnacht*[1]).

Mit Sicherheit werden Juden in Dresden durch eine Urkunde vom Jahre 1375 nachgewiesen, vermittelst welcher die Gebrüder von Steinbach einer neugestifteten Kapelle bei der Frauenkirche unter andern Gefällen 15 Groschen jährlicher Zinsen von einem Judenhause überweisen, *do iczundt Sloman und Zadoch mit andern Juden inne wonen und besiczczen*[2]). In Urkunden aus den Jahren 1386 bis 1393 werden ein Jude *Nochman*, sowie ein Jude *Jocof* von Prag, sein Bruder *Michel* und sein Schwager *Jocof*, sämmtlich in Dresden, als Geldverleiher genannt[3]).

Die Juden waren auf zwei Strassen beschränkt, wo sie aber keineswegs allein, sondern mitten unter christlichen Mitbürgern wohnten und die daher wohl auch nie durch Thore oder Ketten, wie in den meisten Städten, abgeschlossen waren; es war dies die Judengasse oder grosse Judengasse, die jetzige Schössergasse, und die Windische Gasse oder kleine Judengasse, die heutige Galeriestrasse. Am nördlichen Ausgange dieser beiden Gassen, an dem Platze, der noch heute den Namen Jüdenhof führt, stand die Synagoge. Dieselbe

1) Menke, scriptores rer. Germanicar. Th. 3 S. 350. — Die bei Hasche, Urk. S. 120 abgedruckte Niederschrift „in einem alten Stadtbuche" (?), nach welcher bei der Einziehung jüdischer Güter ein Bürgermeister Mathias Ethiops oder Mor sich unrechtmässig bereichert haben soll, kann sich nicht auf Dresden beziehen; dieser Name kommt hier nicht vor. 2) Cod. II, 5 S. 64. 3) Originalurk. Nr. 4544, 4611 und 4842 im HStA.

Digitized by Google

wird schon 1377 erwähnt: im genannten Jahre kauft die Verwaltung des Maternihospitals in der „Judenschule" Treber als Schweinefutter[1]); darnach scheint es, dass die Juden in diesem Gebäude auch ihr Bier brauten. In den Geschossregistern, soweit sie uns erhalten, sind verschiedene Juden als Hausbesitzer verzeichnet, so 1396 in der Judengasse ein *Judeus de Jamsbach,* in der Windischen Gasse *Jacof Jode der cleyne, Isak* und *Symon,* ferner 1409 *Mossche von Haina* und die *Jodinne in Andres Fleisschers huse,* wobei bemerkt ist: *Salomon sted daz hus zcu, daz hat er kouft um 16 sex. gr.* Ausser der Judenschule, die bald als zur Judengasse, bald als zur Windischen Gasse gehörig aufgeführt wird, also wohl beide Gassen berührte, wird 1396 noch ein Judenhaus *(domos Judeorum)* erwähnt, das vermuthlich mehreren Familien gemeinschaftlich gehörte[2]), wie das schon 1375 erwähnte Judenhaus. — Welche Beziehung der „Judenteich" vor dem Kreuzthore, der zuerst in einer Bauamtsrechnung von 1400 als *der Yodin tych* erwähnt wird, zu den Juden gehabt hat, ist nicht sicher zu ermitteln. Wahrscheinlich hatten die Juden ihren Begräbnissplatz in der Nähe; vor der Stadt befand sich derselbe regelmässig auch anderwärts[3]).

Im Jahre 1411[4]) wurden die Juden ihres Vermögens und besonders auch ihres Grundbesitzes beraubt. Diese Judenberaubung fand auf Befehl des Landgrafen Friedrich in ganz Meissen und Thüringen statt. Dass in Dresden der Rath in Gemeinschaft mit den landesherrlichen Beamten handelte, ergiebt sich aus einer Notiz der städtischen Kämmereirechnung von 1411: *Item alze der rad gancz by mer* [dem Kämmerer] *waz, alze Hannus von Pollenczg und der heuptman ouch mete waz, alze weyr dy Jodin vingen, 9 firtil kan weins vor 7 gr. 9 hell. und allenczel geholt und czu meir getrungken vor 10 gr.* Die Grundstücke der Juden eignete sich der Landgraf an:

---

1) Maternihospitalrechn. 1377. *2)* Geschossregister 1396 u. 1409. *3)* A. XVb. 11 Bl. 2. — Gengler S. 118. *4)* Nicht 1410, wie im Cod. II, 5 S. 132 angegeben. — Wenn es in der Kämmereirechnung von 1408 heisst: *deme henger von dem Jodin, den her hing, 15 gr.,* so ist diese Hinrichtung jedenfalls nicht bei einer Judenverfolgung, sondern infolge eines Eigenthumsvergehens geschehen.

Digitized by Google

derselbe genehmigt im Jahre 1413, dass zwei seiner Hofdiener ein ihnen überlassenes Haus, *daz an uns kommen waz von eynem Juden genant der groß Jacob vor gelt, daz er uns gebin sulde*, d. h. wahrscheinlich statt des Geldes, das von ihm erpresst werden sollte, an einen Bürger verkaufen, und 1414 belehnt er zwei andere Hofbeamte *mit einem hoffe gelegen in unser stad Dresden by der muren und der Juden gewest ist*, worunter das Grundstück der Judenschule zu verstehen [1]). Wie es scheint, ist mit der Beraubung der Juden

1) Cod. II, 5 S. 131. 132. Bald nachher führte der Rath mit dem Markgrafen Verhandlungen über den Judenhof, die wahrscheinlich zu dessen Erwerbung für die Stadt führten. Vgl. Kämmereirechn. 1416: *eynem botin zcu Hanze von Polenczk keyn Luckaw mit myner herren und myner vrauwen briffe umb den Judenhoff 10 gr.* — Im Jahre 1446 veräusserte der Rath den Judenhof für 45 Schock Groschen an den Bürger Andreas Kaphan, kaufte ihn aber um 1453 von dessen Wittwe für 58 Schock zurück. Vgl. Stadtbuch 1437 flg. Bl. 30: *Nota die hern des rates haben den Jodenhof vorkoufft Andreße Kapphanne vnde gegebin vor 45 ß gr. schildechter der alden muncze zu stadrechte. Solche 45 ß gr. Andres den hern gancz ynn einer summe beczalen sal von disem nehstkomenden sente Michels tag obir ein jare unvorczogelichen, darnach uf den nehsten sente Walpurgen tag nach der beczalunge sal er das erste geschoß davon gebin, nach deme im das gesaczt wirt, und der kouff ist gescheen am fritage vor Donati anno* ꝛc. *XLVI°. Dieselbin 45 ß gr. had er gancz beczalt vor Wynachten anno* ꝛc. *XLVII° und die hern habin im globit des hofes zu weren.* Ueber den Rückkauf finden sich folgende Notizen: *Der Judenhof ist gekoufft umme 58 ß, den hat dy stat dorumme geannamet . . . daran sind beczalt 11 ß houptgut und 33 gr. zcinß uf das rathus* (Zettel im Geschossregister Mich. 1453). *Item 3 ß 36 gr. der Kaphanyne und irn keyndern von dem Yodinhoffe, und der Yodinhof ist nu gar beczalt* (Kämmereirechn. 1457). — Der Rath benutzte nun den Judenhof als Waffen- und Pulverhaus, als Gewandhaus zu Jahrmarktszeiten, als Getreidespeicher und als Brauhaus. Vgl. Baurechn. 1454: *5 gr. vor eyn sloß an dy pulverkammer ym Judenhoffe.* Zinsamtsrechn. 1470: *1 gr. dem marsteller, das her dy bochßen auß dem gwinger fwertte in den Jodenhoff.* Bezüglich des vorräthigen Zinsgetreides heisst es in der Kämmereirechn. von 1456: *solch ubermasse dii liit yn dem Jodenhofe, doch dorbii zcu mercken, daz einß teils des yngenomen korns alt moß und einß teils von ratten fressin ist.* Nach dem Zinsamtsregister von 1494 beträgt der Kornvorrath auf dem Judenhause 888 Scheffel, während 499 Scheffel auf dem Rathhause lagern. In der Baurechn. von 1481 werden *gewantbencke uff das Judenhauße* erwähnt, und zwar für die zu den Jahrmärkten von auswärts kommenden Tuch-

Digitized by Google

im Jahre 1411 eine Vertreibung oder gar Ermordung derselben nicht verbunden gewesen, aber sie haben offenbar damals eine dauernde Verschlechterung ihre Lage erfahren und sich seitdem in einer verschärften Ausnahmestellung befunden, denn sie werden in den Geschossregistern [1]) nicht mehr mitten unter den christlichen Bürgern ihrer Nachbarschaft, sondern ganz am Ende gesondert verzeichnet. Das Geschossregister von Michaelis 1415 führt als Juden auf: *Rubin, Abraham, Salomon* und *Joseph*, das von Walpurgis 1418: *Rubin, Salomon, Jacoff, Samuel, Perla, Kaczschman* und *Jacoff Pregerynne son*, und zwar zahlt letzterer Geschoss *von zcweyn husern der brandestad, die her umb 12 ß kouft hat*, woraus hervorgeht, dass sie auch wieder Grundeigenthum erwerben durften. In Altendresden werden in den Jahren 1415 bis 1418 die Juden *Jocoff* und *Josep* als Gläubiger von Bürgern erwähnt [2]). Seit dem Jahre 1413 stossen wir in der Judengasse auf eine Badestube, die „Judenstube" genannt [3]).

Kaum 20 Jahre hatte man den Juden Ruhe gegönnt, da brach noch vor Ablauf des Versicherungsbriefes, den ihnen Friedrich der Streitbare unterm 23. Mai 1425 auf 6 Jahre für einen jährlichen Zins von 875 Gulden ertheilt hatte, eine neue Verfolgung über sie herein. In einer chronikalischen Aufzeichnung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts heisst es: *Anno 1430 wurden die Juden von Dreßden ge-*

---

macher, während sich die Gewandbänke für die Einheimischen unter dem Rathhause befanden. 1550 bat der Rath den Kurfürsten Moritz, dem Hans Dehne nicht zu gestatten, dass er die Fenster des *Juden- adder gewandthawß* am Jüdenhofe verbaue und dadurch dem Hause das Licht nehme, in welchem zu den drei Jahrmärkten für viele Tausend Gulden Tuch und Pelzwerk aufgespeichert lägen (Rathsprotokoll 1550 A. II. 100b).

1) Ausser dem gewöhnlichen Bürgergeschoss hatten die Juden besondere Abgaben an die Stadt nicht zu entrichten. *2)* Altendresdner Stadtbuch 1412 flg. Bl. 1 u. 2. *3)* Zinsamtsrechn. 1413. — Geschossreg. 1414—1418. — Später benutzten die Juden die in der Schreibergasse gelegene Badestube, die „Schreiberstube", die daher auch den Namen „Judenstube" führte; so spricht das Zinsamtsregister von 1523 von *der Judenstuben, do vor zceytten die Juden inne gebadt habn, in der Schreibergassen.* Von den Badestuben der Christen waren die Juden überall ausgeschlossen.

Digitized by Google

triben [1]), und wörtlich ebenso berichtet der Pirnaische Mönch [2]). Wenn dagegen die Torgauer Annalen [3]) behaupten, dass Friedrich der Sanftmüthige erst 1432 auf Anstiften seiner ihm am 3. Juni 1431 angetrauten Gemahlin Margarethe von Oesterreich die Juden aus seinem Lande vertrieben habe, so wird damit der jungen Kurfürstin schweres Unrecht angethan. Die Judenverfolgung hat thatsächlich schon im Jahre 1430 auf Anordnung des Kurfürsten Friedrich in ganz Thüringen und Meissen, und zwar in Dresden am 25. Februar, stattgefunden. Wir erhalten darüber Gewissheit durch einen Revers Friedrichs vom 26. März 1430, welchen sich der Dresdner Rath ausstellen liess, um sich gegen etwaige Ansprüche der Juden auf Schadenersatz sicher zu stellen [4]).

Als Ursache dieser Verfolgung der Juden giebt Hasche [5]) an, dass „das verrätherische Gesindel mit den Hussiten heimlich zugehalten und allerhand Münz-Malversation begangen hatte". Dies ist jedoch nichts als eine völlig unbewiesene Behauptung, näher liegt wohl die Annahme, dass der Kurfürst seinen durch die Hussitenkriege erschöpften Finanzen durch Wegnahme der reichen Güter der Juden aufhelfen wollte. Die Fürsten gestatteten eben „ihren" Juden, sich während einer Reihe von Jahren auf Kosten der Christen zu bereichern, um

---

1) A. I. 18e Bl. 21b. *2)* Menke, scriptores Th. 2 S. 1544. *3)* Menke, scriptores Th. 2 S. 581. Vgl. dazu Gretschel, Geschichte des Sächs. Volkes, Leipzig 1843, Th. 1 S. 320 und Böttiger-Flathe, Geschichte Sachsens, Gotha 1867, Bd. 1 S. 396, die der Angabe der Torgauer Annalen Glauben schenken und daraus einen unheilvollen Einfluss der Kurfürstin auf die Regierungsangelegenheiten überhaupt folgern. *4)* Diese bisher unbekannte merkwürdige Urkunde lautet: *Friederich landgrave in Doringen und marggrave zcu Miessin. Wir bekennen mit dißem uffin brieve, als unser borger zcu Dreßden mit ern Bussen Viczthum und andern den unsern die Juden zcu Dreßden, was sie der uff den sunabind vor esto michi nehstvorgangen daselbis funden habin, habin helffen vahen, das sie das gethan habin von unser schrifft, volbort und geheiße, nachdem wir uff dieselben czit alle unser Juden gemeynlichin in unsern landen zcu Doringen und zcu Missin begriffen lissin, und geben yn des zcu bekenteniße dißin briff vorsigilt mit unserm uffgedrugkten ingesigil. Gegeben zcu Gotha am suntage letare anno domini M°CCCC° tricesimo* (Original auf Papier im RA.). *5)* Hasche, Gesch. Th. 2 S. 15.

Digitized by Google

ihnen dann zu gelegener Zeit ihre Schätze abzunehmen. Deshalb begnügte man sich bei solchen von oben angeordneten Verfolgungen wie denen von 1411 und 1430 damit, die Juden von Haus und Hof zu vertreiben, während sie, wenn die Bewegung vom fanatisirten Volke ausging, nicht leicht mit dem Leben davonkamen.

Während das Geschossregister von 1429 noch die Juden *Salmon, Kaczman, Perla, Jacoff Pregerynne, Smol* und *Senelskint* verzeichnete, sind sie seit 1430 gänzlich aus den Verzeichnissen der Steuerzahler verschwunden, und es scheint, dass der Rath die Neubildung einer Judengemeinde überhaupt nicht wieder gestattete. Vereinzelt aber tauchen sehr bald wieder Juden in Dresden auf, die dem ihnen zugewiesenen Erwerbe nachgehen [1]). Als Geldverleiher konnte man sie bei dem Mangel sonstiger Kreditgelegenheiten schwer entbehren. Namentlich waren bei plötzlichem Geldbedürfniss diejenigen auf die Juden angewiesen, welche keine Grundstücke besassen, auf die sie Kapitalien hätten aufnehmen können [2]); aber selbst

---

1) In Leipzig stellte der Rath schon wenige Wochen nach der Judenverfolgung, am 29. März 1430, auf Befehl der Landesherren dem Juden Abraham nebst Frau, Kindern und Schwiegersohn einen Schutz- und Freiheitsbrief aus. Trotz der im Jahre 1436 geschehenen Erneuerung dieses Schutzbriefes auf 8 Jahre wurde Abraham 1439 gefangen gesetzt und musste sich durch Zahlung von 12000 Gulden an den Kurfürsten auslösen, einer Summe, die auf einen für jene Zeit kolossalen Reichthum des Juden hindeutet (Cod. II, 8 S. 115. 134. 151). In Dresden wird zu Anfang des Jahres 1431 wieder ein Jude, Namens Jordan, genannt, der das Dorf Podebrose besass (Hasche, Urk. S. 234). In der Kämmereirechnung von 1432 ist ein Posten von 18 Groschen für Leinwand *„den gethoften Jode“* verzeichnet. An derselben Stelle heisst es: *Samoel Joden 18 golden facit 6 ß gr., di er den burgern gelegen hatte.* In einer Strafliste von Spielern vom Jahre 1433 ist gesagt: *Smol Jude sal sich umb speil yn acht tagen cynen. Araan Jude sal 1 ß yn vier wochen gebin. Israel sal dirweisen, das er nicht gespeilt hat* (A. XVb. 38). Im Jahre 1437 verkaufte *Elyas Jode* das Haus seiner Mutter, der *cleynen Jocoffynn*, an Nickel Dorner, laut Stadtbuch 1437 flg. Bl. 6. In demselben Stadtbuche werden mehrfach Schuldforderungen der Juden *Smoel* in Halle und *Mossche* und *Jacob* in Eilenburg an Dresdner Bürger erwähnt; vermuthlich waren dies ehemalige Dresdner Juden. *2)* Kleine Beträge wurden an Privatleute gegen Pfand ausgeliehen; so verzeichnet eine Vormundschaftsrechnung von 1424—34 (A. XVb. 40): *44 gr. eyme Jüden vor den grünen rock, den die frauwe vorsaczt hatte.*

Digitized by Google

die Stadtgemeinde kam nicht selten in die Lage, Geld bei den Juden entleihen zu müssen[1]). Als Markgraf Friedrich der Streitbare 1421 während des Hussitenkrieges im Meissnischen Ochsen hatte aufkaufen und die Kosten auf den Rath zu Dresden anweisen lassen, war dieser genöthigt gewesen, das Geld dazu bei den Juden zu entnehmen; da aber hierdurch eine schwere Zinsenlast erwuchs, wies der Markgraf den Rath zu anderweiter Beschaffung des Geldes an[2]). Noch 1432 hatte der Rath eine kleine Summe von einem Juden Smol geborgt[3]). Derselbe wird 1433 des besonderen Schutzes der Landesherren theilhaftig, die dem Rathe befehlen, für ihn einzustehen und ihm bei Einbringung seiner Forderungen behilflich zu sein[4]).

Seitdem hört man von Juden in Dresden nichts, bis im Jahre 1468 Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht den Meister Baruch, einen berühmten Wundarzt, mit seiner Familie in die Stadt aufnehmen. Der diesem Juden ausgestellte Freiheitsbrief vom 26. Mai 1468[5]) stellt genau die Bedingungen fest, unter denen derselbe mit seiner Verwandtschaft in Dresden wohnen und seine Nahrung suchen darf. Als kurfürstlicher Wundarzt erhält er eine jährliche Besoldung von 30 Scheffeln Korn, 1 Fass Wein, 6 Vierteln Bier, 20 Schafen und 1 Rind. Er wohnt mit seiner Frau, seinen Söhnen Meyer und Moses und deren Weibern, Kindern und Gesinde in einem Hause,

---

1) Kämmereirechn. 1401: *Jacoff Jodin 10 sex. nuwer gr. uff das gelt, daz man ym von der stat wegin schuldig was.* — Desgl. 1409: *Item ich habe gebin hundirt guldin den Juden von dem gulde, daz Nickil Lubenicz gelegin hat.* *2)* Der Brief lautet: *Umb soliche gelt, als wir uch vorsaczt habin vor ochsin, dii wir in dem lande zcu Miessen kouffen ließin, daruff ir uns geschribin habit, das soliche gelt in den Juden stehe zcu schadin* ꝛc., *begern wir sunderlichin mid ernste und vließe, das ir uch in soliche gelt seczit und das ußrichtit wii ir mugit und das uß den Juden losit. Des selbin geldis sullit ir von unser wegin von den Juden zcu Dresden und zcum Hayn uffhebin ane zcehn gulden siebinhundert ader als vil als des ist, so wullin wir uch das oberige gelt, was ir obir soliche gelt ußrichtet, und uffslag und schaden, was ir daruff thun musset, gutlichin widergebin, beczaln und uch des ane uwern schaden entnemen* (Orig. v. 10. Juni 1421 im RA.). *3)* Kämmereirechn. 1432: *Item Smoel Joden 18 goldin facit 6 ß gr., die er den burgern gelegen hatte.* *4)* Cod. II, 5 S. 157. *5)* Cod. II, 5 S. 243.

Digitized by Google

das der Rath ihnen anweist. Allen diesen Personen wird gestattet, ihr Geld auf Pfänder auszuleihen; als solche sind nur gottesdienstliche Geräthe ausgeschlossen. Um für den Fall, dass gestohlene Sachen verpfändet werden, die Verfolgung des Diebes zu erleichtern, hat der Jude die Namen aller Pfandeinleger festzustellen und auf Verlangen der Obrigkeit zu benennen. Die genannten Juden sind keinem andern Gerichte unterworfen als dem der kurfürstlichen Amtleute; bei Prozessen zwischen Juden und Christen ist der Beweis jedesmal durch 2 Juden und 2 Christen zu führen [1]). Im Uebrigen werden ihnen alle von Kaisern und Königen den Juden gegebenen Gnaden, Freiheiten und Rechte zugestanden. Die Niederlassung einer zahlreichen Judenfamilie scheint nicht nach dem Sinne der Bürgerschaft gewesen zu sein, diese mag ihr vielmehr möglichst Hindernisse in den Weg gelegt haben. Der Apotheker Johannes Huffner weigerte sich, dem Juden Baruch Arzneien zu liefern, wogegen die Fürsten energisch einschritten [2]). Der Hass der Einwohner gegen die Juden äusserte sich aber in noch schärferer Weise. War schon vor Baruchs Ankunft im Jahre 1467 Einer um 12 Groschen gestraft worden *dorumme, das er uff dem Judenhuße gefrevelt und dy frihit gebrochen hat*, so kam es 1469 sogar zu einem ernsten Tumulte, bei welchem die Juden, wie es scheint, misshandelt wurden. Siebzehn Bürgerssöhne und Lehrjungen erhielten Strafen von 6 bis 12 Groschen auferlegt, weil sie geholfen hatten *der Juden huß stormen;* ebenso wurde ein Tischler für sich und seine Knechte um 12 Groschen gestraft, weil sie *die Juden gehönet* hatten [3]).

---

1) Wie in der Meissnischen Judenordnung von 1265. *2)* Sie schrieben unterm 13. Juni 1468 an den Rath: *Unnde begern darumbe mit gantzem ernstem vleis von ewch, wollet von stunt mit deme apotecker reden, schaffen und bestellen von unser wegen, das er unserm wundartzt materien und anders, was er bedarff und rechtfertig sey, umbe sein gelt mache, vorkeuffe und ane widderede volgen lasse, auch das er noch sust nymants anders im eynichen verdrieß zcufuge. Wo aber das der apotecker zcu tun nicht furmeynte, so wollet in von stunt zcu unsern handen nemen und darinne vleis furwendten, domit uns gehorßam beweist und keyn schade derhalben gefugt werde* (Original im RA.). *3)* Kämmereirechn. 1467 u. 1469.

Digitized by Google

Um dieselbe Zeit taucht auch in Altendresden ein Jude auf, der dort sogar Bürgerrecht erhält [1]). Später aber hat man sich vermuthlich der Juden ganz entledigt und ihnen bisweilen selbst einen vorübergehenden Aufenthalt in der Stadt verwehrt [2]).

Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lassen die Juden wieder von sich hören. Es pflegten solche damals häufig aus Böhmen herüber zu kommen und sich in den Gasthöfen aufzuhalten oder gar in Wohnungen einzumiethen, um in der Stadt altes Silber einzukaufen oder mit Federn und dergleichen zu handeln. Auf die von den Gewerbtreibenden deshalb an die Landesregierung gerichteten Beschwerden wegen Beeinträchtigung ihrer Nahrung erging 1684 und in den folgenden Jahren wiederholt an den Rath der strenge Befehl, ausserhalb der Jahrmärkte keine Juden in Dresden zu dulden. Ein trotz des Verbotes in die Stadt gekommener Teplitzer Jude wurde 1707 ausgewiesen und für den Fall der Wiederkunft mit Leibes- oder nach Befinden Lebensstrafe bedroht [3]). Ausnahmen wurden nur zu Gunsten der kurfürstlichen Hofjuden Berend Lehmann aus Halberstadt und Jonas Meyer aus Hamburg gemacht, von denen der erstere bereits 1705 genannt wird. Nur ihnen nebst ihren Angehörigen und Bediensteten wurde um ihrer guten Dienste willen die Erlaubniss zum Aufenthalt durch Reskript vom 4. Dezember 1715 wiederholt bestätigt. Allmählich verstärkten sich aber diese beiden Familien, ohne dass das Aufenthaltsverbot für andere ausdrücklich aufgehoben worden wäre, zu einer kleinen Gemeinde, der im Jahre 1751 ein eigner Begräbnissplatz auf dem „Sande", bei der daher so genannten Judengasse, der

1) Altendresdn. Stadtrechn. 1469: *Item der Jude dedit 28 gr. burgerrecht.* *2)* In der Kämmereirechn. 1507 sind unter der Einnahme von Bussgeldern verzeichnet *10 gr. Kurschner ein Behem dorumb, hat einem Juden in die stat geholffen.* — Im Jahre 1551 wurde ein Jude Leupold in Dresden von seinem eignen Diener ermordet; der zu Lemberg in Schlesien ergriffene Mörder wurde auf dem Markte in Dresden geviertheilt (C. XV. 23m Bl. 12). — Ein Jude Jakob trat am 14. Januar 1561 in der Kreuzkirche zum Christenthum über; eine ausführliche Beschreibung der Taufhandlung giebt M. Weisses Memorial C. XV. 23m Bl. 137b. *3)* C. XLII. 2.

Digitized by Google

jetzigen Pulsnitzer Strasse, überlassen wurde[1]). Eine gesetzliche Regelung erfuhren die bürgerlichen Verhältnisse der in der Stadt „geduldeten" Judenschaft durch die von der kurfürstlichen Polizeikommission erlassene „Juden-Ordnung für die Chur-Fürstlich-Sächßische Residenz-Stadt Dreßden" vom 15. September 1772[2]). Darin wird der Aufenthalt jedes einzelnen jüdischen Hausvaters und die Begründung jedes neuen Haushalts von dem Besitz eines vom Kurfürsten eigenhändig unterschriebenen Konzessionsdekrets abhängig gemacht und die Zahl der Dienstboten jeder Familie auf zwei beschränkt; die Juden dürfen keine öffentlichen Gewölbe für ihre Handelsgeschäfte und keinen besonderen Ort zu gemeinschaftlicher Verrichtung ihrer Gottesdienste halten; sie erwählen für die Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten unter sich drei Aelteste, dieselben haben aber keinerlei richterliche oder andere Gewalt über die Juden, sondern diese steht allein dem Festungsgouvernement zu. Diese Bestimmungen blieben für die jüdischen Einwohner, die vom Jahre 1783 bis 1800 von 932 auf 1031 Köpfe sich vermehrten, alsdann aber bis 1830 wieder auf 745 Köpfe[3]) zurückgingen, im Wesentlichen in Giltigkeit, bis die in der Landesverfassung von 1831 den christlichen Staatsbürgern gewährten Freiheiten auch die Frage der Befreiung der Juden in Anregung brachten. Durch Gesetz vom 18. Mai 1837 wurde ihnen gestattet, sich in Dresden und Leipzig zu Religionsgesellschaften zu vereinigen und daselbst Bet- und Schulhäuser zu halten. Die Aufenthalts-, Niederlassungs- und Grunderwerbsrechte der Juden wurden durch Gesetz vom 16. August 1838 neu geregelt; dasselbe enthielt aber immer noch vielfache Beschränkungen ihrer bürgerlichen Verhältnisse. Die volle Gleichberechtigung mit den christlichen Mitbürgern wurde ihnen erst durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes und das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu Theil.

---

1) E. Lehmann, zur Geschichte der Juden in Dresden. Festrede, Dresden 1875. *2)* Gedruckt Dresden 1772 in 4°. *3)* C. XV. 5 Vol. I. — C. XV. 12a Vol. XVIII u. XLVIII.

Digitized by Google

D. Die Stadt und der Landesherr.

I. Die Landeszugehörigkeit.

Der Gau Nisan, zu dem die Dresdner Gegend gehörte, bildete einen Theil der Markgrafschaft Meissen. Zu der Zeit, in welcher Dresdens Name zum ersten Male urkundlich auftritt, befand sich die Mark im Besitze Dietrichs des Bedrängten. Von diesem war sie schon beim Tode seines älteren Bruders, des Markgrafen Albrecht des Stolzen, im Jahre 1195 als rechtmässiges Erbe in Anspruch genommen worden, aber Kaiser Heinrich VI. hatte sie für heimgefallenes Reichslehen erklärt und an sich gezogen. Erst nach dem zwei Jahre später erfolgten Tode des Kaisers war es Dietrich gelungen, sich des Landes zu bemächtigen, in dessen Besitz er alsdann durch König Philipps Gnade bestätigt wurde. Es ist möglich, dass die Stadt Dresden damals von Dietrich erbaut worden ist, um ihm als Stützpunkt für seine neugewonnene Herrschaft zu dienen. Ueber die Beziehungen Dietrichs zu Dresden ist aber so gut wie nichts bekannt, nur drei von ihm hier ausgestellte Urkunden, die jedoch nicht die Stadt selbst betreffen, sind erhalten.

Erst in der Regierungszeit seines Nachfolgers, Heinrichs des Erlauchten, gewinnt die Geschichte Dresdens festen Boden. Die Privilegien, mit denen dieser Fürst die Stadt begnadete, lassen seine lebhafte Fürsorge für deren Hebung erkennen; sein Sohn Friedrich weist in einer Urkunde von 1299[1]) ausdrücklich darauf hin, dass der Vater gegen die Bürger von

1) Cod. II, 5 S. 10.

Digitized by Google

Dresden immer ein ganz besonderes Wohlwollen gehegt habe. Vom Jahre 1274 an hat sich Heinrich fast ausschliesslich in Dresden aufgehalten [1]); sein Schloss daselbst *(curia nostra)* wird zum ersten Male im Jahre 1285 urkundlich erwähnt [2]).

Nach Heinrichs Tode durchlebte Dresden eine Zeit voll wechselnder Schicksale. Die Erben des Markgrafen waren sein Sohn Landgraf Albrecht (der Unartige), sein Enkel Markgraf Friedrich (Tute) von Landsberg und ein 1273 geborener jüngerer Sohn aus seiner dritten, unebenbürtigen Ehe mit Elisabeth von Maltiz, Friedrich, dem König Rudolf im Jahre 1279 die Rechte der freien Geburt und damit die Erbfähigkeit verliehen hatte. Diesem seinem Lieblingssohne vermachte Heinrich mit Zustimmung der beiden Haupterben die Stadt Dresden mit der Haide, dem Friedewalde und der Feste Radeberg, ein kleines Gebiet, das für ihn aus der Mark Meissen ausgeschieden werden sollte [3]). Markgraf Heinrich besass dieses Territorium, wie auch die Stadt Pirna, vom Meissner Bischof zu Lehn.

Wie dieses Lehnsverhältniss entstanden, ist bis jetzt durchaus in Dunkel gehüllt, und die Erklärungsversuche werden noch dadurch erschwert, dass gleichzeitig ausser dem Meissner Stifte auch die Abtei Hersfeld die Lehnshoheit über Dresden in Anspruch nahm. In einem Lehnbriefe des Abtes Heinrich zu Hersfeld für Markgraf Friedrich den Freidigen vom 23. Juli 1292 erscheint unter den Hersfelder Lehnstücken auch Dresden mit seinen Zubehörungen bis Pirna. Dass Dresden nicht zu dem eigentlichen *praedium Hersfeldense,* dem im Jahre 981 vom Kaiser Otto II. dem Kloster Memleben in Thüringen geschenkten und mit diesem 1015 an die Abtei Hersfeld übergegangenen Gebiete, gehörte, scheint nachgewiesen, aber wann und wie sonst es dahin gelangt ist, darüber lässt sich bei der Spärlichkeit des Urkundenmaterials und dem Mangel jedweder Spur von Beziehungen zwischen Dresden und Hersfeld keine einigermassen begründete Ver-

---

1) F. W. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten, Dresden u. Leipzig, 1845—1846, Bd. 2, S. 258. *2)* Cod. II, 1 S. 208. *3)* F. X. Wegele, Friedrich der Freidige, Nördlingen 1870, S. 108.

Digitized by Google

muthung aufstellen[1]). Das Gebiet kann ebensowohl durch einen der deutschen Könige der Abtei geschenkt worden sein, die dann den Mächtigsten der Gegend, den Markgrafen, damit belehnte, wie es auch möglich ist, dass einer der Markgrafen es der Abtei zu Lehn auftrug, um dadurch seinen Besitz gegenüber der Reichsgewalt zu sichern. — Wenn das doppelte Lehnsverhältniss nie zu Konflikten zwischen den beiden Lehnsherren geführt hat, so darf dies gewiss als ein Beweis gelten, dass der Lehnsverband nach beiden Seiten hin, mindestens aber in Bezug auf das entferntere Hersfeld, ein sehr lockerer gewesen ist. Die Hersfelder Lehnbriefe führen in späterer Zeit die Lehnstücke gar nicht mehr einzeln auf, und als Kurfürst Friedrich II. im Jahre 1454 um Auskunft über dieselben bittet, stellt sich heraus, dass der Abt zu Hersfeld selbst nur mangelhaft darüber unterrichtet ist[2]). Meissen legte auf seine Lehnshoheit mehr Werth, und noch 1470 bekennen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht, unter anderen ihnen zustehenden, vom Hochstift zu Lehn rührenden Besitzungen „Schloss und Stadt Dresden mit der Haide und dem Friedewalde" vom Bischof Dietrich in Lehn genommen zu haben[3]).

Die landesherrliche Gewalt des Markgrafen hatte sich im Laufe des 13. Jahrhunderts so befestigt und das ehemalige staatsrechtliche Verhältniss, wonach die Mark ohne Genehmigung des Reichs in ihrem Bestande nicht verändert werden durfte, so verwischt, dass die Erbtheilung Heinrichs sowohl in Bezug auf die Reichslehen als auf die stiftischen Lehen bei seinem Tode im Jahre 1288 ohne Schwierigkeit zur Durchführung gelangte. Friedrich der Kleine trat in den Besitz der Herrschaft Dresden ein, behielt sie aber zunächst nicht lange in eigner Hand. Schon im folgenden Jahre ging er mit dem König Wenzel II. von Böhmen einen Tauschvertrag ein, in welchem ihm gegen Abtretung Dresdens und mehrerer angrenzender, gar nicht ihm, sondern seinem Bruder Albrecht

1) K. Gautsch, das Lehnsverhältniss zwischen dem Stifte Hersfeld und den Markgrafen von Meissen, im Archiv für die Sächs. Geschichte, Bd. 5, Leipzig 1867, S. 233 flg. 2) Gautsch a. a. O. S. 237. 3) Cod. II, 3 S. 189.

Digitized by Google

gehöriger Landestheile die eingezogenen Güter des Zawis von Rosenberg in Böhmen und Mähren zugesichert wurden. Sein Neffe Friedrich von Landsberg aber wusste die Ausführung dieses Vertrags zu vereiteln und liess sich auf seine Lebenszeit im Interesse der Einheit des Landes *(pro unione terrae)* von dem Oheim dessen Gebiet gegen Ueberlassung der Stadt und Burg Gera abtreten, wie er auch Albrechts Antheil an der Mark Meissen erwarb [1]); für Dresden und Pirna ertheilte ihm der Meissner Bischof die Belehnung [2]).

Nach dem schon im Jahre 1291 erfolgten Tode Friedrichs von Meissen und Landsberg ergriff Friedrich der Kleine wieder von der Herrschaft Dresden Besitz. Aber der im Mai 1292 gewählte deutsche König Adolf von Nassau erklärte die gesammten Länder des Markgrafen Friedrich für heimgefallene Reichslehen, und gleichzeitig erhob König Wenzel von Böhmen, gestützt auf den gescheiterten Vertrag von 1289, Ansprüche auf die Mark Meissen und erlangte vom König Adolf das Versprechen, dass er diese Niemand verleihen wolle, ohne ihn zuvor gehört und zum Nachweise seiner angeblichen Rechte zugelassen zu haben [3]). König Adolf selbst überzog die Söhne des Markgrafen Friedrich mit Krieg, um seinen Ansprüchen auf deren Erbe Geltung zu verschaffen. Mit der Einnahme der Stadt Freiberg zu Anfang des Jahres 1296 fiel die Mark Meissen in seine Hände [4]); zwei Jahre lang wurde sie vom Grafen Heinrich von Nassau regiert.

König Adolfs Sturz brachte die Mark 1298 in den Besitz seines Nachfolgers Albrecht, der alsbald nach seiner Krönung den König Wenzel von Böhmen zum Reichsstatthalter für Meissen, Oster- und Pleissnerland einsetzte. Diesem verpfändete Albrecht die Mark um das Jahr 1299 oder 1300, und zugleich liess sich Wenzel vom Bischof von Meissen mit der Herrschaft Dresden belehnen, die ihm Friedrich der Kleine schon 1294 als Lehn aufgetragen hatte [5]). Durch diese

---

1) C. F. von Posern-Klett, zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meissen im 13. Jahrhundert, Leipzig 1863, S. 75. — Wegele S. 122. — Cod. II, 1 S. 225, II, 5 S. 7. *2)* Cod. II, 1 S. 236. *3)* Wegele S. 161 flg. *4)* Cod. II, 12 S. XXV. *5)* Wegele S. 186. 248. — Cod. II, 1 S. 263.

Digitized by Google

Lehnsauftragung war Friedrich zwar zum Afterlehnsträger herabgesunken, aber er hatte sich wenigstens den ungestörten Besitz seines Gebietes gesichert; denn dass er hier auch in der Zeit der nassauischen und böhmischen Statthalterschaft herrschte, beweisen die von ihm 1295 und in den folgenden Jahren fortwährend in Dresden vollzogenen Regierungshandlungen [1]). Wenzel verpfändete die Mark Meissen im Jahre 1303 an die Markgrafen von Brandenburg. Diese setzten sich darin fest, mussten aber nach Wenzels Tode 1305 das Land dem Könige Albrecht wieder herausgeben [2]).

Nach der Schlacht bei Lucka im Mai 1307, in welcher die Markgrafen Friedrich der Freidige und Diezmann den König Albrecht besiegten, fiel die Mark an die Wettiner zurück. Friedrich der Freidige suchte nun alles Land, was seit der Zeit seines Grossvaters Heinrich dem wettinischen Hause entfremdet worden, wieder in seine Hand zu bringen und auch die aus der Mark ausgeschiedene Herrschaft Dresden zurückzugewinnen. Es gelang ihm, mit seinem Oheim Friedrich eine Einigung dahin zu treffen, dass dieser ihm die Nachfolge in seinem Gebiete für den Fall seines Todes zusicherte und ein Schutz- und Trutzbündniss mit ihm schloss. Von Seiten Böhmens stand dieser Gestaltung der Dinge ein Hinderniss nicht mehr im Wege, da sich die früheren Abmachungen Friedrichs des Kleinen mit Wenzel durch das Aussterben der Premysliden erledigt hatten. Die Stadt Dresden leistete dem Landgrafen Friedrich am 22. Juli 1309 die Eventualhuldigung [3]).

Noch war aber damit ein dauernder Zustand nicht hergestellt. Wegen der beanspruchten Herausgabe der Marken Lausitz und Landsberg gerieth Friedrich der Freidige mit den brandenburgischen Askaniern in Krieg, wurde vom Markgrafen Waldemar gefangen genommen und musste im Frieden vom 13. April 1312 auf die Lausitz und Landsberg Verzicht leisten und dazu einige angrenzende Landstriche abtreten. Da Friedrich das Verlorene wiederzugewinnen strebte, brach

---

1) Cod. II, 5 S. 8 flg. *2)* Wegele S. 254. 263. 266. *3)* Wegele S. 285. 307. — Cod. II, 5 S. 20. 21.

Digitized by Google

der Krieg im Jahre 1315 von Neuem aus. Die Brandenburger bemächtigten sich der Stadt Dresden, schlugen die Thüringer, die sie vertheidigten, hinaus[1]) und zwangen Friedrich den Kleinen, sie ihnen abzutreten[2]). Dieser starb, ohne Erben zu hinterlassen, schon ein halbes Jahr darauf, am 25. April 1316. Er hatte sich im Anfange seiner Herrschaft nur „von Gottes Gnaden jüngerer Sohn des Markgrafen Heinrich" und seit 1295 „Herr von Dresden" *(dominus in* oder *de Dresden)* genannt, seit 1302 aber den stolzeren Titel eines „Markgrafen von Dresden" *(marchio de Dresden)* geführt[3]). Die Stellung, die er eingenommen, war aber stets eine sehr bescheidene und unselbständige gewesen. Mit seinem Tode war die Aussicht auf Wiederherstellung einer besonderen Landesherrschaft Dresden für immer erloschen.

Nach erneuten Kämpfen zwischen Wettinern und Askaniern kam am 1. Januar 1317 zu Weissenfels ein vorläufiger Vergleich und später in Magdeburg ein Friedensvertrag zu Stande, der u. a. bestimmte, dass über die Rückgabe von Dresden mit Zubehör an den Landgrafen Friedrich in Güte verhandelt werden sollte[4]); als Sicherstellung für die richtige Ausführung des Friedensvertrags setzte Waldemar die Städte Dresden und Hain und, so lange ersteres anderweit versetzt war, einstweilen Luckau als Pfand ein[5]). Dresden war nämlich inzwischen 1316 von den Brandenburgern dem Bischof Withego von Meissen für 1700 Mark Silber auf drei Jahre verpfändet worden; im Falle nicht erfolgter rechtzeitiger Einlösung oder wenn die Markgrafen Waldemar und Johann ohne Erben stürben, sollte das verpfändete Gebiet dem Meissner Stifte als „rechtes lediges Gut" zufallen[6]). Als Waldemar kinderlos starb, verzichtete der Bischof in einem Vertrage vom 2. Oktober 1319 auf seine Ansprüche an die Stadt Dresden als heimgefallenes Lehen gegen eine Entschädigung von 1000 Schock Groschen zu Gunsten Friedrichs des Freidigen, der

1) Wegele S. 323 flg. 332 flg. — Vgl. Chron. parv. Dresd. bei Menke, scriptores rer. Germ. Th. 3 S. 348: *Czu der czit wurden gestagen dye Doringe uf den Wilischen tore czu Dresden.* *2)* Cod. II, 5 S. 25. *3)* Cod. II, 5 S. 6. 8. 13. *4)* Wegele S. 334. *5)* Weck S. 161. *6)* Cod. II, 1 S. 292.

Digitized by Google

sich von den Bürgern huldigen liess und gemeinschaftlich mit dem Bischof eine Amnestie für alle in Ungnade gefallenen Personen ertheilte[1]). Am 17. Dezember 1319 zeigte der Bischof Heinrich von Naumburg, dem die Stadt kraft des Vertrags bis zur Auszahlung der Entschädigung übergeben worden war, an, dass die Zahlung erfolgt sei. So hatten diese unruhigen Zeitläufte, während welcher bald ein eigner Herr, bald der Markgraf von Meissen, bald der deutsche König, bald der König von Böhmen, bald wieder die Markgrafen von Brandenburg oder der Meissner Bischof über die Stadt geboten, ihr Ende erreicht. Seitdem ist Dresden dem Hause Wettin nie wieder entfremdet worden. Bei den verschiedenen Landestheilungen im 14. und 15. Jahrhundert hat es eine gesonderte Stellung innerhalb der Markgrafschaft Meissen nicht eingenommen, sondern ist mit dieser bald einem, bald mehreren Fürsten gemeinsam unterthan gewesen. Durch die Leipziger Theilung vom 26. August 1485 kam es in den dauernden Besitz der albertinischen Linie des Hauses Sachsen.

So ist Dresden Zeit seines Bestehens eine Landstadt gewesen. Mit einem gewissen Stolze pflegte der Rath bei obrigkeitlichen Handlungen die Eigenschaft Dresdens als einer „fürstlichen Stadt" zu betonen[2]), während der Landesherr sie als „unsere Stadt" und sich selbst als „Obersten und Herrn" derselben bezeichnete[3]).

Bei jedem Regierungswechsel wurde das Verhältniss zwischen Herrscher und Unterthanen in der Huldigung neu bestätigt. Dieselbe bestand in dem eidlichen Versprechen unverbrüchlichen Gehorsams von Seiten der Stadt, das aber im Mittelalter nicht eher erfolgte, als bis der neue Landesherr

1) *Alle, die umme Dresden beidirsit vordacht waren, die schullen vorbaz unvordacht bliben.* Cod. II, 1 S. 303 flg., II, 5 S. 28. 2) Das Gerichtsbuch 1487 flg. verzeichnet Freveltaten, begangen *in deßer furstlichen stadt* oder *in freyer straß der stat unsers gnedigen hern;* die Müllerordnung von 1516 (Orig. im RA.) wird erlassen von *uns burgermeister und rathmannen alhier diser furstlichen stad Dresden und mir Hansen Stertziger schosser und amptsvorweser doselbst*, wobei also der Amtmann hinter dem Rathe zurücksteht. 3) Cod. II, 5 S. 163 (1436): *die wiele wir von schickunge des almechtigin gots der idczunt gnanten unsir stat zcu Dresden eyn uberster und herre sin.*

Digitized by Google

den Bürgern seinen Schutz und die Aufrechterhaltung aller ihrer Rechte, Freiheiten und Ehren feierlich zugesichert hatte. Die beiderseitigen Gelöbnisse wurden in schriftlichen Urkunden, die man austauschte, bekräftigt. Landestheilungen unter den Gliedern des angestammten Hauses oder Erbverbrüderungen mit fremden Fürstenhäusern wurden von der Stadt dadurch anerkannt, dass sie den muthmasslichen Regierungsnachfolgern Eventualhuldigung leistete [1]). Solche Eventualhuldigungen pflegten die Stände gemeinsam auf einer Landesversammlung durch Gesandte abzulegen [2]), während ein neuer regierender Fürst den Treueid [3]) der Bürger stets persönlich entgegennahm.

Wenn die Bürger in älterer Zeit dem Fürsten gewissermassen als Vertragschliessende gegenüber gestanden und die Leistung der Huldigung von der vorherigen Bestätigung ihrer Privilegien abhängig gemacht hatten, so war dieses Verhältniss im 15. und 16. Jahrhundert mit der zunehmenden Fürstengewalt zu ihren Ungunsten erheblich verschoben worden. Bei der Huldigung vor Kurfürst Christian am 3. März 1586 war es dem Rathe nur gestattet, nach Ableistung des Eides dem

1) Vergl. den Schutzbrief Markgraf Friedrichs des Freidigen vom 21. Juli und den Huldigungsbrief des Rathes vom 22. Juli 1309, sowie spätere dergleichen im Cod. II, 5 S. 20 flg. — Für die Urkunde über die Bestätigung der Privilegien waren beträchtliche Sporteln an die landesherrliche Kanzlei zu entrichten, vgl. Kämmereirechn. 1501: *8 Reinische fl. in die cantzeley von der nawen bestettigunge der privilegien alden und nawen dornstag noch Blasii.* — Desgl. 1539: *20 fl. gr. inn dy cantzley, des raths privilegia zu bestettigen.* *2)* Vgl. das Ausschreiben des Landgrafen Friedrich vom 9. November 1431 (im RA.) zu der Erbhuldigung für den Landgrafen Ludwig von Hessen in Leipzig, wobei sich Friedrich durch seinen Oberschreiber vertreten liess. *3)* Kämmereirechn. 1501: *Auff montag vigilia purificacionis Marie virginis haben der rath, handtwerger und gemeine unserm g. h. hertzogen Georgen erbholdunge nochvolgenden lauts gethan: Wir geredn und geloben unserm g. hern hertzogen Jorgen und seiner gnaden bruder unserm g. h. hertzogen Heinrichn und yren gnaden erben, einem ydern yrer beider gnaden zu seiner gerechtigkeit laut des vortrags zcwischen yren gnaden auffgericht und beslossen getraw und gewertig zu sein, yren schaden zu warnen und bests zu trachten, auch schuldige pflicht, dinst und gehorsam zu gleistenn und obberurten vortragk in allen begriffen, punckten und artickeln unvorbruchlich volge und genuge zu tun, alles treulich und ungeverlich.*

Digitized by Google

Landesherrn ein Schreiben zu überreichen, worin er diesen unter Darlegung verschiedener „Gravamina“ um möglichste Erleichterung der Lasten und um Bestätigung der städtischen Privilegien bat; die letztere wurde erst unterm 10. Dezember 1586 ausgefertigt [1]).

Der Verlauf des Huldigungsaktes war vermuthlich auch in früherer Zeit nicht wesentlich anders, als er am 6. Juli 1657 vor sich ging. Nach Anhörung einer Festpredigt in der Schlosskapelle begab sich der Kurfürst mit seinem Gefolge nach dem Rathhause, an dessen Eingange die Rathsherren in Trauerkleidung und entblössten Hauptes ihn empfingen. In der Rathsstube, wohin sie ihn geleiteten, war auf einem mit schwarzem Tuch bekleideten Podium ein schwarzer Lehnsessel, von einem Baldachin überragt, aufgestellt; an der ebenfalls schwarz ausgeschlagenen Hinterwand waren die auch sonst in der Rathsstube hängenden 22 Provinzwappen angebracht. Nachdem der Kurfürst seinen Platz eingenommen, hielt einer seiner geheimen Räthe eine Ansprache, versicherte, dass der neue Landesherr jeden bei der reinen evangelischen Religion und den erlangten Privilegien schützen werde, und forderte die versammelten Rathsherren und vornehmen Bürger *(cives honoratiores)* zur Ableistung des Huldigungseides auf, dessen Wortlaut der Kammersekretarius vorlas. Der Stadtsyndikus hielt eine Gegenrede, worin er der Trauer der Stadt über das Hinscheiden des bisherigen Landesfürsten und der Freude über den Regierungsantritt des gegenwärtigen einen möglichst schwungvollen Ausdruck gab und die Zusage des Schutzes der städtischen Privilegien dankbar entgegennahm. Die Versammelten leisteten den Huldigungseid durch Aufheben der Finger und gemeinsames Nachsprechen der Schlussworte und gaben alsdann dem Kurfürsten zur Bekräftigung jeder einzeln den Handschlag. Hierauf folgte die Entgegennahme der Huldigung von Seiten der auf dem Markte unter Führung der Viertelsmeister aufmarschirten, in Trauermäntel gekleideten Bürger und der Bauern aus den Rathsdorfschaften.

1) G. XXXI. 12b. — Die letzte urkundliche Privilegienbestätigung erfolgte durch Kurfürst Friedrich August I. im Jahre 1694.

Digitized by Google

Der Kurfürst trat in das Fenster, das zu diesem Zwecke ganz ausgebrochen und hinter dem eine schwarze Bühne mit Thronhimmel errichtet worden war, und nach Wiederholung der Ansprache des geheimen Rathes und Verlesen der Eidesformel leisteten die Untenstehenden ebenfalls durch Nachsprechen der Schlussworte den Huldigungseid. Der Rath geleitete nun den Kurfürsten in's Schloss zurück, wo die Ueberreichung eines Huldigungsgeschenks, wie es schon zu Zeiten Herzog Albrechts üblich gewesen[1]), stattfand. Dem Kurfürsten Johann Georg II. wurden drei grosse Pokale, von denen jeder der drei Bürgermeister einen trug, und alsdann seiner Gemahlin in ihrem Gemach eine kunstvolle Giesskanne mit vier Fächern und ein Giessbecken, alles von Silber und vergoldet[2]), unter Ansprachen des Syndikus[3]) überreicht; auf die letzteren antwortete für den Kurfürsten ein geheimer Rath, für die Kurfürstin deren Hofmeister. Zum Schluss wurden die drei Bürgermeister und der Syndikus zur Hoftafel gezogen.

Mit dem Ende des 17. Jahrhunderts wurden die Veranstaltungen zur Huldigung immer umständlicher und kostspieliger und die ganze Handlung mehr und mehr zum blossen Gepränge. Das kurfürstliche Hofmarschallamt ertheilte seit 1691 dem Rathe genaue schriftliche Instruktionen[4]) für die einzuhaltende Festordnung. Zum Gedächtniss der Feierlichkeit liess der Rath Schaumünzen prägen. Im 18. Jahrhundert, als das alte Rathhaus vom Altmarkte verschwunden war, wurde der Schauplatz nach dem Neumarkte verlegt: Kurfürst Friedrich August II. liess sich 1733 im Gewandhause, an welchem ein Festbau zum Austritt nach der Moritzstrasse zu

1) Die Kämmereirechn. 1486 verzeichnet eine Ausgabe von 38 ß 28 gr. für einen vergoldeten *kopp*, d. h. einen Becher, als *geschangk unserm g. h. hertzogk Albrecht in der holdunge.* *2)* Im Gesammtwerthe von 694 fl. 15 gr. *3)* Sämmtliche Ansprachen des Syndikus bei der Huldigung von 1681 in den Akten G. XXXI. 12f. *4)* Darin z. B. folgender Punkt: Wenn Sr. Churf. Durchl. zu unterthänigsten Ehren, wie vormals an unterschiedenen Orten geschehen, die Bürgerschaft gemeinet wäre, ein Vivat hören zu lassen, so hätte der Rath durch die Viertelsmeister Anstalt zu machen, dass es fein ordentlich und mit guter Manier, auch nicht über Gebühr geschehe (G. XXXI. 12g).

Digitized by Google

errichtet worden war, und Friedrich August III. 1769 in der Bildergalerie (dem jetzigen Johanneum) huldigen. Die letzte Huldigung nahm König Anton in sehr vereinfachter Form entgegen. Das Repräsentativsystem hatte sich auch auf diesem Gebiete Geltung verschafft; es wurden für jede Stadt nur zwei Vertreter, ein Rathsmitglied und ein Viertelsmeister oder Kommunrepräsentant, zur Huldigung berufen und diese selbst nur noch in den Kreisstädten abgehalten. Die Bürgerschaft dieser Städte durfte sich auf einem freien Platze versammeln, wo sie den König nach der Feier begrüssen konnte, aber ein Eid sollte ihr nicht mehr abgenommen werden. Die Huldigung der Vertreter des Meissnischen Kreises fand am 8. Oktober 1827 in der Bildergalerie statt, auf deren Freitreppe sich der König dem Volke zeigte[1]).

II. Das Stadtrecht.

Die Bewidmung eines alten Ortes mit Stadtrecht bestand vor allem darin, dass derselbe aus dem Gau oder Landgerichtssprengel als besonderes Gemeinwesen mit eigner Obrigkeit und eignem Gericht ausgeschieden wurde. Dazu erhielt der Ort vom Grundherrn eine Anzahl Privilegien verliehen, die wesentlich mit dem freien Verkehr zusammenhingen: die Einwohnerschaft wurde von den Lasten der Hörigkeit befreit und genoss persönliche Freiheit, Freizügigkeit und das freie Verfügungsrecht über ihr Vermögen, sowie das Recht der Bannmeile und Vorrechte in Bezug auf den Zoll, der Ort durfte Wochen- und Jahrmärkte abhalten u. s. w. Zu den Privilegien gesellten sich landesherrliche Bestimmungen und autonome Gemeindebeschlüsse oder Willküren über den Marktverkehr, die Verfassung der Stadt, das Gerichtswesen, einzelne Punkte des Straf- und Polizeirechts, das Gemeindevermögen, die Ausübung des Handwerks u. s. w. Im Uebrigen lebten die Bürger nach dem alten landrechtlichen oder hofrechtlichen Herkommen, das sich unter dem Einflusse des freien Verkehrs allmählich zu einem neuen Rechte umbildete. Zur Sicherstellung dieses ihres Rechts

1) G. XXX. 6. 8. 10.

Digitized by Google

gegen landesherrliche Eingriffe sammelten sie dasselbe und verbanden es mit den vorhandenen Freiheitsbriefen und Willküren zu einem Ganzen, das sie vom Könige oder Landesherrn feierlich bestätigen liessen. Auf diese Weise entstanden die ältesten geschriebenen Stadtrechte, wie die von Soest, Augsburg u. a.

Die seit dem 12. und 13. Jahrhundert von den Landesherren planmässig neugegründeten Städte, zu denen auch Dresden gehörte, erhielten ihr Recht durch Uebertragung von einer andern Stadt. Wenn sich ein Landesherr an eine alte Stadt um Mittheilung ihres Rechts wandte, so gab ihr dies bisweilen erst die Veranlassung zur schriftlichen Abfassung desselben, zu der ein dringendes Bedürfniss bisweilen noch nicht vorgelegen hatte. So ist das alte Magdeburger Stadtrecht, dessen zuerst im Jahre 1188 gedacht wird, nur durch derartige Mittheilungen an andere Städte bekannt geworden[1]).

Die Stadt Dresden war zu Magdeburgischem Rechte ausgesetzt, wie ihr dies die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg unterm 19. Oktober 1315 ausdrücklich bestätigten[2]). Zu welcher Zeit die Verleihung des Stadtrechts erfolgt ist, lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Wenn in einer Urkunde von 1299[3]) bemerkt wird, die Dresdner Bürger genössen das Stadtrecht *(jus municipale)* schon seit sehr alter Zeit *(multis retroactis temporibus)*, so mag dieser Ausdruck wenigstens soviel beweisen, dass die Verleihung nicht erst in die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts fällt. Der Versicherungsbrief Friedrichs des Freidigen vom 21. Juli 1309[4]) und ebenso die erwähnte Urkunde der Brandenburger von 1315 erneuerte den Bürgern alle Rechte, „die sie von Alters gehabt haben von den edeln Fürsten dem alten Markgrafen Heinrich von Meissen und Markgraf Tute und Markgraf Friedrich von Dresden"; da solche Bestätigungsurkunden schwerlich ohne Mitwirkung der Dresdner Stadtobrigkeit aus-

---

1) K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Ausg., Th. 2, Göttingen 1843, S. 208 flg. 316 flg. — O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Th. 1, Abth. 1, Braunschweig 1860, S. 482 flg. — G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 4, Erlangen 1871, S. 4. 18 flg. *2)* Cod. II, 5 S. 25. *3)* Cod. II, 5 S. 11. *4)* Cod. II, 5 S. 20.

Digitized by Google

gefertigt wurden, von dieser aber voraussusetzen ist, dass sie im Anfange des 14. Jahrhunderts noch genaue Kenntniss von der Stadtgründung und der Verleihung des Stadtrechts bewahrte, so darf aus dem angeführten Wortlaute der Schluss gezogen werden, dass Dresden bis auf Heinrich den Erlauchten noch keinerlei Privilegien, insbesondere nicht das Stadtrecht besass. Dem Gange der Entwicklung in alten Städten entsprechend ist auch in Dresden das von Magdeburg her übertragene Stadtrecht durch landesherrliche Privilegien, Rathsbeschlüsse und Rechtsbelehrungen auswärtiger Schöffenstühle ergänzt und fortgebildet worden.

Das früheste dieser Privilegien ist in einer Urkunde des Markgrafen Heinrich vom 27. März 1260, der ältesten des Rathsarchivs, enthalten und ertheilt den Bürgern die Befugniss, ihre in die Stadt kommenden Schuldner, gleichviel ob Ritter oder Knechte, zu pfänden und die Pfänder, zu denen z. B. die Pferde gehören dürfen, bis zum rechtlichen oder gütlichen Austrag ihrer Ansprüche in der Stadt zu behalten[1]). Damit ist zu Gunsten der Dresdner Bürger eine Verkümmerung des ordentlichen Gerichtsstandes ihrer Schuldner ausgesprochen.

Ein zweites Privileg vom 19. November 1271 befreit die Stadt Dresden gegen Erlegung von 10 Mark zu dem Klosterbaue in Seusslitz für immer von dem landesherrlichen Marktzolle[2]).

Ein markgräflicher Freiheitsbrief vom 16. Februar 1285 trifft Bestimmungen über den Verkauf und die Vermiethung städtischer Grundstücke. Die sogenannten Herrenhöfe, d. h. vermuthlich diejenigen Grundstücke, welche bei der Anlage der Stadt landesherrlichen Dienstmannen zugetheilt worden waren und dem Markgrafen keinen Grundzins zahlten, sollten bei Strafe nur an jemand verkauft werden dürfen, der sich als Bürger den Gesetzen und Gewohnheiten der Stadt unterwerfe. Ferner wurde festgesetzt, dass die Höfe in und vor der Stadt überhaupt nur an solche verkauft werden dürften, die Bürger werden und persönlich darin wohnen wollten, auch

1) Cod. II, 5 S. 1. 2) Ebendas.

Digitized by Google

wurde die Aufnahme von Nichtbürgern zur Miethe verboten[1]). Diese Bestimmungen hatten offenbar den Zweck, dem Uebergange städtischen Grundbesitzes an die todte Hand und an Fremde, die sich den städtischen Lasten entzogen, vorzubeugen.

Eins der ältesten und wichtigsten Privilegien der Bürger war das Recht der freien Weide auf markgräflichem Grund und Boden. Da die Stadt nicht aus einer Dorfgemeinde erwachsen, sondern auf landesherrlichem Eigenthum angelegt worden war und daher kein Gemeindeland besass, war seit ihrer Gründung *(a primaeva civitatis Dresden fundatione)* den Bürgern vom Landesfürsten das Recht zugestanden, ihr Vieh zur Weide in die Haide vor der Elbbrücke *(in mericam nostram ante pontem lapideum trans Albeam)* zu schicken. Durch Urkunde vom 25. August 1287 wurde ihnen dieses Recht durch Markgraf Heinrich und dessen Sohn Friedrich, dem die Herrschaft Dresden von seinem Vater schon damals zugedacht war, ausdrücklich auch für den Fall bestätigt, dass das Holz der Haide veräussert werde[2]). Die Veranlassung zur schriftlichen Beurkundung des längst in Uebung stehenden Weiderechts lag ohne Zweifel darin, dass das fragliche Landstück damals durch Abholzung in seiner Beschaffenheit verändert werden sollte[3]).

---

1) Cod. II, 5 S. 3. *2)* Cod. II, 5 S. 4. *3)* Diese Viehweide „in der Haide vor der Elbbrücke" ist auf dem linken Elbufer in der Gegend vom Schlosse bis zur Weisseritz herab, wo also bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts noch Waldung war, zu suchen. Das Spital der „Siechen auf der Viehweide" (Bartholomäihospital) wird 1391 erwähnt (Cod. II, 5 S. 90). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts legten die Bürger eigenmächtig eine Anzahl umzäunter Gärten auf dieser Viehweide an; der Kurfürst, dem das Land gehörte und der für die Erhaltung eines ausreichenden Weideplatzes eintrat, zwang sie 1455, eine daran anstossende Wiese zur Weide herzugeben, wogegen er nachträglich seine Genehmigung zur Anlegung der Gärten ertheilte und ihnen dieselben als Stadtgut zueignete, mit Ausnahme von vier Gärten bei der Stegemühle, die wieder beseitigt und zu einer gemeinen Bleiche umgewandelt wurden, und einem fünften hinter Fischersdorf, dessen die Einwohner dieses Ortes zu einem Ausgange bedurften (Cod. II, 5 S. 203 bis 205. 210). Auf diese Weise wurde die Viehweide von der Elbe hinweg nach der Gegend hinter Fischersdorf verschoben. In den Jahren 1480 und 1482 wurde ein den Fischersdorfern gehöriger Elbwerder an der Stelle,

Digitized by Google

Von wirthschaftlicher Bedeutung für die Stadt war das Niederlagsprivilegium. König Friedrich III. hatte unterm 28. April 1443 die Herzöge von Sachsen mit der Befugniss ausgestattet, nach eignem Ermessen einer der beiden Städte Dresden oder Hain ein solches Privilegium zu verleihen[1]), und davon machte Kurfürst Friedrich II. zu Gunsten Dresdens Gebrauch, um dieses für seine bedeutenden Ausgaben zu Befestigungsbauten und die in Feldzügen und sonst geleisteten treuen Dienste zu entschädigen. Ein Begnadungsbrief vom 17. September 1455 verpflichtete alle Kaufleute, die mit Salz, Fischen, Heringen, Honig und anderen Kaufmannswaaren durch die sächsischen Lande nach Böhmen zogen, diese Waaren über Dresden zu führen und hier drei Tage lang zum Verkauf auszulegen; gewisse trockene Waaren, wie Salz, Tuch, Wachs und dergleichen, die beim Ab- und Aufladen leicht Schaden leiden könnten, sollten gegen Erlegung eines neuen Groschens für jeden Wagen des Abladens und Markthaltens überhoben sein[2]). Dieses Niederlagsprivilegium war vielfachen Anfechtungen von Seiten benachbarter Städte, namentlich Pirnas, das sein altes Niederlagsrecht schon im Jahre 1292 gegenüber der versuchten Einrichtung einer Niederlage in Dresden mit Erfolg geltend gemacht hatte[3]), ausgesetzt, blieb aber doch, wenn auch nicht mit bedeutendem Gelderträgniss, fortbestehen[4]).

---

wo früher das Dorf Altenfischersdorf gelegen hatte *(ein werder zu Altenfischer Ldorff bey der fiheweide an der Elbe zu Dreßden)* und ein Platz an der Elbe jenseit der Bürgergärten *(eyn platcz uf der vihweide jenset der gertten doselbist vor Dresden, so ferne denn der abgetzeichent unnd vormalt an der Elbe gelegenn, dorauf sie ir vihe habenn treiben lassen)* durch die Landesherren erworben behufs Erweiterung des fürstlichen Baumgartens hinter dem Schlosse, der schon im Jahre 1412 erwähnt wird (Cod. II, 5 S. 273. 278. — Hasche, Urk. S. 190). Ausser der grossen Viehweide an der Elbe war im 14. Jahrhundert noch eine kleine Viehweide (um 1370 *parva pascua*, 1394 *weninge vyweide)* im Süden der Stadt vorhanden (Cod. II, 5 S. 54. 94). — Die Altendresdner benutzten als Viehweide ihre eignen Ländereien vor dem Städtchen (Cod. II, 5 S. 133), bis ihnen im Jahre 1519 die Erlaubniss ertheilt wurde, ihr Vieh in der herzoglichen Haide zu weiden (vgl. S. 48).

1) Cod. II, 5 S. 175. *2)* Cod. II, 5 S. 207. *3)* Cod. II, 5 S. 5. 6. *4)* Vgl. Archiv für die Sächs. Geschichte, N. F. Bd. 2, Leipzig 1876, S. 215.

Digitized by Google

Lediglich zur Vermehrung der Einnahmen der Stadtkasse sollten dienen das Salzmonopol vom Jahre 1361 [1]) und das Privilegium des Ausschanks fremden Bieres und Weines im Rathskeller, auf das der Rath schon von Alters her Anspruch machte, das ihm aber Kurfürst Friedrich II. erst im Jahre 1460 ausdrücklich bestätigte [2]).

Die bei Weitem wichtigsten Privilegien aber waren der Stadt nicht erst durch einzelne landesherrliche Begnadungsbriefe verliehen worden, sondern bereits im Begriffe des Stadtrechts enthalten, insbesondere das Recht der Abhaltung von Wochen- und Jahrmärkten, der Ausübung von Handel und Gewerbe und die Braugerechtigkeit. In Bezug auf alle diese Befugnisse besass die Stadt das Verbietungsrecht gegenüber den innerhalb einer Meile im Umkreise gelegenen Ortschaften. Diese sogenannte Bannmeile, die der Rath durch seine reitenden Knechte überwachen liess, wurde von Zeit zu Zeit mit der Leine ausgemessen, und zwar galten die Entfernungen vom Stadtgraben ab die gemeinen Fahrstrassen entlang [3]).

Der Flecken Altendresden wurde bei seiner Erhebung zur Stadt aus der Dresdner Bannmeile ausbezirkt, blieb jedoch dem Verbietungsrechte bezüglich des Salzhandels und des Ausschanks fremder Getränke unterworfen, nur dass das Salz in Mässchen verkauft und fremdes Bier in der Fastenzeit verschänkt werden durfte. Das Stadtrechtsprivilegium vom 21. Dezember 1403 bezeichnet die Rechte Altendresdens dahin, dass es „kaufen und verkaufen und allerlei Kaufmannsschatz und Handlung treiben und üben soll und mag mit

1) Vgl. S. 123. *2)* Vgl. S. 124. *3)* Zu einer Meile gehörten 60 Gewende zu je 60 Ruthen, jede zu 7½ Ellen. Im Jahre 1469 mass man bis Kreischa 61, bis Possendorf 40½, im Jahre 1470 bis Bernsdorf 52½ und im Jahre 1494 bis Döhlen 35½ Gewende (A. I. 18e Bl. 2. 3). Vgl. Kämmereirechn. 1469: *36 gr. zcu dem orteil umb die meile zcu messen kein Dolen ... 5 gr. vor ein leynichen, do man die meyle mite gemessen.* — Desgl. 1494: *18 gr. dem seiler vor eyne leyne 7½ ß elen langk, meilen domit zu messen, und andere strigke.* — Ein Schreiben der Landesherren vom 3. März 1468 befiehlt dem Vogte zu Dresden, dass er den Kretzschmarn in der halben und ganzen Meile um die Stadt aufgebe, kein anderes als Dresdner Bier zu schenken; die zuwiderhandelnden Kretzschmare dürfe der Rath „nehmen und nach Dresden treiben" (H. I. 1 Bl. 12).

Digitized by Google

Brauen, Backen, Wein, Bier und Meth zu schänken, allerlei Handwerke und Innungen zu haben“ [1]).

Das Recht, Willküren mit Gesetzeskraft für die Bürger zu erlassen, sei es in Bezug auf das Geschoss oder das Weinsetzen, d. h. das Prüfen und Abschätzen des zum Verkaufe bestimmten Weines, oder in andern Dingen, wurde den Geschwornen schon durch eine Urkunde des Markgrafen Heinrich vom 18. April 1284 ausdrücklich bestätigt [2]); der Besitz des Stadtrechts steht daher von dieser Zeit an ausser Zweifel. Die meisten dieser Willküren bewegten sich auf dem Gebiete der Gewerbepolizei. Um ihren von dem geltenden Landrechte abweichenden Bestimmungen grössere Kraft zu verleihen, holte der Rath meist auch noch im einzelnen Falle die landesherrliche Bestätigung ein; so zu der ältesten überlieferten Willkür vom 16. Oktober 1308 über den Handel mit Wein und Bier, das Weinsetzen und die Ausübung des Becherer- und Büttnerhandwerks [3]). Um das Jahr 1370 liess sich der Rath die Leipziger Stadtwillkür mittheilen und entnahm derselben eine Anzahl Bestimmungen, insbesondere auch über den Marktverkehr [4]). Ferner war vorhanden eine Willkür über den Aufwand bei Hochzeiten und Kindtaufen nebst Kleiderordnung, die aus dem Jahre 1461 zu stammen scheint [5]), eine solche über das Einlegen fremden Bieres von 1468, über die Arbeitslöhne der Schneider und über den Salzmarkt von 1469, eine Bäckertaxe von 1471, ein Verbot der Belastung der Häuser und Fleischbänke mit Zinsgelde von 1472 u. a. m. [6]).

Die hauptsächlichsten Artikel dieser öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung der Stadt wurden mit einer Anzahl ihr ebenfalls eigenthümlicher, vom Landrechte abweichender privatrechtlicher Bestimmungen in einem Stadtrechtsbuche, schlechthin die Willkür genannt, vereinigt. Die früheste derartige Zusammenstellung der städtischen Sonderrechte ist vermuthlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch den ersten Stadtschreiber, Peter Berner, gefertigt worden, und gerade

1) Cod. II, 5 S. 110. *2)* Cod. II, 5 S. 3. *3)* Cod. II, 5 S. 18. *4)* Cod. II, 5 S. 51. *5)* Abgedruckt in Cod. II, 5 S. 284. Vgl. Kämmereirechn. 1461: *dem schriber von der hochczeit wilkor czu schriben 4 gr.* *6)* Cod. II, 5 S. 244. 247. 248. 253. 259.

Digitized by Google

bei dieser Gelegenheit mag man sich die Leipziger Willkür haben mittheilen lassen. Daraus ist wohl das früher erwähnte „Stadtbuch und Stadtrecht" entstanden, dessen Abschluss in dem Verzeichnisse aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts in das Jahr 1291 (wahrscheinlich statt 1391) verlegt ist [1]). Ihr Wortlaut dürfte derselbe gewesen sein, wie er in einem Schriftstücke mit der Ueberschrift „Aldendresdenische Statuta" erhalten ist [2]). Es ist dies zwar nur eine Abschrift von der Hand des Altendresdner Stadtschreibers Peter Leupolt (seit 1506) aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, aber die Fassung und die Wortformen des Schriftstücks gehören schon dem Anfange des 15. Jahrhunderts an. Da nun diese „Statuten" in fast allen Punkten ziemlich wörtlich mit der sogleich zu erwähnenden „Alten Willkür der Stadt Dresden" übereinstimmen, so ist gewiss die Annahme berechtigt, dass die Dresdner Stadtwillkür bei der im Jahre 1403 erfolgten Verleihung des Stadtrechts an Altendresden auf dieses übertragen wurde und dass deren damalige Fassung hier vorliegt. Für das höhere Alter dieser Statutenabfassung spricht es auch, dass darin der Artikel über die heimlichen Verlobungen, übereinstimmend mit dem der alten Leipziger Willkür, noch enthalten ist, während er in der späteren Dresdner Willkür fehlt. Die Bestimmungen über die Gerade sind dieselben wie in den Pirnaischen Willküren von 1389 und 1436 und in der Chemnitzer Willkür von 1410 oder 1411 [3]); in der letzteren werden sie ausdrücklich als von Leipzig herstammend bezeichnet.

Wie wenig umfangreich die Stadtwillkür im 15. Jahrhundert noch war, geht, abgesehen von der eben besprochenen Fassung, auch daraus hervor, dass sie auf einer vor der Rathsstube an einer Kette aufgehängten Tafel verzeichnet war [4]).

---

1) Vgl. S. 153. *2)* Beilage I. *3)* Cod. II, 5 S. 372. 415, II, 6 S. 68. *4)* Stadtbuch 1477 flg. Bl. 35b (1481): *An derselben mitwoche nach Lucie virginis haben ouch die drey rete gehandelt und eyntrechtiglich beslossen und irkant, das alle ordenung und geboth der stat, als dis jar geordent, gesaczt und geboten ist, also in der tauffel vor der ratstoben hangende geschriben steht, und alle andere geboth des rats also den marckt, die gassen und Kaczbach mit miste, qwote, holcz, waynen*

Digitized by Google

Eine neue Zusammenstellung der städtischen Gewohnheiten ist in einem Papierkodex mit der Aufschrift *Alte wilkhuer der stadt Dresden*[1]) erhalten, von der Hand des Stadtschreibers Wolfgang Wulffer, wahrscheinlich bald nach seinem Amtsantritte im Jahre 1513, ausgeführt. Darin ist die Willkür im Wesentlichen in der alten Fassung wiedergegeben, unter Ausscheidung jedoch der Bestimmung über die heimlichen Verlobungen und mit Hinzufügung einiger Sätze über das Heergewette; vorausgeschickt sind ferner eine Anzahl Eidesformeln und angefügt eine Gerichtskostentaxe, eine Darstellung des peinlichen Verfahrens, ferner Polizeiverordnungen und Regeln für die Vorkehrungen beim Johannisablassfeste.

Soweit sich unsere Städte nicht besonderer Rechtsbestimmungen erfreuten, stand bei ihnen als subsidiäres Recht das allgemeine Landrecht in Geltung. Eine Handschrift des Sachsenspiegels war daher bei jedem Stadtgericht vorhanden. Die Landrechtsbücher wurden aber auch mit den städtischen Sonderrechten zu eignen Stadtrechtsbüchern für den Gebrauch der Stadtgerichte verarbeitet: eine solche Kodifikation für die Städte des sächsischen und magdeburgischen Rechts ist namentlich das dem 14. Jahrhundert angehörige „Rechtsbuch nach Distinktionen“[2]). Das Recht der Stadtrechtsbücher wurde weitergebildet und ergänzt durch Weisthümer und Urtheile der Schöffen, die man in Schöffenbüchern zusammenstellte und bei der Rechtsprechung zu Rathe zog. Ein solches Schöffenrecht war auch bei dem Dresdner Stadtgericht im Gebrauch. Die dem 15. Jahrhundert entstammende Handschrift mit dem Titel „Alt Weichbildrecht der Stadt Dresden“ rührt nicht von einem der Dresdner Stadtschreiber her, die Sammlung scheint vielmehr auswärts, wahrscheinlich in Schlesien, veranstaltet und den Dresdner Schöffen nur abschriftlich mitgetheilt worden zu sein. Sie enthält in ihrem ersten Theile eine

---

reyne zcu machen und zcu halden und alle andere gebot der stat nu furder gancz veste und stete von eynem rate zcu dem andern sollen gehalden werden. — Vgl. Bauamtsrechn. 1461: *1 gr. cleinen Peter sporer vor daz ketchin an dy wilkore gehangen.*

1) Beilage II. *2)* Gedruckt: Sammlung deutscher Rechtsquellen, herausgeg. von Fr. Ortloff, Bd. 1, Jena 1836.

Digitized by Google

systematische Verarbeitung, im zweiten eine blosse Aneinanderreihung von Schöffensprüchen, hauptsächlich aus Magdeburg, Leipzig und Dohna; dieser Hauptsammlung sind später noch die wichtigeren Sprüche der Dresdner Schöffen von einem derselben hinzugefügt worden [1]). Ausser diesem Schöffenrecht ist eine von den Dresdner Stadtschreibern um die Mitte des 15. Jahrhunderts angelegte und bis in's 15. Jahrhundert fortgeführte Sammlung der von Magdeburg und Leipzig nach Dresden ergangenen, sowie der in Dresden selbst gefällten Schöffensprüche unter dem Titel „Alt Urtheilbuch" im Rathsarchive vorhanden [2]).

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war der in Privilegien, Willküren, Schöffenurtheilen und Rechtsbüchern enthaltene Rechtsstoff, aus dem die Schöffen ihre Belehrung zu schöpfen hatten, so vielgestaltig und umfangreich geworden, dass ihnen die Uebersicht verloren ging und Unsicherheiten in der Rechtsprechung, besonders auf dem Gebiete des Erbrechts, entstanden. Die Fälle, dass von den streitenden Parteien die eine auf städtische Statuten und Gewohnheiten, die andere auf das gemeine Landrecht sich berief und dass daraus weitläufige und kostspielige Prozesse sich entwickelten, wurden zahlreich und das Bedürfniss nach einer neuen Regelung des bürgerlichen Rechts unabweisbar. Und da sich auch die polizeilichen Bestimmungen der alten Willkür bei dem fortgeschrittenen Wachsthume der Stadt und den veränderten Zeitverhältnissen als unzureichend erwiesen, entschloss sich der Rath, eine neue Willkür zu erlassen, die das öffentliche wie das Privatrecht in eingehender und alle Zweifel ausschliessender Weise regelte. Der Entwurf, wahrscheinlich vom Stadtschreiber Michel Weisse bearbeitet, wurde der Gemeinde vorgelesen, von dieser genehmigt und sodann als „Willkür, Statuten, Gebräuche und Ordnungen der Stadt Dresden" unterm 3. April 1559 vom Kurfürsten August feierlich bestätigt [3]). Die neuen Statuten brachten eine sehr eingehende

1) Handschrift auf Papier, seit 1838 in der Königlichen Bibliothek zu Dresden, Manuskript M. 34b. Gedruckt: Sammlung deutscher Rechtsquellen, herausgeg. von H. Wasserschleben, Bd. 1, Giessen 1860. 2) A. XXII. 73b. 3) Beilage III.

Digitized by Google

Darstellung mancher Zweige des Privatrechts, insbesondere des Erbrechts und des ehelichen Güterrechts. Auch das öffentliche Recht erfuhr auf Gebieten, die bisher gar nicht oder nur durch die Gewohnheit geregelt gewesen, eine feste Begrenzung, so namentlich in Bezug auf das Baupolizeiwesen. Aus der ältesten Willkür gingen nur einige Bestimmungen über den Marktverkehr ziemlich wörtlich in die neuen Statuten über.

Nach Verlauf eines Jahrhunderts waren auch diese Statuten in manchen Punkten verbesserungsbedürftig geworden. Der Rath liess sie daher überarbeiten und reichte einen neuen Entwurf, der zwar in der Anordnung des Stoffes und in der Wortfassung von den bisherigen Statuten vielfach abwich, dieselben aber inhaltlich weniger abänderte als vielmehr ergänzte und erweiterte, mit dem Datum des 3. April 1659 dem Kurfürsten Johann Georg II. zur Bestätigung ein. Diese erfolgte unterm 1. März 1660. Die Statuten wurden nun nebst einigen darin angezogenen Polizeiverordnungen aus den letzten Jahrzehnten und einer Vormundschaftsordnung durch den Druck veröffentlicht[1]). Eine zweite, im Jahre 1663 veranstaltete Ausgabe wurde später mit derselben Jahreszahl wiederholt abgedruckt. Die letzten beiden Ausgaben erschienen 1785 und 1799.

Erst sehr spät hatte man bei der Aufstellung städtischer Statuten auf die Landesgesetzgebung Rücksicht zu nehmen. Von einer solchen finden sich während des ganzen Mittelalters nur dürftige Anfänge. Ganz vereinzelt steht als eine Aeusserung landesgesetzgeberischer Thätigkeit die Judenordnung Heinrichs des Erlauchten vom Jahre 1265 da. Erst im 15. Jahrhundert fingen die Landesherren an, einzelne für das ganze Staatsgebiet giltige polizeiliche Verfügungen zu erlassen, die aber gewöhnlich nur durch ein Bedürfniss des Augenblicks hervorgerufen waren, wie z. B. ein Verbot der Anfertigung und des Tragens spitzer Schuhe im Jahre 1460[2]). Das erste

---

1) Der Churfürstlichen Sächßischen (!) Residentz-Stadt Dreßden Statuta und Stadt-Recht, sambt angehängter Vormundschafft Ordnung. Anno 1660. 4°. (Gedruckt bei Melchior Bergen). *2)* Cod. II, 5 S. 223.

Digitized by Google

grössere Landesgesetz ist die von dem Kurfürsten Ernst und dem Herzog Albrecht im Jahre 1482 erlassene Landesordnung über Münze, Gewerbe, Arbeitslöhne, Luxus und dergleichen. Darauf folgte die Ordnung des Herzogs Moritz über die Schulen und die Universität, sowie über Eherecht, Gasthäuser, Gesinde und Handwerker vom Jahre 1543 und ein Ausschreiben der Brüder Moritz und August vom 12. November 1550 über Polizei, Justiz und andere Artikel. Endlich kam in den Augusteischen Konstitutionen vom 21. April 1572 eine umfassende Kodifikation vieler Theile des im Lande geltenden Privat- und öffentlichen Rechts zu Stande. Die in den folgenden Jahrhunderten fruchtbarer werdende Landesgesetzgebung griff naturgemäss auch vielfach in das städtische Statutarrecht ein, und obwohl die Statuten in der aus dem 16. und 17. Jahrhundert herrührenden Gestalt fast unverändert bis zum Ende der alten Stadtverfassung fortbestanden, waren viele ihrer Bestimmungen zuletzt nicht mehr giltig oder auf die veränderten Verhältnisse nicht mehr anwendbar.

III. Die Landstandschaft.

Die im früheren Mittelalter in der Markgrafschaft regelmässig abgehaltenen Landdinge *(placita* oder *judicia provincialia)* waren in erster Linie Gerichtstage, auf welchen die freien Herren, die Schöffenbarfreien und die in der Markgrafschaft angesessenen Aebte nebst dem Bischof von Meissen Recht zu nehmen hatten und vor denen alle Uebertragungen freien Eigenthums zu vollziehen waren. Zugleich waren sie Landesversammlungen, bei denen der Markgraf als Beamter des deutschen Königs in dessen Namen mit den Insassen der Mark über die Landesangelegenheiten Berathung pflog und insbesondere den Landfrieden handhabte. Diese Landdinge bildeten während des 12. und 13. Jahrhunderts die Vereinigungspunkte für die Vornehmen des Landes; die meisten derselben fanden zu Collm, im Juli 1278 auch eins zu Dresden statt. Mit dem Verschwinden des Standes der Schöffenbarfreien hörten sie gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf. Die Markgrafen waren seitdem weniger Beamte des Königs als

Digitized by Google

vielmehr Landesherren und holten in den Landesangelegenheiten nicht mehr die Genehmigung der Landesinsassen ein, sondern bedienten sich des Rathes ihrer Heimlichen aus dem Stande der Ministerialen, in welchem der der ehemaligen freien Grundherren aufgegangen war[1]).

Es ist durchaus unrichtig, die Landdinge mit den späteren Landtagen in Eine Linie zu stellen[2]). Ebensowenig wie der Markgraf auf dem Landdinge als Landesherr auftrat, so wenig erschienen die meisten Theilnehmer als seine Landsassen, sondern als freie Unterthanen des deutschen Königs, denn der Amtsbereich des Grafen bildete noch keineswegs ein geschlossenes Territorium und die Grundherren und Körperschaften waren noch weit entfernt, sich als ein Ganzes gegenüber der Regierungsgewalt zu betrachten. Die zur Theilnahme am Landdinge Berechtigten und Verpflichteten erschienen dort rein persönlich, nicht aber als Vertreter bestimmter Stände oder Landestheile, und von demjenigen, was für die späteren Landtage den hauptsächlichsten Gegenstand der Berathungen bildete, der Bewilligung von Geldleistungen an die Landesfürsten, findet sich bei keinem Landdinge eine Spur. Erst als sich eine wirkliche Landesverwaltung auszubilden begann und die althergebrachten Landbeten und städtischen Jahrrenten die landesfürstlichen Bedürfnisse nicht mehr zu decken vermochten, stellte sich für den Landesherrn die Nothwendigkeit heraus, die geistlichen und weltlichen Grundeigenthümer und auch Vertreter der Städte, deren finanzielle Leistungsfähigkeit sie zu hervorragenden Gliedern des staatlichen Gemeinwesens machte, zu berufen, um sich von ihnen neue Hilfsquellen eröffnen zu lassen. Durch diese Uebernahme neuer Lasten, zu deren einseitiger Auflegung die Fürsten nie be-

---

1) C. F. v. Posern-Klett, zur Geschichte der Markgrafschaft Meissen im 13. Jahrhundert, Leipzig 1863, S. 24 flg. *2)* Dies ist bereits nachgewiesen bei F. A. v. Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte, Leipzig 1838, S. 301 flg. und Dems., Moritz, Herzog und Churfürst zu Sachsen, Th. 2, Leipzig 1841, S. 19 flg. Trotzdem hat bei C. D. v. Witzleben, die Entstehung der konstitutionellen Verfassung des Königreichs Sachsen, Leipzig 1881, die von Weck vertretene unrichtige Auffassung wieder Eingang gefunden.

Digitized by Google

rechtigt und manchen Landesinsassen gegenüber auch nicht mächtig genug gewesen waren, gewannen die berufenen Stände einen Einfluss auf das Staatswesen überhaupt, und ihre Hinzuziehung zu wichtigen Massnahmen der Landesregierung war daher nicht zu umgehen. Auf diese Weise sind, ohne Zusammenhang mit den alten Landdingen, die Landtage entstanden.

Der Ursprung der Landtage ist in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zu verlegen[1]). Die Berufungen mögen in der ersten Zeit nur an einzelne Stände oder die Stände einzelner Landestheile, je nachdem diese bei der zu verhandelnden Angelegenheit besonders betheiligt waren, erlassen und erst allmählich auf sämmtliche Stände des ganzen Landes, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte, erstreckt worden sein. Schon im Jahre 1350 beriefen die Fürsten ihre Landesinsassen zu einem Tage nach Leipzig, um sich von ihnen zur Deckung ihrer Schulden eine Steuer bewilligen zu lassen, aber sie verhandelten damals noch mit jedem der Berufenen einzeln, was daraus hervorgeht, dass sie nach erfolgter Bewilligung jeder Stadt einen besonderen Revers ausstellten[2]). Um den Anfang des 15. Jahrhunderts versammelte Markgraf Wilhelm von Meissen Vertreter seiner Städte zur Theilnahme an Verhandlungen mit seinem Vetter um sich: ein Rundschreiben (erlassen zu Colditz am Donnerstage vor Thomä, ohne Jahr, jedenfalls vor 1407), das einen angesetzten Verhandlungstag widerruft, ist gerichtet an „die Bürger von Meissen, Dresden, Hain, Pirna und andere, die jetzt zu Rochlitz versammelt sind“[3]). Ebenso fordert Landgraf Friedrich unterm 6. Juni 1419 den Rath zu Dresden auf, zu dem Abschlusse eines Vertrages zwischen ihm und seinem Bruder Wilhelm, den die „Mannen und Bürger“ aller Theile gebilligt haben, einen Rathsherrn und einen aus der Gemeinde auf den 19. Juni nach Weimar abzuordnen[4]). Neben solchen von den Landesfürsten berufenen Versammlungen gingen freiwillige

1) Weck S. 437. — F. K. Hausmann, Beiträge zur Kenntniss der kursächsischen Landesversammlungen, Leipzig 1798, Th. 1 S. 23 flg., Th. 2 S. 114. 2) Weck S. 437. 3) Orig. im RA. 4) Desgl.

Digitized by Google

Zusammenkünfte und Unterhandlungen der Stände behufs Vereinbarung gemeinschaftlichen Handelns in Landesangelegenheiten her: im August 1418 fand zu Leipzig eine Versammlung statt, an der die Grafen und die Städte, wahrscheinlich aber auch die übrigen Landstände theilnahmen [1]), und im Jahre 1422 wurden von den meissnischen Städten Verhandlungen gepflogen und Schritte gethan, um die Verwendung der Einnahmen von der Bete für Zwecke, die nicht im Interesse des Landes lagen, zu verhindern [2]).

Je mehr die von den Fürsten an das Land zu stellenden Anforderungen wuchsen und je mehr sich die verschiedenen Stände zur gemeinsamen Vertretung ihrer Angelegenheiten zusammenschlossen, um so ungenügender für das Staatsbedürfniss mussten die Ergebnisse der bisher üblichen Sonderverhandlungen und Einzellandtage werden. Als daher die fürstlichen Brüder Friedrich und Wilhelm infolge umfassender Landerwerbungen, langwieriger Kriege und des Rückganges der ordentlichen Einnahmen grosser ausserordentlicher Geldmittel bedurften, beriefen sie im Jahre 1438 einen Landtag nach Leipzig, auf dem zum ersten Male alle Stände ihrer gesammten Lande, die von Sachsen, Meissen, Franken, Osterland und Vogtland, vertreten waren. Die Stände bewilligten, zunächst auf zwei Jahre, eine mit dem Namen „Ziese" bezeichnete Steuer, bestehend in dem dreissigsten Theile des Erlöses aller verkauften feilen Waaren. Dagegen mussten die Landesherren in einem schriftlichen Reverse vom 30. Januar 1438 versprechen, die Stände künftig nicht wieder mit der Forderung einer solchen aussergewöhnlichen Steuer zu beschweren; für den Fall, dass dies dennoch geschehe, wurde ihnen ausdrücklich das Recht zugestanden, sich zum Schutze

---

1) Kämmereirechn. 1418: *Item 1 ß 40 gr. Johanni Questewicz und Hannus von der Schczwne czu czerunge keyn Lipczk czu den groven und steten umme dy entschuldunge, daz wir nicht keyn Lipczk quomen feria quarta ante Bartholomei . . . Item 3 gr. cyme botin keyn Fryberg mit der abeschrift der stete brif, dy uns von Lipczk (!).* *2)* Kämmereirechn. 1422: *4 gr. czweyen botin keym Hayne und keyn Pirne umme daz brifs willen, den wir keyn Doringen santen, daz daz gelt yn dem lande sulde blibin von der betthe.*

Digitized by Google

gegen derartige unberechtigte Forderungen zu versammeln und zu verbünden. Die Stände ihrerseits nahmen diese Zusage an und gelobten einander für den Nothfall mit Rath und Hilfe beizustehen [1]).

In Angelegenheiten, die nur einzelne Stände angingen, wurden diese auch in der Folgezeit bisweilen gesondert berufen. So befahl Kurfürst Friedrich durch Schreiben vom 5. Januar 1442 [2]) dem Rathe zu Dresden, zu einer Verhandlung mit den Städten des Landes über „treffliche Sachen", die am 14. Januar zu Torgau stattfinden sollte, seine beiden hervorragendsten Mitglieder mit Vollmacht abzuordnen. Nicht selten wurden damals Rathsmitglieder einzelner Städte erfordert, um den Landesfürsten bei der Erledigung wichtiger Geschäfte beirāthig zu sein: im Jahre 1442 beauftragte Kurfürst Friedrich den Dresdner Rath, vier seiner Genossen dem Landvogt Volrat Griffogil zur Vertretung der kurfürstlichen Sache in einer Verhandlung mit denen von Tetzschen mitzugeben, und ein anderes Mal bestellte er einen Rathsherrn nach Leipzig, der zur Beilegung einer Fehde mit Hans Marschalg mitwirken sollte [3]).

In hervorragender Weise machte sich der Einfluss der Landstände bei der Landestheilung zwischen dem Kurfürsten Friedrich und dem Herzog Wilhelm im Jahre 1445 geltend. Schon am 10. August fand eine Ständeversammlung in Meissen statt, zu welcher der Rath auf kurfürstliches Begehren seine Mitglieder Questewitz und Münzmeister absandte. Alsdann wurden die Stände auf den 10. September nach Altenburg entboten, wo unter ihrer Mitwirkung der Theilungsvertrag zu Stande kam. Die Misshelligkeiten, die sich an diesen Vertrag knüpften, waren die Veranlassung, dass schon für den 16. September wieder zwei Rathsherren zu einer dringlichen Besprechung des Kurfürsten mit mehreren der Seinigen nach Meissen bestellt wurden. Zur Schlichtung des zwischen den

1) v. Witzleben S. 32. 308. — Wenn es in der Kämmereirechn. 1434 heisst: *Nicolaen dem schriber 2 gr., das her die fryheit der stete uf permynt ufschreib,* so ist unter dieser „Freiheit der Städte" wohl ein ähnlicher Revers aus früherer Zeit zu verstehen. *2)* Orig. im RA. *3)* Originalschreiben vom 14. Juli und 25. November 1442 im RA.

Digitized by Google

Brüdern hauptsächlich wegen eines Leibgedingebriefs für Friedrichs Gemahlin auf's Neue entbrannten Streites wurden sodann alle Stände für den 18. Oktober zu einem Landtage nach Leipzig einberufen, zu welchem Dresden zwei Rathsherren und zwei aus der Gemeinde abordnen sollte[1]). Auch dort scheint es zu einer Einigung noch nicht gekommen zu sein, und es wurde daher durch die beiderseitige Landschaft ein neuer Tag auf den 30. November nach Halle angesetzt, wozu die Landesherren Einladung ergehen liessen[2]). Diese Versammlung fiel jedoch aus, da die Stände von Meissen, Osterland, Franken und Vogtland willkürlich bereits am 25. November in Leipzig zusammengetreten waren und sich über ihr Verhalten zum Bruderstreite schlüssig gemacht hatten. In einer Vereinigungsurkunde vom 29. November 1445[3]) nahmen sie die Aufgabe und das Recht für sich in Anspruch, den Streit zu schlichten, denn niemand sei dazu besser im Stande als sie „von den Landen". Für den Fall, dass sie oder einer von ihnen wegen der zu treffenden Entscheidung von den Landesherren zur Rechenschaft gezogen würden, wollten sie einander vertheidigen; zur Vertretung ihres Bundes setzten sie einen Ausschuss nieder, der alljährlich erneuert und für den die nöthigen Mittel zu Kost und Zehrung bei Versammlungen gemeinsam aufgebracht werden sollten. Ihrem Gehorsam gegen die Landesherren und deren herkömmlichen Rechten sollte das Bündniss keinen Eintrag thun. Trotz dieser Versicherung war darin aber eine weitgehende Anwendung des ihnen im Jahre 1438 zugestandenen Vereinigungsrechtes enthalten, durch welche die Stellung der Landesherren gegenüber den Landesinsassen eine beträchtliche Schwächung erlitt. Während Kurfürst Friedrich dem Bunde seine Zustimmung ertheilte, erhob Herzog Wilhelm gegen denselben als den Unterthanenpflichten der Verbündeten widerstreitend den lebhaftesten Einspruch und forderte den Rath zu Dresden und in derselben Weise

---

1) Vgl. Bauamtsrechn. 1445: *2 ß Questewicz dem burgermeister, alzo sie kegen Lipczk czogen czu mynen herren umme theylunge yrer lande.* *2)* Originalschreiben Kurfürst Friedrichs vom 7. und 27. August, 13. September und 1. Oktober, Herzog Wilhelms vom 3. November 1445 im RA. *3)* Bei v. Witzleben S. 312.

Digitized by Google

wohl auch die übrigen Städte schriftlich auf, dem Vertrage ihre Genehmigung zu versagen und ihre Abgesandten, die ihn hatten abschliessen helfen, in Strafe zu nehmen[1]).

Als die Stände im Jahre 1446 bedeutende Mittel zur Deckung der landesherrlichen Schulden bewilligt hatten, stellten sie die Forderung, dass ihnen künftig die kurfürstlichen Räthe über die Entstehung solcher Schulden Rede zu stehen hätten. Diese Forderung erweiterte sich in den Jahren 1451 und 1454 dahin, dass sie sich ausbedangen, befragt zu werden, ehe neue Schulden gemacht würden; die Folge davon war, dass ihnen die Landesfürsten einen gewissen Antheil an der Entscheidung über Krieg und Frieden einräumen mussten, was von Seiten des Kurfürsten Friedrich II. und seiner Söhne Ernst und Albrecht durch ausdrückliche Erklärungen in den Jahren 1458 und 1466 geschah. Auch nach der Landestheilung gab Herzog Albrecht 1488 die Zusicherung, „im Fall der Noth und wenn er ohne Hilfe sich weder der Feinde erwehren noch die Sachen aufgerichten könne, die Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Städte zu besenden, nach ihrem Rath die Sachen vorzunehmen, und was die Stände mit seinen Räthen eins würden, dabei wollte er es lassen bleiben und sie nicht weiter noch höher bedrängen“[2]).

Der Zuständigkeitskreis, den sich die Landstände auf diese Weise geschaffen hatten, wurde erst seit dem 16. Jahrhundert durch die zunehmende Fürstengewalt etwas eingeschränkt. Beschlüsse, denen sich der Landesherr zu fügen hatte, vermochten sie allerdings nur da zu fassen, wo es sich um Auflegung neuer Lasten, insbesondere um Steuern handelte. Aber dies allein genügte, ihnen einen grossen Einfluss auf die Geschicke des Landes zu sichern, zumal da sie die Steuern immer nur auf eine Reihe von Jahren bewilligten und deren Vereinnahmung und Verwaltung seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vermittelst eines eignen Ausschusses selbst in die Hand nahmen. Diesen Anspruch auf finanzielle Selbstverwaltung erhoben die Stände zuerst auf dem Landtage zu

---

1) Originalschreiben vom 3. Dezember 1445 im RA. *2)* v. Langenn, Moritz, Th. 2 S. 22. 23.

Digitized by Google

Grimma im Jahre 1451 und setzten zu Landessteuereinnehmern zwölf von den Prälaten und der Ritterschaft und die Bürgermeister der Städte Leipzig, Dresden, Wittenberg, Torgau, Zwickau und Pegau ein[1]). In den Angelegenheiten der Landesregierung, der Gesetzgebung und Verwaltung hatten sie nur eine berathende Stimme, die aber vom Landesfürsten nicht leicht überhört werden konnte.

Die Landstände theilten sich in drei Kurien, von denen die Prälaten (seit der Reformation die Domkapitel), Grafen und Herren die erste, die Ritterschaft die zweite und die Städte die dritte bildeten. Das Direktorium der dritten Kurie führte die Stadt Leipzig, darauf folgte in der Rangordnung Wittenberg und dann erst Dresden; nur in der Zeit von 1485 bis 1547, als die Kurlande ein eignes Staatswesen bildeten, besass Dresden die nächste Stimme nach Leipzig. Mit diesem und den übrigen Kreisstädten gehörte es dem engeren Ausschusse von Ritterschaft und Städten an, zu welchem der Keim schon in dem Bundesbeschlusse vom 29. November 1445 enthalten war und der zur Vorbereitung der Landtagsaufgaben und zur Erledigung dringlicher Geschäfte anfänglich von jedem Landtage neu gewählt, in späterer Zeit aber fast ständig wurde.

Die Zahl der Vertreter, welche die Stadt auf die Landtage entsandte, war nur durch das Herkommen bestimmt. Anfangs berief der Landesherr in der Regel zwei Rathsherren, darunter den regierenden Bürgermeister, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts pflegten zwei Bürgermeister und noch ein älterer Rathsherr die Landtage zu besuchen, und diesen schloss sich seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts auch der Stadtschreiber an, aber im Jahre 1557 wurde die Zahl der Gesandten wieder auf drei herabgesetzt[2]). Im 18. Jahrhundert führte der Stadtsyndikus in Vollmacht des Rathes allein oder abwechselnd mit dem Bürgermeister die Stimme der Stadt auf den Land- und Ausschusstagen[3]).

Die Rathsgesandten machten in älterer Zeit die Reise nach dem Versammlungsorte zu Pferde mit einem Gefolge

---

1) Weck S. 439. *2)* A. II. 24 Bl. 16. 51. *3)* Vgl. S. 132.

Digitized by Google

von zwei oder drei reitenden Knechten, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aber zu Wagen[1]). Die Reisekosten wurden aus der Stadtkasse bestritten[2]). Erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint den Abgeordneten Herberge und Zehrung und später eine Auslösung in Geld aus der kurfürstlichen Rentkammer gereicht worden zu sein[3]); den Dresdner Gesandten ist dies nur bis zum Jahre 1631 zu Gute gekommen, da seitdem die Land- und Ausschusstage fast ausnahmslos in Dresden selbst abgehalten wurden.

---

1) Kämmereirechn. 1541: *14 ß 16 gr. 10 ₰. nach Leiptzig unnd doselbst uffm landtag weynachten vortzert unnd von eynem geschyrr zu mitten.* *2)* Kämmereirechn. 1495: *5½ ß haben Symon Wercho burgermeister, Lorentz Wetzel und magister Laurentius apoteker mit zcweyen reitenden knechten, dem marsteller und 6 pferden zu Liptzk uff gemeinem landtage Fabiani* [20. Jan.] *vorzcerth.* — Desgl. 1496: *30 gr. 6 thorhuttern ym Elbthor, zcweene uff den landtagk conversionis Pauli* [25. Jan. in Dresden]. — Desgl. 1498: *5 ß 13 gr. beede burgmeister mit czweyen knechten, marsteller und 6 pferden zur Naumbergk uff den landtagk montag noch Kiliani* [9. Juli] *vortzerth.* — Desgl. 1499: *6 ß 33½ gr. uff gemeinem landtage zu Liptzk sonnabendt noch quasimodogeniti* [13. April] *ausgezcogen . . . 5 ß 20 gr. beide burgermeister und Donat Conradi uff den landtagk zu Liptzk mitwoch noch Katherine* [27. Nov.] *vorzcerth.* — Desgl. 1501: *2 ß 33½ gr. der burgermeister Heinrich Kangisser und Donate Conradi zu Liptzk uff den landtagk montag nach corporis Christi* [14. Juni] *vorzcerth.* — Desgl. 1506: *7 ß 42 gr. beide burgermeister, rathman, knechte und pferdenn zu Liptzk uffm landttage die wuche noch invocavit* [1. März flg.] *vorzcerth.* — Desgl. 1510: *4 ß 20 gr. burgermeister, Mattes Pfeil, stadtschreiber salbfunffte mit pferden zu Liptzk uff gemeinem landtage dornstag noch Michaelis vorschinen* [10. Okt.] *vorzcert.* — Desgl. 1513: *4 ß 28 gr. vorzert gegen Leiptzg drei herren des rats mit funff pferden uffm lanttag letare* [6. März] *. . . 5 ß 50 gr. drey herren mit funff pferden vorzert uffm lanttag trinitatis* [22. Mai] *. . . 3 ß 29 gr. vorzert uffm lantage donerstag nach Andree* [1. Dezbr.] — Desgl. 1514: *3 ß 59 gr. 4 ₰. ufm landtag jubilate* [7. Mai] *gegen Leiptzigk vorzert*, u. s. w. Von den in diesen Rechnungsauszügen erwähnten 12 Landtagen sind nur 4 in dem von Hausmann a. a. O. Th. 2 S. 106 flg. zusammengestellten und bei v. Witzleben a. a. O. S. 297 flg. unverändert abgedruckten Verzeichnisse aufgeführt. Auch für das 15. Jahrhundert ist jenes Verzeichniss unvollständig, wie sich aus den im Rathsarchive zahlreich vorhandenen Landtagsausschreiben ergiebt. *3)* Hausmann a. a. O. Th. 3 S. 6 flg.

Digitized by Google

IV. Die Steuer- und Dienstpflicht.

1. Steuern und Zölle.

Die Gesammtheit der von Seiten der Stadt dem Landesherrn schuldigen Leistungen bezeichnet Kurfürst Friedrich II. in einer Urkunde vom Jahre 1460[1]) als „Rente, Dienst und Folge", d. h. Steuern, Dienstleistungen und Heeresfolge.

Die im Mittelalter üblichen landesherrlichen Steuern stammen grösstentheils aus sehr früher Zeit, ihr Ursprung ist daher in Dunkel gehüllt. Die hauptsächlichste Einnahmequelle der Landesfürsten war die ordentliche und die ausserordentliche Bete *(petitio, precaria)*; die erstere wurde als Jahrbete oder Jahrrente nach einem feststehenden Satze erhoben, die letztere zur Deckung aussergewöhnlicher Bedürfnisse unregelmässig und in wechselnder Höhe eingefordert. Zur Zeit des Markgrafen Heinrich hatte die Jahrbete Dresdens 100 Mark Silber betragen, mit Rücksicht auf den erschütterten Wohlstand der Stadt wurde sie aber von seinen Nachfolgern in den Jahren 1291 und 1292 auf 60 Mark ermässigt, die in zwei gleichen Raten zu Walpurgis und Michaelis zu entrichten waren[2]). Im 14. Jahrhundert betrug die Jahrrente 125 Schock Groschen, und in dieser Höhe hat sie unverändert bis zum Jahre 1847 fortbestanden: ihre Aufhebung geschah infolge Vertrags vom 1. Dezember 1846, durch welchen der Rath auf die fernere Erhebung von Binnenzöllen, des Pflastergeleites, des Wagenpfennigs und des Jahrmarktsgeleites, verzichtete, wofür die Staatsregierung als Entschädigung u. a. den Erlass der von der Stadt an das königliche Rentamt zu zahlenden Jahrrente im Betrage von 189 Thalern 4 Groschen (im 20 Gulden-Fusse) bewilligte[3]). Auf diese Jahrrenten gründete sich im Mittelalter vorwiegend der Kredit der Fürsten, sie mussten daher bei der Aufnahme von Darlehen in der Regel als Pfand dienen, auch wurden Theile davon zeitweilig oder für immer zur Deckung dauernder Ausgaben oder für milde Zwecke angewiesen. So wurden dem Rathe in den Jahren 1359 bis 1370 wiederholt Theile der Bete zu den

1) Cod. II, 5 S. 221. 2) Cod. II, 5 S. 5. 8. 3) A. XVII. 48.

Digitized by Google

Stadtbefestigungskosten überlassen [1]). 1369 dem Bischof von Meissen 40 Schock und 1385 123 Schock 53 Groschen Prager Münze von der Jahrrente in Dresden auf Wiederkauf abgetreten [2]), 1401 vom Markgrafen Wilhelm 4 Schock von der Jahrrente den Barfüssermönchen in Dresden zu einem Seelgedächtniss und 42 Schock zu einem Altare mit zwei Vikarien auf dem Grabe seiner Gemahlin Elisabeth im Dome zu Meissen gestiftet [3]), 1412 dem Rathe für ein dem Landgrafen Friedrich geleistetes Darlehn von 157 Schock böhmischer Groschen die gesammte Jahrrente und andere landesherrliche Gefälle in Dresden für ein Jahr überlassen [4]) und 1425 dem Landvogt Busse Vitzthum zur Sicherstellung der Zinsen eines Darlehns von 110 Schock von der Michaelisrente 10 Schock verpfändet, die der Rath 1429 durch Zahlung von 100 Schock ablöste, um sie alsbald für denselben Preis an das Meissner Domkapitel weiter zu verkaufen [5]). Diese Jahrbete zahlte die Stadt aus dem Ertrage ihrer ordentlichen Einkünfte, insbesondere des Geschosses, während die von dem Landesherrn bisweilen geforderten ausserordentlichen Beten durch Erhebung besonderer Steuern von den Bürgern aufgebracht wurden. In der ältesten Zeit waren solche ausserordentliche Beten häufig und sogar von den einzelnen Bürgern erhoben worden. Markgraf Friedrich von Dresden gelobte unterm 20. Dezember 1302, auch im Falle der Noth seine Gläubiger nur auf die regelmässigen Beten zu Walpurgis und Michaelis jeden Jahres anzuweisen, um nicht durch Uebernahme von Verpflichtungen auf ausserordentliche Steuern die Bürger über Gebühr zu belasten, und in einer Urkunde vom 4. März 1303 gab er die Zusicherung, dass er, nachdem ihm jetzt die Bürger

1) Cod. II, 5 S. 43. *2)* Cod. II, 2 S. 96. 217. *3)* Cod. II, 5 S. 290, II, 2 S. 289. 296. *4)* Cod. II, 5 S. 131. *5)* Cod. II, 5 S. 144. 149. — Laut Stadtbuch 1454 flg. Bl. 1 waren im Jahre 1457 von den 125 ß gr. Jahrrente und den 36 ß gr. Gerichtsgeld angewiesen 42 ß den Vikarien in Meissen, 4 ß den Barfüsserbrüdern in Dresden, 10 ß den Domherren in Meissen, 13 ß 20 gr. Tietzen von Gorenzk und Jurgen Marschalke zum Biberstein, 10 ß Meister Jurgen Goldschmiede in Freiberg, 23 ß der Frau von Bernstein und 50 ß Peters von Maltitz Kindern, so dass der Rath also von den gesammten 161 ß nur 8 ß 40 gr. direkt an die kurfürstliche Kammer abführte.

Digitized by Google

eine ausserordentliche Beisteuer von 50 Mark Silber gewährt, von der Besteuerung einzelner Personen künftig absehen und im Bedürfnissfalle eine allgemeine Bete ausschreiben werde[1]). Im Jahre 1356 liessen sich sogar die Markgrafen Friedrich der Strenge und Balthasar, denen die Stadt zur Bezahlung ihrer Schulden einen Zuschuss geleistet hatte, für sich, ihre Brüder und ihre Erben zu dem Versprechen herbei, niemals wieder eine ausserordentliche Bete von den Bürgern Dresdens fordern zu wollen[2]). Nichtsdestoweniger wurden solche auch in Zukunft von ihren Nachfolgern erhoben. In bedeutendem Umfange geschah dies z. B. durch Kurfürst Friedrich II. im Jahre 1446, wo Dresden auf einem Landtage eine Bete von 3000 Gulden, die nachher mit Rücksicht auf den Misswachs des Weines auf 2500 Gulden ermässigt wurde, in zwei Jahresterminen am 2. Februar 1447 und 1448 zahlbar, verwilligte; die Aufbringung dieser ausserordentlichen Steuer, die man damals mit den Namen Bere (Bär?) bezeichnete, wurde der Stadt nicht leicht, und die vollständige Abzahlung erfolgte erst nach mehrfachen Mahnungen des Landesherrn[3]). Als die letzte in Meissen erhobene Bete pflegt man diejenige zu betrachten, welche die Stände 1466 auf einem Landtage zu Oschatz zu gewähren beschlossen[4]). Aber auch im 16. Jahrhundert kommen solche Extrasteuern, wenngleich nicht mehr unter dem Namen Bete oder Bere, noch vor: im Jahre 1508 liess sich Herzog Georg von der Stadt Dresden eine ausserordentliche Leistung von 1200 Gulden, in vier Jahren zahlbar, verwilligen[5]).

Alle diese Steuern waren von der Stadt als Körperschaft

---

1) Cod. II, 5 S. 13. *2)* Cod. II, 5 S. 42. *3)* Cod. II, 5 S. 180. Vgl. das kurfürstliche Schreiben vom 25. Dezember 1446 und mehrere Erinnerungsbriefe aus dem Jahre 1448 im RA. mit der Aufschrift: *Myns hern brife anlangende der bere.* und: *bernbriefe.* — Im RA. ist auch ein *registrum des gesindelons und des beren der hawsgenossen, die nicht burgerrecht habin,* aus dem Jahre 1452 vorhanden (A. XVb. 37). *4)* Chr. E. Weisse, Geschichte der Chursächs. Staaten, Bd. 2, Leipzig 1803, S. 367. *5)* Kämmereirechn. 1508: *105 ß m. g. h. zu hulffe seins standis, die sal man hinfurder noch drey jare hinfurder auch mehr geben.* Desgl. 1511: *105 ß m. g. h. uff das virde jare steur, also ist sein gnad in 4 jarn 1200 gulden zu steur entricht.*

Digitized by Google

zu leisten, und es war dem Rathe überlassen, in welcher Weise er die verausgabten Summen von der Bürgerschaft wieder einbringen wollte. In der Regel ist wohl die Vertheilung nach dem Verhältniss der Geschossbeträge und, wenn auch die Nichtbürger und Dienstboten herangezogen wurden, bei diesen nach Massgabe des Verdienstes erfolgt. Neben dieser ältesten Art von Steuern begannen aber die Landesherren schon im 15. Jahrhundert mit Zustimmung der Landstände den einzelnen Staatsangehörigen, zunächst in der Form von Kopf- und Vermögenssteuern, direkte Geldleistungen aufzuerlegen. So wurde im Jahre 1554 ein gleichmässiges Kopfgeld von 2 Groschen von jedem Kopf der Bevölkerung, 1481 aber zur Besoldung der dem Kaiser gegen die Türken zu stellenden Mannschaft eine Vermögenssteuer von 1 Gulden auf je 1000 Gulden Werth alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens ausgeschrieben. Diese Vermögenssteuern unterlagen in der Folge einer sehr starken Steigerung: in den Jahren 1488 und 1502 wurden von je 100 Gulden Besitzthum 1 Gulden, im Jahre 1506 aber sogar 2 Gulden Steuer erhoben; theilweise war damit eine Einkommensteuer für die Dienstboten und eine Kopfsteuer für Kinder über 15 Jahre verbunden [1]). Dagegen betrug die dem Herzog Moritz 1546 auf dem Landtage zu Chemnitz bewilligte Steuer nur 4 Pfennige von jedem Schock Groschen des Vermögens, eine Art der Einschätzung nach Schocken, wie sie schon 1537 bei einer dem Herzog Georg zu Festungsbauzwecken gewährten sogenannten Bausteuer zur Anwendung gelangt war. Diese Schock- und Pfennigsteuer entwickelte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts zu einer reinen Grundsteuer und wurde seitdem auch als Landsteuer bezeichnet; nachdem aber seit dem Jahre 1641 ein ständiger Satz von 16 Pfennigen für das Schock üblich geworden war, nannte man nur noch diesen die Landsteuer und unterschied davon die nach und nach in immer stärkerem Masse darüber hinaus erhobenen Pfennige als Pfennigsteuer. Dazu gesellte sich seit dem Ausschusstage

1) Näheres darüber in meinem Aufsatze im Neuen Archiv für Sächsische Geschichte, Bd. 2, Dresden 1881, S. 283 flg.

Digitized by Google

von 1646 eine gemischte Kopf- und Gewerbesteuer, die jede Person vom 15. bis zum 70. Jahre monatlich mit 1 Groschen und die Gewerbebetriebe nach Verhältniss mit 2 Groschen bis zu 2 Thalern belastete. Diese Steuer, die von ihrer seit 1659 zu den vier Jahreszeiten *(quatuor tempora)* erfolgenden Einhebung den Namen Quatembersteuer führte, veränderte ihren Charakter im Laufe der Zeit wesentlich, insbesondere wurde sie seit 1716 auch auf die steuerbaren Grundstücke gelegt [1]).

Die dem Landesherrn zu leistenden indirekten Abgaben nehmen ihren Anfang mit der Ziese vom Jahre 1438 [2]), ursprünglich bestehend in dem dreissigsten Pfennig von jedem Verkauf feiler Waare, 1440 auch auf Handwerkswaaren und gebrautes Bier ausgedehnt. Dieselbe hatte bereits wieder aufgehört, als 1469 das Ungeld eingeführt wurde, das von jedem Gebräude Bier 26 Groschen und auch von andern Getränken den zwölften Theil des Kaufpreises betrug, wovon der Landesherr drei Viertheile, die Stadt ein Viertheil erhielt [3]). Das Ungeld, anfangs nur auf 6 Jahre bewilligt, wurde eine dauernde Abgabe. Es war wohl nach einiger Zeit vom zwölften auf den zehnten Pfennig herabgesetzt worden und führte deshalb im 16. Jahrhundert den Namen der Zehnte [4]); im Jahre 1546 erfuhr es als Trankst eu er eine beträchtliche Erhöhung. Von weiteren indirekten Abgaben wurde 1628 eine Fleischsteuer und 1615 zunächst vorübergehend, 1641 aber ständig

---

1) D. G. Schreber, Nachricht von den Sächs. Land- und Ausschusstägen, 3. Aufl., Dresden 1793, S. 59 flg. — Chr. E. Weisse, Lehrbuch des Sächs. Staatsrechts, Bd. 2, Leipzig 1827, S. 209 flg. *2)* Vgl. S. 261. *3)* Rechnungen des Ungeldes 1470 flg. im HStA., Loc. 4376, Wittenberger Arch., Steuersachen. Ebendas.: Trankssteuerausschreiben Kurfürst Ernsts und Herzog Albrechts auf 6 Jahre (ohne Jahr). — Kämmereirechn. 1473: *Innome deß ungeldeß der 653 bir, daß macht an gelde 282 ß 58 gr.*, vgl. Pfannenamtsrechn. 1480: Ungeld *ye vom bire 26 gr.* — Kämmereirechn. 1477: *Nickel Seidel dedit 11 ß 44 gr. 3 ₰. weinungelt von 40 ß 15 gr. 6 ₰. 1 hllr., dorvon drey teil unnsern gnedigen herrn uffs slos dem rentmeister geantwort und den virden pfennig der stat gegeben. 4)* Kämmereirechn. 1544: *Ausm zehenden 146 ß 30 gr. haben der burgermeister Lindeman und Andres Pfeilschmit in di chammer geantwort* ꝛc.

Digitized by Google

eine Landaccise, ähnlich der von 1438, eingeführt, und 1703 durch die Konsumtionsaccise, unter Aufhebung der Land- und andern Steuern, vervollständigt.

Der ständischen Bewilligung gänzlich entzogen waren die landesherrlichen Zölle, deren es schon in der ältesten Zeit gab. In Dresden hatte im 13. Jahrhundert ein Marktzoll bestanden, auf den Markgraf Heinrich 1271 Verzicht leistete, nachdem die Bürger 10 Mark zum Klosterbaue in Seusslitz beigesteuert hatten[1]). Ebenso kaufte der Rath im Jahre 1343 dem Nikolaus Münzmeister, der damals den Dresdner Zoll zu Lehn besass, diesen soweit ab, dass die Bürger für ihre Waaren, nicht aber für fremde, zollfrei wurden; auch das für den Verbrauch in der Stadt bestimmte Getreide sollte keinen Zoll geben[2]). In den landesherrlichen Einnahmeregistern aus dem 15. Jahrhundert werden Stadt- und Wasserzölle, daneben auch ein „Lägergeld", wohl eine Art Niederlagsabgabe, und ein Zoll von verkauftem Leder erwähnt[3]).

Bis in's 16. Jahrhundert hatte zu den beiden Jahrmärkten Lucä und Invocavit und zum Johannisablassfeste ausser dem Rathe auch der herzogliche Amtmann Buden- und Stättegelder, sowie von denen, welche Butter, Käse, Flachs, Garn und dergleichen zu Markte brachten, einen neuen Pfennig Zoll für jedes Pferd erhoben. Da diese Doppelbesteuerung den Besuch der Jahrmärkte beeinträchtigte, liess Herzog Georg laut Urkunde vom 14. Februar 1527[4]) seine Bezüge gegen eine vom Rathe zu leistende jährliche Entschädigung von 10 guten Schocken fallen, nur der alte Lederzoll, von je hundert Stück 6 Groschen, blieb aufrecht erhalten.

---

1) Cod. II, 5 S. 1. *2)* Cod. II, 5 S. 39. *3)* Aemterrechn. 1406 flg. Nr. 6 im HStA., Loc. 4333, Wittenb. Arch., Cammersachen, unter der Ueberschrift Dresden: *Percepta primi anni primo de emendis judicii 31 sex. et 8 gr. Item de secundo anno 31 sex. et 11 gr. Item de legergelde primi anni 6 sex. et 4 gr. Item de secundo anno legergeld 6 ß et 14 gr. Item de cutibus venditis 1 ß et 7 gr. Item de cutibus secundo anno 52 gr. Item de theoloneo in civitate primi anni 20 sex. 11 gr. et 5 hll. Item secundo anno de theoloneo 17 sex. et 6 gr. Item de theoloneo in aquis primi anni 13 sex. et 10 gr. Item de secundo anno de theoloneo aquatico 22 ß 4 gr. et 8 hll. Summa totorum perceptorum 149 sex. 7 gr. et 1 hll.* *4)* Orig. im RA. Vgl. C. XXX. 215x.

Digitized by Google

Endlich ist noch der Worf- oder Wurfzins anzuführen, der durch landesherrliche Verleihung schon frühzeitig in Privathände übergegangen war. Die Entstehung dieses nur auf den alten Häusern der innern Stadt und der ältesten Theile der Vorstadt haftenden Zinses ist ohne Zweifel in die Zeit der Stadtgründung zurückzuverlegen: es war dasselbe wie der im Norden Deutschlands sogenannte Wortzins, ein Hufenzins, den die Ansiedler für die Ueberlassung von Bauplätzen an den Markgrafen zu entrichten hatten [1]). Markgraf Friedrich der Strenge eignete durch Urkunde vom 6. Februar 1366 auf Bitten des Hans Münzmeister dem von diesem gestifteten Michaelisaltar in der Frauenkirche die zwei Drittheile des Worfzinses, welche der Stifter und dessen Eltern von ihm zu rechtem Erbe besessen und die sich im Jahre 1349 auf 3 Schock belaufen hatten [2]). Das letzte Drittheil hatte ein anderer vornehmer Bürger, Franz von Magdeburg, zu Lehn; es wurde auf dessen Bitte laut Urkunde der Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm vom 24. Juni 1373 der von ihm gestifteten Dreifaltigkeits- und Annenkapelle auf dem Frauenkirchhofe überwiesen [3]). Die drei Altaristen der Frauen- und Kreuzkirche, die den Worfzins im 16. Jahrhundert noch besassen, verkauften ihn am 29. September 1527 [4]) für 200 Rheinische Gulden an den Rath, der ihn zugleich mit dem Geschosse erheben könne, während sie bei der Einforderung Verdriesslichkeiten und Verlusten ausgesetzt seien. Seitdem wurde der Worfzins von den meisten Hausbesitzern abgelöst; was noch übrig war (im Jahre 1554 zusammen 3 Schock 29 Gr. 6 Pf.), schlug der Rath im Jahre 1555 zum Geschosse [5]).

---

1) Vgl. S. 5. *2)* Cod. II, 5 S. 46. 47. — In der Brückenamtsrechn. von ca. 1370 wird als Ausgabe aufgeführt: *Pro worfzins de curia circa pontem 28 hall. Item de domo laterum 30 hall. Item de domo fabri dat faber 2 hall.* (Cod. II, 5 S. 56). Ein Worfzins von 2 gr. 1 ₰ haftete auch auf dem Freihause des Klosters Zelle, bis der Rath es 1532 davon befreite (Urk. v. 27. Septbr. 1532 im RA.). — A. VI. 119q enthält ein Worfzinskataster aus der Zeit zwischen 1530 u. 1550. *3)* Cod. II, 5 S. 62. *4)* Originalurk. im RA. *5)* Kämmereirechn. 1555: *Der worffzcinß, weill er denn mehrern teill abgelost wirdet, das, so nach gefellet, inn die geschoß mit eyngerechnet: vacat.*

Digitized by Google

2. Dienstleistungen und Geschenke.

Neben den Geldleistungen an den Landesherrn erwuchsen der Stadt mancherlei Verpflichtungen hauptsächlich aus ihrer Eigenschaft als fürstliche Residenz. Seit Heinrich dem Erlauchten[1]) und seinem Sohne Friedrich hatte zwar keiner der Landesfürsten das Dresdner Schloss ständig bewohnt, und noch Friedrich der Sanftmüthige hatte sich abwechselnd in Meissen, Leipzig und Torgau, dagegen nur selten in Dresden aufgehalten. Nach seinem im Jahre 1464 erfolgten Tode aber richteten sich seine Söhne Ernst und Albrecht einen gemeinschaftlichen und ständigen Hofhalt in Dresden ein, den sie erst in den Jahren der Uneinigkeit kurz vor der Landestheilung auflösten. Nachdem diese jedoch am 26. August 1485 zur Ausführung gekommen, kehrte Albrecht in das Dresdner Schloss zurück, und es hat von da an ihm und allen seinen Nachkommen zum ständigen Wohnsitze gedient[2]).

Von sehr alter Zeit her stammten die Dienste, welche die Bewohner der Vorstädte und Altendresdens den Landesherren zu leisten hatten. Während die Töpfer, die wöchentlich für 10 Heller Töpfe in's Schloss lieferten[3]), vermuthlich von persönlichem Dienst befreit waren, mussten die Müller nach der Reihe den Kehricht vom Schlosse wegfahren und bei jeder herrschaftlichen Jagd in der Haide einen Wagen zum Transport der Speisen stellen; dafür war ihnen freies Leseholz in der Haide zugesagt[4]). Die Fischer waren zu Jagddiensten verpflichtet[5]), und ebenso die Bürger von Altendresden, auf deren Grundstücken diese Dienstpflicht auch nach der Erhebung des Ortes zur Stadt haften geblieben war. Im Jahre 1592 führten die Altendresdner Klage über grosse Beschwerung mit neuen Jagddiensten: sie hätten früher nur bei Hirsch-, Sau- und Wolfsjagden Dienst zu leisten und die Jagdhunde zwei Meilen weit nachzuführen gehabt, während

1) Vgl. S. 238. 2) v. Langenn, Albrecht, S. 44. 138. 140. — Im Jahre 1480 schreiben Ernst und Albrecht von Schellenberg aus an den Rath: *Wenn wir widder in unsern gewonlichen hof gein Dreßden komen, moget yr unns doran erinnern* ꝛc. (C. XXXVI. 35m Bl. 2). 3) Vgl. S. 4. 4) Müllerordnung vom 24. November 1434 im Cod. II, 5 S. 161. 5) Vgl. S. 31.

Digitized by Google

sie nun auch zu Fuchs- und Hasenjagden befohlen würden und die Hunde mehrere Meilen weit führen müssten; früher hätte jeder dienstleistende Bürger ein Laiblein Brod, zwei Käse und eine Kanne Bier bekommen und jährlich zweimal für billiges Geld Holz angewiesen erhalten, jetzt aber würde ihnen ersteres entzogen und letzteres vertheuert[1]).

Vom Rathe wurden Dienste sehr verschiedener Art verlangt. Häufig hatte er in älterer Zeit Pferde und Wagen nebst Knechten zu stellen, so im Jahre 1420 zwei Fuhrleute zur Führung der markgräflichen Kammerwagen nach Breslau[2]), 1459 ein gesatteltes starkes Pferd für eine nach Rom abgehende Gesandtschaft, 1463 seinen bedeckten Wagen, um die Hofjungfrauen der Kurfürstin von Torgau nach Meissen zu fahren, 1466 ein Reitpferd für den Mundkoch des Kurfürsten zu einer mehrtägigen Reise[3]). Im 16. Jahrhundert bestand eine feste Verpflichtung des Rathes, zur Verfügung des Kurfürsten jederzeit zwei Postpferde bereit zu haben, zu deren Unterhaltung ihm aus der Schösserei ein jährlicher Beitrag von 4 Gulden gezahlt wurde[4]); durch kurfürstlichen Befehl vom 1. Januar 1563 wurden jedoch diese „Lehnklepper" mit einer dem Rathe auferlegten jährlichen Entschädigung von 10 Gulden abgelöst[5]).

Im 15. Jahrhundert liess der fürstliche Hof allerlei Einkäufe durch den Dresdner Rath besorgen: 1413 bittet ihn

1) G. XXXI. 12b Bl. 151. — Altendresdn. Stadtrechn. 1482: *1 gr. gebin, die jagthunde auf die Heide zcu furen.* Die Stadtrechn. 1491 (?) enthält ein Verzeichniss solcher, die *kegen dem Tharande nicht haben wollenn hunde furen* und die bei verschiedenen Jagden „nicht mit gewesen" sind; sie hatten jeder 2 Groschen „Jagdgeld" oder „Jagdbusse" zu entrichten. — Ueber die Verpflichtung der Rathsherren zum Jagddienste, insbesondere zur Besorgung der Netze, vgl. S. 108, Anm. 4. — Die Befreiung eines Grundstücks vom Jagddienst im Jahre 1420 wird im Cod. II, 5 S. 140 erwähnt. 2) Kämmereirechn. 1420: *8 gr. czweyen furluten, dy mynem herren ern Wilhelm syne kammerwayn hulfen furen, alz her keyn Breslaw czoch.* — Desgl. 1499: *9 gr. Gabrieln* [Stadtknecht] *in m. g. h. geschefte kegen Freibergk unnd Sonnewalde vorzcerth; die nawigkeit hat die stat vormals nicht gedurfft.* Man erklärte also damals die Stellung von Boten für eine unberechtigte Neuerung. 3) Cod. II, 5 S. 221. 231. 239. 4) Kämmereirechn. 1549: Einnahme *1 ß 18 gr. der schosser zcu underhaltung der postpferde.* 5) A. I. 18e Bl. 114.

Digitized by Google

Markgraf Friedrich der Jüngere um Besorgung eines Marderpelzes[1]), 1462 die Kurfürstin Margarethe um Einkauf von 10 Stück grauem Tuch, dessen Bezahlung für die nächste Leipziger Messe in Aussicht gestellt wird[2]). Derselben Fürstin hatte der Rath 1476 zwei Fuder Wein geliefert, wofür er das Geld erst nach wiederholter schriftlicher Mahnung erlangen konnte[3]). Kurfürst Ernst wendete sich mehrfach an den Rath mit der Bitte, ihm Pferde aus dem städtischem Marstalle zur Ansicht zu übersenden und, wenn sie ihm gefallen würden, käuflich abzulassen[4]). Auch leihweise wurden mancherlei Gegenstände für die Hofwirthschaft vom Rathe entnommen: z. B. hatte er 1463 den Herzögen Ernst und Albrecht 20 Betten in das Hoflager zu Tharandt, 1501 zinnerne Schüsseln zur Leichenfeier Herzog Albrechts nach Meissen, 1505 wieder Betten an den Hof zu liefern und noch im Jahre 1650 bei einer Vermählungsfeier das nöthige zinnerne Tisch- und Küchengefäss für die Hofgäste zu beschaffen[5]).

Ebenso wie diese Besorgungen deuten die in älterer Zeit üblichen gegenseitigen Geschenke auf ein patriarchalisches Verhältniss zwischen dem Fürstenhause und dem Rathe hin. Häufig erwies der Rath dem Landesherrn und seinen Gästen eine Aufmerksamkeit dadurch, dass er ihnen einen guten Bissen oder Trunk verehrte: so z. B. findet sich in den Rechnungen, dass er im Jahre 1420 dem Landgrafen Friedrich einen grossen Stör, 1432 dem Kurfürsten ein halbes Fuder Zerbster Bier und 1507 dem Herzog Heinrich und dem Deutschordenshochmeister Herzog Friedrich je ein Fass und dem Grafen von Leisnig ein Viertel Wein schenkte[6]).

---

1) Originalschr. im RA. *2)* Cod. II, 5 S. 229. *3)* Cod. II, 5 S. 269. *4)* Cod. II, 5 S. 228. 242. *5)* Cod. II, 5 S. 233. — Kämmereirechn. 1501: 45½ *gr. vor etliche zcinern schusseln den zugepust, die zcinern schussel uff meins g. h. begengknis zu Meissen gelihen vorlorn sein wurden.* — Desgl. 1505: *3 ß Lucas Mebis vor die bette seins weibs Hewn tochter, die der rath zu hoffe hat gelihen, die vorlorn wurden.* — G. XXVIII. 3. *6)* Kämmereirechn. 1420: *1 ß 6 gr. vor eynen stor, den dy burger schangken mynem herren den lantgrafen.* — Desgl. 1432: *Gregor wynschencken vor ½ fuder Czerwister bir 1 ß 20 gr., daz man mynem herren schancte.* — Desgl. 1507: *20 Rh. gulden dem burgermeister Donato Conradi vor 2½ vas wein, das eine m. g. h. hertzog*

Digitized by Google

Die Fürsten wiederum liessen dem Rathe im 15. Jahrhundert oft ein schönes Stück Jagdbeute zukommen, das dieser bei einem Schmause in Gemeinschaft mit dem eingeladenen Hofpersonal zu verzehren pflegte[1]). Auch in späteren Jahrhunderten erschien bisweilen noch ein kurfürstlicher Jägerknecht mit einem solchen Geschenke im Rathhause: Kurfürst Moritz sandte dem Rathe 1548 einen Hirsch und 1550 von Moritzburg aus ein Wildschwein mit der Bitte, es „in Fröhlichkeit und Gesundheit mit einander zu geniessen", und noch bei Gelegenheit des Vermählungsfestes im Jahre 1719 verehrte ihm Kurfürst Friedrich August I. zur Ergötzung 6 Fass Wein und 6 Stück Wild und zum Andenken 6 Deckelgläser[2]). Regelmässig zu Neujahr bedachte der Rath die gesammte Hofdienerschaft und ursprünglich auch die Gemahlin des Landesherrn selbst mit Geldgeschenken. Diese waren so sehr zu einer feststehenden Abgabe geworden, dass sich die Herzogin Margarethe nach Neujahr 1441 beim Rathe schriftlich beschweren konnte, weil er ihren Hofjungfrauen diesmal nur 1 Schock Groschen statt der früheren 2 Schock geschickt hatte[3]). Im Laufe der Zeit schmolzen diese Neujahrsgeschenke sehr zusammen, und während sie im Jahre 1413 nicht weniger als 12 Schock 18 Groschen betragen hatten, waren es 1549 nur noch 1 Schock 32½ Groschen[4]).

Fridrichn hohemeistern in Preussen, das andere hertzog Heinrichn und das virtel dem graven von Leisnigk geschangkt.

1) Vgl. S. 150. *2)* Tagzettel zur Kämmereirechn. 1548. — G. II. 181 Bl. 12b. — G. XXIX. 1. *3)* Originalschr. im RA. *4)* Kämmereirechn. 1413: *Pro novo anno minre frouwin 4 sex., den juncfrouwin 2 sex., der hafemeisterinne 1 sex., in myns hern und mynre frouwin kammir 30 gr., in die kuchin 15 gr., in den kelre und spisekammir 24 gr., minre frouwin torknecht 9 gr., mins hern torknecht 12 gr., Hans torwart 6 gr., Helde dem kelner 12 gr., den schribern 2 sex., er Wilhelms pfifern 30 gr., Krancze myns hern ritinde knecht 10 gr., mins hern des lancgreffin pfifern 30 gr., minre frouwin fidelern 20 gr. Summa 12 sex. 18 gr.* — Im Jahre 1549 erhielten 12 gr. der Kanzleibote, 5 gr. der Postbote, 5 gr. der Thorhüter des Schlosses, 20 gr. die kurfürstlichen Trompeter, 10 gr. der Landknecht, 30 gr. der Förster und 10½ gr. der reitende Bote. — In der Kämmereirechn. 1410 wird auch ein Trinkgeld von 2 gr. verzeichnet für *meins heren henger, daz hec uns nicht begos!*

Digitized by Google

Einen andern Charakter hatten die häufig vorkommenden, meist sehr beträchtlichen Geschenke, die der Rath den obersten Hofbeamten, dem Obermarschall und dem Kanzler, reichte und durch die er sich deren Unterstützung seiner Anliegen beim Landesherrn zu sichern suchte [1]).

An freudigen und traurigen Ereignissen in der fürstlichen Familie nahm die Stadt regen Antheil. Schon im 15. Jahrhundert wurden Trauerfälle durch Veranstaltung von Seelmessen und Trauergeläute begangen, und es pflegte der Rath eine Anzahl seiner Mitglieder zum Leichenbegängnisse zu entsenden [2]). Kurfürst August liess 1576 auch eine Todtenfeier für Kaiser Maximilian II. in der Stadt veranstalten. Zu der Gedächtnisspredigt begaben sich die kurfürstlichen Räthe, die von Adel und die Rathsherren mit ihren Frauen im Trauerzuge vom Schlosse nach der Kreuzkirche; „Pauken, Pfeifen und anderes Freudenspiel" musste auf vier Wochen eingestellt werden [3]).

Die Geburt junger Prinzen liess der Landesherr dem Rathe durch den Schlossdiener melden, der dafür mit einem reichlichen Trinkgelde bedacht wurde [4]). Im Jahre 1498

---

1) Kämmereirechn. 1465: *20 gulden gescangd dem marschalg, daß he beholffen were keyn meynen gnedigen hern umme allirley not der stat, facit 13 ß 20 gr. . . . 3 gulden gescanckt dem kenczeler, daß he welde gutwillig kein unß sein, facit 2 ß.* *2)* Kämmereirechn. 1407: *Dominica letare, alz wir keyn Mißin uf der Elben furen czu myns herrin begraft, do nome wir in eyne flasche birs vor 4 gr., vor wisbrot 6 gr., czu Mißin vorczeirte wir 11 ß 13 gr.* — Unterm 30. Dezember 1442 theilt Kurfürst Friedrich II. dem Vogte und dem Rathe mit, dass seine Mutter Katharina Tags vorher verschieden sei, und fordert sie auf, *ir wollet schaffen und bestellen, das die obgnante unser libe frauw und muter obiral bie uch in pfarrekirchen und clostern mit vigilien und selmessen, als sichs gebort, erlichen begangen werde;* zugleich möge man dabei seiner kurz vorher verstorbenen Muhme, der Markgräfin Elisabeth von Brandenburg, gedenken (G. XXX. 1a Bl. 1. 2). — Kämmereirechn. 1486: *11 gr. 6 ₰. vor wein und bir den hernn und frawenn geschangkt in hertczogk Ernsts begengkniße . . . 2 gr. Gersche bitterynne gegebenn, das sy zcum begengniße gebeten hat.* *3)* G. XXX. 1a Bl. 67. *4)* Kämmereirechn. 1422. *30 gr. myns herren er Frederichs knecht, der dy botschaft brochte, daz der junge forste geboren wart dominica exaudi domine.* — Desgl. 1553: *1 ß 36 gr. dem schlosdiener, so dem rath des jungen churfursten geburt vormeldet.*

Digitized by Google

widmete der Rath der Fürstin nach Beendigung des Wochenbettes als Geschenk einen vergoldeten Becher, worauf diese die Frauen der Rathsherren auf's Schloss zu Gaste lud, die sich dann auf Stadtkosten bei dem Küchen- und Kellerpersonal und bei der Amme mit Trinkgeldern abfanden [1]).

Von der Verlobung von Prinzen und Prinzessinnen erhielt der Rath in einzelnen wichtigen Fällen schriftliche Anzeige [2]), regelmässig aber wurde er zur Hochzeit eingeladen. Zu der im Jahre 1496 nicht in Dresden, wo eine Epidemie herrschte, sondern in Leipzig abgehaltenen Hochzeit des Herzogs Georg begaben sich zwei Rathsherren mit drei Knechten und sechs Pferden dorthin und überreichten als Hochzeitsgeschenk ein silbernes Kunstwerk und drei Fässer Wein [3]). Zur Vermählung seines Sohnes Friedrich im Jahre 1539 schossen die Städte des Herzogthums 1833 Gulden, worunter von Dresden 100 Gulden, zusammen und brachten davon 1000 Gulden baar in 10 grossen und 2 kleinen silbernen Bechern *(schewerlen)* als Hochzeitsgeschenk dar [4]). Auch bei der Vermählung des Herzogs August im Jahre 1548 spendete Dresden zu dem gemeinschaftlichen

---

1) Kämmereirechn. 1498: *40 Reinische gulden Andres Goldtsmidt vor ein kopffh von 3 margk 2 lot uberguldet, m. g. f. in ir sechswochen freitag noch Francisci geschangkt. Idem 2 Rh. gulden in kuche und keller sontags dornoch, do die frawen uffm schlos mit m. g. frawen zu gaste asen. Idem 22 gr. m. g. frawen amen. Idem 14 gr. vor 6 elen zcindel zu obgnantem geschengke. Idem ½ gr., das zu besewmen.* *2)* Die Anzeige der Verlobung Albrechts des Beherzten mit der böhmischen Prinzessin Zedena (Sidonie) lautet: *Friderich von gots gnaden hertzog zcu Sachssen* ꝛc. *Liben getruwen. Wir schicken zcu uch dise geinwertigen unnser dyner und lieben getruwen, uch durch sie vorkundende das eczliche byeleger des hochgebornnen fursten unsers lieben sones hern Albrechts hertzogen zcu Sachsen* ꝛc. *mit des durchluchten fursten hern Jorgen koniges zcu Behem* ꝛc. *unsers lieben hern und swehirs tochter frawlyn Zdena, gescheen zcu Eger am dinstag noch Martini nehstvorgangen, und tun das dorumb, das ir uch des mit uns in got dem hern frawen sullet, nochdem sulchs nicht anders dann zcu mehrung des cristelichen gloubens, zcu eren dem Romischen rich und gemeynem fryde der lande also ergangen ist, begernde mit vlis, ir wullet denselben unsern dynern gunst, furderung und guten willen uns zcu lieben bewisen. Das kompt uns von uch zcu besunderm dancke. Geben zcu Turgaw am fritag Andree apostoli anno dom.* ꝛc. *L nono* (G. XXX. 1a Bl. 3). *3)* G. XXX. 1a Bl. 4. — Kämmereirechn. 1496. *4)* G. XXX. 1a Bl. 79. — Kämmereirechn. 1538.

Digitized by Google

Geschenk der Städte des Meissnischen Kreises 100 Gulden. Zur Hochzeit in Torgau hatte der Rath auf Anordnung des Kurfürsten Moritz die Garköche und eine Anzahl Bürger zum Aufwarten bei Tische, zusammen 20 Personen, sowie 8 in die „Hoffarbe" (schwarz und gelb) gekleidete und mit Schwert und Hellebarde bewaffnete Trabanten zu entsenden [1]). Ebenso mussten noch bei einer Hochzeitsfeier im Jahre 1662 50 bis 60 geschickte junge Bürger, bekleidet mit weissen Lederhosen, dunkelgrauen Röckchen und braunen Mützen mit Hahnenfederbusch, zur Aufwartung bei den Kavaliertafeln gestellt werden [2]).

Bis in das 18. Jahrhundert waren mit den meisten Hoffestlichkeiten Turniere verbunden, die auf dem Markte stattfanden. Der Hof versammelte sich dazu auf dem Rathhause, wo der Rath in älterer Zeit zum Schluss einen Schmaus und Tanz veranstaltete [3]). Für die Herstellung der Bahn durch Aufschütten von Sand und Aufrichten der Schranken und des Zeltes hatte der Rath auch dann zu sorgen, wenn das Turnier, wie z. B. 1585, nicht auf dem Markte, sondern im kurfürstlichen Schlossgarten beim Zwinger abgehalten wurde [4]). Im Jahre 1505 wird eine Ausgabe für die Kleidung eines Hans

---

1) Kämmereirechn. 1548: *7 ß 11 gr. uff der acht drabanten kleydung gegangen, welche uff gnediges begern u. gst. h. dem uberschickten muster nach mit hosen, wammes, koller, paret, federn und schuchen gecleidett. 6 ß 8 gr. 10 ₰. haben die andern burgere, so zur dinstwartung vorordent, inn 20 personn, vorzert. 2 ß dem schiffman, so sie alle uff dem wasser hinab gefurtt.* — Farbige Abbildung eines solchen Trabanten in den Akten G. XXX. 1a Bl. 18. *2)* G. XXVIII. 6. *3)* Kämmereirechn. 1409: *36 gr., alzo man tanczte und kempte, pro cervisia, und daz hoffegesinde mit den burgern az.* — Baurechn. 1445: *czwen czimmerluten, haben . . . die pogerat* [Bühne] *gemacht den pfiffern uff dem rathuß, alz myn herre den hoff hatte.* — Kurfürst August schrieb am 11. Juni 1557 an den Rath: *Desgleichen ist unser begern, ir wollet das untergeschos ufm rathause fur der frembden herschaft rethe unnd hoffjunckern frey behalten und sonst niemandts hienauff gestatten, domit sie in der bahne nicht hinderlich sein, auch den ritterschimpf desto besser mogen schen* (G. II. 18i Bl. 51). — Vgl. S. 151. *4)* Baurechn. 1409: *gefertiget das czindel czu dem spele.* — Desgl. 1410: *1 gr., daz er dy locher vermacht auf dem marcht czu dem spil.* — Desgl. 1451: *3 gr. vor den sand zcu streuwen uff dem marckte in dem stechen dominorum.* — Desgl. 1462:

Digitized by Google

Narren auf der Stechbahn erwähnt[1]). Bei der Rückkehr des Kurfürsten Moritz aus Ungarn zu Fastnacht 1553 wurde ein Turnier auf der vom Schlosse bis zum Markte reichenden Bahn und Tags darauf ein Ritterspiel veranstaltet: ein auf dem Markte errichtetes Haus wurde mit Geschützen beschossen, alsdann erstürmt und mit einer Katze auf acht Rädern erstiegen und die Besatzung, als Türken gekleidet, von den Rittern durch die Strassen verfolgt; ausser zahlreichen Adeligen, Hofdienern und Hakenschützen waren auch 120 junge Bürger bei diesem Kampfspiele betheiligt[2]). Bei Gelegenheit der Taufe seines Sohnes Joachim liess Kurfürst August 1557 ein Turnier und am andern Tage eine Jagd auf Hirsche, Rehe, Füchse und Hasen, sowie Rennen und Scharmützel von „wilden Männern und Riesen" auf dem Markte abhalten[3]). Noch im Jahre 1710 hatte der Rath Arkaden und Logen zu einem Turnier auf dem Markte zu errichten[4]). Bei allen solchen Festlichkeiten, zu denen zahlreiche Fürsten und Vornehme in der Stadt erschienen, war es Aufgabe des Rathes, für Unterbringung des Gefolges der Hofgäste in Bürgerquartieren, sowie für Herbeischaffung der nöthigen Nahrungsmittel zu sorgen; während des Abends mussten in älterer Zeit brennende Kienfackeln in den Gassen aufgestellt werden, an deren Stelle später Pechkränze traten, die man an den Eckhäusern aufhängte[5]). Beim Einzuge von Herrschaften wurden die waffenfähigen Bürger befehligt, Spalier zu bilden oder sich in Schlachtordnung, mit Trommlern und Pfeifern, auf dem Markte aufzustellen. Sie suchten sich solchem Dienst gern zu entziehen

---

2 gr. 6 ₰. ir zcween die bahne uf dem marckte mit sande beschutt zcum stechenn. — Am 3. Februar 1550 schrieb Kurfürst Moritz dem Rathe: *ir wollet wie vor alters forderlich unnd ane eynige vorsewmnus die stechpahne uff dem marckte bei euch auffrichtenn unnd schuttenn . . . lassenn* (G. II. 181 Bl. 2). — G. XXX. 1a Bl. 97. — A. XXIV. 63i Bl. 77.

1) Kämmereirechn. 1505: *Uff die bann uffm marckt ausgeben: 16 gr. etlichen, die ban zu machen. 8 gr. zcweyen zcimerluten, den zcindel uffzurichten. 17 gr. vor etlich gewandt dem unwitzigen Hansen uff der bann.* *2)* C. XV. 23m Bl. 23b. — Ritterspiel 1554 flg., HStA., Loc. 10526. *3)* C. XV. 23m Bl. 77. *4)* G. XXIX. 2. *5)* Baurechn. 1533: *10 gr. vor kyhn zum leuchten, so der churfurst eynkommen post Dorothee. 8 gr. zweyen bey den leuchten gewacht.* — G. XXVIII. 6.

Digitized by Google

und schickten Stellvertreter, weshalb, wie die Viertelsmeister im Jahre 1622 dem Rathe beschwerdeführend berichteten, bisweilen mehr Vorstädter, Boten und Jungen als Bürger erschienen [1]). Ueberhaupt beruhte der Antheil der Bürgerschaft an den Hoffestlichkeiten im 17. und 18. Jahrhundert fast nur noch auf Zwang. Im Jahre 1719 wurde dem Rathe zum Vermählungseinzuge des Kurprinzen Friedrich August sogar die Errichtung einer auf 3303 Thaler veranschlagten Ehrenpforte am Neumarkte anbefohlen, und bei der Vermählung Friedrich Christians im Jahre 1747 verordnete der Kurfürst, dass an zwei Abenden allgemeine Illumination stattfinde; der Rath sollte dies den Einwohnern mit dem Bemerken ankündigen, „dass je schöner solche ein jeder nach seinem Vermögen einrichten möchte, je angenehmer es Ihro Königl. Majestät sein würde“ [2]). In zarterer Weise wurden derartige Veranstaltungen am Ende des 18. Jahrhunderts unter Friedrich August dem Gerechten in's Werk gesetzt: man liess den Rath erfahren, dass eine Anzahl vornehmer Personen, die mit dem Hofe in Beziehung standen, zu illuminiren beabsichtige, worauf dieser der Bürgerschaft anheimgab, sich dem Vorhaben anzuschliessen. Aber noch während der Regierungszeit Friedrich Augusts wurde das Verhältniss zwischen Fürst und Volk ein so enges, dass die Bürger Dresdens wieder, wie in alter Zeit, freiwillig und freudig die mit der Eigenschaft der Stadt als Wohnsitz des Fürstenhauses verbundenen Ehrenpflichten ausübten.

V. Die Wehrverfassung.

1. Der mittelalterliche Kriegsdienst.

Alle Bürger waren im Mittelalter zum Waffendienst verpflichtet, sowohl bei der Bewachung und Vertheidigung der Stadt als bei Kriegszügen des Landesherrn. Zur Vertheidigung gegen einen angreifenden Feind scheinen sie allerdings nur einmal Anlass gehabt zu haben, nämlich im Jahre 1315, als Dresden von den Brandenburgern erstürmt und die thüringischen

1) G. XXVIII. 2. 2) G. XXIX. 2. u. 9.

Digitized by Google

Mannschaften Friedrichs des Freidigen, die die Stadt doch wohl nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit den Bürgern besetzt hielten, auf dem Wilischen Thore erschlagen wurden [1]). Dagegen kam es bei dem Einfalle der Hussiten in das meissner Land in den Jahren 1429 und 1430 eben so wenig wie bei der Belagerung Dresdens durch Kurfürst Johann Friedrich im Jahre 1547 [2]) zum Kampfe, da die Feinde jedesmal ohne Sturmangriff wieder abzogen. Um so häufiger war die waffenfähige Mannschaft der Stadt genöthigt, den Landesherren bei auswärtigen Kriegszügen Heeresfolge zu leisten. Nach Ausweis der Stadtrechnungen waren während des 15. Jahrhunderts fast jedes Jahr Dresdner Mannschaften zu Heerfahrten in die Umgegend, sowie in die benachbarten Länder, nach Böhmen, Franken, Thüringen, Sachsen, Brandenburg, Schlesien u. s. w. aufgeboten [3]). Zur Führung eigner Fehden scheint die Stadt jedoch niemals Anlass gehabt zu haben.

Die militärische Eintheilung der Bürgerschaft fiel zusammen mit der lokalen Viertelseintheilung. An der Spitze der Mannschaft jedes Stadtviertels standen zwei Viertelsmeister [4]) als Offiziere und drei bis fünf Rottmeister als Unteroffiziere, das Ganze befehligte der Bürgermeister oder ein Rathsherr. Als gemeinsames Kriegszeichen diente ein grosses Stadtbanner mit Stadtwappen und Inschrift, daneben führte jedes Viertel sein eignes kleineres Banner [5]). Seit dem Ende des 15. Jahr-

---

1) Vgl. S. 242. *2)* In der Rechnung über das Brückenhofhospital von 1517 bis 1547 heisst es: *Ist alles sampt hauß und hoff abgebrant mithwoch nach ostern im jare 1547, do der churfurste herczog Hans Friderich dy stadt berantt und zu Alttdresden sich gelagert, auch etliche schosse herein gethan. Got vorgebe es denen, so dy vorstadt ahne noth angesteckt und weggebrant!* *3)* Vgl. das Verzeichniss solcher Heerfahrten bei H. M. Neubert, die Schützengesellschaften zu Dresden in ihren rechtlichen Beziehungen zur Gemeinde, Dresden 1872, S. 5 flg. *4)* Vgl. S. 97. *5)* Kämmereirechn. 1424: *1 gr. vor eyn banerschrift.* — Desgl. 1433: *dem maler, der funf banir uf die virteil gemacht hat, 40 gr.* — Desgl. 1506: *1 ß vor 10 stein eisen zu der stadt vahenen.* — Desgl. 1510: *1 ß von der stat paner und den cleinen fenchen und einer baugken, der stat wappen doran zu molen.* — Desgl. 1511: *1 ß 32 gr. Wolff Suß von etlichen herfardtfenchen, schilden, dem grossen pannir und der baugken zu molen.*

Digitized by Google

hunderts wurde bisweilen Heerschau über die Bürgerschaft gehalten, wobei sie mit einer Musikbande, bestehend aus zwei Paukern und zwei Pfeifern, aufmarschirte und zum Schluss auf Stadtkosten ein Fass Bier leerte [1]).

Für Alles, was zu ihrer persönlichen Ausrüstung gehörte und was man unter dem Namen „Harnisch" zusammenfasste, hatten die Bürger selbst zu sorgen. Um sich von dem Vorhandensein der nöthigen Waffen und Rüstungen zu überzeugen, hielt der Rath von Zeit zu Zeit in den Bürgerhäusern „Harnischrevision", deren Ergebniss in Listen gebracht wurde [2]). In einer solchen Revisionsliste aus dem Jahre 1448 werden folgende Ausrüstungsgegenstände aufgeführt: Handbüchsen, Armbrüste, Spiesse, Schwerter, Messer, eiserne Flegel, Panzer, Lepken, Handschuhe, Eisenhüte, blanke Hüte, Schilde, Pafosen und Setztartschen. Der gesammte „Harnisch" des Bürgers gehörte nebst einem vollständigen Anzuge, dem Bette, der nothwendigsten Tisch- und Bettwäsche und einigen Geschirrstücken zum „Heergewette" oder „Heergeräthe", das nach den Statuten bei seinem Tode, wenn er keinen „Schwertmagen", d. h. männlichen Erben, hinterliess, der Stadt zufiel und in des Raths Harnischkammer abgeliefert werden musste [3]). Von dem dieselbe verwaltenden Harnischmeister [4]) wurden die nicht zur Rüstung gehörigen Stücke des Heergeräthes zum Besten der Zinsamtskasse veräussert, wenn nicht die Hinter-

---

1) Kämmereirechn. 1498: *30 gr. vor ein virtel bir Jacobff Taschnern uffs herschawen pfingsten*; ebenso noch 3 Viertel Bier. — Desgl. 1519: *48 gr. vor eyn vas byer . . . so man der gemeyne geschangt uff das herschauen freitag post vocem jocunditatis. 6 gr. zween peuckern und pfeiffern gegeben uff das heerschauen.* *2)* Einzelne davon vorhanden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts: A. XV b. 37. *3)* Vgl. S. 169. — Zinsamtsrechn. 1458: *Percepta von hergewethe. Von Hanns Koche dem bottener eyn pantzir, eine lepke, eyn par hantzkyn, eine pofose, eyn armbrost, eyn bette, 2 koßen, 2 leilach, eyn tischtuch, eyn hanttuch, eyn swartz rogk, eine jope, eyn groß kessil, das allis leith eyn der harnißkammer.* — Die Todesanzeigen lieferte der Glöckner an der Frauenkirche, vgl. Kämmereirechn. 1465: *3 gr. dem glockener zcu Unser Leiben Frawen umme eyn register der toden umme daß hergewet und gerade.* *4)* Vgl. S. 123.

Digitized by Google

lassenen des Bürgers sie zurückkauften [1]). Im Jahre 1469 waren 60 Panzer in der Harnischkammer vorhanden [2]), die nöthigenfalls zur Ausrüstung von unvermögenden Bürgern oder von Söldnern verwendet werden konnten. Am 17. August 1474 beschlossen die drei Räthe aber, dass der Harnisch nicht mehr auf's Rathhaus genommen, sondern als Zubehör des Hauses betrachtet werden solle [3]). Seit 1487 hatte jeder neu aufzunehmende Bürger zur Vermehrung des Waffenvorraths eine Schiesswaffe in die Harnischkammer zu liefern [4]). — Die Harnischkammer bestand bis in's 17. Jahrhundert, und noch die Statuten von 1799 enthielten die Bestimmung, dass das Heergeräthe, darunter auch die Armbrust, dem Rathe anheimfalle.

Zur Instandhaltung der Panzer und Armbrüste war ein Waffenschmied als Schützenmeister angestellt, der die städtische Mannschaft auch auf Heerfahrten begleitete [5]). Für die als Geschosse zu den Armbrüsten nöthigen Pfeile bezog

---

1) Geschossregister 1462: *Hergewette. Item 20 gr. dedit die Nickel Voitynne vor eynen gruwen rock und mantel, ires mannes seligs gewest, post corporis Christi, das ander gerethe, lepke, pafose und buchse, quom in dy harnischkammer.* *2)* Cod. II, 5 S. 248. *3)* Cod. II, 5 S. 266. *4)* Vgl. S. 220. — Die Zinsamtsrechn. 1518 enthält folgendes Inventar der Harnischkammer: *In der harnischkammer findet man 7 bethe, 4 phüle, 20 hanthquelen bos und guth, 28 bethetucher und tyschtucher bos und gut, 7 kussen, 8 grosse nawe hogkenbuchsen, 40 panczer, 1 kasten mit glotten gross und kleyn und fuseyssen, 60 armbrusth, 23 hanthbuchsen, 30 pulverhorner, 5 kessel, 3 drefus, 2 rösthe, 1 kuppern scheffel, 1 kuppern virtel, 2 grosse morsel zw pulver, 13 halbe thonnen gutth pulver, 2 halbe thonnen geringe pulver, 5 kleyn fessleyn mit pulver, 1 halbe thon schwefel gestossen, item gancz schwefel und gestossen, item buchsensteyn gros und kleyn, wy man dy haben wil, item 118 pfd. gut hanthbuchsenpulver naw gemacht, 178 pfd. hogkenbuchsenpulver naw gemacht, 22 hogkenbuchsen auff den thurmen der stadmawer, 9 bogkbuchsen auff den thurmen der stadmawer, item dy gros hanthbuchsen, item an harnisch und spyssen findet man mancherley stugk, item an anderm keyn stugken noch lauth des inventarium.* *5)* Kämmereirechn. 1407: *meister Nicclaus deme schuczemeister vor 2 armbroste, di her der stat antwerte, 1 ß 20 gr. . . . meister Nicclaus deme sorwechter* [ausgestrichen: *schuczemeister*] *aldir scholde, di her der stat abegeerbeit an panczyrn, 1 ß 15 gr. . . . Niclaus dem schuczemeister, das her der stat abegeerbit hatte an aldin armbrosten, 4 ß 14 gr. . . . Michil schuczemeister, alz her uf deme Konygesteyn hatte gelegen, 16 gr.*

Digitized by Google

der Rath die Schäfte von Pfeilmachern in benachbarten Orten, wie Hökendorf, Dippoldiswalde, Lauenstein u. s. w. [1]); mit Eisenspitzen wurden sie vom Pfeilschmiede in der Stadt versehen.

Die Herstellung und Unterhaltung der Feuergewehre war einem Schmiede oder einem Kannegiesser als Büchsenmeister [2]) übertragen; im Kriege wurden deren mehrere zur Bedienung der Geschütze angestellt. Als Handfeuerwaffen hatte man Handbüchsen und Hakenbüchsen, an Geschützen werden Steinbüchsen, Bockbüchsen und Tarrasbüchsen (Wagenbüchsen) erwähnt [3]). Das nöthige Pulver wurde theils fertig gekauft, theils vom Büchsenmeister im Rathskeller angefertigt, Salpeter aus Halle, Blei aus Freiberg bezogen [4]). Die Büchsensteine, die man als Geschosse verwendete, wurden aus dem Steinbruche im Plauenschen Grunde entnommen [5]). Ausser den

---

1) Vgl. z. B. Kämmereirechn. 1409: *dem phylemacher von Lauwensteyn 1 ß 12 gr. vor 20 ß phyle und 3 schillinge phyle. 2)* Kämmereirechn. 1482: *dem nuwen buchßenmeister ist globet des jars 1 cleid und 1 malder korn zcu geben und sal frey sitczen, und wenne er in der herfart ist, die woch ein gulden zcu geben. 3)* Kämmereirechn. 1407: *Am montage sante wir Hanze Moller und Petir Allirley keyn Torgaw mit hakbuchzen . . . dem furknechte, der se furte, 12 gr.* — Desgl. 1408: *Rosseler vor 1 hantbuchsse 16 gr.* — Desgl. 1418: *1 ß 17 gr. 6 hll. vor dry buchsen dem buchsemeister, dy wugen 31 phunt, daz mach[t] vor dazp hunt 2 ½ gr.* — Ebendas.: *12 gr. dem buchsemeister, daz her dy steynbuchse zcuwertigitte und beschos.* — Degl. 1419: *dem buchsemeister 49 gr. vor eyne tharrasbuchße, di hatte 19 phunt und ½.* — Baurechn. 1428: *Item 2 gr. dryen smedeknechten von den blosebalgen zcu treten. Item 2 gr. dryen gesellen, die hulffen hantlangen, als man die bochse goß. . . . 50 gr. dem smede czwilff buchsen ynczubinden. . . . 18 gr. dem wayner vor sechs rade zcu den buchsen* u. s. w. Vgl. M. Jähns, Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens, Leipzig 1880, S. 801. *4)* Kämmereirechn. 1408: *meistir Marchus vor 15 phunt phulfir 52 gr.* — Ebendas.: *vor 3 czenttener bly und 1 firtil bly 2 ß 44 gr.* — Desgl. 1409: *6 gulden dez forsters bruder an eyner tunnen pulfers.* — Vgl. Neubert S. 4. *5)* Baurechn. 1428: *2 gr. von eyme schog pickenorter zcu scherffen zcu den buchsensteyn.* — Desgl. 1430: *czwen, dy buchssensteine ym Plawinschen grunde gestossin habin, zcu lone 3 gr.* — Desgl. 1454: *1 gr. dem steynmetczen von 4 buchsensteynen zcu hauwen, als man dy nuwe buchse beschoß.*

Digitized by Google

Büchsen waren zur Vertheidigung der Stadt auf den Festungswerken verschiedene Schleudermaschinen aufgestellt[1]). Die Wurfsteine dazu las man in der Weisseritz auf[2]).

Die Fürsorge für die Unterhaltung und Verstärkung der Festungswerke lag dem Rathe ob, jedoch nicht ohne dass die Landesherren wiederholt helfend dabei eingegriffen hätten. Schon im 14. Jahrhundert waren die Kosten der Stadtbefestigung zum Theil von den Markgrafen getragen worden[3]), und im Jahre 1452 erliess Kurfürst Friedrich II. an die Geistlichkeit und Ritterschaft in der ganzen Dresdner Pflege Befehl, nach einer von seinem Vogte zu bestimmenden Ordnung Leute zu stellen, die je zwei Tage lang an der Ausräumung des Bauschuttes aus den Stadtgräben arbeiten sollten, wobei er auf den Nutzen hinwies, den die Stadtbefestigung allen Bewohnern der Umgegend gewähre[4]). Zur Deckung der Baukosten wurde von den Bürgern wiederholt ein Zwingergeld erhoben, und

---

1) Baurechn. 1427: *2 gr. vor die stabe zcu den studern. 6 gr. vor leder zcu den studern.* Ein solches Wurfzeug war ohne Zweifel auch der im Jahre 1415 auf dem Wilischen Thurme errichtete und 1481 wieder abgebrochene „Keffer“ oder „Kaffer“; vgl. Baurechn. 1415: *dy do holcz hulffin furn czum keffer . . . Monsacke 30 gr. selbandere 5 tage den keffer czu heben unde tromen uff den [Wylsschin] torm . . . 5 gr. eyme moller den keffer us dem hove czum torme czu furn . . . dy richtbome in den keffer czu brengen . . . 13 gr. 4 hll. vor 2 eren buchsin in czwu schiben czu dem keffer . . . 10 gr. vor 4 reiffe czu dem rade in dem keffer.* — Baurechn. 1481: *den czymmerleuthen geholffen den kaffer abnemen am Wilischen thorm.* — Ebenso gehört das 1454 am Elbthore aufgestellte „Handwerk“ hierher, wofür die Baurechn. 1454 verschiedene Ausgaben zu Holz, Ringen, Bändern, Seilen u. s. w. verzeichnet, u. a. folgende Posten: *12 gr. Hannßen Kumoller selbfirde einen tagk, als er das zcymmer des handwergks fur das Wasserthor furte . . . 24 gr. fur acht große reiffe zcu den raden an dem handwergke . . . 2 gr. zcu vortrincken, als man das handwerg zcum ersten vorsuchte.* Vgl. M. Jähns, Geschichte des Kriegswesens, S. 634 flg. *2)* Baurechn. 1430: *3 tage worfsteyne von der Wystricz hindir dy muwer zcu furen.* *3)* Vgl. S. 6. — Zu den Kosten des vom Herzog Georg unternommenen Neubaues der Festungswerke trug die Stadt in den Jahren 1519 bis 1534 16410 fl. 5 gr. 7 ₰. 1 hll. bei (C. XI. 27a Bl. 110). Herzog Moritz führte seine Festungsbauten mit Hilfe einer von den Landständen auf 8 Jahre bewilligten Bausteuer aus. *4)* Cod. II. 5 S. 196. — Baurechn. 1452: *3 gr. vor byr den von der Lomnitz, die 2 tage in dem graben erbeiten* u. s. w.

Digitized by Google

zwar nach Massgabe des Vermögens und der von den einzelnen zu zahlenden Steuerbeträge; die mit der Einhebung betrauten Bürger hiessen die Zwingermeister [1]). Ueberdies waren die Stadtbewohner, wie auch die Vorstädter und die von Altendresden persönlich zur Grabenarbeit (1458 *grabenerbeit*) verpflichtet, wenn sie nicht Stellvertreter, gleichviel ob Männer oder Frauen, sandten oder ein Lösegeld in Gestalt der sogenannten Grabeheller entrichteten, die von dem Büttel eingesammelt und zur Bezahlung von Lohnarbeitern verwendet wurden [2]). Die Aufsicht über die Grabenarbeit führte der

---

1) Baurechn. 1450: *Anno etc. M°CCCC°L° zu ostern hat man ufgelegit ein twingergeld zu deme bawe uf deme langen virteile, da had ein iczlicher halb alsoviel gegebin, als er zu der nehstgenomen helffte des beres gegeben had.* — Desgl. 1458: *6 ß. den twingermeistern zcu vortrincken, als sie dem bauwmeyster 50 ß antworten.* — Aus dem Jahre 1427 ist ein Zwingergeldregister unter dem Titel *Registrum zcum twinger vom schogke 6 heller,* und von 1458 ein solches über *ein Twingergelt nach der möge angeslagin* vorhanden. Laut einem *Registrum zcum twinger* aus den Jahren 1430 bis 1435 wurden damals auch die Erträgnisse der Gerichts- und Polizeistrafen auf den Zwingerbau verwendet. Nach dieser Strafliste sind die meisten zu Geldbussen verurtheilt, einer hat wegen Diebstahls 2 Malter Hafer zu liefern, ein andrer wegen Körperverletzung 100 Fuder Plauener (Pläner) zum Zwingerbau anzufahren, ein dritter zu demselben Zwecke wegen Widersetzlichkeit gegen die Gerichte 2 Schiffe Gehorne (Sandsteinhorzeln) und 30 Fuder Plauener, ein vierter wegen Beleidigung des Rathes 4 Schiffe Gehorne zu liefern u. s. w. *2)* Die Baurechn. 1448 verzeichnet unter dem Titel *Percepta von den, die nicht in dem graben arbeyten* die Grabeheller von 56 Bürgern und Bürgerinnen, darunter allen vornehmen, besonders auch den Rathsherren, mit je 12 ß. — Baurechn. 1449: *Dominica post decollacionis sancti Johannis baptiste do haben die vorsteter an unnd furten den aberum us dem graben. Dominica ante nativitatis beate Marie virginis haben abir die luthe nicht me geldis gegeben unnd ouch nicht me gegraben. Dominica exaltacionis sancte crucis haben die vorsteter fullen die graben gerumet unnd, wo man ir bedorfft had, gehantlangit;* ferner ebendas.: *Nota die woche ist nu die czeche yn der stad umbgegangen unnd man had angehaben an den vorstetern, die haben selbis gegraben, manne, frauwen unnd meyde, unnd haben den aberum helffin us dem graben furen.* — Baurechn. 1451: *2 gr. dem boten von Aldendresden, das her diste fleisiger den luthen von Aldendresden in den twinger geboith. Item 2 gr. den von Aldendresden in dem grabe zcu byre . . . Item unßerm boten 1 gr. 5 hll. bibales, das her diste fliesiger were zcu gehin nach dem grabehellern* [ausgestrichen: *twinger-*

Digitized by Google

städtische Gräbermeister, dem bei grösseren Bauten ein Gehilfe beigegeben war [1]).

Bei drohender Kriegsgefahr liess Kurfürst Friedrich II. unterm 20. Dezember 1450 an den Rath den Befehl ergehen, den Einwohnern aufzuerlegen, dass sich jeder auf ein Jahr für sich und sein Gesinde mit Lebensmitteln und mit Waffen versehe, nicht minder seinerseits für Korn, Hafer und Malz, wie auch für Büchsen, Pulver, Steine, Armbrüste, Pfeile und anderes Kriegsmaterial zu sorgen [2]). — Der Wachdienst in der Festung wurde bei Nacht in Friedenszeiten von besoldeten Mauerwächtern gethan, die unter der Aufsicht des Stadtrichters standen; ihre Zahl wurde 1469 von 8 auf 10 erhöht. In unruhigen Zeiten waren ausserdem 2 bis 4 Wächter angestellt, die aussen um die Stadt herum gingen, damit der Feind die Stadt nicht „behorche", und die daher „Zirkeler" genannt wurden. Zur Unterhaltung dieser Wachmannschaft wurde von den Bürgern ein Wächtergeld erhoben [3]). Bei Kriegsgefahr

---

gelde]. — Desgl. 1452: *Item von den grabehellern der wirte, huwßgenossin, vorstetern, die mir sind geentwert, habe ich gelonet 39 personen.* — Nach einer Verordnung des Kurfürsten Moritz vom 24. August 1551 mussten bei dessen Festungsbauten alle Hausgenossen, die nicht Bürger waren, 5 Tage lang mit der Hand arbeiten und alle Pferdebesitzer in der Stadt eben so lange Fuhren leisten, wofür ihnen Brot und Getränk gewährt ward (G. II. 181 Bl. 9).

1) Baurechn. 1427: *12 gr.* [wöchentlich] *Michel Herczogen und Pauwel Phuczener den grabermeistern.* — Desgl. 1428: *12 gr. Pauwel grabermeister und Michel Herczogen, den die herren saczten den arbeytern zcuzcusehen.* *2)* Cod. II, 5 S. 189. *3)* Ueber die Thorwächter vgl. S. 139. — Kämmereirechn. 1418: *Item czweyen hutern an der brostwere 2 gr. Item den wechtern, dy vor der stat gingen . . . 10 wochen dedi eis 2 ß, y dy woche dem manne 6 gr.* — Desgl. 1422: *12 gr. czweyen knechten, dy dez nachtes czirkiln gyngen vor der stat eyne woche.* — Desgl. 1426: *an der mytwoche vor Johannis baptiste habe ich geben den cirkelern vor der stat 24 gr.*, an anderer Stelle: *4 wechtern vor der stat 24 gr.* [wöchentlich]. — Desgl. 1431: *ir virn, die uf der brustwere gelegen und gehut haben acht tage, 24 gr.* — Desgl. 1469: *1 ß 36 gr. den acht alden wechtern, die hatten acht wochen gewacht, wenn wir 10 nuwe wechter an ire stat ufnomen und man uff die czeit nicht wechtergelt in der stat vom folke genommen had, quarta post Allexi.* — Desgl. 1484: *20 ß den 10 wechtern, ye eyme das jar 2 ß. Item 20 ß 36 gr. den vir czirkelern, ye eyme die woche 6 gr. . . . Item 28 gr. vor*

Digitized by Google

und ausserordentlichen Gelegenheiten waren aber die Bürger zu persönlicher Leistung von Wachdienst verpflichtet. Ein Schreiben der herzoglichen Statthalter vom 22. September 1487 schärfte dem Rathe ein, gewissenhaft Wache halten zu lassen, insbesondere auch zum Auf- und Zuschliessen der Stadtthore, welch letzteres wegen der Kriegsläufte zeitiger als sonst erfolgen sollte, sowie zur Beaufsichtigung der Nachtwachen je eins seiner Mitglieder abzuordnen [1]). Nach einem Rathsbeschlusse vom 26. Dezember 1496 sollten allemal, wenn die Hauswirthe dreimal gewacht hätten, die unansässigen Bürger die vierte Wache thun; zu den Jahrmärkten war den „kleinen" d. h. unzünftigen Handwerkern die Tagewache, den „grossen" d. h. den Zünften angehörigen die Nachtwache auferlegt [2]). Besondere Vorkehrungen wurden bei dem Johannisablassfeste getroffen, das alljährlich eine grosse Menschenmenge in die Stadt führte. Schon am Vorabende erhielten der Kreuzthürmer und die Thorhüter Verstärkung durch geharnischte Bürger, und die Vorstädter wurden zu fleissiger Wache vor den Thoren angehalten. Zwei Rathsherren machten mit den Stadtknechten zu Pferde die Runde, um die Wachen zu beaufsichtigen. Am Festtage selbst wurden 50 Mann aus den Zünften in voller Rüstung auf dem Rathhause als Sicherheits- und Feuerwache unter dem Befehle des Stadtrichters versammelt, der dafür zu sorgen hatte, dass sie sich nicht volltranken oder davonliefen [3]). — Für den Fall, dass die Bürger wegen Feuers- oder anderer Gefahr allarmirt wurde, war jedem im Voraus sein Platz angewiesen. Nach einer Ordnung vom Jahre 1511 [4]) hatten von jedem Stadtviertel 6 Mann das nächstgelegene Stadtthor und 8 Mann ihr Mauerviertel zu besetzen;

[rothes] *hosentuch den czirkelern . . . Item 1 ß 4 gr. den vir czirkelern czu cleidunge, ye eyme 8 ellen . . . Item 2 gr. von der czirkeler horne zcu fassen.* — Desgl. 1518: *20 ß zcehen wechtern, die bey nacht wachenn auff der statmauer . . . 16 gr. dem statrichter trangeldt, das er auff die wechter achtunge haben sall auff der mauer, daß die fleissigk wachen.* — Durch Rathsbeschluss wurde 1501 vorübergehend das Wächtergeld, 2 Groschen von jedem Hause, aufgehoben (Stadtbuch 1495 flg. Bl. 111 b).

1) Beilage VII. *2)* Stadtbuch 1495 flg. Vorderdeckel. *3)* Vgl. die Ordnung am Schlusse der Beilage 11. *4)* In der Kämmereirechn. 1511

Digitized by Google

sie waren einem „Aufseher", wahrscheinlich einem Rottmeister, unterstellt. Weitere 23 bis 26 Mann jedes Viertels hatten sich unter ihren beiden Viertelsmeistern auf dem Markte zu versammeln. Im Ganzen waren also damals gegen 200 Bürger für den Wachdienst bestimmt.

Die schwerste der kriegerischen Pflichten des Bürgers war im Mittelalter zweifellos die, dem Landesherrn Heeresfolge zu leisten. Wie oft und in welchem Umfange diese Verpflichtung zu erfüllen war, hing ganz von dem Bedürfnisse des Fürsten und von der Leistungsfähigkeit der Stadt ab; die Dauer der Heerfahrten war allerdings durch die Art der Kriegführung jener Zeit fast stets auf wenige Wochen, wenn nicht Tage, eingeschränkt. Die Stadt hatte Reisige und Fussknechte, sowie Büchsen- und Heerfahrtwagen in's Feld zu stellen. Weitaus die meisten Bürger dienten zu Fuss, und zwar die vermögenderen als Armbrust- oder Büchsenschützen [1]), die andern nur mit Spiessen oder Flegeln bewaffnet. Das Aufgebot der Bürger zur Heerfahrt erfolgte in der Regel nach Stadtvierteln, die der Reihe nach von der Verpflichtung zum Felddienst betroffen wurden [2]). Ausserdem hatten die Zünfte

unter der Ueberschrift: *Teilunge der virteln uff die maur, thorn und uff den margkt* ein Verzeichniss der betreffenden Mannschaften und der Viertelsmeister, am Schlusse: *Ordnung in feurs ader andern noten uff die thor und maur.*

1) Heerfahrtrechn. ca. 1400: *So lange haben die statschutczen von Dresden hie czu Pirne gelegin* ɔc. — Kämmereirechn. 1409: *15 gr. czu czerunge den schuczczen obir den walt.* *2)* Unterm 20. Aug. 1448 fordert Kurfürst Friedrich vom Rathe, dass er *zwei virteil unser stad bey uch mit buchssen und allen andern wehren und stucken* ihm auf 4 Wochen nach Böhmen in's Feld stelle, ebenso befiehlt er unterm 2. Juli 1449, *das ir uch mit der helffte als zcween virteln in uwer stad ydermann mit sins selbs liebe zcu zcihen mit waynen, dryen steinbuchssen, buchssemeistern, pulver und steynen dorczu gehorinde, armbrusten, handbuchssen, spissen und flegeln . . . rustet* (Originalschr. im RA.). — Heerfahrtrechn. 1449: *Uff den sonnabend nach reminiscere anno XLIX° gein Brüx uff die reyse had man angehaben zu gebiten an Hannse Hennynge deme schuster biß an die Kynastyune.* — Desgl. 1450: *Uff den mantag vor Magdalene anno L nachgefolgit gein Pegow uf myner gnedigin frauwen schreiben mit disen nachgeschriben und furder zu myme hern ynn das here an Fuste angehabin zu gebiten biß an Hannse Koch ynn der Kuttilgasse, mit den nachgeschriben husgenoßen und vorstetern* ɔc.

Digitized by Google

aus ihrer Mitte eine Anzahl Fussschützen auszurüsten [1]). Wer den Dienst nicht persönlich leisten wollte oder konnte, hatte einen Söldner als Vertreter zu stellen [2]). Den ausrückenden Mannschaften, Bürgern wie Gesellen, wurde ein regelmässiger Sold gezahlt, zu welchem Zwecke die zurückbleibenden Bürger eine besondere Steuer, das Heerfahrtgeld oder Soldgeld, zu entrichten hatten, das als Zuschlag zum Geschosse erhoben wurde [3]). Solche Heerfahrtsteuern dienten auch zur Annahme und Unterhaltung blosser Söldnertruppen, deren Dienste im Laufe des 15. Jahrhunderts bei dem wachsenden Umfange der Kriegsheere immer unentbehrlicher wurden. Schon frühzeitig hatte man zu langwierigen Unternehmungen, wie zur Belagerung

---

1) Vgl. S. 72. — Geschossreg. 1407: *An dem mantage nach Michaelis Hans Metern, Petir Allirleye* [Söldner] *kegin Trebin. Item acht tage nach Michaelis gewunnen die hantwerke die gesellin ouch kegin Trebin . . . lanificorum 2, sutorum 2, pistorum, pellionum 1, sartorum, fabrorum 1.* — Heerfahrtrechn. 1448: *Am fritage vigilia Bartholomei hat man uf schribunge myns gnedigen hern abir 25 fußschuczen gein Brux geschicket von den hantwergkern, die warn ussen 7 wochen und iczlichem die woche gegeben 8 gr. (tuchmecher 6, schuster 6, smede 3, fleischer 3, snyder 3, becker 2, korßner 1, buttener 1).* *2)* Verzeichniss von Bussen in der Kämmereirechn. 1498: *8 gr. Tirgarte der kursner, ist sewmigk gewesen, in m. g. h. bevelh ein trabantenn auszurichtenn. 8 gr. Stern der buttener in causa uts.* *3)* Heerfahrtrechn. 1448: *Uff den montag nach Egidii XLVIII° sint dise nachgeschriben myme gnedigen hern nachgefolgit ynn das futter gein Hofichin bie Waltheyme und sint geczogin biß an Jerlach incluβive, die sint ussen gewest 12 tage* [folgen die Namen]. *Dise nachgeschriben sint nicht geczogen adir sie habn ouch soltgeld gegeben gliche partye 15 gr. als die andern* [folgen die Namen]. — Desgl. 1477: *Anslag der herffart gein Quedelnburg unsern gnedigen hern gefolget, haben ire gnaden dem rate geschriben und 300 fußknechte gesaczt zcu solchem weltczoge uβzcurichten, doruff hat der rat iczlichem ynwoner in der stat gesaczt und geboten, sich zcu rusten zcu czihen selbs adder ein redelichen fußknecht vor sich czu schicken. Dornoch ist es dem rate gelassen zcu 200 fußknechten, die hat man uß allen uβgelesen die rustigesten und besten und yn den solt ym rate von dem gemeynen gelde gegeben und von dem volgke in der stadt widder eyn herffartgelt abegenomen.* Vgl. Kämmereirechn. 1477: *Anno ꝛc. LXXVII° herffartgelt abegenomen 1 ½ geschoß uff die reße gein Quedelnburg, und das herffartgelt ist an stat des geschoß uff Michaelis genomen, und man hat das geschoß Michaelis den luten vorsehen uff diß mal . . . Sa. des herffartgelds 263 ß 19 gr. 6 ₰.*

und Besetzung fester Orte, nicht Bürger ausrücken lassen, sondern Söldner gemiethet [1]). Im Jahre 1447 kam es aber sogar vor, dass der Rath 64 Söldner, sogenannte „Trabanten", zum Schutze der Stadt annehmen musste, weil sich die ganze waffenfähige Bürgerschaft, das „Stadtvolk", auf auswärtigen Heerzügen befand [2]). Die Kosten für den Unterhalt der dem Fürsten gestellten Söldner pflegte man ihm in älterer Zeit an der Bete abzuziehen [3]), zu Herzog Albrechts Zeit aber musste umgekehrt der Rath die Kosten für eine gewisse Anzahl der vom Landesherrn selbst angenommenen Söldner an die herzogliche Kammer abtragen [4]).

Die Zahl der von der Stadt bei Heerfahrten zu stellenden Mannschaften hing vom jeweiligen Bedürfnisse ab, ging aber selten über 200 hinaus. So verlangt 1430 der Meissner Burggraf im Namen des Kurfürsten die Entsendung von 150 bis 200 Schützen, worunter möglichst viele berittene, nach Reinhardsgrimma zum Schutze gegen die Hussiten [5]), 1435 muss der Rath 50 Mann zu Wagen mit Armbrüsten und Handbüchsen zu einem Kriegszuge gegen das Erzstift Magdeburg [6]) und 1448 ebensoviele Trabanten mit guten Armbrüsten, Pfeilen, Lepken und Pafosen zu einem Zuge nach Brüx ausrüsten, in demselben Jahre werden 200 Schützen mit Armbrüsten, Handbüchsen, Pafosen und Setztartschen, sowie Steinbüchsen, auf

---

1) Kämmereirechn. 1406: *den soldelern uf dem Lylginsteyn und Kungisteyn und Serchkensteyne [!] und czu Pirne dedi* ɔc. — Desgl. 1407: *Petir Allirley von 11 wochen soldis, daz her czu deme Schreckensteyne geleigen hatte, 2 ß 12 gr.* *2)* Landsteuerrechn. 1447 (A. XVb. 37): *17 ß 4 gr. vierundsechczig drabanten zcu versolden und notturft gegebin. virtzen tage, yo eyme die woche 8 gr., die yn der stat waren, als die Behmen ynß land czogen und das statvolg was nicht doheyme, sundern is was eyns teils zu Elsterberg, zu Elsterwerde und zcu Donyn.* *3)* Kämmereirechn. 1422: *10 schuczen haben gelegin 10 wochen czu Resinborg, den habe ich gegebin den manne y dy woche 8 gr., daz machet ydirman 1 ß 20 gr., daz machet an der summen 13 ß und 20 gr., daz sal man mynem herren an der bethe abeslan.* *4)* Kämmereirechn. 1489: *Soldenern. Item uff montag noch' letare hat unser g. h. hertzog Georg dem rat umb 24 fußknecht zcu vorsolden geschriben und itzlichem die woche 12 gr., facit ein monden 19 ß 12 gr. Solch geld sall der rat alle monde, dieweil die gehalden werden, in meyns g. h. camer antworten.* *5)* Cod. II, 5 S. 150. *6)* Cod. II, 5 S. 161.

Digitized by Google

14 Tage, 1449 aber sogar 400 Schützen, grösstentheils zu Pferde, gefordert [1]); im Jahre 1467 stellen die Handwerker zu einer Heerfahrt 26 und der Rath 59 Trabanten, und 1474 berichtet der letztere den Landesherren, dass er zu einem bevorstehenden Kriegszuge 3 Reisige, 60 Fussknechte, 2 Büchsen und 4 Wagen zu beschaffen vermöge [2]). Ein anderes Mal wurden ein Hauptmann mit 10 Pferden und 100 Fussknechten, sowie 10 Wagen, auf jedem eine Hakenbüchse, verlangt [3]). Wie hoch sich die Leistungsfähigkeit der Stadt an Mannschaft und Material belief, wenn, wie z. B. in den Jahren 1443 und 1450 [4]), die ganze waffenfähige Einwohnerschaft aufgeboten wurde, ist nicht genau zu ermitteln; mehr als 500 Mann dürften es kaum gewesen sein.

Wenn eine Heerfahrt als bevorstehend angekündigt war, musste sich die Mannschaft bereit halten, sofort beim Anschlagen der Rathsglocke anzutreten. auch durfte kein Geschirr ohne Erlaubniss des Raths die Stadt verlassen [5]). Kleineren Aufgeboten von etwa 30 Mann wurde bisweilen einer der Stadtknechte als Hauptmann beigegeben, für grössere Mannschaft von 50 und mehr Köpfen wurden vom Rathe zwei oder drei Rathsherren oder Viertelsmeister, häufig auch der Stadtrichter, zu Hauptleuten ernannt und ihnen mehrere Rottmeister unterstellt; von den drei Hauptleuten war der eine Befehlshaber, der zweite trug als „Bannerherr" das Stadtbanner, der dritte sorgte als „Küchenmeister" oder „Speiser" für die Ver-

1) Originalschr. v. 24. Juni u. 18. Aug. 1448 u. v. 25. Juli 1449 im RA. 2) Cod. II, 5 S. 266. — Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts stellte die Stadt 3 und das Maternihospital 1 Heerfahrtwagen, vgl. Tittmann, Heinrich der Erlauchte, Bd. 1 S. 242. 3) v. Langenn, Albrecht, S. 413. 4) Cod. II, 5 S. 176. 188. 5) Kämmereirechn. 1510: *Zu mercken am guten freitag drey rete handtwergker und gemeine besant, inn zu irkennen geben, wie die stadhelder unsers g. h. ware kunde hetten, das bey 400 reisigs zeeugis, auch dobey 800 fusknechte im lande zu Behemen vorsamelt, nymantz wissen hette, uff wenn ader wue hyn sichs zeihen mochte, inn bevolhen in bereytschafft uffs sterckest zu sitzen, schirst so man die ratsglocken anslagen wurde, auffzusein nochzuwolgen, auch was geschirre in der stadt seindt, ir keiner one des rats wissen und willen sein geschirre von dann zu wenden. Des seindt Hans Knap und Hans Hesbergk inn zu obman geben.*

Digitized by Google

pflegung. Ausserdem gehörten zum Zuge ein Büchsenmeister, ein Koch, der Barbier als Feldscheer, ein Paukenschläger und mehrere Schildträger[1]). Die Stadtschützen wurden in der Regel mittelst Wagen nach dem Bestimmungsorte befördert, zuweilen jedoch, wenn grosse Eile noth that, rückten sie zu Pferde aus, um aber dann beim Kampfe selbst abzusitzen; nur die wenigen Reisigen, welche die Stadt stellte, kämpften als Reiter. Zu den mit je 6 Pferden bespannten Heerfahrtwagen kam ein dreispänniger Wagen mit dem groben Geschütz, der „Stadtbüchse“[2]), und ein Speisewagen hinzu[3]). Der letztere

---

1) Bei einer Heerfahrt nach Thüringen 1447 waren Hauptleute *Johan Wissensee* und *Wenczlaus Goltsmed. Item 40 drabanten von den hantwergken und von der stad wegin usgericht, ingerechent Hansen Kannegisser vor einen buchsemeister, Nickel Gleser vor einen koch und Jhann Stadknechte vor einen reisigen mete gereten* (Heerfahrtrechn. 1447). — Kämmereirechn. 1466: *Item 9 ß Hanßen dem knechte, der ein houptman der drabanten was, mite in die herfart gegeben . . . darvon er dem folke ußrichtung gethan hath andirhalb wochen. Item 10 ß dryssig drabanten zcu solde gegeben die andirhalb wochen.* — Ebendas.: *Am frytage nach Dorothee virginis hat der rath Caspar Rost, Nickel Sydel und Lorencz Wetczel zcu houptluten erkoren und entpfolhen etzliche* [104] *trabanten und wayn, die zcu meynem gned. hern keyn Czwickaw czogen und furt fur Plawcen.* In der betreffenden Heerfahrtrechnung werden die genannten drei Hauptleute aufgeführt als *Caspar Rost houptman, Lorentz Weczel bannerherre, Niclas Seidel küchmeister vel spiser.* — Bei einem viertägigen Zuge an das Böhmische Gebirge im Jahre 1494 wurden die 201 Fussknechte von den Rathsherren Lucas Wildener und Hans Jhener befehligt, die jeder 20 Gr. Trinkgeld erhielten; *item 20 gr. den rothmeistern zu vortringken. Item 15 gr. dem barbirer. Item 10 gr. dem smide. Item 5 gr. dem beucker. Item 20 gr. 4 schildtregern zu vortringken* (Kämmereirechn. 1494). — Kämmereirechn. 1507: *Zur herffart Heinrich Pallirer hewbtmann, Martinus Schreyer kuchmeister, Hans Gleinigk adjutor ipsius.* *2)* Kämmereirechn. 1422: *Item usgobe czu der herfart, do man den Karlesteyn retten sulde. 11 gr. vor körbe czu den herfartwaynen . . . 1 ß Tubennest uf syn lon von fure mit sechs pherden. 1 ß Barte uf syn lon mit sechs pherden* ɔc. — Heerfahrtrechn. 1447: *Item funff wayne mit deme büchsewayne . . zu iczlichem wayne 2 knechte . . . 3 pferde vor die büchse.* — Im Hussitenkriege werden „Ketzerwagen“ erwähnt, vgl. Kämmereirechn. 1429: *40 gr. den waynern of erbeit an den keczerwayn;* dies waren vermuthlich Streitwagen. *3)* Kämmereirechn. 1420: *Distributa yn der herfart vor Praga und czu andern dingen und mynen herren czu eynem spißewayne.*

Digitized by Google

war ausgestattet mit Fleisch, Schweinebraten, Speckseiten, trockenem Fisch, Stockfisch, Mehl, Butter, Käse, Brot, Pfefferkuchen, Grütze, Erbsen, Essig, Knoblauch, Salz, Bier, Wein u. s. w.; auch ein Fass, Wasserkannen, Kessel, Schüsseln, Löffel, Tisch- und Handtücher wurden mitgeführt [1]). Die Speisevorräthe waren jedenfalls nur für den Nothfall bestimmt. Im Feindeslande verschaffte man sich alle Bedürfnisse durch Plünderung, selbst im eignen Lande wurden auf dem Durchmarsche die Feldfrüchte nicht immer geschont [2]).

Für Verwundete, die man im fremden Lande zurücklassen musste, zahlte der Rath die Kur- und Verpflegungskosten [3]). Gefangene wurden mit einer kleinen Geldsumme ausgelöst [4]). Den Gefallenen zu Ehren liess man die Glocken läuten [5]).

Im 15. Jahrhundert wurden städtische Mannschaften von dem landesherrlichen Amtmanne auch zu dem Zwecke in Anspruch genommen, die Wagenzüge fremder Kaufleute auf den die Stadt berührenden Landstrassen geleiten zu helfen. Im Jahre 1475 hatten die zum Geleite Nürnbergischer Wagen ausgeschickten Handwerker bei einem Angriffe Verluste erlitten und vom Amtmanne keinen Schadenersatz erlangt; bei dieser Gelegenheit versuchte der Rath seine Verpflichtung zur Stellung solcher Geleitsmannschaften abzuleugnen und wollte den bürgerlichen Waffendienst auf die Landesvertheidigung

---

1) Vgl. die Kämmereirechn. 1420, 1422 u. a. — Zinsamtsrechn. 1460: *Inname von mele, putter unde kese unde von grutze unde erbeiß unde von fleissche unde von dorrem fissche unde von stogfissche, das sie weder uß der herfart brochten unde das ich weder verkoufft habe ... 9 ß 25 gr.* *2)* Kämmereirechn. 1435: *Item cyme boten gein Miessin 2 gr., dem voite geschriben, daz her bestellen solde, daz die in die herfart czihen solden, den wynbern nicht schaden solden.* *3)* Cod. II, 5 S. 189 (1450): *2 ß 48 gr. gegeben cyner frauwen von Geraw, bie der die wunden gelegen hatten in der herbrige, vor koste, brot, daz man zcu er genommen hatte in das her, wenne dieselbigen wunden wurden vor Geraw wund unde etliche storben ouch doselbist. Item 3 ß 20 gr. gegeben meister Hannse deme arzte von Geraw, der Herdan unde Hannus Gebuwer gebunden unde sust zcwene gebunden hatte, die nu vor Geraw wund wurden.* — Vgl. Neubert S. 9. *4)* Ebendas.: *Item 1 ß gr. gegeben Raben, das er sich loßte, also er gefangen wart unde lagk zcu Frieburg.* *5)* Kämmereirechn. 1426: *campanatori 6 gr. pro bibalibus pro defunctis in bello.*

Digitized by Google

eingeschränkt wissen, zog sich aber dadurch eine sehr scharfe Zurechtweisung von den Landesfürsten zu [1]).

Seit dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts wurden die Bürger nicht mehr zu Heerfahrten aufgeboten, wenn auch die Verpflichtung zur Heeresfolge unverändert fortbestand. Einen Anlauf zur Verbesserung der städtischen Wehrverfassung nahm der Rath im Jahre 1522, indem er am 26. September den Valten Pfol mit fester Besoldung anstellte, damit er die Bürger zum Kriegsdienst einübe und im Heerzuge als Feldhauptmann diene. Dieser ständige Bürgerhauptmann wurde aber, vermuthlich wegen Mangel an Beschäftigung, schon nach Ablauf eines Jahres wieder entlassen [2]).

2. Die Schützengesellschaften [3]).

Mit der Verpflichtung der Bürger zum Kriegsdienst erwuchs ihnen die Nothwendigkeit, sich auch in Friedenszeiten im Gebrauche der Waffen zu üben. Bei der Bedeutung der Schusswaffen im späteren Mittelalter traf dies vorzugsweise diejenigen, welche den Dienst als Armbrust- und Büchsenschützen versahen. Sie hielten ihre Uebungen unter der Leitung eines Schützen- oder Büchsenmeisters jeden Sonntag auf der in der Nähe des Frauenthores auf dem Stadtgraben gelegenen Zielstatt, auch Schiess- oder Schützengraben genannt [4]). Schon im Anfange des 15. Jahrhunderts suchte der Rath diese Waffenübungen durch Spendung eines Trinkgeldes im Betrage von wöchentlich 2 Groschen für jeden Uebungssonntag während des Sommers zu fördern. Ungefähr aus dem Jahre 1447 ist ein wahrscheinlich vom kurfürstlichen Amtmanne an den Bürgermeister gerichtetes Schreiben [5]) vorhanden, wonach die Büchsenschützen aus der Stadt ihn um seine Verwendung

---

1) Beilage VI. *2)* Kämmereirechn. 1523: *4 ß 35 gr. Valten Pfole gegeben, als 3 ½ ß jar solt, damit er dy burger zu krigsleuften rusten sal und sich zum heertzug als feldhauptman gebrauchen lhan, ist auch geschosfrey mit 1 ß 5 gr.* Vgl. das Memorial 1523 (A. XV b. 52). *3)* Es wird hier nur das Hauptsächlichste aus der vortrefflichen Schrift H. M. Neuberts, die Schützengesellschaften zu Dresden (1872), wiedergegeben, jedoch unter Verwerthung einiger ihm unbekannt gebliebener urkundlicher Nachrichten aus der ältesten Zeit. *4)* Vgl. S. 9. *5)* Im RA., undatirt, in einer Stadtrechnung von 1447 vorgefunden.

Digitized by Google

dafür gebeten haben, dass jeder von ihnen alle Sonntage Pulver zu drei Schüssen vom Rathe geliefert erhalte; der Schreiber empfiehlt überdies, ihnen jeden Sonntag ein Kleinod zu geben, denn dies würde viele Bürger veranlassen, Büchsenschützen zu werden. Ebenso wurde der Rath im Jahre 1487 von den herzoglichen Statthaltern bedeutet[1]), er möge, da wegen des langjährigen Friedensstandes bisher vermuthlich nur wenige Bürger sich im Büchsen- und Armbrustschiessen geübt hätten, dafür sorgen, dass die dazu tauglichen Mannschaften alle heiligen Tage an den Schiessübungen theilnähmen und zu diesem Zwecke „Gesellschaft hielten", d. h. sich der damals zweifellos schon bestehenden Schützengesellschaft anschlössen. Bereits in einer Urkunde vom 25. Juli 1478[2]) wird „der Schützen Bruderschaft" erwähnt, ebenso in einer andern vom 30. April 1494[3]) „die Bruderschaft der Schützen zu Dresden", beide Male in einem Zusammenhange, der darauf hindeutet, dass die Gesellschaft, die zugleich eine kirchliche Genossenschaft bildete, zu jener Zeit gemeinsames Vermögen besass. Der angeführte Name beweist, dass sie damals alle Schützen umfasste. Wahrscheinlich ist die Trennung der Büchsenschützen von den Armbrustschützen erst im Jahre 1549 erfolgt, als die ersteren vom Rathe eine besondere Schiessstätte auf der Viehweide, wo 1554 auch ein Schiesshaus errichtet wurde[4]), angewiesen erhielten.

Für die wöchentlichen Uebungen verabreichte der Rath Schiessprämien, in Hosentuch bestehend, und zwar erhielten die Armbrust- wie die Büchsenschützen jährlich je 39 Ellen Tuch, das in 26 Theilen, für jeden Sonntag 1½ Elle, vergeben wurde. In Altendresden, wo ebenfalls eine Schützenbruderschaft bestand, die einen Altar in der Dreikönigskirche besass[5]), hatte der Rath schon im Jahre 1484 beschlossen, 12 Groschen zu einem Hosentuche für den Schützenkönig beim Vogelschiessen zu spenden[6]). Zu Ende des 16. Jahrhunderts

1) Beilage VII. 2) Cod. II, 5 S. 271. 3) Orig. im RA. 4) Vgl. S. 37. 5) Altendresdn. Stadtbuch 1412 flg. Bl. 63 b (um das Jahr 1500). 6) Ebendas., Vorsetzblatt: *Item zu gedengken, das am sontag in exſcelsis trono anno* ꝛc. *im LXXXIIII. jar sich entlich beraten haben burgermeister und ratmenner mit den 4 eldisten, itzliche jarzceit, so die schutzen*

Digitized by Google

wurden die Hosentücher in Geldprämien umgewandelt, die aber bis auf die neueste Zeit den Namen Hosentücher beibehielten. — Von Seiten der Landesherrschaft wurden den Schützengesellschaften im 17. und 18. Jahrhundert verschiedene Benefizien, bestehend in Freibieren, Wein und Wildpret, Hosentüchern und zuletzt auch in Geld, bewilligt; darauf allein stützt sich die in neuerer Zeit von ihnen angenommene Bezeichnung als „privilegirt".

An der Spitze jeder der beiden Gesellschaften standen, wie bei den Handwerksinnungen, vier „Aelteste" oder „Viermeister". Die Aufsicht führte ein ihnen zugetheiltes Rathsmitglied als „Schützenhauptmann", ein Titel, der im Jahre 1810 mit dem eines „Direktors der Scheiben- und Bogenschützen" vertauscht wurde.

Die Armbrust- oder Bogenschützen, deren Zahl im Jahre 1589 34 betrug, hatten am 18. August 1564 vom Rathe eine ausführliche Gesellschaftsordnung erhalten[1]). Sie feierten bereits seit der Mitte des 15. Jahrhunderts alljährlich zu Pfingsten ein festliches Vogelschiessen, und zwar ursprünglich gemeinsam mit den Büchsenschützen, die dabei nach der Scheibe schossen und ebenso wie die Armbrustschützen den, der den Meisterschuss gethan, für ein Jahr zu ihrem König machten. Während die gewöhnlichen Schiessübungen im Schiessgraben stattfanden, wurde das Pfingstschiessen in älterer Zeit auf der Viehweide, wo dicht am Bartholomäihospital die Vogelstange stand[2]), seit 1577 aber auf der sogenannten „Vogelstangenwiese" oder „Pfingstwiese", der späteren „Vogel-

den vogel abschissen, dorzu ir eynige bruderschafft zu gedengken, eynem konige aber, der sulchen vogel wurde abschissen, 12 gr. der besten muntz zu eynem hosentuch zu geben. So aber eyn kunig vormocht und thu/n/ wolde, mochte er noch seinem willen ym sulchs zu gut mit seinen eigem gelde das zu bessern wol was dorzulegen.

1) Der Armbrustschützen zu Dreßdenn Ordenung 1564 (HStA., Loc. 10528), fast wörtlich übereinstimmend mit der bei Neubert S. 159 flg. abgedruckten Fassung vom 12. Februar 1614. *2)* Bartholomäihospitalrechn. 1532: *20 gr. vor 20 scheffel kalgk zcu dem gibel an der kyrchen unnd mauer zcu machen, hat dy fogelstange zcuschlagen.* — Vgl. S. 218 Anm. 4, wo aus dem Jahre 1563 ein Bürger, „bei der Vogelstange" wohnhaft, erwähnt wird.

Digitized by Google

wiese" unterhalb des Eliaskirchhofs an der Elbe, abgehalten. Es begann mit einem öffentlichen Auszuge aus der Stadt nach dem Festplatze, wo Preisschiessen mit Volksbelustigungen stattfand, und endete mit einer „Pfingstzeche" der Bürgerschützen und einer „Pfingstkollation" des Rathes, wobei dieser eine Anzahl vornehmer Leute als Gäste bewirthete und zu Zeiten eine beträchtliche Summe aus der Stadtkasse, z. B. im Jahre 1578 nicht weniger als 506 Gulden, für Speisen und Getränke aufwendete[1]). Schon im 16. Jahrhundert nahm die fürstliche Familie an dem Pfingstschiessen und dem Schützenessen häufig Theil, ebenso wie an den sogenannten Freischiessen, die der Rath von Zeit zu Zeit veranstaltete und bei denen die einheimischen mit den eingeladenen auswärtigen Schützen um die ausgesetzten Preise rangen. In den unruhigen und schweren Zeiten des 17. und 18. Jahrhunderts haben die Pfingstschiessen nur unregelmässig stattgefunden, und ihre Veranstaltung lag nachher nicht mehr dem Rathe ob, sondern war Sache und ausschliesslicher Zweck der Bogenschützengesellschaft geworden. Die wöchentlichen Uebungen der Bogenschützen hörten mit dem Beginne des siebenjährigen Krieges ganz auf, und der Schiessgraben mit dem bei der Belagerung von 1760 zerstörten Schiesshause wurde 1765 dem Chevalier de Saxe zur Benutzung überlassen und 1782 an den Herzog von Kurland verkauft.

Die Büchsen- oder Scheibenschützen, deren ältestes vorhandenes Statut aus dem Jahre 1658 stammt, theilten sich in alte und junge: erstere waren die freiwilligen, letztere die zum Schiessen verpflichteten. Wie nämlich die Innungen im Mittelalter eine bestimmte Mannschaft zur Heeresfolge zu stellen hatten, so mussten auch später eine Anzahl ihrer Genossen, in der Regel die jüngeren Meister, an den Schiessübungen theilnehmen; jeder von ihnen musste ein eigenes Rohr besitzen oder sich nöthigenfalls von seiner Innung damit ausstatten lassen. Diese Verpflichtung wie auch der Umstand, dass ihre Aeltesten und Viermeister in früherer Zeit vom Rathe ernannt wurden, deutet darauf hin, dass die Büchsen-

1) A. II. 25. Bl. 62. — Kämmereirechn. 1578.

Digitized by Google

schützen bei ihrer grösseren Verwendbarkeit für militärische Zwecke in einem engeren Verhältnisse zur Obrigkeit und zum öffentlichen Dienste standen als die Armbrustschützen. Ihre ebenfalls an allen Sonntagen während des Sommers abgehaltenen Schiessübungen fanden seit 1658 alljährlich ihren Abschluss in einem „Abschiessen", dem später sogenannten „Königschiessen". — Um das Jahr 1735 wurde die Scheibenschützengesellschaft als militärische Truppe mit Offizieren organisirt. Die Veranlassung dazu war wohl das in das Land ergangene kurfürstliche Mandat vom 29. April 1734 gewesen, wonach die Schützengesellschaften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, wie auch zur Vertheidigung ihrer Stadt und des Landes in gute Ordnung gesetzt werden sollten. Der Zwang der Innungen zur Theilnahme am Scheibenschiessen wurde erst 1804 aufgehoben[1]).

Die Schützenbruderschaft von Altendresden war bei der Einverleibung dieses Ortes im Jahre 1549 mit der Dresdner verschmolzen worden, hatte es aber nach einiger Zeit durchgesetzt, wieder eigne Uebungen in Altendresden abhalten zu dürfen, die jedoch schon im Jahre 1633 ihr Ende fanden.

Da sich die Schützen auf Schiessübungen beschränkten, war es im 16. Jahrhundert sogenannten Freifechtern gestattet, Fechtschulen zur Einübung der jungen Leute in den Hieb- und Stichwaffen zu halten[2]).

3. Die neuere Wehrverfassung.

Seitdem Kurfürst Moritz die ausschliessliche Verwendung von Söldnern (Landsknechten) als Fussvolk durchgeführt hatte, nahm die Bedeutung des städtischen Waffendienstes und die Waffentüchtigkeit der Bürger immer mehr ab, wenn auch äusserlich die alte Kriegsverfassung fortbestand. Die auf

1) Die Zahl der Innungsschützen hatte im Jahre 1744 55, die der alten Schützen 83 betragen. 2) Tagzettel 1549 (A. XVb. 63): *Freyfechter von der Freystadt Melchiar Zceischen dy fechtschulen nachgelassenn.* — Desgl. 1550: *Eym dewtzschen schreiber ist erlewbt, rechen- und fechtschulen zcu halten, ist inn der Willischen gassenn zcur miet eyngetzogen.* — Vgl. M. Jähns, Geschichte des Kriegswesens, Leipzig 1880, S. 926.

Digitized by Google

Befehl der Landesherren von Zeit zu Zeit abgehaltenen Musterungen der Bürgerschaft zeigten ihre wachsende Unlust am Waffendienst und die Unzulänglichkeit ihrer Ausrüstung gegenüber den fortgeschrittenen Ansprüchen der Kriegskunst. Bei einer Musterung im Jahre 1583 wurden gezählt

in Dresden:	in Altendresden:	in den Vorstädten:
802	284	808 Personen
mit		
460	76	— Rüstungen, }
458	76	— langen Spiessen, }
24	3	1 Ringkragen, }
7	1	— Schlachtschwertern, }
337	206	11 Sturm- u. Schützenhauben,
276	117	35 langen Feuerrohren,
—	—	21 Handbüchsen,
7	35	91 Hellebarden,
54	55	280 Federspiessen,
—	—	361 Knebelspiessen,
—	—	41 Zimmeräxten,

ausserdem in der Festung 148 Hausgenossen, die mit langem Rohr und Schützenhaube versehen sein sollten, insgesammt also 2042 Waffenfähige[1]). Die verschiedenen Arten von Waffen waren als Reallast den einzelnen Häusern zugetheilt, und die vom Hauswirth oder dessen Stellvertreter zu führende Ausrüstung, wie sie in den Musterrollen verlautbart war, durfte zwar verbessert, nicht aber verringert werden; als Verbesserung wurde namentlich der Uebergang von der Stosswaffe zum Feuergewehr angesehen. Von den im Jahre 1608 in den vier Vierteln der Festung aufgezeichneten 986 Mann waren 404 mit Rüstungen und langen Spiessen, 12 mit Schlachtschwertern, 43 mit Hellebarden, 54 mit Federspiessen und 381 mit alten langen Feuerrohren, aber nur 92 mit Musketen bewaffnet. Ein kurfürstlicher Befehl vom 9. Juni 1608 erklärte, dass man mit diesen alten Gewehren „nicht mehr fortkommen könne“, und ordnete die Vertauschung der langen Rohre mit guten Musketen an[2]), eine Massregel, die bei dem übeln Willen der Bürgerschaft nur sehr langsam zur Durchführung zu bringen war. In einem kurfürstlichen Befehl vom

1) C. XXII. 93e. 2) C. XXII. 82s.

Digitized by Google

29. Dezember 1659 wird sogar die Anschaffung einer Muskete jedem Hause auferlegt [1]). Trotz alledem entsprach der Zustand der im Besitze der Bürger befindlichen Waffen nie den gestellten Anforderungen, und wenn es den Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert bei einzelnen Gelegenheiten darauf ankam, sie mit guten Gewehren ausgerüstet zu sehen, so mussten sie dieselben leihweise aus ihrem Zeughause hergeben.

Eine Uniform war in der älteren Zeit nicht üblich gewesen, nur etwa die Rüstungen und Blechhauben hatten der Mannschaft ein einigermassen gleichartiges Aussehen gegeben. Zur Zeit des Kurfürsten Christian I. hatten dann wenigstens die mit Feuergewehr dienenden Bürger sogenannte Schützenmäntelchen von schwarzem Tuch, mit gelber Seide verbrämt, getragen. Durch die erwähnten kurfürstlichen Verordnungen von 1608 und 1659 wurde den Musketieren die Verpflichtung auferlegt, sich einen „schwarz und gelb ausgemachten Livereirock", d. h. einen gelben Soldatenrock mit schwarzen Schnüren, anzuschaffen. Diese „Schützenröcklein" waren alsdann Jahrzehnte hindurch nicht mehr gebraucht worden und grösstentheils nicht mehr vorhanden, als Friedrich August I. im Jahre 1719 befahl, dass die Bürgerschaft bei den bevorstehenden kurprinzlichen Vermählungsfeierlichkeiten in gleichmässiger Montur aufziehe. Der Rath musste daher für das ganze aus 1200 Mann bestehende Bürgerregiment neue Uniformen nach Vorschrift machen lassen, bestehend in hellgrauem Tuchrock mit rothen Aufschlägen, rothen Strümpfen und Hut mit goldner Tresse. Die Kosten für jede solche Montur nebst Patrontasche und Degengehenke betrugen 7 Thaler 6 Groschen 4 Pfennige und wurden von den Bürgern wieder eingehoben [2]).

Die Eintheilung der bewaffneten Bürgerschaft nach den Stadtvierteln war im 16. Jahrhundert, wahrscheinlich bei Gelegenheit des mehrmaligen Wechsels der Viertelseintheilung selbst, aufgegeben worden. Bei der Musterung im Jahre 1591 bildete die Mannschaft von Dresden 7, die von Altendresden 2 Fähnlein. Jedes Dresdner Fähnlein bestand aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant („Leuttenambt"), 1 Fähndrich, 2 gemeinen

1) C. XXII. 15. 2) G. XXIX. 6.

Digitized by Google

Webeln und 1 Furier, sowie 21 Musketieren, 38 Schützen, 6 Mann mit Schlachtschwertern, 9 mit Federspiessen und 58 Doppelsöldnern, zusammen 138 Mann in 46 Gliedern; alle 7 Fähnlein umfassten also 966 Mann, von denen 23 mit Ringkragen und Schlachtschwert, 456 mit Rüstung und langem Spiess, 438 mit Rohr und Sturmhaube und 49 mit Federspiess und Sturmhaube bewaffnet waren. Die beiden Altendresdner Fähnlein hatten dieselbe Zahl von Offizieren und Mannschaften in gleicher Zusammensetzung, so dass hier ebenfalls in jedem Fähnlein alle Waffengattungen vertreten waren. Dagegen bildete die Mannschaft der Vorstädte einen unorganisirten Haufen von 812 Bewaffneten, nämlich 124 mit Rohr und Sturmhaube, 409 mit Federspiess oder Hellebarde, 4 mit Knebelspiess, 59 mit Zimmeraxt, 137 mit Keilhaue und 79 mit Schaufel. Jedes der 9 Fähnlein und der vorstädtische Haufe führte eine Kriegsfahne [1]).

Im 17. Jahrhundert war man, nach Ausweis der Musterrollen, zu der alten Eintheilung nach Stadtvierteln zurückgekehrt. Bei einer Musterung, die am 15. Juli 1662 früh 6 Uhr vor dem Kurfürsten im Reithause im Zwinger stattfand, rückte das erste Viertel mit 215, das zweite mit 222, das dritte mit 226, das vierte mit 195 ansässigen Bürgern aus, die alle gleichmässig mit Schützenrock und Muskete versehen waren. Dazu kamen noch 320 Hausgenossen ohne Uniform; die Vorstädter und Altendresdner waren nicht betheiligt. Die ganze Mannschaft befehligte der regierende Bürgermeister als „Oberoffizier", bei jedem Viertel standen 2 Rathsherren als Hauptmann und Lieutenant, 1 Fähndrich, 1 oder 2 Viertelsmeister als Wachmeister, 3 Korporals, 2 Pfeifer und 4 Trommelschläger; Hauptmann der Hausgenossen war nur ein Viertelsmeister. Die Fahnen der vier Viertel waren der Stadt im Jahre 1660 vom Kurfürsten verehrt worden; derselbe fügte 1672 noch eine fünfte für die Abtheilung der Hausgenossen hinzu, knüpfte aber daran die Bedingung,

---

1) Abbildungen der in Farbe und Abzeichen verschiedenen 10 Kriegsfähnlein in den Akten: Musterrollen der Bürgerschaft ꝛc. 1591 (HStA. Loc. 9837).

Digitized by Google

dass diese sich nun auch Schützenröcke anschafften[1]). Von einem grossen Stadtbanner ist damals nicht mehr die Rede.

Der Wachdienst in der Festung war in älterer Zeit von besoldeten Thor- und Mauerwächtern, denen man nur bei besonderen Gelegenheiten Bürger zur Verstärkung beigegeben hatte, versehen worden. Bei der Bedeutung, welche die Festung in den kriegerischen Zeiten des Herzogs Moritz besass, widmete dieser Fürst der Bestellung der Wache die grösste Aufmerksamkeit. Für die Dauer seiner Abwesenheit aus der Stadt erliess er im Winter 1547 eine besondere Wachordnung[2]). Darnach sollten zwei Edelleute und zwei Bürger als Wachmeister in sechsstündiger Ablösung Tag und Nacht die Wachen besichtigen und das Auf- und Zuschliessen der Stadtthore, deren Schlüssel jedesmal dem regierenden Bürgermeister zu übergeben waren, überwachen. In jedem Viertel waren 16 Bürger bestimmt, die mit den Viertels- und Rottmeistern im Nothfalle die Thore und Mauern zu besetzen hatten. Je zwei Edelleute und Bürger wurden als Proviantmeister, je zwei zur Beschaffung des Brennmaterials, zwei Bürger zur Versorgung von Wagengeschirre und zwei andere als Schleussen- und Eismeister mit der Aufgabe eingesetzt, jeden Tag durch 40 Bürger die Stadtgräben und die Elbe aufeisen zu lassen; endlich war dem Bürgermeister, dem herzoglichen Zeugmeister und dem Amtmanne nebst zwei Bürgern die Instandhaltung der Festungswerke anvertraut.

Zu Zeiten wurde zum Schutze der Festung eine starke Besatzung von Landsknechten eingelegt. Durch Schreiben

---

1) C. XXII. 80u. 81b. 81c. — Die 4 neuen Fahnen waren von gutem Doppeltaffet und trugen die Viertelsnummer, sowie am Ende der mit einem Krönchen geschmückten Stange die Jahrzahl 1660. Ihre Farben und Abzeichen waren: 1. Schwarz mit gelben Flammen und gelber Leiste, in der Mitte Kurhut, Kurschwerter und Rautenkranz. 2. Gelb, rundum roth und weiss schattirt, in der Mitte ein schwarzer Löwe, das Wappen der Markgrafschaft Meissen. 3. Blau mit rother Leiste, in der Mitte ein roth und weisser Löwe mit Krone, das Wappen der Landgrafschaft Thüringen. 4. Halb roth, halb weiss, in der Mitte ein halber weisser Adler mit Krone nebst den in den Flug gehenden roth und weissen Balken, das Wappen des Burggrafthums Magdeburg. *2)* C. XXII. 80c.

Digitized by Google

vom 10. und 13. März 1552[1]) befahl Kurfürst Moritz dem Rathe, 260 Knechte, jeden mit monatlich 5 Gulden, unter Zuhilfenahme der Tranksteuer zu besolden; zugleich überschickte er eine ausführliche Einquartierungsordnung, datirt vom 10. März 1552[2]), welche die Bürger gegen Bedrückungen von Seiten der Soldaten schützen sollte. Unterm 4. Juni 1553 wurde der Rath aufgefordert, sich auf die Aufnahme einer Besatzung von 400 Knechten vorzubereiten[3]). Der Oberste dieser Besatzungstruppen führte dann jedesmal den Befehl in der Festung und bewahrte gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister die Schlüssel der Thore. Damals büsste der Bürgermeister seine Stellung als militärischer Befehlshaber der Stadt für immer ein, denn auch in Friedenszeiten war ihm seitdem ein kurfürstlicher Offizier übergeordnet. Als sich Kurfürst August im Jahre 1558 ausser Landes begab, theilte er dem Rathe mit, dass er die Festung, „darinnen wir unsere geliebte Kinderlein und fürstlich Wesen haben", seinem Kriegshauptmann und Oberzeugmeister Melchior Hauffe anvertraue, dessen Befehlen der Rath in vorkommenden Fällen unweigerlich zu folgen habe[4]). Dem Festungshauptmann, dessen Amt seitdem ständig blieb, waren in seinen Verrichtungen, die hauptsächlich im Visitiren der Wachen und in der Bewahrung der Thorschlüssel bestanden, ein Wachmeister und einige Trabanten zur Unterstützung beigegeben[5]). Ausser diesen mussten seit 1575 jeden Tag 8 Bürger beim Auf- und Zuschliessen der Thore gegenwärtig sein, wofür sie jährlich ein Trabantenkleid erhielten[6]). Die Thorwachen waren in jener Zeit von 30 Mann der kurfürstlichen Leibgarde besetzt, neben denen noch 14 Bürger zur Tag- und Nachtwache befehligt waren[7]). Die Bürger versahen aber diesen Dienst in sehr ungenügender Weise und schickten häufig unbrauchbare Stellvertreter, „lose Bärenhäuter oder alte gebrechliche Personen". Kurfürst Christian I. verhandelte daher mit dem Rathe über eine

1) G. II. 181 Bl. 15 flg. 2) Hasche, Urk. S. 479. 3) G. II. 181 Bl. 30. 4) Ebendas. Bl. 104. 5) Anstellungsbrief des Christoph Zaunmacher, früher kurfürstlichen Thürknechts und Hauptmanns der Leibgarde, als Festungshauptmann vom 14. Dezember 1586 (HStA. Orig. Nr. 12274). 6) HStA. Kopial 404 Bl. 284 flg. 7) HStA. Kopial 456 Bl. 90 flg. (1580).

Digitized by Google

bessere Bestellung der Thorwachen und es wurde durch Vertrag vom 4. Mai 1587[1]) die Errichtung einer besoldeten Stadtgarde (Stadtgwardi) beschlossen, zu deren Unterhaltung, unter Wegfall des bisherigen Wachdienstes und des von jedem Hause zu zahlen gewesenen Wachgeldes von vierteljährlich 2 Groschen, jeder Bürger künftig einen Thaler, den sogenannten Wachthaler, beizutragen hatte. Die neue Stadtgarde erhielt eine Dienstordnung in dem Artikelsbrief vom 19. Mai 1587[2]), auf den die Gardisten vereidet wurden. Ein jeder bezog monatlich 6 Gulden Besoldung und jährlich eine Trabantenuniform; aus dem Zeughause wurden Harnische und Hellebarden, sowie für die Schützenabtheilung Feuerrohre geliefert. Alle Tage wurde jede Thorwache von 10 Mann unter einem Rottmeister besetzt; Nachts wachte nur eine Rotte in der Festung. Sonn- und Festtags, sowie wenn fremde Herrschaften beim Hofe zu Besuch, sammelte sich die Mannschaft früh 6 Uhr vor des Hauptmanns „Losament" und zog mit klingendem Spiele in's Schloss und dann auf die Wachen. Beim Auf- und Zuschliessen der Thore trat die ganze Rotte in's Gewehr. Am Tage standen stets ein Mann unter dem Thore, zwei auf dem angrenzenden Festungsgraben Schildwache. Sie waren angewiesen, das fremde Gesindel von den Thoren abzuhalten, auch das Ausschütten von Kehricht und Schutt auf die Verdachung des Grabens zu verhindern und Uebertreter zu pfänden. Die Thorschlüssel bewahrte der Hauptmann in seiner Wohnung und liess sie zur Zeit des Auf- und Zuschliessens durch den Wachmeister den Rottmeistern aushändigen.

In unruhigen Zeiten hielt man auch diese Söldnergarde, gewöhnlich die „Unterguardia" genannt, noch nicht für genügend, sie musste daher während des 17. Jahrhunderts häufig auf kürzere oder längere Zeit durch bewaffnete Bürger, 20 bis 200 Mann täglich, verstärkt werden[3]). Um diesen einige Uebung im Waffendienst zu verschaffen, erging am 2. Oktober 1610 der Befehl, dass jeden Sonntag früh ein Viertel oder Fähnlein Bürger mit der Stadtgarde unter dem Befehle

1) C. XXII. 30 Bl. 14 flg. 2) HStA., Orig. Nr. 12304. 3) C. XXII. 1.

Digitized by Google

des Stadthauptmanns vor dem Kurfürsten zur Parade aufziehe [1]).

Auch zur Bedienung der Geschütze wurden Bürger herangezogen. Am 31. Januar 1603 erliess Kurfürst Christian II. an den Rath den Befehl, ihm ein Verzeichniss der zum Dienst als Büchsenmeister geeigneten Bürger einzureichen. Es waren dies, mit Einschluss des Befehlshabers und der vier Rottmeister, 73 Mann. Sie wurden im Zeughause in der „Stückkunst" unterrichtet und hatten bei Hoffestlichkeiten die Geschütze zu bedienen, auch jederzeit bei Gewitter, Feuersbrunst und Aufruhr im Zeughause anzutreten und in späterer Zeit, wenn die Artillerie zu Uebungen aus der Festung ausgerückt war, diese zu ersetzen. Sie genossen dafür Befreiung vom Wachthaler. Im Jahre 1632 wurde ihre Zahl für Dresden auf 60, für Altendresden auf 30 festgesetzt; „die 60 Mann" bildeten 3, „die 30 Mann" 1 Rotte. Im 18. Jahrhundert wurden sie als die „Artilleriehaus-Bestallungs-Kompagnie" bezeichnet. Zur Besetzung der durch Absterben oder Dienstuntüchtigkeit erledigten Stellen waren zahlreiche, bereits im Dienste geübte junge Anwärter, sogenannte Scholaren, vorhanden. Die Büchsenmeister wurden schliesslich zu einer Art Angestellter beim Zeughause, die nur noch nebenbei ihr Handwerk betrieben. Sie hatten dazu das Recht, obwohl sie den Innungen nicht angehörten, aber Gesellen und Lehrlinge zu halten war ihnen untersagt [2]).

Die Verpflichtung der Stadt, dem Landesherrn Heeresfolge zu leisten, war niemals aufgehoben, wenn auch seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr ausgeübt worden. Noch Kurfürst Moritz und seine Nachfolger erliessen häufig Verordnung an den Rath, die städtische Mannschaft zum Zuzuge in Bereitschaft zu setzen, ohne dass dieser jedoch dann erfolgt wäre. Einen Ersatz für den aus der Uebung gekommenen Zuzug wollte Christian II., der die Wehrverfassung auch schon durch Errichtung der Büchsenmeisterkompagnie und durch Einführung einer neuen Bewaffnung der Bürger-

1) C. XXII. 81a. 2) C. XXII. 10a. 10b. 21. 21a.

Digitized by Google

schaft verbessert hatte, in dem Defensionswesen[1]) schaffen. Nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen Fürst und Ständen über die Neugestaltung der Landesvertheidigung kam eine Defensionsordnung zu Stande, die am 1. Januar 1613 in Kraft trat und die Aufbringung von 1592¾ Ritterpferden, 9360 Mann Fussvolk, Defensioner genannt, in 18 Fähnlein zu 520 Mann, 1500 Schanzgräbern und 406 Heerfahrtswagen regelte. Das Defensionsvolk wurde aus den angesessenen Männern der Städte und Aemter ausgehoben. Die ständigen Wartegelder der höheren Offiziere, sowie die Besoldungen der Offiziere und Mannschaften während des Aufgebots wurden aus der Landsteuerkasse bezahlt, für die Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der Defensioner hatten die Städte und Aemter, die sie stellten, zu sorgen. Die Uniform bestand bei den Musketieren in grauem Tuchrock mit rothen Aufschlägen, Tuchhose, rothen Strümpfen und weissem Hut mit gelber Hutbinde, derselben Uniform, die im Jahre 1719 für die Dresdner Bürgermannschaft eingeführt wurde; die Pikeniere trugen gelbe Spiesshosen und gelbe Strümpfe. Dresden hatte zur Defension 304 Mann zu stellen, und zwar 1 Fähndrich mit Partisane und Fähnlein, 1 Lieutenant, 1 Feldwebel, 2 gemeine Webel, 1 Führer, 1 Furier, sämmtlich mit Hellebarde und Seitengewehr, 1 Feldscheer, 3 Trommelschläger, 3 Pfeiffer, 5 Rondassierer[2]), 35 Doppelsöldner mit Rüstung, Sturmhaube, Hellebarde und Seitengewehr, 110 Doppelsöldner mit Rüstung, Sturmhaube, langem Spiess und Seitengewehr und 140 Schützen mit Muskete, Bandelier, Gabel, Pulver, Blei und Seitengewehr. Diese 304 Defensioner waren in drei Rotten eingetheilt, wovon eine in Altendresden, zwei in den Vorstädten ausgehoben wurden; die Festung selbst war von der Stellung von Mannschaften befreit. Die Ausrüstungskosten brachten die Bürger

---

1) v. Friesen, das Defensionswesen im Kurfürstenthume Sachsen, im Archiv für die Sächs. Geschichte, Bd. 1, Leipzig 1863, S. 194 flg.
2) Rondassierer waren Schildträger, die ihre Rondassen, an Stangen befestigte runde Schilde (Rundtartschen), bei der Aufstellung in die Erde pflanzten und hinter dieser Deckung ihre Mortiers, eine Art Handgranaten, warfen. Die Rondasse wurde mit der Cordelasse, einer Schnur, über die Achsel hängend getragen.

Digitized by Google

durch Kontributionen auf. Die Defensioner wurden hauptsächlich zur Besetzung der Städte, bisweilen aber auch im Felde verwendet, bewährten sich jedoch bei der mangelnden Waffenübung nicht als kriegstüchtig. Nach wiederholten verunglückten Versuchen einer Reorganisation des Defensionswesens wurde es durch kurfürstlichen Erlass vom 4. Mai 1708 völlig aufgehoben. Die in Dresden stehende Defensionerbesatzung wurden durch eine bleibende Garnison ersetzt. An Stelle der Defensionstruppen bildete man im April 1711 aus der im Lande befindlichen Mannschaft vom 20. bis zum 40. Lebensjahre eine Landmiliz, in 8 Kreisregimenter eingetheilt, die als Garnisonen und Grenzposten beständig im Dienste blieben. Auch diese Landmiliz wurde im Oktober 1716 wieder aufgelöst. In der Folgezeit wurden die kurfürstlichen Truppen theils durch Werbung, theils durch Rekrutirung vom Lande ergänzt.

Die bewaffnete Bürgerschaft hatte im 18. Jahrhundert, abgesehen vom Aufwarten bei festlichen Gelegenheiten, nur noch dann den Wachdienst zu thun, wenn die Garnison in's Uebungslager ausgerückt war. Zum Zwecke der Vertheilung und Visitirung der Wachen war jedesmal ein Bürger, gewöhnlich ein ehemaliger Unteroffizier, mit 1 Thaler täglicher Besoldung als Stadtadjutant angestellt. Im Jahre 1788 wurden die Wachen von 150 Mann, nämlich 5 Sergeanten, 15 Korporals, 4 Tambours und 126 Gemeinen, bezogen. Die 12 Viertelsmeister hatten damals den Rang als Premierlieutenants; die gesammte zum Wachdienst verpflichtete Bürgerschaft in Stadt und Vorstädten betrug 2973 Mann[1]).

Als die Stadt im Jahre 1809 vom 16. April an längere Zeit von aller militärischen Besatzung entblösst war, übernahmen die beiden Schützengesellschaften und die Handelsinnung als besondere uniformirte Bürgerkorps die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, jedoch unter Verwahrung gegen jede etwaige Verwendung bei feindlichen Ueberfällen. Bald darauf wurde aber durch königliches Dekret vom 15. August 1809 angeordnet, dass „sowohl zu Erhaltung der Polizei

1) C. XXII. 35. 36. 36 b.

Digitized by Google

als auch eintretenden Falls zu Vertheidigung der Stadt" eine National-Bürgergarde errichtet werde, und der Generalmajor Thielmann mit der Organisation derselben beauftragt. Trotz der dringenden Vorstellungen der Bürgerschaft und des Rathes hielt ein Dekret vom 6. September aufrecht, dass die Nationalgarde zur Vertheidigung der Stadt gegen äussere Feinde, wenn auch nicht zum Dienst ausserhalb der Mauern verpflichtet sei. Sie sollte 8 Kompagnien bilden, jede aus 1 Kapitän, 1 Premierlieutenant, 2 Souslieutenants und 100 Unteroffizieren und Gemeinen bestehend; die bereits errichteten 3 Kompagnien der Scheibenschützen, der Bogenschützen und der Kaufleute wurden als selbständige Glieder in die neue Organisation aufgenommen, ebenso wie die am 18. April errichtete Bürgergensdarmerie zu Pferde. Zum Kommandeur der Nationalgarde mit dem Range eines Kapitäns ernannte der König den früheren Premierlieutenant Bonniot, die übrigen, selbstgewählten Offiziere wurden vom König bestätigt und erhielten den Rang von Armeeoffizieren beigelegt. Die Garde war mit Flinte, Säbel und Patrontasche bewaffnet und trug dunkelblauen Rock mit gelben Knöpfen, graue Beinkleider und dreikrämpigen Hut mit weisser Kokarde. Dienstpflichtig waren laut Dekret vom 14. Dezember 1811 alle körperlich tüchtigen Bürger im Alter bis zu 60 Jahren, ausgenommen Adelige, Gelehrte, Künstler, Lehrer und Geistliche; den Ersatz bildeten immer die zuletzt in's Bürgerrecht aufgenommenen Personen. Die Kosten der Ausrüstung wurden zunächst durch eine Steuer von 3 Pfennigen von jedem Thaler Miethzins oder Miethwerth, wovon jedoch die persönlich dienenden Bürger befreit waren, aufgebracht. Die Nationalgarde leistete in der ersten Zeit ihres Bestehens nützliche Dienste, verlor aber in den nachfolgenden Friedensjahren ihre Bedeutung. Sie wurde endlich durch die Kommunalgarde ersetzt, die durch Mandat vom 29. November 1830 in allen Städten des Landes errichtet worden war „als eine Vereinigung der wohlgesinnten Einwohner aller Stände für den Zweck der Erhaltung allgemeiner Sicherheit und öffentlicher Ordnung und als ein Mittel zur Beförderung des Gemeinsinns".

Digitized by Google

Beilagen.

I.

(Zu Seite 254).

Dresdner Willkür, auf Altendresden übertragen im Jahre 1403 (?).

Handschrift: Abschrift auf Papier von der Hand des Altendresdner Stadtschreibers Peter Leupolt (seit 1506), von etwas späterer Hand mit der Ueberschrift Alden Dreßden *versehen, in den Akten C. XVI. 52f Bl. 91.*

Also steth dy[ser stadt [1])] wilköre umb die gerade. Dy fraw sal zcu dem erstenn behalden alle ire kleyder, daß beste bette mit zcweyenn küssenn und mit zcweyenn leilachenn unnd eynn decklach ader yre decke, und waß dann mere yngethumes ist, sal sie dy helffte nemenn unnd die andere helffte sal sy yrenn kindernn lassen. Ist aber, daß mane unnd frawe keine kinder mit eynander habenn, so sal die fraw alle dy gerade behalden ane silbere gevhese unnd guldenn, unnd was der mane zcu seinem nutze hette geworcht lassenn und geczewgt, daß sal volgenn zcu dem erbe und nicht zcu der gerade, aber gebende, pritzchenn, fingerlin unnd desgleich, domyte sich die frawen zcirenn, sal sie behaldenn. Stirbt dy fraw ee der manne und lest unberathne töchter, so sal [der [2])] man den töchternn dy gerade zcu nutze keren, so er best kann ader magk. Ist do aber keyne tochter, so sal der mane der todten frawen neste gespin gebenn der todtenn frawenn beste pahr kleider unnd eyn bette nest dem bestenn, daß sie gelassenn hath, zcwey kussin unnd eyn pahr leylach und eyn decke. Waß dan mere gereith und yngethumes ist, daß sal der mane behaldenn. Inn derselbigenn weyß sallenn die sone, ab sie witwe bey in irstirbt, gebenn die gerade, ab sy keyn schwester habenn. Ist aber eyn tochter ader eyn pfaffe der witwen sone, dy sallen dy gerade halp nemen und die andern bruder sallenn die helfft behalden. Eynn itzliche eheliche fraw behelth nach ires mannes tode eynn dritteteyl ann seynen gute, ehr hab dann sy begabet ann der

1) Von späterer Hand hinzugefügt. *2)* der *fehlt in der Handschrift, vgl. Cod. II, 6 S. 68.*

Digitized by Google

stadt, do eß crafft habe, und sy mage domitte thunn, waß sie wil, an ymandes widerspruche. Eyn itzlich mane sal gerichtenn selbdritte vor eynn offene wunde uff den heiligenn alß recht ist. Eynn itzlich mane sal eynn pferth gewinnen ader vorlisenn selbdritte uff den heiligen alß recht ist. Auch waß zcweienn geswornen wissentlich ist umb gelth, daß do nymant vor gerichte moge gewidernn. Wirth auch eynn leichczeichenn gekornn vor gehegeter bangk mit willen des richterß unnd mit der schoppenn urteil umb eynn todten, do sal man selbsibende dovonn kommen alß recht ist. Wer der stadt keineß rechtenn pfleget, der sal von eynn fuder weines eyn virdunge gebenn, ab er eynnleget. Welchs mannes kint, knecht ader maith sich selber vorlobet, daß daß kint [keyn [1])] recht gehaben mag an seines vaterß erbe und an seinen gute, und were sie vorderth und nicht vorkompt, der sal rewmen hunderth jare und jare und tag. Ist er auch eynn eynkommelingk, so hat er den halß vorlornn. Auch sal keine mane dem andernn seyn vorsprechenn angewynnen, den er vor gehegte banck bracht hath. Wer gesalczen visch uffschleth, der sal den margkt drey tag haldenn unnd er sal do binnen deß fischeß samkauffes nicht vorkauffen nach auß thunnen keinen in vasunge legenn, bey der stadt buse. Auch sal man lebende und frische fisch, wilpreth und vogl stehende feil haben, bey virczehenn hellernn. Auch sal nymant, der yn der stadt ader umb dy stadt gesessen sey und dy der stadt nicht rechtes pflegenn, keynerley hockenwerck in der stadt kauffen, daß sie wider vorkauffenn wollen, bey zcweienn groschenn. Auch sal keyn hocke deß margktages kauffen, dyweyl der wysch uffgestagt ist, nach bey den geburen[2]) zcu sitzen mit yren kauffen, bey zcweyen groschenn. Auch sal nymant keynerley gebeude yn der stadt bawen, man thu es denne mit der bürger rathe unnd wissen, bey einen halben pfunde, und sal darnach stehen zcu den bürgern, ab erß abbrechenn sal ader nicht. Auch sal kein mane myst außtragen zcwyschenn Walpurgis unnd Michaelis tag, den er lenger laß legenn denne biß an den dritten tag, unnd auch zcwischenn Michaelis und Walpurgis nicht lenger lasse ligen den acht tag, bei dreien groschenn. Alle, dy nicht haben burgerrecht, sallen nicht gerstenn kauffenn noch meltzen, und wer

---

1) keyn *fehlt.* *2)* geburen *später ausgestrichen und von derselben Hand darüber geschrieben:* gebawernn.

Digitized by Google

seyn hawß vormitte, der sal eß vormytenn eynem, der burgerrecht hath, und zcwene sallen nicht in eynem meltzhawß meltzen, bey der buse, und wer do eyn hawß gemidt hath, ab er wol burgerrecht hath, er sal nymande meltzen, er vorschosse denn zcehen schock, unnd der hawswirth daßselbe, bey der stadt buse. Und derselbe mittelinge ader der wirth, meltzen sy eyme, der nicht burgerrecht hath, er sey vom lande ader yn der stadt ader wo er sey, so sal er gebenn der stadt buse, alß offt er daß thuth, und hat vorloren sey[n] habe, thut erß an laube. Auch sal nymant seynem knecht vor seyn lone machen keyn maltz, er hab denn burgerrecht, bey der stadt buse, und wo man daß erferth, so sal der knecht domite daß seine vorlorenn hab[en] und nymant, der nicht burgerrecht hath, sal daß thun ann lawbe, wen die buse ist acht schillinge groschenn. Man sal gebenn einen vorsprechen umb schulde von dreien klagen eyn groschenn, umb bluthronste, blawschlege, schelthworth unnd umb drawen von zcweyen klagen 1 gr., umb lemde und umb offen wunden von der klagen 1 gr., kumpt eß zcu der achte, 12 gr., umb eynen todten zcu fordernn uff die ochte 15 gr.

II.

(Zu Seite 255).

Willkür etc. in der Fassung von ca. 1513.

Handschrift: Papierkodex C. XVI. 53 e in gepresstem weissem Lederband mit der Aufschrift Alte wilkhuer der stadt Dresden, *enthaltend auf Bl. 1—23 Notizen über die Ausgaben der Stadtkämmerei, sodann auf Bl. 33—50 die nachstehend (hinter der Willkür) abgedruckte Sammlung von Eidesformeln und auf Bl. 59—112 die Willkür selbst, sowie die übrigen hier wiedergegebenen Rathsgebote und Ordnungen, alles von der Hand des Stadtschreibers Wolfgang Wulffer (1513—1518). Am Schlusse des Bandes sind noch eine Anzahl Urkunden über Zinswerkäufe eingetragen. Die Statuten sind hier nach der ursprünglichen Niederschrift abgedruckt, ohne Berücksichtigung der in späteren Jahrzehnten hineinkorrigirten zahlreichen Abänderungen, Ergänzungen und Erklärungen auf Grund des Landrechts, sowie nach Schöffensprüchen und Rathsbeschlüssen.*

Wilkore der stadt Dresden uber erbe.

Eyn itzlich ehelich fraw beheldet nach yres mannes tode eyn dritteyl an seynem gute, er habe sie dan begobet an der stat, do es krafft hab, und sye mag domit thun, was sye wille, ane idermannes widersprache.

Digitized by Google

Wilkore umb die gerade.

Die fraw sall zue dem ersten behalten alle ire cleyder, das beste bette mit zweien küssen und mit zweien leilacken und ein decklake ader eine decke, und was dor mher eyngethumb ist, sall sie die helffte nemen und die ander helffte sall sie yren kyndern lassen. Ist aber, das man und fraw keyn kynder mit einander haben, so sall die fraw alle die gerade behalten, one silbern gefese und gulden, und was der man zue seynem nutze hat gewurcht und gezeuget, das soll folgen zue dem erbe und nicht zue der gerade. Aber gebende, vingerleyn und dergleich, do sich die frawen mit zyren, sall sie behalten. Stirbt die fraw ehr der man und lest unberathene tochter, so sall der man den tochtern die gerade zue nutze keren, so er best kan und mag. Ist do aber keyn tochter, so sall der man der toden frauen nheste gespyn geben der toden frauen beste par cleider und eyn bette nhest dem besten, das sie gelassen hat, zwey kussen und ein bar leylachen und ein decke. Was dar mher gerete und eingethumb ist, das sall der man behalden. Demgleichen sall der man thun, ab yme ein tochter stirbet. In derselben weise sollen die sone, ab sie witbe bey yne vorstirbt, geben die gerade, ap sie keyne swester haben. Ist aber eyn tochter ader ein pfaff der witben sone, die sollen die gerade halb nemen und dye andern brudern sollen die helfte behalten.

Wilkore umb hergewette.

Es sall nymands hergewet aus der stadt Dresden geben nach auch fordern darauß, sundern was sich des dinges zue hergewette gehorend in der stadt vorstirbt, das sall yn der stat bleiben. Hat derselbig vorstorben man keynen swertmagk yn der stadt, der hergewet genemen kan, so sollen es dye burger uff yr rathhawse nemen, uf das sie yrem gnedigen herren yre dinste dester bas volenden und gethun konnen.

Wilkore uber ander sachen.

Eyn itzlich man sall gerichten selbdritte vor eyn offne wunde uff den heiligen, also recht ist.

Eyn itzlich man sall eyn pferde gewynnen ader verlisen selb[d]ridt uff den heiligen, wie recht ist, auch was zweien gesworen wissentlich ist umb gelt, das do nymants vor gerichten mag[!]. Wirt auch ein leichzeichen gekoren vor gehegitter dingbanck mit willen des

Digitized by Google

richter und mit der schoppen urteil umb einen toden, do sall man selbsibend von kommen, also recht ist.

Wer der stat keins rechten pfleget, der sall von eynem fuder weyns eynen virdung geben, ab er es einleget.

Auch sall keyn man dem andern seinen vorsprechen angewynnen, den er vor geheg[te] dingbanck bracht hatt.

Wer gesaltzen fische aufschlecht, der sall den mark drey tag halden und sall do bynnen des fischs samptkaufs nicht vorkauffen, nach aus thonnen keynen fisch yn vaß legen, bey der stadt buse.

Auch sal man lewendig fische und frische fische, wilpred und vogel stehnd veyll haben, bey virzehen heller.

Auch sall nymandes, der in der stat und umb die stat gesessen sey und die der stadt nicht rechtes pflegen, keynerley hockenwergk yn der stadt kauffen, das sie wider vorkauffen wollen, bey zweien groschen. Auch soll keyn hocke des margktages kauffen, dieweil der wisch ausgestack[t] ist, nach bey den bewern mit yrem kauffen sitzen, bey zweien groschen.

Auch sall nymands keynerley gebeude in der stat bauen, man thue es dan mit der burgere rath und wissen, bey einem halben pfunde, und sall darnach stehn bey den burgern, ab er es abbrechen soll ader nicht.

Auch sall keyn man mist austragen zwischen santt Walpurgen und santt Michaelis tage, den er lenger lose ligen den biß an den dritten tag, und auch zwischen santt Michels und santt Walpurgen tag nicht lenger laß ligen wen biß an den achten tag, bey drey groschen.

All, die nicht burgerrecht haben, sollen nicht gersten kauffen nach mältzen, und wer sein haws vormiet, der sall es vormieten eynem, der burgerrecht hatt, und zwene sollen nicht yn eynem meltzhawse meltzen, bey der stat buse. Und were das haws gemiett hatt, ab er woll mitburger ist, der sall nymandts meltzen, er vorschosse dan zehen schock, und der hawswirt dasselbe, bey der stat bussen. Und derselbig mitling ader wirt, meltzen sie eynem, der nicht burgerrecht hatt, er sey vom lande, in der stadt ader were er sey, so sall er geben der stadt buse also dick als er das thutt, und jener hat vorloren seyn habe, thut er es ane lawbe.

Auch soll nymands seynem knecht zue seynem lone machen keyn maltz, er habe dan burgerrecht, bey der stadt busse, und wo

Digitized by Google

man das erfert, so sall der knecht domitte das sein vorloren haben, und nymandts, der nicht burgerrecht hatt, sall das thun ane lawb, wen die buß ist acht schilling groschen.

Item man sall geben einem vorsprechen umb schulde von dreien clagen ein groschen, umb blutronste, blawschlege, scheltwort und umb drawe von clagen einen groschen, umb lembden und umb offen wunden von der clagen einen groschen, kompts zuer achte, sechs groschen, umb einen toden zu fordern uff die achte funffzehen groschen.

Sequuntur varia genera juramentorum consulum, concivium, opificum, famulorum, judicis, assessorum, satellitum, orfeide, actoris, rei, testium, malicie, cautio, Vellejani, purgatoris, compurgatorum.

De jurejurando consulum. Wir sweren got, unserm gnedigen herren, gantzem rathe, arm und reich diser stadt und allen yren vorwanten, das wir das rechte wollen meren und das unrechte weren also vherre als wir konnen, erkennen und geenden mogen, und wollen dis nicht lassen durch lieb nach durch leidt nach auch durch keyner andern sachen willen, auch das wir des rats heymlichkeit wollen ynnehalden, wie uns die under augen kommen, es sey kegen freunden ader feynden, wollen dye gegen nymands melden auswendig des rats in unsers rats gezeiten und ewiglichen hernach, als uns got helffe und alle seyne heiligen.

De jurejurando concivium. Ich swere got, meinem gnedigen herren, dem rathe und der gantzen stadt allhier getraw, gehorsam und gewhere zu sein und yne helffen stewern, were sich wider sie setzt wider rechte, als mir got helffe und alle seyne heiligen.

Jusjurandum opificum. Wir sweren dem rathe gehorsam zue seyn zue tage und zue nacht, wen sie uns vormanen, und behulffen zue seyn zue aller gerechtigkeit und helffen stewern, were sich dem rathe widersetzt wider recht, und volworten, was der stadt nutze und gut ist, das die mher mennung erkennet, als uns got helffe und all seine heiligen.

Jusjurandum famulorum. Ich swere, das ich dem rathe und der stat getrew und gewere will seyn und gehorsam in allen geschefften zue tage und nacht ane widerrede, und wo ich des rats ader der stat arges erfare, das ich das will wenden und melden

Digitized by Google

also ferne als ich ymmer kan und mag, und will das nicht lassen durch lieb nach durch leydt nach durch freuntschafft nach durch gabe, und wo ich der stadt ader des rats heymligkeit erfaren, das ich die nicht wil melden, als mir got helff und alle seine heiligen.

Jusjurandum judicis. Ich swere got und meynem genedigen herren (ader stadt), das ich an dem gericht wil getrew seyn, gleich gerecht geben dem armen als dem reichen, witwen und weysen des unrechten beschutzen und richten dem gaste als dem eingesessem ym gerichte, und will das nicht lassen durch lieb nach durch leidt nach durch meynes selbmuthes willen nach durch keyner hant sache willen, also ferne also ich ymmer von meynen funff synnen erkennen mag, als myr got helffe und seyn gericht, das er am jungsten tage uber mich und all werlde will sitzen.

Juramentum assessorum. Ich swere, das ich recht will sprechen yn dem lobe gottes dem armen als dem reichen, dem gast als dem, der ym gericht wanhafftig ist, und will das nicht lassen durch liep nach durch leit nach durch keyner hand sach willen, als mir got helffe und das orteil, das got an dem jungsten tage will sitzen uber mich und uber alle werlde, und will recht geben also fherr als ichs erkenne und weyß.

Jusjurandum sattellitum. Ich swere got und meynen herren, gantzer stadt, arm und reich, gesten und allen andern menschen, Jüden ader Cristen, an yren gepieten yn allen sachen, die ich von rechte und gerichts wegen thun sall und fördern, auch was ich von gerichts wegen hindern sall, hindern will, was ich erfare, das dem gerichte ader der stadt, arm und reich, schedlig mag sein, das will ich melden und kunth thun dem gericht und dem rathe und alle meine gewerb getrewlich und redlich will haben, als mir got helffe und all seyne heiligen.

Orfeide. Ich N. gerede und gelobe vor mich, all dye meynen, die von meynetwegen thun und lassen wollen, goth, unserm gnedigen herren und gantzer stad, das ich mich diß gefengknis nicht rechen wolle an diser stadt nach auch an allen denjenigen, die rath, hilffe und that dorzue gegeben haben, wyll das nicht rechen wider durch mich selbst nach auch durch andere heymlich nach offentlich in keynerley weise, als mir got helff und all seine heilige.

Juramentum de calumnia actoris. Ich swere, das ich aus keynem bosen vorsatz, neidt, hasse ader arglist N. beschuldigen

Digitized by Google

will, auch nichts anders dan was war ist und ich glaub warhe seyh, vorbrengen will, und so ich gefraget werde, das ich die warheit bekennen und der nicht lewcken will. Ich will auch keyner falschen gezeugnis wider durch freuntschaft ader feindschafft, gifft nach gabe durch mich selbst ader andere geben nach vorheischen, uff das mir das urteil in diser sache zugeteylt werde, und will nicht ufschub nach vorzug zu vorlengerung der sachen bitten nach begeren, als mir got helffe und die heiligen.

Versus.

Illud juretur, quod lis sibi iusta videtur,
Et si queratur, verum non inficietur,
Nil promittetur nec falsa probatio detur,
Ut lis tardetur, nulla dilatio petetur.

Juramentum de calumnia rei. Ich swere, das ich der anclag N. meynes bedunckes rechtlichen warhafftig antworthen will, auch der warheit nicht vorsweigen, sunder dieselbig an ungefraget aussagen, wyll auch wissentlich keyner falschen beweysunge gebrauchen, vor mich selbst ader andere gyft nach gabe geben ader vorheischen, uff das mir das urteil in diser sache zugesprochen werde, auch keynen vorzug und ufschub in diser sachen vorsetziglich ader aus hinderlist bitten nach begeren, als mir got helffe und die heiligen.

Juramentum testium. Ich N. schwere, das ich will die lawter clare warheit aussagen, die mir in sachen N. eins teils und N. anders teyls wissentlich ist, und will dieselbig warheit nicht vorsweigen wider umb bethe, liebe, gonst, forcht, neidt ader hasse, freuntschafft ader veintschaft, gyfft ader gabe, auch umb eynicherley willen, wie das gesein ader genant mag werden, als mir got helffe und alle seyne heiligen.

Juramentum malicie. Ich swere, das ich yn diser sache nichts geferlichs ader aus argenlisten und vorsetziglich vorbrengen will, wider aus neid, hasse, gunst, freuntschafft ader feindtschafft, gyfft ader gabe willen, als mir got helffe und alle seine heiligen.

Cautio juratoria. Ich N. schwere, das ich yn diser yrrichen sache zwischen mir an eynem und N. anders teyls hie recht geben und nemen will und die unkost, expens und zerung, die dorauff mogen ghen, so sie mir rechtlichen zuerkant werden, entrichten will, als mir got helffe und die heiligen.

Renunciatio Vellejani. Ich Margaretha vorzeyh mich aller

Digitized by Google

gunst und genade der rechten und sonderlich der freiheit senatusconsulti Vellejani, die do befreiet die frawen an yren leibzüchten gegen yren ehelichen mennern, das yr leibgeding umb schuld des mannes nicht sall vorhaftet ader vorpfandt werden, und aller andern gunst und genaden der recht und der behelff ader ansprache meyner leibzucht gegen N. N. meynen glauwiger und will dem nicht widerkommen durch mich selbst ader andere von meynentwegen, als mir got helffe und alle seine heiligen.

Juramentum purgatoris. Ich swere, das ich fraw N. wohnhaftig ufm N. all meine lebetag fleischlichen ader yn unzuchtiger weyse nhie erkant habe, als mir got helffe und all seine heiligen. (In disem eyde muß man vorwandeln, das zu vorwandeln ist).

Juramentum compurgatorum. Ich N. swere, das ich nicht anders glawb, dan das N. eyn warhaftigen eyd gethan hab, nachdem ich seyn lang eyn kuntschafft gehabet hab, als mir got helffe und all sein heiligen.

Hirnach folget, was und wiviel man den schoppen und dem statschreiber vor gehegter dingbanck gybet.

Zum ersten gerichte. Item von kampffer und beynschrötigen wunden, item von lemden, item von schandmalen und von ungerichten, von itzlicher obgenanthen clagen das erste gericht itzlichem schoppen ein groschen, dem stadschreiber, so es ein mitburger ist, 7 ß. zu schreiben, dem boten 4 ß. zu heischen.

Das ander gerichte. Item zum andern gericht in bemelten fellen itzlichem schoppen ein halben groschen, stadtschreiber uts., dem botenn vier ß.

Das dritte gerichte. Item das dritte gerichte gybet man den schoppen, statschreiber und dem bothen wie oben.

Item wen der stadschreiber irgent uff eines parts beger das gerichtsbuch seiner clagen lesen sall, geburt ym ein groschen.

Item von schulden, blutrunst, schelden und dergleichen gibet der cleger allen schoppen vier, dem notario 2 ß.

Item all, die nicht burgerrecht haben, von itzlicher clag dem stadschreiber 4 ß.

Die acht belangendt. Item zur acht den schoppen 15 gr., so der richter die acht selber vorspricht, dem notario einen gr. einzuschreiben.

Digitized by Google

Item ab sich ymandes aus der acht wircken wolt, gybt den gerichten vor allen dingen eyn schock, dem notario eyn groschen auszuschreiben.

Vorkundigung in die acht. Der richter sall aufstehn mit seinen schoppen und sall sprechen: Allen den recht lib ist, die heben die rechten zwene eidesfinger auff und sprechen mir nach. Alhier in disen gerichten ist N. N. mit rechter clagen vorvestent umb den morth, den er begunst hat an N. N., und ist mit gericht erlanget ane widerrede, des ich eyn gezeuge seyn will mit den schoppen und allen disen dingpflichtigen und die gegenwertig seint. Denselbtigen N. N. kundige ich in die achte in der stat weichbilde, auch so neme ich yn seinen freunden und erlaube yn seinen feinden und kundige sein weib zw witbe und seine kinder zue wesen, also lange biß er seines rechtes wider bekommet.

Lehen, hewser, gerten und ecker belangendt. Item wen und so offte eyn mitburger eyn hawse, eynen garten ader eyn stuck acker in die lehen nemen will vor gerichte, derselbig muß geben 2 gr. den schoppen, 4 ß. dem stadschreiber und 4 ß. dem froneboten, wie gerichts ublich und gewonlich ist.

Ander gerichte, dovon uben keyn vormeldung geschiet. Item von andern burglichen clagen und nicht frevelsachen gybet man den herren schoppen einen halben gr., dem stadschreiber 4 ß. und dem boten 4 ß., dis ist des gerichts gewonheit [1]).

Notpeinlich halsgericht [2]).

Ab ein ubelthetter seiner unthat wegen in gefengknus enthalden und das peinlich gericht nun aller ding geheget, alsdan wirt der arme mensch durch imandes, den er beschedigt, gefordert. So tritt derselbige beschedigte neben dem vorsprechen vor, und wo er nicht gefordert, der vorsprech alleyn, sagend, dieweil eyner seyner ubelhandlung alhier in gefenglicher vorwahrunge enthalden und heut ein peinlich nothalsgericht, wie recht, gehegtt, bitt er denselbigen gefangen mit zcettergeschrey zwie und eyns, wie recht ist, vorzubrengen und den richter bey den herren scheppen nach recht zu fragen, ab es nichtt pillich also, wie gebeten, ergehe und geschee. Daruff dan der richter sagt, es geschee billich, bitt alßbalde der vor-

1) Die letzten beiden Absätze von derselben Hand später eingetragen. 2) Von späterer Hand.

Digitized by Google

spreche ym darzu den gerichtsfronboten mit außgetzogner geschliffener weher zu lethen, uff das er darnach das zcettergeschrey, ab das, wie recht, gnugsam volfurtt ader nichtt, vorkundig und relacion thue.

Nach solchem brengt man den armen menschen, unnd underwegs wirt das zcettergeschrey drey mal, wie berurt, in stat des beschedigten oder in mangel desselbigenn des gerichts volfurtt. Darnach claget der vorsprech ym nahmen, wie gehortt, zu dem armen menschenn, doch das zuvor die relacion, wie obstett, beschiett und dye wehr nidergelegtt, und vortzelt die unthat, inmassen die im jar, tag, stund und wo die gescheen, allenthalben nach der lenge und bitt den richter, den armen menschen zu befragen, ab er sich darzu bekenne ader nichtt. Wan dan der arme mensch ja sprichtt, bitt weitter der vorsprech den richter, sich bey den hern scheppen in recht zu belernen, was er vor straff darumb vorpurett, und sulch durch eyn urteil ergehen zu lassenn.

Alsdan und noch belernung und uff underricht der herren scheppen spricht der richter das urteil selber in solcher form: Dieweyl N. umb die missethatt angeclagt und er sich darzu bekennet, erkenne ich uff belernung der hern scheppen etc.

Wirt imand in der stadt entleibt und der thetter kommet darvon, so pfleget man den entleibten vor gericht zu bringen und ein peinlich gericht zu hegen in aller form wie oben, auch das zcettergeschrey zu volfuren und clagen anzustellen, bis das der theter in die acht zu nehmen durch ein urteil erkant. Alsdan tritt der vorsprech in die banck mit dem schwertmagen, ader wo keyner vorhanden, allein in statt des gerichts und schweret den thetter wirglich in die acht.

Wo aber der theter entwurden und der entleibt, ehr der theter geechtigett, zur erden bestatt, procedirt man wider den theter biß auff die acht, doreyn man in dan zum funfften gericht also, wie oben, wirglich und mit der that nimbt, und wirtt alwege dem entleibten ein leiptzeichen abgelost und bey gerichtt ader dem fronboten behalten etc.

Gebot des rats zue Dresden.

Eyn itzlich eynwoner und burger diser stadt sall sich mit der montz halden nach unsers gnedigen herren gepot und reformation, also das man keyn frembde auslendisch vorboten montze nemen nach

Digitized by Google

geben nach auch domit handeln sall, bey straff inhalts unsers gnedigen herren schrifft.

Geschos, zinse. Item eyn itzlicher sall seyn geschos und zinse uff Walpurgis und Michaelis ader uffs lengst einwendig vier wochen darnach unvorzoglichen geben, bey der stat busse 8 gr.

Gewicht, ellen etc. Item es solle ydermann recht gewicht, ellen, mossen, tuchtig ungefelscht ware haben und geben, bey straff des rechten doruber ausgesatzt, wen eyner anders befunden.

Trincken. Item es sollen alle besessene bürger in yrer behawsunge nicht gestatten, vorgonnen nach zulosen, zue halben nach zue gantzen zutrincken, auch mit keyner menschen list solch zu gebrauchen ader uber zu gestatten, bey harter straff beyder teylen.

Schweren etc. Item es sall ein itzlich fromme Cristenmensch vleis achtung haben uf die schwerer und gottes, Marien seiner mutter und gottes heiligen lesterer, wen er diß von yne hort, das er es ansage den herren des rats bey sonderlicher pene, wen ers nichten thun wurde.

Den wirt sampt sein geste belangendt. Item es sollen alle besesne burger vleissig auffsehen haben, wen ein itzlicher hawset ader herwerget, vor welichen er gut sein wolle zu vorantworten mit leibe und gute.

Item es sall auch nymands nach neun hor zu nacht seinen gesten an der zeche wider weyn nach byr vor- und aufftragen nach halden, bey der pene acht groschen dem gaste, und dem wirte, der durch sich ader seyn gesynde solchs gescheen lest, 16 gr., so offt es geschiedt.

Paucken uff der gasse etc. Es sall nymands zw nacht und tag unfugsam geschreih nach mit bawcken ader pfeuffen uben und begynnen vor und nach der hora neune, bey pene 8 gr.

Darneben keyn burger nach gesellen vas bornen sollen ane erleubnis eines burgermeisters bey tag ader nacht, bey straff itztgemelter pene 8 gr.

Holtz einkauff und eynlegen. Es sall auch nhue hinfurder kein burger nach eynwoner mher bornholtz in seyn behawsung bey sich eynlegen, dan er yn vier wochen vornutzen mag, es were dan, das er solch holtz ane schaden seines nhesten beherbrigen konde.

Feuer belangend. Es sall auch iderman in seiner behawsung seyn feuer und feuerstete bey leib und gute vleissig vorsehen und

Digitized by Google

vorsorgen sampt seynem hawsgesynde, und ab ymands nach solchem seinem gehabten vleis feuersnoth zu handen styse, das der ane alles vorzihen und vorharren umb hulff und rettunge anruffe.

Die lychte. Es sollen auch all gast[g]eben und wirt gut achtu[n]g yn yren behawsungen haben uff yr geste und gesynde, wie es die halden mit leuchten und lichten in yren gemachen, und dye nach nodturfft vorwaren, auch mit keynem kyne in yre stallung ghen lassen, das yme und andern nackbarn schaden vorwart werde.

Kyne und spene. Es sall nymands bey nachte nach auff den morgen fruhe mit bornendem kyne ader spenen uff der gassen ghen, bey straff acht groschen.

Sontag und ander heiligtage. Es sall nymands am sontag und ander heiligtagen vor dem ampt der messe keyn fruhe orten nach zeche halden lassen wider zum weyn nach byr nach durch sich ader sein geseinde ufftragen, bey straffe dem gaste 8 gr. und dem wirth 16 gr.

Brantweyn. Es sall auch nymands am sontag und andern heiligtagen vor der messe ader under der predig zue dem gebranten weyn ghen, sitzen nach zechen. In welichen hewsern das gescheen wurde und vorgonst, sall der wirt 16 gr. und der gast 8 gr. zue buß geben.

Hoecknen. Es sall auch hinfurder nymands von hockerey also von obes und dergleichen am heiligen tag vor vesperzeit uff dem marcke nach ane toren nach yn keyner behawsung offentlich veile haben, bey straffe und vorlust der ware, so oft diß geschiet.

Vorkeuffer. Es sall nymands uff dem marcke aufkauffen, das arm und reich zw nutze und nodturfft zugefurt wirt, nach dergleich vor der stat, es sey waran das ist, das einer widerumb aufhoecken wolt, dan soviell er vor sich und sein behawsung nodturfftig ist, bey straff der stadt hochsten bus.

Den myst und abraum belangend. Es sall nymands myst nach abraum vor seiner thuren ligen lassen lenger dan der stat wilkore solchs ausweist, beyn pene 8 gr.

Vom ausgissen etc. unflats. Es sall nyma[n]ds unflat ader stinckend wasser aus seynem hawse bey tag uff die gassen ausgissen nach auch kericht ader zcinder in die quergassen, hinder die mawer nach auff die greben vor der statt schutten, bey pen 8 gr.

Vordechtig weiber. Es sall nymands yn der stadt nach

Digitized by Google

vor der stadt frey anruchtig personen hawsen nach herbrigen, bey straff acht groschen.

Hochzeit betreffendt. Auch wie vor durch eynen rath vorordent, wie man sich yn hochzeiten halten solle mit biten, anzal der personen, tisch setzen, essen und trincken zu geben, sall eyn ider bey auffgesatzter buß halden.

Mortlich gewere betreffent. Es sall nymands von burgern nach auch handtwercktsgesellen mortliche gewere nach bleykawln bey sich nach umb sich tragen zw tage ader nachtes yn der stat, bey straff des rats und vorlust der gewhere.

Gemein gebote. Auch sall sich eyn ider der ordenung unsers genedigen herren halten, bey ausgesatzter pene.

Hiernach folget ordenung, wies ein rath bestellen und orden sall uff Joannis baptiste.

Erstlich in vigilia Joannis an itzlich thore zwene in harnisch neben die thorhuther zu bestellen.

Item das leyter yn allen gassen an die rynnen gelenet werden.

Item an die rorkasten zober mit stangen und wasser zu vorfertigen.

Item das all bottig in allen gassen ausgegossen und uffs nhaw mit wasser gefult werden.

Item das an allen enden in der stat, do die Katzbach vorfleust, bottig mit wasser eingefullet werden.

Item das alle einwoner und wirt in der stadt wasser uff yre böden yn vas tragen lassen, dobey auch eyn gysgefese setzen.

Item das allen gastgeben ernstlich bevhel gegeben werde, wol aufsehen zu haben und eynen wechter am tag Joannis in yr behausung zu vororden.

Item das eyn wechter ader zwene dem hawsman zu hulffe beigeleget werde, guten vleis tage und nachts zu wachen.

Item 30 personen am abendt Joannis nach der rige zu wachen zu vororden.

Item das zwen herren des rats am abendt Joannis mit den statknechten umbreyten und gantz guten vleis uff der wache vorwenden.

Item das uffm tage Johannis an itzlich ort neben den thorhuttern drey im harnisch zu huten vorordent werden nach der rigen.

Digitized by Google

Item das funffzig person in harnisch und gewere sampt etlichen ecksen am tag Joannis uffs rathawse vorordent werden von hantwercken, weliche eyn rathe besoldet uff yr kost, solche personen in der procession in funff teyll der virteil bestalt und nach vollendung der procession widerumb ufs rathhawse vorordent sollen werden.

Item das etlich lydern eymer an stangen gefast und zuer hant uffm rathhaus geschafft werden.

Item das etlich fuder leytern und feuerhocken auff wagen auff die kreutze zuhanden gefurt werden.

Item das der marsteller der stat pferde in geschirre stehn hab und doheym bleib.

Item das uff aller thoren an funff orth der stat auff itzlichem thorm zwen vorordent werden, eyner sall uben bleiben, der ander sall auff der mauer desselben virteils herumb ghen, und die thoren an der treppen sall man feste zuschlissen und nymands auff nach ab ghen lassen.

Item von den funffzig personen mag man nach mittag Joannis dovon nemen und dem gericht beylegen, aufzusehen in der stadt, wue es die not erfordert.

Item vier herren des rats zu vororden, weliche den himel uber das grose creutz tragen.

Item das vier gemeyn erlich person in der stadt vorordent werden, den himel uber das kleyn creutz zu tragen, und zwen eldest des rats dorneben und bey ghen.

Item das uff den abent und des tages Joannis 30 person in harnisch nach der rige zu wachen vorordent werden.

Item zwene des rats in dye buden der kyrchen, almusen zu bitten, zu vorordenen nach alter loblicher gewonheit.

Item das alle vorsteter vor allen thoren auff den abend und auff den tage Joannis wachen und vleis aufsehen haben.

Item in sonderheit bevhele zu geben dem richter, das er auch moglichen vleis vor und nach Johannis dorzue, sonderlich am tag, wan diß ist vast von nothen, und das sonderlich bestellen, das keyner der geordenten vom rathhaus ghee, auch nicht folle trincken.

Item ab yrgent feuer ausqueme, do got genediglich vor sey, sollen alsden die funffzig person zulauffen mit echssen, leytern, eymern, welich uffm rathhaws dorzue vorordent und den bevhele

Digitized by Google

gegeben, vleissig zu retten und zu weren, biß so lang das man ander lewthe yn zw helffen vorschaffe.

Item wen solche feuersnothe vorhanden were, das man den thorhuttern bevhele gebe, das sie die thore von stund an zuschliessen und dorbey bleiben und nicht wegk ghen.

Item das pfortlein mag man woll uff den tag Joannis zuschliessen aus viel ursachen, auch alsoden bedarff man dester weniger thorhutter.

Item das man am tage Joannis vorm umbgange nymands gestatt, ichtes feill zu haben.

Item das man dye gerichtsknechte vor Joannis von hawse zue hawse laß umbghen und dem volk ansagen, das sie auff yre geste und feuerstete gute achtung haben, bey leibs und guts vorlisung, und das eyn itzlicher wasser uff seine stelle und boden setzen lose.

Item zu vororden, das die wegen in den strossen, marcke und gassen aus dem wege gefurt werden auff ein sonderlich orte, uff das nicht vorhinderung gescheen moge.

Item ab ymands abraume ader von holtze und dergleichen in strosßen ader gassen ligen hette, das er uf die zeit wegk fertige, so best er kan.

Item das der richter die strossen freyh halte und nicht vorbauen lasse nach mit wegen vorfuren, sonderlich yn der Elbgassen und auff den kreutzen.

Wechter Joannis zu bestellen, dovon oben. Dy schuster funff, dye fleischer funff, dye sneider funff, die botner funff, dye becker vier, dye smidt vier, dye korschner drey, dye tuchmacher funff, dye leynweber vier person.

Die vorsteter. Pyrnische gasse, Rampische gasse, die fischer, auff der Borngasse, hinder dem Sehe, dye von Poppewitz.

Yn die thore wechter zu orden. Barbirer, thopper, slosser [und] sporer zwen, seyler, messerschmid, setler eynen am abendt in die thor.

Am tag Joannis. Platner, wagner und stellmecher, goltschmide, kangisser zwene, die rymer eynen, tyscher, maler [und] bildschnitzer, seiffensyder, steynmetze, zimmerlewte zwene, kuchler, hutter, teschner [und] peutler, tuchscherer, kangisser, nadener [und] schutzmeister, glaser, gortler, trotler eynen wechter am tag Joannis. Auffm kyrchthorm eynen, im Pfortigen latermecher.

Digitized by Google

III.

(Zu Seite 256).

Willkür etc. vom 3. April 559.

Handschrift: Original aus der kurfürstlichen Kanzlei auf 6 Bogen Pergament mit der Aufschrift: Confirmation der wilkur, statuten, gebreuch und ordnunge der stadt Dresden. Anno 1559. *Das kurfürstliche Reitersiegel in Holzkapsel an starker schwarz-gelber Seidenschnur angehängt.*

Vonn gottes gnaden wir Augustus, hertzog zu Sachssen, des heiligen Romischen reichs ertzmarschalch unnd churfurst, landgraff in Doringen, marggraff tzu Meissen und burggraff tzu Magdeburgk, vor uns, unsere erben und nachkommen bekennen und thun kundt: Nachdeme uns unsere liebe getrewen der rath unser stadt Dreßdenn furbracht, das sie von wegen mancherley felle unnd irrungen, so sich ihrer angegebenen gewonheiten, statuten und anderer rechten halben in berurter unser stadt zugetragen, etzliche sonderbare erclerungen, statuten und auch sonsten der polycey halben gute notturftige und andere ordnungen gemacht, gestalt und auffgericht hetten, derwegen sie dan bey uns umb confirmation und bestetigung derselbenn underthenigklich gebeten unnd angesucht und seint solche ihre erclerungen, statuta und ordnungen, wie allenthalben hernnach volget, beschrieben und ausgedruckt.

Im namen der heiligen dreifaltigkeit. Amen. Nachdem in diser stadt etzliche jar anhero zwischen den burgern und einwohnern der erb- und anderer gemeynner felle halben allerley getzenck, irrungenn und zwitrachten furgefallen und sich die streitigen parteyen zum teill uff gemeynne kayserliche landleufftige rechte, zum teill aber uff diser stadt sonderliche statuten und gewonheiten beruffen und getzogen, doraus dan rechtfertigungen und anndere weitleufftigkeiten zu sonderlichen diser stadt burgerschafften und einwohnernn beschwerlichenn zerungen und unkosten, auch ihrer narung abbruch erwachssen und ervolget, neben deme, das auch durch vorleihung gottes des almechtigen diese stadt Dreßden nochmals nach erweiterung und befestigung derselbten an volcke zugenommen, auch vorhoffentlich nach gottes segen fernner zunemen und volckreicher werden mochte, derhalben sich auch desto mehr zu besorgen, das zwischen gemelten burgern unnd einwohnern solche und dergleichen irrungen und zwitrachten kunfftiger zeit einfallen und sich zutragen mochtenn — als haben wir der rath alhie zu Dreßden solches mit zeittigem guttem

Digitized by Google

rath bedacht und bewogen, uns hierauff der kayserlichen und landleufftigen Sechsischen rechten bey diser lande schoppenstulen unnd andern rechtsvorstendigen mit vleis erkundet, auch daruber unserer vorfaren sonderbare geschriebene statuten und eingefurte gebreuche ersehen, deren erinnert und dorauff ein gemeinen diser stadt nutz und hoche notturfft zu sein erachtet, das in erb- und andern gemeinen fellen der burgerschafft zum besten ein generalausdruckliche und dem gemeinen volck vorstendliche erclerung geschee, was die gemeynenn unnd landleufftigen recht darinnen geordnet, was auch daruber unsere statutenn und alte gewonheiten, welche wir in statuten gebracht und gefast, in sich hilten, domit sich also gemeine burgerschafft und andere dieses weichbildes einwohnere, auch derselben nachkommende dester bas doraus tzu richten und soviel muglich in diser stadt allenthalben zwitracht, irrungen, unfreundtlicher wille und andere weitleufftigkeit vormieden, gutte eynigkeit erhalten, auch den einwohnern zu auffnemen, gedeyenn, wolfart, unnötige kosten und andere weitterung vorhutet und ihre narung dardurch desto mehr befordert werden mochte. So haben wir auch doneben betrachtet, das dise stadt, so got lob einne stadtliche gemeinde hat und darinnen unsers gnedigsten herren des churfursten zu Sachssen gewonlich hofflager ist, hochste notturfft sey, das dieselbte mit andern gutten ordnungen, als gastgeben, bawsachen, unvorsehenlich angehende feuer (welchs got der almechtige iderzeit gnediglich abewenden wolte) und andere dinge belangend, vorsehen, dardurch in dieser stadt nicht allein derselbten undtergang oder abenemen sovil muglich verkommen werden mocht, sondern auch gute policey erhaltenn. Und haben deme allem nach uns nach vleissigem gehabtem rath dieser volgenden der gemeynnen und landleufftigen rechten erclerung, auch unserer sonderbaren statuten und anderer ordnung vorglichen, dieselbige in eine richtige form gefasset, unserer gemeinde furgelesen, welche sie auch also beliebet, bewilliget und angenommen. Domit aber solche desto mehr crefftiger und bestendiger sein mogen, so habenn wir auch dise unsere obberurte erclerung, statuta und ordnung unserm gnedigisten herrenn dem churfursten zu Sachssen ꝛc. als unserm lieben landesfurstenn furgetragen und sein churfurstliche gnade umb genedigste confirmation ersucht und gebeten. Dorauff dan hochgedachter unser gnedigister herr dieselbige durch seiner churfurstlichen gnaden rethe ersehen, bewogen und als diser stadt nutzlich, furtreglich und nothwendig befunden

Digitized by Google

und uns hiruber seiner churfurstlichen gnaden confirmation gnedigst geben und verfertigen lassenn. Unnd sollen und wollen sich dem allem nach die burger und einwohner dieser stadt solcher erclerung, statuten und ordnung gemes vorhalten, ihre irrige sachenn darnach richten unnd entscheiden, auch was einem itzlichen in seinem ambt ufferlegt, mit guttem vleis bestellen, der gesatzten policey und ordnung geleben und nachkommen und sich, wie gehorsamen burgern gegen ihrer obrigkeit geburet, vorhaltenn und ertzeigenn. Und dieweil wir deme allem nach in volgenden unsern erclerungen und statuten vom erbe, gerade, heergewet, auch was demselben mehr anhengig, wie und waßergestalt dieselben vorfallen, vorerbet und vorlediget werden sollen, satzungen und ordnungen machen und auffrichten, so haben wir zum eingang und mererm vorstande nottig sein erachtet, das wir anfangs dem gemeynen volck erclerung thettenn, was nach gemeynen und landleufftigen Sechsischen rechten, auch nach inhalt unserer statuten zum erbe, gerade, heergerethe gehorig, domit sich die burger dises weichbildes darnach dester besser zu richten, auch in erbfellen der stuck halben desto weniger streit furfallenn mochte.

Was tzum erbe nach gemeinen lanndtleuftigen rechten und dieser stadt weichbilde und statuten gehorig.

Zum erbe gehoret neben allen unbeweglichen guttern, so nicht lehen seindt, alle barschafft, bereitschafft, silberne und guldene kopffe, becher, auch andere kleinodien, unangeschnittene leinwadt, alle pferde, ausgeschlossen das, so zum heergereth gehorig, alles kuchenngerethe an kannen, schusseln, tellern, ehrnen dopffen, waschkessel, tigel, kessel, pfannen, morschell, brattenwender, bratspiesse, roste, trifus ꝛc., aller harnisch, so uber das heergereth vorhanden, bucher, bilder, alles geldt, das uff widerkauff oder schuldtbrieffe vorkaufft unnd aussenstendig ist, aussenstehende schulden, alle zinse, so der vorstorbene auff die zinstage erlebt, bergkwerg, alles brawgeschirre, alles getreidich ufnn bodemen, feldernn und schewnen, alle speise und getrencke sambt allem andern hausrath und ingethumb, so zu gerade adder heergerethe nicht gehorig, ist erbe.

Was tzur vollen gerade nach gemeinnenn landtleufftigen rechten und dieser stadt weichbilde und statuten gehorig.

Zur vollen gerade gehoren alle der vorstorbenen gelassene kleider, alle zierung unnd geschmeide zu frawlichem schmucke ge-

Digitized by Google

horig, angeschnittene leinwadt, alle kisten, kasten und laden, darinnen sie ihr gerethe und darzu sie die schlussel gehabt, alle betten, pfule, kussen, leilach, tischtucher, handtqwelen, schlöre, hauben, leyn, flachs, garn rohe und gesottenn, furhenge, ein waschkessell, so nicht eingemauert, silberne gurtel, guldenne ader silberne ketten und ringe, perlene krentze, bendigen, korallenschnure, die die frauen tragenn, seidene bortten, alle weibliche instrumenta und wercktzeug, als rocken, spillen, weiffen, scheren, hecheln, spigel, borschten, wirckrehmen, buchere, darinnen die frawen pflegen zu lesen, und anders an golde, silber zu weiblicher zirde gewircket.

Was tzum heergeweth nach gemeinenn landleuftigen rechten und dieser stadt weichbilde und statuten gehorig.

Zum heergerethe gehort des mannes beste pferdt, gesattelt und getzeumet, sein schwerdt, sein schildt und bester harnisch, welchen er gehabt zu seinem leibe, ein pantzer, ein krebs, armbrust mit aller zugehorung, seine tegliche cleyder, ein bett nechst dem besten, ein kussen, zwey leilach, ein tischtuch, ein becken, ein zinen schussel, eine handtqwele und ein kessell.

Wie das erbe und derselbten stucke und gerechtigkeit nach gemeinen und landleuftigenn Sechsischen rechten und dieser stadt weichbildt und statuten vorfellet und vorerbt wirdett.

Von der niddersteigenden linienn.

So yemandes in der stadt Dreßden oder in derselben gerichten one testament vorstirbt und lesset hinter sich eynen oder mehr seiner ehelich gebornen sohne oder dochtere, die sollen zugleich mit ausschliessung aller anderer erben als in auffsteigender adder seithalber linien ihren vatter und mutter zugleich erben; jedoch sollen des vatternn kleidere in der erbteylungen nach abgetzogenem heergerethe alleweg den sohnen zum vorteill allein volgen und gegeben werdenn.

Ob eynner vorsturbe und vorliesse hindter sich sohne oder dochter und beneben denselbigen sohns oder dochter kinder, so sollen dieselbigen sohns oder dochter kindere ader derselbten kinds kindere in den grosvaterlichen ader grosmutterlichen guttern mit ihres vorstorbenen vaters ader mutter bruder ader schwester ader ihres grosvatters oder grosmutter bruder in die stemme succediren, das ist, als viel erbes nemen, wievil ihr vater oder mutter, wan sie

Digitized by Google

noch am leben weren, genommen hetten. Wo aber ihr vatter oder mutter bey ihrem leben abgeteilt wurden, so sollen sie die gutter, damit ihr vater oder mutter abgesondert, widerumb einbringen ader ihnen soviel an der vorledigten erbschafft lassen abetzihen, inmassen dan solchs die gemeinen und landleufftigen recht innehaltenn.

Wo eynner in disen gerichten stirbet und lesset nicht kinder des ersten gradts, als sohne und dochter, sondern sohns und dochter kinder, und dieselbigen weren gleichs gradts, als kinder kindere, so sollen sie crafft dises unsers statuts zu gleicher teilung zugelassen und die erbschafft unter ihnen in die haubter und der personen antzal vorfellet werdenn. Wan aber einer vorsturbe und nach ihme kindes kinder und kind kindes kindere und so fort an ungleichs grades in der untersteigenden linien vorlassen wurde, so sollen die, so weiters grads sint, mit den nehern in die stemme erben und nicht mehr nemen, dan ihr vatter odder mutter geerbet hette.

Wie das erbe in der aufsteigenden linien nach landleuftigen und gemeinen rechten in diser stadt vorfellet wirdt.

Stirbet eynner unnd lesset keinne erben in absteigender linien als sohne, dochter, kindes kindt und so fort, sondern vater oder mutter oder derselbigen eyne person, alsdan erben sie ader der ein das kindt alleyne, also das schwester und bruder mit vater und mutter zugleich nicht zugelassen werden; wie dan solchs durch die gemeine Sechsische recht diser lande geordnet und eyngefurt.

Ginge eynner todes halben abe und lisse keinen vater oder mutter, sondern grosvatter und grosmutter oder ir eines alleyne von vater oder von mutter, die nemen das erbe zuegleich und schlissen aus alle andere, die auswarts stehen, nach gemeynem landleufftigen Sechsischen rechten. Also sollen auch ausgeschlossen sein durch den grosvatter und grosmutter obereltervatter und obereltergrosmutterr, gleichergestalt es dan, also lange die auffsteigende linien wehret, soll gehaltenn werden, wie solchs die gemeynen gebreuchliche recht diser lande innehalten und mitbringen.

Von der seitlinienn.

Stirbet eynner und lesset niemandes in ab- oder aufsteigender linien als sohne, dochter, vatter, mutter und so fort, sondern bruder und schwester von voller geburt, alsdan erben dieselbigen ihren vor-

Digitized by Google

storbenen bruder oder schwester zugleich und schliessen aus nach gemeynnem kayserlichen auch Sechsischen rechten bruder und schwester von halber geburt, das seint stiffbruder und stifschwestern, auch daruber nach Sechsischem landleufftigen rechten bruder und schwester kinder von voller geburt.

Wo eynner stirbet und liesse keinen bruder oder schwester von voller geburt, sondern eynen halben bruder oder schwester, derselbige halbe bruder sol vor andern, die seitshalben stehen, auch vor vaters und mutters brudere und schwestere das erbe nemen; jedoch wan volles bruders oder voller schwester kindt und ein oder mehr stiffbruder oder stiffschwestern vorlassen werden, so sollen dieselbigen in die haupter und der personen antzall zugleich erben, wie solchs der brauch landtleuftiger Sechsischen rechten inneheldt und in gemeynen diser lande schoppenstulen gesprochenn wirdet.

Do eynner vorstirbet und lesset zweyer bruder oder schwester kinder von voller geburt, sollen dieselbigen nach personen antzal in die heupter und nicht in die stemme erbenn, wie sollichs der Romischen kayserlichen maiestat constitution und dieses landes brauch vormag und innenheldt.

Ob eynner vorsturbe und keine bruder oder schwestern von voller oder halber geburt, auch keinne bruder oder schwester kinder hinter sich vorlassen wurde, alsdan welche personen sich seithalben, es sey ein schwert- oder spilmagen, der gesippe neher dartzu zihenn, sie nemen auch das erbe; ist ir aber viel in gleicher gesippe, so nemen sie das erbe zugleich nach den heubtern ader der personen antzall, alles nach vorsehung gemeiner und landleufftigen ublichen rechten.

Lesset eyner seiner mutter oder vatter schwester ader bruder von voller geburt und seines vaters oder mutter bruder oder schwester von halber geburt, so seint seiner mutter oder vaters schwester oder bruder von voller geburt nehr dan seines vaters oder mutters schwester oder bruder von halber geburt, wie wir dan solchs sonderlich hirmit statuiret und gesatzt und hirdurch allen zweiffel, so sich im rechtenn derhalben erhalten mocht, durch dises unser statut auffgehaben wollen habenn.

Wo eyner hinder sich vorlest seines vaters schwester dochter oder sohn und seinner mutter bruder ader schwester dochter oder sohn, dieselbigen erben auch zugleich nach vorsehung gemeiner und landleufftigen ubelichen rechtenn.

Digitized by Google

Wan aber eynner vorsturbe und hinter sich halbe schwester oder bruder adder auch voller geschwister kinder an eynem und vatter oder mutter bruder und schwester von voller geburt am andern teil hinter sich vorlassen wurde, so ordenen, statuiren und setzen wir, das der halbe bruder und schwester, dergleichen auch voller geschwister kinder vaters oder mutter volburtigen bruedere unnd schwestern im erbe ausschliessen, dasselbige vor ihnen alleine nemen sollenn, ungeacht was im Sechsischen rechten disfalls vom gleichem gradt geordnet sein magk.

Do eynner hinter sich seiner mutter bruder oder schwester und seines vaters schwester oder bruder sohne oder dochter vorliesse, so erben seiner mutter bruder oder schwester vor seines vaters schwester ader bruder kindere nach vorordnung gemeiner unnd lanndleufftiger rechtenn.

Was von erbe auff eins vorstorbenen ehemannes vorlassen weib und hinwider von des weibes gutter auf den uberbleibenden eheman nach gemeinen landleufftigen rechten und dieser stadt statuten vorfallen solle und wie es sonst mit der ehestifftung unnd ubergaben tzu halten sei.

Wurden zwischen eheleuten keine ehestifftung auffgericht oder sonsten andere dergleichen ubergaben und begifftigung gescheen sein, so ordenen und setzen wir, das ein itzliche eheliche fraw nach ihres mannes todtlichem abgange ein dritteil aus seinen gelassenen guttern ererben soll; jedoch soll in der weiber wilkur und gefallen stehen, ihr eingebracht und dem manne zugebracht gut zu nemen oder sich mit dem dritten teil settigen tzu lassen. Wan sie aber ihr eingebracht gut zu nemen erwelenn wurde, sol sie den kindern ein dritteil darvon innen tzu lassen schuldig sein. Was aber die weiber tzu gerade ihren ehemennern einbringen ader aber sonst in stehender ehe von ihren mennern dartzu bekommen wurden, dasselbige alles soll wider in das eingebrachte gut, noch auch tzum dritten teil nicht gerechnet, sondern den weibern als ihr geburnus darneben auch volgen und gelassen werdenn.

Hinwider wan eine ehefraw vorstirbet und hindter sich ihren eheman vorliesse, so soll es mit der farenden habe und beweglichen guttern gehalten werden, wie es die gemeinenn landleufftigen Sechsischen rechtenn geordnet und eingefurt; nemlich das alle bewegliche

Digitized by Google

gutter und farender habe nach beschreittung des bettes auff den eheman fallen. Doneben aber ordenen und setzen wir sonderlich, das auch der dritteil von ihren unbeweglichen guttern uff den uberbleibenden man auch vorerbet und vorledigt werdenn solle, jedoch das in solchen beiden fellen denen erben, so die legitima geburet, an denselbtenn nichts benomenn und entzogenn werde.

Von ubergaben und ehestifftungen.

Welcher gestalt es nach diser stadt ordnung und gewonheitten der erbfelle halben zwischenn man und weib in fellen, do unter ihnen keine ubergabe, ehestifftung oder testament uffgericht, gehalten werden solle, ist in obertzelten statuten vormeldet und angetzeigt worden; es sol aber hirmit unsern burgern und einwohnern unbenommen sein, das sie selbst, wie auch solchs die recht nachlassen, heiratsbrieff unnd ehestifftung auffrichten und sich derer unter ihnen zu vorgleichen befugt sein sollen. Es sollen aber solche ehestiftung iederzeit mit beider personen freundtschafft, rath und wissen volntzogen werdenn. Und wan dieselbten dermassen auffgericht, sollen dieselbten auch crefftig gehalttenn werdenn, ungeachtet was sonsten nach ordnung gemeiner kaiserlicher recht darwider angetzogen werden mochte.

Es mogen sich man und weib auch mit eynander ufn todesfall und sonsten nach ordnung der recht begifftigen. Sonderlich ordenen wir der ubergaben halben, das dieselben vor unsern gericht nach gebrauch Sechsischer recht gescheen sollen. Und in allewege sol eine weibspersonn, welche ihren eheman begifftigen oder begaben will, tzu ablehnung aller argwenigkeit und vordachts einen sonderlichen krigischen vormunden ausserhalben ihres ehemannes vor unsern gerichten zu bestettigen bitten und alsdan dorauff mit rath und in beysein desselbten ihres bestetigten krigischen vormundens solche ubergabe thun.

Ein weib mag ihrem andern manne ihren angefallenen und vormachten dritten teil, den sie von ihrem ersten manne bekommen, gerichtlich ubergeben, doch dergestalt, das ihren kindern die geburende legitima doran unbenommen bleibe.

Ein itzliche donation und ubergabe, so auff einen todesfal gericht und vor unserm gehegtem gerichte gescheen, wan diselbe aus bewegenden und rechtmessigen ursachen von eynem teil widerruffen

Digitized by Google

werden wolte, sol solche revocation auch wiederumb vor gerichte oder durch andern bestendigen letzten willen gescheenn.

Wie es nach absterben der ehepersonen mit dem uberbleibenden teil und den gelassenen kindern gehaltenn werdenn soll.

Wir ordenen hirmit auch, das ein itzlicher witwer und witwe nach todtlichem abgang seines ehegattens mit seinen kindern ader erben in den gelassenen guttern, welche die vorstorbene person hinter sich gelassen, clare und richtige teylung halten sollen, und soll dieselbte auffgerichte teilung oder vorgleichunge dem sitzenden rathe in gegenwart der personen und vormunden dartzu gehorig furgetragen, offentlich vorlesen und dan mit ihr aller bewilligung ins stadtbuch vorleibet werden, und sollen solche teilungen alsbalde vier wochen nach dem tage des abgestorbenen furgenommen werden, auch ane erhebliche und gnugsame ursachen und vorwissen unser des rats nicht lenger vortzogen werden, bei straff zehen silbern schock, in betrachtung, das die vorlassenen kinder der ersten ehe oder auch des vorstorbenen erbenn zum offternmal durch solchen vortzug der theilung bis nach der andern vorehlichung des uberbliebenen teils umb das ihre kommenn.

Von allen vorledigten erbfellen, so aus diser stadt an frembde orter gereicht und gegeben werden und sich in hundert gulden ader daruber erstreckenn, sol von idem hundert ein gulden zu underhalt der armen in gemeinen kasten gereicht und gegeben werden; deshalbenn ordenen wir, das solche erbschafften in allewege mit unserm vorwissen aus der stadt geantwortet werden sollenn.

Wie die gerade vorfellet werdenn soll.

Die witfraw soll nach ihres mannes absterben zum ersten behalten alle ihre cleidere, das beste bette mit zweien kussen und mit zweien leilachen und ein decke, und was do mehr ingethumbs ist zur gerade gehorend die helffte nemen, die andere helffte aber ihren kindern lassen; ist aber, das man und weib keine kinder mit eynander haben, so soll die fraw alle die gerade behalttenn.

Stirbet die fraw ehe dan der man und lest keine dochter oder dochtere dochter, so gibt er der todten frauenn nechsten gespin die halbe gerade, nemlich das beste bar kleider unnd ein federbette nechst dem besten ubertzogen, das sie gelassen, zwey kussen, ein

Digitized by Google

bar leylach und eine decke, so die vorhanden. Unnd dis heist man die halbe gerade. Was mehr ingethumbs und gerethe aldo ist, soll der mann behaltenn.

In gleicher gestalt sollen auch die sohne, wan sie keine schwestern oder schwester dochter am leben haben, nach ihrer mutter absterben der nechsten gespinne, so vorhanden, gerade, wie itzt gemeldt, gebenn.

Solche obermelte halbe gerade hat auch ein itzliche mutter nach absterben ihrer dochtere oder dochter dochter von derselben ehemennern und nichts mehr an gerade zu fordern, wie solchs vor alters allewege also gehalten worden. Aber die dochter erbet von ihrer mutter in allewege die volle gerade.

Stirbet eyne fraw und darnach ihre dochter und lest keine mutter noch grosmutter, so fellet dieselbte dochter die gerade uff der mutter schwester ader, wo dieselbte nicht am leben, uff derselben dochtere, welchen allen allein die halbe gerade gegebenn werdenn soll. Gleichergestalt, wan eyne fraw stirbet und lest ihrer mutter schwester, die nimbt auch die halbe gerade.

Wan ein man nach absterben seins weibs ihrer gelassenen dochter wegen der vorderbligkeit ein geldt vor die gerade vormachen oder vorschreiben lest, sol sollich vormechtnus ausdrucklich vormuge dises statuts benuhmet werden, welchergestalt das geldt anstadt der gerade und weme es uff die todesfelle gegeben werden solle, domit kunfftiger zanck vorhutet.

Gerade soll man aus der stadt und derselben zugehorigen gebiet nicht geben, dan allein an die stedt und stellen, do man sie vor alters hingegeben und sie von denselbten ortern widerumb anhero gereicht oder kunfftiglich nach gelegenheit zu geben gewilligt, und fellet uf solche wege, do keine spilmagen in der stadt vorhanden, so der gerade vehig, dieselbte dem rathe und gerichten dieser stadt anheimen, welche an der niftel oder spilmagen stadt succediren, jedoch des churfursten zu Sachssen ꝛc. unsers gnedigsten herren rethe, auch die vom adel und andere diner, so dem rath nicht geschworen, ausgeschlossenn.

Wie das heergereth vorfellet.

Wan zwene oder drey zum heergewette geboren, so nimbt der eltiste das schwerdt zuvorn, das andere teylen sie zugleich.

Hergerethe gibt man aus der stadt nicht, dan allein an die orter, von dannen es vor alters anhero gegeben beweislich zu machen.

Digitized by Google

Derhalben so oft ein man in diser stadt aus der burgerschafft und andern, so dem rath undterworffen, vorstirbet und lest keinen schwertmagenn, der des heergerets vehig, so fellet es dem rathe anheym.

Von vormundtschafftenn.

Was die vormundschafften anlangt, lassen wir es bey Sechsischen und keiserlichen rechten vorordnung bleiben, statuiren aber hirmit, wo viel kindere von einem stam gelassen vorhanden, soll zu vorhutung vil vortzugs und unrichtigkeit kunfftig nicht mer dann zwene oder drey vormunden bestettigt werden und, wan einer unter denselbten abstirbet, alsbaldt ein ander furgestellet und bestettiget werdenn.

Von bauen und gebewdenn.

Wan eyner bawen und die qwermauer steynern machen wil, so sol sein nachtbar angesucht werden, das er solche scheide odder qwermauer auff gleiche kost und auff ihr beder raum wolte helffen auffuhren mit bederseits schwibogen, domit sie bede derselbigen zugleich gebrauchen mogen. Wo dan der nachtbar den kosten mitzutragen und zu bawen beschwert, so soll er schuldig sein, uff seinem grunde raums zu gestattenn anderthalb ellen breit, dorauff er die mauer setzen kan, und soll zwei geschos hoch uber die erden vorfuren und einen bogen umb den andern (da sichs leiden wil, das man bogen darein mache) schliessen, und soll dieselbige mauer allen beiden zum besten kommenn; wan sie sich aber nicht vorgleichen konnen, sollen sie darumb loßenn.

Alle grunde sollen auch kellertieff wegen nachkommender gebeude herausgefurt werden.

Wan ihr zwene mit eynander wollen steynen bauen, so sollen sie alle beide raum geben, eynner sovil als der ander, also dicke sie die mauer machen, und die unkost von zigeln, kalck und steynfuhre unnd meuererlohn und in summa, was auff die mauer gehet, zugleich, einer soviel als der ander, erlegen, und sol ein itzlicher sein haus auff seine eigene unkost fassen und steiffen. Wo aber einer nicht bauen will, so soll derselbige seinem nachtbar, der zu bauen willens, raum geben. Bauet er drey geschos hoch uber die erden, soll er ihme anderthalb ellen raum geben. Es soll auch derjenige, der den baw furet und der ander, der raum gibt, als uf funff vorteil die

Digitized by Google

mauer zwey oder drey geschos hoch uber die erden furen. Es sollen auch die bogen ihnen beden zugleich, eynnem sowol als dem andern, gemacht werden; sie mogen auch darumben loßen. Es soll auch in itzlichem geschos sovil die mauer dunner gemacht und in ein ort sovil als in den andern abgesetzt werden.

Wo eyner mit dem andern seinem nachtbarn eine mauer zwey geschos hoch erbauet und der nachtbar darvon abetzulassen bedacht, so soll der bawher, so er weiter faren wil, uf seine eigene uncost dem nachtbarn drey zolle zu gutte ligen lassen und die mauer auffuren, so hoch er sie bedarff. Wo aber der nachtbar volgender zeit auffbauen und die mauer gebrauchen wolle, so soll er sich mit dem bawherren als umb dieselbe halbe mauer die helffte zu vorgleichenn vorpflichtet seinn.

Es soll auch kein nachtbar dem andern ein heimlich gemach zu nahen graben, sondernn anderthalben ellen raum dartzwischen ligen lassenn.

Wo aber zwene nachtbar eines baues eyner troffe oder sonsten anderer servituten unnd furfallenden irrung halben streittig, sollen die durch der stadt bawmeister neben einem andern ratsverwandten uff vorgehende besichtigung, wes sich ein ieder vorhalten solle, gewiesen und entschiden werden und sich beide teil hirauff solcher weisunge unweigerlich vorhalten. Wo aber eyner unter ihnen so halsstarrig, das zum andern mal deshalb besichtigung furgenommen werden muste, soll der ungerechte zwelff groschen den herren, die es besichtiget, zu geben vorfallen sein. Insonderheit soll des gebeudes mewrer der besichtigten unnd erfundenen unbilligkeit halben in straff genommen werden. Und wo zum dritten durch den rath besichtigung geschicht, soll der ungerechte alsbalde ein silbern schock zur straff wegen fursetzlichen mutwillens erlegenn.

Nachdeme auch mehrmals befunden, das die burgere und einwohnere diser stadt gebeude furgenommen, welche zum teil gemeyner stadt zier, zum teill ihrenn nachtbarn beschwerlich und zu schaden gereicht, deme hinfurder abtzuhelffen ordenenn wir, das niemandes einigen nawen baw gegen den gassen und nachtbarn anfahe ane vorgehendt besichtigung des rats.

Und do eynner zu vorengerung der gassen ader stadtreume weiter, dan ihme geburte, herausruckte, sol dem rath funfftzig gulden

Digitized by Google

zur straff geben, auch hirneben schuldigk sein, die mauer widerumb eintzutzihen.

Alle gebeude in der stadt, so hinfurt naw auffgebauet, sollen mit zigel gedackt werden, auch die sparwerck derselbten gebeude mit zigeln zu decken zugerichtet werden.

Alle borne in der stadt und gassen gelegen sollen mit hulff und unkost der nachtbare, so darbey wonen, gebessert, gebauet und nach laut der bornordnung, so einem idern bornmeister deshalben zugestellet, erhalten werden.

Troffen und fenstere soll hinfurt keiner dem andern in und auff seinen grundt und bodem wider im ersten, andern noch drittem geschossen der mauren furen noch bauen; was aber vor alters an troffen und fenstern gewesen, soll eyn ider bey seinner alten gerechtigkeit gelassen werdenn.

Welcher do seine wasserroren in offentlichen gassen und strassen in der stadt einlegen, bessern oder sonsten besichtigen lassen wil, der soll das geoffente pflaster alsbalde nach vorbrachter rorenarbeit zum lengsten in virtzehen tagen nechst darnach uf sein selbst unkost widerumb zumachen, pflastern und wegesam machen, bei straff eins guldenns.

Ein ieder burger und einwohner sol auch seine wagen in den gassen, welche uber drey oder vier tage stillestehen, dermassen beseits schicken und setzen lassen, domit in feuers und andern furfallenden noten zu reitten, faren und zu gehen kein hinndernus zu befindenn.

Kein burger noch einwohner sol schweyne, genße, endten und dergleichen vihe uf der gassen gehen und lauffen lassen, und do sie befunden, sollen sie genommen und in die spittal geantwort werden: gleichergestalt sollen die becken zu vorhuttung grossen stancks der mastschweyne samlung in der stadt nicht haltenn.

Niemandts soll auch die greben in strassen vorengern, mit miste oder schut vorschutten, sondern dieselben soll ein iederman rewmen und gangkhafftig machen.

Allen schaff- und vihehirttenn soll ernstlich vorbotten sein, das sie der burgere saet und fruchte, welche sie mit schweren unkosten erbauet, ahne derselbtenn nachlassung nicht betreiben noch behutten, bei straff eines silbern schocks, welches der her des vihes und der schaff alsbalde erlegen soll.

Digitized by Google

Es sollen auch die fleischere mit der burgere vihe ihr schlachtvihe aus- und eintreiben und nicht bey nechtlicher weile uff der leute eckere sich lagernn.

Von keuffen und vorkeuffen, lehen und dergleichen sachenn.

Es soll kein burger noch beywohner sein gut zweyen oder mehrern nach eynander vorsetzen oder die erste vorpfendung vorschweigen, bey straff zwantzig gulden.

Welcher sein gut zu vorandern mechtig, der sol dasselbte weme er wil unvorhinderlich zu vorkeuffen zugelassen werden, es were dan, das durch die angebornnen freunde in gehaltener teilung oder sonsten ein vorbehalt des nehern kauffs von wegen der gutter widerzusammenbringung oder anderer ursachen halben gescheen.

Ein itzlicher burger soll sein haus, hoff, gartten, acker und was er sonst an andern ligenden unbeweglichen guttern erkaufft, ererbet oder sonst durch andere rechtmessige tittul an sich bracht, in dem nechstvolgenden gericht, so nach der zeit, als er solch gut bekommen, gehalten wirdet, in die lehen nemen, bey straff zwantzig gulden, es were dan, das der oder dieselbigen erhebliche ursachen dem rath oder gerichten furbringen konten, darumb es vorblieben, welche in allewege vor dem nechstvolgendem gericht furbracht werden sollen. Do aber eyniger burger die lehen vorachten und uber jaresfrist dieselbten zu empfahen vortzihen wurde, sol desselbten seines guts vorlustig, solchs dem rath und gerichten heimgefallen sein.

Gleichergestalt sollen auch die vom adell und andere ihnen gleich durch ihre lehentreger ihre heusere in lehen nemen und funff gulden in gemeinen kasten adder zu andern milden sachen antzuwenden nidderlegen lassen, jedoch das die, so unserem gnedigisten herren dem landesfursten sonst mit eidespflichten vorwandt, daruber fernner nicht belegt nach beschwert werden. So soll es auch mit derselbten der vom adel und ihresgleichen hewsern im geschosrecht gelegen nach hertzog Georgen, auch anderer chur- und fursten zu Sachssen ꝛc. gegebenen ordnungen und bevelichen gehalten werden, nemlich das sie die burden mit raichung der geschos, steuer, bestellung der manschafft und wache, auch was sonst wegen gemeiner stadt notturft furfallen moge, wie von burgers heusern geschicht,

Digitized by Google

mit tragenn, leisten unnd vorrichten, und sollen die lehentreger, welche geschworne burger sein sollen, alsbalde dem rath furstellen, auch ein lehentreger nicht mer dan uff ein haus zugelassen werden.

Wan ein frembder mit keuffung oder mietweise sich in diesen gerichten nach erlangtem erlaubnus in oder vor der stadt einlassen wil, so sol derselbte vor allen dingen dem rathe neben furlegung geburender kundtschafft und leistung gewonlicher pflicht durch den vorkeuffer oder vormietter furgestellet werden, und wo solchs in monnatsfrist nicht gescheen wurde, sol der vorkeuffer oder mitling ein schock und derjenige, welchem er abegemietet ader abgekaufft, auch ein schock wegen des, das er es dem rath vorschwigen, straff erlegenn.

Kein burger soll in disem weichbilde und gerichten ane vorwissen und nachlassung des rats eynigen raum von seinem hause noch andern gutern vorkeuffen, vorwechsseln oder zerteilen, auch sein haus one erlaubnus nicht vorpfenden, bey straff zehenn guldenn.

Niemandts soll auch gestattet werden, eckere aus der stadtflure uff die dorffere, noch anderen dan burgern und des rats geschwornen zu vorkeuffen, auch nicht die brachen den dorffleuten, sondern burgern und der stadt beywohnern vormiettenn unnd zukommenn lassenn.

Ein itzlicher burger und einwohner soll uber sein haus und andere guttere, so er in lehen genommen, einen lehentzeddel vom gerichtsschreiber ausm lehenbuch zu sich fordern und nemen, domit er denselbten zu beweisung seiner empfangnen lehen furtzulegen habe, unnd sechs pfenninge darumb erlegen.

Die flossere und andere, welche mit holtz und anderm uff der Elbe anher kommen und furuber faren wollen, die sollen drey sonnenschein antzuhalten schuldigk seynn, hirmit sich die burgere und andere einwohnere diser stadt bei denselben holtzes zu ihrer notturfft erholen konnen, und soll den furkeuffern, so one das uff gewinn zu keuffen pflegen, in zeit dises anhaltens das furkauffen gentzlich vorbotten sein; gleichergestalt sollen auch die brette, pfosten ꝛc., wie vor alters gescheen, durch die stadt uffn holtzmarckt gefuret und aldo vorkaufft werden, domit die burger und einwohner dieselbten zu ihrer notturfft zu bekommen.

Gemeine statuta.

Welcher zu eynnem burger auffgenommen werden will, der soll zuvorn seynner ehelichen ankunfft glaubwirdigen schein furlegen und volgendts unserm gnedigisten herren, auch dem rath und gemeiner

Digitized by Google

stadt burgerliche eidespflicht beneben erlegung seines burgerrechts leistenn.

Gleichsfals soll auch ein itzlicher beywohner vor und in der stadt, ausgeschlossen die vom adel und ihresgleichen, so in disen gerichten wonhafftig sein wil, mit darlegung der gebure dem rathe geburliche eidespflicht thun, domit man wissen moge, was man sich zu eynem iedern zu vorsehen und in noten zu getrostenn.

Ein itzlicher burger sol sich gotslesterer, betteler, anruchtige, mussige, untzuchtige, leichtfertige und vordechtige personen aufftzunemen enthalten. Welcher hausgenosse auch mit erlaubnus des rats an- und auffgenommen, die sollen die wirte mit leib und gutte vorantworten.

Ein itzlicher burger und dises weichbildes einwohner sol sein geschos und zinse uff Walpurgis und Michaelis, aber ufs lengste innewendig den nechstvolgenden vier wochen ane seumnus geben, bey straff acht groschen; dergleichen sollen sich die vom adel und andere, so dem rath nicht pflichtbar, mit erlegung obberurter gebure der billigkeit betzeigenn.

Es soll auch niemandes bey tag oder nacht unfugsam geschrey in der stadt treiben, noch auch bey nechtlicher zeit mit drommel und pfeiffen oder sonst die leute vorunruigen, bey straff eins guldens. Bei gleicher straff sol auch den burgern und gesellen one erleubnus des rats das fasbrennen vorbotten sein.

So iemandes des abendts oder bey nechtlicher weile der burgere gesinde und botten oder auch die nachtwechter anplatzet, vorunruiget oder sonsten schumpfiret, sol am leibe gestrafft werdenn.

Es soll kein burger noch einwohner mehr brenholtz in seine behausung einlegen, dan sovil er zu seiner notturfft bedarff, es were dan, das er solchs an seiner nechsten nachtbarn schaden sicher beherbrigen mochte, und soll hirmit das ubermessige eynsamlen der speene, tennen, reisichts in holtzernen heusern, desgleichen den tischern, wagnern und bottichern die sorglichen grossen speen und holtzhauffen, doraus ferlichkeit zu gewartten, in der stadt vorbotten sein.

Ein itzlicher burger, einwohner und mietling sol in seiner behausung sein feuer und feuerstedte bei straff leibs oder guts beneben seinem hausgesinde mit allem vleis bewaren und vorsorgen. Item die gastgeben und wirtte sollen in ihren heusern gutte achtunge

Digitized by Google

haben uff ihre geste und gesinde, wie es dieselbten halten in ihren heusern und gemachen mit leuchten und lichten, dieselbten nach notturfft bewaren, auch nicht gestatten, mit brennendem kihn in ihre stelle zu gehen, uff das ihnen und andern nachtbarn schaden vorwahret. Es soll sich auch iederman enthalten, in grossen winden des morgens und nachtes mit brennendem kihne ader speenen umbtzugehen. In gleicher mas sol auch kein burger und einwohner unmundigen, unwitzigen und leichtfertigen boten ader dienern feuer aber lichte vortrawen, iederzeit bey straff eins silbern schocks, so der ubertretter zu erlegen schuldig sein soll, und sich sonst mit seinem gesinde unnd hulffe zu dempffung der feuersnott inhalts ausgegangener unser feuerordnung gehorsamlich ertzeigen.

Ein itzlicher burger und einwohner soll recht gewicht, ellen und maß, auch tuchtige und ungefelschte wahre haben und geben, bey vormeidunge der straff des rechtens hiruber besagende.

Auff alle die gotteslesterer soll ein itzlicher burger und underthaner vleissige achtunnge haben, dieselbten bey vormeidung sonderlicher straff dem rath oder gerichten ansagen, und sollen dieselbten gotteslesterer andern zur abschew am sontage vor die kirchen an die eisen offentlich eingeschlossen, auch nach gelegenheit der gotslesterunge vormuge gemeiner landesordnunge ernstlich und peinlich gestrafft werden.

Es soll auch kein burger wein aber bier schencken am sontage oder andern feyerlichen tagen vor dem ambte, keine frueortten oder zeche halten lassen, auch nicht durch sich oder sein gesinde bier und wein solche zeit und stunden aufftragen lassen. Wo das uberschritten, sol der gast ein halben gulden und der wirt einen gulden zur straff gebenn, es were dan, das etwan ein frembder wanderman oder sonsten eyner gescheffte halben wegefertig abreisen muste. Gleichergestalt soll sich auch niemandes am sontage und andern feiertagen unterm ambt zum brantenweinn zu gehen, darbey zu sitzen oder zu zechen anmassen. In welchen heusern das gescheen ader vorgunstiget wirdet, sol der wirdt, so oft es erfaren, einen gulden, der gast einen halben gulden zur straff vorfallen sein, unschedlich der straff, so in gemeynnenn landesordnungen dernhalb auch vorordnet, die nach gelegenheit der vorbrechunge auch gefallen soll.

Welcher burger und einwohner vor dem sitzenden rathe zu

Digitized by Google

schaffen hat, sol sich unbescheidener, unbofflicher wort bei straff des gefencknus enthalten, auch keine mordtliche wehre in die radtstuben tragen bey straff eines guldens.

Es soll kein burger und einwohner mist austragen zwischen Walpurgis und Michaelis, den er lenger bis an den dritten tagk ligen lasse, und volgendts zwischen Michaelis und Walpurgis nicht lenger, dan acht tage ligen lassen soll, alles bey straff beder felle der ubertretter eines gulden; hirvon sollen die vorordenten auffseher und ansager an eyner itzlichen straffe drei groschen haben. Wer auch mist oder anderes in die wege und strassen zu schmelerung derselbten schuttet, soll ein gulden zur straff vorfallen sein.

Es soll auch niemandts unflat, harm ader stinckende wasser bey tage aus seinem hause uff die gassen giessen, auch das kericht in die Katzbach nicht werffen noch schutten; gleichsfals sollen sie sich auch enthalten, sollichs in die quergeßlein, hinter die mauernn, in die thore und stadtgraben zu schutten, bey straff einnes silbern schocks.

Wan auch ein burger ader ein lehentreger unreinligkeit oder anderer des rats gebot halben gepfendet und das pfandt nicht loset, soll alsbaldt des nechsten gerichts darzu geclagt werden.

Ein itzlicher burger und einwohner soll auch keyne gießrinnen aus der kuchen und gemachen nicht heraus uff die gassen zum misstandt bauen, sondern dieselbenn giesrinnen sollen heimlich und vordackt an den mauren herab gefertigt werdenn.

Niemandts sol auff dem marckte uffkeuffen, das do arm und reich zu notturfft und nutze zugefuret wirdet, dasselbe widerumb austzuhocken, dan allein soviel er sich und fur seine behausunge bedarff, bei straff der ubertrettung, so in gemeiner landesordnunge ausgedruckt, so offt ein mannes- oder weibesperson in deme ergrieffenn.

Alle lebendige vogel und fische soll man altem gebrauch nach stehende feill habenn unnd vorkeuffenn.

Kein hocke noch frombder soll am wochenmarckte getreide und anders ufkeuffen, weil der marcktwisch stecket.

Wer do gesaltzene vische auffschlecht, auch sonst andere vische anhero zum marckte bringet, der soll damit den marckt drey tage halten und binnen derselbten zeit die fische semptlich nicht vor-

Digitized by Google

kauffen noch aus thonnen in fasse legen, bei straff eines silbern schocks, und soll auch ein iederer die vische und anders an gewonlicher stelle der nidderlage abelegen, inmassen solchs alles wie oberurt herbracht.

Die bosen faulen vische und anders, so ufm marckte untuchtig gemerckt, sol ein ider burger und einwohner bey vormeidung eins silbern schocks antzusagen schuldigk seinn.

Alle wochen soll der kauff an vischen und heringen durch den stadtrichterr odder marcktmeister nach empfangenem bericht von denen, so nidderlage halten, denjenigen, so sie vorpfennigen, gesatzt werdenn.

Das ungewonliche buchssen abeschiessen in der stadt (dardurch krancke leutte und schwangere personen uber die gefahrliche fewersnoth zum offternmal erschreckt, auch leutte hirdurch todtlich beschediget) sol vormoge unsers gnedigisten herren mandats ausserhalben der krigsubungen oder anderer furfallender erforderung hirmit iderman vorbotten sein bei straff zehen gulden.

Niemandt sol sich understehen, wein oder bier zu schencken und zu vorpfennigen noch auch mit virteln oder fassen zu vorkeuffen, der nicht burger ist; desgleichen sol allen frembdenn und einheimischen eynig frombde getrencke in und vor der stadt zu schencken nicht gestattet werden.

Ein itzlicher burger soll sein bier uff dem hause, dorauff es gebrauet, darin auch ausschencken.

Auch soll keinem burger noch einwohner uff frombde heusere, so er nicht bewohnet, zu brauen gestattet werden, sondern hirmit bey straff zehen gulden vorbotten seinn.

Die beckere in diser stadt, so ufn kauff backen wollen, sollen alle und ein itzlicher insonderheit einen stadtlichen vorrath an korn und meel haben uber dasjenige, so sie teglich vorbacken, ein itzlicher bey vormeidung zehen gulden straff.

Kein pauer soll sein korn, weitzen und ander getreidich, so er anher zum marckte furet, uf theurung einsetzen, bei vorlust des getreides in gemeinen kasten zu nemen, und sol der wirdt, so es gestattet, iedersmals, wan es erfaren, zwantzig groschen zur straff erlegenn.

Welcher burger in disen gerichten wonhafft, so eynen heimlichen hadder, gotteslesterung, in diesen gerichten begangen, wissent-

Digitized by Google

lichen vorschweiget oder unterdrucken hilfft und dem rath oder gerichten nicht ansaget, der soll zwantzig gulden zur straff vorfallen sein, wan es erfarenn.

Wer auch eynen todtschleger und dergleichen mishandler, die offentliche laster begangen, in seinem hause vorschweiget, vorbirget oder auch ausserhalb seines hauses demselben furschube, rath, that oder hulffe mitteilet, das derselbe todtschleger oder dergleichen mishendler hinweg kommen, der oder dieselben, so wie obbemeldt hiran schuldig, sollen nach gelegennheit der vorbrechunge und entwerdunge an leib und gut unnachleßlich gestrafft werdenn.

Wan einer etwas an beweglichen und unbeweglichen guttern mietweise angenommen, der sol solchs ahne gunst oder willen seines vormietters eynnem andern nicht vormietten; unnd do es geschehe, sol der mietling des gebrauchs und nutzung seiner miette vorlustig, auch dem vormieter den hieraus erwachssenen schaden nach erkentnus zu erstatten schuldig sein.

Welcher burger des rats ufferlegten gehorsam mutwillig vorachtet ader sonsten den rath schmehet, auch den gerichten sich widdersetzig ertzeiget, der sol nach gelegenheit der vorbrechung der gebure nach gantz ernstlich gestrafft werdenn.

Wan ein burger vor iemandes selbschuldiger burge wirdet, der sol, wan ihnen der selbstschuldige uff benumte frist nicht loeset, ane eynige ausflucht zu zalen schuldig sein und mag sich alsdan derselbte burge forder an deme, vor welchen er gelobet, ordenntlicher weise erholenn.

Ein itzlicher erbe ist nach seines vatters absterben in desselbten gelobten burgschafft zu haften schuldig.

Beschließlich: Nachdeme allhie wie vor augen ein alt furstlich und herlich hofflager das haus zu Sachssen ꝛc. gehabt und vormittels gotlicher hulff durch gnedigen schutz des almechtigen hinfurt also vorbleiben wirdet, so sollen sich alle burgere und einwohnere dohin bevleissigen, auch die handtwerger und gemein ihren kindern, desgleichen in auffnemung ihrer gesellen und gesindes denselbten mit allem vleisse bevehlen und einbinden, das sie sich gegen diser stadt hochenn obrigkeit, derselbten vorordenten regirung und reten alles underthenigen und geburenden gehorsams vorhalten, gegen denen von der ritterschafft und andern ansehenlichen personen mit ehr-

Digitized by Google

erbietung und reverentz, auch sonsten gegen andern hoffdienern freundlich, geburlich und fridtlich ertzeigen und vorhalten, domit bey dem landesfurstenn gnediger wille, den hoffreten und andern ruhe, fried, eynigkeit und freundtliche neygung, wie vor alters gescheen, bleiben, zwitracht und schedlicher widderwille vorhutet und abgewendet werden moge; alles zu lob, ehr und preis der heiligen dreifaltigkeit, amen. Geben mitwoch nach circumcisionis domini im funfftzehenhundert und im neunundfunfftzigisten jhare.

Das wir demnach solche ihre billiche und tzimbliche bitte angesehen und berurte ihre uns ubergebene statuten und ordnungen durch unnsere vorordente rethe ersehen, beratschlagen und erwegen lassen, und dieweil diselbigen vor billich, rechtmessig und dem gemeinen man diser unserer stadt zu gedeyen und auffkommen nutzlich und furträglich erkandt worden, bestettigt, becrefftiget unnd confirmirt habenn, bestettigen, becrefftigen und confirmirenn solche erclerungen, statuten unnd ordnungen allenthalben, wie die obgesatzt, hirmit und in crafft dieses briefes aus furstlicher hocher macht unnd obrigkeit und wollen, das dieselbigen vom rath, der burgerschafft unnd allen einwohnernn unser stadt Dreßden in allen ihren puncten, clausulen, inhalt und meynungen, wie unterschidlich allenthalben obstehet, sollen gehalten, denselbigen gelebet unnd gehorsamet werdenn, jedoch uns und unsern erben an derselbigen regalien, hochen obrigkeiten und gerechtigkeiten unschedlich, auch uns und unsern erben nach gelegenheit der zeit und leuffte, sonderlich in dem artikel die pollycey belangendt, vormehrung, vorminderung und voranderung furbehalten, treulich und ungefehrlich. Zu urkundt haben wir an dise erclerungenn, statuten und ordnungen unser gros insigel hengen lassen und uns mit eigenenn handen undterschriebenn. Gescheen und geben zu Dreßden den montag nach quasimodogeniti, den dritten monatstag aprilis, nach Christi unsers liebenn herren und seligmachers geburt tausent funffhundert und im neunundfunfftzigistenn jhare.

Augustus churfurst.

H. Kysewetter, d., cantzler, sigt.

Digitized by Google

IV.

(Zu Seite 85).

Schiedsspruch in Streitigkeiten zwischen Dresden und Altendresden wegen der beiderseitigen Stadtprivilegien.

Handschrift: Gleichzeitige doppelte Niederschrift auf losen Bogen im Altendresdner Stadtbuche 1509 flg. im Amtsgerichtsarchiv.

15. April 1449.

Schide der stete Nawen- unnd Aldendresden umb brawenn, schengken, meltzen, malen, margkttagen, handwergker ꝛc.

Als man zcalt nach gots geburt unsers hern anno M°IIII° ym XLIX. jare an dem dinstage yn oster heiligen tagen, ist gescheen, das der rat von Aldendresdenn is komen vor den irlauchten hochgebornen fursten hertzoge Fridrich unsern g. h. und haben yn vormanet mit demutiger bete umb eine vornawunge des privilegien und freiheid seins liben vaters seligen hern Wilhelms zu bestetigen nw und ewiglichen der stat Aldendresden, das nwe unser g. h. getan hat und auch andere zcweitracht zcwischen den von Aldendresden und Nawendresden durch seinen rat hat lassen ussprechen, wie is de stete kehen einander sollen halten nw und ewiglichen. Das ist gescheen in der zceit bey disen ratmannen also nemlichen Hans Wayner burgermeister, Bartisch Marschalgk richter, Baltasar Hartisch, Hans Joppe, Jorg Mytingk, Hans Lufft und Nickel Kerstan gesworne und schoppen uff die zceit und wie is usgesprochen ist, das werdet ir wol vorstehen in den hirnoch geschriben stucken.

Zum ersten. Also die vonn Nawendresden uns von Aldendresden vor unserm g. h. und wirdigen rethe vorclagt haben als umb yren margkttage als uff den montag, des wir geschiden sein, so das wir yn frey lassen zugehen allerley, das den tagk komet zu margkte. Auch so sollen die tuchmacher, becker und schuster den montag nicht feil haben vor der brucken uff den schragen, sundern sie mogen wol uff den laden und in den heusern feil haben.

Auch sein wir gescheiden umb das brawen. Wen sie anheben yn irer stadt zu brawen, so sollen sie uns das 14 tage davor zu wissen tun, das wir uns auch dorzu gerichten mogen, das wir auch brawen, und wenne sie uffhoren, so sollen wir auch uffhorenn.

Auch wer von Nawendresden Alddresdenisch gebrawen bir keuffen wil zu Aldendresden, das sollen die von Nawendresden nicht

Digitized by Google

weren, also das er is yn seinem hause magk dringken mit seinem gesinde ader gesten, aber nicht sust zu schengken, sundern welde her is vorbas vorkeuffen mit vassen, das magk er wol tun.

Auch als wir sie geschuldiget haben, was sie den yren hatten vorboten, das sie nicht zu unserm bir gehen solden ader uns abkeuffen, das ist also gescheiden, das sie es den yren nicht weren sollen zu unserm biher zu gehen ader mit yrem gefese zu holen lassen.

Auch umb das malcz zu machen sein wir also gescheiden, das sie uns gonnen sollen in yren malczheusern malcz zu machen gleich als yn selbist umb unser geldt.

Auch sein wir gescheiden als umb yren wisch uffzustecken am montag an yrem margktage, so sollen und mogen wir under dem wisch keuffen al[le]s, das wir durffen zu unserm nucz, gleich also sullen sie in yrer stad auch tun; wen der wisch abgenomen wirdt, so mogen sie und wir keuffen, welcherley es sein, furbas zu vorkeuffen ader selber zu behalden.

Auch sein wir gescheiden als umb die fleischawer und umb alle andere handwergk zu Aldendresden. Welche yre kinder ader ander knechte handwergke alhie gelernet wurde, die sollen den handwergken zu Nawendresden gut genugk sein. Desgleichen sollen der von Nawendresden handwergksknechte unsern handwergken auch genug sein. Wurde auch den handwergken, die do hie gelernet haben bey uns, icht bruche yn andern steten, so sall yn der rat in der stat von Nawendresden und wir kegen enander helffen brifflich und muntlich, das man die knechte behilde bey yrem handwergke.

Auch sein wir gescheiden als umb die becker. Welch becker zu Aldendresden einem beckerknechte zuspreche umb erbet zu Nawedresden und derselbe knecht is wegerte und wolde unsern beckern nicht erbeten, so sollen unser becker dem rate zu Nawedresden das zu wissen tun und clagen, so sal der gnante rath senden nach dem knechte und mit ym reden doraus, in welcherley mase her das lisse, das er nicht zu Aldendresden wolde erbeten.

Auch sein wir gescheiden umb den margktage zu Aldendresden äls uff den freitag, das die von Nawendresden an unserm margktage keins hindern sollen und in yrer stat an unserm margktage kein margkt haben. Besunder was zu margkt komet ader

Digitized by Google

margkt halten wil, an welcherley ware das sey, das sollen sie uff unsern margkttage brengen und feyl haben uff den gnanten freitag.

Auch sein wir gescheiden als umb das malen, das die moller uns also wol sollen malen als inne, und wer eher komet, der male eher.

Auch sein wir von den reten geheissen uff beiden seyten, das wir die froneboten sollen lassen offenberlichen usruffen, wie is die hirnoch geschrebene unsers g. h. rete umb beide merckte usgesprochen haben, das das also gehalden werde.

Dise abingeschribene ausspruche haben uns gesprochen unsers g. h. rete mit wissen und gunst seiner gnaden, nemlich ern Johannes Magdeburg thumprobst zu Nuwenburg und canczler, ern Caspar von Schonberg techant zu Meissen, Jorg von Bebemberg obermarschalck, ern Ditterich von Miltitz, ern Johan von Slinitz, rittere, und Hansn von Kokeritz, die des gedechtig seyn.

V.

(Zu Seite 73—77).

Urkunden zur Vorgeschichte der Rathsordnung von 1470.

1.

Handschrift: Original auf Papier. Das zum Verschluss aufgedrückt gewesene Siegel ist abgefallen.

Torgau, 22. Dezember 1454.

Friderich von gots gnaden herczog zcu Sachsen ꝛc. lantgraff in Doringen und marcgraff zcu Miessen.

Lieben getruwen. Von gebrechen wegen sich czwuschen uch, den handwerckmeistern und der gemeyne bie uch in unser stad begeben, begern wir von uch mit ganczem vlisse, das ir darumb uff dornstag Stephani schirsten fur uns und unser rethe gein Miessen komet, dahin die handwerckmeistere und gemeyne die iren auch schicken sullen. Alßdann wullen wir sollich gebrechen vorhoren und daran sien, das die hingelegt und geslicht werden. Des nicht ussen blibet, kompt uns zcu dancke. Geben zcu Torgaw am sontag noch Tome apostoli anno domini ꝛc. L quarto.

Aufschrift: Dem rathe zcu Dreßden, unnsern liben getruwen.

Digitized by Google

2.

Handschrift: Original auf Papier. Siegel unter Papierdecke zum Verschluss aufgedrückt.

Meissen, 18. April 1457.

Friderich von gots gnaden herczog zcu Sachsen ꝛc., lantgrave in Doringen und marcgraff zcu Missen.

Lieben getruwen. Wir haben mit uch zcu handeln, des wir uch nicht geschrieben noch empieten konnen. Darumb so ist unnser begerunge, das ir vier uwers raths, vier der eldisten und vier uß den handwercken uff den nehsten dornstag gewißlichen zcytlichen fruw bie uns alher gein Missen schicket, sollichen handel zcu vornemen. Des nicht anders haldet, kompt uns von uch zcu gutem dancke. Geben zcu Missen am heiligen ostermontag anno domini ꝛc. L septimo.

Aufschrift: Dem rathe zcu Dreßdenn, unnsern lieben getruwen.

3.

Handschrift: Niederschrift im Stadtbuch 1454 flg. Bl. 1b.

21. April 1457.

Anno domini ꝛc. LVII^mo^ quinta feria post resurrexi habin der rat mitsampt hanttwercken und gemeyne ußgericht dise nachgeschribene Niclause Proles burgermeister, Hannse Kodericzsch, Johannse Monczmeister, Johannse Quwestewicz, Petern Teichener, Mattis Meinhard, Stephan Hewnen, Lorenczen Sneider, Hannsen Plot, Stephan Gurtteler, Hanns Brewser und Micheln Richter und gein Missen an unnsern gnedigen hern bestalt als umme das mitwissen unde hindersichbrengin, also was der rat vornam, das konde umme desselbin hindersichbrengins willen swerlich beslossen werden unde zcu ende komen. Des haben unnsers gnedigen hern rete nemlichin er Hildebrand vom Einsidel obirmarschalk, er Jurge von Hugewicz canczler, Hanns Löser undermarschalk und er Ditterich von Milticz uns den rat mit hanttwergken und gemeyne also gescheiden, das hanttwergke und gemeyne hynnfurt nicht mehir wissen noch hinder sich brengen sullen wenne vier puncte, zcum ersten die rechnunge, zcum andern der stat insigil zcu vorseczcin, zcum dritten nuwikeyt, die do vormols nicht gewest were, zcum vierden gelt uf zcinse zcu nemen. Die vier stucke sullen sie mittewissen und sust keyn anders, wenne so könde keyn vornemen zu bestendigem beslis und ende komen, und dorumme so wil unnser gnediger herre und syne rete eynen volstendigen und gancz volmechtigen rat haben.

Digitized by Google

4.

Handschrift: Original auf Papier. Das zum Verschluss aufgedrückt gewesene Siegel ist abgefallen.

Leipzig, 30. Juli 1457.

Friderich von gots gnaden herczog zcu Sachsen ꝛc. kurfurst, lantgrave in Doringen und maregrave zcu Missen.

Lieben getruwen. Uns ist wol in dencke, das wir uch ordenunge yn unser stad zcu begriffen uff unser widderruffen zcugetan haben ꝛc., vorsteheen wir, das ir des unmessig und anders, dann unser meynunge gewest ist, begriffen had, das ir mogelich darumb vorpenet werdet, sunderlich in dem, das ir alde herkomen und gewonheit vorthan had, die denn rechte forme bestehen mogen. Nemlich habit ir eyme burgermeister sin salcz geringert, das unmogelich ist und uns nicht wenigk befremdet. Wie nu dem, so begern und wullin wir, das ir eynem iczlichen burgermeister sin vol salczs, als vor alder gewest ist, nemen sal, und ir handwercke und gancze gemeyne sullit dowidder keyne rede thun noch anders setczen, bie vormydunge unser ungnade. Deßglichen auch in andern alden gewonheiten des kammerampts adder czinßherren, wenn durch redeliche vornumpfft nymands bie sinem schaden zcu dynen eyner gemeyne pflichtig ist. Halt des nicht anders, das ist unser ernst meynu[n]ge. Geben zcu Lipczk am sonnabend noch Jacobi anno domini ꝛc. L septimo.

Aufschrift: Dem rathe, handwercken und ganczen gemeyne zcu Dreßdenn, unnsern liebenn getruwenn.

5.

Handschrift: Original auf Papier. Siegel zum Verschluss aufgedrückt.

Meissen, 11. April 1467.

Ernst vonn gotiß gnaden herczog zcu Sachsen, kurfurst, lanntgrave in Doringen unnd maregrave zcu Meissen.

Lieben getruwen. An uns had gelangit, wie das ir mit enander under lang in irrunge und zcweyhunge stehit, nemlichen das ir uß der gemeynen etliche des ratis in sunderheit in schulden undę zuspruchen vermeynt zu haben. Darumb begern wir von uch dem rate in ganczem ernsten flis, das ir dieselbigin euwirs rats, die dy gemeyne in sundirheit in schulden vermeint zu haben, und auch die uß den hantwergken und gemeynen, die etliche des ratis also vor-

Digitized by Google

meynen in sampt adir in sundirheit in schulden zu haben, fur euch eyschet, sie uff alle teile noch notturft gein enander vorhoret und nach geschener verhorunge daran seyt und schaffet, das ein teil dem andern nach schult und antwort sovil thu und pfleghe, als das die billichkeyt eischen wirdt. Unde also ir der rate und hantwerck [und] gancze gemeine auch ettliche gebrechen gein enandir habt unde nemlichen das ir uß den handwercken unde gemeine des rats heimlichkeyt und handelunge wissen wullet, das uns denne nicht nuczlich noch beqwemelich sein duncket, begern darumb von uch den hantwercken und gemeine mit ganczem ernste als vor, das ir uch nach dem rate gehorsamlichen richtet und haldet unde keine widirwertikeit gein yn furnempt, sundern euch in deme des schyedes und entsaczes zcwisschen uch und dem rate furmals durch unsern lieben hern und vater seliger gedechtnus und siner rete der vier stucke halben am jungsten gescheen haldit und wyter nicht gryfft, und ir der rat den hantwercken und gemeine die vier stucke, als die durch unser vater und sine rete ußgesaczt sind, als offte das noit sein wirdt, allewege zcu erkennen gebit und das alles in keine wise bey vormydung unser ungnaden und straffungen andirs haldit, uf das uns nicht not wird, die sachen selbs fur hand zu nemen, zu handiln und die, dy darinnenn brochig und widersettzig erfunden wurden, zu unsern handen in stroffung nemen dorffen. Das wollin wir ernstlich also gehabt und gehalden haben, uch wissen darnach zu richten. Geben zcu Missen am sonnabind nach quasimodogeniti anno domini LX septimo.

Aufschrift: Den rate, hantwercken und ganczen gemeine zcu Dresden, unsirn liebenn getruwenn.

6.

Handschrift: Flüchtiges, an manchen Stellen kaum leserliches Konzept auf Papier. Ohne Datum.

Unnser gutwillikeit . . . Als uwire gnaden hat uns lassen schriben, wy wir mit hantwercken und gemeyne in irrung und zcweyunge stehin, nemlich das dy uß der gemeyne etzliche des rats in sunderheit in schulden und zcuspruchin vermeyneten zcu haben ꝛc., dorumme uwire furstliche gnade von uns begeret, das wir dieselbin unnsers rats, dy die gemeyne in sunderheit vermeynen zcu haben, und ouch dy uß den hantwercken und gemeynen, die etzliche des

Digitized by Google

rats also vermeynen in sampt ader in sunderheit in schulden zcu haben, fur uns heischin und alle teile noch notturft gein ennander verhoren sulden ꝛc. Das wir denne uwirn gnaden schriften gehorsam und also alle hantwercke und gemeyne allesampt in uwirer gnaden stat by uns verbottet haben und iczlichem hantwercke sunderlichin und der gemeynen ouch sunderlichen solch uwir gnaden schrifft und begerunge zcu erkennen gegeben und lesen lassen und haben sy gefraget, ab sy etzwas den rat adder ymands des rats in sunderhit in schulden hetten, so sulden sie schuldigen, so wulden wir noch ynnhalt uwirer gnaden schrift schult und antwort verhoren und unns noch billichkeit dorynne bewyßen. Haben dy handwercken und ouch dy gemeyne doreyn geantwort und gesaget, als uwire gnaden in dißer yngeslosen [1]) wol vernemen wirdt. Dornoch so haben wir dieselbe uwirer gnaden schrifft und meynunge vor allen hantwercken und gemeyne hussen uffem rathuße, do sy alle gesammelt worn, lassen lesen, nochdeme sy das haben wulden, und en allen in dy gemeyne gesaget, sy vernemen uwirer gnaden schrifft und begerunge wol: vermeyneten sy wes den rat in sampt adder etzliche des rats in sunderhit in schulden zcu haben, sy sulden ire schult verczelen und schuldigen, so wolden wir zcuhoren und itczlichem teile, was do billich und recht were, irgehin lassen und uns mitnander, so wir hofften, gutlichin verfugen. Das denne dieselben hantwercken und gemeyne solch unnser irbytunge noch lute uwire gnaden schrifft alles ußslahen und meynen, sy hetten ny begert des rats heymlichkeit zcu wissen und sy welden sich gein uwirn gnaden verantwortin, und eynsteils uß en sagen offinberlich vor allen volke, wir weren sachwalden und welden ouch richter syn, sy gedechten nicht vor uns zcu schuldigen. Mag uwire furstliche gnade wol mercken, das wir also mit swehir thun [?] und uwirer gnaden stat zcu regiren haben, wenne wir uns alleczyt noch uwirn gnaden und uwirer gnaden schrift gerne richten und halden wollen. Hirvon so bitten wir uwire furstliche gnade mit undertenigem vlisse, ab hantwercke und gemeyne derhalben an uwire gnaden kemen und villicht dy sache anders, denne dy gescheen und obingeschriben ist, vorbrengen wurden, uwire gnade welle uns hirby hanthaben und schutczen und uns gnediclichen versorgen und raten, wy wir uns furder hirynne halden sullen.

1) *Beilage V, 7.*

Digitized by Google

7.

Handschrift: Konzept auf Papier.

16. April 1467.

Am dornstag noch misericordias domini.

Notandum die becker sprechin, sy haben den rat noch nymands des rats in sunderhit in schulden und wissen von en nichts, wenne alles gut.

Notandum die fleischer sagen, das anbrengen der zcedel were ir wille und sust dy andern bypunckt wusten sy nicht. Sie hetten ouch den rat noch nymands des rats in sunderheit in schulden.

Notandum die snider sagen, sy wollen by der zcedel stehin und haben von irentwegen in sunderhit den rat noch nymands in schulden, sundern was hantwercke und gemeyne tut, do wollen sy by stehin und sich nicht lassen abesundern.

Notandum die bottener sprechin, wollen by der zcedeln stehin und by hantwercken und gemeyne, und sy wissen von den byschulden obir dy zcedel nicht und sie hetten den rat nicht in schulden.

Notandum die smide sagen, sy wollen by der zcedel und by hantwercken und gemeynen stehin und eynsteils sagen, sy haben den rat nicht in schult, und eynsteils sprechin, was hantwercke und gemeyne schuldigen, wollen sy mit hirinnen [?].

Notandum die kurschner sprechin, sy wollen bie der zcedel und by hantwercken und gemeyne bliben.

Notandum die schuster sagen, sie wollen dy burde uff iren hals alleyne nicht nemen noch schuldigen, sundern was der gemeyne munt tut, do wollen sy by stehin.

Die tuchmecher sprechin, sy wollen by der zcedeln bliben und die nicht obirgeben hinder unnserm gnedigen hern, und das ding were mit hantwercken und gemeynen angehaben, sy wulden auch by hantwercken und gemeynen bliben.

Die gemeyne gebin vor, sie hetten eyn zcedel vormals dem rate und en durch unnsern gnedigen hern den aldern gegeben; solch zcedel wellen sy nochgehin, und wenne die zcedel gehaldet wirdt, haben sy denne mehir schult, so wollen sy mit gemeyne munde schuldigen und was der gemeyne munt tut, do wollen sy by stehin.

Digitized by Google

8.

Handschrift: Original auf Papier, Siegel unter Papierdecke zum Verschluss aufgedrückt.

Meissen, 19. April 1467.

Ernst von gots gnadenn hertzog zcu Sachsenn ꝛc. unnd kurfurst.

Lieben getruwen. Uß uwer schrifft uns ytzunt getan vernemen wir, wie das unser entpfelunge am nehsten schrifftlich an uch, den hantwergken und gemeyne gesant der czwietracht und gebrechen halben, so die hantwercke und gemeyne gein uch und etzlichen besundern personen des rats vermeinen zcu haben, nicht nochgegangen noch gehalden werde, was ursachen unnd schelunge in uwerm brive vermeldet werdenn, haben wir wol vernommen. Als ist uns sulcher ungehorsam gantz widder und wir haben dorinne ein merckelich mißfallen, hatten auch gemeynt, unser schriffte sulden also nicht verachtett, sundern mehir zcu hirczen genommen sien wurden. Wie dem allen, so begern wir von uch mit gantzem vließe, das ir uch sulche sache nicht irren lasset, sunder der stadt geschefte, als uch zcu thune geburt, noch dem allerbesten unnd beqwemstenn uns, der stadt und uch allen furnemet, bestellet und versorget, auch der hantwercke und gemeyne durch uwer gebot darinne gebrawcht in form und wieße, als sich das eynem rate in der stadt in allen notturfftigen sachen zcu thune geburt, uff das czwitracht halben unrat nicht erschynen durffe. So haben wir ytzunt in dissem andern brive den hantwercken unnd gemeyne geschriben und ernstlich entpfolen, gein uch kein args furczunemen, sundern sich gein uch gehorsamlich zcu halden und noch uch zcu richtenn der stad und uch allen zcu gute. So sint wir in meynunge mit dem hochgeborn fursten unserm lieben bruder hertzogen Albrechten in kurtz gein Dreßden zcu kommen. Alßdann wollen wir mit sampt unsern reten sie noch notturfft verhoren und yn alßdanne unser meynunge gentzlich zcu irkennen geben, wie sie sich hinfurder zcu ewigen czeiten gein eynem rate und der rat gein yn halden sullen, damit sulch zczwitracht abegetan und die ding in besser und beqwemer wesenn, danne ytzunt vorhanden ist, bracht werden. Wurde sich abir ymant undir yn an disse unser schrifft nicht keren, uns den adir die zcu irkennen gebt, wollen wir uns darinne wol wissenn zcu halden. Uch in deme nicht anders empfinden lasset, daran tut ir uns wol zcu dancke. Gebenn zcu Myssen am sontag jubilate anno domini ꝛc. LX septimo.

Aufschrift: Dem rate zcu Dreßdenn, unsern lieben getruwen.

Digitized by Google

9.

Handschrift: Original auf Papier. Siegel unter Papierdecke zum Verschluss aufgedrückt.

Meissen, 17. Mai 1467.

Von gots gnadenn Ernst kurfurst und Albrecht gebrudere herczogen zcu Sachsen, landgraven in Doringen und marcgraven zcu Missen.

Lieben getruwen. Also ir mit denn handwercken und ganczen gemeyne in unser stadt bie uch des geschosses und ander stucke halbenn in irrungen und czweetrechten siet, haben wir herczog Ernst uch furmals geschrieben, wie ir uch in deme halden und also eyn gekornner und von uns bestetigitter ratte erczeigen und uch der irrunge nichts kummern soldet. Begern wir von uch mit ganczem ernstem vlisse, das ir deme noch also thut und die irrungen also anstehenn und berugen lasset, biß das wir personlichen bie uch gesien mogen. Alßdanne wullen wir uch uff beide teile furfordern, gelegenheit der sachen verhoren und daran sien, domitte die in eynikeit, guten standt und wesen bracht werden. Des nicht anders halden, wullen wir also gehabt haben und kompt uns zcu dancke. Gebin zcu Missenn am heiligen pfingsttage anno domini ꝛc. LX septimo.

Aufschrift: Dem rathe zcu Dreßdenn, unnsern lieben getruwenn.

10.

Handschrift: Original auf Papier in den Akten H. I. 1 Bl. 5. Das zum Verschluss aufgedrückt gewesene Siegel ist abgefallen.

Meissen, 11. Oktober 1467.

Von gotis gnaden Ernst kurefurst und Albrecht gebrudere herczogen zu Sachsen.

Lieben getruwen. Also ir uns undir andern worttin geschriebin habt, wie das ir uns die steuwer uf winachten schirsten zu geben unstathafftig und geschigkt seit, deshalben das etlichen unwern mitburgern, die nicht hantwercke konnen, der missewachs an wine zere abegelegit unde großen schaden gefugt habe, und wie ir darumb in unser stad bestis eine sattzunge gemacht und geordint habet, das die hantwercke nicht mehir denne halb alsovil byrs bruwen sollin also der gemeyne man, der kein hantwerck kan, uf das sich der gemeyne man bey den hantwercken auch enthalden unde generen

Digitized by Google

muge, dawidir nuhe die hantwercke sein unde das nicht zugebin wollen — han wir mit forderm inhalde vornomen unnde begern uch wissen, das derhalben von den hantwercken noch andern keine clage an uns gelangit ist, und haben keinen zcwivel, ir werdet uch mit sollichir sattzunge, die unser stad und dem gemeinen manne zcu nuttze und fromen kompt, und mit ander vorwesunge und regirunge der stad wol wissen zu halten und zu vorantworten, ab iß noit thun wurde. Gebin zcu Missen am sontag nach Dionisii anno domini LX septimo.

Aufschrift: Dem rate zcu Dreßdenn, unsernn lieben getruwen.

11.

Handschrift: Original auf Papier. Siegel zum Verschluss aufgedrückt.

Meissen, 3. Januar 1468.

Von gots gnaden Ernst kurfurst unnde Albrecht gebruder herczogen zcu Sachssen.

Lieben getrawen. Nachdem sich etzlicher irthumbe zcwischen ewch, den hantwercken und gemeyn bei ewch umbe satzung, ordenung und regirunge willen, wie man den rath, richter und scheppfen, auch anders in unser stat bei ewch zcu Dreßden bestellen und wie es domit gehalten werden solle, begeben hadt, derhalben von ewch manigfeltig clage offtmals an uns komen, auch deßhalben in furgangner zceit von ewch uff dem rathuß zcu Dreßden für uns notturfft geredt wurden unnde ein zcedil und furzceichnung, was gebroch sei ader wie die ordenung gemacht werden solle, geantwert ist, die wir die zceit uffnomen unnd uns daruff willigten, ewch ein ordenung zcu machen und zcu bestetigen lassen, die uns, der stat und ewch unwiddersprechlich zcu nutz und fromen ewiglich gehalten werden solle, domit solcher irthumb furmyden wurde unnd mit clag hinfur nicht mehir an uns gelangen dorffte, das sich dann anderer sachen halben, so wir furgehabt haben, bißher verczogen hat. Also warn wir in meynung, solchs zcu disser zceit zcu gescheen unnd zcu fertigen lassen, als sint uns dieselben ewer zcedeln und verczeichniß von der hant komen und verloren wurden, deßhalben das aber nicht gescheen mag. Unnd darumbe so begern wir in vleis ernstlich von ewch, wolt uns ein zcedel glicher weiß, wie die forig ingehalten und gelawt hat und es fur uns uf dem rathuß gereth

Digitized by Google

wurden ist, unfurhalten und ane sewmen zcusenden, domit wir erinnert werden unnd in kunde komen mogen, was die zceit die meynung gewest ist. So haben wir den hantwercken und gemeyn bey ewch derglichen auch geschriben in czuvorsicht, sie werden domit auch nicht sewmen, uff das ewch solch ordenung, wie obingemelt, nach dem besten durch uns furderlich gemacht, gesetzt und zcugeschickt werde, furdern unrath, so derhalben erstehen mocht, zcu furmeyden, domit die sachen furder nicht in clagweiß an uns gelangen dorffen. Ist unser ernste meynung und kompt uns zcu dancke. Ab auch die hantwercke und gemein zcusampne gehen und sich undereden wurden, so sal es in keyner andern meynung denn deßhalben gescheen, das ir des ein wissen habt. Geben zcu Missen am mantag noch circumcisionis anno domini ꝛc. LXVIII°.

Aufschrift: Dem rathe zcu Dreßdenn, unsern lieben getrawen.

VI.

(Zu Seite 297).

Schreiben des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht wegen der Verpflichtung der Stadt, Mannschaften zum Geleite fremder Kaufleute zu stellen.

Handschrift: Original auf Papier. Siegel zum Verschluss aufgedrückt.

Schellenberg, 26. November 1475.

Von gots gnaden Ernst kurfurst ꝛc. unnd Albrecht gebruder herzcogen zcu Sachssenn, lantgraffen in Doringen und marggraffen zcu Missen.

Liben getruwen. Als ir uns uff unser jungst schreiben, die Nurenbergissche wayne uff ersuchen unser amptlute bey uch durch den Kessell zcu geleyten helffen ꝛc., widergeschriben, das ir nicht langst vorgangen unserm schosser nehist bei uch vorschiden uff unser begir von unser wegen eczlich zcu fuß von den hantwerckern zcu eynem sulchem geleite durch den Kessell zcugeschickt, dieselbigen doselbist fast vorleczt, vorwunt und yn ir gerete genomen were, dorumb yn von demselbigen vorstorben amptman keyne ergetczung gescheen, derhalben die hantwerger vor uch komen und irzcalt hetten, das yn sulchs vormals nicht not gethan, sunder eyn amptman zcu Dreßden sulch geleite mit dem lande und umblegenden ortern vorsorget hett, und uch gebeten, sie dafur zcu vorsorgen. Dorumb ir

Digitized by Google

uns gebetenn habt, sulch geleit uff uch nicht zcu komen lassenn, sunder zcu vortragen; so abir ymands in unser lande mit macht wurde fallen, das zcu beschedigen, woldet ir nicht abeslahen mit macht zcu folgen — haben wir weiters ynhalts vorstanden und uns befremdet [1]) sulchir schrifft von uch nicht wenig, das ir uch alßo die unsern understehet, uns vorzcusetczen, was ir uns pflichtig zcu sein und zcu thun vormeynt und wir an uch fordern, solde das uch billich zcu vil sein und ir hett das wol vormiden. Wie dem allen, zo wollen wir von uch keyne saczung noch ordenunge, wie ir uns und den unsern uff unser befell mit dinsten und anderm gewertig seyn solt. Wir haben ouch uff die hantwergk nicht geleget noch in sunderheit an yn begert, ist ouch unser meynung nicht gewest und noch nicht, das die hantwerge alleyne mit sulchem solten belestiget sein und den irliden schaden tragen, sunder ir von gemeyner stat wegen. Unde ist unser ernste beger, das ir uch zcu aller zceit uff unser und der unsern geschefft uff unser befell ane ußrede und sunderung uff die nwirn gehorsamlich erzceiget und haldet, uff das wir uch alßo unßer ungehorsamen nicht erfinden und in unsir swere straff nemen dorffen, alßo wir von sulchir uwir ansuchung wegen zcu thun gemeynt sint. Denn wir wissen woll, was wir uff uch und ander die unsern legen und begern sullen, und wollen von uch dorynn keyne underrichtung noch saczung haben, das ir uch wist dornoch zcu richten. Geben zcu Schellemberg am sontage noch Katherine anno domini ꝛc. LXXV.

Aufschrift: Dem rate zcu Dreßden, unsern liben getruwen.

VII.

(Zu Seite 298).

Befehl der herzoglichen Statthalter an den Rath, die Stadt in Kriegsbereitschaft zu setzen.

Handschrift: Original auf Papier. Siegel des Jorge von Schleinitz unter Papierdecke zum Verschluss aufgedrückt.

Dresden, 22. September 1487.

Vonn gotz gnadenn Johann zu Meyssenn unnd Tylo zw Mersenburg bischove und Brun edler herre zu Quernfurt.

---

1) *Im Original*: befrendet.

Digitized by Google

Unßernn grues unnd freuntliche dienste zuvor. Ersamenn weysenn lieben besundernn unnd gutenn freunde. Ir habt unnser voriges schreybenn der schwerenn hartenn unnd schwindenn lewfte halbenn, so sich vonn tage zcu tagen erewgnen, ungezweyvelt woll vernomen, der zuvorsicht ir ewch gentzlich darnach richten werdet. Wye woll unnser gnediger herre unnd wir unns an stat seyner gnadenn vorschenn, nach aller notturfft ewch bereytt darnach geschickt habt, unnd so ir dann an dem orte unnd ende gesessenn, derhalben mehr vorsichtikait ewch dan andernn zu haben noth ist, darumb wir unnsers gnedigenn herrenn entpfelhnuß entpfangen, ewch anweysunge, weß ir ewch vorder auß notturfft dan ander haldenn sollet, zcu gebenn: uff die meynung, das ir ewre thore mit ordenlicher unnd vorgehabter vorsichtikait zu rechter zeyt und sunderlich itzundt mehr dan ander zceyt zeytlicher unnd ehr mit awf- unnd zuschließenn bestellen unnd das ir ewres rats eynen bey solchem auff- und zuschließenn alczeytt habenn sollet. Deßgleichenn in aller maßen mit dem nachtwachenn, das zw dem auch eyner ewerer ratsfreunde geordent, auch das vierteyl bey euch ordenlicher weyß, wye ir dan erkennet, mit allem thun unnd bedencklicher vorsichtikait bestalt werdenn, das ein iglicher, in welch virteyl er gehort, sich nach gehorsam zcu haldenn wisse. Unnd so dann got lobe eyn gute zeyt friedlicher standt bißher seynen lawf gehabt, ist zcu besorgenn, sich wenig bey ewch mit püchsenn unnd armbrost schiessenn geübet, derhalben wollet unsewmlich daran seyn unnd bestellenn, das diejhenigen bey ewch darzu tuglich sich alle heylige tage mit püchsen und a[r]mbrost zum zylschiessenn übenn, geschelschaft (!) haldenn unnd in gutem vleyß habenn, das also zcu begreiffenn, aps darzu kem, das ir alsdann mit ine zur were auch geschickt wert. Wollet auch sunderlich vleyß haben nach eynem guten püchsenmeister zu trachten, den bey ewch zu brengen, der ewch ewer püchsen, gereth unnd anders, was darzcu notturfft erfordert, anrichte, in sunderheit auch, das ir ewer vestenung außerhalb gen dem velde mit notturfftiger wache bestellet, uf das nymands ewer vestenung und stat behorchen künne. Darumb begeren wir unnd entpfelhenn ewch ernstlich an stat unnsers gnedigenn hernn, ir wollet euch nach den stücken allenn, wye oben angezaigt, unverkürtzt haldenn unnd richtenn, auch darobb sein, das den nach notturfft volge geschee, auch was ir bey ewch befindet, vorder nütze und gut seyn und

Digitized by Google

ewch in dem gehorsamlich und nicht widersetzig irkennen und befinden lassenn. Kumpt seynen gnadenn über ernste meynung zcu gutem dancke, so seyn wir es zu beschuldenn und zu vordienen genaigt. Geben zu Dresdenn am sonabent Mauricii et sociorum ejus anno domini ꝛc. LXXXVIImo.

Jorge vonn Schleynitz, Hanns von Minckwitz rittere unnd Caspar vonn Schönberg statheldere ꝛc.

Aufschrift: Denn ersamenn unnd weysen dem rathe zcu Dreßdenn, unnsern lieben besundern unnd guttenn freundenn.

VIII.

(Zu Seite 145).

Geschäftsordnung für den Rath.

Handschrift: Abschrift im HStA., Loc. 9842: Acta, das Stadtregiment der Stadt Dresden bel., Bl. 1.

ca. 1510—1517.

Hertzog Hanns hat in abwesen seins herren und vaters dem rathe zu Dresden diese ordenung gemacht.

Item sie sollen die woche zwene sitztage nemlich die mitwoch unnd freytag habenn, so aber dieselbte sitztage uff einenn heyligenn tag fallen wurden, sollen sie uff einen anndern tag sytzenn unnd ein ytzlicher zu sybenn hora vor mittage und noch mittage umb zwelff hora uff dem rathshawse erscheynenn. Welcher vor solchen stunden nicht uff dem rathhawse sein wurde, sall einen groschenn zur buse gebenn.

Es sall auch keyner ane erleubnis der burgermeister von dem rathause gehenn.

Sy sollen auch in yren rathslegen guthe ordnung haldenn, der burgermeister sall die rathsherren nach einander ordentlich fragenn, eines ytzlichen ratslages nach notturfft anhoren unnd zuletzt sall der burgermeister seynen rath auch eruffen unnd der mehrer teyll sall beslissen.

Es sall auch kein rathsfrundt keyne mortliche were in die rathsstube tragenn.

So ein rathsherr uff den sytzenden tag ausserhalb der stadt zu schickenn hette, sall ers dem burgermeister antzaigen unnd mit seyner lawbe sich aus der stadt begebenn.

Digitized by Google

Es ist vor guth angesehenn, das dem sytzenden rath einem ytzlichenn ein zcymlich gelt vor ir vorseumnus, muhe unnd arbeyt gemacht wurde, das sie under lang daruff wolten bedacht seyn unnd unnserm gnedigen herren hertzog Georg zu seyner gnaden wydderkunfft antzeygenn, seyner furstlichenn gnadenn vorbesserung darinne vorbehaldenn.

IX.

(Zu Seite 81).

Rathsordnung.

Handschrift: *Original mit der Ueberschrift*: Anderung des raths zu Dreßden *im HStA., Loc. 9842: Acta, das Stadtregiment der Stadt Dresden bel., Bl. 5 flg.*

1517.

Durchleuchter hochgeborner furst, genediger herr. Euern furstlichen genaden seind unsere underthenige gehorsame und gantz willige dinste alzeit zuvoran bereid. Genediger furst und herr. Es ist bisher in diser euer furstlich genaden stad Dresden ein regiment des rats gehalden, und so wir dan von jare zue jare befunden, das solch regiment und regirunge der gemeinen stadt wenig furtreglich gewesen und furder zw schaden reichen mochte, derhalben die nodturfft erfordert, dareyn zu sehen, das solch regiment uf bequeme wege zu aufrichtunge, erhebunge und gedey der stad dynen moge, gestalt werde, dorumb wir den edeln wolgeboren und ernvhesten herren Heinrich von Schleynitz, euer furstlich genaden ubermarschalk, unsern gunstigen herren, in vorschinner zeit angesucht, uns an stadt e. f. g. zu vorgonnen, das wir auf eyne ordenung und anderunge des rats, die der stad dinstlich were, doch uff e. f. g. vorbesserunge, trachten mochten, das uns dan seyn edelkeit an stad e. f. g. also gutwillig nachgelassen. Derwegen wir uff unser pflicht und bestes vornemens dise gegenwertige ordenung begriffen, die, als wir es gentzlich dovor achten, der gemeynen stad zw viel gutem gedey reichen solle, die wir e. f. g. hiermitt uberantwerten, underthenigklichen bittende, euer furstlich genaden wollen uns dye also zu halten genediglichen zu vorsuchen nachlassen, so ferne e. f. g. solchs vor wol und gute ansche, und das die itzund uf dis zukomende jare yren anfang hab. Vorsehen wir uns gentzlichen, das dormitte alle

Digitized by Google

sachen des rats, der gerichte, auch die hendel der gemeyne belangend zue dem besten sollen gehandelt und aufgericht werden, als wir uns den zw e. f. g. gentziglichen vortrosten zw gedey und frommen e. f. g. stad genediglichen thun werden. Das wollen wir umb dieselbig e. f. g. langwirige regirunge und gluckseligen zustand got den almechtigen alzeit underthenigk und gehorsamlichen bittende seyn.

Erstlich sollen nhue hinfurder in e. f. g. stad Dresden zw dem regiment eyn und zwenzig personen vorordent werden, also das yr zwelffe eyn jare regiren und uf das ander jare abermals zwelff.

Under den ein und zwenzig personen sollen drey burgermeister seyn, die eyn jar umb das ander dye regirunge haben sollen.

Under den eyn und zwenzig personen sollen seyn zwene richter und syben schoppen mit den dreyen burgermeistern, also das yn eynem regirenden rathe seyn vier schoppen mit den zweien burgermeistern und eyn richter.

Under den ein und zwenzig personen sollen seyn sechs von handwergken und funfzehen aus der gemeyne, also das yn eynem regirenden rathe seyn sollen drey von handwercken und neune von der gemeyn. Zw handwergken sollen gezelt werden, dye dye innunge halden und haben.

Item es sall eyn itzlicher ratht hinfurder den nehsten regirenden burgermeister sampt zweien des gesessen rats dem nawen rathe eynsetzen, also das yr zwelff seyn und das alle jare zwen burgermeister ym rathe seyn.

So eyn ratht von unserm gnedigen herren bestetigung erlanget, der sall amptleute und dyner unter sich setzen und erwelen auff yre pflichte. Dieselbtigen erwelten amptleute sollen sich unwidersetzliglichen dorzue gebrauchen lassen.

Auch ab der ratht des jare gekoren yn geschefften der stadt des andern rats nodturfftig seyn wurde und sie derhalben zw rathe fordern, dye sollen gehorsam erscheynen und sich yres rats anhoren lassen.

Und so eynes burgermeisters gebreche were auff eyn jare, denselbtigen solte der sitzende ratht des aufstehenden jares aus yrem rathe ader des eynsitzenden rathes, welichen sie under den beyden rethen am geschickten erkenten, macht zu erwelen haben.

Wiewol zwen rethe seyn sollen, so sall doch eyn itzlicher bestetigter ratht seyne volstendige regirunge haben und yren ratht

Digitized by Google

beschlissen nach der meysten und wichtigsten stymme und der eyn-sitzende rathe sall es darnach halten der masse, wie zuvor von dem alden rathe gehalden, und keyn nauigkeit auffrichten nach aufheben ane wissen und willen des andern rats zuvor gesessen.

Es sall eyn itzlicher rathman das jare gekoren und von unserm g. h. bestetigt seines ratstuls vleissig und unvorseumlich auswarten und nach vorordenter zeit zw rathe kommen und sich aus der stadt zu wandern nicht begeben ane wissen und laube seines regirenden burgermeisters.

Es sall eyn rath hinfurder doneben allen yren amptleuten dem eingesessenen rathe nach ausgang yres regiments inwendig sechs wochen darnach unnachlessig volstendig clare gute rechnung thun bey heller und pfennige und also dan nach eynes itzlichen ampts innehaber das gelt von seynem ampt unvorzoglich uberantworthen und eyn itzlicher ratht vor seynem abschiede die schulde [gemeins gutts][1]) vleissig eynbrengen und ermanen, soviell mit ychte gescheen magk.

Der richter sall seyn ampt vleissiglichen und getrewlichen tage und nacht und alle stunden woll vorsorgen und bestellen, und so yme schwere sachen vorquemen, so sall er sich rats alle zeit am rathe erholen und mit den jungsten zweyen schoppen von den straffwirdigen abetrag fordern und eynnemen.

Es sallen auch hinfurder die gekornen bestetigten burgermeister, richter, schoppen und rathmanne ir leben lang pleiben, es were dan sache, das [eyner seynen ratstule ader ampte nicht meher vormochte vorzcustehen ader das andere][1]) ursachen vorfielen, dordurch anderunge gescheen muste. [Wir wollen unnß aber dannoch unnsere furstliche aberkeyt, eynen iczlichen rathsfrundt nach unnserm gefallenn zcu bestetigenn ader zcu entsetczenn, vorbehaltenn unnd hirmitte unnß, unsern erben ader nachkommenn die hende nicht beslossen habenn][1]).

Es sall der rath der stad sigil umb gelt hinder handwergk und gemeyn willen und wissen nicht aufdrucken nach vorsigeln.

Es sollen auch hinfurder alle handwerge und gemeyne, burger und alle vorwanthen yn und vor der stadt, die in der stad gerichten besessen seint, in allem gehorsam nach dem rathe sich richten und halden und keyne vorsamlunge auffrichten nach halden ane willen

1) *Die eingeklammerten Worte von anderer Hand hineincorrigirt.*

Digitized by Google

ader zulassunge eyns raths und yre geschosse, zinse und andere vorpflichte auff vorordente und gesatzte zeit dem rathe unnachlessig ader vorseumlich geben.

Es sallen auch hinfurder alle hawsgenossen in der stadt und alle vorsteter, dye eygen behawsunge haben ader zw hause seint vor der stad, weliche des marckes wochentlichen gebrauchen, sie seindt in der stad gerichten ader under der pristerschafft besessen, alle eynem gemeinen gute jerlichen schossen nach eynes itzlichen handels ader vormogens nach erkentnis des rats.

X.

(Zu Seite 58).

Anweisung des Herzogs Moritz zur Anlegung des Dorfes Neudorf.

Handschrift: Original auf Papier, untersiegelt mit dem Siegel des Herzogs Moritz, in den Akten A. XXIII. 289z, mit der Aufschrift: Die von Aldendresden, so forder bauen sollen, belangende. 1546.

Dresden, 15. März 1546.

Der durchlauchte hochgeborne furst und herre her Moritz hertzog zu Sachssen, landgraff in Duringen und marggraf zu Meissen, unser gnediger her, bevilcht dem schosser zu Dresden unnd dem rahte zu Aldendresden nachvolgende artickel denjenigen, so itzo zu Aldendresden forder bauen sollen, antzutzeigen.

Das die hievor geschriebene bausteuer heuer ditz jhar baruber solt entrichtet und ihnen andere baustete und ausserhalb der stadt bei den dorffern Peschen und Trachau den dritten teil grosser, dan die itzigen baustete sein, angetzeyt unnd abgetzogen werden, darauf sie ihre heuser, stelle, schennen und ander gebende mugen wieder aufrichten und in ihren gerthen alle bewme, gepflantze und getzeune ausheben und forder zu ihrem nutze gebrauchenn.

Unnd sollen je zehenn und zehen einander helffen nach gelegenheit der heuser und gebeuden, die heuser abbrechen und hinausschickenn.

Dartzu sollen die umbwonenden paueren mit etzlichen furen helffen und wil sein furstlich gnade ein hofgeschirr etzliche wochen auch helffenn lassenn.

Das auch dieselben leute mit ihrem viehe die trift gebrauchen, wie ihnen die sol angetzeigt werden.

Digitized by Google

Item es sol ihnen mit etzlichem bauholtze, so von dem closter abgetragen, auch mit etzlichen dachziegeln geholffen werden und mit etzlichen stemmen neuen holtze nachgefolget.

Item uber ein jhar der anschlag der hulf zu ihrem bau am gelde, wie der vortzeichennt, nach ein mal erlegt werdenn.

Unnd dy burger zu Altendresden, so hirin bleiben, sollen ihnen mit nachtbarlicher handreichung zu auffrichtung ihrer gebeudenn auch gutwillig sein.

Welche auch auf ihren heusern erbegelt schuldig, die sollen ihre erbegelt auff ihre neue gebeude nehmen und durch den radt zu Altendresden mit ihren geleubigern gehandelt werdenn, das sie mit der tagetzeit nicht ubereilet werden.

Damit auch keiner mit seiner steuer, die ehr zu seinem baue bekommen wirdet, gefehrlich ader vorgeslich gebare, sal der radt zu Aldendresden zwu personen vorordnen, die aufsehen, das solch gelt nicht anderst dan zu aufrichtung ihrer heuser und gebeuden gebraucht werde, und sie sollen solch gelt den arbeitern ader ihnen nach gelegenheit der personen zustellen.

Unnd sollen die leute forderlich die pletz ledigen, wie die abegestackt sein, damit s. f. g. bau nicht gehindert werde.

So sollen ihre baustete morgen dinstags abgetzogen und nach dem loß angetzeygt werdenn.

Es sollen auch der schosser und der radt zu Aldendresden denjenigen, die abbrechen, forderlich sein, das sie under des zu herberge kommen, bis sie sich in den neuen gebeuden konnen behelffen.

Und sollen beide, schosser und raht, stracks hiruber halten bei seiner f. g. straffen. Zu urkunde mit s. f. g. secret besigelt. Actum Dresden den XV. tag des monats Martii anno ꝛc. XLVI°.

XI.

(Zu Seite 86).

Bericht über die Einverleibung Altendresdens in die Stadt Dresden.

Handschrift: Niederschrift des Stadtschreibers Christoph Hennig im Privilegienbuche A. I. 18e Bl. 63b—65.

1549.

Dinstags nach letare den andern monatstag aprilis anno 1549 umb ein uhr nach mittag seint uff bevehlch des amptsschossers zu

Digitized by Google

Dreßden, Ambrosien Erichs, der rath, eltisten und gantze gemein zu Altendreßden uffm rathaus zu Dreßden erschienen. Alda hatt inn gegenwartt beider rethe zu Dreßden der schosser nachvolgenden churf. bevehlch vorlesenn und publicirtt, von wort zu wort also lautende wie volgt:

Vonn gotts gnaden Moritz, hertzogk zu Sachsenn, churfurst ꝛc. Lieber getreuer. Du wollest unsere underthanen, rath und gemeinheitt zu Altendreßden, die bißher inn unser ampt Dreßden gehortt, an den rath zu Neuendreßden mit gehorsam, gerichten, geschossen unnd allem andern, damit sie inn bemelt unser ampt gehortt, weisenn, also das hinforder inn beiden stedten eine gemein, ein rath und gerichte sey. Szo wollen wir zu erster unserer gelegenheit vorsehung thun, wie sie es beiderseitz, so viell unser furstliche gebur und obrigkeit belangt, hallten sollen, und thust daran unser meynung. Datum Torgau den XXIX. tag des monats martii anno 49.

Ann schosser zu Dreßden, Ambrosius Erich.

Nach vorlesenem bevehlch hatt der schosser den rath sampt der gantzen gemein zu Altendreßden irer aidt und pflicht, damit sie dem ampt zugethan, loßgezellet und sie ann rath zu Dreßden gewiesen.

Darauff der burgermeister Peter Behner angezeigt, ein rath musse sich u. gst. h. in dem und anderm gehorsamlich erzeigen, unnd hat die von Altendreßden zum offtern mall augeredt und erinnert, das sie burgerliche pflicht mit auffgerackten fingern thun wollten. Des haben sie sich lang geweigert mit allerlei furwendungen irer privilegien und sonst halb und entlich umb frist und bedenckzeit, auch sich dergestallt nicht zu ubereilen gebeten. Darauff der schosser inen den churf. bevehlch noch zum zweiten mahll furgelesen mit anzeige, er hette einen gemessenen und nicht diesen bevehlch, das er mit inen lang disputiren sollt. Noch gleichwoll haben sie nicht schweren wollenn. Als inen aber beide vom schosser und burgermeister Behner u. gst. h. bevehlch nach der lenge erclert unnd darneben hartt eingeredt worden, habenn sie sich entlich darein ergeben und mit auffgerackten fingern burgerliche pflicht gethan, wie inen die durch den burgermeister Behner furgestallt. Nickell Mader hat schlecht handtgelubdt gethan und furgewandt, er sey hievor burger hirin. Der stadtschreiber zu Altendreßden, Johan Prufer, hat sich seins dinsts zu entledigen gebeten und mit den andern inn gemein nicht, sondern hernach erst besondern inn der rathstub ge-

Digitized by Google

schworen. Wiewoll nun alle die vom rath und der gemein burgerliche pflicht gethan, wie obstehet, szo seint doch Wolff Fischer und der stadtschreiber gein Torgau gefaren inn meynung, einen andern bevehlch außzubringen. Aber u. gster herre hatt sie solchs ires ungehorsams halb gefencklich annehmen, gein der Schweinitz furen und daselbst inn thorm werffen lassen, alda sie bis inn die siebende nacht gefencklich enthalten worden lauts und besage volgender schrifft:

Moritz churfurst ꝛc.

Lieber getreuer. Nachdem wir etzliche des raths zu Altendreßden die inn vorwarung zu nehmen und zu hallten geschickt, derwegen das sich dieselben unserer vorordenung, die inen unnd irer stadt doch selbst zum besten furgenommen, darzu auch von der gemein daselbst vorwilligt worden und darauf sie albereit pflicht gethan, etzlicher maß haben widersetzig machen wollen, darumb wir auch woll ursach hettenn, sie inn hertere straff zu nehmen, szo haben wir gleichwoll uff unserer landtrethe und anderer furbitt gewilligt, sie des gefencknus widerumb zu entledigen, unnd ist derhalb unser bevehlch, das du inen aus diesem unserm bevehlch mit ernst furhaltest, das sie sich hinforder vorigem unserm der alten stadt Dreßden halb gethanem bevehlch nach und sonst unwegerlich und gehorsamlich vorhallten, wie dan auch solchs irer stadt selbst zum besten furgenommen, unnd das sie zu keiner uffwiglung der gemein ursach zu geben understehen sollenn, dann ane das wurden wir vorursacht, diese ire ubertrettung unnd ungehorsam mit dem andern desta hertter zu straffen, unnd wollest sie alßdan darauff solchs gefengknus entledigen. Daran thustu unnsere meynung. Datum Torgau den 17. aprilis anno ꝛc. im 49.

Ann schosser zur Schweinitz.

Zuvolge obangezeigts churf. bevehlchs copie, die sich von wortt zu wortt mit dem heuptbevehlch vorgleichett, thue ich genanter schosser, das dem also sey, mit dieser meyner handtschrifft offentlich bekennen. Es habenn die erweuten gefangene mit nahmen Wolff Fischer burgermeister und Johan Prufer stadtschreiber mit handt und mundt pflichtlich alles das, so inen mit diesem churf. bevehlch ufferlegt, das treulich zu hallten angelobtt, darauff sie auch ires gefencknus entledigt. Zw urkundt hab ich genanter schosser mein gewonlich pitzschafft hirunder vorgedruckt. Geschehen zur Schweinitz dornstags nach palmarum den 18. aprilis anno ꝛc. 49.

Digitized by Google

Es haben die gefangenen 7 nacht gesessen.

Wiewoll nun uff obbeschriebenen churf. bevehlch der rath zu Altendreßden uffgehortt, szo seint doch Wolff Fischer und Nickell Mader, beide gewesene burgermeister daselbst zu Altendreßden, inn den sitzenden neuen rath der stadt Dreßden des 49. jars zu rathspersonen vorordent und bestetigt, auch mit eingesessenn.

XII.

(Zu Seite 93)

Befehl des Kurfürsten August wegen Einlieferung der Stadtrechnungen an die kurfürstliche Rentkammer.

Handschrift: Abschrift in den Akten G. II. 181 Bl. 71—73.

Dresden, 16. Dezember 1555.

Von gots gnaden Augustus ꝛc. Liebenn getrewen. Inn unser renterei wirdet nach antzaige etlicher register unnd vortzeichnus, auch sonstenn sovil berichts fundenn, das die rethe inn denn stedtenn, welche in unsern landenn und furstenthumenn gelegen, etwo bei regirung unserer vorfahrenn loblicher gedechtnus vonn jar zcu jar ire jarrechenungen, vor des ehir dy bestettigungen der newenn rethe inn der cantzlei gefertiget wurden, haben antwortten und furlegen mussen, doraus mann sich ersehenn, wie dem gemeynenn gutte, auch denn hospitaln, forbergen, scheffereien, mwhlen, teichen, geholtzen, zcigelscheunen und andern unserer stedte guttern vorgestanden, doraus auch ungetzweiffelt eyn solcher vleis inn denn emptern gevolget seynn wirdet, das die bevehlichhaber zcu trewer bestallung unnd auffsehung des gemeynen guts und aller angehorender gutter geursacht, do aber unvleis aber andere unrichtickait bei etzlichenn funden, derselbe abgewendet seyn wirdet. Awß was ursachenn aber solche forderung und eynbrengung der rethen register etzliche vorflossene jar vonn euch und andern unsern stedten nachbliben, konnen wir nicht wissen. Weill dan wir nichts minder dan unßere lobliche vorfarenn zcu unserer liebenn getrewenn der stedte auffnehmen unnd gedeienn genaigt, an uns auch manichfeltig gelanget, das bei etlichen den gemeynen guttern, hospitaln, forbergen, scheffereien, mwhlen, teichenn, geholtzen, zcigelschewnen unnd anderm so gar ordentlich und vleissig, wie wol billich gescheen solle, nicht vorgestanden nach bestellet, sondern ye zcu zceitten auch eigener nutz gebraucht unnd mehir unkosten, dan die notdurfft erfordert, auffgewandt unnd awß-

Digitized by Google

gegeben werden sall, so seynnd wir entschlossen, hinfurdt jerlichen vor bestettigung der rethe aller stedte in unsern landen jarrechenungen aigener person antzuhoren, aber do wir ye doran vorhindert, durch unsere gnugksame vorordente solches zcu thun schaffen und dadurch den unrath abetzuwenden. Domit aber auch die hinderbliebenen jarrechenungen ubersehen, so begeren wir, ir wollet alle hinderstellige jarrechnungen, soviel derselben von anfang des hochgebornen fursten hernn Moritzen weyland hertzogen unnd churfursten zcu Sachssen ꝛc. unsers freundlichen lieben brudernn selliger gedechtnus regirung nicht anhere geantwort, unvortzuglichen von dato inn monatsfrist anhere in unser cammer vorsigelt uberschicken unnd hinfurt alle volgende jar, ehir ihr dy newe bestettigung bei unns Buchenn werdet, dieselben jarrechenungen schliessen, euch damit bei uns adder unsernn cammerrethen unnd bevelhabern angeben unnd gefast seynn, das dieselbenn vor der bestettigung vorgelegt unnd angehort. Dorann geschicht, zcudeme das euch selbst und zcu auffnehmung des gemeynen guts also vor notwendig und im bestenn bedacht, unser meynung. Datum Dreßden den XVI. decembris ao. ꝛc. LV^ten.

Augustus churfurst.

Aufschrift: Unsern liebenn getrewen, dem rath zcu Dreßden.

XIII.

Bürgerliste vom Jahre 1396.

Handschrift: Das älteste Geschossregister von Walpurgis 1396 (A. XVb. 1). Die eingeklammerten Ergänzungen sind dem nächsten Geschossregister von Michaelis 1396 entnommen.

[Segasse]. Nicol. Hoykindorf, Clugetile, Pauel Melczer, Bartusch Zcymirman, filii Haylspergis, [P.] Keffeler, Hans [von] Konyngisbrucke, Vlrich Große, Nicolaus Palans eydem, Nickil Man, Francze Steinhart, Heinr. Snider, Jacof Kramer, Talheym, Henczil Smet, Heinr. Voit, Palan senior, Hans Wachow, Keffelerz eydem, Mathis von Telczschen, Bartusch von Lubenicz, mater sua, di Rothekunynne, Radeberg junior, Nickil Wainsdorf, Lawacz senior, Lawacz junior, Hans Schonow, Groskop, Else vidua est cum Lawacz.

Di Kundigingasse. Bennemeistir, Wirchow senior, Heydinnow, Schopcz junior, F. Munczemeistir, [Pauel] der Melczer sin knecht, Hoykindorf [senior], Francze Zcweyhus, Pynickerynne, Nickil Gruczcziner, Gruczncrynne hospita sua, Petir Wainsdorf, Hans Barth,

Digitized by Google

Petir Nawak, Niczsche Somisdorf, Nickil Zcan, Nickil Symon, Pauel Greser, Hans Swertynner, Francze Goydeler, Heinr. Wayner, Luczcze Snider, Heynicz pistor, Petir Zcelling, Ruland, Radeberg senior, Kutillerynne.

Di Zcansgasse. Benerynne, Groskoppynne, Andreus Lange Jacofs [son], mater ejus, Wydow der Wulleweber, Kleme senior, Koschmanynne, Hans Molner, Hempil Hafftinberg, Gintscherynne, Kolbilynne, Beheme, Lorencz Zcymmirman, Heinr. Paczk, Jacof Walthir, Hans Pryme, Francze Gintscherer, Jacof Lorencz, Nickil Loral, Michil Smedewalt, Fredeberg, Francze Grellinsmet, Güncz senior, Herman Schonenborn, Petir Starke, Cuncze Ryche, Hans Zcweyhus, Petir Ahorn, Heinr. Wiße, Hans Lestin, Michil Kreczmer, Tyfgarte.

Di wenynge Webergasse. Swynsdorf, Heinr. Melczer, Golt, Evner, Petir Große, Francze Schonenborn, Heinr. Weczil, Francze Rekennicz, Hans Schonenberg, Conrad Snider, Pauel Hecht, Andreus Ryche, Heyneman Radebulyn, Heinr. Smedichin, Penig senior, Meczkorn, Romechin, Nickil Verwer, Hans Dragusch, Jacof Rabe, Helwig der junge, Hans Gelhar, mater sua, Ticze Helwig senior, Muczener, Francze Fischer, Heinr. Yskin, Petir Slawan, Bartusch Ottin, Mathis Kuppirling, mater sua, Molner sutor, Pulsenicz antiquus, Petir Kucheler, Gerow, Lorencz Busman, Scheczynne, Nickil von Lubenicz, Gurge Loße, Lorencz Kramerynne, Kloczschow der Furman, Goydillerynne.

Die große Webergasse. Capacz, Smedewalt, Lyßenik der Gewantscherer, Michil Hussche, Hennil Herczoge, filii Hopphynners, Francze Sommsdorf, Pheffirkuche, Heinr. mit dem Munde, Nickil Hemisch, Kune bi dem Borne, Jacof Dragusch, Mathis Konyng, Andreus Flishouwer, Jacof Roting, Heinr. Wulfenewicz, Schoreisynne, frater ejus ein Melczer, Jungirman, Gurge Megirlin, Heineman Githan, Andreus Adam, Hans Hafftinberg, Bartusch Doringin, Czenker, Klugetile, Merterer, P. Sompsdorffynne, Andreus Fleishouwer, Vlman Konyng, Konnyng junior, Stolpin hafestat, Hans Ottin, Nicol. Konyng, Nickil Hackaczsch, Hans Githan, Hans Telczen, Hans Fischman, Hans Cramer, Nickil Rencz, Alwer senior, Engilrich senior, Engilrich junior, Gerstinberg, sartor Gerstinberg frater suus, Czymmirman, Borghart filius suus, Stolpe senior, di Glynerynne, vir ejus, di Spisynne, Francze Nuwekirche, Hopphener, Nickil Quais, Jurge

Digitized by Google

Pranschicz, Munczerynne, Pauel Kramer, Lüczman der Melczer, Hans und Nicol. Cramer, Heyneman Hopphe, Hans Kutteler, Tesschener.

Di Wylansgasse. Tyme Snider, Hennyng sutor, Hans Zcelling, Czedilliczynne, Garenynne, Andreus Lomnicz, Niczsche Snyderynne, Hans Snider vel Kint, Merwathe, Rymanynne, filia sua, Mertin Garen, Spiczczing vel Luczewicz [der Murer], Heynemannyn von der Lusen, Petir Golus, Kuätynne, Niczsche Kreczmer, Tussche, Kochnichtynne cum filio suo, Hans Zcerkewicz, Michil Luppolt, Glefenyensmet, Petir Fisscher sutor, Crucze faber, Alber junior. Scherfing sutor, Scassow doliator, Lyndener, Michil Pelcz sutor, Goldinne fector, Hans von Dalen, Dragusch senior, Beraczsch, Nickil von Lichtinberg, Nickil Dalen, Petir vom Steyne, Vettir, Randulf, Birckicht junior, Tyme faber, Petir Hafemeister [sutor], Heinr. Rotkopchinne, Lichtinstein sartor, Schefirdeckerynne, Hans Schuczcze, [Hans] Boumgarthe, Voytynne, Holman doliator, H. Kempnicz, Leheman, Niczsche Messirsmet vel Mertinstag, Breiteheinr. vel Goldil, Nefe sutor, Ryman, Nickil Wolf, Jacof Man, di Nickil Wulfynne, Mertin Burgstadil, Nicol. Knysche, Tummisbrugke, Petir Heckart, Heinr. Flishouwer, Jacob Große, Petir vom Steyne, Sebinwirtis kindir, Kynast, matertera sua, Kannengisser, Nickil Wiße, Bernhart Butiller, Mußil Scherer, Claus Becker, Czideler, Nickil Hertil.

Di große Brudergasse. Jacof doliator, Tamme Snider, Petir Kucheler, Gruwil, Nickil Radebule, Kyl institor, Sarwechter, Sidil sartor, Eygilwirtynne, Petir Zcelling vel Breytpetir, Guthehandinne, Große Hans pistor, domus predicatorum, Lupoldynne, Bebirczerynne, Jacof Losynne, Worginwiczynne, Karasynne, Else Wystropz, Clara Schonows, di von Gorwicz, Maye Heckardis, Wohus, Hellers kindir, domus regularis, Else Naylynne, Plümbenerynne in domo Susemitz, Mertin Lynenweber, domus Schonefeldis, Jenichin vom Nuwenhafe, Petir Boßindorf, Hans Korsener, Hans Questewicz, Spengiller, mater sua, Elstirberg, Hans Scharfinberg [der Melczer], Schuczcze pistor, Heckart, Fedillgan pistor, Heinr. Holczschuwer, Henczil Feiste, Lorencz von Lubinnicz, Haße, Petir Melczer vel Koschewicz, Schuczmeistir.

Di wenynge Brudirgasse. Niczsche Bader, Marysin et Plumbenerynne, Hans Molner, Friczsche Kuchmeistir, Zcessow, Schultheiße institor, Kethe Schmucze, domus er Hans von Waldow, domus fratrum, domus episcopi, Seber, Heusnabil, Hafebeckerynne, Koppirnig,

Digitized by Google

Joh. Preczindorf, Lunkewicz, Pauel Melczer in der Brudergasse, di von Lißenig, Grenczynne vel Reichsnyder, Hensil Snider, Wysrok Bader, Mathis Marschalk, Brant, [Hans] der Maler, Tamme Snider, Gundilwin, Friczsche mit dem Barthe, Kruse sutor, Borckart institor, Saczsch fistulator. Suntag, Radeberg faber.

Tasschinberg. Casparynne, Wolfil, Herman Buchsmeistir, Snabil, domus ern Sifard, domus caucellarii, Grosehans, Heyneman von Lyndich, Schilling, Vlman [von] Fryberg. domus oppositu castri, Kulbe, Niczsche Messirsmet, Heyneman Wainknecht, der Helmsmet, Herman Buchsmeistir, Questewicz sutor, Starke, Weczil, P. Herczogynne, Thomas Gleser, Jacof Wenczlow sartor, Hans Jockerym, Hans Swertfeger, Michil Burckart, Niczsche Sporerynne, Thomas Sporer, Susemit sutor, Conrad sutor, Nickil Jode, Hensil Snider, Hensil Goltsmet, Mathis Goltsmet, Monch sutor, Nicol. Krauwil pistor, Hans von Czicz, Michil von Gathow, Nicol. Fymeistir sartor vel Schultheiß, Jacof Tesschener, Michil Lybecziit, Gutbyr sartor, Bartusch Furman, Meylin Kloczawynne, Kepchin, Haus von Esswinsdorf, Mauschil, Mertyn Glogow, Petir uf der Hafestat, Hensil Goltsmet, Schramme, Gruneweldinne, Goczcze, di Rudolfynne, Bartusch Seteler, Hensil Goltsmet, Apacz Mekeler, di Donynynne, Hans Scherer, Hans Seteler, Conrad Swertfeger, Hempil Prolis, Francze Lupolt, Czueczk, Hartman, Pulseniczynne, Nayl, Jelfrid [1]).

Di Jodingasse. Sprynger, Bewnaw, Nickel von Radeberg, Hans Birschroter, Heymmeloge, Jorge Brost, Lorencz Radebul, Schonerst. Junge Czymar, Johannes Weyner, Petir Vrauwensteyn, Grellenhayn, Cuncze Slechtiger, Wynkeler, Pauwel Czymmerman, Baldirman, Queczebir, Judeus de Janisbach, Peczold, Rysberg, Hans Böschenczel. Hanus Lympe, Nicklas Gowran, [N.] Kottener pistor, dy Radebergynne, Nickel Wyttyn, Sydel Bader, Mertin Fisscher, Andris sartor, dy Frenckynne, Monhoupt, Heinr. Loze, Heyneman Knote, filie Tylynne, Clemme, Otke Czymmerman, Petir Husche.

Dy Wyndische gasse. Paul Lose, dy Engillynne, Tycze carnifex vel Danneberg, Petir doleator, Kaczbach, Heynrich Korsener, dy Kaczbachynne, Lorencz Kreczhemer, Hans Vrüvff, Zehvne, Czymar senior, filia Eychilwirtes, Lange Nickel, Jacof Jode der

---

1) Die letzten beiden werden in den späteren Geschossregistern bereits zur Judengasse gerechnet.

Digitized by Google

Cleyne, Hennyng Fleisschanwer, Isak, Symon [Jode], Nickel Queczebir, [Otte] Melczer, Michel Wachaw, domus meyster Lodewig, doleator Tyle, Vlman Kotteler, Nickel Kotteler, Thomas Gernrich, domos Judeorum, Hans Wyse, Cuncze faber, Francke, Nickel Molner, Mathis [uf der] Hofestad, Petir von Egern sutor, Nickel Wend, Petir Zschaycz, Jacof doleator, Kuncze Korsener, Hans Kesseler, Beberach, [P.] Gelhor, Dyth. by dem Tore, Fredr. Wynand, Heyneman Echard, Paczk, Rabenaw, Nicze Hillebrant [Niczsche mit dem Kinde], dy Bellegerynne, servos ejus, Gewran junior, Loschin, Petir Grunaw, Brust, Nicklas Nuwenkirch, Jacobe, Wolff mit syme swoger.

Di Frauwingasse. Simonyne, Zceppe, Petir Eckard, Wolgeschute, Cunrad doliator, Hey. Zcelling, Eckard doliator, Questewicz pistor, Herman Wolf.

Kuttilgasse. Kudisschouwynne [1]), Lodwig Sachsindorf, Hans Wissak, Nickil Frauwinknecht, Hans Kutteler, Hans institor, Petir Becker, di Losynne, Hans Hertil, Nickil Krechler, soror sua Maye, Hans mit dem Male, [H.] Nuwekirche pistor, Slegil, Sidinspinner, Schawinfusch, [Hensil] Fryberg, Beyer, Dorfuf.

Das Loch. [P.] Wyckisdorf, Strubil, Nawak, Gothebolt, Kruße, Kloczschow, Teckinmecher, Hempil Wykinsdort, Vns Herregocz Swagir, Frenczynne, Menchin institor, Tolinstein, Tanast, Lawynne, Herman Bruwer, Hugynne, Aldindresdin, sin eydem Simon Rosinczwig, Herdan, Fusilynne, Borgkart [Kramer], Dresler, Pauel Karsschener, Jo. Zcolner, Michil Steinmecze, Jurge Kalbfleisch, Sporer der Bruwer, Kesselerynne, Bartusch Murer, Pickewicz, Petir Perner, Trostynne, Jacof von Plawin, Bartusch Knttteler, Gleßer, Nickil Richter, Hans Zcelling, Nicol. Lange, Fogil, Claus [von] Wilsdorf, Markwartynne, Grunenwalt institor, Gerlach, Otte Prolus, N. Prolus, Jo. Nuwekirche, Nickil Kucheler, Mertin Luskewicz, Hüsschin, Cunrad Snider, Francze Donyn, Philip Maler, Kuppirlingin, Schefirdeckerynne, Francze Rudegerynne, Lorencz Monchknecht, Petir servus ejus, Herman Czolner, Franeze Wyse, N. Grücl, Adulfynne, Zcwiginne, filia filie, Panwil Czwig, Jordan, Monchynne, Orgilmeystir vel Kramerynne, Vlynne, Hempil Veyste, Petir Veystynne, Schoneknechtynne, Francze Loze, Heynczoldynne, Karas junior, Lorencz

---

1) Wird im nächsten Geschossregister noch zur Frauengasse gerechnet.

Digitized by Google

Kreczhemer, Mysener, Karas senior, Strobnchynne, Mathias pistur vel Bresin, Hannus Normberg, jungfraw Grislawynne, soror Francze Munczemeysters, domus P. Berners, soror Hoykindorf, domus Meydeburges, Pauwil de Donyn, Birkinhaynynne, Rudulf, suus patruus [N.] Wynant, Jocof Groze, dota, Thomasynne, domus Rekenicz, Petir Helwig, meystir Francze, domus Augustinorum, domus kampanatoris, F. Phingistlant, Nickil Clugetil, Jurge Adolf, schola, domus Barbare, domus [er N.] Twarg, domus Bostindorf, domus Kuchmeystir, Junghenil sartor, Ticze Czwig, P. Munczemeystir, P. Berner, Mertin Pestewicz, Czhüne brasiator, Czcedelicz, Schober, Hempil Helwig, Francze Hertil.

[Dy Schribergasse]. Tupchin, Budacz, Panwil Echart, Hempil Tegebirne, Hannus Weyner, [Mertin] Moller, Hannus Harmethe, Reyncz Wayner, Wydaw doleator, Jocof Schonynburn, Bose Otte, Semmilmunt, [Petir] Starke, Kylynne, Slynicz, Hannus Bader, [Hans] Buling, Grunt, Becherer, Hr. Eydim, Heynrich doleator, Petir im Kellir.

Foris civitatem. Meystir Francze, Ryman, meistir Nicolaus, Eychorn, Heinr. Weydelich, Mert. Smet.

Pernissche gasse. Gelhar Lynenweber, Burchart, Kyl, Mert. Menteler.

Ramticzgasse. Greser, Mausil, Pinkinpanc, Mert. Wyndirlich, Spillin Molner, Petir Leffeler, Wescher, Hans Leffeler, Michilynne, Keyser, mgr. Hans der Zcymmerman, Pauel von Stresen, Moyses, Wulfinwicz, Molner bie dem Stege, domus Ja. Tesschener, Schefer junior, Pessil, Bartusch, Nefe, Otte Hauemeister, Fusman, Wytche, Wytche junior, Hans Alwer junior, Petir Laginfedir, Lange Hans, Panel Vogil, Wydow, Fingirhut, Petir Bote, Kesseling senior, Huffener, Pauel Labetow, Kesseling junior, Loupmolner, domus Schoneknechtynne, Petir Henczhin, Hertillynne, Homan, Konyngishaynne, Ticze Cramer, Czweprow, Kuling Molner, Heinr. Molner, Hans Mul, Panel Fromman, Kethe Homanynne 2 curiae, Marschalk, Gythan 2 curiae, Czymmerman, Petir vom Sychhafe, Rynnerynne, Lengynnen hof, Pechmanynne, Kreczmer von Bresenicz, Luginheym.

Digitized by Google

XIV.

Liste der Stadtschreiber und Syndici von 1380 bis 1831.

1. Peter Berner (Bernher), Stadtschreiber 1380—1395, stiftete 1380 den Braupfannenzins für das Maternihospital und 1395 verschiedene Zinsen und Gefälle für den Altar Visitationis Mariä in der Kreuzkirche, wurde 1396 Rathsherr und Bürgermeister und starb 1402 (Cod. II, 5 S. 66. 95. 99. 106).

2. Thomas der Stadtschreiber, Stadtschreiber 1396 bis 1412, Rathsherr und Bürgermeister 1413—1432.

3. Meister Nikolaus Thirman (Thyrman, Tirmann), Stadtschreiber 1413—1424, vorher Priester und Notar (eine von ihm als *clericus Misnensis diocesis, publicus sacra imperiali auctoritate notarius* 1412 ausgefertigte Urkunde im Cod. II, 2 S. 384), seit 1424 Bürgermeister, betrieb dabei den Gewandschnitt (vgl. Bauamtsrechn. 1424: *Item 5 schog gr. gab mir der burgermeister in syner gewandcammer in syme huse)* und starb im Jahre 1437 mit Hinterlassung einer Wittwe (Cod. II, 5 S. 164. 167).

4. Hans Radeberg, Stadtschreiber 1421—1428 (vgl. Kämmereirechn. 1428: *dem statschriber Hanze Radeberge keyn Friberg von der von Heynicz brife zcu mynem herren dem lantgrefe 1 goldin).* seit 1428 Rathsherr, seit 1431 Bürgermeister, starb 1448 vor Antritt des neuen Amtsjahres; sein Testament mit reichen Vermächtnissen für milde Zwecke im Stadtbuch 1451 flg. Bl. 9b. 10. — Sein Nachfolger von 1428 bis 1435 ist nicht zu ermitteln.

5. Johannes Wishenz (Wißhencze), Stadtschreiber 1435 bis 1450, vorher kurfürstlicher Geleitsmann in Dresden *(Johannes Wisschencze conductor in Dresden 1435,* vgl. Aemterrechn. 1418 flg. Nr. 8 im Wittenberger Archiv, Cammersachen, HStA. Locat 4333). An seiner Stelle scheint man erst einen Stadtschreiber aus Freiberg (Paul Lindener?) haben berufen zu wollen (vgl. Kämmereirechn. 1435: *Feria quarta in vigilia nativitatis Mariae der burgermeister Radeberg und ich zu Friberg vorczert 1 ß 22 gr., als wir umbe eynen stadschriber dohen czogin . . . Item eyme boten gein Friberg czum stadschriber, als her daz dinst uffnemen solde, 3 gr.).*

6. Johannes Franck (Franke), Stadtschreiber 1451—1464, war 1449 Rathsherr gewesen und trat 1464 wieder in den Rath ein (vgl. Kämmereirechn. 1451: *Item an der mittewochen noch Donati,*

Digitized by Google

also die herrn den stadschriber uffnomen dinste[!], *had er salbdritte mit deme burgermeister czwir gessen und hatte den landvoit zcu hufe gebetten, do hatte er vorczert vor koste und futter und bir und weyn 22 gr.).*

7. Nikolaus Syfridt, Stadtschreiber 1461—1485. Regulirung seines Nachlasses im Stadtbuch 1477 flg. Bl. 84b (1487).

8. Matthias Fitzstrohe (Fiestroe, Fitcztroe, Vitzstro), Baccalaureus der Rechte, Stadtschreiber 1486—1488, entäusserte sich 1493 seines ganzen Vermögens zu Gunsten seiner Mutter, nach deren Tode es der Kreuzkirche und den Klöstern in Kamenz und auf dem Oybin zufallen sollte (Cod. II, 7 S. 130); wahrscheinlich ging er ins Kloster.

9. Lorenz Busch, Stadtschreiber 1488—1512, urkundet 1505 als *Laurentius Busch von Eivelstat Wurtzburgisch bisthumbs, von keiserlicher macht offinbarer schreiber* (Stadtbuch 1495 flg. Bl. 110). Vermuthlich war er von 1486—1488 Schulmeister und Stadtschreiber in Altendresden gewesen (vgl. Altendresdner Stadtrechn. 1486: *Lorentz Busch burgerrecht gelihen und ym die pflicht geschangkt).*

10. Wolfgang Wolfer (Wulffer), Priester und Baccalaureus beider Rechte, Stadtschreiber 1513—1518, wurde von Leipzig herberufen (vgl. Kämmereirechn. 1513: *1 ß zue zerung den stadschreiber von Leiptzy geholt . . . 36 gr. stadschreiber furlon von seinem gerethe von Leiptzig die uts. /sabbato post vocem jocunditatis/ . . . 20 gr. 8 ß. fur weyn Gregor Bener den gesten zw des stadschreibers hochzeit* [d. h. Antrittsfeier?] *mitboch noch Dionisii . . . Baccalaureus Wolfgangus stadschreiber seyn burgerrecht gewunnen in vigilia Thome, ist yme geschanckt),* war nachher Notar (vgl. Notariatsinstrument v. 27. April 1519 im Cod. II, 7 S. 185) und Kaplan bei der Schlosskapelle (vgl. seine Quittungen über die Zinsen vom Altarlehen Nickel Eldfeldts aus den Jahren 1522—1538 im Mscr. J. 202 Bl. 3—13, Königl. Bibl.). Von ihm erschienen folgende beiden Streitschriften gegen Luther: *Wider den keczrischen widerspruch Merten Lutters vff den spruch Petri, Ir seyt eyn koniglich pristerthumb /Leipzig 1522. 4°/* und: *Tacianus der ertzketzer in Krichenland hat verpotten Ehelich zu werden, Luther der Ertzketzer in Deutschen land gepeut Ehelich zu werden /Dresden 1528. 4°/.* Am 3. Februar 1523 schrieb er von Briesnitz aus einen Brief zur Vertheidigung der römischen

Digitized by Google

Kirche an den Schuhmacher Georg Schönichen in Eilenburg, einen eifrigen Bekämpfer des Papstthums, und dieser liess den Brief mit Gegenbemerkungen drucken unter dem Titel: *Allen brudern zcu dresden, dy den Ewangelio Holt sein, Wunscht George Schonichen zu Eylenburck dy Genade Gottes* (6 Quartblätter). Vgl. Seidemann, Beiträge zur Reformationsgeschichte, Dresden 1846—48, Heft 1 S. 56. 61, Heft 2 S. 46.

11. Wenceslaus Naumann (Wenceslaus Neander alias Naumann), Magister und Baccalaureus beider Rechte (vgl. Kämmereirechn. 1520: *9 ß 58 gr. 6 ₰ dem burgermeister Hansen Hansteyn gegeben vor eynen ubergulten kop . . . hat gewogen 2 marg und 6 loth.* Späterer Zusatz: *Diser kop ist anno im XXX° uff letare doctorn Wentzlau Nauman uf sein doctorat zu Leiptzk geschanckt),* Stadtschreiber 1518—1526, daneben schon 1525 Bürgermeister und alsdann wieder 1528, wird 1533 und 1539 als Kanzler des Herzogs Heinrich in Freiberg (Stadtbuch 1521 flg. Bl. 141. — Cod. II, 12 S. 369) und 1542 als Hofrath (Verzichtbuch 1536 flg. Bl. 36) erwähnt. Vgl. Seidemann, Dr. Jacob Schenk, Leipzig 1875, S. 92.

12. Martin Heussler (Heuseler), Doktor beider Rechte, Oberstadtschreiber 1526—1543, seit 1539 zugleich Rathsherr, 1554 regierender Bürgermeister, starb am 14. Mai 1555. Regulirung seines Nachlasses im Rathsbuch 1557 flg. Bl. 91.

13. Jobst Kettwig (Kettwigk), Oberstadtschreiber 1543 bis 1546, von Freiberg herberufen (vgl. Kämmereirechn. 1553: *1 ß 5 gr. dem fuhrmann, so dem statschreiber sein gerethe von Freibergk hieher gefurt).* Rathsmitglied seit 1556, Bürgermeister 1558, starb am 30. September 1558.

14. Christoph Hennig (Henning), studirte und promovirte in Leipzig, Oberstadtschreiber 1547—1549 (vgl. Kämmereirechn. 1533: *2 ß 6 gr. Christoff Hennigen auff ostern, so er zum stipendio ghen Leiptzk gefordert, welch stipendium gedachter her Heinrich Thyel seliger auffgericht.* — Desgl. 1540: *7 ß Christoff Hennigen geschanckt, als er baccalaureus juris wurden).*

15. Michel Weisse (Weyße, Weise), Oberstadtschreiber vom 19. Oktober 1549 bis 12. Juni 1566, aus dem Fürstenthum Sagan gebürtig, war vor seiner Berufung nach Dresden 19 Jahre lang Notar (vgl. Cod. II, 11 S. 611) und Gehilfe des Gerichtsschreibers

Digitized by Google

zu Leipzig, im Jahre 1548 auch mit der Verwaltung des dortigen Geleitsamts beauftragt gewesen. Bereits in vorgerücktem Alter heirathete er 1556 ein 16jähriges Mädchen, Anna Berger. Wegen andauernder Kränklichkeit trat er 1566 mit einem Ruhegehalte von 40 Gulden von seinem Amte zurück und schied gleichzeitig aus dem Rathe aus, in den er im Jahre 1556, ohne das Stadtschreiberamt aufzugeben, eingetreten war. Bald darauf muss er gestorben sein: die Regulirung seines nicht unbedeutenden Nachlasses erfolgte am 28. Februar 1567 (Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 66). Von seiner gewissenhaften Amtsführung geben zahlreiche Akten und Kollektaneen im Rathsarchive Zeugniss. Er hat auch unter dem Titel *Meynn Michell Weissenn gehaltenn memoriall unnd vortzaichnüs* (C. XV. 23 m) ein Tagebuch für die Jahre 1549 bis 1565 hinterlassen, das viele schätzbare ortsgeschichtliche Nachrichten enthält.

16. Tobias Möstel (Möstell, Mostelius) aus Plauen im Vogtlande, studirte und promovirte zu Wittenberg, kam 1558 auf Empfehlung Melanchthons als Rektor an die Kreuzschule zu Dresden, war hier vom 17. Juni 1566 bis 1. Juni 1568 Oberstadtschreiber und in den Jahren 1567 und 1568 zugleich Rathsherr und wurde 1568 als Protonotar des kurfürstlichen Hofgerichts in Leipzig angestellt. Er schrieb: *Exortus et distributionis omnium venarum in toto corpore humano in Vesalii opere delineatarum brevissima descriptio. Wittenbergae 1557. 8°*, und: *Synopsis exortus et distributionis nervorum in corpore humano ab Andr. Vesalio descriptorum. Wittenb. 1558. 8°.* (C. XV. 23m Bl. 93; Gunstbuch 1560 flg. Bl. 110. — Gunstbuch 1568 flg. Bl. 117. — Chr. G. Joecher, Gelehrten-Lexikon Bd. 4 Sp. 1895).

17. Burkhardt Reich aus Meissen, 20 Jahre lang kurfürstlicher Geheimsekretär, Oberstadtschreiber seit dem 1. Juni 1568, Rathsmitglied seit 1569, im Jahre 1589 zum Bürgermeister gewählt, aber vom Kurfürsten nicht bestätigt, starb am 17. November 1603 im Alter von 77 Jahren (Michaelis, Dreßdnische Inscriptiones, Dreßden 1714, S. 87).

18. Caspar Schober, Magister, Oberstadtschreiber und Syndikus seit 1604 und zugleich Rathsmitglied seit 1605 bis zu seinem Tode im Februar 1617.

19. Johannes Hörnigk (Hornicäus), aus Leipzig gebürtig, studirte daselbst „durch gutherziger Leute Beförderung“ die Rechts-

Digitized by Google

wissenschaft, promovirte 1593 zum Magister, praktizirte 10 Jahre lang als Notar, seit dem Mai 1600 zugleich als Aktuar und Notar der Universität, wurde im Februar 1601 als Oberstadtschreiber und Syndikus in Freiberg angestellt und dort auch in den Rath gewählt und war seit dem 30. April 1617 Oberstadtschreiber und Syndikus in Dresden. In dieser Stellung starb er Anfang April 1638. Im Jahre 1629 hatte er sich ohne Erfolg um die Protonotarstelle beim Hofgericht in Leipzig beworben (A. VIII. 1. 8. 14).

20. Georg Börner, seit dem 16. August 1637 (Unter-) Stadtschreiber, rückte nach Hörnigks Tode zum Syndikus auf und starb als solcher am 7. Mai 1676 im Alter von 76 Jahren.

21. Adam Christoph Jacobi, geboren am 7. November 1638 zu Gundorf im Stift Merseburg, wo sein Vater und Grossvater Prediger gewesen, studirte zu Leipzig, kam 1661 als Stadtschreiber nach Dresden, wurde hier 1668 Advocatus pauperum im kurfürstlichen Appellationsgericht, war von 1666 bis 1670 zugleich Rathsmitglied, promovirte 1671 in Wittenberg zum Doktor der Rechte, erhielt eine Stelle als Assessor im Oberkonsistorium und 1673 als Appellationsrath und übernahm daneben am 10. Juni 1676 das Rathssyndikat. Er zeichnete sich durch ein ungewöhnliches Gedächtniss und grosse Bücherkenntniss aus, besass auch selbst eine auserlesene Bibliothek. Er schrieb: *Dissertatio inauguralis de auxilio restitutionis in integrum sexui foemineo de jure communi et saxonico competente* u. a. m. Am 14. November 1689 starb er plötzlich bei der Hochzeit seines Sohnes, des Dr. Christian Benjamin Jacobi, in Leipzig, 13 Kinder hinterlassend (Chr. G. Joecher, Gelehrten-Lexikon Th. 2 Sp. 1821).

22. Sigismund Daniel Ferber, Dr. jur., Bürgermeister und Syndikus zu Zwickau, dann Appellationsrath, wurde am 15. Februar 1690 als Syndikus zu Dresden in Pflicht genommen, 1693 in den Rath gewählt und starb am 9. September 1697 (Michaelis, Inscriptiones S. 74).

23. Hieronymus Gottfried Behrisch, Stadtschreiber seit 1671 und zugleich Vizesyndikus seit 1681, wurde am 17. November 1697 als Syndikus vereidet und starb am 1. April 1726 im Alter von 82 Jahren (Michaelis, Inscriptiones S. 110 flg.).

24. Paul Christian Schröter, kurfürstlicher Oberkonsistorialrath und seit 1728 auch Appellationsrath, übernahm daneben am

Digitized by Google

15. Februar 1725, nachdem Behrisch den Rath um einen Gehilfen gebeten hatte, die Stellung eines Vizesyndikus mit der Anwartschaft auf das Syndikat, das ihm schon im folgenden Jahre zufiel. Er trat 1735 von diesem Amte zurück und starb am 6. Juni 1745 auf seinem Gute Walda.

25. Christian Weinlig, Rathsmitglied von 1724 bis 1729, seitdem Stadtschreiber, wurde am 2. Mai 1735 als Syndikus in Pflicht genommen, trat aber von dieser Stellung 1744 wegen seiner Ernennung zum Bürgermeister zurück, gab seinen Rathssitz 1761 zum zweiten Male auf und starb im Juli 1762.

26. Georg Friedrich Schröer, Dr. jur., Rechtskonsulent und kurfürstlicher Kammerprokurator, Syndikus seit dem 1. Mai 1744, starb am 25. Mai 1773.

27. Johann August Otto, Senator 1770 bis 1773, Syndikus seit dem 8. Juli 1773, Bürgermeister seit 1784, trat als solcher in den Ruhestand 1803 und starb bald nachher.

28. Christian Leberecht Seyfert, Dr. jur., Senator 1782 bis 1783, Syndikus seit dem 3. Mai 1784, wurde 1805 zum Bürgermeister gewählt, starb aber vor Antritt dieses Amtes.

29. Karl Christian Pohland, Advokat, Senator seit 1799, zugleich Syndikus vom 1. Mai 1805 bis 1806, Bürgermeister seit 1814, trat als solcher 1832 in den Ruhestand.

30. Friedrich Wilhelm Hermann, Dr. jur., Advokat, Senator seit 1805, vom 13. Mai 1806 bis 1816 zugleich Syndikus, Bürgermeister seit 1816, starb als solcher am 11. April 1822.

31. Friedrich Samuel Möhnert, geboren 1777, besuchte die Kreuzschule in Dresden und von 1796 bis 1803 die Universität Leipzig, wo er Philologie, Theologie und Jurisprudenz studirte, wurde 1804 Assistenzaktuar beim Neustädter Stadtgericht, 1807 Polizeiaktuar, 1811 Rathsmitglied und, unter Verzicht auf diese Stellung, 1816 Syndikus. Als solcher trat er 1832 in den Ruhestand.

Von den Altendresdner Stadtschreibern und Schulmeistern sind nur wenige bekannt. Zuerst wird einer im Jahre 1431 erwähnt, den der Dresdner Rath wegen irgend eines Verbrechens hinrichten liess (vgl. Kämmereirechn. 1431: *Item eyme boten keyn Stolpen 2 gr. von des gevangen stadschribers wegen von Aldindresden. Item Caspar*

Digitized by Google

henger 15 gr. von dem stadschriber von Aldendresden). Ausser dem oben verzeichneten Lorenz Busch (1486—1488) werden noch genannt: Hans Hinzinger (Hyntziger), der seit 1494 dem Rathe angehörte, 1506 noch als „der Schulmeister", 1509 als „der alte Schulmeister auch Bürgermeister" bezeichnet wird und 1516 starb (Altendresdner Protokoll 1491 flg. Bl. 46); Peter Leupolt (Lewpolth), der das Stadtbuch von 1506 bis 1520 geführt hat und von da an bis 1529 als Rathsmitglied und Bürgermeister auftritt; Hans Pohl (Pole, Poll) der jüngere, wahrscheinlich ein Sohn des gleichnamigen Rathsherrn, nach Ausweis der Handschrift im Stadtbuche von 1520 bis 1544 Stadtschreiber, 1545 als „der alte Stadtschreiber" erwähnt; endlich Johann Prüfer, 1543 Schulmeister (A. II. 138a Bl. 61), seit 1544 auch Rathsherr und bis zur Aufhebung der städtischen Selbständigkeit im Jahre 1549 Stadtschreiber. Vgl. die Altendresdner Stadt- und Kirchenrechnungen A. XVb. 53 bis 56.

XV.

Liste der Altendresdner Rathmannen und Schöffen von 1411 bis 1549.

Anmerkung. Da die Altendresdner Rathsbestätigungen nur für die Jahre 1546 und 1548 erhalten sind, hat die nachfolgende Liste aus den in den Stadtbüchern enthaltenen Urkunden zusammengestellt werden müssen, in denen als Aussteller oder Zeugen bald die Rathmannen, bald die Schöffen, bald beide gemeinschaftlich, aber fast immer ohne nähere Bezeichnung, auftreten. Eine Sonderung zwischen Rathmannen und Schöffen ist daher um so weniger möglich gewesen, als die Schöffen sämmtlich dem Rathe, theils dem regierenden, theils dem alten, angehörten (vgl. S. 84). Der gesperrt gedruckte Name ist der des Bürgermeisters.

1411 Nicklaus Schultes. *(Stadtbuch Bl. 1).*

1412 Friczhe, Herman Rulle, Hannus Hackisch, Gotfrid, Konig der alde burgermeister, Vincencius Rulle, Nicklaus Schultes, Hannus Bader, Petir Rodewayn, Czymer der richter *(Stadtbuch Bl. 1. 5. 5b).*

1413 oder 1414 Hannos Genez, Michel Vochenstholcz, Vyncencius der richtter, mester Nickel, Hartman, Hannos Richtter, Venczlau, Vincencius Rulle, Peter Sthöber schozser *(Stadtbuch Bl. 1. 1b).*

Digitized by Google

1415 Herman Rulle, Czymer der richter, Garewicz, Jorge Kalb, Hans Sorraw, Hannos Bader, Nickil Schultes, Peter Rodewayn, Konig *(Stadtbuch Bl. 1. 5b).*

1416 Niccolaus Radeberg, Peter Rodewan richter, Hans Bader, Niccolaus Fleysser, Jurrge Kalp, Mertin Richter, Peter Wochenstholcz, Michil Wochenstholcz, Gorgewicz *(Stadtbuch Bl. 1b. 5b).*

1417 Peter Ryman *(Stadtbuch Bl. 1b).*

1418 Nickel Fleyshawer, Peter Ryman, Nickel Radeberg, Mytig, Mertin Blechanczege, Jurge Kalp, Peter Wochenstolcz, Peter Radewayn richter, Vyncencius Rulle, Jokoff Rysse, Michel Wochenstolcz *(Stadtbuch Bl. 2).*

1419 Vincencius Rulle, Peter Radewayn richter, Niclaus Radeberg, Jurge Kalp, Peter Segensmyt, Mertin Mithke, Michel Wochenstolcz, Peter Wochenstolcz, Henekyn Czymmerman *(Stadtbuch Bl. 2).*

1420 Mychel Wochenstolcz, Peter Radewayn rychter, Vincencius Rulle, Nicklas Radeberg, Mertyn Mytyg, Herman Wochenstolcz schoßer, Mertin Rychter, Peter Scheygensmet *(Stadtbuch Bl. 2).*

1422 Vincencius [Rulle], Peter Segensmid richter, Michel Wochenstolcz, Peter Radewein schosser, Mertin Plawener, Mertin Richter, Radebergk *(Stadtbuch Bl. 2b).*

1423 Nickel Radeberg, Hans Gorgewicz richter, Michel Wochenstolcz, Jorge Kalp, meister Henkin schosser, meister Peter Zegensmet, Gencz, Peter Radewain *(Stadtbuch Bl. 2b).*

1424 Niclaus Radeburg, Hans Garrwicz richter, Michel Wochenstolcz, Vincencius Rulle *(Stadtbuch Bl. 3).*

1425 Michil Wochinstolcz, Vincencius richter, Peter Rodewayn, Hans Jencz, Peter Seginsmid schosser, Voyt Hans, Nickil Czirwiz, Peter Stobeler, der junge Peter *(Stadtbuch Bl. 3b).*

1426 Michel Wochenstolcz, Foit Hannos richter, Peter Rodewain schoser, Nickel Czirbist, Peter Stobeler, Hannos Gencz *(Stadtbuch Bl. 3b).*

1427 Peter Wochenstholcz, Michel Wochenstholcz, Peter Rodenayn, Peter Seginsmed, Peter Sthobeler, Wincencius

Digitized by Google

Rolle, mestir Nickel, Hannus Vyt richter, Sacharyas der Messirsmit, Yensch *(Stadtbuch Bl. 4)*.

1428 Peter Wochenstolcz, Michel Wochenstolcz, Vincencius Rulle, Voyt Hannus richter, Peter Segensmed, Peter Stobener, Nickel Wochenstolcz, Hannus Yensch *(Stadtbuch Bl. 4b)*.

1429 Michel Vochenstholcz, Peter Vochenstholcz, Vincencius Rolle, Hannus Gencz, Peter Seginsmit, Junghannus, mester Nickel Vyltfy, Venczlav Tuchmecher, Niclos Radeberg, Nickel Wochenstolcz *(Stadtbuch Bl. 4)*.

1430 Hannus Gencz *(Stadtbuch Bl. 5)*.

1431 Hannos Gencz, Mychel Vochenstholcz, Nickel Vochenstholcz, Vincencius Rulle richter, Hartman, Hannos Foycht *(Stadtbuch Bl. 5)*.

1433 Michel Wochenstolcz, Frychcze richter, Nickelschin, Hannus Gencz, Hannus Richter, Hartman, Scheffeler, Hanns Wayner, Vincencius Rolle, der alde Radeberg *(Stadtbuch Bl. 5)*.

1434 Hanns Voyt, Lorencz Gencz richter, Vincencius Rolle, Michel Wochenstolcz, der alde Radeberg, Stobeler, Peter Wochenstolcz, Nickilchin, Hans Wayner, Gencz, Spanawz, Wenczlaw Tuchmecher, Niclos Tepphir *(Stadtbuch Bl. 6. 7)*.

1435 Hanns Gencz, Niclos Sletener richter, Hanns Voit, Michil Wochenstolcz, Niclos Tepphir, Spanawß, Feuwering, Wenczil Tuchmecher, Hanns Wayner, Harttung, Hannus Radeberg, Vincencius Rolle, Mertin Scheffeler *(Stadtbuch Bl. 9 — 10b)*.

1436 Niclos Tepphir, Niclos Sletener richter, Michel Wochenstolcz, Hannus Gencz, Hannus Wayner, Hannus Feuwering, Nickel Adam, Hannus Radeberg, Asmus Fleischer, Hannus Creuwil *(Stadtbuch Bl. 11b)*.

1437 Michil Wochenstolcz, Niclos Sletener richter, Hanns Gencz, Hanns Wayner, Hanns Radeberg, Asmus Fleischer, Hanns Fuering, Hans Creuwil, Hans Sturczer, Symon Becker *(Stadtbuch Bl. 13. 14b)*.

1438 Hanns Creuwil, Bartisch Fleischer richter, Michil Wochenstolcz, Hanns Feuwering, Symon Beckir, Hanns Wayner, Hanns Radeberg, Hanns Sturcze, Niclos Adam, Aßmus Fleischer *(Stadtbuch Bl. 13b)*.

1439 Hanns Feuwering, Hanns Creuwil, Michil Wochenstolcz, Hanns Wayner, Hanns Sturcze, Hanns Smyt, Peter Humel,

Digitized by Google

Jurge Mitke, Hanns Radeberg, Mertin Scheffeler *(Stadtbuch Bl. 14b).*

1440 Hannß Crewel, Hannß Fewrinck, Michil Wochenstolcz, Hannß Wayner, Hannß Radeburg, Pauel Beckir, Hannß Loff, Peter Homyl, Bartisch Marschalk richter *(Stadtbuch Bl. 15).*

1441 Hannß Wayner, Hannß Radeborg, Bartisch Richter, Hannß Loff, Nickil Schoneczop, Hannß Dreßelir, Simon Beckir, Hannß Crawel, Petir Homil, Erassimus Winborner, Pauel Beckir, Nickil Adam, Aßmus Schorlick *(Stadtbuch Bl. 15b. 16).*

1442 Michil Wochinstolcz, Petir Homil, mister Nickil der Klinsmit, Hannß Phewring, Hannß Dresseler, Simon Beckir, Pauel Beckir, Hannß Wayner, Jocuff Ferbir *(Stadtbuch Bl. 16. 16b).*

1443 Pauel Becker, Michil Wochinstolcz, Hannß Wayner, Petir Homil, Simon Beckir, Hannß Phewringk, Jocuff Forstirknecht, Hannß Dresseler *(Stadtbuch Bl. 21b. 22b).*

1445 Michil Wochinstholcz, Hannß Wayner, Hannß Phewringk, Pauel Eckil, Hannß Dresseler, Hannß Loffth, Pauel Beckir, Hannß Crawel, Simon Beckir, Bartisch Marschalgk, Nickil Rimsnidir, Hannß Sthorczir, Petir Homil *(Stadtbuch Bl. 17b. 18. 19b).*

1447 Pauel Eckel (schuster), Hans Wayner, Michel Wochinstolcz, Hans Fewring, Hans Krewel, Nickel Schoneczop, Hans Louft, Peter Korsner, Jorge Mitting, Niclas Rymsneyder, Bartusch Marschalk richter *(Stadtbuch Bl. 18b. 19. 19b).*

1448 Petir Korßener, Pawel Becker, Hannus Wayner, Michil Wochenstolcz, Jorge Mitig, Hannus Jope, Nickil Cristin, Schoneczop, Pawel Eckel, Baltesar Hartisch, Schonczop *(Stadtbuch Bl. 17. 20. 21. 21b).*

1449 Hans Wayner, Bartisch Marschalgk statrichter, Baltasar Hartisch, Hans Joppe, Jorg Mytingk, Hans Lufft, Nickel Kerstan, Peter Korsener, Pauwil Becker, Michel Vochenstolcz *(Beilage IV S. 349. — Stadtbuch Bl. 24).*

1450 Pauwil Becker, Hans Wayner, Baltezar Hartiß, Hanß Fuering, Gurge Mitig, Hanß Joppe, Hanß Lufft, Niccel Cristen, Jurge Richter, Bartiß Marschalc richter *(Stadtbuch Bl. 3).*

Digitized by Google

1451 Hanß Joppe, Pauwel Becker, Hanß Wayner, juncker Hartiß, Gurge Mitig, Hanß Lufft, Gurge Richter, Pauwel Schuman, Hanß Gencz *(Stadtbuch Bl. 31).*

1452 Jorg Mytinck, Hans Joppe, Balczar Hartisch, Hans Wayner, Hans Gantcz, Nickel Cristan, Paul Becker, Hans Gentczsch, Hans Lufft, Bartusch Marschalk der richter *(Stadtbuch Bl. 26. 26b).*

1453 Pawel Becker, Jorge Migtig, Balthasar Hartusch, Hannus Wayner, Nickil Cristen, Hannus Gancze, Hannus Dreßeler, Hannus Tyscher, Asman Walkener *oder* Tuchmechter *(Stadtbuch Bl. 27b. 28. 29b).*

1454 Hans Yope, Pauil Becker, Baltesar Hartisch, Hans Wayner, Nickel Cristen, Hans Gantcze, Hans Tischer, Hans Yentcz, Hans Crewil *(Stadtbuch Bl. 31b).*

1455 Hanß Gantcz, Pauel Becker, Baltaßar Harticz, Hanß Jope, Jorge Mitigk, Nickel Cristen, Hanß Jentcz, Hanß Tyscher, Hanß Krael *(Stadtbuch Bl. 28).*

1456 Hans Jope, Balthazar Hartisch, Hans Gantcz, Pawel Becker, Jorge Mitingk, Nickel Cristan, Hans Jentcz, Jorge Richter, Nickel Cleinsmid *(Stadtbuch Bl. 25b).*

1457 Hans Jencz (sneydir), Pauwel Becker, Hans Jope, Jorge Mitingk, Hans Kraiel, Nickel Cleinsmidt, Hans Tischir, Nickel Cristen, Hans Crewel, Hans Loft, Pauel Schwman, Balczer Hartiß *(Stadtbuch Bl. 16b. 17b. 20. 22).*

1458 Jorge Mitting, Hans Jencz, Pauel Becker, Hans Crewel, Hans Jope, Hans Loft, Hans Tischer, Pauel Schwman, Nickel Hezeler *(Stadtbuch Bl. 21).*

1459 Hans Jope, Hans Jencz, Pauel Becker, Hans Crewel, Hans Loft, Simon Wirchaw, Pauel Schwman, Hans Tischer, Peter Molner *(Stadtbuch Bl. 18).*

1460 Symon Wercho, Hans Yope, Hans Yencz, Pauel Becker, Hans Loft, Hans Crewl, Nickel Richter (korssener), Hans Sperwer, Hans Thisscher, Barthiß Marsalg richter *(Stadtbuch Bl. 17. 34).*

1461 Hans Gancz, Symon Wercho, Pauel Becker, Hans Crewel, Hans Loft, Hans Jope, Nickel Cristen richter, Hans Tischer, Hans Sperwer *(Stadtbuch Bl. 35b. 36).*

Digitized by Google

1462 Pawl Becker, Nickel Cristen richter, Hans Gantcze, Symon Werche, Hans Crayl, Hans Tischer, Hans Sperwer, Michel Flade, Michel Hummel, Hans Lufft *(Stadtbuch Bl. 37).*

1463 Hans Yentcz, Pawl Becker, Hans Crayel, Hans Jope, Hans Tißcher, Hans Gantcze, Hans Lofft, Hans Sperwer, Michel Hummel, Nickel Cristen richter *(Stadtbuch Bl. 36b. 37).*

1464 Nickel Korßner, Hans Yentcz, Hans Gantcze, Hans Yope, Hans Tißcher, Hans Sperwer, Symon Wercho, Hans Lofft, Michel Hummel, Nickel Cristen richter *(Stadtbuch Bl. 32. 38b).*

1465 Hanns Jenczsch, Nickel Korssener, Symon Wercho, Hanns Yoppe, Hanns Gancze, Hanns Lofft, Hanns Sperwer, Michel Hommil, Nickil Beckir, Nickil Cristen richter *(Stadtbuch Bl. 38b).*

1466 Hanns Yoppe, Hanns Jentczsch, Hanns Gancze, Hanns Loufft, Michel Hommil, Nickel Beckir, Crauße *(Stadtbuch Bl. 40. 41b).*

1467 Hanns Gancze, Nickel Cristan richter, Hanns Yoppe, Hanns Jentczsch, Hanns Loufft, Nickel Becker, Domes Gunter, Andres Pheylsmid, Michel Hommil, Cleyne Jocuff *(Stadtbuch Bl. 20b. 38b).*

1468 Michel Hommel, Hanns Gancze, Hanns Jentczsch, Hanns Yoppe, Hanns Loufft, Nickel Beckir, Cleyne Jocuff, Domis Gunter, Nickel Clawiß *(Stadtbuch Bl. 42).*

1469 Domis Gunter, Michel Hommil, Hanns Joppe, Hanns Gancze, Hanns Loufft, Nickel Beckir, Cleyne Jocuff, Nickel Cristin, Hanns Yentczsch, Andres Keyl richter *(Stadtbuch Bl. 39. 42. 42b).*

1470 Hanns Yoppe, Domes Gunter, Michel Hommel, Hanns Jenczsch, Hanns Gancze, Nickel Cristen, Nickel Beckir, Hanns Loufft, Donet Hornigk, Anders Keyl richter *(Stadtbuch Bl. 42b).*

1471 Michel Hommil, Hanns Yoppe, Domes Gunter, Hanns Gancze, Hanns Loufft, Nickel Beckir, Nickel Cristin, Donet Hornig, Hanns Hinckaczsch *(Stadtbuch Bl. 44).*

1472 Domes Gunter, Michel Hommel, Hanns Gancze, Nickel Beckir, Hanns Loufft, Donet Hornig, Hanns Hinckaczsch, Cleyne Jocuff, Andres Pfeylsmid, Andres Keyl richter *(Stadtbuch Bl. 44. 44b).*

Digitized by Google

1473 Nickel Becker, Domes Gunter, Michel Hommil, Hanns Gancze, Hanns Loufft, Donet Hornig, Cleyne Jocuff, Hanns Hinckaczsch, Andres Pfeylsmid, Hans Joppe, Mattes Rawe *(Stadtbuch Bl. 45b. 46)*.

1474 Michel Hommil, Nickel Beckir, Domis Gunter, Hanns Gancze, Hanns Loufft, Cleyne Jocuff, Hanns Joppe, Hanns Hinckatczsch, Mattes Mißbach *(Stadtbuch Bl. 48)*.

1475 Domes Gunter, Michel Hommel, Nickel Beckir, Hanns Gancze, Cleyne Jocuff, Hanns Joppe, Hanns Hinckatczsch, Mattes Mißbach, Mattes Smedefelt, Anders Keyl richter *(Stadtbuch Bl. 49)*.

1476 Nickel Beckir, Domes Gunter, Hanns Gancze, Hanns Hinckaczsch, Mertin Clugil, Mattes Mißbach, Mattes Smedefelt, Hanns Joppe richter *(Stadtbuch Bl. 51)*.

1477 Domes Gunter, Nickel Beckir, Mattes Smedefelt, Hanns Hinckiczsch, Merten Clugil, Andres Domil, Aßman Richter, Claweß Dreyiczschk, Hanns Joppe richter *(Stadtbuch Bl. 51b)*.

1478 Hanns Joppe, Domes Gunter, Nickel Beckir, Andres Domil, Hanns Hinckiczsch, Mattes Smedefelt, Nickel Reynczsch, Aßman Richter, Mertin Clugil, Jorge Wolff *(Stadtbuch Bl. 51b)*.

1479 Nickel Becker, Hannes Joppe, Domes Gunter, Andres Domil, Merten Clugil, Nickel Reynczsch, Hans Hinckiczsch, Jorge Wolff, Lorencz Kalp, Hanns Hunolt, Hanns Joppe richter *(Stadtbuch Bl. 54b. 55)*.

1480 Domis Gunter, Nickel Beckir richter, Hanns Joppe, Andres Domil, Hanns Hinckiczsch, Merten Clugil, Jorge Wolff, Hanns Hunolt, Nickel Richter, Lorencz Kalp *(Stadtbuch Bl. 56. 56b)*.

1481 Hanns Joppe, Domes Gunter, Nickel Becker, Andres Domil richter, Hanns Hinckiczsch, Jorge Wolff, Hanns Hunolt, Nickel Reyczsch, Lorencz Kalp, Valtin Fußel *(Stadtbuch Bl. 60)*.

1482 Nickel Richter, Hannes Joppe, Domes Gunter, Nickel Beckir, Andres Domil, Hannes Hinckitschz, Jorge Wolff, Hannes Hunoldt, Nickel Rentschz, Hannes Koch, Valten Fußil *(Stadtbuch Bl. 69)*.

1483 Hannes Koch, Nickel Richter, Hannes Joppe, Domes Gunter, Nickel Beckir, Andres Domil richter, Hannes Hin-

Digitized by Google

ckitsch, Jorge Wolff, Hannes Hunoldt, Valten Fußil, Hannes Calo *(Stadtbuch Bl. 70)*.

1484 Nickel Becker, Andres Domel richter, Hans Joppe, Thomas Gunther, Hans Koch, Hans Hingkisch, Hans Hunold, Valten Füssel, Hans Gotzschel, Jorge Wolff *(Stadtbuch Bl. 73. 73b)*.

1485 Andres Domel, Hans Hunold richter, Hanß Joppe, Hans Koch, Hans Hinckisch, Valten Fussel, Nickel Becker, Andres Keyl, Thomas Gunther, Jorge Wolff, Hans Gotzschel *(Stadtbuch Bl. 77. 79b)*.

1486 Hans Joppe, Thomas Gunther, Nickel Becker, Valten Fussel, Jorge Wolff, Hans Gotzel, Hans Pole, Andres Domel, Aßman Fogel, Hans Hunold richter *(Stadtbuch Bl. 59. 63b. 75)*.

1487 Valten Fussel, Andres Domel, Hans Joppe, Nickel Becker, Asman Vogell, Lorentz Ertzgreber, Jurge Wentzel, Hans Hunoldt richter *(Stadtbuch Bl. 82b)*.

1488 Hanns Hwnoldt, Valtenn Fuessel, Hanns Joppe, Andres Domel, Nickel Becker, Jorge Wolff *(Stadtbuch Bl. 82b)*.

1489 Andres Domel, Jorge Wolff richter, Hanns Hwnoldt, Hanns Joppe, Nickel Becker, Valten Fuessel, Aßman Vogel, Jorge Wentzel, Lorentz Ertzgraber, Bartel Zcencker *(Stadtbuch Bl. 83b)*.

1491 Jorge Richter, Hanß Hwnolt richter, Nickel Becker, Valten Fuessel, Hanß Joppe, Jorge Wenczel, Hans Pole, Caspar Mucze, Michel Huel, Hanß Gotschel *(Stadtbuch Bl. 93b)*.

1492 Hans Hwnolt, Hanß Joppe richter, Lorentz Ertzgreber, Andres Dhomel, Hanß Begker, Jorge Richter, Cristoff Pole, Jorge Gotschalgk, Greger Mutz *(Stadtbuch Bl. 99. 100)*.

1493 Valten Fueßell, Hanns Pole richter, Hanns Hwnolt, Nicoll Begker, Jorge Wentzell, Michell Hwll, Hanns Joppe, Aßman Vogell, Hanns Goetschell, Jorge Gotschalgk, Peter Mann, Caspar Mutz, Andres Zcengker, Jacoff Jhener, Pfilipp Schmit *(Stadtbuch Bl. 100b—104b)*.

1494 Andres Dhomell, Valten Fussell, Hans Jopp, Jorge Richter, Lorentz Ertzgreber, Hanns Hwnolt richter, Jorge Gotschalgk, Andres Zcengker, Nicol Begker, Hans Hintzinger,

Digitized by Google

Aßman Vogell, Hans Pole, Greger Mutz, Cristoff Pole *(Stadtbuch Bl. 105 b—109 b)*.

1495 Jorge Richter, Hans Hwnolt richter, Hans Goetschell, Michel Hull, Jacoff Jhener, Caspar Mutz, Nicoll Begker, Hans Pole, Valten Fussell, Jorge Wentzell, Cristoff Pole, Pfilipp Smit *(Stadtbuch Bl. 110 b. 112)*.

1496 Valten Fussel, Hans Hwnolt richter, Hans Joppe, Jorge Richter, Hans Pole, meister Lorentz (Ertzgraber), Aßman Vogell, Hans Hintzinger, Bartell Zcengker, Jorge Gotschalgk, Hans Gotschell, Greger Mutz, Cristoff Polle *(Stadtbuch Bl. 112—113 b)*.

1497 Jorge Richter, Hans Hwnolt richter, Valten Fussell, Caspar Mutz, Hans Pole, Jorge Wentzell, Peter Mhan, Hans Leipolt, Lorentz Ertzgraber, Hans Goetschell, Jorge Gotschalgk, Jacoff Jhener, Greger Mutz, Pfilipp Smit, Aßman Vogel *(Stadtbuch Bl. 116—118 b)*.

1498 Cristoff Pole, Hans Hwnolt richter, Valten Fussell, Hans Goetschell, Aßman Vogell, Jorge Wentzell, Jorge Gotschalgk, Bartell Zcengker, Greger Mutze, Hieronimus Nackwisch, Caspar Mutz, Hans Leipolt, Hans Hintzinger *(Stadtbuch Bl. 119 b. 120)*.

1499 Caspar Mutz, Cristoff Pole, Valten Fussell, Peter Man, Hans Tischer, Hans Hwnolt richter, Pfilipp Kloppell, Jacoff Jhener, Hans Leipolt, Bartell Zcengker, Pfilipp Smit, Aßman Vogell,, Hans Pole, Greger Mutz, Hans Goetschell, Jorge Wentzell, Jeronimus Nagkwisch *(Stadtbuch Bl. 123 bis 129 b)*.

1500 Valten Fussell, Hans Hwnolt richter, Caspar Mutz, Aßman Vogell, Jorge Wentzell, Hans Goetschell, Jorge Gotschalgk, Jeronimus Nagkwisch, Hans Pole, Bartell Zcengker, Hans Tischer *(Stadtbuch Bl. 130)*.

1501 Cristoff Pole, Aßman Vogell, Pfilipp Kloppell, Hans Hintzinger, Hans Tischer, Valten Fussell, Hans Pfeilsmit, Hans Forchhem, Hans Butener, Hans Hwnolt richter, Jorge Gotschalgk *(Stadtbuch Bl. 126 b—133 b)*.

1502 Caspar Mutze, Hanns Hwnolt richter, Cristoff Bole, Aßman Vogell, Hans Bole, Bartell Zcengkir, Jeronimus Nagk-

Digitized by Google

wisch, Jorge Gotschalgk, Greger Wolff, Valten Fussel, Greger Mutz, Hans Tischer, Pfilipp Smit *(Stadtbuch Bl. 134. 134b).*

1503 Hans Hintzinger, Hans Hwnolt richter, Caspar Mutz, Valten Fussel, Hans Tischer, Asman Vogell, Philippus Kunys *(Stadtbuch Bl. 136b. 138).*

1504 Cristoff Bole, Hans Hwnolt richter, Aßman Vogell, Jeronimus Nagkwisch, Bartell Zcengker, Greger Wolff, Johan Hinzcinger, Valten Fussell, Caspar Mutze, Hans Tischer, Philip Kumus, Philip Kloppell, Jorg Wentzell, Greger Mutze, Greger Jenichen, Philip Nagwisch *(Stadtbuch Bl. 135. 139b. 140b).*

1505 Valten Fussel, Hans Hunold richter, Christof Pole, Caspar Mutze, Hans Tischer, Philip Kloppel, Hans Pfeilsmid, Hans Pole, Philip Kumus, Greger Jhenichenn, Clemens Liberse (Liborius), Johan Hynzcinger, Asman Vogel *(Stadtbuch Bl. 142. 142b).*

1506 Hans Hwnolt, Valten Fussel, Aßman Vogell, Hans Hyntzinger richter, Jorge Wentzell, Greger Jengin, Greger Wolff, Jeronimus Korßner, Hans Frisingk, Bartel Zcenker *(Stadtbuch Bl. 148b. 149b).*

1507 Hans Pole, Hans Hunolth, Caspar Mutz, Johan Hintziger richter, Asman Vogl, Philip Kwnis, Hans Tyscher, Clement Zcimermann, Hans Pfeylschmidt, Philip Schmidt, Hans Weygelth, Greger Jenichenn, Valten Fussel *(Stadtbuch Bl. 151 bis 152).*

1508 Valten Fussl, Hanß Tyscher, Johann Hyntziger, Cristoff Pole, Jorg Wentzl, Asman Vogl, Bartl Zcengker, Hans Pole, Jeronimus Nagwisch, Greger Wolff, Hans Frisingk, Greger Jenichenn, Pawl Treutler, Philip Kwnis *(Stadtbuch Bl. 154. 154b. 159b).*

1509 Johan Hinzciger, Valten Fussel, Caspar Mutze, Hans Tyscher, Hans Frisigk, Philip Kwnis, Hans Pole, Hans Pfeilschmidt, Clement Liberß, Hans Weigeth, Paul Trewtler, Blasius Hase *(Stadtbuch Bl. 156b).*

1510 Paul Treitter, Valten Fussel, Cristoff Pohl, Johannes Hinzciger, Hanß Tischer, Bartel Zcengker, Jeronimus Nagwisch, Greger Jenichen, Gregor Wolff, Hans Frisigk, Jacoff Pflugk *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 1).*

Digitized by Google

1511 Cristoff Pole, Philip Kuniß, Hans Pohl, Greger Jenichenn, Valten Fussel, Paul Treitter, Caspar Mutze, Hans Tischer, Hans Pfeilschmidt, Clement Liberius, Hans Weigalth, Blasius Hase *(Protokoll 1491 flg. Bl. 26)*.

1512 Blasius Hase, Hanß Tischer *richter*, Johan Hinzciger, Paul Treitter, Valten Fussel, Hanß Frisigk, Greger Jenichen, Greger Wolff, Bartell Zcengker *(Stadtbuch 1412 flg. Bl. 158 b. Kaufbuch 1509 flg. Bl. 3b. 4)*.

1513 Paul Treytter, Georg Liburius *richter*, Philip Kwniß, Johan Hinczciger, Blasius Hase, Hanß Tischer, Hanß Pohl, Hanß Frisigk, Hanß Weygalth, Hanß Mader, Greger Jenichenn, Clement Librius, Greger Wolff *(Stadtbuch 1412 flg. Bl. 161. Kaufbuch 1509 flg. Bl. 5. 5 b)*.

1514 Philip Kwniß, Georg Liburius *richter*, Blasius Hase, Johan Hinczciger, Greger Wolff, Greger Jenichenn, Paul Treytter, Hans Frisigk *(Stadtbuch 1412 flg. Bl. 162. Protokoll 1491 flg. Bl. 32. 34. Kaufbuch 1509 flg. Bl. 5 b)*.

1515 Blasius Hase, Philip Kwniß, Paul Treytter, Hanß Pohl, Hanß Tischer, Hanß Pfeilschmidt, Hanß Frisigk, Clement Liberß, Hanß Weygalth, Hanß Mader, Gallus Jop *(Protokoll 1491 flg. Bl. 41 b. Kaufbuch 1509 flg. Bl. 6. 6 b)*.

1516 Pauel Trewtler, Gregor Wolff *richter*, Johan Henczciger, Blasius Hase, Philipus Kunis, Hans Frisick, Hans Mader, Gregor Genicken, Hans Pole, Jacoff Pflugk, Wolffgang Weyner, Michael Gortler *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 7)*.

1517 Philip Kuniß, Greger Wolff *richter*, Paul Trewter, Hanns Pol, Hanns Phffeilschmidt, Hannß Weygelt, Hannß Mader, Gallus Joppe, Valten Rudichen *(Stadtbuch 1412 flg. Bl. 141. Kaufbuch 1509 flg. Bl. 8 b)*.

1518 Blaßius Haße, Greger Wolff *richter*, Philip Kuniß, Greger Jenichenn, Hans Pol *(Protokoll 1491 flg. Bl. 66. Kaufbuch 1509 flg. Bl. 2)*.

1519 Paul Trewter, Greger Wolff *richter*, Blasius Haße, Hanns Pffeilschmidt, Hanns Weygeldt, Hanns Frisingk, Wolffgaugk Waner, Gallus Joppe, Hanns Mader, Valten Rudichen, Hanns Fischer, Greger Jenichenn *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 2 b)*.

1520 Greger Jenichenn, Peter Lewpelth *richter*, Paul Trewter, Hanns Pol, Greger Wolff, Hanns Frisingk, Jocoff Pfflugk,

Digitized by Google

Valten Rodichenn, Andres Fussel, Hanns Pfeilschmidt, Jeronimus Nagwisch *(Protokoll 1491 flg. Bl. 69b. 70. Kaufbuch 1509 flg. Bl. 10b).*

1521 Blasius Haße, Greger Jenichenn, Gallus Joppe, Hanns Fischer, Wolff Schneider, Hanns Pfeilschmidt, Hanns Mader, Michel Moller, Anthonius Bernhart, Paul Trewter, Valten Rudichen *(Protokoll 1491 flg. Bl. 52b. 76b. 77).*

1522 Paul Trewter, Blasius Haße, Greger Jenichen, Hanns Pol, Greger Wolff, Jocoff Pfflugk, Michel Gorteler, Valten Rotichen, Peter Lewpelth, Hanns Fischer, Andres Fussel *(Protokoll 1491 flg. Bl. 78b).*

1523 Greger Jenichen, Paul Trewter, Hanns Pfeilschmidt, Greger Wolff, Hanns Mader, Wolffgang Schneider, Valten Rotichen, Michel Gorteler, Michel Molner, Anthonius Bernhart, Hanns Fischer *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 11. 17).*

1524 Peter Lewpelth, Hanns Fischer *richter,* Greger Jenichen, Paul Trewter, Greger Wolff, Hanns Mader, Wolffgang Schneider, Michel Gorteler, Michel Molner, Valten Rotichen, Andres Fussel, Wolff Wagner, Hanns Pohl, Gorg Ertzgreber *(Protokoll 1491 flg. Bl. 99. 102—104).*

1525 Paul Trewter, Greger Jenichen, Greger Wolff *(Protokoll 1491 flg. Bl. 106).*

1526 Greger Jenichen, Gorg Ertzgreber *richter,* Paul Trewter, Hanns Phol, Wolffgangk Schneider, Hanns Fischer, Andres Fussel, Greger Wolff, Peter Lewpelth, Valten Rotichen, Michel Gorteler *(Protokoll 1491 flg. Bl. 110 flg. Kaufbuch 1509 flg. Bl. 12. 14).*

1527 Greger Jenichen, Peter Lewpelth, Hanns Phol, Hanns Pfeilschmidt, Wolff Wayner, Hanns Fischer *richter,* Valten Rotichen, Gorg Ertzgreber, Michel Moller, Anthonius Bernhart, Lorentz Felber, Wolffgang Schneider, Michel Gorteler *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 12b. 13. 17b).*

1528 Paul Trewter, Greger Jenichen, Peter Lewpelth, Wolff Schneider, Hanns Fischer, Lorentz Felber, Wolff Wayner, Greger Wolff, Hanns Mader, Valten Rotichen, Andres Fussell, Philip Frischheintze, Paul Adam *(Protokoll 1491 flg. Bl. 79b. 95b. Kaufbuch 1509 flg. Bl. 21b).*

Digitized by Google

1529 Greger Jenichenn, Paul Trewter, Peter Lewpolth, Greger Wolff, Hanns Fischer, Wolffgang Schneider, Hanns Mader, Valten Rotichen, Michel Moller, Anthonius Bernhart, Lorentz Felber, Paul Adam *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 24b).*

1530 Paul Trewter, Greger Jennichen, Hans Fischer *richter (Kaufbuch 1509 flg. Bl. 7b).*

1531 Hanns Fischer *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 12b).*

1532 Greger Jenichenn *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 12b).*

1533 Paull Trewter, Greger Jenichen, Hanns Fischer *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 13b).*

1534 Hanns Fischer, Paul Trewter, Greger Jenichen, Georg Ertzgreber, Simon Hoffman *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 12b. Stadtrechn. 1519—1543).*

1535 Greger Jenichenn *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 12b).*

1536 Paul Trewter, Greger Jenichen, Wolff Wayner, Simon Hoffman *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 25b).*

1537 Donat Fickeler, Paul Trewter, Greger Jenichenn, Wolff Wayner, Georg Ertzgreber, Lorentz Felber, Georg Fritzsche, Lorentz Richter, Wolff Fischer, Nickel Mader *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 27).*

1538 Gregor Jenichen *und nach dessen um Jacobi 1538 erfolgtem Tode:* Donat Fickeler, Paul Trewter, Wolff Wayner, Valten Rottichen, Georg Fritzsche, Lorentz Richter, Nickel Mader, Cristoff Keling *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 32).*

1539 Paul Trewter, Donat Fickeler, Nickel Mader *richter,* Wolff Fischer, Wolff Wayner, Georg Fritzsche, Cristoff Kelingk *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 31b. Lehnbuch 1523 flg. Bl. 82).*

1540 Donat Fickeler, Wolff Fischer, Cristoff Kelingk *richter,* Anthonius Glaser, Valten Rotichen, Georg Fritzsche, Lorentz Richter, Lorentz Felber, Blasius Polh, Nickel Mader, Donat Bielitz, Georg Ertzgreber *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 14, 34—36).*

1541 Wolff Fischer, Donat Fickeler, Paul Trewter, Wolff Wayner, Georg Fritzsch, Anthonius Glaser *richter,* Nickel Mader, Cristoff Kelingk, Georg Wedelich, Valten Scheffer, Blasius Polh, Valten Rotichen, Donat Bielitz, Lorentz Felber *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 40—43).*

Digitized by Google

1542 Anthonius Glaser, Donat Fickeler, Wolff Wayner, Valten Rottichen, Lorentz Felber, Georg Fritzsche, Blasius Polh, Nickel Mader, Donat Bielitz, Cristoff Kelingk, Valten Scheffer, Georg Wedelich, Brusius Grahl, Barthel Nagwisch *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 55).*

1543 Wolff Fischer, Donat Fickler, Nickel Mader, Cristoff Kelingk, Valten Schefferr, Anthonius Glaser, Wolff Wayner, Valten Rottichen, Lorentz Felber, Georg Fritzsche, Wolff Jenichen, Merten Stübeler *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 56b. 57b).*

1544 Donat Fickeler, Wolff Fischer, Nickel Mader, Anthonius Glaser, Wolffgangk Wayner, Valten Rottichen, Lorentz Felber, Georg Fritzsche, Cristoff Kelingk, Wolff Jenichen, Merten Stübeler, Johan Prüffer *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 59. 61).*

1545 Nickell Mader, Donat Fickler, Wolff Fischer, Anthonius Glaser *richter*, Wolff Jenichen, Lorentz Fellber, George Fritzsche, Georg Weydelich, Valten Schefer, Ambrosius Grahl, Hans Polh, Mertenn Stuebler *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 69).*

1546 Wolfgang Fischer, Nickell Mader, Donat Fickler, Anthonius Glaser, Hans Pol, Wolfgang Schneyder, Lorentz Felber, Cristof Keling, Wolfgang Jenichen, Georg Fritzsche, Merten Stubler, Peter Schmid *(Bestätigungsurkunde vom 10. Jan. 1546 im RA.).*

1547 Donat Fickler, Wolffgang Fischer, Anthonius Glaser *richter*, Christoph Keling, Wolffgang Jenichen, Hans Pole, Valten Schefer, Brosius Grahl, Nicol Mader, Valten Rotichen *(Kaufbuch 1509 flg. Bl. 82. 83. 85).*

1548 Nickell Mader, Donat Fickler, Wolfgang Fischer, Anthonius Glaser, Lorentz Felber, Cristof Keling, Georg Fritzsche, Brosius Gralh, Merten Stubeler, Peter Schmid, Mats Noshacke, Anthonius Bartsch *(Bestätigungsurkunde vom 10. Jan. 1548 im RA.).*

1549 Wolffgang Fischer, Nickel Mader, Christoph Keling *richter (Kaufbuch 1509 flg. Bl. 114).*

Digitized by Google

XVI.

Dresdner Rathslinie von 1292 bis 1831.

*Anmerkung. Für das 13. und 14. Jahrhundert lassen sich die Namen der Rathsmitglieder nur lückenhaft aus Urkunden ermitteln, die von ihnen ausgestellt sind oder in denen sie als Zeugen auftreten. Die erste erhaltene landesherrliche Rathsbestätigungsurkunde ist aus dem Jahre 1299, sodann sind solche vollständig von 1410 bis 1831, mit alleiniger Ausnahme der für die Jahre 1412, 1414, 1415, 1421, 1430, 1435 und 1500, im Rathsarchive vorhanden. Aus ihnen ist die nachfolgende Rathslinie vom 15. Jahrhundert an zusammengestellt, unter Beibehaltung der darin angewendeten sehr mannigfaltigen Schreibweise der Namen. Der Name des regierenden Bürgermeisters jeden Jahres ist gesperrt gedruckt, und die neu eingetretenen Rathsmitglieder sind mit * bezeichnet. Die von den einzelnen Rathsherren in älterer Zeit verwalteten Rathsämter, soweit sie sich aus zerstreuten Notizen der Stadtrechnungen feststellen lassen, sind durch die den Namen angefügten Buchstaben ausgedrückt, wobei* B *Baumeister*, K *Kämmerer*, N *Niederlage- und Schrotamtsverwalter*, P *Pfannenherr*, R *Richter und* Z *Zinsherr bedeutet. Ein vollständiges Bild von der Geschäftsvertheilung gewähren aber diese Angaben nicht, da stets einzelne Aemter von Mitgliedern des ruhenden Rathes verwaltet wurden. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts enthalten meist die Kämmereirechnungen eine Uebersicht der Geschäftsvertheilung, auf deren Wiedergabe hier verzichtet werden muss. Die in den Anmerkungen niedergelegten biographischen Nachrichten sind, soweit nicht andere Quellen angegeben, aus Akten des Rathsarchivs geschöpft, für welche das dort vorhandene Nominalrepertorium die genauen Nachweise liefert.*

1292 Hermannus frater scriptoris magister civium [1]), Johannes de Pykuwitz [2]), Johannes de Reimarsdorf [3]), Andres dictus de Pyrne cives in Dresden *Zeugen in einer Urkunde Friedrichs von Dresden vom 1. Okt. 1292 (Cod. II, 5 S. 7).*

1296 *Jacobus dictus Magnus [4]), Johannes de Reimarsdorf, Johannes

1) Vielleicht identisch mit dem 1308 im Rathe sitzenden Hermann von Blankenwalde, der 1311 als Brückenmeister genannt wird; vgl. S. 113. 116. 2) Als Johannes de Biewicz *auch in einer Urkunde vom 18. April 1292 genannt (Cod. II, 5 S. 6). 3)* Johannes dictus de Reimerstorp *(Remmersdorf) und* Henricus Parvus burgenses in Dresden *Zeugen in einer Urkunde vom 8. Jan. 1287 (Hasche, Urk. S. 24). 4) Als Zeuge in der Urkunde vom 18. Apr. 1292 und unter den Schiedsrichtern zwischen Friedrich von Dresden und dem Bischof von Meissen in der Urkunde vom 1. Okt. 1292 genannt, in welcher der Bürgermeister nur unter den Zeugen erscheint (Cod. II, 5 S. 6. 7). Er überweist 1304 mit Zustimmung seiner Söhne Jacobus und Johannes der Elbbrücke*

Digitized by Google

de Pikuitz, *Andreas de Magdeburg [1]), *Johannes dictus Magnus [2]) cives in Dresden *Zeugen in einer Urkunde Friedrichs vom 26. Aug. 1296 (Cod. II, 5 S. 332).*

1301 *Theodericus Berner [3]) magister consulum ceterique consules in Dresden *Zeugen in einer Urkunde vom 15. Januar 1301 (Hasche, Urk. S. 63).*

1303 Theodericus Berner magister civium, Andreas de Meydeburg, *Cunradus Buling [4]), *Albertus Pistor [5]), *Jacobus de Vryberc, *Heinricus de Kemenytz [6]), *Symon magister pontis *Zeugen in einer Urkunde vom 16. Aug. 1303 (Cod. II. 5 S. 15).*

1307 Theodericus dictus Berner magister civium, *Johannes filius ejus, Andreas de Magdeburg, Conradus et *Thyzco fratres dicti Bulyng, *Petrus de Orreo [7]), *Ludewicus de Vriberc, *Nycolaus Monetarius [8]), *Otto de Schyrschytz,

---

28 Schillinge Pfennige jährlichen Zinses im Dorfe Golberode, die er vom Markgrafen Friedrich von Dresden zu Lehn getragen (Cod. II, 5 S. 15). Dem Rathe gehört er noch 1311 an. In Befolgung seiner letztwilligen Verfügung überlassen seine Söhne 1316 dem Siechenhospital diejenigen 2 Pfund Goldes jährlicher Gefälle von Häusern und Gärten an der Elbe, die sie vom Hospitale und dessen Vorstehern zu Lehn gehabt (Cod. II, 5 S. 26).

1) Zuletzt 1311: ein bisher von ihm bezogener Jahrzins von einer Mühle vor der Stadt beim See gelegen wird 1324 durch Friedrich den Ernsthaften der Elbbrücke geeignet (Cod. II, 5 S. 30). 2) Sohn des Jacobus Magnus. 3) Als Theodericus dictus Borner *in der Urkunde vom 18. Apr. 1292 (Cod. II, 5 S. 6) erwähnt. Er überweist im Jahre 1308 1 Pfund jährlichen Zinses in Grumbach, das er vom Markgrafen Friedrich von Dresden zu Lehn getragen, auf den Todesfall dem h. Kreuz zu einem Seelgeräthe (Cod. II, 5 S. 17). 4) Verkauft 1316 mit Zustimmung seiner Söhne an das Hospital den ihm von diesem geleisteten jährlichen Pfefferzins (Cod. II, 5 S. 27) und 1326 Zinsen in* Rodstok circa Dresden *(Cod. II, 4 S. 142), wird 1329 unter den Zinspflichtigen des Klosters Seusslitz und 1337, nach seinem Tode, als Stifter eines Altars erwähnt (Cod. II, 5 S. 33. 36). 5) Als* Apecz Pistoris *bereits 1297 erwähnt (Cod. II, 5 S. 10), auch* Apecz Becker *genannt. 6) Bereits 1297 erwähnt (Cod. II, 5 S. 10). 7) Auch* Peter von der Schunen *genannt. 8) 1311 als ehemaliger Münzmeister bezeichnet, Bürgermeister 1328 und 1329.* Nicklaus Munczmeystir *besass den Zoll in Dresden zu Lehn und schloss in Betreff desselben 1343 mit der Stadt einen Vertrag (vgl. S. 272): seine Söhne waren Peter (im Rathe 1328), Hans (im Rathe 1352) und Nicolaus Münzmeister, Domherr zu Meissen (Cod. II, 5 S. 46. 47. 51).*

Digitized by Google

*Petrus Institor [1]) *Zeugen in einer Urkunde vom 6. Nov. 1307 (HStA. Nr. 1816).*

1308 Her Ditherich Berner, her Andreas von Megdeburc, her Petir Cremer, her Apecz Becker, Cunrat Bulinc, Petir von der Schunen, Tice Bulinc, *Bartholomeus, Jenchin der Groze, Hannus Berner, *Hannus vonme Lindech, Hannus von Reymarstorf, *Tile von Rik [2]), *Otte Welzesac, *Apecz Ysfrit, Heynrich von Kemnicz, Otte von Scherschicz, *Herman von Blankenwalde [3]), *Thimo her Helwigis *Zeugen in einer Urkunde vom 16. Okt. 1308 (Cod. II, 5 S. 19).*

1309 Dytherich Berner burgermeister, Andreas von Meydeburg, Cunrat Buling unde Tyce sin bruder, Apecz Isfrit, Peter von der Schunen, Peter Cremer, Heinrich von der Kemenytz, Johannes von Reymarsdorf, Otto von Schyrschytz, Johannes der Groze unde andere gesworn zu Dresden *Aussteller einer Urkunde vom 22. Juli 1309 (Cod. II, 5 S. 21).*

1310 Johannes de Lyndech magister civium, *Ludowicus Isfridi *unter den Zeugen in einer Urkunde vom 6. Juli 1310 (HStA. No. 1913, Hasche, Urk. S. 75).*

1311 Johannes de Lindech magister civium, Andreas de Magdeburg, Cunradus dictus Buling et Thyzco frater suus, Petrus Institor, Apecz Pistor, Johannes Magnus, Apecz Isfridi, Hermannus de Blankenwalde magister pontis, Henricus de Kemenycz, Petrus de Orreo, Jacobus Magnus, Nycholaus quondam magister monetae, Johannes de Reymarsdorf, Otto de Schyrschycz, Otto Welzsac, Thymo Helewici *als* jurati *in einer Urkunde vom 26. Juni 1311 aufgezählt (Cod. II, 5 S. 22).*

1315 Theodericus [Buling] magister civium, Johannes de Lyndech, Tylo de Riik, Conradus Bulingus, *die letzteren drei als Zeugen, genannt in Urkunden vom 7. Jan. und 18. Okt. 1315 (Cod. II, 5 S. 24. 25).*

1316 Tice Bulinc der burgeremeister, Cunrat Bulinc, Ludewic von Vriberc, Petir Cremer, *Johannes Schile *Zeugen in einer Urkunde vom 1. Jan. 1316 (Cod. II, 5 S. 27).*

---

1) Auch Petir Cremer *genannt.* *2)* Tylo de Rick *(Reick) wird noch in einer Urkunde vom 27. Febr. 1328 als Zeuge genannt (Cod. II, 1 S. 324).* *3) Vgl. S. 398 Anm. 1.*

Digitized by Google

1317 Theodericus [Buling] magister civium, *Johannes de Semftinberg, Ludewicus de Vriberg, Nicolaus Monetarius, *der erstere als Aussteller, die letzteren drei als Zeugen genannt in einer Urkunde vom 4. Okt. 1317 (Hasche, Urk. S. 90. 91).*

1318 *Losemannus magister civium, Petrus Institor, Heinricus et *Theodericus fratres dicti de Kemniz, Cunradus Buling et *Johannes filius ejus, Timo Helwici, *Johannes de Wilandisdorf cives in Dresden *Aussteller einer Urkunde vom 7. Juni 1318 (Hasche, Urk. S. 95).*

1328 Nicolaus Monetarius magister civium, *Nicolaus Vthonis, *Hermannus de Lyptzk, *Heynemannus Saxo, *Petzoldus Ruo [1]), *Jacobus Magnus [2]), *Andreas Pistoris, *Johannes de Jockerim, Johannes de Wylandistorf, Johannes Bulingi, *Nicolaus de Kemnicz, *Petrus Monetarius, *Wynandus Cygeler [3]), *Heinricus Mulich, *Heinricus Ebirspach, *Hermannus Scultetus, *Helwicus Sartor [4]), Petrus de Orreo, *Petrus Isfridi consules et jurati in Dresden *Aussteller einer Urkunde vom 10. Febr. 1328 (Cod. II, 5 S. 288).*

1329 Ny. Monetarius magister consulum, Ny. Vtonis, Her. de Lipzic, Heinmannus Saxo, Andreas Pistoris, Jacobus Magnus, Joh. de Wilandisdorf, Joh. de Jochgrimme, Joh. Bulingi, Ny. de Kemnicz, Petrus ex Moneta, Henr. Mulich, *Henr. Meze, Her. Schultetus, Henr. Abirsbach, Wigandus Cigileri, Helwicus Sartor, Petrus Ysfridi consules in Dresden et jurati *Aussteller einer Urkunde vom 6. Jan. 1329 (Cod. II, 5 S. 33).*

1332 Nicolaus Monetarius, Ludewicus de Vriberg, Petrus Isfridi cives in Dresden *Zeugen in einer Urkunde der Burggrafen von Donyn vom 31. Mai 1332 (RA.).*

1337 Hannus von Wylenstorf burgermeister, Jacof Grose, Hannus von Jockrim, Nickil von der Kempnicz, Wynant

---

1) Als Petzoldus Ruwin *in einer Urkunde von 1324 genannt (Cod. II, 5 S. 29). 2) Sohn des älteren Jacobus Magnus, vgl. S. 398 Anm. 4, als* Jenchin Grose *zuletzt 1362. 3)* Wynant *und* Hentzil gebrudere Zcigillere *als Zeugen in einer Urkunde vom 15. Juni 1368 genannt (Cod. II, 2 S. 87); dieselben erhielten vom Markgrafen Wilhelm 1369 50 Schock und 1372 40 Schock von seinen Einkünften aus der Stadt Chemnitz überwiesen (Cod. II, 6 S. 25. 36). 4) Auch* Helwig Schroter *genannt, stiftete 1335 einen Altar in der Kreuzkirche (Cod. II, 5 S. 35. 40).*

Digitized by Google

Zcygeler, Peter Munczcer, *Heynrich Linweber, Pecz Ysfrit, Henrich Ebirsbach, *Hannus von Merseburc, *Apecz von Wylensdorf [1]), *Nickil Bingener, *Heynrich Vleyshouwer, *Henczil Lindech [2]), *Henczil von der Schunen, *Nickil Preczindorf, *Ticzce Jockrim, *Henczil Houkindorf, *Ticzce Helwic *als* burger unde gesworn zcu Dresden *Aussteller einer Urkunde vom 7. März 1337 (Cod. II, 5 S. 36).*

1352 *Andreas de Meydeburg [3]), Johannes Wylanstorf, Jacobus Magnus, *Adolfus Koczenrode, *Johannes Monetarius [4]), Ticzo Helwizci cives in Dresden *Zeugen in einer Urkunde vom 18. März 1352 (Cod. II, 5 S. 41).*

1354 Ticzce Helwic burgermeistir, Hannus von Wylensdorf, Apecz sein bruder, Adolf von Koczcenrode, *Hannus von Donyn, Andricus von Meydeburc unde dye andirn gesworn *Aussteller einer Urkunde vom 22. Sept. 1354 (HStA. No. 3378).*

1362 Henczil Hoykindorf burgermeister, Apecz von Wilensdorf, Ticze Helwig, Pecz Munczer, *Henczil Czigeler [5]), *Pauwil Kutteler, *Ticze Buling [6]), Helwig Schröter, *Heinrich Pirner, *Tyle Grunenwalt, *Henczil Grose [7]), *Henczil Omsewicz, *Pecz Czuiczk, Jenchin Grose, *Francze Koczinrade, *Hannus Jogkrim [8]), *Vlman von Friberg, *Heinrich

---

1) Bruder des Bürgermeisters. 2) Nicht identisch mit Hans von Lindech (1308—1315). 3) Vielleicht ein Sohn des älteren Andreas von Magdeburg (im Rathe bis 1311), wird 1342 als markgräflicher Beteeinnehmer erwähnt (Cod. II, 5 S. 38). 4) Er besass (1349) ebenso wie früher sein Vater Nicolaus Münzmeister (vgl. S. 399) zwei Drittheile von dem Wurfzins in Dresden zu Lehen und überwies denselben 1366 dem von ihm gegründeten Michaelisaltar in der Frauenkirche, zugleich stiftete er eine wöchentliche Spende von 6 Groschen für die Kranken im Hospital (Cod. II, 5 S. 46. 47). Im Jahre 1370 überwies er dem Michaelisaltar noch 9½ Scheffel Zinskorn von der Mühle zu Poppitz (Cod. II, 5 S. 51). 5) Vgl. S. 401 Anm. 3; leistete in Gemeinschaft mit Tyzce Buling, Franz von Koczenrode (beide ebenfalls seit 1362 im Rathe) und Franz von Meideborg 1379 Bürgschaft für eine Schuld des Landgrafen Balthasar an den Bischof Johann von Meissen (Cod. II, 2 S. 172, II, 5 S. 66). 6) Nicht identisch mit Tice Buling (1307—1317). 7) Nicht identisch mit Johannes Magnus (1296—1311); verkaufte nebst seinen Söhnen Jacof und Hannus im Jahre 1368 Zinsen auf einem Weingarten in Kötzschenbroda (Cod. II, 2 S. 86. 87). 8) Jedenfalls nicht identisch mit dem älteren Johannes von Jockerim (1328—1337);

Digitized by Google

Wise, *Henczil Voyt unde di andirn gesworn *Aussteller einer Urkunde vom 18. März 1362 (Cod. II, 5 S. 45).*

1371 Bulingus magister consulum *(Maternihospitalrechn. 1371).*

1373 Frantze Kuczinrade purgermeyster, Tycze Buling, Henczil Hokindorf, Petir Monczemeystir, Petir Zcuigk, *Tycze Czwig, *Michel Monczer unde die andern gesworne *Aussteller einer Urkunde vom 5. Febr. 1373 (Cod. II, 5 S. 61).*

1375 Henczil Hokendorf burgermeister *(Urkunde vom 9. Mai 1375, HStA. No. 4122).*

1376 Tycze Buling burgermeister, Henczil Hokindorf, Petir Monczemeister, Francze Kuczinrade, Petir Zcuigk, Michil Monczer, *Francz Rudiger unde die andern gesworne *Aussteller einer Urkunde vom 5. Dezbr. 1376 (Cod. II, 5 S. 64).*

1379 Francz Koczenrode burgermeister, Heinczel Houkendorf, Tycze Buling, Heinczil Zcygeler, Peter Munczemester, Peter Zcwigis, Panel Kotheler unde andern gesworn *Aussteller einer Urkunde vom 5. Juni 1379 (Cod. II, 5 S. 65).*

1380 Henczil Hokindorf burgermeyster, Peter Monczemeyster, Petir Zcuikg, Michel Monczer, Nickel Preczindorf, *Peter Helwig, Henczil Große, *Jacof Grosze[1]), *Nickel Polsnicz, *Francze Donyn, Hannus Jokerimme, *Hannus Buling[2]), Heynrich Wyse, *Francze Rekenicz, *Herman Birkinhayn, *Clauws Prose, *Heinrich Monchknecht, *Conrad Schouber burgere unde schepfin der stat Dresden *Aussteller einer Urkunde vom 7. Sept. 1380 (Cod. II, 5 S. 66).*

1387 *Heinrich Jokerim burgermeister, Jacoff Gross, Hannus Buling, *Lorencz Pusman[3]), Heinrich Wise, *Hannus Kuttler, *Pauwel Herczog, Francz Rakenicz, *Hannus Nuremberg,

---

stiftete als Bürgermeister 1394 ein Seelbad bei der Badestube in der Schreibergasse (Cod. II, 5 S. 94), überwies 1395 dem Philippi- und Jacobialtar in der Frauenkirche verschiedene Zinsen (Cod. II, 5 S. 96) und stiftete einen Altar in der Michaeliskapelle derselben Kirche (Cod. II, 5 S. 98).

1) Sohn des vorigen, vgl. S. 402 Anm. 7; 1405 nicht mehr am Leben (Cod. II, 2 S. 331). 2) Wird 1408 mit seinem Bruder Heinrich im Lehnsbesitze des Vorwerks Ussemig und gewisser Zinsen in Kötzschenbroda bestätigt (Cod. II, 5 S. 119). 3) Vermehrte 1362 die Ausstattung eines von Heinrich von Ebersbach gestifteten Seelhauses in der grossen Brüdergasse durch einen Stein Unschlitt (Cod. II, 5 S. 45) und

Digitized by Google

*Nickel Hertil[1]), *Jurge Koczenrode radlute der stad zcu Dreßden *Aussteller einer Urk. v. 1. Dezbr. 1387 (Cod. II, 5 S. 73).*

1392 Lorenz Busman burgermeister, Hannus Jockerim, Francze Donyn, Nickil Hertil, Peter Helwig, Hannus Buling, Hannus Kottiler, *Bürger und Schöffen, Aussteller einer Urkunde vom 21. März 1392 (Cod. II, 5 S. 373).*

1394 Hannus Jockerim borgermeister, Francze Donyn, Nickel Hertil, Lorencz Busman, *Francze Rudeger, Peter Helwig, Hannus Buling unde die andern gesworen *Aussteller einer Urkunde vom 11. Juli 1394 (Cod. II, 5 S. 94).*

1395 Hannus Buling burgermeistir, Hannus Jockerim, Francze Donyn, Nickel Hertil, Lorencz Busman, Petir Helwig, Jochoff Grozse unde die andern gesworen *Aussteller einer Urkunde vom 10. Nov. 1395 (Cod. II, 5 S. 98).*

1396 *Petir Berner[2]) burgermeister, Francze Donyn, Lorencz Busman, Hannus Buling, Nickil Hertil, Petir Helwig, Jacoff Große und die andere gesworn *Aussteller einer Urkunde vom 1. Juli 1396 (Cod. II, 5 S. 99).*

1397 Nicolaus Hertil *(Geschossreg. 1397).*

1398 Hans Buling *(Geschossreg. 1398).*

1399 *Nigkel Hoykendorff, Jacoff Grosse, Lourencz Bußman, *Peter Scheling, Hannus Buling, Petir Bernher, *Hans Cziugke[3]),

---

überwies 1398 der Kapelle zum h. Kreuz Zinsen und Gefälle von den Vorwerken zu Tolkewitz und Mockritz zur Stiftung der allabendlichen Absingung des Salve regina *(Cod. II, 5 S. 100). Seinen Söhnen Vincentius, Hans, Alexius und Jorge Busman wurden im Jahre 1408 die landesherrlichen Lehen an reichen Zinsen auf Dörfern in der Dresdner Gegend neu bestätigt (Cod. II, 5 S. 118). Das halbe Dorf Quohren, das ihr Vater den Burggrafen von Dohna abgekauft hatte, verkauften sie 1412 an den Rath (Cod. II, 5 S. 128). Vincentius Busman, Besitzer von Gorwitz, erwarb von den Bulingen das halbe Vorwerk Cotta (vgl. Geschossreg. Mich. 1414:* Vincentius Busman hat Kottaw das halbe vorwerk kouft von den Bulingen vor 100 ß gr.*) und verkaufte 1416 verschiedene Zinsen in Cotta und Pennrich an das Meissner Domkapitel (Cod. II, 2 S. 425).*

1) Ein Lehnsgut in Marsdorf, das seinem Vater Heinrich Hertil *1364 erblich verliehen worden war, hatte er 1371 mit seinen Brüdern* Jacobus *und* Franczko *an* Heylitzze, *die Wittwe des* Vicko von Donyn, *verkauft, die es dem Marien- und Maternialtar in der Kapelle zum h. Kreuz schenkte (Cod. II, 5 S. 58). 2) Vgl. die Liste der Stadtschreiber No. 1. 3) 1412 als Besitzer des Vorwerks Heilsberg genannt: Cod. II, 5 S. 127.*

Digitized by Google

*Andres Riche, *Kynast, *Claws Bekker, *Francz Loze, *Nigkel Prolus *(Rathsbestätigung vom 11. Jan. 1399: Cod. II, 5 S. 102).*

1400 Lorencz Busman, Francz Loße B *(Geschossreg., Baurechn. 1400).*

1401 Hanß Buling *(Kämmereirechn. 1401).*

1402 Nicolaus Hoikendorff *(Kämmereirechn. 1402).*

1403 Lorencz Busman burgermeister, Hannus Buling, Nicolaus Hoikindorff, Hannus Zcuczk, *Nicolaus Munczmeister [1]), Mertin Kinast B, *Pauel Goideler und die andern gesworn *Aussteller einer Urkunde vom Aug. 1403 (Cod. II, 5 S. 109).*

1404 Hannus Czugczik burgermeister, Lorencz Busman, Nicolaus Hoykindorff, Nicolaus Munczmeister, Mertin Kinast, Pauil Goydeler burger und andern gesworn *Aussteller einer Urkunde vom 27. Juni 1404 (HStA. No. 5302).*

1405 Mertin Kynast *(Kämmereirechn. 1406).*

1406 Lorencz Busman burgermeister, Mertin Kinast, Hannus Zcugcik, Nicolaus Munczmeister, *Reinfrid Jogkerym [2]), Paulus Goideler und die andern gesworn *Aussteller einer Urkunde vom 28. Aug. 1406 (Cod. II, 5 S. 114).*

1407 Hanns Czugczk, *Nickel Lubenicz B *(Kämmereirechn. u. Baurechn. 1407).*

1408 Nicolaus Hoikindorff, *Hans Elstirberk B *(Kämmereirechn. u. Geschossreg. 1408).*

1409 Mertin Kynast, Johannes Elstirberg K, Nickel Lubenicz B *(Kämmereirechn., Geschossreg. u. Baurechn. 1409).*

1410 Niclaus Hokendorff, Hans Czugczk, Mertyn Kynast, Pauwel Godeler, *Michahel Wachaw, Reynfrid Jogkgrym, *Niclaus Vleman [3]), *Peter Munczmeistir, *Niclaus Romchin [4]), *Gregorius Donyn, *Hans Kestener B, *Heynemann Hoppe.

---

1) Franczen, Paule und Peter gebruder genant die Munczenmeister, Nicclause, Lorenczen und Nicclause irs bruder sonen wurden 1408 die Lehen an dem halben Vorwerk Räcknitz und einem Weinberge in Kötzschenbroda, und Hansen Münzmeister die Lehen am Vorwerk Zschertnitz und einem Weinberge in Kötzschenbroda neu bestätigt (Cod. II, 5 S. 119). 2) Hat 1408 einen Acker unterhalb des Vorwerks Ußmigk von dem Marienaltar in der Kreuzkirche zu Lehen (Cod. II, 5 S. 119). 3) Nicolaus und Andreas Gebrüder Ulman erhalten im Jahre 1408 die Lehen an dem Vorwerk zu Altendresden und einem Weingarten zu Kötzschenbroda bestätigt (Cod. II, 5 S. 119). 4) Sein am 10. August 1429 bei Antritt einer Romfahrt vor dem Rathe gemachtes Testament im RA.

Digitized by Google

1411 Hans Czuczk, Mertin Kynast, Pauwel Godeler, Referid Jockerym, Michel Wachaw, Niclaus Hokendorff, Nickel Vleman, Niclaus Romeichin, Claus Becker, *Hans Hertil[1]), *Hans Munczemeistir, *Wynand Noremberg.

1412 Mertin Kynast burgermeister, Hans Czhuczk, Pauwel Goideler iczunt brugkemeister, Clawes Begker burgere zcu Dresden *Zeugen in einer Urkunde vom 4. März 1412 (Cod. II, 5 S. 130).*

1413 Thomas Statschriber[2]), Michel Wachaw, Mertyn Kynast, Niclaus Vleman, Hans Czugczk, Renfried Jokgrym, Pauwel Godeler, Nigkel von Lubenicz, Niclaws Romchin, Hans Hertel, Hans Munczmeistir, *Caspar Schonaw.

1414 Paulus Goudeler, Johannes Hertil B *(Geschossreg. und Baurechn. 1414).*

1415 Mertin Kynast, Hannus Hertil B *(Kämmereirechn. und Geschossreg. 1415).*

1416 Hans Czugczk, Thomas der alde Stadschriber, Mertin Kynast, Pauwel Goydeler, Renfried Jogkrim, Michel Wachaw, Niclaus Vleman, Peter Munczmeister, Claus Begker, Hans Hertil B, Niclaus Romchin, Gregor Donyn.

1417 Mertyn Kynast, Hans Czuczgk, Thomas der alde Stadschriber, Pauwel Goydeler, Reynfrid Jokgrym, Michel Wachaw, Niclauws Vleman, Niclauws Romchin, Hans Hertel B, Caspar Schonaw, Hans Munczmeyster, *Laurencius Lubenicz.

1418 Pauwel Goydeler, Mertin Kynast, Hans Czugczk, Thomas der alde Stadschriber, Reynfrid Jokerim, Michel Wachaw, Niclauws Vleman, Niclauws Romchin, Hans Hertel B, Clauws Begker, Laurencius Lubenicz, *Hans Hokendorff.

1419 Hans Czuczgk, Mertin Kynast, Thomas der alde Statschriber, Reinfried Jockerim, Pauwel Goudeler, Romchin, Hans Hertel, Peter Munczemeister, Caspar Schonauw, Hans Elsterberg, *Nickel Mulner B, Jo. Hoikedorff.

1420 Pauwel Goydeler, Hans Czuczgk, Mertin Kynast, Thomas der alde Stadschriber, Reynfriet Jogkerim, Niclaws Romchin,

---

1) Lucas, Matthäus und Johann Gebrüder Hertel erhalten im Jahre 1408 die Lehen an einer Anzahl Güter und Zinsen bestätigt (Cod. II, 5 S. 118). *2) Vergl. die Liste der Stadtschreiber No. 2.*

Digitized by Google

Hans Hertil, Caspar Schonaw B, Hans Munczemeister, Gregor Donyn, Johann Elstirberg, *Hans Schonenberg.

1421 Niclaws Romchin *(Geschossreg. 1421).*

1422 Pauwel Goydeler, Hans Czuczgk, Mertin Kynast, Thomas der alde Stadschriber, Niclaws Romchin, Reinfried Birkenhain[1]), Peter Munczemeister, Johann Elsterberg, (Hans)Schonenberg, Caspar Schonaw, Hans Buling, Hans Hokendorff.

1423 Hans Czuczk, Niclaus Romchen, Thomas der alde Stadschriber, Pauwel Goydeler, Petir Munczmeister, Johann Elstirberg, Gregor Donyn, Niclaus Molner B, Hans Schonenberg, *Hans Leffeler, *Michael Cluge, *Niclaus Weiczel.

1424 Meister Nicolaus Tiremann[2]). Hans Czuczk, Niclaus Romchen, Pauwel Goydeler Z, Thomas der alde Statschriber, Hans Elsterberg, Gregor Donyn, Hans Schonemberg, Hans Monczmeister, Michel Cluge B, Hans Hokendorf, *Francz Bebrach[3]).

1425 Pauwel Goudeler, Hans Czuczk, Niclos Tirman, Niclos Romchen, Thomas der alde Statschriber Z, Johan Elsterberg, Gregor Donyn, Hans Schonenberg, Hans Hoikendorff, *Niclas Munczmeister, Lorencz Lubenicz B, *Hans Glyner.

1426 Niclaus Romchin, Hans Czuczk, Pauwel Goydeler, Thomas der alde Stadschriber, meister Niclaus Tyrman, Johan Elstirberg K, Gregor Donyn, Hans Munczmeister, Hans Hoykendorff, Michel Cluge, Hans Leffeler, *Mertin Hemisch.

1427 Meister Niclaws Tirmann, Hans Czuczk, Pauwel Goideler, Niclaus Romchen, Thomas der alde Statschriber, Hans Elsterberg, Gregor Donyn, Hans Hoikendorf, Hans Schonenberg, Hans Leffeler B, Michel Kluge, Francz Bibrach.

---

1) Stifter des Hedwigaltars in der Kreuzkirche (Cod. II, 5 S. 167. 176). 2) Vgl. die Liste der Stadtschreiber No. 3. 3) Stiftete laut Rathsurkunde vom 20. März 1433 mit seinem Bruder Lorenz und seiner Schwester Barbara Leubnitz (Lubeniczynne) *ein Seelgeräthe und ein ewiges Almosen für arme Leute und Schüler im Betrage von 30 Rh. Gulden jährlich, die auf die Einkünfte des städtischen Bierschrotamts angewiesen wurden (Cod. II, 5 S. 156. 214); diese Bibrach-Leubnitzische Stiftung besteht noch heute. Er war Besitzer des Vorwerks Ußmigk und des halben Vorwerks Räcknitz, die er von seinem Oheim Hans Leubnitz geerbt hatte; in einer Urkunde vom 4. Okt. 1465 wird er als verstorben erwähnt (Cod. II, 5 S. 237).*

Digitized by Google

1428 Hans Czuczk, Pauwel Goydeler, meister Niclaus Thirman, Niclaus Romichin, Thomas der alde Stadschriber, Gregor Donyn, Johann Elstirberg, Hans Hoykendorff, Hans Munczmeister, Niclaus Prolis, *Peter Grytener, *Hans Radeberg[1]).

1429 Thomas der alde Stadschriber, Hans Czuczk, Pauwel Goydeler, meister Niclaus Thirman, Hans Elstirberg K, Hans Munczmeister, Hans Hoykindorff, Lorencz Lubenicz, Hans Leffeler, Niclas Munczmeister, Hans Radeberg, Peter Grytener.

1430 Meister Nicolaus Tirman, *Johannes Questwicz B *(Pfannenamtsrechn. u. Baurechn. 1430).*

1431 Hans Radeberg, Hans Czuczk, Pawel Goideler, meister Niclaws Tirman, Johan Elsterberg, Hans Munczmeister, Peter Grytener, Niclaus Munczmeister, Francz Bibrach, *Niclaws Weczel, Johan Qwestewicz B, *Vrban Hoikendorff.

1432 Pauwel Goydeler, Hans Czuczgk, Mertyn Kynast, Thomas der alde Statschriber, Niclaus Romchin, Reynfrid Birkenhayn, Peter [?] Munczmeister, Johann Elsterberg, (Hans) Schonenberg, Caspar Schonaw, Hans Buling, Hans Hoykendorff.

1433 Meister Niclaus Thirman, Hans Czugk, Pauwel Goydeler, Hans Radeberg, Hans Elstirberg, Hans Munczmeister, Nigkel Munczmeister, Peter Gretener, Francz Bybrach B, *Hans Rotchen, *Hans Gören, *Thomas Zcydeler.

1434 Hans Radeberg, Hans Czuczk, meister Niclaus Thirman K, Pauwil Goudeler, Hans Elsterberg, Hans Munczmeister, Niclans Munczmeister, Peter Grytener, *Johann Rost, *Conrad Gysberger, *Gregor Wylistorff, *Peter Brost.

1435 Hans Czuteczk burgermeister, meister Niclos Thirman, Hanns Radeberg, Hanns Elsterberg, Hanns Munczemeister, Niclos Munczemeister, Hanns Questewicz und die andern gesworne *Ausstellen einer Urkunde von 1435 (Cod. II, 5 S. 162).*

1436 Hans Radeberg, Hans Zcuczske, meister Nicclaus Tirmann, Hans Elsterberg, Nicclaus Munczmeister, Hanns Qwestewicz, Francz Bibrach, *Hans Gutwirt, Nicclaus Mulner, *Johan Munczmeister der jungere, Gregor Wilstorff, Vrban Hongkendorff.

1437 Meister Niclaus Thirmann, Hanns Radeberg, Nickil Muncz-

1) *Wird 1412 als Besitzer eines Gartens in Altendresden genannt (Cod. II, 5 S. 127). — Vgl. die Liste der Stadtschreiber No. 4.*

Digitized by Google

meister K, Hanns Qwestewicz, Hans Munczmeister, Francz Beberach P, Hanns Gutwirt, *Peter Czuczgke [1]), Niclaus Molner, Niclaus Prolyß, Peter Brust B, *Jost Goran.

1438 Niclaus Munczemeister K, Hanns Radeberg, Hanns Questwicz, Hans Munczemeister, Peter Zeuczkt, Niclaus Molner, Francz Bebrach P, *Hans Kodericzsch [2]), Hans Gutwirt, Niclaus Proliß, Vrban Hoykendorff, Jost Garen.

1439 Johann Questwicz, Hanns Radeberg, Niclas Munczmeister K, Hanns Munczmeister, Niclas Muller, Peter Czuczschk, Niclas Proles, Francz Bebrach P, Hans Goren, *Jurge Schilen, *Hanns Mirisch, *Niclas Kaphan.

1440 Hanns Radeberg, Niclaus Munczmeister K, Hans Qwes[tw]-icz, Hans Munczmeister, Niclaus Molner, Peter Czuczkt, Niclaus Prolis, Francz Bebrach, Hans Goran, Hans Gutwirt, Andres Kaphan, *Michil Frysener.

1441 Niclaus Munczmeister, Hanns Radeberg, Johann Questwicz, Johann Munczmeister, Niclaus Molner, Peter Czuczk, Niclaus Proliß K, Francz Beberach, Hanns Gutwirt, Andres Kaphan, *Johann Wissensehe, *Wenczlaus Goltsmyd.

1442 Hans Questewicz, Hans Radeberg, Nickel Munczmeister K, Hans Munczmeister, Peter Zeuczk, Nickel Proles, Francz Beberach, Hans Gutwirt, Michel Frisener B, Andreß Kaphan, *Hans Voit, *Hans Großman.

1443 Hanns Radeberg, Niclaus Munczmeister K, Johann Questewicz, Johann Munczmeister, Peter Czuczk, Niclaus Proliß, Francz Bebrach, Hanns Gutwat, Michel Frysener, Wenczlaus Goltsmyd, *Johan Kegstein, *Niclaus Schonhirst.

1444 Nicolaus Munczmeister K, Hans Radeberg, Johann Qwestwicz, Johann Munczmeister, Peter Czuckt, Nicolaus Proliß, Francz Beberach P, Hans Gutwat, Hans Goren, Michil Fryßener B, Johan Wissensehe, Johan Kegstein.

1445 Johan Qwestwicz, Nicolaus Munczmeister K, Johann Munczmeister, Peter Czuczkt, Nicolaus Proliß, Francz Beberach P,

---

1) Besass das Dorf Kesselsdorf von der Kirche zu Meissen zu Lehen, bis er es 1444 mit 6 Schock Groschen jährlicher Zinsen und den Erbgerichten an den Dechanten Kaspar von Schönberg verkaufte (Cod. II. 3 S. 74). 2) Schied bald aus dem Rathe wieder aus und ging in kurfürstliche Dienste, wurde aber 1456 wieder Bürgermeister, vgl. S. 75.

Digitized by Google

Hans Gutwirt, Michahel Frysener, Peter Brost, Andres Kaphan, Johan Wißensehe B, Nicolaus Schonerst.

1446 Johann Munczmeister, Nicolaus Munczmeister, Johan Qwestwicz, Peter Zcschuczk, Nicolaus Proliß K, Hans Gutwirt, Michel Frysener Z, Francz Beberach P, Johan Wissensee B [1]), Wenczlaus Goltsmyd, *Michel Riche, *Mertin Merewicz.

1447 Nicclaus Munczmeister, Hans Questwicz, Hans Munczmeister, Peter Czuczgk, Nicclaus Prolis K, Hans Gutwirt, Michel Frißner Z, Francz Bybrach P, Andres Caphan, Wenczlaus Goltsmyd, *Erasmus Romichen, *Hans Fredinger [2]).

1448 Hans Radeberg [3]), Niclaus Munczmeister, Johan Questwicz, Johan Munczmeister K, Peter Czuczgk, Niclaus Prolis, Francz Bebrach P, Hans Gutwirt, Michel Frysener, Wenczlaus Goltsmyd, Johan Kegstein, Niclaus Schonerst.

1449 Hans Munczmeister, Hans Questwicz, Niclas Munczmeister K, Peter Czuczschk, Niclas Prolis, Hans Gutwirth, Michel Frysener, Francz Bibrach P, Niclas Weczel, Peter Brost, Niclas Schonerst, *Hans Franke [4]).

1450 Nickel Munczmeister, Hans Qwestewicz, Hans Munczmeister, Peter Zcuck, Nickel Proliß, Hans Guthwirt, Michel Frißener, Francz Bebrach P, Peter Brost Z, Andreß Kaphan, Nickel S[ch]onerst K, *Vincencius Romchen.

1451 Johan Qwestwicz, Nicolaus Munczmeister, Johann Munczmeister, Peter Zcuczk, Nicolaus Prolis [5]), Hans Gutwirt, Francz Bebrach P, Peter Brost Z, Nicolaus Schonerst K, *Matthis Tonne, *Johan Becker, *Johan Bener.

1452 Hans Munczmeister, Hans Questwicz, Niclaß Munczmeister, Peter Czuczk, Nicolaus Proliß, Hans Gutwirt, Nicolaus Schonorst K, Francz Beberach P, Peter Brost Z, *Niclaß Cluge, Wenczlaws Goltsmyd, *Hans Peczold.

---

1) Bleibt ununterbrochen Baumeister bis 1456. 2) Auch Hans Torwarter genannt, verunglückte als Baumeister am 19. September 1461, vgl. Kämmereirechn. 1462. 3) Starb vor dem Amtsantritte; vgl. S. 378. An seiner Stelle wurde Questewitz regierender Bürgermeister. 4) Vgl. die Liste der Stadtschreiber No. 6. 5) Hospitalmeister bis zu seinem Tode 1463 (Cod. II, 5 S. 201. 232).

Digitized by Google

1453 Nickel Munczmeister, Hans Questewicz, Hans Munczmeister, Peter Schuczgk, Nickel Proles, Hans Gutwirt, Nickel Schonerst K, Francz Bebrach P, Peter Brost, Hans Wissensee B, Wenczel Goldsmyd, Hans Peczolt.

1454 Johann Questwicz, Niclaus Munczemeister, Johan Munczmeister, Peter Czuczke, Niclaus Proliß, Hans Gutwirt, Niclaus Schonhorst K, Francz Bebrach P, Johann Fredinger Z, *Mathis Zchune, Vincencius Romichen, Hans Peczold.

1455 Johan Munczmeister, Johan Questwicz, Nicolaus Munczmeister, Peter Czuczkt, Nicolaus Proliß, Hans Gutwirt, Nicolaus Schonerst Z, Johan Wissensehe K B, Johan Kegstein, *Mertin Mewmicz, *Thomas Lunkewicz, *Niclaus Richter.

1456 Hans Kotericzsch, Nickel Munczmeister, Nickel Proles, Francz Bibrach, Johan Weissensee B, Nickil Kluge, Vincencius Romchen Z, Johan Frediger K, *Michel Reiche, *Hans Richter, *Peter Lommenicz, *Jorge Bußman.

1457 Nickel Proles, Hans Kothericzsch, Hans Goran B[1]), Peter Brost K, Wenczlaw Goltsmid P, Vincencius Romichen Z, Hans Petczolt, *Lucas Veist[2]), *Friderich Renczsch, *Mattis Jhenczsch, *Nickel Pfil, *Conradt Gewandsnyder *(oder* Kramer, *eigentlich* Conrad Andree).

1458 Hans Munczmeister, Hans Gutwirt, Hans Pezolt, Conrad Kremer K, Thomas Lunckewitz Z, Hans Bener N, Lorentz Vogel B, *Hans Schirynger[3]), *Hans Gotschalk, *Michel Richter, *Steffan Hwne, *Hans Brußer.

1459 Hanns Koderitzsch, Frantz Bebrach, Johan Wissensehe, Nickel Cluge P, Vincencius Romchen K, Johan Fredinger Z, Michel Reiche, *Lorentz Vogil, Peter Lommenitz, Michel Richter B, *Hans Plaete R.

1460 Nickel Proles, Hans Kotericzsch, Francz Bibrach, Peter Brost, Nickel Schonhirsch Z, Wenczel Goltsmid B, Hans Peczolt, Lucas Feist K, Fridrich Renczsch, Mattes Yenczsch, Nickel Pfil, *Martin Veth R.

---

1) War im Vorjahre Pfannenherr. 2) War 1447 Weinkellerverwalter und von 1451 bis 1455 Stadtrichter. 3) 1452 als Schlossschreiber erwähnt im Altendresdner Stadtbuch 1412 flg. Bl. 26 b.

Digitized by Google

1461 Nickel Schonyrst, Nickel Proles, Johan Wissensehe Z, Michel Riche, Lucaß Feyst P, Thomas Lunckewicz, Johann Fredeger B, Conrad Kramer K, Johann Behener, Martinus Fett R, Johann Schiringer, Steffan Hwne.

1462 Vincencius Romchen, Hans Goran, Nickel Cluge, Johan Frediger K, Conrad Cromer P Z, Lorentz Vogil, Peter Lommenitz, Michel Richter B, Hans Bruser, *Hans Motzsch, *Mathiß Meinhart, *Hans Henel.

1463 Lorencz Vogil, Vincencius Romchin K, Nickel Munczmeister, Hans Peczold, Wenczel Goltsmyd, Michel Richter B [1]), Matthiß Yensch, Nickel Pfil, *Mertin Fuger, *Caspar Rost Z, *Lorencz Weczil, *Nickel Seydil R.

1464 Lucas Veist, Laurencz Vogil, Vincent Romichen, Hans Peczolt, Hans Francke, Cunradt Gewandsnyder K [2]), Johan Schirenger, Niclaus Pfiel, Martin Vett R, Niclaus Sydel Z, *Nickel Meschko, *Hans Kestener.

1465 Johan Francke, Lucas Veist K P, Johannes Wyssensehe, Hans Peczold, *Laurentius Mißner [3]), Wenczel Goltsmedt, Friderich Renczsch, Mattis Meynhart, Hans Henel B, Caspar Rost, Laurencz Weczel N, *Jurge Slegel *(auch* Goltsmidt).

1466 Vincencius Romichen, Johan Franck, Lucas Veist Z, Johann Schiringer K, Johann Bener, Hans Henell B, Peter Lompnitz, Mates Yentzsch, Merten Fuger, Hans Brewser, *Niclaß Peczolt, *Hanns Abendt.

1467 Lucas Veyst, Vincent Romchen, Hanß Francke, Hanß Keckstein R, Hanß Petzolt, Hanß Schoringer K, Nickel Pfeil, Martinus Vett, Hanß Henel B, Caspar Rost, Mertyn Fuger, Nickel Seydel Z.

---

1) Starb als Baumeister 1464. 2) Starb in diesem Jahre. 3) Schulmeister an der Kreuzschule, sollte 1463 vom Rathe seines Amtes entsetzt werden, verblieb aber in demselben auf Verwendung des Kurfürsten Friedrich II. (Cod. II, 5 S. 232). 1471 lieh ihm der Rath 100 Rh. Gulden auf sein Haus am Markte zu einer Reise nach Italien, wo er die Arzneikunde studiren wollte (Cod. II, 5 S. 255). Bei seinem Wiedereintritte in den Rath 1473 hat er den Titel Doktor, während er vorher Meister (Magister) genannt worden war.

Digitized by Google

1468 Hanß Kotheritzsch, Johann Keckstein Z, Johann Schiringer K, Nickel Pfeyl, Mertin Fetth N P, Hans Hehnel B, Peter Lomnitz, Friderich Rentzsch, Nickel Seydelh R, Lorencz Weczil, Hans Kestener, Jorge Slegil.

1469 Johann Francke, Lucas Feist, Nickel Schonhirst, Johan Schyringer K, Hans Peczolt, Martin Fett R, Hans Henel B, Nickel Seydel N P, Hans Byner Z, Mertin Fuger, Hans Bruser, Hans Abend.

1470 Lucas Veißt, Hans Peczolt R, meister Laurencius Mißner, Niclaus Pfeyl, Nickel Sydel K P, Mertyn Fuger, Hans Kestener, Jurge Goltsmidt Z, *Burghart Merewitz B, *Hans Lehmann.

1471 Hans Franck, Niclas Schonhirst, Hans Schiringer K, Mertin Fuger, *Lorencz Bußman B, Hans Bruser, *Claus Czeyl [1]), Lorencz Wetzel, *Johannes Apoteker (*oder* Huffener) Z [2]), Hans Leman.

1472 Claws von Czyl, Johan Keckstein, Hanß Petzolt, Lorenntz Bußman B P, Niclaß Seydel, Caspar Rost Z, *Jurge Brußer, *Heinrich (Anthonius) Slewitzer K [3]), *Leonhart Jost, *Wilhelm Goldener.

1473 Lucas Feyst, doctor Lorentz Meißner, Hans Keckstein, Niclaus Pfeil, Martinus Fett, Hanns Kestener, Jorg Goltsmit Z, Anthonius Slewitzer K, Burckart Merwitz B, *Niclaus Flegel.

1474 Hanß Francke, Nickel Schonhirst, Niclas Pfeyl, Hanß Schiringer K, Mertin Fuger, Hans Brewser, Lorentz Wetzel B, Hans Kestener, Johannes Apoteker Z, Hanß Leman.

1475 Claus von Zciel, Johans Huffener apotekir, Caspar Rost K, Hans Brußer, Lorentz Bußman, Nickel Seidel, Jurge Brußer, Lenhart Jostel B, Wilhelm Guldener, *Symon Werchaw Z.

1476 Lucas Veist, doctor Laurencius Missener, Caspar Rast, Nickel Meschk, Lenhart Jostel, Anthonius Slewitzer K, Burckart Merewitz B, *Hans Karlewitz [4]), *Jacoff Weynmeister Z, *Michel Cluge P [5]).

---

1) Von 1468 bis 1478 Hospitalmeister. 2) Das Rathsprivilegium zur Errichtung seiner Apotheke vom 12. Juni 1467 im Cod. II, 5 S. 241. 3) War 1488 der reichste Mann in der Stadt mit 2350 fl. Vermögen, vgl. Neues Archiv für Sächs. Geschichte Bd. 2, Dresden 1881, S. 285. 4) Dieser Hans von Karlewitz und ein Wilhelm von Karlewitz auf Kreischa, sowie die Katharina von Gruneperg und die Ursula Kundigin waren Geschwisterkinder, vgl. Kundschaftenbuch 1514 flg. Bl. 56 flg. 5) Vgl. S. 120 Anm. 4.

Digitized by Google

1477 Hanns Franck, doctor Laurencius (Meißner), Mertin Fuger, Lorentz Wetzel B, Hans Kestener N, Hans Lehman, Jocoff Weynmeister K, *Baltzer Lyndenaw, *Hans Goran Z, *Hans Funder.

1478 Claus von Czil, Lorencz Bußman, Hans Huffener K, Nickell Seydell, Hans Brußer N, Jurge Brußer, Symon Werche P Z, Baltasar von Lindenaw, Johan Funder, *Bernhart Breyde B.

1479 Lucas Veist, Caspar Rost, Hans Brewßir N, Nickel Meschko B, Burckart Merwitz, Anthonius Slewitzer K, Hans Karlewitz, Michel Cluge Z, Bernhart Breide, *Hans Poppe.

1480 Hans Francke, doctor Lorentz Meißner, Lorentz Wetzel, Fridrich Rentzsch N, Hans Lehmann, Jacoff Weinmeister K, Hans Karlwitz, Hans Goran, Hans Poppe, *Hans Vehr Z.

1481 Johanns Huffener, Laurentz Bußman, Nickel Seidel B, Simon Werchaw K P, Jacoff Weynmeister, Baltazar Lindenaw, Johans Gorann, Johanns Funder Z, *Laurentz Mordeisenn, *Jorge Kurschner.

1482 Lucas Veist, Caspar Rost, Nickel Seidel, Nickel Meschko, Burckart Merwitz B, Anthoni Slewitzer K, Michel Cluge, Bernhard Breite, Jorg Korßener, *Jenicko Gawßck, *Hans Smeisser [1]).

1483 Hans Franck, doctor Lorentz Meißner, Lorentz Wetzil K, Nickel Meschko B, Fridrich Rentzsch, Hans Lehman, Hans Karlewitz, Hans Poppe, Hans Fehr Z, Hans Smeisser.

1484 Hans Hufener, Lorentz Bußman, Lorentz Wetzel B, Friderich Rentzsch N, Simon Werchaw K B, Jacoff Wynmeister, Baltasar Lindennaw, Johannes Gore, Johannes Funder, Lorentz Mordeyßen.

1485 Lucas Veyst, Nickel Seidel, Burckart Merwitz, Jacoff Weynmeister, Michel Cluge, Hans Funder K, Bernhart Breyde, Jorge Korßner, Jhenicko Gawßk, *Bastian Jobst B.

1486 Nickel Seidel, Hans Fehr, Nickel Meschk B, Hans Karlewitz, Michel Cluge K, Hans Poppe, Hans Smeisser, Heinrich Slewitzer, *Donat Conradi, *Peter Weissenbergk.

---

1) War Gewandschneider und wurde 1502 als der reichste Mann in der Stadt mit 2200 fl. Vermögen ermittelt, vgl. Neues Archiv für Sächs. Geschichte Bd. 2, Dresden 1881, S. 286. Ueber die Theilung seines Nachlasses 1503 s. Stadtbuch 1495 flg. Bl. 87b flg.

Digitized by Google

1487 Hans Huffener, Lorentz Bußman, Lorentz Wetzil B P, Simon Werchaw K, Hans Goran, Hans Poppe, Lorentz Mordeysen, Hans Smeisser, *Hans Groman, *Lucas Wildener.

1488 Symon Werchaw P, Lorentz Wetzel K, Jacof Weynmeister, Hans Funder, Bernhart Breyte, Jorg Kurßener, Jenicko Gaussig, Bastian Jostel B, *Mattis Koller, *Mattis Kuemolner[1]).

1489 Nickel Seidel, Hans von Karlwitz, Michel Cluge, Hans Obend, Jorge Korsner Z, Donatus Conradi K, Peter Weissenberg, Mattis Kumoller B, *Andres Schuman N, *Hans Pfeil.

1490 Hans Hufener, Lorentz Bußman, Hans Goren, Hans Poppe, Lorentz Mordeisen, Hans Smeisser, Donat Conradt K, Hans Graman, Lucas Wildener B, Andres Schuman.

1491 Symon Werchaw, Lorentz Bußman, Lorentz Wetzell K, Jacoff Weynmeister, Hans Funder, Bernnhart Preite, Lorentz Mordeysenn, Jhenicke Gewsig Z, Bastiann Jobst B, Mattis Keller.

1492 Niclas Seidel, Hans von Karlewitz, Michel Cluge K, Hans Funder, Georg Korsner N, Jhencko Gawßk B, Petter Weissenborn (Weissenberg), Hans Obent, Mattes Kwhemuller, Hans Pfeyl.

1493 Hanns Karlwitz, Hans Schmeisser, Donatus Conradi K, Hans Graman, Lucas Wildener, Hans Pfeill Z, *Heinrich Kangiesser (*auch* Quinckow *oder* Quinque)[2]), *Andres Kirchhaynn (*auch* Goltsmidt), *Hans Keckstein[3]), *Hans Jhenner.

1494 Simon Werche, Lorentz Wetzel B, magister *Laurencius Muntzer K, Jacob Weinmeister, Bernhart Breyde, Bastian Jobst, Mathes Koler, *Thomas Beyrrewter Z, Andres Kirchhain, Johannes Keckstein N.

1495 Nickel Seidel, Lorentz Wetzel K, Michel Cluge, Jorge Korschener N, Jenicko Gawssik, Bastian Jost, Hanns Obent, Mattis Kumoller B, *Caspar Torler, *Mattis Pfeil.

1496 Hanns Smeysser, Jencko Gewsik, Donatt Conrad K, Mattes Kuemoller N, Hans Pfeyl, Heinrich Qwinckow, Hanns Jhener, *Jorg Hofer, *Hans Gortteler, *Nickel Rolle.

---

1) Starb am 14. März 1511, s. Kämmereirechn. 1511. 2) Geschützgiesser Herzog Albrechts, vgl. v. Langenn, Albrecht S. 421. 3) Starb am 2. Dezember 1519, s. Kämmereirechn. 1519.

Digitized by Google

1497 Simon Werchaw, Laurencius Muntzer, Jacoff Weynmeister, Mattes Koler, Heinrich Kannengiesser, Thomas Beyerrewth, Andres Kirchhayn, Hanns Kecksteyn, Hanns Gorteler Z, Bartel Gentzsch.

1498 Bastian Jost, Lorentz Wetzel, Michel Cluge, Georg Kurschener K, Hanns Obent, Andres Goltsmidt N, Caspar Torler, Mattes Pfeyl Z, Bartel Jentzsch, *Pawl Merwitz.

1499 Hanns Schmeysser, Michel Cluge, Georg Kurßner K, Jencko Gewßinck, Donat Conrad Z, Mattis Kwmuller B, Hanns Pfeyl, Hanns Jenner, Nickel Ruell, Jacoff Krewel der Seydensticker N.

1500 Simon Wercho, Jacobff Weinmeister, Jhenigko Gausigk K, Mathes Koler, Heinrich Kannegisser B, Thomas Berewter Z, Hanns Gurteler, Johannes Keckstein, Jacobff Krewl N, *Baltasar Seidensticker (*auch* Lewpolt) *Aussteller einer Urkunde vom 1. Febr. 1500 im RA.*

1501 Heinrich Kannengisser, Lorentz Wetzel, Anndres Goltsmiedt K N, Mattis Pfeyl, Hans Gurtler, Barthel Jenntzsch, Paul Merwitz B, Baltasar Seydennsticker Z, *Peter Fuger, *Hanns Hammer (*auch* Kopersmit).

1502 Hanns Smeysser, Michael Cluge, George Kurßner, Donatus Conradi Z, Mattis Kumoller, Anndres Kirchhain, Hanns Jhener, *Cuntz Rumpff (*auch* Conrad Helwitzsch), Nickel Ruhle, Hanns Hammer.

1503 Donatus Conradi, Jhenicko Gaußk, Matheß Koler K, Matteß Kwemuller, Thomaß Bernreuther, Hans Kecksteynn, Jacoff Krayl Z, *Hans Hanstein, *Matteß Fresser N, *Lynhart Seydensticker (*auch* Kogdroff).

1504 Heinrich Kannengießer, Lorentz Wetzel, Matteß Koeler K, Matteß Pfeyl, Hans Gurtler, Barttel Jentzsch N, Balthazar Leypolt Z, Peter Fueger, Lynhardt Seydensticker B, *Heinrich Polirer.

1505 Mathes Koler, Andres Kirchayn N, Hanns Jhener, Bartel Jhentzsch K, Cuncz Rumpff, Nickel Ruhl B, Hanns Hammer, *Cristoff Quinque, *Martinus Wogmeyster (*auch* Schreyer) Z, *Nicolaus Trebeler.

1506 Donat Conrad, Mattes Kuhmuller B, Cuntz Rumpff, Thomas Bernrewt, Hans Keckstein, Jacoff Crayl K, Mattes Fresser, Cristoff Quinque Z, *Hans Gleynig N, *Hans Knapp.

Digitized by Google

1507 Jacoff Crewl, Matheß Kwmoller B, Matheß Pfeyl, Hans Gurtler K, Balthazar Leupolt, Peter Fuger, Lynhardt Seydensticker, Heinrich Polirer, *Merten Bußmann Z, *Greger Byner P [1]).

1508. 1509 Mattes Koler, Andres Kirchhain, Mattes Pfeyl, Nickel Rule B, Bartel Gentzsch K, Hans Hammer, Linhart Seidensticker N, Martinus Schreyer Z, *Valtin Thouweder, *Wentzel Lorentz.

1510 Donat Conradi, Andres Kirchayn, Cuntz Rumpff, Hans Kecksteyn, Cristoff Quinque, Merten Schroyer K, Hanns Gleyneck, Hans Knappe B, baccalarius *Jobstel, * Hans Hesperger [2]).

1511 Martinus Schreyer, Mattis Kwmoller, Hans Gortler K, Merten Bußman, Greger Bynner, Gregorius Jostel, Hanns Hesperger B, *Hanns Hanstheun, *Jacobus Ranysch Z [3]), *Franz Schmeyßer N [4]).

1512 Mattis Koler, Mattis Pfeyl, Bartel Jensch B, Hans Hammer, Leonhardt Seydensticker, Jacoff Ranisch Z, Frantz Smeysser, *Laurentius Busch [5]), *Caspar Schiffell, *Levinus Frost.

1513 Donatus Conrad, Andres Kirchayn N, Conradus Hellwytzsch, Hanns Kecksteynn, Bartel Gentzsch K, Cristoff Quinque, Hans Gleynigk, Hanns Knappe, Levin Frost B, *Georg Eyssenmenger (*auch* Seidensticker *oder* Seidenheffter *oder* Zcolner).

1514 Martinus Schreyer, Hans Gortler N, Cristoff Quinque, Mertin Bußman, Gregor Pyner B P, Hans Hesperg, Hans Hansteyn K, Georg Seidenheffter, *Hans Schickentantz, *Anthonius Goltsmidt.

1515 Mattes Koler, Mattes Pfeyll, Hanns Hammer K, Leonhart Seydenheffter, Greger Bynner B, Jacoff Ranisch Z, Frantz Schmeysser, Lorentz Pusch, Hanns Schickentantz, *Fabiann Flade N.

1516 Donat Conrad, Andreß Kirchhann, Cuntz Helwysch, Bartel

---

1) Kämmereirechn. 1499: Bürgerrecht. 59 gr. Greger Bynner der sneider m. g. frawen freitag vigilia Thome. *2) Wird erwähnt in einem Gedicht im Sammelbande Hist. Sacr. 200 in der Königl. Bibliothek. 3) Baccalaureus, starb am 27. November 1555. 4) Starb 1550. 5) Vgl. die Liste der Stadtschreiber No. 9.*

Digitized by Google

Jentzsch K, Hanns Gleyneck, Hanns Knappe, Jacobus Ranysch Z, Lyvin Frost, Fabian Flade B P, *Baltzar Rotgiesser N.

1517 Martinus Schreyer, Donatus Conradi, Hanns Gortler, Cristoff Qwinqwe, Hanns Gleynegk, Hanns Knapf, Mertin Bußmann, Greger Bynner B, Hanns Hespergk R, Hans Hanstein K, Lorenntz Pusch, Georg Seydenheffter.

1518 Greger Byner, Martinus Schreyer, Andres Goltschmidt, Mattes Pfeyl, Bartel Gentzsch B, Hanns Hammer R, Hanns Hesspergk, Jacoff Ranisch Z, Frantz Smeysser, Fabian Flade K, Hanns Schickentantz, *Michel Eldigan (*auch* Aldejhon) P.

1519 Donatus Conradi, Greger Byner, Mats Pfeyl K, Hans Gortler, Hans Gleynig, Hans Hanstein B, Georg Eysenmenger, Michel Eldigan R, *Hainrich Traber Z, *Paul Fuchs, *Wolffgang Nabel, *Caspar Thummer N P.

1520 Hanns Hansteyn, Donat Conradi, Andreß Goltschmidt, Bartel Jenntzsch, Hannß Hamer K, licentiat *Johannes Fabri [1]), Jacoff Ranisch B, Frantz Schmeysser, Fabian Flade Z, Caspar Thumer P R, *Hannß Merwitz, *Jacoff Kapphan N.

1521 Greger Bener, Hanns Hanstheyn, Martinus Schreyer B, Matths Pfeill, Hanns Gorteler, Hanns Hammer K, Hanns Gleynigk, Hanns Hespergk, Georg Seydenheffter, Fabian Flade Z, Michel Aldejhon R, Panel Fuchs N.

1522 Donat Conradi, Greger Byener, Andres Kirchhayn, Mattes Pfeyl, Bartel Jentzsch, her Johann Fabri, Jacoff Ranisch B, Frantz Schmeysser K, Caspar Thummer R, Paul Fochs, Hanns Merwitz N, Greger Jostel Z.

1523 Hans Hansteyn, Donatus Conradi, Johannes Fabri licentiat, Martinus Schreyer, Hans Hammer K, Hans Gleynig, Hans Hespergk R, Jacobus Raynisch B, George Seydenheffter, Fabian Flade N P, Michell Aldejhan, *Hieronymus Kwnet Z [2]).

1524 Greger Byner, Donat Conradi, Andres Kirchhayn, Mattes Pfeyl, Hanns Hammer R, Frantz Schmeysser, Fabian Flade B, Pawel Fuchs K, Hanns Merwitz N, Greger Jobstel, *Melchior Gerber (*auch* Kune), *Wolffgang Reyche P.

---

1) War im Jahre 1511 als Stadtphysikus mit 20 Rh. Gulden Jahrgehalt angestellt worden, vgl. Kämmereirechn. 1511 flg. 2) Starb 1550.

Digitized by Google

1525 *Wenceslaus Nawman licenciat [1]), Greger Byner, Merten Schreyer K, Mattes Pfeyl, Johan Fabri licenciat, Hanns Gleynig, Jacof Ranisch B, Hanns Hespergk, Georg Seydensticker, Michel Eldian Z, Hieronimus Kunth R, magister *Ditterich Lyndeman N P [2]).

1526 Hans Gleynig, Wenceslaus Nawmann licenciat, Martinus Schreyer, Hanns Hammer, Jacoff Ranisch, Frantz Schmeysser, Fabian Flade B, Paul Fuchs R, Hanns Merwitz, Melchior Gerber, Wolff Reyche Z, *Valten Pfoel P [3]).

1527 Greger Byner, Hannß Gleynigk, Johann Fabri licenciat, Matthes Pfeyl, Hannß Heßperg, Frantz Schmeysser, Georg Seydensticker, Fabian Flade B, Michel Eldigann Z, Hieronimuß Cunath R, Theodoricus Lyndeman magister, Valten Pfoll P.

1528 Wentzeslaus Nawman, Greger Byner, Marthin Schreyger, Hanns Hamer, Hanns Heßperg, Jacoff Ranisch B, Paul Fuchs, Melchar Kune, Wolff Reiche R, magister Ditterich Lyndeman, *Peter Byner Z [4]), *Cristoff Kemter (Kentman, *auch* Polirer) P [5]).

1529 Hanns Gleynigk, Johann Fabri licenciat, Matthes Pfeyl, Jacob Ranisch, Frantz Schmeysser, Georg Zolner, Fabian Flade B, Paul Fuchs, Michel Eldigan, Jeronimuß Kunath Z, Valten Pfoel P, Peter Byner R.

1530 Greger Bynner, Hanns Gleinick, Matthes Pfeyll, Hanns Hammer, Hanns Hespergk, Fabian Flade B, Hieronimus Kunath Z, Melchar Kune, Wolff Reiche R, Theodoricus Lyndeman, Cristoff Kentman, *Donat Fresser P [6]).

1531 Petter Byner, Gregor Byner, licenciat Fabri, Hanns Hesperg, Jacoff Ranisch, Frantz Schmeysser, Georg Zcolner, Michel Eldian, Paul Fuchs, Valten Pfoel P, Cristoff Kentman, Donath Fresser R.

1532 Hanns Gleinigk, Peter Byner, Hanns Hammer, Jacoff Ranisch, Fabian Flade, Jheronimuß Kunath Z, Melchar Gerber, Wolff Reiche R, Theodoricus Lyndeman, Valtenn Pfoll B P, *Jheronimuß Brunßperg [7]), *Cuntz Atzkerode (*auch* Taschner).

---

1) Vgl. die Liste der Stadtschreiber No. 11. 2) Zum Bürger aufgenommen 1535, starb nach Ostern 1552. 3) War von 1522 bis 1523 als Bürgerhauptmann angestellt, vgl. S. 297; starb 1546. 4) Wurde 1568 wegen hohen Alters des Bürgermeisteramtes enthoben. 5) Starb am 25. Juni 1552. 6) Starb am 3. Juli 1559. 7) Starb am 26. April 1555.

Digitized by Google

1533 Gregor Byener, Hanns Gleinigk, Johan Fabri licenciat, Hanns Hespergk, Michel Aldian, Frantz Schmeysser, Fabian Flade, Paul Fochs, Georg Zcolner, Jheronimus Kunath Z, Cristoff Kentman, Donath Fresser P.

1534 Peter Byener, Gregor Byener, Hans Hammer, Jocuff Ranisch, Frantz Schmeysser, Melchar Gerber, Wolff Reiche, magister Theodoricus Lyndeman, Valten Pfoell P, Donat Fresser R, Jheronimus Braunßberg, Cuntz Atzkenrode.

1535 Hanns Gleynigk, Peter Byener, Johann Fabri licenciat, Jacoff Ranisch, Fabian Flade, Michel Aldian, Paul Fuchs, Hieronimus Kunat Z, Wolff Reiche R, Cristoff Kentman, *Bartel Praßler, *Andres Pfeylschmydt P [1]).

1536 Greger Byner, Hanns Gleynick, Hanns Hammer, Frantz Schmeysser, Hieronimus Kuneth Z, Melchar Kun, magister Theodoricus Lyndeman, Valten Pfoll P, Donath Fresser R, Hieronimus Braunßberger, Cuntz Atzkenrode, Bartel Praßler.

1537 Peter Bynner, Greger Bynner, Johann Fabri licenciat, Jacob Ranisch, Fabian Flade, Michel Al[d]ien, Paul Fuchs, Wolff Reiche R, Theodoricus Lindeman Z, Cristoff Kentman, Hieronimus Braunßberger, Andres Pfeyllschmydt P.

1538 Hanns Gleynigk, Peter Behner, Hans Hammer, Jacoff Ranisch, Frantz Schmeysser, Hieronimus Kunath, Melchar Khune, Valten Pfoll P, Cristoff Kenthman, Donath Fresser R, Cuntz Atzkenrode, Bartel Praßler.

1539 Greger Byner, Hanns Gleynick, Paul Fuchs, Hieronimus Kuneth, Wolff Reich, magister Theodoricus Lyndeman, Hieronimus Braunßperg P, Cuntz Vtzenrode R, Andres Pfeylschmydt B, *Martinus Hewseler [2]), *Michel Weydelingk [3]), *Joachym Schreyfogell [4]).

1540 Peter Byener, Greger Byener, Jacoff Ranisch, Frantz Schmeysser, Melchar Kuehne, Wolff Reiche, Valten Pfolh P, Christoff Kenthman, Donat Fresser R, Michel Weidelich, *Georg Ruehger [5]), *Caspar Graupitz.

---

1) Starb am 9. Aug. 1556. 2) Vgl. die Liste der Stadtschreiber No. 12. 3) Handelsmann, starb am 7. Febr. 1556. Sein Testament vom 31. Jan. 1556 im RA. Ueber seine letzten Lebenstage berichtet Michel Weisses Memorial (C. XV. 23m). 4) Starb 1550. 5) Starb am 28. Juli 1559.

Digitized by Google

1541 Hanns Gleinigk, Peter Bhener, Martinus Hewseler licenciat, Jocuff Ranisch, Paul Fuchs, Hieronimus Kunath, Theodoricus Lyndeman magister Z, Hieronimus Braunspergk P, Cunrad Atzkenrode, Andres Pfeylschmydt B, Joachym Schreyfogell, Georg Ruger R.

1542 Magister Theodoricus Lyndeman, Hanns Gleynick, Martinus Hewßler licenciat, Frantz Schmeisser, Wolff Reiche, Valten Pfoell P, Cristoff Kentman, Dhonath Fresser R, Andres Pfeyllschmydt Z, Michel Weydelich B, *Hannß Baumgarthen [1]), *Frantz Khun.

1543 Peter Bynner, magister Ditterich Lyndeman, Greger Byenner, Jacoff Ranisch, Franntz Schmeisser, Paul Fuchs, Hieronimus Kuneth, Cristoff Kenthman, Hieronimus Braunsperg P, Cuntz Thaschener, Joachym Schreyfogel B, Hans Baumgarthen R.

1544 Hanns Gleynick, Peter Bhener, Martinus Hewßeler licenciat, Jacoff Ranisch, Valten Pfoel B, Donath Fresser R, Cuntz Atzkenrode, Andres Pfeylschmydt Z, Michel Wedelingk, Joachym Schreyfogel, Frantz Khune P, *Anthonius Thorler.

1545 Magister Theodoricus Lyndeman, Hanns Gleynigk, Greger Bhener, Frantz Schmeisser, Paul Fuchs, Hieronimus Khunat, Cristoff Kendtman, Hieronimus Braunspergk, Andres Pfeilschmidt Z, Hanns Baumgarthen R, Frantz Khune P, Anthonius Thorler.

1546. 1547. 1548 Peter Biener, magister Ditterich Lyndeman, Martinus Hewseler licenciat K, Jacoff Ranisch, Frantz Schmeysser, Valten Pfoell, Cristoff Kenthman, Donath Fresser R, Cuntz Atzenrode N, Michel Weydelich B, Joachim Schreyfogell, Hanns Baumgarten P.

1549 Peter Bynner, Martin Heuseler lic., Hieron. Kunat, Donat Fresser, *Wolf Fischer von Altdresden, Hieron. Braunsperger, Andr. Pfeilschmidt, *Nic. Mader von Altdresden, Franz Kuhne, Ant. Thorler, *Melch. Trost [2]), *Hans Schiltberg [3]), *Jac. Espacher [4]).

---

1) Wurde 1553 wegen Trunkenheit des Richteramts entsetzt. 2) Kurfürstlicher Festungsbaumeister, 1555 auf landesherrliche Verordnung mit dem Brückenmeisteramt betraut, vgl. S. 117; starb 1558. 3) Sonst Kolbe genannt, kurfürstlicher Fischmeister. 4) Starb 1557.

Digitized by Google

1550 Peter Biner, Theod. Lindeman mag., Mart. Heuseler lic., Jac. Ranisch, Franz Schmeisser, Christoph Polirer (Kenthman), Wolf Fischer, Cunz Atzkenrode, Nic. Mader, Mich. Weidelich, Joach. Schreifogel, Georg Ruger.

1551 Theod. Lindeman lic., Pet. Bhiner, Donat Fresser, Wolf Fischer, Hieron. Braunsberg, Andr. Pfeilschmit, Ant. Torler, Hans Baumgarten, Melch. Trost, Hans Schiltberg, Jac. Eßbach, *Ant. Glaser von Altdresden.

1552 Andr. Pfeillschmid, Theod. Lindeman mag., Pet. Biener, Mart. Heusler der rechte doctor, Jac. Ranisch, Christoph Kenthman, Wolf Fischer, Cunz Atzkenrode, Mich. Weidlich, Georg Rueger, Melch. Trost, Jac. Eschbach, Ant. Glaser, *Christoph Reichenbach.

1553 Mich. Wedelich, Andr. Pfeilschmidt, Mart. Heuseler doctor, Christoph Kentman, Donat Fresser, Hieron. Braunsperg, Nic. Mader, Ant. Thorler, Hans Baumgartner, Hans Schiltperg, Christoph Reichenbach, *Paul Beher [1]).

1554 Mart. Heuseler doctor, Mich. Weidelich, Jac. Ranisch, Wolf Fischer, Hieron. Braunßberg, Cunz Taschner, Georg Ruger, Melch. Trost, Jac. Eßbach, Hans Schiltberger, Paul Beher, *Mattes Opitz [2]).

1555 Andr. Pfeilschmidt, doctor Mart. Heuseler, Jac. Ranisch, Christoph Kentman, Donat Fresser, Nic. Mader, Ant. Thorler, Melch. Trost, Christoph Reichenbach, Matz Opitz, *Georg Wilhelm, *Hans Jhan [3]).

1556 Christoph Kentman, Andr. Pfeilschmidt, Donat Fresser, Wolf Fischer, Georg Ruger, *Jobst Ketwig [4]), *Michel Weise [5]), Jac. Espach, Paul Beher, Georg Wilhelm, Hans Jhan, *Hans Khune.

1557 Georg Ruger, Christ. Kentman, Jobst Ketwig, Ant. Thorler, Melch. Trost, Ant. Glaser, Christ. Reichenbach, Mattes Opitz, Michel Weise, Hans Kune, *Nickel Freund [6]), *Bastian Wick [7]).

---

1) Von Forchheim, Bürger seit 1540. 2) Starb 1559. 3) Dresdner Bürgerssohn, Bürger seit 1545. 4) Vgl. die Liste der Stadtschreiber No. 13. 5) Desgl. No. 15. 6) Von Kemnitz bei Briesnitz, Bürger seit 1535. 7) Bürger seit 1555, starb 1571.

Digitized by Google

1558 Jobst Kethwig, Georg Ruger, Donat Fresser, Ant. Thorler, Melch. Trost, Nic. Mader, Paul Behr, Georg Wilhelm, Hans Jhan, Nic. Freundt, Bastian Wick, *Georg Geiß [1]).

1559 Christ. Kentman, Donat Fresser, Paul Behr, Ant. Glaser, Christ. Reichenbach, Mattes Opitz, Michel Weise, Hans Khun, Georg Geiß, *Donat Fickler, *Franz Rigel, *Hans Hase [2]).

1560 Ant. Thurler, Christoph Kendtman, Ant. Glaser, Christoph Reichenbach, Georg Wilhelm, Hans Jhan, Michel Weise, mag. *Lucas Koch [3]), Nic. Freundt, Bastian Wick, Franz Rigel, *Georg Schwartz [4]).

1561 Hans Khun, Ant. Thurler, Nic. Mader, Paul Beher, Georg Wilhelm, Hans Jhan, Georg Geiß, Hans Hase, mag. Lucas Koch, Georg Schwartz, *Marcus Fuchs [5]), *Hans Walther [6]).

1562 Christoph Kendtman, Hans Khun, Christoph Reichenbach, Paul Behr, Michel Weise, Nic. Freundt, Bastian Wick, Franz Rigel, Donat Fickler, Marcus Fuchs, Hans Walter, *Andreas Kragen [7]).

1563 Ant. Thurler, Christ. Kendtman, Ant. Glaser, Christ. Reichenbach, Hans Jhan, Michel Weise, mag. Lucas Koch, Georg Geiß, Hans Hase, Georg Schwartz, Andr. Kragen, *Jobst Koch (Bodecker) [8]).

1564 Hans Khun, Ant. Thurler, Nic. Mader, Paul Behr, mag. Lucas Koch, Nic. Freundt, Bastian Wigk, Georg Geiß, Marx Fuchs, Hans Walter, Jobst Bodecker, *Hans Ruger [9]).

1565 Christ. Kendtman, Hans Khun, Christ. Reichenbach, Paul Behr, Hans Jhan, Michel Weise, Bastian Wigk, Donat Fickler, Hans Hase, Georg Schwartz, Andr. Kragen, Hans Ruger.

1566 Hans Kuhn, Christ. Kentmann, Ant. Turler, Ant. Glaser, Mich. Weise, Hans Jhon, mag. Lucas Koch, Nic. Freundt, Georg Gaiß, Marcus Fuchs, Hans Walter, Jobst Bodecker.

1567 Marx Fuchs, Hans Kuhn, Christ. Kendtman, Nic. Mader, Paul Behr, mag. Lucas Koch, Bastian Wiegk, Hans Hase,

---

1) Eines Dresdner Goldschmieds Sohn, Bürger seit 1536. 2) Bürger seit 1550, starb 1591. 3) Von Hainichen, wurde erst beim Eintritte in den Rath Bürger. 4) Bürger seit 1553. 5) Starb 1573. 6) Bildhauer, aus Dresden gebürtig, Bürger seit 1548. 7) Von Braunschweig, Bürger seit 1543. 8) Herzog Augusts Mundkoch, Bürger seit 1548. 9) Sohn des Bürgermeisters Georg Rüger, Bürger seit 1558.

Digitized by Google

Georg Schwartz, Andreas Kragen, Hans Ruger. mag. *Tobias Mostell [1]).

1568 Bastian Wick, Marcus Fuchs, Christ. Kendtman, Paul Behr, Hans Jhon, Nic. Freundt, Georg Geiß, Donat Fickler, Hans Walther, Jobst Bodecker, mag. Tobias Mostel, *Caspar am Ende [2]).

1569 Hans Kuhn, Bastian Wigk, Ant. Glaser, mag. Lucas Koch, Georg Geiß, Hans Hase, Georg Schwartz, Andr. Kragen, Hans Ruger, Caspar am Ende, *Burckhart Reich [3]), *Christoph Kellich (Kelingk).

1570 Marx Fuchs, Hans Kuhn, Christ. Kenttman, Paul Behr, Hans John, mag. Lucas Koch, Donat Fickler, Hans Walter, Jost Bodecker, Burgkhart Reich, Christoph Kelingk, *Friedr. Kethwigk [4]).

1571 Hans Walter, Marx Fuchs, Hans Jhan, Georg Geiß, Donat Fickler, Hans Hase, Georg Schwarz, Andr. Kragen, Hans Ruger, Friedr. Kethwig, *Joseph Cesar, *Jacob Fickler [5]).

1572 Hans Kuhn, Hans Walter, Paul Behr, Georg Geiß, Lucas Koch, Hans Hase, Jobst Bodecker, Burckart Reich, Christ. Kehling, Joseph Zesar, Jac. Fickler, *Hieron. Schaffhirtt [6]).

1573 Marx Fuchs, Hans Kuhn, Hans Jhon, Georg Geiß, Donat Fickler, Georg Schwartz, Andr. Kragen, Hans Ruger, Friedr. Kettwig, Hieron. Schaffhirtt, mag. *Balthasar Obser [7]), *Hans Jöstel [8]).

1574 Hans Walter, Hans Hase, Georg Schwartz, Andr. Kragen, Jost Bodecker, Burckhart Reich, Christ. Kehlingk, Joseph Zesar, Jac. Fickler, mag. Balth. Obser, Hans Jöstel, *Jac. Linck [9]).

1575 Hans Kuhn, Hans Walter, Hans John, Georg Geiß, Donat Fickler, Hans Hase, Jobst Bodecker, Hans Ruger, Hieron. Schaffhirtt, Jac. Linck, *Christoph Morgenstern, *Hans Mentzel [10]).

---

1) Vgl. die Liste der Stadtschreiber No. 16. 2) Von Schleusing, Bürger seit 1565, giebt 1569 wegen seines Wegzugs von Dresden seine Rathsmitgliedschaft auf. 3) Vgl. die Liste der Stadtschreiber No. 17. 4) Bürger seit 1563. 5) Dresdner Bürgerssohn, Bürger seit 1563. 6) Desgl. seit 1565. 7) Von Jahnsdorf, Präzeptor der Kantoreiknaben, Bürger seit 1567. 8) Dresdner Bürgerssohn, Bürger seit 1549. 9) Unterstadtschreiber, Bürger seit 1555, vgl. S. 131 Anm. 10) Von Briesnitz im Fürstenthum Sagan, Bürger seit 1558.

Digitized by Google

1576 Hans Hase, Hans Kuhn, Georg Schwartz, Andr. Kragen, Burgkhart Reich, Christ. Keling, *Joseph Brodtsorge, Jac. Fickler, mag. Balth. Obser, Hans Jöstel, Christ. Morgenstern, Hans Mentzel.

1577 Hans Walter, Hans Hase, Hans Jahn, Georg Geiß, Donat Fickler, Georg Schwartz, Andr. Kragen, Jobst Bodecker, Hans Rieger, *Joachim Linck [1]), Hieron. Schafflhirt, Jac. Linck.

1578 Hans Kuhn, Hans Walter, Hans John, Georg Geiß, Burckhart Reich, Christ. Kehligk, Joseph Cesar, Jac. Fickler, Hans Jöstel, Christ. Morgenstern, Hans Mentzel, *Mattes Lehman [2]).

1579 Hans Hase, Hans Kuhn, Hans Jhan, Donat Fickler, Georg Schwartz, Andr. Kragen, Jobst Bodecker, Hans Ruger, Jac. Linck, Math. Lehman, *Jobst Kuntz [3]), *Hans Planßdorff [4]).

1580 Hans Walter, Hans Hase, Georg Geiß, Georg Schwartz, Burckhardt Reich, Christ. Keling, Jac. Fickler, Hans Jöstel, Christ. Morgenstern, Hans Mentzel, Jost Kuntz, Hans Plansdorff.

1581 Hans Kuhn, Hans Walther, Hans Jhan, Georg Geiß, Donat Fickler, Andr. Kragen, Jobst Bodecker, Hans Rueger, Burckhardt Reich, Jacob Fickler, Jacob Linck, Math. Lehman.

1582 Hans Hase, Hans Kuhn, Hans Jahn, Georg Schwartz, Andr. Kragen, Burckhardt Reich, Christ. Kellick, Hans Jöstel, Christ. Morgenstern, Hans Mentzel, Jobst Cuntz, Hans Planßdorff.

1583 Hans Walter, Hans Hase, Georg Geiß, Georg Schwartz, Jobst Bodecker, Hans Ruger, Jacob Fickler, Hans Jostel, Christ. Morgenstern, Math. Lehman, *Urban Schneweyß [5]), *Burckhardt Glaser [6]).

1584 Hans Kuhn, Hans Walther, Hans Jahn, Georg Geiß, Andr. Kragen, Hans Ruger, Burckhardt Reich, Christ. Keligk, Hans Mentzel, Jobst Cuntz, Hans Planßdorff, Urban Schneweiß.

1585 Hans Hase, Hans Kuhn, Hans Jahn, Georg Schwartz, Andr. Kragen, Burckhardt Reich, Jacob Fickler, Hans Jöstel, Christ. Morgenstern, Math. Lehman, Burckhardt Glaser, *Jonas Möstel [7]).

---

1) Kurfürstlicher Mundkoch, Bürger seit 1563. 2) Von Seuftenberg, kurfürstlicher Küchenschreiber, Bürger seit 1555. 3) Sohn des Landrichters von Leuben, Bürger seit 1563. 4) Von „der Jahne" Bürger seit 1573, wird 1589 willkürlich vom Kurfürsten als Bürgermeister eingesetzt. 5) Dresdner Bürgerssohn, Bürger seit 1562. 6) Desgl. seit 1566. 7) Von Weida, Unterstadtschreiber, Bürger seit 1575.

Digitized by Google

1586 Hans Walter, Hans Hase, Georg Geiß, Georg Schwartz, Hans Ruger, Christ. Kehlingk, Jacob Fickler, Hans Mentzel, Jobst Cuntz, Hans Planßdorff, Urban Schneweyß, Jonas Möstel.

1587 Hans Kuhn, Hans Hase, Hans Jahn, Georg Geiß, Andr. Kragen, Hans Riger, Burckh. Reich, Hans Jöstel, Christ. Morgenstern, Hans Mentzel, *Georg Fickler [1]), *Hans Muller [2]).

1588 Hans Hase, Hans Jahn, Burckh. Reich, Jacob Fickler, Hans Jöstel, Jobst Cuntz, Hans Planßdorff, Urban Schneweis, Jonas Möstel, Hans Muller, *Hieron. Conradt [3]), *Hans Sauerman [4]).

1589 Hans Plansdorf, Hans Hase, Georg Geiß, Burckh. Reich, Hans Ruger, Christ. Morgenstern, Hans Mentzel, Georg Fickler, Hieron. Conradt, Mag. *Elias Vogel [5]), *Bastian Cröß (Kreiß)[6]), *Matthes Stöckel [7]).

1590 M. Elias Vogel, Hans Blanßdorff, Hans Jahn, Georg Geiß, Hans Jöstel, Jobst Kuntz, Urban Schneweiß, Jonas Möstel, Hans Muller, Hans Sauerman, Bastian Kreiß, Matthes Stöckel.

1591 Bastian Kros, M. Elias Vogel, Hans Hase, Hans Jahn, Burckh. Reich, Hans Jöstel, Christ. Morgenstern, Hans Mentzel, Urban Schneweiß, Jonas Möstel, Hans Muller, Georg Fickler, *Nic. Druß.

1592 Hans Plansdorff, Bastian Kreis, Georg Geiß, Burckh. Reich, Christ. Morgenstern, Hans Mentzel, Jost Kuntz, Hans Sauerman, Matthes Stöckel, Nic. Droß, *Jacob Lehmann [8]), *Christoph Kehling.

1593 M. Elias Vogel, Hans Blansdorff, Hans Jahn, Burckh. Reich, Urban Schneweiß, Jonas Möstel, Georg Fickler, Hans Muller, Jacob Lehman, Christ. Kehlingk, *Erhardt Oltzsch [9]), *Hieron. Krahmer [10]).

1594 Sebastian Kröß, M. Elias Vogel, Hans Jahn, Christ. Morgenstern, Hans Mentzel, Jost Cuntz, Urban Schneweiß,

---

1) Dresdner Bürgerssohn, Bürger seit 1562. 2) Von Pillnitz, Bürger seit 1575. 3) Von Chemnitz, Kanzleischreiber, Bürger seit 1580. 4) Dresdner Bürgerssohn, Bürger seit 1565. 5) Kurfürstlicher Sekretär, Bürger seit 1572. 6) Von „Atzmanßdorff", Bürger seit 1564. 7) Bürger seit 1555. 8) Dresdner Bürgerssohn, Bürger seit 1569, starb 1621. 9) Handelsmann von Halle, Bürger seit 1554, starb am 4. Dezbr. 1604. 10) Von Recklinghausen im Kölnischen, Bürger seit 1582.

Digitized by Google

Hans Sauermann, Matth. Stöckel. Nic. Druß, Erhardt Oltzsch, Hieron. Kramer.

1595 Hans Blansdorff, Bastian Kreiß. Burckh. Reich, Christ. Morgenstern, Hans Mentzel, Urban Schneweiß, Jonas Möstel, Georg Fickler, Hans Muller, Nic. Droß, Jac. Lehman, Christ. Kehling.

1596 M. Elias Vogel, Hans Blansdorff, Hans Jahn, Burckh. Reich, Jonas Möstel, Hans Muller, Hans Sauermann, Matth. Stöckel, Jac. Lehman, Christ. Keling, Erhardt Oltzsch, Hieron. Kramer.

1597 Sebastian Kreiß, Hans Jahn, Burckh. Reich, Christ. Morgenstern, Urban Schneweiß, Jonas Möstel, Georg Fickler, Hans Müller, Matth. Stöckel, Nic. Droß, Erhardt Oltzsch, *Georg Bodecker [1]).

1598 Hans Blansdorff, Sebast. Kröß, Hans Jahn, Christ. Morgenstern, Urban Schneweiß, Jonas Möstel, Hans Sauerman, Nic. Druß, Jac. Lehman, Christ. Keling, Hieron. Kramer, Georg Bodecker.

1599 Jonas Möstel, Hans Blansdorff, Burckh. Reich, Dr. jur. *Christian Barth [2]), Christ. Morgenstern, Georg Fickler, Hans Sauerman, Matth. Stöckel, Jac. Lehman, Christ. Kehling. Erhart Oltzsch, Hieron. Kramer. *Hans Hillger [3]).

1600 Sebastian Kröß, Jonas Möstel. Dr. Christian Barth, Hans Jahn, Burckh. Reich, Urban Schneweiß, Hans Sauerman, Matth. Stöckel, Erhart Oltzsch, Georg Bodeckher, Hans Hillger, *Michael Schaffhierdt.

1601 Blansdorff, Kröß, Möstel, Barth, Jahn, Morgenstern, Lehman, Keling, Kramer, Bodecker, Schaffhirt, *Wolff Schmiedt [4]).

1602 Möstel, Blansdorff, Barth, Reich, Morgenstern, Sauerman, Lehman, Oeltzsch, Kramer, Hillger, *Sigmund Otto [5]). *Hans Jentzsch.

---

1) Sohn des Rathsherrn Jobst Bodecker, Kanzleibeamter, Bürger seit 1585. 2) Syndikus, vgl. S. 131. 3) Eines kurfürstlichen Büchsengiessers Sohn, geboren am 7. Febr. 1567, Bürger seit 1592, starb am 24. April 1640. 4) Von Altendresden, Bürger seit 1583, starb am 1. Jan. 1624. 5) Von „Raniß under dem von Breittenbach gelegen", wurde als Studiosus juris Bürger 1594, starb am 15. August 1641.

Digitized by Google

1603 Lehman, Möstel, Barth, Reich, Eltzsch, Bodecker, Hillger, Schaffhirt, Schmiedt, Otto, Jentzsch, *Ernst Harrer [1]).

1604 Blansdorff, Lehman, Möstel, Barth, Morgenstern, Kramer, Bodecker, Schaffhirt, Schmiedt, Harrer, *Ambrosius Günther [2]), *Matthias Grützmacher [3]).

1605 Möstel, Blansdorff, Barth, Morgenstern, Hillger, Schmiedt, Otto, Jentzsch, Günther, Grützmacher, Mag. *Caspar Schober [4]), *Albrecht Hollmann [5]).

1606 Lehman, Möstel, Barth, Bodecker, Hillger, Schaffhirt, Otto, Jentzsch, Harrer, Schober, Hollmann, *Thomas Vilther [6]).

1607 Bodecker, Lehman, Morgenstern, Hillger, Schaffhirt, Schmiedt, Harrer, Günther, Grützmacher, Schober, *Jodocus Müller [7]), *Jacob Kupffer [8]).

1608 Hillger, Bodecker, Barth, Morgenstern, Otto, Jentzsch, Günther, Grützmacher, Schober, Vilther, Müller, Kupffer.

1609 Lehman, Hillger, Barth, Schaffhirt, Schmiedt, Otto, Jentzsch, Harrer, Günther, Schober, *Gabriel Gipfelt [9]), *Christoph Friedehelm [10]).

1610 Bodecker, Lehman, Schaffhirt, Harrer, Günther, Grützmacher, Schober, Vilther, Müller, Kupffer, Gipfelt, Friedehelm.

1611 Hillger, Bodecker, Barth, Schmiedt, Otto, Jentzsch, Günther, Grützmacher, Schober, Müller, Kupffer, *Hans Fickler [11]).

1612 Lehman, Hillger, Barth, Schaffhirt, Otto, Jentzsch, Harrer, Schober, Vilther, Gipfelt, Friedehelm, Fickler.

1613 Bodecker, Lehman, Schaffhirt, Schmiedt, Harrer, Günther, Grützmacher, Schober, Müller, Kupffer, Gipfelt, Friedehelm.

1614 Hillger, Bodecker, Barth, Otto, Jentzsch, Günther, Grützmacher, Schober, Vilther, Müller, Kupffer, Fickler.

1615 Lehman, Hillger, Barth, Schaffhirt, Schmiedt, Otto, Jentzsch, Harrer, Schober, Gipfelt, Friedehelm, Fickler.

---

1) Bürger seit 1598, starb 1616. 2) Von Torgau, kurfürstlicher Trompeter, Bürger seit 1593, starb am 13. Novbr. 1624. 3) Von Halberstadt, Bürger seit 1579, starb 1617. 4) Vgl. die Liste der Stadtschreiber No. 18. 5) Dresdner Bürgerssohn. Hofschneider, Bürger seit 1588. 6) Von Wormditt in Ostpreussen, Bürger seit 1591, starb am 18. Dezbr. 1623. 7) Von Torgau, Bürger seit 1600, Besitzer der Vogelapotheke (vgl. S. 18 Anm. 1). 8) Starb am 3. Februar 1625. 9) Goldschmied von Nürnberg, Bürger seit 1592, starb 1617. 10) Von Dippoldiswalde, Bürger seit 1591. 11) Starb am 25. Februar 1626.

Digitized by Google

1616 Bodecker, Lehman, Schaffhirt, Günther, Grützmacher, Schober, Vilther, Müller, Kupffer, Gipfelt, Friedehelm, *Daniel Kragen [1]).

1617 Hillger, Bodecker, Barth, Schmiedt, Otto, Jentzsch, Günther, Grützmacher, Müller, Kupffer, Fickler, Kragen.

1618 Lehman, Hillger, Schaffhirt, Otto, Jentzsch, Vilther, Fickler, Kragen, *Conrad Scheffer [2]), *August Volhardt [3]), *Georg Kühne [4]), *Johann Werner [5]).

1619 Otto, Lehman, Schaffhirt, Schmiedt, Günther, Müller, Kupffer, Kragen, Scheffer, Volhardt, Kühne, Werner.

1620 Hillger, Otto, Jentzsch, Günther, Vilther, Müller, Kupffer, Fickler, Kragen, Volhardt, *Hans Kluge der Jüngere [6]), *Michael Ayrer [7]).

1621 Scheffer, Hillger, Schaffhirt, Schmiedt, Jentzsch, Fickler, Volhardt, Kühne, Werner, Kluge, Ayrer, *Sebastian Kohl [8]).

1622 Otto, Scheffer, Schaffhirt, Günther, Vilther, Müller, Kupffer, Kragen, Volhardt, Kühn, Werner, Kohl.

1623 Hillger, Otto, Schmiedt, Jentzsch, Günther, Müller, Kupffer, Fickler, Kragen, Volhardt, Kluge, Ayrer.

1624 Jentzsch, Hillger, Schaffhirt, Fickler, Volhardt, Werner, Kluge, Ayrer, Kohl, *Georg Hübener [9]), *Johann Teucher [10]), *Hieronymus Jentzsch.

1625 Otto, Hans Jentzsch, Schaffhirt, Müller, Kragen, Volhardt, Werner, Kohl, Teucher, *Stephan Maul [11]), *Paul John [12]), *Elias Jentzsch [13]).

---

1) Sohn des Rathsherrn Andreas Kragen, Bürger seit 1598. 2) Handelsmann von Sommerhausen in Unterfranken, Bürger seit 1590, starb am 7. Februar 1624. 3) Kanzleibeamter, Bürger seit 1607. 4) Sohn des Bürgermeisters Hans Kuhn, Bürger seit 1600, starb am 4. April 1624. 5) Von Langenschade im Amt Saalfeld, Bürger und Gastwirth zum „Stern" seit 1616, starb als Bürgermeister am 23. Febr. 1651. 6) Handelsmann von Auerbach, Bürger seit 1598. 7) Von Nürnberg, Bürger seit 1582. 8) Dresdner Bürgerssohn, Bürger seit 1607, starb am 28. Mai 1654. 9) Starb am 18. August 1624. 10) Dresdner Bürgerssohn, öffentlicher Notar 1619, Bürger seit 1623, wurde kurfürstlicher Amtsschösser 1627, Lehnssekretär 1633. Stifter eines Legats für die Sophienkirche. 11) Starb am 23. April 1649. 12) Von Liebenwerda, kurfürstlicher Artillerieschreiber, Bürger seit 1615. 13) Starb am 15. April 1652.

Digitized by Google

1626 Hillger, Otto. Müller, Kragen, Kluge, Ayrer, Kohl, John, Hieron. Jentzsch, Maul, *Georg Striebel [1]), *Heinrich Peißker [2]).

1627 Hans Jentzsch, Hillger, Schaffhirt, Volhardt, Werner, Kluge, Ayrer, Kohl, Jentzsch, Striebel, H. Peißker, *Simon Linck [3]).

1628 Otto, Hans Jentzsch, Schaffhirt, Müller, Kragen, Volhardt, Werner, Kohl, Hieron. Jentzsch, Maul, Linck, *Caspar Geiß [4]).

1629 Hillger, Otto, Müller, Kragen, Volhardt, Ayrer, Maul, Elias Jentzsch, Striebel, H. Peißker, Geyß, *Johann Findekeller [5]).

1630 Hans Jentzsch, Hillger, Schaffhirt, Volhardt, Werner, Ayrer, Kohl, Hieron. Jentzsch, E. Jentzsch, H. Peißker, Findekeller.

1631 Otto, Hans Jentzsch, Schaffhirt, Müller, Kragen, Volhardt, Werner, Kohl, Maul, E. Jentzsch, Geiß, *Georg Gumprecht [6]).

1632 Hillger, Otto, Müller, Kragen, Volhardt, Ayrer, Hieron. Jentzsch, Maul, Striebel, Geiß, Findekeller, *Paul Rötting [7]).

1633 Rötting, Hillger, Volhardt, Werner, Ayrer, Kohl, E. Jentzsch, Striebel, Gumprecht, *Hans Georg Hillger [8]), *Abraham Schwedler [9]), *Caspar Peißker [10]).

1634 Otto, Rötting, Müller, Kragen, Volhardt, Werner, Kohl, Hieron. Jentzsch, Maul, E. Jentzsch, Geiß, Schwedler.

1635 Hillger, Otto, Kragen, Maul, Striebel, Geiß, Gumprecht, H. G. Hillger, Schwedler, C. Peißker, *Christian Findekeller [11]), *Christian Voigt [12]).

1636 Rötting, H. Hillger, Werner, Kohl, Hieron. Jentzsch, E. Jentzsch, H. G. Hillger, C. Peißker, *Veit Heyman [13]), Voigt, *Gabriel Kretzschmar [14]). *Simon Froberger [15]).

---

1) Handelsmann von Baiersdorf in Franken, Bürger seit 1610. 2) Dresdner Bürgerssohn und Goldschmied, Bürger seit 1616. 3) Dresdner Bürgerssohn, Bürger seit 1608. 4) Desgl. seit 1669, starb am 4. April 1640. 5) Dresdner Bürgerssohn, Bürger seit 1624. 6) Früher Bürgermeister von Sprottau, Bürger seit 1630, starb am 14. Dezember 1650. 7) Starb am 31. Dezbr. 1640. 8) Starb am 17. Juli 1641. 9) Dresdner Bürgerssohn, Goldschmied, Bürger seit 1612, starb am 22. April 1648. 10) Dresdner Bürgerssohn, Apotheker, Bürger seit 1615, starb am 26. Mai 1639. 11) Später kurfürstlicher Rath und Steuersekretär, starb am 24. Mai 1675. 12) Dresdner Bürgerssohn, Bürger seit 1630. 13) Kurfürstlicher Stallschreiber, wurde erst bei seiner Aufnahme in den Rath Bürger, starb am 12. Januar 1651. 14) Besitzer einer Schänke vor dem Wilsdruffer Thore, die er den Armen vermachte; starb am 1. Juli 1639. 15) Bortenwirker von Neutz bei Wettin, starb am 29. Septbr. 1653.

Digitized by Google

1637 Otto, Rötting, Werner, Kohl, Maul, E. Jentzsch, Geiß, Gumprecht, Schwedler, Heyman, Kretzschmar, Froberger.

1638 H. Hillger, Otto, Maul, Geiß, H. G. Hillger, Schwedler, C. Peißker, Heymann, Kretzschmar, Froberger, *Michael Leister[1]), *Zacharias Wagner[2]).

1639 Rötting, H. Hillger, Werner, Kohl, E. Jentzsch, Gumprecht, H. G. Hillger, Schwedler, C. Peißker, Froberger, Leister, *Johannes Fickler[3]).

1640 Otto, Rötting, Werner, Kohl, E. Jentzsch, Heyman, Froberger, Wagner, Fickler, *Valentin Scheffer[4]), *Balthasar Beinrad[5]), *Christian Schumann[6]).

1641 Werner, Otto, Gumprecht, H. G. Hillger, Schwedler, Heyman, Leister, Scheffer, Beinrodt, Schumann, *Georg Marche[7]), *Salomon Voigt[8]).

1642 E. Jentzsch, Werner, Kohl, Schwedler, Froberger, Wagner, Fickler, Marche, Voigt, *Christian Herzog[9]), *Christian Brehme[10]), *Michael Müller[11]).

---

1) Kurfürstlicher Amtsschösser, später Oberamtmann und Sekretarius, starb am 22. Januar 1671. 2) Dresdner Bürgerssohn, Maler, Bürger seit 1609, starb am 13. Januar 1658. 3) Starb am 9. Dezbr. 1644. 4) Starb am 1. April 1666. 5) Wurde wegen Beschimpfung der Hof- und Justitienräthe mit Gefängniss bestraft und 1642 wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse und Beleidigung des Stadtsyndikus auf kurfürstlichen Befehl aus dem Rathe entfernt. 6) Starb am 17. Juli 1661. 7) Geboren am 9. April 1603 in Kamenz. Sein Vater, der Konrektor Georg Marche, starb noch vor seiner Geburt, am 14. Febr. 1603; seine Mutter war eine Tochter des Steinmetzen Joh. Schmied in Altendresden. Von 1617 bis 1622 lernte er die Apothekerkunst in Kamenz, arbeitete dann als Geselle in Köthen und Altenburg, war auch kurze Zeit fürstlich Altenburgischer Reiseapotheker und kam 1625 in die Hofapotheke zu Dresden, in der er bis 1632 diente. Am 15. Mai 1632 heirathete er eine Tochter des Hofriemers Wolfg. Dietrich, errichtete eine Materialwaarenhandlung und hatte dann 4 Jahre lang die Vogelapotheke in Pacht. Zu Michaelis 1638 wurde er zum kurfürstlichen Hofapotheker ernannt. Er starb am 7. Dezember 1653 mit Hinterlassung von 2 Söhnen und 2 Töchtern. Vgl. Jacob Weller, Herrlichste Seelen-Apotheke ꝛc. (Leichenpredigt mit Lebenslauf). Dreßden 1654. 4°. 8) Starb am 30. Dezbr. 1655. 9) Starb am 9. März 1644[?]. 10) Geboren zu Leipzig 1613 oder 1614, diente als Fähndrich und Kapitänlieutenant und pflegte daneben die Dichtkunst. Um 1640 kam er an den kurfürstlichen Hof nach Dresden, wo er bis 1656 als Geheimer Kammerdiener und Biblio-

Digitized by Google

1643 Heyman, E. Jentzsch, Kohl, Gumprecht, Froberger, Fickler, Scheffer, Schumann, Herzog, Brehme, M. Müller, *Paul Zincke [1]).

1644 Werner, Heyman, Schwedler, Froberger, Wagner, Fickler, Scheffer, Schumann, Marche, S. Voigt, M. Müller, Zincke.

1645 E. Jentzsch, Werner, Kohl, Gumprecht, Schwedler, Froberger, Marche, S. Voigt, Brehme, M. Müller, *Carl Friedrich Heymann [2]), *Johannes Hillemayer [3]).

1646 V. Heymann, E. Jentzsch, Kohl, Froberger, Wagner, Scheffer, Schumann, Brehme, M. Müller, Zincke, C. F. Heymann, Hillemayer.

1647 Werner, V. Heyman, Gumprecht, Schwedler, Froberger, Scheffer, Schumann, Marche, S. Voigt, M. Müller, Zincke, Hillemeyer.

1648 E. Jentzsch, Werner, Kohl, Wagner, Schumann, Marche, S. Voigt, Brehme, M. Müller, C. F. Heymann, Hillemayer, *Matthaeus Schlintzigk [4]).

1649 V. Heyman, E. Jentzsch, Kohl, Gumprecht, Scheffer, Schumann, Brehme, M. Müller, Zincke, C. F. Heymann, Hillemayer, Schlintzigk.

1650 Joh. Werner, V. Heyman, Froberger, Wagner, Scheffer, Schumann, Marche, S. Voigt, Brehme, M. Müller, Zincke, *Georg Wiegner [5]).

---

thekar angestellt war. Die Mitinspektion der kurfürstlichen Bibliothek behielt er als Bürgermeister bis an seinen Tod, der am 10. Septbr. 1667 erfolgte. Von seinen Schriften sind zu erwähnen: „Allerhandt Lustige, Traurige ꝛc. Gedichte“ (Leipzig 1637), „Art und Weise kurze Brieflein zu schreiben“ (Dresden 1640) und „Christliche Unterredungen“ (Dresden 1659). Pseudonym nannte er sich Corimbo. Seine dichterischen Leistungen haben geringen Werth. Er stand in Beziehung zu Paul Fleming, Harsdörffer u. A. und war mit der italienischen Litteratur, insbesondere mit Dantes Göttlicher Komödie vertraut. Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 3, Leipzig 1876, S. 284. 11) Dresdner Bürgerssohn, Bürger und Notar seit 1641, Stifter eines Legats für arme fleissige Schüler (1669), starb am 25. Septbr. 1674.

1) Dresdner Bürgerssohn, Goldschmied, Bürger seit 1635, starb am 1. Okt. 1678. 2) Starb im Nov. 1660. 3) Starb am 13. Dezbr. 1671. 4) Handelsmann von Lauenstein, Bürger seit 1633, starb am 4. Dezbr. 1679. 5) Gebürtig aus Dippoldiswalde, Notar, Bürger seit 1645, Besitzer der Schänke an der Elbe „der schwarze Bär“ (1681), starb am 14. Jan. 1689.

Digitized by Google

1651 E. Jentzsch, Scheffer, Schumann, Marche, S. Voigt, Brehme, M. Müller, C. F. Heymann, Hillemayer, Schlintzigk, Wiegner, *Christian Schultze [1]).

1652 Scheffer, Schumann, Froberger, Wagner, Brehme, M. Müller, Zincke, C. F. Heymann, Hillemayer, Schlintzigk, *Franz Jünger [2]), *Johann Lyen [3]).

1653 Schumann, Scheffer, Froberger, Marche, S. Voigt, M. Müller, Zincke, Schlintzigk, Wiegner, Jünger, Lyen, *Johann Grahl [4]).

1654 S. Voigt, Schumann, Wagner, Brehme, M. Müller, Zincke, C. F. Heymann, Hillemayer, Schlintzigk, Wiegner, *Daniel Voigt [5]), *Zacharias Peißker [6]).

1655 Scheffer, S. Voigt, Brehme, M. Müller, Zincke, C. F. Heymann, Hillemayer, Schlintzigk, Jünger, Grahl, D. Voigt, Z. Peißker.

1656 Schumann, Scheffer, Wagner, Zincke, C. F. Heymann, Hillemayer, Schlintzigk, Wiegner, Jünger, Lyen, D. Voigt, *Martin Anesorge [7]).

1657 Brehme, Schumann, M. Müller, C. F. Heymann, Hillemayer, Schlintzigk, Wiegner, Jünger, Grahl, D. Voigt, Z. Peißker, Anesorge.

1658 Scheffer, Brehme, M. Müller, Zincke, C. F. Heymann, Hillemayer, Schlintzigk, Jünger, Lyen, Z. Peißker, *Johannes Christoph Angermann [8]), *Michael Wagner [9]).

1659 Schumann, Scheffer, M. Müller, Zincke, Schlintzigk, Wiegner, Jünger, Lyen, Grahl, Anesorge, Angermann, *Christoph Vogler [10]).

1660 Brehme, Schumann, M. Müller, Zincke, C. F. Heymann, Hillemayer, Schlintzigk, Wiegner, Z. Peißker, Anesorge, Vogler, *Friedrich Georgi [11]).

1661 Scheffer, Brehme, M. Müller, Zincke, Hillemayer, Schlintzigk, Jünger, Grahl, Z. Peißker, Angermann, *Christian Burchard Berlich [12]), *Gabriel Tzschimmer [13]).

---

1) Starb am 7. Febr. 1653. 2) Von Meissen, starb am 7. Sept. 1680. 3) Starb am 15. Juli 1659. 4) Dresdner Bürgerssohn, Fleischer, Bürger seit 1634, starb am 1. Febr. 1679. 5) Starb am 23. Juni 1657. 6) Von Merseburg, Bürger seit 1643, Besitzer der Marienapotheke, starb am 13. August 1666. 7) Von Kotthus, starb am 18. Mai 1675. 8) Starb am 16. Juli 1671. 9) Starb am 16. Aug. 1659. 10) Von Glashütte, starb am 7. Dezbr. 1693. 11) Von Jauer, starb am 1. Novbr. 1676. 12) Starb am 1. Aug. 1665. 13) Geboren am 28. Juni 1629 in Dresden

Digitized by Google

1662 Mich. Müller, Scheffer, Zincke, Hillemayer, Wiegner, Jünger, Anesorge, Angermann, Vogler, Georgi, Berlich, Tzschimmer.

1663 Brehme, Mich. Müller, Hillemayer, Schlintzigk, Wiegner, Grahl, Z. Peißker, Anesorge, Vogler, Berlich, Tzschimmer, *Christian Müller[1]).

1664 Scheffer, Brehme, Zincke, Hillemayer, Schlintzigk, Jünger, Z. Peißker, Angermann, Georgi, Berlich, Tzschimmer, Christ. Müller.

1665 Mich. Müller, Scheffer, Zincke, Wiegner, Jünger, Grahl, Anesorge, Angermann, Vogler, Berlich, Tzschimmer, Christ. Müller.

1666 Brehme, Mich. Müller, Hillemayer, Schlintzigk, Wiegner, Z. Peißker, Anesorge, Vogler, Georgi, Christ. Müller, *Adam Christoph Jacobi, *Philipp Strobel[2]).

1667 Zincke, Brehme, Hillemayer, Schlintzigk, Jünger, Grahl, Angermann, Vogler, Tzschimmer, Christ. Müller, Jacobi, Strobel.

---

als Sohn des kurfürstlichen Jagdzeugwagenmeisters Andreas Tzschimmer, der 1643 starb. Er besuchte die Kreuzschule und studirte seit 1648 in Leipzig, von 1650 bis 1653 in Wittenberg. Nach einer Reise durch Deutschland bezog er 1655 auf ein Jahr die Universität Tübingen. Darauf bereiste er Italien und Oesterreich und wurde nach seiner Rückkehr 1661 zum Rathsmitgliede gewählt. 1663 vermählte er sich mit Susanne Katharine, Tochter des Stadtmajors Döring, die ihm 6 Kinder schenkte. Er wurde 1669 zum kurfürstlichen Geheimen Kammerdiener und am 8. August 1676 zum wirklichen Rath ernannt und starb als Bürgermeister am 25. November 1694. Er verfasste das mit vielen Kupferstichen ausgestattete Prachtwerk: „Die Durchlauchtigste Zusammenkunft" ꝛc., Nürnberg 1680. Fol., sowie: „Des streitbaren Castrioti ruhmwürdigste Geschichte", Dresden 1664. 8°. Vgl. J. H. Zedler, Universallexikon Bd. 45 Sp. 2289.

1) Notar, von 1661 bis 1663 Stadtschreiber in Altendresden. 2) Geboren am 25. Febr. 1643 in Dresden als Sohn des Rittmeisters Franz Knauff, der am 2. Aug. 1644 vor Lübben in der Lausitz fiel, worauf sich die Wittwe, Katharine geb. von Bergen, mit dem Hauptmann Daniel Strobel verheirathete. Dieser adoptirte ihn 1664. Er studirte in Leipzig und Wittenberg die Rechte und wurde 1666 im Alter von 23 Jahren in den Rath gewählt. Am 22. April 1667 vermählte er sich mit Johanna Charitas, Tochter des Rechtskonsulenten Dr. Christian Nicolai. Er starb am 23. März 1702 mit Hinterlassung von 2 Söhnen und 1 Tochter. Vgl. G. E. Becker, Der demüthige und Gott-gelassene Regent ꝛc. (Leichenpredigt mit Lebenslauf), Dresden 1702. Fol.

Digitized by Google

1668 Mich. Müller, Zincke, Hillemayer, Schlintzigk, Wiegner, Jünger, Anesorge, Angermann, Vogler, Georgi, Tzschimmer, Jacobi.

1669 Schlintzigk, Mich. Müller, Hillemayer, Wiegner, Jünger, Grahl, Anesorge, Angermann, Vogler, Tzschimmer, Jacobi, Strobel.

1670 Zincke. Schlintzigk, Hillemayer, Wiegner, Jünger, Anesorge, Angermann, Vogler, Georgi, Tzschimmer, Jacobi, Strobel.

1671 Mich. Müller, Zincke, Wiegner, Jünger, Grahl, Anesorge, Angermann, Vogler, Tzschimmer, *Joh. Theodor Cramer [1]), *Joh. Caspar Lorbeer [2]), *Joh. Christian Schumann [3]).

1672 Schlintzigk, Mich. Müller, Wiegner, Jünger, Anesorge, Vogler, Georgi, Tzschimmer, Strobel, Cramer, Lorbeer, Schumann.

1673 Zincke, Schlintzigk, Wiegner, Jünger, Grahl, Anesorge, Vogler, Tzschimmer, Strobel, Cramer, Lorbeer, Schumann.

1674 Mich. Müller, Zincke, Wiegner, Jünger, Anesorge, Vogler, Georgi, Tzschimmer, Strobel, Cramer, Lorbeer, Schumann.

1675 Schlintzigk, Zincke, Wiegner, Jünger, Grahl, Anesorge, Vogler, Tzschimmer, Strobel, Cramer, Lorbeer, Schumann.

1676 Zincke, Schlintzigk, Wiegner, Jünger, Grahl, Vogler, Georgi, Tzschimmer, Strobel, Cramer, Lorbeer, Schumann.

1677 Wiegner, Zincke, Jünger, Vogler, Tzschimmer, Strobel, Cramer, Schumann, *Marcus Dornblüth [4]), *Michael Göpperdt, *Andreas Spitzner [5]), *Heinrich Georgi [6]).

1678 Schlintzigk, Wiegner, Jünger, Vogler, Tzschimmer, Strobel, Cramer, Schumann, Dornblüth, Göpperdt, Spitzner, Georgi.

1679 Jünger, Schlintzigk, Vogler, Tzschimmer, Strobel, Cramer, Schumann, Dornblüth, Göpperdt, Spitzner, Georgi, *Jeremias Müller [7]).

1) Von Jena, kurfürstlicher Sekretär, starb am 11. August 1695. 2) Von Nordhausen. 3) Starb am 7. Mai 1705. 4) Von Grossenhain, Steuerprokurator, Dr. jur. seit dem 8. Dezember 1692, starb am 2. Septbr. 1715. 5) Von Auerbach, regte 1679 die Gründung des Waisenhauses an, starb am 4. Oktbr. 1693. 6) Von Jauer, seit 1666 Bürger und Stadtschreiber in Altendresden, starb am 19. März 1693, 67 Jahre alt. 7) Von Dresden gebürtig, Bürger seit 1667, starb am 21. Septbr. 1697.

Digitized by Google

1680 Wiegner, Jünger, Vogler, Tzschimmer, Strobel, Cramer, Schumann, Dornblüth, Göpperdt, Spitzner, Georgi, Jer. Müller.

1681 Vogler, Wiegner, Strobel, Cramer, Schumann, Dornblüth, Göpperdt, Spitzner, Jer. Müller, *Johannes Schäffer[1]), *Matthaeus Schlintzigk[2]), *Johannes Christoph Menschner[3]).

1682 Tzschimmer, Vogler, Strobel, Cramer, Schumann, Dornblüth, Spitzner, Georgi, Jer. Müller, Schäffer, Schlintzigk, Menschner.

1683 Wiegner, Tzschimmer, Strobel, Cramer, Schumann, Dornblüth, Spitzner, Jer. Müller, Schäffer, Schlintzigk, Menschner, *Friedrich Ludwig Hemmel.

1684 Vogler, Wiegner, Strobel, Cramer, Schumann, Dornblüth, Spitzner, Georgi, Schäffer, Schlintzigk, Menschner, Hemmel.

1685 Tzschimmer, Vogler, Strobel, Cramer, Schumann, Dornblüth, Spitzner, Georgi, Schäffer, Schlintzigk, Menschner, Hemmel.

1686 Wiegner, Tzschimmer, Strobel, Cramer, Schumann, Dornblüth, Spitzner, Jer. Müller, Schäffer, Schlintzigk, Menschner, Hemmel.

1687 Vogler, Wiegner, Strobel, Cramer, Schumann, Dornblüth, Spitzner, Jer. Müller, Schäffer, Schlintzigk, Menschner, Hemmel.

1688 Tzschimmer, Vogler, Strobel, Cramer, Schumann, Dornblüth, Spitzner, Georgi, Schäffer, Schlintzigk, Menschner, Hemmel.

1689 Strobel, Tzschimmer, Cramer, Schumann, Dornblüth, Spitzner, Jer. Müller, Schäffer, Menschner, Hemmel, *Beatus Ganzland[4]), *Johann Georg Knoche[5]).

1690 Vogler, Strobel, Cramer, Schumann, Dornblüth, Spitzner, Georgi, Jer. Müller, Schäffer, Schlintzigk, Hemmel, Ganzland.

1691 Tzschimmer, Vogler, Cramer, Schumann, Dornblüth, Spitzner, Jer. Müller, Schäffer, Schlintzigk, Menschner, Ganzland, Knoche.

1692 Strobel, Tzschimmer, Cramer, Schumann, Dornblüth, Spitzner, Georgi, Jer. Müller, Schäffer, Schlintzigk, Menschner, Hemmel.

1693 Chr. Vogler, Phil. Strobel, Spitzner, Jer. Müller, Schäffer, Schlintzigk, Menschner, Hemmel, *Christoph Heinrich Vogler[6]),

---

1) Von Dresden gebürtig, starb am 22. Februar 1709. 2) Desgl., starb am 27. Oktbr. 1701. 3) Desgl., Materialist, Bürger seit 1658. 4) Von Dresden gebürtig, starb am 21. Oktbr. 1723. 5) Von Mühlhausen in Thüringen, starb am 6. April 1723. 6) Schied als Bürgermeister 1744 aus dem Rathe im Alter von 86 Jahren und starb am 15. Novbr. 1746.

Digitized by Google

*Christian Ehrenreich Strobel [1]), *Carl Christoph Jacobi [2]), *Siegmund Ferber [3]).

1694 Tzschimmer, Cramer, Schumann, Dornblüth, Schlintzigk, Menschner, Hemmel, Ganzland, Knoche, Chr. Heinr. Vogler, Carl Chr. Jacobi, Ferber.

1695 Phil. Strobel, Schumann, Dornblüth, Jer. Müller, Schäffer, Schlintzigk, Menschner, Hemmel, Ganzland, Chr. Heinr. Vogler, Chr. E. Strobel, *David Vierchen [4]).

1696 Schumann, Phil. Strobel, Dornblüth, Jer. Müller, Schäffer, Menschner, Hemmel, Ganzland, Knoche, Carl Chr. Jacobi, Ferber, Vierchen.

1697 Dornblüth, Schumann, Jer. Müller, Schäffer, Schlintzigk, Menschner, Hemmel, Ganzland, Chr. Heinr. Vogler, Chr. E. Strobel, Carl Chr. Jacobi, Vierchen.

1698 Phil. Strobel, Dornblüth, Schäffer, Schlintzigk, Menschner, Hemmel, Ganzland, Knoche, Chr. Heinr. Vogler, Chr. E. Strobel, Carl Chr. Jacobi, Vierchen.

1699 Schumann, Phil. Strobel, Schäffer, Schlintzigk, Menschner, Hemmel, Ganzland, Chr. Heinr. Vogler, Chr. E. Strobel, Vierchen, *Johann Christian Meißner [5]), *Georg Friedrich Stefigen [6]).

1700 Dornblüth, Schumann, Schäffer, Schlintzigk, Hemmel, Ganzland, Knoche, Chr. Heinr. Vogler, Chr. E. Strobel, Carl Chr. Jacobi, Vierchen, Meißner.

---

1) Geboren am 24. Dezbr. 1669 als Sohn des Bürgermeisters Phil. Strobel, besuchte seit 1682 die Fürstenschule in Meissen und studirte seit 1687 in Leipzig die Rechte. Er wurde 1691 zum Adjunkt des Stadtgerichtsaktuars bestellt, vermählte sich 1693 mit Christiane Sophie, Tochter des Stadtpredigers M. Bernh. Schmid, und starb am 12. August 1715. Vgl. G. E. Becker, Die Wohlbelohnte Ambts Treue ꝛc. (Leichenpredigt mit Lebenslauf und Bildniss), Dresden 1715. Fol. 2) Von Dresden gebürtig, Gerichtsherr zu Okrilla, seit 1689 Aktuar in der Kommissionsstube, starb am 11. März 1701. 3) Vgl. die Liste der Stadtschreiber ꝛc. No. 22. 4) Von Schievelbein, Oberkriegsgerichtsaktuar, starb am 26. Oktbr. 1714. Auf seinen Wunsch hat seine Wittwe, Anna Marie geb. Mühlberg, durch Urkunde vom 21. März 1715 mit 1000 Thlrn. Kapital eine Stipendienstiftung errichtet. 5) Von Hohnstein, kurfürstlicher Futtermarschall, starb am 11. Oktbr. 1705. 6) Von Döbeln, ehemals kurfürstlicher Amtsschreiber in Kolditz, Bürger seit 1699, Stifter einer Charfreitagspredigt in der Frauenkirche, starb am 8. August 1736.

Digitized by Google

1701 Ph. Strobel, Dornblüth. Schäffer, Schlintzigk, Ganzland, Chr. H. Vogler, Chr. E. Strobel, Stefigen, *Georg Heinrich Schrey [1]), *Hans Siegmund Küffner [2]), *Johann Christian Schwartzbach [3]), *Johann Friedrich Landsberger [4]).

1702 Schumann, Schäffer. Ganzland, Knoche, Vierchen, Meißner, Schrey, Küffner, Schwartzbach, Landsberger, *Johann Jacob Jentzsch [5]), *Moses Schede [6]).

1703 Dornblüth, Schumann, Ganzland, Chr. H. Vogler, Chr. E. Strobel, Stefigen, Schrey, Küffner, Schwartzbach, Landsberger, Jentzsch, Schede.

1704 Schäffer, Dornblüth, Ganzland, Knoche, Chr. H. Vogler, Chr. E. Strobel, Vierchen, Meißner, Schwartzbach, Landsberger, Jentzsch, Schede.

1705 Schumann [7]), Schäffer, Gantzland, Chr. H. Vogler, Chr. E. Strobel, Vierchen, Meißner, Schrey, Küffner, Jentzsch, Schede, *David Heinrich Rüdiger [8]).

1706 Dornblüth, Ganzland, Vogler, Strobel, Vierchen, Stefigen, Schrey, Küffner, Schwartzbach, Landsberger, Schede, Rüdiger.

1707 Vogler, Dornblüth, Vierchen, Stefigen, Schrey, Küffner, Schwartzbach, Landsberger, Jentzsch, *Johann Ephraim Zapffe [9]), *Johann Theodor Cramer [10]), *Burckhard Leberecht Behrisch [11]).

---

1) Von Wolkenstein, Bürger seit 1685, Advokat, wurde 1719 als Bürgermeister pensionirt, starb am 24. Januar 1720. 2) Handelsmann von Kulmbach, starb am 7. Februar 1710. Er hat mit einem kleinen Kapital eine Stiftung für Arme errichtet. 3) Von Zittau, Jurist, starb am 23. oder 24. Oktober 1734. 4) Von Dresden gebürtig, Bürger seit 1685, Hofhandelsmann, errichtete 1705 das Chaisenträgerinstitut, starb am 14. März 1711. 5) Von Oschatz, Advokat, trat 1714 als kurfürstlicher Steuerprokurator aus dem Rathe aus, wurde alsdann Oberrechnungsrath und Obersteuerprokurator, starb am 18. Mai 1720. 6) Von Freiberg, Auditeur beim Defensionswerk, wurde 1731 als Senator pensionirt, starb am 17. Novbr. 1732. 7) Starb wenige Tage nach der Rathsveränderung (7. Mai); an seiner Stelle wurde dem Stadtrichter Ganzland das Bürgermeisteramt übertragen. 8) Von Freiberg, kurfürstlicher Steuerprokurator, starb am 3. Januar 1713. 9) Von Wesenstein, Auditeur bei der kurfürstlichen Artillerichausbestallung, legte dieses Amt nach 14jähriger Dienstzeit bei seiner Erwählung zum Stadtrichter 1719 nieder, starb am 12. Jan. 1736. 10) Bürger seit 1676, Advokat, starb schon am 20. Mai 1707. 11) Geboren zu Dresden am 12. Jan. 1682 als Sohn des Stadtsyndikus H. G. Behrisch und dessen Gemahlin

Digitized by Google

1708 Ganzland, Vogler, Strobel, Küffner, Schwartzbach, Landsberger, Jentzsch, Schede, Zapff, Behrisch, *Johann Jacob Pöllmann [1]), *Johann Adam Jacobi [2]).

1709 Dornblüth, Ganzland, Knoche, Strobel, Vierchen, Stefigen, Schrey, Schede, Rüdiger, Zapff, Behrisch, Jacobi.

1710 Vogler. Dornblüth, Strobel, Vierchen, Stefigen, Schrey, Schwartzbach, Landsberger, Jentzsch, Schede, Rüdiger, Pöllmann.

1711 Dornblüth, Vogler, Knoche, Vierchen, Stefigen, Schrey, Schwartzbach, Jentzsch, Schede, Rüdiger, Zapff, Jacobi.

1712 Vogler, Dornblüth, Strobel, Vierchen, Stefigen, Schrey, Schwartzbach, Jentzsch, Schede. Rüdiger, Behrisch, Pöllmann.

1713 Dornblüth, Vogler, Strobel. Stefigen, Schrey, Schwartzbach, Jentzsch, Schede, Zapff. Behrisch, Jacobi, *Gottlieb Ritter [3]).

1714 Vogler, Dornblüth, Vierchen. Stefigen. Schrey, Schwartzbach, Jentzsch. Schede, Zapff, Behrisch, Pöllmann, Jacobi.

1715 Dornblüth [4]), Vogler, Strobel, Stefigen, Schrey, Schwartzbach, Schede, Zapff. Behrisch, Jacobi, *Paul Doelze [5]), *Johann Friedrich Leporinus [6]).

Rahel Sophie, Tochter des Bürgermeisters F. Jänger. Er hatte seit 1687 eigne Informatoren und besuchte von 1696 an die Fürstenschule zu Pforta, von 1699 an das Gymnasium poeticum zu Regensburg. Im Jahre 1701 bezog er die Universität Leipzig und ging 1703 nach Giessen, 1704 nach Utrecht, wo er am 9. Juli 1705 zum Doktor der Rechte promovirte. Nach einer Reise durch die Niederlande kehrte er nach Dresden zurück und wurde 1707 in den Rath gewählt. Am 7. Mai 1715 vermählte er sich mit Rahel Hedwig, Tochter des Rathsherrn Landsberger. Er starb als Erblehn- und Gerichtsherr auf Untergreisslau am 2. Septbr. 1750. Er hat durch Testament vom 23. Januar 1746 mit 4000 Thlrn. Kapital eine Stipendienstiftung errichtet. Vgl. J. Chr. Langhein, die Standhaftigkeit eines edlen Gemüths ꝛc. (Leichenpredigt mit Lebenslauf und Bildniß), Dresden 1750. Fol.

1) Von Dresden gebürtig, Advokat, starb am 13. März 1715. 2) Von Dresden, cand. jur., starb am 26. Juni 1737. 3) Von Leipzig, Advokat, starb am 17. Januar 1747. 4) An Stelle Dornblüths, der am 2. Sept. 1715 starb, wurde Stefigen zum regierenden Bürgermeister gewählt. 5) Von Reichenbach, kurfürstlicher Sekretär, „absentirte“ sich 1721 „wegen allzu grossen gemachten Kredits“, starb am 27. März 1727. Vgl. S. 92. 6) Handelsmann von Guhrau in Schlesien, Bürger seit 1703, starb am 27. Dez. 1720.

Digitized by Google

1716 Schrey, Stefigen, Schwartzbach, Schede, Zapff, Behrisch, Jacobi, Doeltze, Leporinus, *Johann Gottfried Bucher [1]), *Christian Gottfried Hermann [2]), *Friedrich Schlintzigk [3]).

1717 Vogler, Schrey, Schwartzbach, Schede, Zapff, Behrisch, Jacobi, Ritter, Doeltze, Leporinus, Bucher, Chr. G. Hermann.

1718 Stefigen, Vogler, Schwartzbach, Schede, Zapff, Behrisch, Jacobi, Doeltze, Leporinus, Bucher, Chr. G. Hermann, Schlintzigk.

1719 Schwartzbach, Stefigen, Schede, Zapff, Behrisch, Jacobi, Ritter, Doeltze, Leporinus, Bucher, Chr. G. Hermann, *Christian Sommer [4]).

1720 Vogler, Schwartzbach, Schede, Zapff, Behrisch, Jacobi, Doeltze, Leporinus, Bucher, Chr. G. Hermann, Schlintzigk, Sommer.

1721 Stefigen, Vogler, Schede, Zapff, Behrisch, Jacobi, Ritter, Chr. G. Hermann, Sommer, *George Andreas Hermann [5]), *Johann Adam Lotter [6]), *George Heinrich Klette [7]).

1722 Schwartzbach, Stefigen, Schede, Zapff, Behrisch, Jacobi, Ritter, Sommer, G. A. Hermann, Lotter, Klette, *Johann Samuel Drobisch [8]).

1723 Vogler, Schwartzbach, Schede, Zapff, Behrisch, Jacobi, Ritter, Sommer, G. A. Hermann, Lotter, Klette, Drobisch.

1724 Stefigen, Vogler, Behrisch, Jacobi, Schlintzigk, Sommer, G. A. Hermann, Klette, Drobisch, *Johann Christian Jünger [9]), *Christian Weinlig [10]), *Carl Gustav Strauch [11]).

1725 Schwartzbach, Stefigen, Schede, Zapff, Behrisch, Jacobi, Ritter, Sommer, Klette, Jünger, Weinlig, Strauch.

---

1) Von Zabeltitz, trat zurück 1721. 2) Von Freiberg, „absentirte" sich 1721 „wegen allzu grossen gemachten Kredits". 3) Von Dresden gebürtig, starb am 4. Juli 1739. 4) Von Sprottau bei Sagan, kurfürstlicher Kanzleisekretär, starb am 3. Januar 1746. 5) Von Torgau, seit 1724 Vizestadtschreiber, schied 1729 bei seiner Ernennung zum Stadtschreiber aus dem Rathe aus, starb im Nordr. (15. oder 25.) 1729. 6) Von Bischofswerda, seit 1700 Materialaufseher bei den kurfürstlichen Civilgebäuden und Proviantschreiber, von 1703 bis 1706 im Dienst des Hof- und Milizfaktors Nik. Buchmann in Suhl, in Dresden seit 1707, Gewehrhändler, 1715 zum Hofkommissar und Milizfaktor ernannt. 7) Starb im Juli (27. oder 29.) 1767. 8) Leinwandhändler von Altendresden, Bürger seit 1689, Oberältester der Kaufmannschaft, starb am 10. März 1725. 9) Stadtschreiber in Rosswein, seit 1697 Gerichtsaktuar in Dresden, starb am 3. Aug. 1734. 10) Vgl. die Liste der Stadtschreiber ꝛc. No. 25. 11) Trat zurück 1757, starb am 26. Dez. 1760.

Digitized by Google

1726 Vogler, Schwartzbach, Zapff, Jacobi, Schlintzigk, Sommer, Klette, Jünger, Weinlig, Strauch. *Johann Christoph Benisch.

1727 Stefigen sen., Vogler, Schede, Behrisch, Jacobi, Ritter, Klette, Jünger, Weinlig, Strauch, Benisch, *Georg Friedrich Stefigen jun [1]).

1728 Schwartzbach, Vogler, Zapff, Jacobi, Schlintzigk, Sommer, Klette, Jünger, Weinlig, Strauch, Benisch, Stefigen jun.

1729 Vogler, Schwartzbach, Behrisch, Jacobi, Ritter, Sommer, Klette, Jünger, Weinlig, Strauch, Benisch, Stefigen jun.

1730 Stefigen sen., Vogler, Zapff, Behrisch, Jacobi, Schlintzigk, Jünger, Strauch, Benisch, Stefigen jun., *Johann Friedrich Schelcher [2]), *Johann Gottlieb Wagner [3]).

1731 Vogler, Stefigen sen., Behrisch, Jacobi, Ritter, Sommer, Klette, Strauch, Benisch, Stefigen jun., Schelcher, Wagner.

1732 Stefigen sen., Vogler, Behrisch, Jacobi, Ritter, Schlintzigk, Sommer, Klette, Jünger, Benisch, Stefigen jun., Schelcher.

1733 Behrisch, Stefigen sen., Zapff, Jacobi, Ritter, Sommer, Klette, Jünger, Strauch, Wagner, *Ernst Christian Hübener [4]), *Christian Lippold [5]).

1734 Vogler, Behrisch, Jacobi, Ritter, Schlintzigk, Sommer, Klette, Jünger, Strauch, Stefigen jun., Schelcher, Lippold, *Samuel Theodor Gelenius [6]), *Christian Gottlieb Schwartzbach [7]).

1735 Stefigen sen., Vogler, Jacobi, Ritter, Sommer, Klette, Strauch, Stefigen jun., Schelcher, Wagner, Hübener, Schwartzbach.

1736 Behrisch, Stefigen sen., Jacobi, Ritter, Schlintzigk, Sommer, Klette, Strauch, Schelcher, Hübener, Lippold, Schwartzbach, *Carl Samuel Freyberg [8]), *Christoph Bormann [9]).

---

1) Nach Vollendung seiner juristischen Studien 1721 Advokat in Leipzig und alsdann Supernumerarsekretär bei der Regierung, schon 1726 in den Rath gewählt, aber erst im Juli bestätigt, daher 1727 eingetreten, starb am 31. Oktober 1756. 2) Starb am 3. Juni 1751. 3) Starb am 14. Nochr. 1737. 4) Kurfürstlicher Sekretär, starb am 15. Dezbr. 1754. 5) Handelsmann von Eibenstock, Bürger seit 1713, starb am 5. Septbr. 1745. 6) Bisher Stadtgerichtsaktuar, trat 1735 bei seiner Ernennung zum Stadtschreiber aus dem Rathe aus, starb am 31. Januar 1753. 7) War infolge des Ablebens Jüngers ebenso wie Gelenius hinzugewählt und mit diesem unterm 6. September bestätigt worden, starb am 31. März 1759. 8) Advokat, starb am 5. Sept. 1760. 9) Advokat, wurde nach dem Tode des Bürgermeisters Stefigen und des

Digitized by Google

1737 Vogler, Behrisch, Ritter, Sommer, Klette, Strauch, Stefigen jun., Wagner, Lippold, Schwartzbach, Freyberg, Bormann.

1738 Ritter, Vogler, Schlintzigk, Sommer, Klette, Strauch, Stefigen jun., Schelcher, Hübener, Bormann, *Christian Gottfried Weinlig [1]), *Johann Gottfried Kröber [2]).

1739 Behrisch, Ritter, Sommer, Klette, Strauch, Stefigen jun., Schelcher, Hübener, Lippold, Schwartzbach, Freyberg, Weinlig.

1740 Ritter, Behrisch, Stefigen jun., Schelcher, Hübener, Lippold, Schwartzbach, Freyberg, Bormann, Kröber, *Samuel Gottlieb Büttner [3]), *Johann Gottfried Hauschild [4]), *Johann George Ehrlich [5]).

1741 Behrisch, Vogler, Sommer, Strauch, Hübener, Lippold, Schwartzbach, Freyberg, Bormann, Weinlig, Kröber, Büttner.

1742 Ritter, Vogler, Sommer, Strauch, Stefigen jun., Schelcher, Freyberg, Bormann, Weinlig, Kröber, Büttner, Ehrlich.

1743 Behrisch, Ritter, Sommer, Stefigen jun., Schelcher, Hübener, Lippold, Schwartzbach, Freyberg, Bormann, Weinlig, Büttner.

1744 Christian Weinlig [6]), Behrisch, Sommer, Strauch, Schelcher, Hübener, Lippold, Freyberg, Bormann, Kröber, Büttner, Hauschild.

1745 Ritter, Behrisch, Sommer, Stefigen jun., Schelcher, Hübener, Lippold, Schwartzbach, Bormann, Chr. G. Weinlig, Kröber, Büttner.

Stadtrichters Zapff ebenso wie Freyberg hinzugewählt und unterm 25. August bestätigt, baute 1770 den Lindenbergerschen Gasthof am Neumarkte wieder auf, verzichtete Ende 1783 im Alter von 86 Jahren auf sein Bürgermeisteramt und starb 1787.

1) Rechtskonsulent, Dr. jur., starb am 3. März 1751. 2) Generalaccis-Obereinnehmer, starb am 5. März 1755. 3) Advokat seit 1722, Accisaktuar 1723, auf kurfürstlichen Befehl in den Rath gewählt (vgl. S. 92), starb am 9. Mai 1769. 4) Advokat, starb am 26. März 1766. 5) Geboren zu Hennersdorf am 13. Oktbr. 1676, Bürger seit 1704, Handelsherr und Aeltester der Kramerinnung, auch Rathswagemeister, erbaute 1738 auf seine Kosten die Lazarethkirche, stiftete durch Urkunde vom 13. Oktbr. 1742 die nach ihm das „Ehrlichsche Gestift" benannte Armenschule und starb am 8. Februar 1743, nachdem 4 Frauen und 13 Kinder ihm im Tode vorangegangen. Vgl. Chr. G. Männel und Fr. C. Döhner, das Ehrlichsche Gestift (mit Ehrlichs Bildniss), Dresden (1844). 4°. 6) Vgl. S. 440 Anm. 10.

Digitized by Google

1746 Behrisch, Chr. Weinlig, Strauch, Stefigen jun., Schelcher, Hübener, Freyberg, Bormann, Kröber, Büttner, Hauschild, *Ehregott Friedrich Bergmann [1]), *Johann Nicolaus Herold [2]), *Christian Theodorus Seyler [3]).

1747 Chr. Weinlich, Strauch, Stefigen jun., Schelcher, Hübener, Freyberg, Bormann, Kröber, Büttner, Hauschild, Bergmann, Seyler.

1748 Strauch, Chr. Weinlig, Stefigen jun., Schelcher, Freyberg, Bormann, Kröber, Büttner, Hauschild, Bergmann, Herold, Seyler.

1749 Behrisch, Strauch, Stefigen jun., Schelcher, Freyberg, Bormann, Chr. G. Weinlig, Kröber, Büttner, Bergmann, Herold, Seyler.

1750 Chr. Weinlig, Strauch, Stefigen jun., Schelcher, Freyberg, Bormann, Kröber, Büttner, Hauschild, Bergmann, Herold, Seyler, *Heinrich Abraham Hilbert [4]).

1751 Strauch, Schelcher, Stefigen jun., Hübener, Freyberg, Bormann, Büttner, Bergmann, Herold, Seyler, Hilbert, *Johann Gottfried Otto [5]).

1752 Hübener, Chr. Weinlig, Schwartzbach, Freyberg, Bormann, Kröber, Büttner, Hauschild, Bergmann, Herold, Seyler, Otto.

1753 Chr. Weinlig, Strauch, Stefigen jun., Freyberg, Bormann, Kröber, Büttner, Bergmann, Herold, Seyler, Hilbert, Otto, *Johann Adam Jacobi [6]), *Friedrich Glasewald [7]).

---

1) Von Dresden gebürtig, Advokat, starb am 25. August 1773, hat ein Kapital von 3900 Thlrn. gestiftet, dessen Zinsen jederzeit dem regierenden Bürgermeister zufliessen. 2) Bisher Rathsaktuar, starb am 23. Aug. 1753. 3) Schiffhandelsmann zu Neustadt-Dresden, starb am 27. Dezbr. 1756. 4) Bisher Stadtschreiber in Neustadt-Dresden, nach Behrischs Tode hinzugewählt und unterm 21. Oktbr. bestätigt, starb am 1. Juni 1766. Er hat durch Testament vom 17. Jan. 1766 mit 2500 Thlrn. Kapital eine Stipendienstiftung errichtet. 5) Advokat, starb am 23. Novbr. 1769. 6) Advokat, 1739 Kommissionsaktuar, 1741 Stadtgerichtsaktuar, 1753 Stadtschreiber und unter Belassung in diesem Amte in den Rath gewählt, starb am 5. Februar 1759. 7) Geboren zu Hermsdorf am 2. Novbr. 1706 als Sohn des gräfl. Flemmingschen Gerichtsverwalters Kaspar Heinr. Glasewald und dessen Gemahlin Marie Elisabeth, Tochter des Goldarbeiters und Münzmeisters Dan. Kromlowsky in Dresden. Sein Vater scheint 1714 nach Dresden gezogen zu sein. Er studirte in Meissen und Wittenberg, wurde 1735 Gerichtsdirektor in Hermsdorf, 1753 als Advokat in Dresden nach Herolds Tode zu-

Digitized by Google

1754 Strauch, Hübener, Klette, Stefigen, Freyberg, Bormann, Büttner, Hauschild, Bergmann, Seyler, Otto, Glasewaldt.

1755 Freyberg, Chr. Weinlig, Stefigen jun., Schwartzbach, Bormann, Bergmann, Hilbert, Otto, *Christian Friedrich Fleischer [1]), *Heinrich Sigismund Klebe [2]), *Friedrich Benjamin Gelenius [3]).

1756 Chr. Weinlig, Strauch, Klette, Bormann, Büttner, Hauschild, Bergmann, Seyler, Otto, Glasewaldt, Klebe, Gelenius.

1757 Schwartzbach, Freyberg, Klette, Bormann, Hauschild, Bergmann, Hilbert, Otto, Klebe, Gelenius, *Gotthelf Friedrich Hildebrand [4]), *George Friedrich Schelcher [5]).

1758 Freyberg, Schwartzbach, Klette, Bormann, Büttner, Hauschild, Otto, Glasewaldt, Fleischer, Klebe, Hildebrand, Schelcher.

1759 Bormann, Chr. Weinlig, Klette, Büttner, Hauschild, Bergmann, Hilbert, Otto, Klebe, Gelenius, Hildebrand, Schelcher.

1760 Freyberg, Bormann, Klette, Büttner, Hauschild, Bergmann, Otto, Glasewaldt, Fleischer, Gelenius, Hildebrand, Schelcher, *Traugott Friedrich Langbein [6]), *Friedr. Benedict Sigismund Seyfried [7]), *George Abraham Richter [8]).

1761 Bormann, Hilbert, Klette, Büttner, Bergmann, Otto, Fleischer, Klebe, Gelenius, Hildebrand, Schelcher, Seyfried.

1762 Hilbert, Hauschild, Klette, Büttner, Bergmann, Otto, Glasewaldt, Fleischer, Klebe, Gelenius, Schelcher, Richter.

1763 Hauschild, Bormann, Klette, Büttner, Bergmann, Otto, Fleischer, Klebe, Gelenius, Hildebrand, Seyfried, *Christian Benjamin Thenius [9]).

---

gleich mit Jacobi in den Rath gewählt und unterm 26. Septbr. bestätigt. Er starb am 5. Mai 1784. Vgl. G. S. Glasewald, Glasewaldisches Geschlechts-Register, Dresden 1811. Fol.

1) Advokat, Dr. jur., starb am 10. April 1784. 2) Von Chemnitz, Advokat seit 1729, später Kammer-Kommissionsrath, starb am 30. Mai 1763. 3) Von Dresden gebürtig, Advokat, trat am 19. Februar 1782 in Ruhestand. 4) Von Dresden gebürtig, Advokat, starb am 12. Mai 1783. 5) Desgl., starb am 18. Dezbr. 1775. 6) Polizeiaktuar 1753, Stadtschreiber 1759, unter Belassung in dieser Stelle nach Freybergs Tode 1760 zugleich mit Seyfried und Richter in den Rath gewählt und unterm 13. Novbr. bestätigt, starb am 16. Juni 1792. 7) Von Dresden gebürtig, seit 1751 Advokat, starb am 24. Novbr. 1786 im Alter von 59¼ Jahren. 8) Von Dresden gebürtig, Kaufmann in Neustadt-Dresden, veranlasste 1767 die Errichtung eines städtischen Leihhauses, starb am 7. Mai 1773. 9) Geboren 1729 in Dresden, wurde 1796 pensionirt.

Digitized by Google

1764 Bormann, Hilbert, Büttner, Bergmann, Otto, Glasewaldt, Fleischer, Gelenius, Hildebrand, Schelcher, Richter, *Johann Gottlob Petzsch [1]).

1765 Hilbert, Bormann, Klette, Bergmann, Otto, Fleischer, Gelenius, Hildebrand, Schelcher, Seyfried, Thenius, Petzsch.

1766 Bormann, Bergmann, Klette, Büttner, Otto, Glasewaldt, Fleischer, Gelenius, Hildebrand, Schelcher, Richter, Petzsch.

1767 Bergmann, Otto, Büttner, Glasewaldt, Fleischer, Gelenius, Hildebrand, Seyfried, Thenius, *Johann Friedrich Voigt [2]), *Johann Gottlieb Raabe [3]), Johann Wilhelm Axt [4]).

1768 Otto, Bormann, Büttner, Glasewaldt, Fleischer, Hildebrand, Schelcher, Richter, Petzsch, Voigt, Raabe, Axt.

1769 Bormann, Bergmann, Büttner, Glasewaldt, Fleischer, Gelenius, Hildebrand, Schelcher, Seyfried, Thenius, Raabe, Axt.

1770 Bergmann, Glasewaldt, Fleischer, Hildebrand, Schelcher, Richter, Petzsch, Voigt, Raabe, *Johann August Otto [5]), *Christian Heinrich Weinlig [6]), *Friedrich August Ermel [7]).

1771 Glasewaldt, Bormann, Fleischer, Gelenius, Hildebrand, Schelcher, Seyfried, Thenius, Voigt, Raabe, Axt, J. A. Otto.

1772 Bormann, Bergmann, Fleischer, Gelenius, Hildebrand, Schelcher, Richter, Petzsch, Voigt, Raabe, Axt, Ermel.

1773 Bergmann, Glasewaldt, Fleischer, Gelenius, Hildebrand, Schelcher, Seyfried, Thenius, Voigt, Raabe, Axt, J. A. Otto.

1774 Fleischer, Glasewaldt, Gelenius, Hildebrand, Schelcher, Seyfried, Petzsch, Voigt, Raabe, Ermel, *Christian Gottfried Heyme [8]), *Carl Friedrich Andreas Otto [9]).

1775 Glasewaldt, Fleischer, Gelenius, Hildebrand, Schelcher, Seyfried, Thenius, Petzsch, Voigt, Raabe, Axt, C. F. A. Otto.

---

1) Von Oschatz, seit 1749 Advokat. 2) Zu Naumburg am 5. Nov. 1729 geboren, Advokat in Dresden, promovirte in Leipzig zum Doktor der Rechte am 6. Juni 1765, starb am 8. Nov. 1781. 3) Starb am 5. Juli 1798. 4) Advokat seit 1755, starb 1805. 5) Vgl. die Liste der Stadtschreiber ꝛc. No. 27. 6) Advokat seit 1762, promovirte in Leipzig zum Doktor der Rechte am 21. Oktober 1773, Hof- und Justizienrath seit 1783. 7) Advokat, promovirte in Leipzig am 29. März 1770, starb am 7. April 1812. 8) Geboren 1747, Advokat seit 1769, Dr. jur., Kammerprokurator und Hofrath, trat als Bürgermeister zurück 1814. 9) Advokat, seit 1763 Aktuar bei der Gesinde- und Logisdeputation, seit 1766 Kommissionsaktuar und Archivar, trat 1792 in Ruhestand.

Digitized by Google

1776 Fleischer, Bormann, Gelenius, Hildebrand, Seyfried, Petzsch, Voigt, Raabe, Axt, Ermel, Heyme, C. F. A. Otto.

1777 Bormann, Glasewaldt, Gelenius, Hildebrand, Seyfried, Thenius, Voigt, Raabe, Axt, Ch. H. Weinlig, Heyme, C. F. A. Otto.

1778 Glasewaldt, Fleischer, Gelenius, Hildebrand, Seyfried, Petzsch, Voigt, Raabe, Axt, Ermel, Heyme, C. F. A. Otto.

1779 Fleischer, Bormann, Gelenius, Hildebrand, Seyfried, Thenius, Petzsch, Voigt, Raabe, Axt, Heyme, C. F. A. Otto.

1780 Bormann, Glasewaldt, Gelenius, Hildebrand, Seyfried, Petzsch, Voigt, Raabe, Axt, Ch. A. Weinlig, Ermel, Heyme.

1781 Glasewaldt, Fleischer, Gelenius, Hildebrand, Seyfried, Thenius, Petzsch, Voigt, Raabe, Axt, Heyme, C. F. A. Otto.

1782 Fleischer, Bormann, Hildebrand, Seyfried, Petzsch, Raabe, Axt, Ermel, Heyme, C. F. A. Otto. *Christian Lebrecht Seyfert [1]), *Christian August Schnabel [2]).

1783 Glasewaldt, Fleischer, Hildebrand, Seyfried, Thenius, Petzsch, Raabe, Axt, Heyme, C. F. A. Otto, Seyfert, Schnabel.

1784 Seyfried, J. A. Otto, Petzsch, Raabe, Axt, Ermel, Heyme, Schnabel, *Johann Gotthelf Martini [3]), *August Wilhelm Füssel [4]), *August Gottfried Clausnitzer [5]), *Carl Christian Fehre [6]).

1785 J. A. Otto, Axt, Raabe, Ermel, Heyme, Schnabel, Martini, Füssel, Clausnitzer, Fehre, *Christian Friedrich Kretzschmar [7]), *Johann August Beck [8]).

1786 Axt, Seyfried, Raabe, Ermel, Heyme, C. F. A. Otto, Schnabel, Martini, Füssel, Clausnitzer, Kretzschmar, Beck.

1787 Ermel, J. A. Otto, Raabe, Heyme, Schnabel, Martini, Füssel, Clausnitzer, Fehre, Kretzschmar, Beck, *Johann Gottfried Fleischer [9]).

1788 J. A. Otto, Axt, Thenius, Raabe, Heyme, Schnabel, Martini, Füssel, Clausnitzer, Kretzschmar, Beck, J. G. Fleischer.

---

1) Vgl. die Liste der Stadtschreiber rc. No. 28. 2) Advokat, starb am 14. Dezbr. 1805. 3) Dr. jur., Obersteuerprokurator, trat am 5. Okt. 1797 wegen seiner Uebersiedelung nach Leipzig zurück. 4) Advokat seit 1770, starb 1811. 5) Advokat, gab das Bürgermeisteramt 1814 auf. 6) Advokat, Aktuar beim Amte Grillenburg seit 1768, Stadtgerichtsaktuar und Stadtschreiber in Neustadt-Dresden seit 1772, starb am 19. Febr. 1813. 7) Advokat, starb am 31. März 1814. 8) Desgl., starb am 9. Juni 1815. 9) Advokat, seit 1766 Aktuar bei der Gesinde- und Logisdeputation, 1774 Kommissionsaktuar und Archivar, starb am 22. Jan. 1805.

Digitized by Google

1789 Axt, Ermel, Raabe, Heyme, C. F. A. Otto, Schnabel, Martini, Füssel, Fehre, Kretzschmar, Beck, J. G. Fleischer.

1790 Ermel, J. A. Otto, Raabe, Heyme, Schnabel, Martini, Füssel, Clausnitzer, Fehre, Kretzschmar, Beck, J. G. Fleischer.

1791 J. A. Otto, Axt, Thenius, Raabe, Heyme, Schnabel, Martini, Füssel, Fehre, Kretzschmar, Beck, J. G. Fleischer.

1792 Axt, Ermel, Raabe, Heyme, C. F. A. Otto, Schnabel, Martini, Füssel, Clausnitzer, Kretzschmar, Beck, J. G. Fleischer.

1793 Ermel, F. A. Otto, Raabe, Heyme, Schnabel, Martini, Füssel, Clausnitzer, Fehre, Beck, Fleischer. *Carl Wilhelm Gottlob Wils [1]).

1794 J. A. Otto, Axt, Thenius, Raabe, Heyme, Schnabel, Martini, Füssel, Clausnitzer, Kretzschmar, Beck, Wils.

1795 Axt, Ermel, Raabe, Heyme, Schnabel, Martini, Füssel, Clausnitzer, Fehre, Beck, J. G. Fleischer, Wils.

1796 Ermel, J. A. Otto, Raabe, Heyme, Schnabel, Martini, Füssel, Clausnitzer, Kretzschmar, Beck, J. G. Fleischer, Wils.

1797 J. A. Otto, Axt, Raabe, Heyme, Schnabel, Martini, Füssel, Clausnitzer, Fehre, Beck, Wils, *Gottlob Heinrich Schulz [2]).

1798 Axt, Ermel, Raabe, Heyme, Schnabel, Füssel, Clausnitzer, Kretzschmar, Beck, Fleischer, Wils, *Christian Friedrich Renner [3]).

1799 Ermel, J. A. Otto, Heyme, Füssel, Clausnitzer, Fehre, Beck, Wils, Schulz, Renner, *Trangott Lebrecht Döring [4]), *Carl Christian Pohland [5]).

1800 Ermel, J. A. Otto, Heyme, Schnabel, Füssel, Clausnitzer, Kretzschmar, Beck, Wils, Schulz, Renner, Döring.

1801 Axt, Ermel, Heyme, Schnabel, Füssel, Clausnitzer, Fehre, Beck, J. G. Fleischer, Wils, Schulz, Pohland.

1802 Ermel, J. A. Otto, Heyme, Schnabel, Füssel, Clausnitzer, Kretzschmar, Beck, Wils, Schulz, Renner, Döring.

---

1) Advokat, seit 1783 Interimsaktuar beim Stadtgericht, seit 1784 Stadt- und Gerichtsschreiber in Neustadt-Dresden, setzte durch Testament vom 30. August 1807 das Waisenhaus zum Erben seines Vermögens ein, starb 1808. 2) Rechtskonsulent, starb 1821. 3) Advokat seit 1782, starb am 21. April 1821, 66 Jahre alt. Seine Gattin, Johanne Justine geb. Segedin, war Schillers „Gustel aus Blasewitz“. 4) Finanzprokurator, starb am 11. April 1829. 5) Vgl. die Liste der Stadtschreiber ꝛc. No. 29.

Digitized by Google

1803 Heyme, Axt, Schnabel, Füssel, Clausnitzer, Fehre, Beck, Wils, Schulz, Renner, Döring, Pohland.

1804 Ermel, Heyme, Schnabel, Füssel, Clausnitzer, Kretzschmar, Beck, Wils, Schulz, Renner, Döring, Pohland.

1805 Heyme, Ch. L. Seyfert, Füssel, Clausnitzer, Fehre, Beck, Wils, Schulz, Renner, Pohland, *Friedrich Wilhelm Herrmann [1]), *Christian Gotthold Brannaschk [2]).

1806 Ermel, Clausnitzer, Kretzschmar, Beck, Wils, Schulz, Renner, Pohland, Herrmann, Brannaschk, *Johann August Lebrecht Seyfert [3]), *Johann Georg Ferdinand Jacobi [4]).

1807 Clausnitzer, Heyme, Fehre, Kretzschmar, Beck, Wils, Schulz, Renner, Döring, Pohland, Herrmann, Jacobi.

1808 Heyme, Ermel, Fehre, Kretzschmar, Beck, Wils, Renner, Döring, Pohland, Herrmann, J. A. L. Seyfert, Jacobi.

1809 Ermel, Clausnitzer, Fehre, Beck, Schulz, Renner, Döring, Pohland, Herrmann, Brannaschk, J. A. L. Seyfert, Jacobi.

1810 Clausnitzer, Heyme, Fehre, Kretzschmar, Beck, Renner, Döring, Pohland, Herrmann, Brannaschk, J. A. L. Seyfert, Jacobi.

1811 Heyme, Ermel, Fehre, Beck, Schulz, Döring, Pohland, Herrmann, Jacobi, *Friedrich Christian Tittmann [5]), *Friedrich Samuel Möhnert [6]).

1812 Clausnitzer, Beck, Fehre, Kretzschmar, Renner, Döring, Pohland, Herrmann, J. A. L. Seyfert, Jacobi, *August Bernhard Zimmermann [7]), *Christian August Schnabel [8]).

1813 Beck, Heyme, Schulz, Pohland, Herrmann, J. A. L. Seyfert, Jacobi, Tittmann, Möhnert, Zimmermann, Schnabel, *Johann Daniel Merbach [9]), *Carl Adolph Schmalz [10]).

1) Vgl. die Liste der Stadtschreiber ꝛc. No. 30. 2) Finanzprokurator. 3) Advokat, Auditor beim Stadtgericht seit 1799, starb am 28. Okt. 1819. 4) Advokat seit 1790. 5) Dr. jur., starb am 28./29. Dez. 1826. 6) Vgl. die Liste der Stadtschreiber ꝛc. No. 31. 7) Advokat, starb 1828. 8) Advokat, trat als Kämmerer zurück 1835. 9) Geboren in Dresden als Sohn eines Stuhlschreibers, arbeitete von 1798 bis 1799 beim Armenadvokaten Rittler in Dresden, war dann Kollaborator beim Amtsverwalter Conradi in Stolpen und zugleich Aktuar bei den gräfl. Brühlschen Gerichten in Seifersdorf, seit 1801 Advokat in Radeberg, seit 1802 Assistenzaktuar beim Dresdner Stadtgericht, seit 1803 Rathsaktuar in Leipzig, wurde 1820 bei seinem Austritte aus dem Rathe Appellationsrath und später Kreisdirektor. 10) Advokat, 1813 zunächst zum ausserordentlichen Rathsmitgliede gewählt und unterm 23. Okt. bestätigt, starb 1848.

Digitized by Google

1814 Pohland, Schulze, Renner, Herrmann, Jacobi, Tittmann, Zimmermann, Merbach, Schmalz, *Carl August Friedrich [1]), *August Rögner [2]).

1815 Schulze, Beck, Herrmann, J. A. L. Seyfert, Jacobi, Tittmann, Zimmermann, Schnabel, Merbach, Schmalz, Rögner, *Johann Moritz Walther.

1816 Herrmann, Pohland, J. A. L. Seyfert, Jacobi, Tittmann, Zimmermann, Schnabel, Merbach, Schmalz, Friedrich, Rögner, Walther.

1817 Pohland, Schulze, Renner, J. A. L. Seyfert, Jacobi, Tittmann, Zimmermann, Schnabel, Merbach, Schmalz, Friedrich, Rögner.

1818 Schulze, Herrmann, J. A. L. Seyfert, Jacobi, Tittmann, Zimmermann, Schnabel, Merbach, Schmalz, Friedrich, Rögner, Walther.

1819 Herrmann, Pohland, Renner, J. A. L. Seyfert, Jacobi, Tittmann, Zimmermann, Schnabel, Merbach, Schmalz, Friedrich, Rögner.

1820 Pohland, Schulze, Jacobi, Tittmann, Zimmermann, Schnabel, Schmalz, Friedrich, Rögner, Walther, *Friedrich Ehregott Hoyer, *Carl Balthasar Hübler [3]).

1821 Herrmann, Pohland, Renner, Jacobi, Tittmann, Zimmermann, Schnabel, Schmalz, Friedrich, Rögner, Hoyer, Hübler.

1822 Pohland, Herrmann, Döring, Jacobi, Tittmann, Zimmermann, Schnabel, Schmalz, Friedrich, Walther, Hübler, *Wilhelm Anton Heinrich Dittmar [4]).

1823 Jacobi, Pohland, Döring, Tittmann, Zimmermann, Schmalz, Friedrich, Rögner, Hoyer, Hübler, Dittmar, *Carl Friedrich Ayrer [5]).

---

1) Advokat, trat in Ruhestand am 4. Dezbr. 1840. 2) Seit seiner mit Auszeichnung bestandenen Universitätsprüfung 1807 Stiftsexzeaktuar in Meissen, 1809 Rathsaktuar, 1810 Advokat, trat in Ruhestand 1849. 3) Geboren am 30. Dezbr. 1788 in Dresden, liess sich hier nach Vollendung seiner Studien als Advokat nieder, wurde 1832 bei Einführung der Städteordnung Bürgermeister, bekleidete dieses Amt mit Auszeichnung bis 1848, wo er aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand trat, starb am 17. Januar 1866. 4) Dr. jur., Advokat. 5) Seit 1811 Advokat, später Appellationsrath.

Digitized by Google

1824 Pohland, Jacobi, Döring, Tittmann, Zimmermann, Schnabel, Schmalz, Friedrich, Rögner, Walther, Hübler, Dittmar.

1825 Jacobi, Pohland, Tittmann, Zimmermann, Schnabel, Schmalz, Rögner, Friedrich, Hoyer, Hübler, Dittmar, Ayrer.

1826 Pohland, Jacobi, Döring, Tittmann, Zimmermann, Schnabel, Schmalz, Rögner, Friedrich, Walther, Hübler, Dittmar.

1827 Jacobi, Pohland, Zimmermann, Schnabel, Schmalz, Friedrich, Rögner, Hoyer, Hübler, Ayrer, *Johann George Burkhardt [1]), *Heinrich Reinhardt [2]).

1828 Pohland, Jacobi, Döring, Zimmermann, Schmalz, Friedrich, Rögner, Walther, Hoyer, Hübler, Ayrer, Reinhardt.

1829 Jacobi, Pohland, Schnabel, Schmalz, Friedrich, Rögner, Hoyer, Hübler, Ayrer, Burkhardt, Reinhardt, *Carl Eduard Herrfarth [3]).

1830 Pohland, Jacobi, Schnabel, Schmalz, Friedrich, Rögner, Walther, Hoyer, Hübler, Ayrer, Reinhardt, *Carl Julius Stübel [4]).

1831 Jacobi, Pohland, Schnabel, Schmalz, Friedrich, Rögner, Walther, Hoyer, Hübler, Ayrer, Burkhardt, Herrfarth.

---

1) Bis 1849 Dirigent des Stadtgerichts, trat dann in den Staatsdienst. 2) Advokat seit 1818. 3) Bisher Advokat, seit 1835 Stadtgerichtsrath, starb 1845. 4) Geboren am 11. März 1802 als Sohn des Professors der Rechte und Hofraths Dr. Christoph Carl Stübel in Wittenberg, Dr. jur. und Advokat in Dresden, als der letzte nach der alten Ordnung zum Rathsmitgliede gewählt, Mitglied des Munizipalstadtgerichts, zuletzt mit dem Titel eines Geheimen Justizraths erster Rath und Vorstand der Abtheilung für Vormundschafts- und Nachlasssachen beim königl. Bezirksgericht, trat am 31. Dezbr. 1874 nach 53jähriger Dienstzeit in den Ruhestand und erhielt bei dieser Gelegenheit das Ehrenbürgerrecht der Stadt. Er ist der Vater des jetzt regierenden Oberbürgermeisters Dr. jur. Paul Alfred Stübel.

Offizin: Wilhelm Baensch. Dresden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Library
Stanford, California

In order that others may use this book, please return it as soon as possible, but not later than the date due.

Digitized by Google